

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und
dem Deutschen Reiche

Stephan Genzmer

Die Polizei

„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich“

zerfällt in folgende Teile:

- *1) Teil. **Das Deutsche Reich.**
- 2. Teil. **Auswärtige Angelegenheiten.**
- 3. Teil. **Heer und Kriegsflotte.** } (Bearbeiter: Graf **Sue de Grais**,
Regierungspräsident a. D.)
- *) 1. Band. Allgemeine Bestimmungen. (Bearbeiter:
*) 2. Band. Militärstrafrecht. **Dr. Schlayer**, Reichsmilitärgerichtsrat.)
- 4. Teil. **Der preussische Staat.**
- *) 1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf **Sue de Grais**,
Regierungspräsident a. D.)
- 2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: **Bredow**, Geh. Oberregierungsrat.)
- *) 3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Graf **Sue de Grais**,
Regierungspräsident a. D.)
- 5. Teil. **Finanzen.**
- 1. Band. Finanzverwaltung.
- 2. Band. Direkte Steuern.
- 3. Band. Stempelsteuern.
- 4. Band. Zölle.
- 5. Band. Verbrauchsteuern. } (Bearbeiter:
Rusensky, Geh. Oberregierungsrat.)
- 6. Teil. **Rechtspflege.**
- 1. Band. Das bürgerliche Gesetzbuch.
- 2. Band. Handels- und Gewerberecht.
- 3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
- 4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
- 5. Band. Strafrecht.
- *7) Teil. **Polizei.** (Bearbeiter: **Genzmer**, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
- 8. Teil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: **Dr. Hornemann**, Landrichter.)
- *9) Teil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: **Dr. Münchgefang**, Geh. Regierungsrat.)
- 10. Teil. **Personenstand und Armenwesen.**
- 11. Teil. **Kirche.** (Bearbeiter: **Altmann**, Geh. Oberregierungsrat.)
- 12. Teil. **Unterricht.**
- 1. Band. Volksschulen.
- 2. Band. Höhere Schulen.
- 3. Band. Universitäten.
- 4. Band. Kunst und Wissenschaft.
- 13. Teil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: **Kreisel**, Oberbergtrat.)
- 14. Teil. **Land- und forstwirtschaft.** (Bearbeiter:
1. Band. Landwirtschaft. **Dr. Traugott Müller**, Geh. Oberregierungsrat.)
*) 2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: **Schulz**, Landforstmeister a. D.)
3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: **Dr. Hintelen**, Reg.-Assessor.)
4. Band. Viehzucht und Tier- } (Bearbeiter:
heilwesen. **Küster**, Geh. Oberregierungsrat.)
*) 5. Band. Jagd. { (Bearbeiter: **Schulz**, Landforstmeister a. D. und Regie-
rungspräsident **Freiherr v. Seherer-Eholf**.)
6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: **Hoffmann**, Geh. Oberregierungsrat.)
- 15. Teil. **Handel und Gewerbe.**
- *) 1. Band. Handel. (Bearbeiter: **Rusensky**, Geh. Oberregierungsrat.)
2. Band. Gewerbe.
- 16. Teil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.**
- 17. Teil. **Schiffahrt.**
- 18. Teil. **Wege.**
- 19. Teil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: **Fritsch**, Geh. Regierungsrat.)
- 20. Teil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: **Ashenborn**, Geh. Oberposttrat.)

Die mit *) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich.

Handbuch der Gesetzgebung

in
Preußen und dem Deutschen Reich.

Unter Mitwirkung

von

Geh. Oberregierungsrat **Altman**, Geh. Oberpostrat **Alchenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Geh. Regierungsrat **fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Oberregierungsrat **Hoffmann**, Landrichter **Dr. Hornemann**, Oberbergat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Küster**, Geh. Oberregierungsrat **Lufensky**, Geh. Regierungsrat **Dr. Münchgang**, Geh. Oberregierungsrat **Dr. Traugott Müller**, Regierungsassessor **Dr. Rintelen**, Reichsmilitärgerichtsrat **Dr. Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**,
Regierungspräsident Freiherr **v. Seherr-Thoss**

herausgegeben

von

Graf Sue de Grais,

Wizl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

VII.

Die Polizei.



Die Polizei.

Polizeiverwaltung — Strafpolizei — Sicherheitspolizei
Ordnungspolizei.

Von

H. Genzmer,
Oberverwaltungsgerichtsrat.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1905

ISBN 978-3-662-32321-2

ISBN 978-3-662-33148-4 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33148-4

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1905

Vorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreichen Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung¹⁾ ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsmarine (Teil III in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preussische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchssteuern). — Die folgenden Teile behandeln

¹⁾ Die Einteilung folgt im allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (16. Aufl. Berl. 04) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeiteten gleichnamigen Grundriß

(8. Aufl. Berl. 05) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Personenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII), der in vier Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Teil XVII), Wege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Post und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in diesen auf sie hingewiesen wird.²⁾

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaut ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben.³⁾ Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder auf-

²⁾ Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

³⁾ Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingang- und Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:“, bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:“. Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer

gehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugesetzte Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abs. 4) auch alle sonstigen für das Verständniß und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zusammenfassen, daß es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Verwaltungsgebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich ordnet;
2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben;
3. die Bestimmungen mit Erläuterungen versieht, wie sie für deren Verständniß und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ist hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersetzt im Handgebrauche die Gesetz- und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in ihren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Vorschriften ermöglicht und dem jetzt herrschenden Mißstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht eingesehen werden können, oder daß ihr Auffuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im

Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichem) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)". — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in

den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigefügten Formulare, die denen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ist, daß das Gesamtwerk bei seinem Umfange erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Mangel bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Jedenfalls bietet das Gesamtwerk aber gegenüber dem bisherigen Zustande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz unbearbeitet blieben. — Dann hat das Werk aber auch vor seiner endgültigen Fertigstellung dadurch eine selbständige Bedeutung, daß die Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln käuflich sind. Zahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen.⁴⁾ Ihnen bietet das Einzelwerk eine Sammlung, die nicht nur am Arbeitsstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Der vorliegende Teil VII umfaßt die Bestimmungen, welche die Polizei betreffen, mit Ausschluß der Bau-, Berg-, Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Gesundheits-, Veterinär-, Gewerbe-, Wasser-, Reich-, Wege-

⁴⁾ In bezug auf die seither erschienenen und jetzt ercheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I finden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen für ihre Tätigkeit und alle mit dem Reichsstaatsrecht sich Befassenden die Quellen für ihre Studien. Teil III ist für Militär- u. Marinebehörden, Truppenstäbe, Offiziersbühchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben für die mit den Erjag- oder sonstigen Militär- u. Marineangelegenheiten besetzten Behörden sowie für die Bezirkskommandos u. Band 2 für Mitglieder u. Beamte der Militärgerichte, für Offiziere, die als Beisitzer oder Untersuchungsführer und für Rechtsanwältle, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Von Teil IV, Bd. 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preussischen Staatsrecht Befassenden, während Band 3 ebenso wie Teil VII besonders für alle Behörden und Beamte der all-

gemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung bestimmt ist. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit Baujachen besetzten Verwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt. Von Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, dient Bd. 2 insbesondere den Forstbesitzern und Forstbeamten, Bd. 5 den Jägern und Jagdfreunden. Teil XV, Bd. 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse. — Behörden und Beamte der allgemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung, für die nicht alle, aber doch mehrere der Einzelwerke in Frage kommen, werden nach der dem Werke zugrunde liegenden Einteilung leicht die geeignete Auswahl treffen können.

und Eisenbahnpolizei, die nur im Zusammenhange mit den betreffenden Rechtsgebieten behandelt werden können und deshalb in den Teilen VIII, IX, XIII—XV, XVII—XIX dieses Sammelwerks zur Darstellung kommen.

Die Bearbeitung zerfällt in vier Abschnitte. Der erste betrifft die Polizeiverwaltung im allgemeinen, namentlich die Aufgaben und Einrichtungen der Polizei. Der zweite behandelt die Strafpolizei, insbesondere die Tätigkeit der Polizei bei Ermittlung strafbarer Handlungen, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, die Strafvollstreckung durch Polizeibehörden, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Überweisung Verurteilter an die Landespolizeibehörde und die Unterbringung jugendlicher Verbrecher. Der dritte Abschnitt hat die Sicherheitspolizei zum Gegenstande. Er enthält die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen sicherheitspolizeilicher Vorschriften und im Anschluß hieran Bestimmungen über den Betrieb der Luftschiffahrt, die Erteilung von Leichenpässen, den Gebrauch von Sprengstoffen und die Regelung des Feuerwehrowesens, ferner die Vorschriften über polizeiliche Freiheitsentziehung außerhalb der Strafverfolgung und über polizeiliche Hilfeleistung, über die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Presse und das Versammlungs- und Vereinswesen. Der vierte Abschnitt betrifft die Ordnungspolizei. In ihm werden wiedergegeben die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen ordnungspolizeilicher Vorschriften und im Anschluß hieran die Bestimmungen über das Verbot von Lotterien und Auspielungen, über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, ferner Vorschriften über die Trennung von Konkubinat, die Landestrauer, die Umzugstermine, die Mitwirkung der Polizei bei der Kontrolle militärpflichtiger Personen, die Behandlung der Fundsachen und endlich die Gefindeordnungen nebst den gesetzlichen Vorschriften über die Gefindedienstbücher und die Bestrafung des Ungehorsams und Kontraktbruchs.

Da die für die Polizeiverwaltung maßgebenden Vorschriften nur zum geringen Teil in Gesetzen, größtenteils aber in Verfügungen der zuständigen Minister enthalten sind, haben im Interesse des Bedürfnisses der das Werk Benutzenden neben den gesetzlichen Bestimmungen auch Ministerialverfügungen im ausgedehnten Umfange Aufnahme gefunden. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts hat eingehende Berücksichtigung erfahren, soweit sie für die polizeiliche Tätigkeit von Bedeutung ist.

Berlin, im Januar 1905.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Polizeiverwaltung.		Seite
1. Einleitung		1
2. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Febr. 1794		
Teil II Titel 17 § 10—14		3
Anl. A.	A. D. 6. Dez. 1855 betr. die Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee	10
" B.	B. Militärstrafgerichtsordnung 1. Dez. 1898 § 2	13
" C.	C. A. D., betr. die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch die Wachen, vom 29. Jan. 1881	14
" D.	D. G. über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.	18
" E.	E. B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Geetze schuldigen Achtung. Vom 17. Aug. 1835	20
" F.	F. G. über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851	23
" G.	G. A. D. 29. Aug. 1818, die Teilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend	25
" H.	H. Bestimmungen der Minister über militärische Hilfskommandos bei Notständen. Vom 28. Febr. 1899	26
" J.	J. G. betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850	28
	Unteranal. J 1. Bef. wegen Bildung von Sicherheitsvereinen. Vom 14. Okt. 1830	29
3. Gesetz über die Polizeiverwaltung.	Vom 11. März 1850	31
Anl. A.	A. B. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 20. Sept. 1867	43
" B.	B. G. über die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden. Vom 20. April 1892	47
" C.	C. Bf. betr. die Verpflichtung der Beamten der ausübenden Polizei bei den königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen, im Dienste Uniform zu tragen. Vom 18. Jan. 1882.	52
	Unteranal. C 1. Bf. betr. das Tragen von Uniformen seitens der im exekutiven Polizeidienste angestellten Beamten bei ihrem Erscheinen vor Gericht usw. Vom 29. Nov. 1886	54
" D.	D. Reglement für die Uniformierung der Exekutivbeamten der königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 11. Mai 1868.	54
	Unteranal. D 1. A. D. betr. die Uniformierung der Exekutivbeamten der königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 13. Juni 1894.	56
" E.	E. Bf. betr. die Abänderung der Vorschriften über die Bewaffnung und Uniformierung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen. Vom 13. Okt. 1895	57

	Unterarl. E1. Vf. betr. die Uniformierung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes. Vom 13. Febr. 1896	61
	Unterarl. E2. Vf. betr. die Einführung von Rutenknen und Umhängen für die Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen. Vom 7. Mai 1904	62
Anl. F.	AKD. betr. die Uniform der Exekutivbeamten der ländlichen Polizeiverwaltungen. Vom 30. Mai 1874	64
" G.	AKD. betr. die Anstellung von Polizeidistriktskommissarien in der Provinz Posen. Vom 10. Dez. 1836	65
" H.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883. 6. Titel (Polizeiverordnungsgrecht)	69
	Unterarl. H1. G. betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889	74
	Unterarl. H2. G. betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf. Vom 13. Juni 1900	76
" J.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883. 4. Titel (Rechtsmittel gegen poliz. Verfügungen) und 5. Titel (Zwangsbefugnisse)	78
	Unterarl. J1. G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842	90
4. Verordnung	über die Organisation der Gendarmerie. Vom 30. Dez. 1820	92
Anl. A.	AC. betr. die Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstentümern Hohenzollern. Vom 30. Dez. 1850	103
" B.	Dienst-Instruktion für die Gendarmerie. Vom 30. Dez. 1820	103
" C.	B. betr. die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 23. Mai 1867	113
" D.	Vf. betr. die Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen fungierenden Gendarmereipatrouillen. Vom 7. Aug. 1890	121

II. Strafpolizei.

1.	Einleitung	125
2.	Gerichtsverfassungsgesetz 27. Jan. 1877 § 153 u. 168 (Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Nachhilfe)	125
Anl. A.	AusfG. zum GVG. 24. April 1878. (Auszug)	126
" B.	G. betr. Abänderung des DisziplinarG. 9. April 1879. (Auszug)	126
" C.	Vf. betr. die gegen Hilfsbeamte der StAtschaft festgesetzten Ordnungsges- und Disziplinarstrafen 15. Okt. 1879	127
" D.	Vf. betr. Ausführung des GVG. § 153 15. Sept. 1879	127
	Unterarl. D1. Zirk. betr. Bestellung der Königlichen Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der StAtschaft 23. Nov. 1881	133
	Unterarl. D2. Zirk. betr. die Befugnisse dieser Beamten 23. Juli 1883	134
	Unterarl. D3. Vf. betr. die Bestellung von Fischereiaufscheidern zu Hilfsbeamten der StAtschaft 27. Febr. 1886	136
	Unterarl. D4. Vf. betr. die Bestellung der Vorsteher von Zoll- und Steuerstellen zu Hilfsbeamten der StAtschaft 5. Sept. 1903	136

	Seite
Unteranz. D 5. Vf. betr. die Bestellung entsendeter Kriminalbeamten zu Hilfsbeamten der StMschaff 25. April 1901	138
3. Strafprozeßordnung 1. Febr. 1877. (Auszug.)	
Beschlagnahme, Durchsuchung und Verhaftung § 94—132	138
Anzeigen und poliz. Ermittlungen § 156—162, 187	150
Unf. A. Vf. betr. Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter 11. Juli 1881	157
„ B. Vf. betr. Ablieferung von Gefangenen 13. Sept. 1883	159
„ C. General-Instr. f. d. Transport der Verbrecher und Bagabunden vom Zivilstande 16. Sept. 1816	159
Unteranz. C1. Vf. betr. Sammeltransporte auf Eisenbahnen 10. März 1904	184
Unteranz. C2. Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen usw. auf dem Transport 4. u. 12. Dez. 1902	190
„ D. Vf. betr. den Transport von Gefangenen, welche als Angeeschuldigte oder Zeugen vernommen werden sollen, 29. März 1887	191
„ E. Vf. betr. die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei poliz. Vernehmungen und das Ermittlungsverfahren selbst 7. Dez. 1899	192
Unteranz. E1. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 30. Juni 1878	193
„ F. Zirk. betr. die Behörden, an welche Gendarmen die Anzeige über Verbrechen usw. zu erstatten haben, 7. Aug. 1880	196
„ G. Vf. betr. den Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen 26. Okt. 1903	197
„ H. Gerichtsverfassungsgesetz 27. Jan. 1877 § 27, 74	198
4. Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, 23. April 1883	199
Unf. A. Strafprozeßordnung 1. Febr. 1877 § 453—458	202
„ B. Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883	204
Unteranz. B1. Vf. betr. die Zustellung von Schriftstücke durch Niederlegung bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern 14. April 1880	215
Unteranz. B2. G. betr. die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz 30. Juni 1887	216
Unteranz. B3. Gebührentarif zur V. betr. das Verwaltungsverfahren 15. Nov. 1899	218
5. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. (Auszug.)	
Strafvollstreckung § 15—18; vorläufige Entlassung § 23—26; Polizeiaufsicht § 38, 39; Unterbringung jugendlicher Übeltäter § 55, 56; Besserungsnachhaft § 362	219
Unf. A. Zirk. betr. Waffengebrauch der Strafanstalts- und Gefängnisbeamten 7. Mai 1894	225
„ B. Vf. betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnisstrafe und Haft 19. Febr. 1876	225
Unteranz. B1. Zirk. betr. die Behandlung der Untersuchungseingefangenen in den zum Ressort der Bern. d. Innern gehörigen Gefängnissen 14. Okt. 1884	232
„ C. Reglement betr. vorläufige Entlassung v. Strafgefangenen usw. 21. Jan. 1871. (Auszug.)	237
„ D. Zirk. betr. die Fürsorge für entlassene Strafgefangene 13. Juni 1895. (Auszug.)	240
Unteranz. D1. Vf. betr. denselben Gegenstand 5. Nov. 1902	241

	Seite
Anl. E. Instruktion zur Ausführung der § 38 u. 39 betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht 30. Juni 1900	242
Unterarl. E1. Nachtrag zu dieser Instruktion vom 18. Juli 1902	245
" F. Bundesratsvorschriften betr. die Ausweisung von Ausländern 10. Dez. 1890	245
" G. G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 2. Juli 1900	252
Unterarl. G1. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 18. Dez. 1900	259
" H. Zirk. betr. die korrektionelle Nachhaft 22. Okt. 1885	269
" J. Zirk. betr. die Behandlung von erkrankten, der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen 17. März 1885	275

III. Sicherheitspolizei.

1. Einleitung	277
2. Strafgesetzbuch 15. Mai 1871 § 360—370 (Übertretungen sicherheitspolizeilicher Vorschriften)	277
Anl. A. Zirk. betr. den Betrieb der Luftschiffahrt 9. April 1892	289
" B. Zirk. betr. die Erteilung von Leichenpässen 19. Dez. 1857	291
" C. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 9. Juni 1884	294
Unterarl. C1. Ausführungsverordnung hierzu 11. Sept. 1884	298
Unterarl. C2. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 19. Okt. 1893	300
Unterarl. C3. Polizeiverordnung betr. die Verjendung von Sprengstoffen usw. der Militär- und Marineverwaltung 23. Dez. 1893	308
" D. Vf. betr. die Regelung des Feuerwehrowesens 28. Dez. 1898	311
" E. B. über Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden 13. Febr. 1843	320
3. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit 12. Febr. 1850	321
Anl. A. Zirk. betr. Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr 30. Okt. 1895	325
" B. Vf. betr. Ermittlung vermißter Personen 27. Dez. 1903	326
4. G. über die Freizügigkeit 1. Nov. 1867	327
Anl. A. RD. betr. Erteilung von Heimatscheinen 20. Mai 1838	332
Unterarl. A1. Vf. betr. Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 25. Juli 1898	333
" B. G. über die Aufnahme neu anziehender Personen 31. Dez. 1842	336
" C. Zirk. betr. § 3 des Freizügigkeitsgesetzes 28. Juli 1894	338
" D. Gothaer Vertrag 15. Juli 1851	341
" E. Eisenacher Vertrag 11. Juli 1853	344
5. G. betr. das Paßwesen 12. Okt. 1867	345
Anl. A. Zirk. betr. die Ausführung dieses G. 30. Dez. 1867	348
" B. B. betr. die Legitimationsführung durch Paßarten 31. Dez. 1850	350
" C. Vf. betr. das Meldewesen 16. Jan. 1904	353
6. Reichsgesetz über die Presse 7. Mai 1874	359
Anl. A. Strafgesetzbuch § 80—85, 95, 110, 111, 184	373
" B. Preussisches Pressegesetz 12. Mai 1851 (Auszug.)	375
7. Vereinsgesetz 11. März 1850	377
Anl. A. RD. betr. Kriegervereine 22. Febr. 1842	399
Unterarl. A1. Vf. 14. Okt. 1902 betr. Normalstatuten für Kriegervereine	402
" B. BGB. § 21—23, 43, 44, 55—63	406
" C. Zirk. betr. kirchliche Professionen usw. 26. Aug. 1874	409

IV. Ordnungspolizei.		Seite
1.	Einleitung	412
2.	Strafgesetzbuch § 360—366 (Übertretung ordnungspoliz. Vorschriften)	413
	Anl. A. G. zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens 22. März 1902	422
	" B. B. betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel 7. April 1897	424
	" C. R.D. betr. Ausspielung von Gegenständen 20. März 1827	424
	Unteranal. C 1. AG. betr. Erteilung der Genehmigung zu öffentlichen Auspielungen 2. Nov. 1868	425
	Unteranal. C 2. Bf. betr. denselben Gegenstand 14. Nov. 1868	426
	Unteranal. C 3. Zirk. betr. denselben Gegenstand 11. April 1876	427
	Unteranal. C 4. Bedingungen bei Genehmigung von Privatgeldlotterien 5. Sept. 1904	428
	" D. G. betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien 29. Aug. 1904	429
	" E. G. betr. Verbot des Privathandels mit Lotterielosen 18. Aug. 1891	431
	Unteranal. E 1. G. betr. den Handel mit Anteilen von Losen 19. April 1894	432
	Unteranal. E 2. G. betr. die Abzahlungsgeäfte 16. Mai 1894. (Auszug.)	432
	" F. Bf. betr. PolizeiB. über Verabfolgung geistiger Getränke 18. Nov. 1902	432
	" G. R.D. 7. Febr. 1837 über Heilighaltung der Sonn- und Festtage	434
	Unteranal. G 1. G. 9. Mai 1892 für die neuen Provinzen über denselben Gegenstand	435
	Unteranal. G 2. W.D. 26. Febr. 1837 über denselben Gegenstand	436
3.	R.D. betr. Konkubinate 4. Okt. 1810	436
	Anl. A. Bf. betr. denselben Gegenstand 11. April 1854	437
4.	G. über die Landestraser 14. April 1903	438
5.	G. über die Termine bei Wohnungs-Mietverträgen 30. Juni 1834	438
	Anl. A. G. über denselben Gegenstand in den neuen Provinzen 4. Juni 1890	439
6.	Deutsche Wehrordnung 22. Juli 1901 § 106	440
7.	Bürgerliches Gesetzbuch (VI. Fund)	446
	Anl. A. Bf. betr. die polizeiliche Behandlung von Fundsachen 27. Okt. 1899	449
8.	Gesindeordnung für die altpreussischen Provinzen 8. Nov. 1810	453
	Anl. A. Bürgerliches Gesetzbuch § 104—115, 131, 278, 616—619, 624, 831, 840, 1358	478
	" B. Gesindeordnung für die Rheinprovinz 19. Aug. 1844	483
	" C. Gesindeordnung für Schleswig-Holstein 25. Febr. 1840	491
	" D. R.D. betr. die Verhältnisse der Insulte 8. Aug. 1837	503
	" E. wegen Einführung von Gesindedienstbüchern 29. Sept. 1846	505
	Unteranal. E 1. G. betr. die Aufhebung der Abgabe von Gesindedienstbüchern 21. Febr. 1872	507
	Unteranal. E 2. Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes 26. Febr. 1872	508

Anl. F. G. betr. die Verletzung der Dienstpflichten 24. April 1854	509
Unteranal. F 1. G. für Schleswig-Holstein betr. Ver- letzung der Dienstpflichten des Gefindes 6. Febr. 1878	512
Unteranal. F 2. G. für Hessen-Nassau betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes 27. Juni 1886	512
<hr/>	
Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen	513
Sachverzeichnis	522

Berichtigungen und Zusätze.

- | | |
|--|--|
| <p>§. 39 Anm. 21 am Schluß ist zuzu-
setzen: Dieses U. läßt jedoch die
R.D. 9. Dez. 32 (GS. 35 S. 1) un-
berücksichtigt (siehe S. 286 Anm. 45).</p> <p>§. 74 Anm. 5 Zeile 23 lies: 26. Juli
54 (statt 94).</p> <p>§. 80 Anm. 1 am Schluß lies: Nr. 2
Anm. 5 (statt Anm. 7).</p> <p>§. 89 Anm. 35 Spalte 2 Zeile 14
lies: zum Gegenstand.</p> <p>§. 174 Anm. 21 ist zuzusetzen: Was
als notdürftig ausreichende Kleidung
der zu entlassenden oder in eine dem
Min. d. Innern unterstellte Gefangen-
nenanstalt zu überführenden Ge-
fangenen anzusehen ist, bestimmt Vf.
22. Sept. u. 31. Okt. 04 (M.B. 261).</p> <p>§. 209 Anm. 11 Spalte 2 Zeile 9 lies:
Anl. F (statt G), Zeile 11 lies:
Anl. F 2 (statt G 2).</p> <p>§. 222 Anm. 12 ist zuzusetzen: Ferner
Vf. d. Justizmin. 16. Sept. 82 (ZMB.
288) und 1. Okt. 04 (M.B. 260).</p> | <p>§. 225 Anm. 1 ist zuzusetzen: Für die
Gefängnisse der Verwaltung des
Innern ist eine (nicht veröffentlichte)
Dienstordnung 14. Nov. 02 erlassen.</p> <p>§. 230 Anm. 1 ist zuzusetzen: Eingabe
der Gefangenen an die Gerichte, die
Sttschaft und die Aufsichtsbehörde
sollen stets weiterbefördert werden
Vf. 14. Okt. 04 (M.B. 260).</p> <p>§. 286 Anm. 45 Zeile 17 lies: R.D.
9. Dez. 32 (statt 9. Sept. 32). Ferner
ist dort zuzusetzen: Diese R.D. ist im
R.Ger. 4. Febr. 04 (siehe S. 39
Anm. 21) nicht berücksichtigt worden.</p> <p>§. 287 Anm. 48 Spalte 1 Zeile 14 ist
zuzusetzen: In dieser Fassung ist der
Entwurf als G. 21. Dez. 04 (GS.
291) veröffentlicht worden.</p> <p>§. 338 Anm. 6 Spalte 2 Zeile 3 lies:
Anl. C (statt Anl. D).</p> <p>§. 343 Anm. 2 Zeile 3 lies: Siehe
auch Nr. III 5 Anm. 7.</p> <p>§. 385 Spalte 2 Zeile 18 lies: Vf.
13. Mai (statt M.B. 13. Mai).</p> |
|--|--|

Abkürzungen.

a. a. L. = am angeführten Orte.
 Abf. = Abfah.
 Abfchn. = Abfchnitt.
 AE. = Allerhöchfter Erfaß.
 AG. = Ausführungsgefeg.
 Aktz. = Aktenzeichen.
 Anl. = Anlage.
 Ann. = Anmerkung.
 Anw. = Anweifung.
 A. O., A. R. D. = Allerhöchfte Ordre, Allerhöchfte Kabinettsordre.
 Art. = Artikel.
 Ausf. = Ausführung.
 B. Amt = Urteil des Bundesamts für das Heimatsweſen.
 Bef. = Bekanntmachung.
 B. G. B. = Bürgerliches Gefegbuch.
 B. G. Bl. = Bundesgefegblatt.
 C. B. = Centralblatt für das deutſche Reich.
 C. P. O. = Civilprozeßordnung.
 D. Z. = Deutſche Juriften-Zeitung.
 E. = Erfaß.
 E. G. = Einführungsgefeg.
 ff. = und folgende.
 G. = Gefeg.
 Gem. = Gemeinde.
 Genb. = Genbarn, Genbarmerie.
 G. S. = Gefegsammlung.
 Gef. O. = Gefindeordnung.
 Gew. O. = Gewerbeordnung.
 Golt. Arch. = Goltammer, Archiv für deutſches und preußiſches Strafrecht.
 G. V. G. = Gerichtsverfaßungsgefeg.
 J. M. B. = Juftizminifterialblatt.
 Johow = Johow [und Ring]: Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichts.
 K. M. = v. Kamps Annalen.
 K. Ger. = Urteil des Kammergerichts.
 K. G. B. = Urteil des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte.
 K. O. = Kabinettsordre.
 K. R. O. = Kreisordnung.
 L. G. O. = Landgemeindeordnung.
 L. R. = Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten.

L. V. G. = Landesverwaltungsgefeg vom 30. Jult 1883.
 M. B. = Miniſterialblatt für die innere Verwaltung.
 Min. = Miniſter.
 Nr. = Nummer.
 O. = Ordnung.
 ObPräf. = Oberpräſident.
 O. Pol. Beh. = Ortspolizeibehörde.
 O. Pol. Bez. = Ortspolizeibezirk.
 O. Pol. Verw. = Ortspolizeiverwaltung.
 O. R. = Oppenhoff: Rechtsprechung des Obertribunals in Straffachen.
 O. Tr. = Urteil des Obertribunals.
 O. V. G. = Urteil des Oberverwaltungsgerichts.
 Pol. Beh. = Polizeibehörde.
 poliz. = polizeilich.
 Pol. V. = Polizeiverordnung.
 Pol. Verw. = Polizeiverwaltung.
 Pr. V. B. = Preußiſches Verwaltungsblatt.
 Reg. = Regierung.
 Reg. Präf. = Regierungspräſident.
 R. G. = Reichsgefeg.
 R. G. B. = Reichsgefegblatt.
 R. Ger. = Urteil des Reichsgerichts.
 R. pr. = Rechtsprechung des R. Ger. in Straffachen (herausgegeben von der Reichsanwaltschaft).
 R. V. = Reichsverfaßung.
 S. = Seite.
 St. A. = Staatsanwalt.
 St. A. ſchaft = Staatsanwaltschaft.
 St. P. O. = Strafprozeßordnung.
 St. O. = Städteordnung.
 U. = Urteil.
 V. = Verordnung.
 Vf. = Verfügung Miniſterialerlaß, Zirkularverfügung, Zirkulärerlaß, Deſkript).
 V. U. = Verfaßungsurkunde vom 31. Jan. 50.
 Verw. = Verwaltung.
 Verw. Arch. = Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schulhenſtein und Keil.
 v. B. = des Werkes.
 Zuſt. G. = Zuſtändigkeitsgefeg vom 1. Aug. 83.

Bemerkungen.

1. Die den Sammlungen (R. G. B., G. S., M. B., J. M. B., O. V. G.) beigeſetzte Ziffer bezeichnet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Jahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Gefeg iſt.
2. Die den Urteilen des R. Ger., O. V. G., B. Amt und O. Tr. beigeſetzten römischen Zahlen weiſen, wo eine andere Sammlung nicht bezeichnet iſt, den Band der amtlichen Sammlung, die deutſchen Ziffern die Seiten nach. Die Urteile des Reichsgerichts ſind, wo nicht „Zivil“ hinzugefügt iſt, in Straffachen ergangen.
3. Wo Paragraphen ohne beſondere Angabe des Gefeges u. ſ. w. angeführt ſind, beziehen ſie ſich auf das Gefeg u. ſ. w., zu dem die betreffende Anmerkung gehört.
4. Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

I. Polizeiverwaltung.

1. Einleitung.¹⁾

Der Rechtsbegriff der „Polizei“ ist kein feststehender. Er hat sich in Deutschland geschichtlich entwickelt und zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Inhalt gehabt. Ursprünglich verstand man unter der Polizei die gesamte innere Staatsstätigkeit. Später wurden hiervon besondere Verwaltungszweige, wie die Justiz, das Finanzwesen, die Militärverwaltung, die kirchlichen und volkswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie das Schulwesen ausgehoben. Seit dem achtzehnten Jahrhundert wird der Sicherheitspolizei die Wohlfahrtspolizei gegenübergestellt, von denen die erstere die Fernhaltung und Beseitigung der dem Staat und seinen Angehörigen drohenden inneren Gefahren, die letztere aber die Förderung der Wohlfahrt des Volks in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zum Gegenstande hat.

In Preußen wurde durch das Allgemeine Landrecht (II 13 § 3) die Beförderung des Wohlstandes der Staatsangehörigen für eine Aufgabe des Staates erklärt, dieser Aufgabe aber als eine besondere zur Seite gestellt (§ 2 daselbst) die Pflicht des Staats, „sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.“ Die Polizei wurde (II 17 § 3) als ein Teil der „Gerichtsbarkheit“ behandelt, deren Zweck die Sorge für die Sicherheit der Personen und ihres Vermögens sein sollte, und ihre Aufgabe (II 17 § 10) auf das sicherheitspolizeiliche Gebiet beschränkt.²⁾ Später wurde den Regierungen als „Landespolizeibehörde“ auch die Fürsorge für die Beförderung des allgemeinen Wohls und hiermit die Wohlfahrtspflege übertragen.³⁾ Ob hierdurch der Polizeibegriff und der Umfang der polizeilichen Verfügungsgewalt eine Erweiterung über die durch § 10 II 17 des LR. gezogenen Grenzen erfahren hat, ist streitig.⁴⁾ In neueren Ge-

¹⁾ Literatur: v. Mohl: Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübingen 66). — v. Rönne und Simon: Das Polizeiwesen des Preussischen Staats (Berlin 1840). — v. Rönne: Preuß. Staatsrecht (4. Aufl. Leipzig 81) Band I. — Löning: Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig 84). — H. Schulze: Preuß. Staatsrecht (2. Aufl. Leipzig 90) II. — Bornhak: Preuß. Staatsrecht (Freiburg 90) III. — Rosin: Polizeiverordnungsrecht in Preußen (2. Aufl. Berlin 95). — Förstmann: Prinzipien des preuß. Polizeirechts (Berlin 69). — Biermann: Privatrecht und Polizei in Preußen (Berlin 97). — Köhne:

Polizei und Publikum (Berlin 97). — Rosin: Begriff und Umfang der Polizeigewalt (VerwArch. III 249). — Schilling: Beiträge zur Entwicklung des Polizeibegriffs (VerwArch. II 474). — Neufang: Die polizeilichen Verfügungen (VerwArch. III 1). — Anshütz: Recht des Verwaltungszwanges (VerwArch. I 389).

²⁾ Siehe Nr. 2.

³⁾ B. 26. Dez. 1808 (Rabe, Sammlung preuß. G. IX 467).

⁴⁾ Dies wird angenommen von Rosin (VerwArch. III 329), anderer Meinung ist DöW. 14. Juni 82 (IX 372). Siehe auch Nr. 2 Num. 1.

setzen⁵⁾ wird unter Wohlfahrtspolizei im Gegensatz zur Sicherheitspolizei nicht die Wohlfahrtspflege, sondern diejenige polizeiliche Tätigkeit verstanden, durch welche andere Gefahren, als äußere Angriffe auf die Rechtsordnung, abgewendet werden sollen.⁶⁾

Je nachdem die polizeiliche Tätigkeit nur die Interessen einer örtlichen Gemeinschaft oder eines größeren Verwaltungsbezirks zum Gegenstand hat, unterscheidet man Ortspolizei, Kreispolizei und Landespolizei. Letzterer sind jedoch durch besondere gesetzliche Vorschrift auch einzelne Angelegenheiten zugewiesen worden, die an sich nur örtliche Interessen betreffen. Die Ortspolizei wird von den Ortspolizeibehörden, die Kreispolizei⁷⁾ von den Landräten, die Landespolizei⁸⁾ von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Regierungspräsidenten und Landräte sind außerdem Beschwerde- und Aufsichtsinstanz gegenüber den Kreis- und den Ortspolizeibehörden. Den Oberpräsidenten ist die Strombaupolizei für gewisse Ströme übertragen worden. Gegenüber den Polizeibehörden stehen ihnen gewisse Aufsichtsbefugnisse zu.⁹⁾ In gesetzlich bestimmten Fällen sind sie Beschwerdeinstanz.¹⁰⁾ Zentralbehörde für die allgemeine Polizei ist der Minister des Innern. Andere Ressortminister sind es für die ihrer Aufsicht unterstellten besonderen Zweige der Polizeiverwaltung.

Die Beamten der Polizei sind entweder Verwaltungsbeamte oder Exekutivbeamte. Der Ortspolizei steht die militärisch eingerichtete Gendarmerie zur Seite, die in ihrer polizeilichen Tätigkeit aber nicht der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, sondern den Landräten unterstellt ist. In Ortschaften, in denen die Polizei von einer königlichen Behörde verwaltet wird, übt eine Schutzmannschaft die polizeiliche Exekutive aus.

Die Tätigkeit der Polizei besteht, abgesehen von Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung und der Strafverfolgung, entweder in unmittelbarem gegen die Handlungsfreiheit der Personen oder ihr Vermögen gerichteten Eingriffen der Exekutivbeamten oder in dem Erlaß von Verfügungen der Polizeibehörde an einzelne Personen oder Personenkreise, durch die diesen etwas befohlen, verboten oder unter gewissen Bedingungen gestattet wird, oder endlich im Erlaß von Polizeiverordnungen zur Regelung gewisser Verhältnisse in einer die Allgemeinheit bindenden Weise.¹¹⁾ Zur Durchführung ihrer Verfügungen stehen der Polizei bestimmte Zwangsmittel zur Verfügung.¹²⁾ Ihren Verordnungen kann sie durch Androhung von Strafen für die Übertretung Nachdruck verschaffen. Durch die Tätigkeit der Polizei soll entweder dem Eintritt einer Gefahr vorgebeugt oder eine eingetretene Gefahr beseitigt werden.

Die Organisation der örtlichen Polizei ist in den Gemeindeverfassungsgesetzen erfolgt.¹³⁾ Über ihre Einrichtungen kann die Aufsichtsbehörde Bestimmung

⁵⁾ G. 20. April 92 (Nr. 3 Anl. B) § 6, RStG. (Nr. 3 Anl. H) § 143.

⁶⁾ Lebens: Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in Städten (PrStW. XXIII 625).

⁷⁾ Zu ihr gehört namentlich die JagdPol., ChausseePol. und ViehsuchenPol.

⁸⁾ Reg. Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 22-4, RStG. § 17, RStG. 6. Jan. 94 (XXVI 87), 11. Febr. 96 (XXIX 104).

⁹⁾ Instr. f. d. ObPräf. 31. Dez. 25 (GS. 1826 S. 1) § 2 u. 11.

¹⁰⁾ RStG. § 127, 130 (Nr. 3 Anl. J).

¹¹⁾ RStG. § 136-145 (Nr. 3 Anl. H).

¹²⁾ RStG. § 132-134 (Nr. 3 Anl. J).

¹³⁾ G. 11. März 50 (Nr. 3) § 1; R. 20. Sept. 67 (Nr. 3 Anl. A) § 1; StD. 30. Mai 53 (GS. 261) § 62; RrD. 19. März 81 (GS. 180) § 46 ff.; für Westfalen: StD. 19. März 56 (GS. 237) § 62, RStD. 19. März 56 (GS. 265) § 4, 69, 70, RrD. 31. Juli 86 (GS. 217) § 27-29 u. 99; für die Rheinprovinz: GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) § 28, StD. 15. Mai 56 (GS. 406)

treffen.¹⁴⁾ Die Kosten der Polizeiverwaltung sind theils von den einzelnen Gemeinden¹⁵⁾, theils von den ganzen Polizeiverwaltungsbezirken¹⁶⁾, theils vom Staat¹⁷⁾ zu tragen.

Die allgemeinen Aufgaben der Polizei sind, abgesehen von besonderen Gesetzen, durch § 10—14 II 17 des L.R. (Nr. 2) und durch das Gesetz vom 11. März 1850 (Nr. 3) abgegrenzt, die Organisation und die Aufgaben der Gendarmerie durch die Verordnung vom 20. Dezember 1820 (Nr. 4) geregelt worden.

2. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794, Teil II, Titel 17, § 10—14.

Polizeigerichtsbarkeit.

§ 10.¹⁾ Die nöthigen Anstalten²⁾ zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung³⁾, und zur Abwendung der dem Publika, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren⁴⁾ zu treffen, ist das Amt der Polizei.⁵⁾

§ 57, ArtD. 30. Mai 87 (GS. 209) § 28; für Posen: Rd. 10. Dezember 36 (R.V. XX 943); für Schleswig-Holstein: StD. 14. April 69 (GS. 589) § 89, ArtD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 32—65; für Hannover: StD. 24. Juni 58 (Hannov. GS. I 148) § 71, 78 u. 79, ArtD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 24, 25, 28 bis 30; für Hessen-Nassau: StD. 4. Aug. 97 (GS. 254) § 67, LGD. 4. Aug. 97 (GS. 301) § 63 u. 64; für Hohenzollern: GemD. 2. Juli 00 (GS. 189) § 71.

¹⁴⁾ G. 11. März 50 § 4; B. 20. Sept. 67 § 4.

¹⁵⁾ G. 11. März 50 § 3; B. 20. Sept. 67 § 3 und hierzu unter Anm. 11.

¹⁶⁾ ArtD. 19. März 81 (GS. 179) § 70; für Schlesw.-Holst. 26. Mai 88 (GS. 139) § 61; LGD. für Westfalen 19. März 56 (GS. 265) § 77; f. d. Rheinprovinz 23. Juli 45 (GS. 523) § 107 u. 113.

¹⁷⁾ G. 11. März 50 § 2 u. 3; B. 20. Sept. 67 § 3; für Frankfurt a. M.: B. 29. Juni 67 (GS. 917) § 3; für Schleswig-Holstein: StD. 14. April 69 (GS. 589) § 89; für Hannover: StD. 24. Juni 58 (Hannov. GS. I 148) § 78; für das ehem. Kurf. Hessen: B. 10. Nov. 53 (Kurhess. GS. 149); für das ehem. Herz. Nassau: GemeindeG. 26. Juli 54 (Verord.-Blatt 166); G. 20. April 92 (GS. 87).

¹⁾ Die im § 10 enthaltene Bestimmung der Aufgaben der Pol. ist ein Grundsatz des preussischen Staatsrechts,

der sich aus dem Begriff der Pol. ergibt und auch in demjenigen Provinzen Geltung hat, in denen das L.R. nicht eingeführt worden ist, DVG. 14. Nov. 87 (XV 434), 12. Nov. 91 (XXIII 266), 4. Okt. 92 (XXIII 349), 28. Okt. 96 (XXX 213), soweit nicht die dortige Gesetzgebung besondere Bestimmungen enthält. — In gleicher Weise werden die Aufgaben der Pol. bestimmt durch das in der Rheinprovinz geltende französische Recht, insbesondere durch code des délits et des peines (3. Brum. IV = 25. Okt. 1795) art. 16: „La Police est instituée pour maintenir l'ordre public, la liberté, la propriété, la sûreté individuelle“, ferner durch das Rheinische Ressort-Reglement 20. Juli 1818 (R.V. II 3 S. 628) § 26, wonach die mit der Verwaltung der Pol. betrauten Behörden, „insofern dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde“, — DVG. 17. Dez. 90 (XX 396) — und in der B. betr. Organisation der Landgendarmerie in den neuen Provinzen 23. Mai 67 (Nr. 4 Anl. C) § 16. — Durch die Vorschrift des § 10 wird das Gebiet der Machtbefugnis der Pol. derart begrenzt, daß sie außerhalb der ihr dort gestellten allgemeinen Aufgaben zur Thätigkeit,

[Anm. 1.] insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, nur dann befugt ist, wenn sie hierzu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist DVG. 14. Juni 82 (IX 353), 28. Nov. 85 (XII 382), 14. Nov. 87 (XV 434), 25. Jan. 92 (XXII 308), 8. Nov. 00 (XXXVIII 295), 13. Mai 01 (XXXIX 278), ebenso auf dem Gebiete der Baupol. DVG. 15. Juni 99 (XXXV 388). Anderer Meinung ist Rosin (Nr. 1 Anm. 1 u. 4). Er bezieht die Bestimmung des LR. II 17 § 10 nur auf die Ausübung der Zwangsgewalt der Ortspol., während der Begriff der Pol. an sich ein weiterer und so auch in der V. 26. Dez. 08 (Nr. 1 Anm. 3) bestimmt sei. Daher stehe der Landespol. eine poliz. Zwangsgewalt auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspol. zu, die auch der Regelung durch PolV. gemäß G. 11. März 50 (GS. 265) § 6ⁱ u. 12 unterliege. Das PolV.-Recht stehe als ein delegiertes Gesetzgebungsrecht praeter legem den Pol.-Behörden im Umfange des allgemeinen Polizeibegriffs zu, der die gesamte innere Staatsverwaltung, abgesehen von den Landeshoheits-, Justiz-, Finanz- und Militärachen, umfasse (VerwArch. III 288 ff., insbesondere 362—364).

²⁾ Unter „Anstalten“ sind hier nicht Polizeigelege (LR. II 17 § 11) zu verstehen — DVG. 19. Sept. 83 (XI 391) —, auch nicht dauernde Einrichtungen, sondern Anordnungen (Vorkehrungen). Sie können durch poliz. Bf. getroffen und mit den gesetzlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Sie sind aber nur soweit gerechtfertigt, als sie zur Erreichung des bezeichneten Zweckes nötig sind DVG. 13. Febr. 01 (XXXIX 295).

³⁾ Aufgabe der Polizei ist hienach die Fernhaltung oder die Beseitigung der inneren Gefahren, die den Staat und die bürgerl. Gesellschaft als Ganzes oder einzelne Einwohner des Staates bedrohen, also der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Privatpersonen. Gegenstand des Schutzes sind zunächst die Rechtsgüter des einzelnen, also Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Rechte und Vermögen, deren Verletzung durch die Strafgesetze untersagt ist, mögen diese Rechtsgüter durch strafbare oder durch sonstige menschliche Handlungen oder durch Naturereignisse bedroht sein, dann

aber auch der Bestand des Staates, seine Verfassung und seine Einrichtungen, sowie das öffentliche Verkehrsleben. — Die Begriffe öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind nicht nebengeordnete Teile eines höheren Gesamtbegriffs (Förstemann, — Nr. 1 Anm. 1 — S. 6). Sie können jedoch als Gegenstand der Sicherheitspolizei in weiterem Sinne im Gegensatz zur Wohlfahrtspolizei (vgl. Nr. 1) betrachtet werden. Unter öffentlicher Ruhe ist nicht die Abwesenheit störender Geräusche, sondern ein Verhalten der Untertanen zu verstehen, das den die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Rechtsnormen entspricht DVG. 10. Dez. 79 (VI 351) und LR. II 13 § 2. — Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind keine Gegenätze. Sie unterscheiden sich nur durch die größere oder geringere Erheblichkeit der Gegenstände, auf die sich diese Begriffe beziehen, für das Gemeinwesen und die Gesellschaft. Der Kreis dieser Gegenstände ist kein fest und unabänderlich geschlossener. Sein Umfang ist nicht durch gesetzliche Vorschriften, sondern durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung und die herkömmliche Verwaltungsübung bestimmt worden und wird von der Wandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse und Anschauungen beeinflusst. Eine feste Umgrenzung der Begriffe der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung ist daher nicht möglich. Sie können nur erklärt werden. Unter öffentlicher Sicherheit ist das Fernsein von erheblichen Gefahren für den Staat und die politischen Körperschaften, ihre Rechte, ihr Vermögen und ihre Tätigkeit, sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. Der Aufgabe der Polizei, die Sicherheit des Gemeinwesens aufrecht zu erhalten, entspricht ihre weitere Aufgabe, die den einzelnen Untertanen („dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben“) drohenden Gefahren abzuwenden (vgl. Schilling im Verw.-Arch. II 509 ff., der den Schutz der Privatlichkeit dem der öffentlichen Sicherheit gegenüberstellt, und Rosin im VerwArch. III 311, der die Sorge für die Sicherheit des Publikums und der einzelnen als in der Sorge für die öffentliche Sicherheit mitbegriffen erachtet). Die „öffentliche Ordnung“, deren Aufrechterhaltung der Polizei obliegt,

ist zunächst ein Zustand im öffentlichen Verkehr des Menschen, der frei ist von erheblichen Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, von erheblichen Verletzungen des Anstandes, der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung, des patriotischen und des religiösen Empfindens, sodann aber auch die Einrichtungen im gesellschaftlichen und gewerblichen Verkehr, die durch Normen des öffentlichen Rechts der Fürsorge und dem Schutze des Staates unterstellt worden sind. Die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Allgemeinheit, nicht der einzelne, soll gegen Störungen dieser Ordnung im Verkehrsleben geschützt werden. — Als Störungen der öffentlichen Ordnung sind in der Rechtsprechung des OBG. angesehen worden: ein anstandswidriges Verhalten prostituierter Dirnen u. 30. Juni 80 (VI 376), das Treiben der Zuhälter von diesen Dirnen u. 25. Febr. 02 (XXXXI 419), Konfubinate, die geeignet sind, öffentliches Argernis zu erregen u. 16. März 79 (VII 370), Störungen des öffentlichen Gottesdienstes u. 8. Okt. 92 (XXIII 409), der Feiertagsheiligung u. 14. Dez. 00 (XXXVIII 428), Verletzungen des religiösen Empfindens durch Ausstellung eines Christusbildes zu Reklamezwecken u. 12. Nov. 95 (PrWB. XVII 256) oder durch Feilhalten der Asche von Leichen u. 15. Febr. 98 (XXX 445) oder durch Theateraufführungen von Vorgängen aus der biblischen Geschichte u. 19. Jan. 03 (XLIII 300), Verletzungen des sittlichen Empfindens durch Theateraufführungen anstößigen Inhalts u. 1. Dez. 92 (XXIV 311), 24. Jan. 96 (XXIX 429), des berechtigten Vaterlandsgefühls durch politische Kundgebungen in national gemischten Landesteilen u. 16. Mai 02 (XXXXI 432), das Fehlen von Aborten auf öffentlichen, von vielen Menschen besuchten Orten u. 2. Juli 79 (VII 389), das Tragen unzüchtlicher Kleidung u. 23. Juni 92 (XXIII 276), der unbesugte Gebrauch des kaiserlichen Wappens u. 27. Febr. 93 (XXIV 308), Störungen der kirchlichen Ordnung auf Begräbnisplätzen u. 3. Dez. 87 (XVI 390), der gewerblichen Ordnung durch Ankündigung eines unerlaubten Gewerbebetriebes u. 1. Aug. 76 (I 319), durch täuschende Bezeichnungen des Gewerbebetriebes als Apotheke, staatlich kon-

zessioniertes Pfandleihamt oder konzessionierte Privatkrankenanstalt u. 10. Juni 95 (XXVIII 326) oder durch täuschende Bezeichnung einer Person als approbierter Arzt u. 5. Okt. 96 (XXX 326), ferner die Beilegung eines falschen oder unrichtig geschriebenen Familiennamens u. 18. Juni 01 (XXXIX 401) oder Ortsnamens u. 29. Nov. 01 (PrWB. XXIV 69) und die Störung der Sicherheit des Geldumlaufes durch münzenähnliche Fabrikate u. 12. Okt. 89 (XVIII 407). — Die Befugnis der Pol. zum Einschreiten gegen Verletzungen öffentlich-rechtlicher Normen greift nicht Platz, wenn hierzu besondere Behörden gesetzlich berufen sind, es sei denn, daß die Art oder Ausdehnung der Rechtsverletzung zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder Gefahren für das Gemeinwesen herbeiführt OBG. 7. März 94 (XXVI 411), 4. Nov. 97 (XXXII 425). Insbesondere sind die privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen untereinander nicht dem Schutze der Pol., sondern dem der bürgerlichen Gerichte unterstellt. Eine Bedrohung vermögensrechtlicher Interessen abzuwenden, ist daher nur dann Aufgabe der Pol., wenn die Bedrohung durch eine strafbare Handlung erfolgt, oder wenn der Bedrohte der Natur der Sache nach, die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden, außerstande ist, oder wenn die Pol. durch besondere gesetzliche Vorschrift (wie z. B. durch die Gefindeordnungen) zur Tätigkeit berufen ist OBG. 18. Sept. 78 (IV 418), 26. März 81 (VII 376), 14. Nov. 87 (XV 433), 4. Nov. 97 (XXXII 425).

Die auf Grund des Rf. II 17 § 10 der Pol. zustehenden Befugnisse können Einschränkungen durch besondere gesetzliche Regelung auf einzelnen Gebieten (so auf dem der Ordnung des Gewerbebetriebes, der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts) oder durch Bestimmungen des StGB., RGer. 2. Nov. 82 (VII 201), 14. Nov. 89 (XX 43) und OBG. 12. Okt. 89 (XVIII 406), oder durch Polizeiverordnungen OBG. 31. Jan. 93 (XXIV 351), oder durch Anordnungen der vorgelegten Behörden OBG. 31. Jan. 93 (XXIV 351), 3. April 94 (XXVI 401) erfahren. Andererseits kann das poliz. Einschreiten, ohne daß es auf die Voraussetzungen

[Anm. 3.]

des § 10 a. a. O. ankommt, in den Vorschriften einer PolV. eine genügende Grundlage finden. Da die in einer PolV. enthaltenen Gebote und Verbote gesetzliche Kraft haben, müssen alle von einer PolV. betroffenen Fälle nach ihren Bestimmungen behandelt werden, auch wenn an und für sich ein poliz. Einschreiten mangels der Voraussetzungen des RN. II 17 § 10 nicht gerechtfertigt sein würde DVG. 18. März 86 (XIII 395), 16. Juni 97 (XXXII 302). — Bei ihrem Einschreiten hat die einzelne PolBehörde nicht nur die ihrer besonderen Obhut, sondern daneben auch die der staatlichen Polizeigewalt überhaupt unterstellten Interessen zu berücksichtigen DVG. 14. Juni 79 u. 1. Mai 79 (V 226, 366); insbesondere hat die Baupolizei nicht nur die Beobachtung der bautechnischen Vorschriften zu überwachen, sondern auch die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe gegen Schädigungen durch Bauten zu schützen DVG. 14. Dez. 99 (XXXVI 404). — Auch juristischen Personen und Behörden gegenüber ist die Pol. an sich zum Erlaß von Verfügungen befugt, jedoch dann nicht, wenn hierdurch eine zu Staatszwecken erfolgende Tätigkeit einer andern Staatsbehörde gehindert werden soll DVG. 5. Mai 77 (II 409), 5. Sept. 78 (V 331), 22. Sept. u. 17. Okt. 83 (X 251 u. 254), 1. Okt. 98 (XXXIV 432). Über die Fürsorge der Pol. für öffentliche Interessen, die andern Behörden anvertraut sind, siehe DVG. 10. Juni, 28. Sept., 8. Okt. 92 (XXIII 315, 369, 409), 14. Nov. 94 (XXVII 390), über das Zusammenreffen der Aufgaben zweier PolBew.-Zweige DVG. 6. März 78 (III 191), 18. Okt. 97 (XXXII 341), 7. März 99 (PrBl. XX 558), insbesondere wenn der eine von der königlichen, der andere von der städtischen Pol. verwaltet wird DVG. 10. Juni 92 (XXIII 315), 14. Nov. 94 (XXVII 390), ferner über Zusammenreffen der BahnPol. mit der OrtsPol. DVG. 6. März 78 (III 191), 3. März 83 (IX 238), 28. Sept. 92 (XXIII 369), 7. Jan. u. 5. April 93 (XXIV 395, 401).

⁴⁾ Gefahren sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen

fallen nicht unter den Begriff der Gefahr DVG. 18. Sept. 78 (IV 417), 10. Dez. 79 (VI 352), 26. März 81 (VII 377), 27. April 82 (IX 350), 13. Mai 01 (XXXIX 278), 7. Juli 03 (XXXXIV 448), RVer. 23. Febr. 03 (Johov XXVI C 21). Ebenjowenig ist eine Beförderung des Vorteils Aufgabe der SicherheitsPol. — Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Es kann nicht Aufgabe der Pol. sein, einen unbedingten Schutz gegen Gefahren jeder Art auf einem bestimmten Gebiete herbeizuführen, da hierdurch die Lebensführung des Publikums auf anderen Gebieten in unzulässiger Weise beschränkt werden würde. Wo besondere Bestimmungen nicht bestehen, kann daher die Pol. zum Schutze der ihr anvertrauten Interessen nur die Aufrechterhaltung der tatsächlich bestehenden, regelrechten Zustände verlangen DVG. 30. Sept. 90 (XX 408). Unter bevorstehenden Gefahren sind nicht nur unmittelbare, aber andererseits auch nicht bloß mögliche und in weiter Ferne liegende zu verstehen DVG. 11. Mai 85 (PrBl. VI 380), 30. Sept. 90 (XX 408), 13. Juni 91 (XXI 401). — Für die Zulässigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen eine Handlung kommt es nicht auf den Zweck an, zu dem sie vorgenommen wird, sondern auf ihre schädigende Wirkung DVG. 28. März 93 (XXIV 343) und 14. Dez. 99 (XXXVI 407). Handlungen, welche die Begehung von Straftaten erleichtern, oder beim Zutritt gewisser tatsächlicher Voraussetzungen im einzelnen Falle strafbar werden können, sind noch keine „Gefahren“ DVG. 30. Juni 80 (VI 378). Das poliz. Einschreiten wird nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß die Pol. (subjektiv) von seiner Zulässigkeit überzeugt ist, sondern erst dadurch, daß (objektiv) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme des Vorliegens einer Gefahr begründen DVG. 13. Febr. 01 (XXXIX 295). — Nach RN. II 17 § 10 hat die Pol. das Recht und die Pflicht, strafgesetzwidrige Handlungen zu verhüten und der Begehung solcher Handlungen durch Verbot im voraus entgegenzutreten DVG. 6. Sept. 88 (XVII 360). Jedoch ist die Strafbarkeit der Handlung keine notwendige Voraussetzung ihres poliz. Verbots DVG. 1. Aug. 76 (I 319), 14. Nov. 93 (XXV 408). — Die Pol. darf auf den Gebieten,

die ihrer Fürsorge unterliegen, auch eine vermittelnde Tätigkeit ausüben, z. B. in Gefindefreitfachen DStG 26. Okt. 89 (XVIII 420). — Außer den von Menschen herbeigeführten Gefahren hat die Pol. auch Gefahren, die durch Naturereignisse verursacht werden, entgegenzutreten.

^{b)} a. Allgemeines. Gegenstand des poliz. Einschreitens kann nicht nur die Handlungsfreiheit der Person, sondern auch das Eigentum sein DStG. 10. Nov. 80 (VII 348), 21. April 88 (XVI 391), 4. Okt. 92 (XXIII 349). Auch der Urheber eines polizeiwidrigen Zustandes kann zur Wiederherstellung des polizeimäßigen angehalten werden DStG. 14. Nov. 77 (III 340), 1. Okt. 98 und 4. Jan. 99 (XXXIV 434 und 436, 19. Nov. 03 (XXXXIV 418); auch dann, wenn er nicht allein, sondern in Verbindung mit der Tätigkeit anderer den Zustand herbeigeführt hat DStG. 19. Sept. 95 (PrStBl. XVII 155), es sei denn, daß der Anteil jedes einzelnen Miturhebers hieran feststeht und seine Beteiligung für sich gesondert verhindert werden kann DStG. 23. Juni 97 (PrStBl. XIX 354). — Unter mehreren Verpflichteten hat die Pol. die Wahl, wem sie die Auflage machen will DStG. 11. März 91 (PrStBl. XII 544), 26. Febr. 95 (XXVII 422). Doch darf sie nicht etwas physisch oder rechtlich Unmögliches verlangen DStG. 11. April 93 (XXIV 384). Unter mehreren möglichen Mitteln muß sie dasjenige gebrauchen, das bei hinreichender Wirksamkeit den Betroffenen am wenigsten belastet DStG. 8. Sept. 76 (I 324), 3. Juli 86 (XIII 426), 24. Mai 92 (XXIII 355), 24. Febr. 95 (XXVII 422). Unter mehreren gleichwertigen Mitteln muß sie dem Verpflichteten die Wahl lassen DStG. 27. Febr. 03 (PrStBl. XXIV 746). Sie ist nicht verpflichtet, die Mittel zur Erreichung des von ihr verlangten Zustandes im einzelnen anzugeben DStG. 25. Okt. 86 (XIV 323). Doch muß sie bestimmt erkennen lassen, was der von der Verfügung Betroffene leisten soll DStG. 9. Dez. 90 (XX 270), 6. Febr. 95 (XXVIII 389). — Die Pol. darf den Eigentümer eines Grundstücks, dessen Zustand polizeulich zu schädigende Interessen beeinträchtigt, zur Beseitigung dieses Zustandes anhalten, auch wenn er ihn nicht verschuldet hat

DStG. 10. Nov. 80 (VII 348), 28. Nov. 83 (X 178), 19. Sept. 85 (XII 311 u. 390), 7. Mai 92 (XXIII 396), 7. Jan. 93 (XXIV 397), 28. Okt. 96 (XXX 219), 11. Jan. 97 (XXXI 317), 17. Mai 01 (XXXIX 399), auch den Miteigentümer DStG. 6. Juni 94 (XXVI 393). Siehe Stier-Somlo: Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeimäßigem Zustande (VerwArch. VI 275 ff.). — Die Pol. darf im Notfall auch einem unbeteiligten Dritten Auflagen machen, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr sich auf andere Weise nicht beseitigen läßt DStG. 4. Jan. 81 (VII 354), 8. April u. 1. April 85 (XII 399 u. 403), 11. März 91 (PrStBl. XII 544), 26. Febr. 95 (XXVII 422). — Die PolBeh. sind befugt, auf dem ihrer Fürsorge anvertrauten Gebiete zur Vorbereitung ihrer Entschließung Ermittelungen vorzunehmen DStG. 7. Nov. 99 (PrStBl. XXI 292), 23. Jan. 00 (PrStBl. XXI 422), hierbei Auskunft zu erfordern und zu diesem Zwecke auch Personen vorzuladen DStG. 8. Okt. 87 (XV 423), 7. Nov. 89 (PrStBl. XI 73), jedoch nur soweit sie dieses Mittels zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen DStG. 2. März 00 (XXXVII 427), 3. Juni 98 (PrStBl. XX 428), 26. Jan. 03 (PrStBl. XXIV 631). —

b. Die Zuständigkeit der Pol.-Behörden ist örtlich auf bestimmte Bezirke, sachlich auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt. Eine Ausnahme in örtlicher Hinsicht findet bei der Raufeile hinter einem flüchtigen Verbrecher statt (StStG. § 168, siehe Nr. II 2 d. W.). Die örtliche Zuständigkeit einer PolBeh. ist für die in ihrem Bezirk eintretenden Gefährdungen begründet DStG. 11. Juli 99 (PrStBl. XXI 61), 2. April 00 (XXXIX 424). Sie wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß die Wirkung eines polizeiwidrigen Zustandes über die Grenzen des PolBez. hinaus reicht DStG. 14. Dez. 99 (XXXVI 405). Siehe auch unter Nr. 3 Anm. 4. — Die PolBeh. kann ihre Befugnisse nicht beliebig auf eine andere Behörde übertragen DStG. 13. Febr. 84 (X 208), auch nicht die LandesPolBeh. auf eine PolBeh., wenn sich auch jede PolBeh. ihrer Organe zur Ausführung ihrer Anordnungen bedienen darf DStG. 17. Febr. u. 11. Mai 96 (XXX 288,

[Anm. 5.]
293). Selbständige Anordnungen der Organe gelten als solche der zuständigen PolBeh., so lange sie nicht von dieser widerrufen werden DSt. 11. Mai u. 16. Okt. 96 (XXX 293 u. 417), 12. März 97 (XXXI 418). Mit dieser Wirkung kann auch der Träger der DPolGewalt ihre Ausübung auf einem bestimmten Gebiete einem ihm unterstellten Beamten (z. B. dem Polizeieinspektor) übertragen DSt. 16. Okt. u. 3. Dez. 96 (XXX 412, XXXI 234). — Nur bei Gefahr im Verzuge ist die poliz. Aufsichtsbehörde befugt, die Tätigkeit der ihr unterstellten Beh. selbst auszuüben DSt. 20. März 84 (X 357), 8. Juli 92 (XXX 214), und die DPolBeh. zu Landespoliz. Anordnungen berechtigt DSt. 18. Okt. 97 (XXXII 344). — Die Zulässigkeit des poliz. Einschreitens wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der polizeiwidrige Zustand früher poliz. genehmigt oder gebildet DSt. 14. April 97 (XXX 355), 7. März 98 (XXXIV 375) oder von den ordentlichen Gerichten als straflos erachtet worden ist DSt. 2. Okt. 89 (XVIII 406), 5. Okt. 96 (XXX 326).

c. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des poliz. Einschreitens in einzelnen wird hinsichtlich folgender Angelegenheiten erörtert: Anmeldung angehender Personen DSt. 10. Juni 78 (IV 400), 11. Dez. 80 (VII 382), Ausweisung 16. März 81 (VII 364), 24. Febr. 83 (IX 415), 26. Sept. 83 (X 336), 24. Juni 85 (XII 405), 17. Nov. 03 (PrStBl. XXV 713), Wiederherstellung des polizeimäßigen Zustandes 14. Nov. 77 (III 340), Beschaffenheit der Wohnungen 6. Okt. 77 (III 333), 19. Sept. 85 (XII 390), 29. Juni 95 (XXVIII 401), Zustand der Grundstücke 10. Nov. 80 (VII 384), 28. Nov. 83 (X 178), 14. u. 19. Sept. 85 (XII 311 u. 390), 7. Mai 92 (XXIII 393), 7. Jan. 93 (XXIV 397), 6. Juni 94 (XXVI 393), 6. Febr. 95 (XXVIII 389), 26. Febr. 95 (XXVII 426), 19. Juni u. 28. Okt. 96 (XXX 421 u. 219), 11. Jan. 97 (XXXI 317), 17. Mai 01 (XXXIX 399), Erhaltung von Stadtmauern 7. April 97 (XXXII 421), Streitigkeiten zwischen Wohnungsmieter und Vermieter über Ausübung des Pfandrechts 26. März 81 (VII 378), Straßenreinigung 25. März 96 (XXIV 438), 5. Okt. 92

(XXIII 378), Stacheldrahtzäune 21. April 86 (XIII 420), Gefährdung durch Bienenstände 8. Jan. 04 (PrStBl. XXV 780), Rauchbelästigung 27. April 82 (IX 344), gesundheitsgefährdliche Geräusche 26. Sept. 92 (XXIII 268), Benutzung von Schießständen 10. Dez. 79 (VI 349), 4. April 91 (XXI 411), Wegebeleuchtung 4. Dez. 78 (IV 419), 15. Nov. 78 (V 404), 23. Nov. 89 (XVIII 411), 28. Sept. 92 (XXIII 369), 25. Nov. 01 (XL 435), 7. Dez. 03 (PrStBl. XXV 474), Brunnen- u. Wasserversorgung 28. Nov. 85 (XII 382), 7. Mai 92 (XXIII 393), 19. Juni 96 (XXX 424), 1. Febr. 01 (XXXIX 393), Stehenbleiben von unreinen Wässern auf Höfen 6. Jan. 91 (PrStBl. XII 303), Eisentnahme aus unreinen Gewässern 18. Dez. 03 (PrStBl. XXV 746), Ableitung unreiner Flüssigkeiten in Rinnefeine oder Gräben 15. April 84 (XI 234), 2. Dez. 91 (PrStBl. XIII 247), 4. Nov. 93 (PrStBl. XV 268), Anlegung von Aborten 2. Juli 79 (VII 389), 3. Juni 85 (XII 389), 24. Mai 95 (PrStBl. XVII 500), Wohlfahrts-einrichtungen 4. Jan. 81 (VII 354), 28. Nov. 85 (XII 382), 27. April 92 (XXIII 103), 26. Febr. 95 (XXVII 422), Landesmeliorationen 25. Jan. 92 (XXII 308), Baumpflanzungen 17. Mai 01 (XXXIX 400), Müllabfuhr 16. Juni 97 (XXXII 502), Begräbnisplätze 10. Juli 78 (IV 405), 10. April 80 (VI 359), 13. Dez. 90 (XX 411), 15. April 93 (XXIV 391), 6. Febr. 00 (XXXVI 440), Gefährdung des Eisenbahnbetriebes 7. Jan. u. 5. April 93 (XXIV 395 u. 401), Feuerlöschgeräte 21. Juni 95 (PrStBl. XVII 83), Feuerlöschhilfe 26. Juni 96 (XXX 427), Impfwang 2. April 92 (XXIII 384), 1. März 95 (XXVIII 396), geldähnliche Marken 12. Okt. 89 (XVIII 406), Errichtung von Gotteshäusern 11. Mai 00 (XXXVII 439), ProzeSSIONen 8. Okt. 92 (XXIII 409), Glockenläuten 24. Nov. 96 (XXXI 423), Ärgerlicherregung auf religiösem Gebiete 12. Okt. 95 (PrStBl. XVII 256), Leichenreden 3. Dez. 87 (XVI 386), 12. März 97 (XXXI 418), Totalisator 6. April 82 (VIII 363), Anbringung des roten Kreuzes 16. Juni 92

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigeſetze^{e)} begangenen Uebertretungen kommt, ſobald damit kein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen verbunden iſt, der Polizeigerichtsbarkeit zu.⁷⁾

§ 12. Bei einem jeden Vorſalle, wodurch die unter der beſonderen Obſorge der Polizei ſtehende öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des erſten Angriffs, und der vorläufigen Unterſuchung.

(XXIII 270), Verherrlichung revolutionärer Vorgänge 14. Dez. 99 (XXXVI 403), Verlegung des Vaterlandsgedächtniſſes 16. Mai 02 (XLI 432), Entrollen einer roten Fahne 13. Juni 91 (XXI 400), Luftbarkeiten 21. Okt. 76 (I 365), 17. Dez. 81 (IX 400), 25. April 83 (IX 406), 24. Sept. 88 (XVIII 422), Theaterzenſur 1. Dez. 92 (XXIV 312), 24. Jan. 96 (XXIX 429), 22. Sept. 00 (PrWB. XXII 205), 24. Okt. 02 (PrWB. XXIV 829), Reklameſchilder 24. Juni 91 (XXI 421), 12. April 01 (XXXIX 410), Koſtgängerweſen 18. Febr. 99 (XXXV 328), Konſubinate 16. März 81 (VII 370), ſittenspolizeiliche Kontrolle 10. Nov. 77 (III 337), 30. Juni 80 (VI 376), Wohnungen der Proſtituirten 30. Juni 80 (VI 376), 8. Nov. 01 (PrWB. XXIII 631), Treiben der Zuhälter 25. Febr. 02 (XLI 419), unſittliche Reklamezettel 23. Juni 92 (XXIII 274), kirchliche Ordnung 3. Dez. 87 (XVI 386), 21. Nov. 91 (XXII 396), 23. Nov. 00 (XXXVIII 435), Feiertagsheiligung 9. März 92 (XII 409), 14. Dez. 00 (XXXVIII 428), Unterrichtsweſen 12. Febr. 81 (VII 217), 21. Nov. 91 (XXII 396), 7. März 94 (XXVI 409), Kindererziehung 25. Juni 01 (XXXIX 382), Perſonnennamen 18. Juni 01 (XXXIX 403), Vereinsnamen 22. April 93 (XXV 400), Ortsnamen 21. Sept. 00 (XXXVIII 421), 29. Nov. 01 (PrWB. XXIV 69), fremdsprachliche Straßenschilder 24. Juni 91 (XXI 421), Poſtweſen 14. Nov. 87 (XV 427), Telegraphenweſen 30. Sept. 90 (XX 403), Steuerweſen 14. Sept. 87 (XV 405), Beſchaffung von Unterkommen 2. Okt. 80 (VII 129), 24. Nov. 81 (VIII 327).

d) Verhältnis der Pol. zu Militärperſonen, ihre Unterſtützung durch Militär- oder Privatper-

ſonen. Über die Verhältniſſe der ExekutivPol. bei ihrem Einſchreiten gegen MilPerſonen iſt durch R.D. 6. Dez. 55 (Anlage A), über die Zuläſſigkeit eines ſtrafrechtlichen Einſchreitens gegen MilPerſonen wegen Uebertretungen durch MilStG.D. 1. Dez. 98 § 2 (Anlage B) Beſtimmungen getroffen worden. Unter gewiſſen Vorausſetzungen iſt auch das Militär zu einer poliz. Tätigkeit berufen, und zwar entweder regelmäßig oder unter außerordentlichen Verhältniſſen. In erſter Hinſicht kommen die Vorſchriften der W. betr. die Verhätungen durch die Wachen 29. Jan. 81 (Anlage C), das G. über den Waffengebrauch des Militärs 20. März 37 (Anlage D), in letzter Hinſicht die W. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung 17. Aug. 35 § 8 u. 9 (Anlage E), das G. über den Belagerungszuſtand 4. Juni 51 (Anlage F), die R.D. 29. Aug. 18, betr. Teilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei (Anlage G) und die R.D. 6. Jan. 99, betr. Beſt. über mil. Hilfskommandos bei Nothſtänden (Anlage H) ſowie die W. über Vereins- u. Verſammlungsrecht 11. März 50 (Nr. III 7) § 6 in Betracht. — Für Nothfälle können zur Aufrechterhaltung der bedrohten öffentlichen Sicherheit in Städten ohne militäriſche Garniſon gemäß G. 11. März 50 (Anlage J) § 7 bewaffnete Sicherheitsvereine gebildet werden.

e) Hilfeleiſtungen der Polizei dem Publikum gegenüber können auch in anderen Fällen, als zur Abwendung von Gefahren durch das öffentliche Intereſſe geboten ſein (Nr. III 3 Anm. 5 d. W.).

⁶⁾ Unter „ſolchen Polizeigeſetzen“ ſind hier diejenigen zu verſtehen, die zur Erfüllung der nach § 10 der Polizei obliegenden Aufgaben erlaſſen worden ſind DBG. 19. Sept. 83 (XII 392).

⁷⁾ G. über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen 23. April 83 (Nr. II 4).

§ 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorfälliges oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.⁸⁾

§ 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltthätiger Weise ums Leben gekommen ist⁹⁾, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.¹⁰⁾

Anlage A (zu Anmerkung 5d).¹⁾

Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Dezember 1855 betreffend die Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee (MilGS. V 371).

Die Vorschläge der durch Meinen Erlaß vom 4. September o. niedergesetzten Kommission zur Regelung der Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee sind Mir am 24. v. Mts. durch den General-Feldmarschall Grafen zu Dohna eingereicht worden.

Je mehr Ich diesen Vorschlägen, welche insbesondere die Wiederherstellung des früher in Berlin bestandenen guten Vernehmens zwischen Militär und Polizei bezwecken, Meinen ganzen Beifall zolle, desto mehr ist es mein Wille, daß danach unverzüglich verfahren werde. Deshalb beauftrage ich Sie, das für diesen Zweck Erforderliche in Ihren Ressorts zu veranlassen, es sei denn, Sie fänden sich noch zu besonderen Bemerkungen aufgefordert, deren Einreichung ich in diesem Falle Mich nicht verschließen will.

Auch haben Sie darauf vorzüglich zu achten, daß ein Zuwiderhandeln gegen die in den gedachten Vorschlägen aufgestellten Prinzipien, von welcher Seite es auch geschehen möge, unnachlässig gerügt und bestraft werde, daß die Militär- und Polizei-Behörden den Ausfall der etwa vorkommenden Bestrafungen sich ungehäumt mittheilen und daß, sollten in dieser Beziehung Verhältnisse und Vernachlässigungen sich ergeben, von den vorgelegten Instanzen nachdrücklich eingeschritten wird, da nur auf diesem Wege, nach Wiederherstellung der früher bestandenen Uebereinstimmung zwischen Militär und Polizei, dieser Zustand dauernd erhalten werden kann.

Vorschläge der Immediat-Kommission zur Feststellung der Grenzen des polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee.

Wiederholte Konflikte, welche in Berlin zwischen Militärpersonen und Polizei-Beamten, insbesondere Schutzmannschaften vorgekommen sind, haben dargethan,

⁸⁾ StPD. § 161 (Nr. II 3).

⁹⁾ StPD. § 157 (Nr. II 3).

¹⁰⁾ StPD. § 161, 98, 105, 127 (Nr. II 3).

¹⁾ Die Befugnisse der Pol. erstrecken sich grundsätzlich nicht nur auf Zivil-

personen, sondern auch auf Militärpersonen, wenn sie auch diesen gegenüber gewisse Einschränkungen erfahren, die theils in den mil. Dienstverhältnissen, theils im Bestehen einer besonderen mil. Gerichtsbarkeit ihren Grund haben.

daß auf beiden Seiten wiederholt nach einer nicht richtigen Auffassung der Verhältnisse verfahren worden, und daß man von den Prinzipien abgewichen ist, die früher befolgt wurden, und deren noch bestehende Anwendung in anderen Garnisonen, z. B. in Breslau und Magdeburg, zur Folge gehabt hat, daß seit Jahren in beiden Orten keine Konflikte zwischen der Polizei und dem Militär vorgekommen sind.

Um nun auch in Berlin ein ähnliches Verhältniß herzustellen, ist es nöthig, diese Prinzipien wieder in Erinnerung und zur Geltung zu bringen. Dabei kommt noch besonders in Betracht, daß bei ernstlicher Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei nicht ausreicht, vielmehr, wie die Erfahrung gezeigt hat, unter solchen Umständen allein das Militär im Stande ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten und, wo sie gestört worden, wieder herzustellen, demnach es auch aus dieser Rücksicht von Wichtigkeit erscheint, dahin zu wirken, daß die Polizei-Beamten mit dem Militär Hand in Hand gehen und alles vermieden wird, was das gute Einvernehmen zwischen beiden stören kann.

1. Die Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, von denen hier zunächst die Rede ist, werden daher auch ferner von den betreffenden Vorgesetzten dahin anzuweisen sein, alle dienstlich ihnen bekannt gemachten, allgemeinen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen, auch, wenn sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden, den Anordnungen der Polizei-Beamten in Betreff von lokalpolizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten und den genannten Beamten auf ihre Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten; ebenso sind die Militärpersonen ausdrücklich dahin zu instruiren, daß, wenn einer dieser Beamten sich veranlaßt finden sollte, eine Militärperson zu arretilren, um sie einer Militärwache oder einem Militär-Vorgesetzten zu überliefern, die betreffende Militärperson, sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, verpflichtet ist, jenem Beamten unweigerlich dahin zu folgen.

Die Polizei-Beamten sind dagegen anzuweisen, den längst feststehenden Grundsatz, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform so viel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demnach zu instruiren, die Militärperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern; — je ruhiger und bestimmter diese Aufforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein.

Eignet sich die stattgehabte Ueberschreitung von Seiten des Militärs indeß nicht zu einer derartigen Aufforderung oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizei-Beamte die Identität der Person feststellt und der kompetenten Militär-Behörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militärperson geschehenen Uebertretung macht.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretirung einer Militärperson erforderlich, so ist von den betreffenden Polizei-Beamten, so weit es irgend thunlich, zu veranlassen, daß die Arretirung durch Militär-Wachmannschaften oder durch einen Militär-Vorgesetzten ausgeführt wird, wozu die vielen Kasernen und Wachen hier selbst, so wie die bei den am häufigsten besuchten Gasthäusern zur Beaufsichtigung der darin aus- und eingehenden Militärpersonen kommandirten Unteroffiziere mannigfache Gelegenheit bieten.

Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, so wie der Charakter der stattfindenden Uebertretung der Polizei-Verordnungen die Maßnahmen der Polizei-Beamten bestimmen; indeß ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten

Fällen hinreichen wird, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretirung durch Polizei-Beamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden.

Zu solchen Ausnahmefällen gehört, wenn eine Militärperson in Uniform, die sich die Ueberschreitung polizeilicher Anordnungen zu Schulden kommen läßt, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizei-Beamten, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppentheil verweigert oder ersichtlich falsch angiebt; wenn sie Straßenumzug treibt, sich in Schlägereien einläßt, oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht.

In diesen Fällen sind die Polizei-Beamten berechtigt, die Arretirung der betreffenden Militärperson selbst vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militär-Wachmannschaften oder einen Militär-Vorgeetzten dazu heranzuziehen.

Die Polizei-Beamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse giebt dann in dem gegebenen Falle den Maßstab zur Beurtheilung des Verfahrens der Polizei-Beamten.

Sind diese Beamten genöthigt, gegen eine Militärperson in Uniform direkt einzuschreiten oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so muß dies auf die möglichst schonende Weise geschehen, und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militärstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen.

Die Polizei-Beamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommenheiten verfahren, weil sie nach den eben hervorgehobenen Bestimmungen die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Rechte sind, jede Militärperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird.

Die Polizei-Beamten haben ferner jede von ihnen arretirte Militärperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militär-Wache, zu welchen auch die Kasernen-Wachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben.

2. Giebt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizei-Beamten gegen Militärpersonen vom Stande der Feldweibel abwärts, so kommen in Bezug auf die Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht.

Der Offizier ist dadurch, daß er die Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs trägt, als Offizier legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner andern Legitimation, und darf demgemäß (er mag zu den aktiven oder nicht aktiven Offizieren gehören) im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Sein Stand legt ihm dagegen die Verpflichtung auf, den Befehlen seiner Vorgeetzten mit Pünktlichkeit nachzukommen, daher sich nicht erlauben läßt, daß ein Offizier gegen polizeiliche, ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird. Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugniß der Polizei-Beamten nur dahin, den Offizier ruhig und in angemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine solche polizeiliche Anordnung gefehlt habe.

Es ist anzunehmen, daß der Offizier einer solchen Aufforderung sofort Folge geben wird; sollte er es wider Erwarten aber nicht thun, so haben die Polizei-Beamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine

Polizei-Übertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizei-Beamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand so weit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizei-Beamten das Recht, auch gegen Offiziere einzuschreiten und nöthigenfalls eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militär-Vorgesetzten oder durch eine Militär-Wache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Polizei-Beamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetz hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizei-Beamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretirung eines Offiziers nicht um Personen allein, sondern auch um die Kompromittirung der Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs handelt, und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretirung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizier-Wache oder zu dem Kommandanten zu führen.

3. Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nöthig, noch hervorzuheben, daß die Polizei-Beamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen haben, welcher mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten ist.

Ebenso haben die Polizei-Beamten nicht die Befugniß, Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppen-Abtheilungen Anweisungen zu ertheilen. Wenn Polizei-Beamte wahrnehmen, daß von Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder von geschlossenen Truppen-Abtheilungen gegen allgemeine oder lokale Polizei-Berordnungen gefehlt wird, so haben sie der Militärperson, welche sich in Ausübung des Dienstes befindet oder dem Führer der geschlossenen Truppen-Abtheilung Kenntniß von der Polizei-Berordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, insofern sein dienstlicher Auftrag es zuläßt, Folge leisten wird. Insofern dies nicht geschieht, bleibt dem Polizei-Beamten nur die Anzeige vorbehalten.

4. Militärpersonen, welche sich in Civilkleidern²⁾ befinden, sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizei-Beamten gegen sie erforderlich wird, ebenso wie Civilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen legitimiren können.

Anlage B (zu Anmerkung 5 d).

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. 1189).

§ 2. Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts über-

²⁾ Darüber, wann ein Offizier als in Uniform befindlich anzusehen ist, vgl.

Wf. KriegsMin. 23. Mai 56 und RD. 8. Mai 56 (MGE. V 390).

lassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Militärbehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des § 463.

Anlage C (zu Anmerkung 5 d).

Allerhöchste Ordre, betreffend die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch die Wachen. Vom 29. Januar 1881. (M.B. 60.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. December v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurückerfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf

Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesezten Offiziere, nämlich: der kommandierende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktion verstehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesezten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizei-Behörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schuzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privat-Personen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

- a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
- b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachtthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft¹⁾ befugt.

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf freier That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiedergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfleistung zugezogen werden.

2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militärvorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens;

es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur, bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenen Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.²⁾

¹⁾ Nr. II 2.

²⁾ Die Festgenommenen sollen durch Organe der Polizeibehörden aus dem Wachtlokal abgeholt werden. Die Wache hat zu diesem Zweck der Polizeibehörde von der Festnahme Nachricht zu geben Bf. 11. März 96 (M. B. 44). Liegt aber eine Polizeiwache dem Festnahmeorte näher, als die zuständige Militärwache, so sollen die vom militärischen Posten und Patrouille festgenommenen Zivilpersonen direkt an die Polizeiwache abgeliefert und nicht erst zur nächsten Militärwache transportiert werden. Des-

gleichen haben diejenigen polizeilichen Exekutivbeamten im Dienst, welche nicht auf Straßenposten oder auf Patrouille mit fest vorgeschriebener, Abweichungen nicht zulassender Marschroute befinden, derartig festgenommene Zivilpersonen von den militärischen Posten usw. auf Ansuchen zu übernehmen und an die nächste Polizeiwache abzuliefern. Über die erfolgte Ablieferung bzw. Übernahme hat der betreffende Polizeibeamte den militärischen Posten bzw. der militärischen Patrouille eine Bescheinigung auszustellen Bf. 22. Febr. 99 (M. B. 49).

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnötigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergreifenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837³⁾ näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zunächst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnötigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wacht-Mannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergegestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

³⁾ Anl. D.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Orts-Polizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Anlage D (zu Anmerkung 5 d).

Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837 (G. S. 60).¹⁾

Wir u. s. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1. [Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.] Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§ 2. [Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.] Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§ 3. [Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.] Wenn das

¹⁾ In den neuen Provinzen eingeführt durch B. 25. Juni 67 (G. S. 911) Art. II G., insbes. (Enklave Kaulsdorf) 22. Mai 67 (G. S. 729) Art. I und (Kreis

Meißenheim) 20. Sept. 67 (G. S. 1534) § 1, ferner im Jadegebiet durch G. 23. März 73 (G. S. 107), in Helgoland durch G. 22. März 91 (G. S. 39) § 1, III 16.

Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§ 4. [Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.] Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5. [Zur Verhinderung der Flucht vom Transporte oder aus Gefängnissen.] Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§ 6. [Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.] Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§ 7. [In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.] Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

§ 8. [Verhältniß des Militärs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistande der letzteren kommandirt wird.] Wird das Militär zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 9. [Sorge für die Verletzten.] Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§ 10. [Gesetzliche Vermuthung für das Militär.] Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§ 11. [Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.] Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835²⁾ zur Anwendung.

Anlage E (zu Anmerkung 5 d).

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835 (GS. 170).

Wir u. s. w. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4. Abschnitt des 20. Tit. II. Th. über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates und alle in Beziehung hierauf ergangenen späteren Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unseren Civil- und Militärbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserem Staatsministerium zu verordnen was folgt:

(§ 1—7).¹⁾

§ 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet²⁾, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe

²⁾ Anl. E.

¹⁾ Die Strafvorschriften und Verfahrensvorschriften dieser W. (§ 1—7, § 12) und der W. 30. Dez. 1798 sind durch GG. zum StGB. § 2 beseitigt, siehe auch StGB. § 110—127. Soweit die W. 30. Dez. 1798 das Verfahren der Pol.-Beh. und des Militärs betrifft, ist sie noch anwendbar. — Für die Rheinprovinz ist die W. aufgehoben W. 15. April 48 (GS. 101) § 15.

²⁾ Über die Zulässigkeit des Einschreitens der bewaffneten Macht bestimmt W. 31. Jan. 50 (GS. 17) folgendes:

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörden verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 111: Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29,

wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegen-
gesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§ 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen: über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genötigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widerseßlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Auführer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe gemacht, und wie er den Auf-
lauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen von Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§ 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorkommen, haften³⁾ nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

- a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
- b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- und Polizeibehörde nicht

30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Das hier vorgesehene G. ist als G. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 51 erlassen (*Anal. F.*).

³⁾ Außerdem haftet die Gemeinde für den Schaden nach G. 11. März 50 (*Anal. J.*).

folglich entfernt haben.⁴⁾ Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Negreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

(§ 12).¹⁾

Anhang zu der Verordnung vom 17. August 1835.

(Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1798).¹⁾

§ 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindlichen Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwaigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, folglich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militär=Chefs der Stadt als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunigst benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischens mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§ 7. Die Militärbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sich mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht folglich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.¹⁾

§ 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und folglich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden.⁵⁾

⁴⁾ Daß eine dreimalige Aufforderung zum Entfernen erfolgt ist, ist nicht Voraussetzung der Erstzpflicht DTr. 12. Dez. 51 (XXII 126).

⁵⁾ Die Strafbarkeit des „Aufaufs“ ist auch im StGB. § 116 von einer dreimaligen Aufforderung, sich zu entfernen, abhängig gemacht.

Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden.¹⁾

Anlage F (zu Anmerkung 5 d).

Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851 (GS. 451).¹⁾

§ 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeecorps oder einzelne Theile desselben zum Zwecke der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2. Auch für den Fall des Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§ 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die

¹⁾ Eingeführt in den neuen Provinzen B. 25. Juni 67 (GS. 911) Art. II H, insbes. (Enklave Kaulsdorf) 22. Mai 67 (GS. 729) Art. I und (Kreis Meisenheim) 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 1, ferner in Jadegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 2 und in Helgoland B. 22. März 91 (GS. 39) § 1 III 17. — Das G. ist erlassen zur Ausführung des Art. 111 der VU. (Anl. E Ann. 2). — Über die Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser bestimmt R. V. Art. 68:

Der Kaiser kann, wenn die öffent-

liche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz = Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde²⁾, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in den Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

(§ 7—15.)³⁾

§ 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.⁴⁾

§ 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 3) oder in dem Falle des § 16 erfolgte

²⁾ Es betrifft Art. 5 die persönliche Freiheit, Art. 6 die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 7 das Verbot der Ausnahmegerichte, Art. 27, 28 (nach APrefG. 7. Mai 74 RGW. 65 § 30 Abs. 1 weiter in Kraft) die Pressfreiheit, Art. 29, 30 das Vereins- und Versammlungsrecht, Art. 36 das Einschreiten der bewaffneten Macht. Daneben kommt PaßG. 12. Okt. 67 (Nr. III 5) § 9 in Betracht.

³⁾ Diese §§ enthalten Vorschriften über die Militärgerichtsbarkeit und das Verfahren der Kriegsgerichte, sowie Strafvorschriften. Sie sind für die Pol.-Verw. ohne Bedeutung und daher hier nicht abgedruckt. An die Stelle des

§ 7 (Ausübung der höheren Militärgerichtsbarkeit) ist die MilStGerD. 1. Dez. 98 (RGW. 1189) § 27 getreten, an die Stelle der § 8 u. 9 (Strafvorschriften) das StGB. (GG. 31. Mai 70, RGW. 195 § 2 u. 4, sowie MilStGB. 20. Juni 72, RGW. 174, § 9). § 10—15 regeln Zuständigkeit, Zusammensetzung u. Verfahren der Kriegsgerichte. Solche auch für Zivilpersonen zuständige Gerichte sind nach GG. zur MilStGerD. 1. Dez. 98 (RGW. 1289) § 2 Abs. 1 nicht mehr zulässig.

⁴⁾ Sogenannter kleiner Belagerungszustand Wl. Art. 111. Die Ausnahmegerichte des Art. 7 sind hier ausgeschlossen.

Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (G. S. 165 und 250).

Anlage G (zu Anmerkung 5 d).

Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. August 1818, die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend (G. S. 155).

1. Das Militär nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei königlichen Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräthe enthalten, vorkommen können.
2. Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militärische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den Allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.
3. Befindet sich eine militärische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt und dem militärischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwaige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.
4. Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militärische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem kommandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höhern Civilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5. Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militärischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militärischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Hinfsendung einer Militärperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf, ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen § bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militärische Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbst thätig einzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

6. Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird, wie § 3, 4 und 5, verfahren.
7. Im Kriege, besonders in bedroheten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Anlage H (zu Anmerkung 5 d).

Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern, des Finanzministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Landwirtschaftsministers, betreffend Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei Nothständen. Vom 28. Februar 1899 (MBl. 35).

Beifolgend übersenden wir einen Abdruck der zwischen dem Herrn Kriegsminister und uns vereinbarten, durch Allerh. Ordre vom 6. Januar d. J. genehmigten „Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen“ (Anl. a), welche an Stelle der bisherigen „Allgemeinen Gesichtspunkte für die Gestaltung von militärischen Kommandos zur Hülfleistung bei etwa eintretender Wassernoth“ vom 19. März 1891 (MBl. S. 50) getreten sind, zur Kenntnißnahme.

- a) Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

1. Die Stellung militärischer Hülfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hülfse nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar:

- a) bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind Seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Civilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistungen möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern etc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfszahl des benötigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos.

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.

Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Ueber die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppenkommandeure, kontrolliren lassen.

6. Das Zurückgehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos, welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Civilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militäriskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehungsweise die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatfächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsschädigung berücksichtigt werden.

Insbefondere haben Anspruch:

- a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargemäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebühren; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargemäßige Kommandozulage, im letzteren Falle auch auf freies Quartier;
- b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartier=

verpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mark für den Unteroffizier und 70 Pfennige für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pfennig zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind Seitens der General-Kommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Civil-Resorts nach Bestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrolle (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärkassus.

8. Die Civil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Civilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben (vgl. Ziffer 6).

10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Anlage J (zu Anmerkung 5 d).

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850 (G.S. 199).

§ 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder bei einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§ 2. Die im § 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§ 3. Im Falle des § 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§ 1 u. 3) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§ 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im § 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittlung sind die Interessenten, soweit als möglich, zuzuziehen.

§ 5. Wer von den Gemeinden Schadenserfaß fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§ 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§ 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr¹⁾ ist der Regierungspräsident²⁾ ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen.³⁾

Unteranlage J 1 (zu Anmerkung 3).

Bekanntmachung des Ministers des Innern und der Polizei wegen Bildung von Sicherheitsvereinen. Vom 14. Oktober 1830 (RN. XIV 805).¹⁾

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, an-

¹⁾ Ein solches G. ist nicht erlassen worden. Die Bestimmung der U. Nr. 105 Nr. 3, wonach zur Aufrechterhaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden kann, ist

durch G. 24. Mai 53 (GS. 228) beseitigt worden.

²⁾ Der Reg-Präsident ist nach U. G. § 18 an die Stelle der Regierung getreten.

³⁾ Nach Maßgabe der RN. 1. Okt. 30 (Unteranlage J 1).

¹⁾ Veröffentlicht durch die Amtsblätter.

zuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruht:

§ 1. Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutz des Eigenthums, städtische Sicherheits-Vereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern zu bilden.

§ 2. Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, sowie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgelegte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.²⁾

§ 3. Die Mitglieder der städtischen Sicherheitsvereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlags dazu verbindlich.

§ 4. Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins bleibt der Orts-Obrigkeit überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Orts-Einwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden ebenso, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen. Jene, um sie nicht an ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broderwerbe, abzugeben.

§ 5. Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur solange, als dies dauert, in Thätigkeit.

§ 6. Wo die Dertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Orts-Einwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§ 7. Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Orts-Obrigkeit, mit Zuziehung des Stadt-Verordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes erwählt, und vom Kreis-Landrath bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde.

§ 8. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheits-Verein“ aufgedruckt ist.³⁾

§ 9. Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem, nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Anderen vertreten lassen.

§ 10. Dem Kreis-Landrath liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung; außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Orts-Obrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben, in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

²⁾ Die Anordnung kann jetzt nach G. 11. März 50 (oben Anl. J) § 7 nur vom RegPräs. getroffen werden.

³⁾ Nach Bf. 4. Okt. 30 (RN. XIV 805) sollen diese Worte in schwarzer Farbe aufgedruckt werden.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerkten zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen sein möchten, diese letzteren nach Maßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen.

3. Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850.¹⁾ (G. 265.)

§ 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen)²⁾ im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen.

¹⁾ Das G. gilt in den alten preussischen Provinzen, ferner im Sadegebiet B. 24. Jan. 59 (G. 72), in den Enklaven Meiffenheim und Kaulsdorf B. 22. Mai und 20. Sept. 67 (G. 729 u. 1534). Seine Bestimmungen sind mit geringen Änderungen übertragen auf die neuen Provinzen B. 20. Sept. 67 (Anlage A) und auf das Herzogtum Lauenburg G. 7. Jan. 70 (Wochenblatt 13). Es behandelt a) die Einrichtungen und Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung § 1—4, b) das Polizeiverordnungsrecht § 5—19, c) die polizeil. Zwangsbefugnisse § 20. Die Vorschriften zu a haben durch das G. betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen v. 20. April 92, die zu b durch N. G. § 136—145, die zu c durch N. G. § 127—134 Änderungen und Ergänzungen erfahren.

²⁾ Die hier erwähnte Gemeindeordnung ist die durch G. 24. Mai 53 (G. 238) wieder beseitigte vom 11. März 50 (G. 213), in der die Stellen von Kreis-Amtmännern und Oberschulzen vorgesehen waren.

Wer die Ortspolizei verwaltet, ist in den jetzt geltenden Gemeindeverfassungsgesetzen und Kreisordnungen bestimmt (Nr. 1 Anm. 13). Hiernach wird sie in den Städten, in denen keine königliche Polizeiverwaltung besteht (Anm. 5), von den Bürgermeistern oder einem andern hiermit beauftragten Magistratsmitglied, in der Rheinprovinz, in Hohenzollern und in Hessen-Nassau stets vom Bürgermeister, in der Provinz Hannover vom Magistrat oder einem dazu be-

stimmten Mitgliede dieser Behörde, auf dem platten Lande in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Schleswig-Holstein von den Amtsvorstehern, in Posen von den Polizeidistriktskommissariaten (§ 3), in Westfalen von den Amtmännern, in der Rheinprovinz und in Hohenzollern von den Bürgermeistern, in Hannover von den Landräten, deren polizeiliche Organe die Ortsvorsteher sind, im Kreise Otterndorf aber von den Kirchspielsgerichten (KrD. 6. Mai 84 § 29), in Hessen-Nassau von den Bürgermeistern und hinsichtlich gewisser Zweige (KrD. 7. Juni 85 § 28) von den Landräten verwaltet. — Träger der Polizeigewalt sind jedoch an sich nirgends die Gemeinden, sondern der Staat N. G. 19. Jan. 00 (XXXVI 152), der ihre Ausübung in gewissem Umfange den Gemeinden und den von diesen angestellten Beamten übertragen hat. — Der Verwalter der Pol. kann diese einem ihm nachgeordneten Beamten zur Ausübung kraft eigenen Rechts nicht übertragen, wohl aber ihn als Organ mit dem Erlaß poliz. Anordnungen bestimmter Art allgemein beauftragen. Die Anordnungen dieses Organs gelten als solche des Pol. Verwalters, solange er sie nicht zurücknimmt N. G. 16. Okt. 96 (XXX 413). Die Aufsichtsbehörde darf eine ortspoliz. Tätigkeit nur dann ausüben, wenn ohne dies die Zwecke der durch das Gesetz geordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können, insbesondere bei Gefahr im Verzuge N. G.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.³⁾

[Anm. 2.]

20. März 84 (X 357), 8. Juli 92 (XXIII 214), oder wenn beide Behörden gesetzlich zur Tätigkeit berufen sind und die betreffende Angelegenheit der Natur der Sache nach in einem einheitlichen Verfahren erledigt werden muß DVG. 25. Nov. 89 (MVB. 90 S. 64). Siehe auch Nr. 2 Anm. 5. — Unterschied zwischen Orts-Pol. und Landespolizei Anl. J Anm. 20. Die Orts-Pol. ist zu Maßregeln, die an sich der Landespolizeibehörde obliegen, bei dringender Gefahr im Verzuge befugt, die ein rechtzeitiges Angehen der Landespolizeibehörde unmöglich macht DVG. 18. Okt. 97 (XXXII 344). — Verwaltung der Pol. durch Königliche Beamte Anm. 5b. — Die ausführenden Beamten der Pol. (Polizeiregativbeamten) sind entweder Staatsbeamten oder Gemeindebeamten. Zu ersteren gehören, außer den Beamten für besondere Verwaltungszweige, die Gendarmerie (Nr. 4 d. B.) und die Schutzmannschaft. Die Schutzmannschaft besteht in Berlin aus einem Pol.-Oberst, Pol.Majoren, Pol.Hauptleuten, Pol.Leutnants, Pol.Kommissaren, Wachmeistern und Schutzmännern, an den übrigen Orten mit Königl. PolVerw. aus Pol.Zuspektoren, Pol.Kommissaren und Schutzleuten. Den Regierungspräsidenten können in Angelegenheiten der Landespolizei Bezirks-Polizeikommissarien mit dem Range der Pol.Zuspektoren beigegeben werden AC. 18. Jan. 99 (GS. 23). Als Gemeindepolizeibeamte werden Pol.Zuspektoren, Kommissare, Sergeanten und Pol.Diener, in den Amtsbezirken Amtsbdiener angestellt Vf. 20. März 74 (MVB. 99). Anstellung in der Schutzmannschaft RD. 23. Juni 48, 22. März 52 (MVB. 1855 S. 119), 20. Juli 75 (MVB. 201), Vf. 18. Juli 85 (MVB. 231), Ad. 2. Jan. 95 (MVB. 3), Ad. 5. Okt. 98 (MVB. 197), auf Grund einer Zivilversorgungsberechtigung Bundesbeschl. 7. u. 21. März 82 (GB. 123) § 1, Bef. 29. Jan. 95 (GB. 17). — Voranstellung und Befähigung von Polizeiregativbeamten soll eine Prüfung ihres Vorlebens und ihrer Unbescholten-

heit durch Rückfragen bei den beteiligten Behörden und Einforderung der Akten (Personalakten, Strafakten) erfolgen Vf. 4. Dez. 01 (MVB. 1902 S. 7). — Anstellung der Polizeibureaubeamten und Zivilsupernumeraren bei den Königl. PolVerw. Vf. 8. Mai 94 (MVB. 77), 2. Febr. 98 (MVB. 20), 13. April 00 (MVB. 174), Prüfung dieser Beamten Vf. 21. Aug. 94 (MVB. 159), 30. Mai 95 (MVB. 137), 26. Jan. 97 (MVB. 30), 11. Dez. 00 (MVB. 01 S. 2), Ernennung der königlichen Polizeinspektoren durch den Min. d. Innern Vf. 4. Sept. 86 (MVB. 201). — Waffengebrauch der Schutzleute Nr. 4 Anl. B Anm. 15. — Als PolBeamte für besondere Verwaltungszweige sind die Fortschußbeamten, Feld- und Forsthüter, Weinbergsaufsichtsbeamte, Fischereibeamte, Chausseeaufseher, Eisenbahnpolizeibeamte u. dergl. tätig.

³⁾ Diese Befugnis ist durch DVG. § 50 aufrechterhalten worden. Vgl. auch DisziplinarG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 100. Zulässig sind auch Anweisungen über die Mittel, deren sich die Pol. zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu bedienen hat. Die durch Beschaffung dieser Mittel entstehenden Kosten hat der Träger der Kosten der DPolVerw. aufzubringen, während die Kosten der Aufsichtsführung als Kosten der LandesPol. vom Staate zu tragen sind DVG. 2. Juli 79 (V 68). — Vorgelegte Staatsbehörde ist für die DPolBehörden auf dem Lande und in den kreisangehörigen Städten der Landrat, für die sonstigen DPolBeh. der Regierungspräsident (für den Polizeipräsidenten zu Berlin der Oberpräsident), sodann der Oberpräsident und der Min. d. Innern, sowie die einzelnen Ressortmin. für die ihrer Aufsicht unterstellten besonderen Zweige der PolVerw., nämlich der Kultusmin. für die GesundheitsPol., der Min. der öffentlichen Arbeiten für die Bau-, Wege- und EisenbahnPol., der Handelsmin. für die Berg-, Hafen- und Schifffahrts-Pol. und den größten Teil der GewerbePol., der Landwirtschaftsmin. für die Feld-, Weinbergs-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und ViehseuchenPol. — Uni-

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.⁴⁾

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kriegsgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in andern Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.⁵⁾

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 zu tragenden Ausgaben⁶⁾ von den Gemeinden zu bestreiten.⁷⁾

form und Befugnis der Königl. Weinbergsaufsichtsbeamten Wf. 22. Febr. 02 (Wf. 60).

⁴⁾ Örtlich zuständig zur Beseitigung von Gefahren, die durch Anlagen und Einrichtungen herbeigeführt werden, ist die PolBehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt oder sich die gefährbringende Anlage befindet, nicht die, in deren Bezirk der Eintritt des Schadens zu befürchten ist Wf. 5. Mai 77 (II 412). Die örtliche Zuständigkeit ist auch nicht davon abhängig, daß die Person, an welche die poliz. Wf. zu richten ist, im Polizeibezirk Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Daß die Gefährdung des polizeilich zu schützenden Interesses im Bezirk der betreffenden PolWerm. eintritt, genügt zur Begründung ihrer örtlichen Zuständigkeit Wf. 11. Juli 99 (PrWBl. XXI 61) u. 19. Nov. 03 (XLIV 418). In Gefindedienstfachen ist die PolBehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Gefindedienstverhältnis besteht Wf. 2. April 01 (XXXIX 420). — Die Rechtsmittel gegen poliz. Anordnungen sind durch Wf. § 127 bis 130 geregelt (Anl. J), die Zulässigkeit des Rechtsweges durch G. 11. Mai 42 (Unterant. J 1).

⁵⁾ Königliche Polizeiverwaltungen bestehen in folgenden Städten: Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Potsdam, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Cöln, Koblenz, Aachen, Saarbrücken mit St. Johann u. Malstatt-Burbach, Kiel, Hannover mit Linden, Frankfurt a. M., Kassel, Wiesbaden, Hanau und Fulda. PolPräsidenten bestehen in Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg,

Hannover, Frankfurt a. M. u. Cöln, sonst PolDirektionen. In Fulda, Hanau, Koblenz u. Saarbrücken werden die Geschäfte nebenamtlich vom Landrat wahrgenommen. Außerdem sind an verschiedenen Orten die Ämter von Grenzpolizeikommissaren, Bezirkspolizeikommissaren, Hafenpolizeibehörden, Kur- und Badepolizeikommissaren und in der Provinz Posen die der Polizeidistriktskommissare königlichen Beamten übertragen. In der Provinz Hannover über die Landräte die OrtsPol. auf dem Lande aus. — Der Min. d. Innern ist nicht berechtigt, seine Befugnis, die Zuständigkeit zwischen der königlichen und städtischen Pol. abzugrenzen, auf andere Behörden, insbesondere den Regierungspräsidenten, zu übertragen Wf. 1. April 01 (XXXIX 368).

⁶⁾ In den Orten, in denen die OrtsPol. von königlichen Behörden verwaltet wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben G. 20. April 92 (Anlage B). Die nicht durch ortspolizeiliche, sondern durch Landespolizeiliche Anordnungen entstehenden Kosten fallen nicht der Gemeinde zur Last Wf. 6. Jan. 94 (XXVI 85), 11. Febr. 96 (XXIX 104), 27. Okt. 96 (PrWBl. XVIII 168).

⁷⁾ Wo die PolWerm. nicht für jeden Gemeindebezirk von einem Gemeindebeamten, sondern für größere Bezirke (Amtsbezirke, Ämter, Bürgermeistereien) von besonderen Beamten geführt wird, kommen für die Frage, wer die Polizeiverwaltungskosten zu tragen hat, die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Polizeibezirke zur Anwendung Wf. 16. April 01 (XXXIX

§ 4. Ueber die Einrichtungen⁸⁾, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident⁹⁾ besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln be-

[Anm. 7.]

39). Hiernach fallen den Gemeinden nur die mittelbaren, den größeren Bezirken dagegen die unmittelbaren Kosten der örtlichen PolVerw. zur Last. Letztere sind die Ausgaben für Einsetzung und Unterhaltung des verwaltenden Personals, für seine Ausrüstung mit allem zum Dienst Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräten, Räumlichkeiten, Hilfeleistungen Dritter. Mittelbare Kosten der PolVerw. entstehen durch die Ausführung der poliz. Anordnungen, durch die Herstellung der poliz. Zustände in der Außenwelt DStG. 23. Okt. 94 (XXVII 62 u. 75), 28. Mai 95 (XXVIII 91), 3. Jan. 99 (XXXV 97). Zu ihnen gehören neben uneinziehbaren Kosten der von der PolBehörde selbst bewirkten Durchführung ihrer Anordnungen auch Kosten, die durch die von der Gemeinde zu unterhaltenden, polizeilichen Zwecken dienenden kommunalen Anstalten verursacht werden DStG. 15. März u. 16. April 01 (XXXIX 32 u. 39). Die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der mittelbaren PolVerwaltungskosten greift nur dann Platz, wenn ein Dritter zur Kostentragung nicht verpflichtet ist oder die Kosten von ihm nicht zwangsweise eingezogen werden können DStG. 17. Sept. 01 (XL 125). Sie begründet für die Gemeinde der Regel nach nur die Verbindlichkeit zur Hergabe der erforderlichen Geldmittel, aber nicht zur selbsttätigen Ausführung der polizeilichen Anordnung und zur Herstellung der verlangten Einrichtung oder Anstalt DStG. 4. Jan. 98 (PrVBl. XIX 543), 6. Febr. 00 (XXXVI 440), es sei denn, daß diese der Gemeinde nach besonderer gesetzlicher Vorschrift (wie beim Wegebau) oder herkömmlich (wie häufig beim Feuerlöschwesen) obliegt DStG. 30. Nov. 00 (XXXVIII 183). Die Geldmittel können nicht von der PolBehörde, sondern nur von der Aufsichtsbehörde erfordert werden DStG. 7. Sept. 89 (XVIII 145), 21. März 94 (XXVI 138). Im einzelnen siehe wegen Kosten für Zwangsheilungen DStG. 23. Okt. 94 (XXVII 75), 19. April 95 (XXVIII 87), 27. Juni

99 (XXXVI 6), 17. Sept. 01 (XL 123), der Straßenschilder DStG. 28. Mai 95 (XXVIII 91), der Krankenanstalten DStG. 10. Juli 94 (PrVBl. XV 502), Straßenbeleuchtung DStG. 7. Sept. 89 (XVIII 148), 4. Jan. 98 (PrVBl. XIX 543), der Desinfektion bei Seuchen DStG. 6. Jan. 94 (XXVI 87) und 27. Okt. 96 (PrVBl. XVIII 168), Reinigung Festgenommener DStG. 23. Febr. 87 (XIV 107), des Nachtwachwehens DStG. 6. Febr. 00 (XXXVII 113), in Amtsbezirken DStG. 11. April 88 (XVI 46) und 27. Okt. 88 (XVII 77), der Feststellung einer Seuche DStG. 14. Mai 79 (V 66), der Zuziehung eines Eichmeisters DStG. 2. Juli 79 (V 68), der Untersuchung örtlicher Mißstände DStG. 6. Nov. 86 (XIV 23), der technischen Vorarbeiten DStG. 5. April 95 (XXVIII 107), insbesondere des Entwurfs für eine Wasserleitung DStG. 17. März 03 (PrVBl. XXIV 783), Setzung von Höhenpfehlen bei Grabenräumung DStG. 30. Jan. 86 (XIII 62), Revision von Bierdruckapparaten DStG. 19. Sept. 99 (PrVBl. XXI 139), der Polizeigefängnisse und Polizeibeamten in Westfalen DStG. 3. Febr. 94 (XXVI 141), der Polizeibeamten in der Rheinprovinz DStG. 16. April 01 (XXXIX 39), Polizeiverwaltungskosten in der Provinz Posen DStG. 19. Jan. 00 (XXXVI 151), des Körwehens DStG. 10. Juli 00 (XXXVIII 10), der Untersuchung v. Kraftfahrzeugen DStG. 1. Juli 02 (XLI 439), des Transports von Personen DStG. 12. Juni 00 (XXXVIII 150), 17. u. 24. Sept. 01 (XL 124 u. 131), der Beaufsichtigung von Vieh- und Schlachthöfen DStG. 8. März 98 (PrVBl. XX 110). — Zu den unmittelbaren Polizeiverwaltungskosten gehören auch die bei polizeilichen Ermittlungen entstandenen Gebühren für Gutachten Sachverständiger. Für ihre Höhe ist Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 30. Juni 78 (RGBl. 173) maßgebend (Nr. II 3 Unteramtl. E 1). Zeugengebühren sind von der Pol. nicht

stehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissariaten werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissariaten in der Provinz Posen¹⁰⁾ in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung¹¹⁾ der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande¹²⁾, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu er-

zu gewähren Vf. 7. Dez. 99 (Nr. II 3 Anl. E).

⁸⁾ Unter diesen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die den Betrieb der Pol. Verw. betreffen und deren Kosten daher unmittelbare Kosten der Pol. Verw. (Anm. 7) sind.

Hierher gehört auch die Bestimmung der Zahl und Art der anzustellenden Polizeibeamten und ihrer Gehälter DVB. 21. März 94 (XXVI 138), 1. Mai 94 (XXVII 82), die aufrecht erhalten ist im KommunalbeamtenG. 30. Juli 99 (GS. 141) § 11. — Das Halten des „Centralpolizeiblatts“ ist ebenfalls eine Einrichtung, die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden kann. Diese ist auch befugt, die Uniformierung der Pol. Beamten, insbesondere auch der städtischen Nachtwächter auf Kosten der Gemeinde anzuordnen DVB. 16. März 00 (P. Vbl. XXII 46). — Verpflichtung der Pol. Beamten zum Uniformtragen Vf. 18. Jan. 82 (Anlage C) und Vf. 22. Nov. 86 (WB. 246), Uniform der Pol. Präsidenten, Pol. Direktoren, Pol. Räte und Pol. Assessoren Vf. 7. Okt. 14 (RA. XI 976), Uniform der Exekutivbeamten der königlichen Pol. Verw. Regl. 11. Mai 68, RD. 13. Juni 94 (Anlage D), Uniform der städtischen Pol. Beamten RD. 1. Juni 95, Vf. 13. Okt. 95 u. 13. Febr. 96 (Anlage E), Uniform der ländlichen Pol. Beamten RD. 30. Mai 74 (Anlage F). — Waffengebrauch der Polizeiregativbeamten Nr. 4 Anl. B Anm. 15. — Die Erhaltung einer poliz. Zwecken dienenden Gemeindegastalt (Anm. 7) im polizeigemäßen Zustand kann der Gemeinde nur von der DPol. Behörde aufgegeben werden, die dann ihre Anordnung durch Zwangsmittel gemäß DVB. § 127, 132 durchsetzen kann. Wird eine solche Einrichtung oder ihre Vervollständigung notwendig, ohne daß die Gemeinde gesetzlich, statutarisch

oder herkömmlich zur selbsttätigen Herstellung verpflichtet ist (Anm. 7), hat sie vielmehr nur die Kosten hierfür herzugeben, so hat die Pol. Behörde festzustellen, was herzustellen, und welcher Kostenbetrag hierzu erforderlich ist, die Kommunalaufsichtsbehörde aber die Hergabe dieser Kosten als eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung festzusetzen. Diese Festsetzung kann dann nöthigenfalls einer Zwangsetatifizierung zur Grundlage dienen DVB. 28. Mai 95 (XXVIII 96)

⁹⁾ Der Regierungspräsident ist an Stelle der Bezirksregierung getreten DVB. § 18. Dieselbe Befugnis steht gegenüber den ländlichen Kommunal- und Polizeibezirken (Gemeinden, Gutsbezirken, Amtsbezirken, Unteren und Bürgermeistereien) den Landräten als Aufsichtsbehörden zu DVB. 26. Nov. 90 u. 11. März 91 (XX 65 u. 71), 3. Febr. u. 21. März 94 (XXVI 137 u. 140).

¹⁰⁾ Die Anstellung der Pol. Distrikts-Kommissariaten beruht auf der RD. 10. Dez. 36 (Anlage G). Siehe auch DVB. 27. Okt. 91 (XXII 227). Der Staat trägt nur die Amtsunkosten der Pol. Distrikts-Kommissariaten. Die durch ihre Verwaltung entstehenden mittelbaren Pol. Kosten (Anm. 7) haben die Gemeinden und Gutsbezirke zu tragen DVB. 19. Jan. 00 (XXXVI 150).

¹¹⁾ Die Bestätigung steht der Pol. Aufsichtsbehörde zu (Reg. Präf., Landrat). Dies bezieht sich aber nur auf die Pol. Exekutivbeamten, nicht auf die polizeilichen Verw. Beamten (Sekretäre, Kanzlisten, Boten u. dergl.).

¹²⁾ Abgeändert DVB. § 143, 144 (Anlage H). Hiernach bedürfen ortspoliz. Vorschriften (der DPol. Beh.) in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes, soweit sie nicht zum Gebiete der SicherheitsPol. gehören. Andernfalls genügt die Anhörung des Gemeinde-

lassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn der Regierungspräsident⁹⁾ seine Genehmigung dazu erteilt hat.¹³⁾

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.¹⁴⁾

[Anm. 12.]

vorstandes. Für die Amtsbezirke bestimmt die KrD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 155) folgendes:

§ 62: Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde erteilte Recht zum Erlaß von Polizeistraferverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur auf den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Verfaßt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreis Ausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig. —

Besteht der Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Amtsausschusses die der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) KrD. § 51 Nr. 2. Besteht er nur aus einem Gutsbezirk, so bedarf es nur der Anhörung des Gutsvorstehers. — In den übrigen alten Provinzen ist (abgesehen von dem Falle des § 7) nur die Beratung mit dem Gemeindevorstande erforderlich. Verwaltet eine Pol.

Behörde die OrtsPol. in mehreren Gemeinden (wie der Distriktskommissar in der Provinz Posen, der Amtmann in der Provinz Westfalen, der Bürgermeister in der Rheinprovinz), so kann sie für jede einzelne dieser Gemeinden eine PolB. nach Beratung mit dem Gemeindevorstande dieser Gemeinde, im Falle des § 7 mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung, erlassen. — Die PolBehörde kann in einer PolB. nicht ihr Verfügungsrecht einer andern Behörde (z. B. dem Magistrat, der Gemeindevertretung) übertragen DVG. 13. Febr. 84 (X 207).

¹³⁾ Nach DVG. § 144 (Anl. H) bedarf es hierzu in Stadtfreien keiner Genehmigung, in anderen Ortspolizeibezirken kann eine solche vom Regierungspräsidenten erteilt werden. Auch bei Erteilung seiner Genehmigung bleibt die Verordnung eine ortspolizeiliche und kann daher von der DPol.-Beh. geändert werden DVG. 4. Okt. 92 (XXIII 349). — Jetzt ist die Vorschrift DVG. § 144 Abs. 2 (Anl. H) maßgebend.

¹⁴⁾ Für größere Truppenstandorte ist die Mitwirkung der Militärkommandaturen durch Wf. 21. Aug. 52 (WB 218) dahin geregelt, daß

1. allgemeine ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militär Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandatur nachrichtlich mitzuteilen, dagegen
2. ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militär besonders konkurriert, wie z. B. in Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der Schießstände der Garnison usw., nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandatur zu erlassen sind.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften¹⁵⁾ gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;¹⁶⁾
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;¹⁷⁾
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;¹⁸⁾

¹⁵⁾ Begriff, Inhalt, Zulässigkeit, Geltungsgebiet der PolV. Anl. H Anm. 1.

¹⁶⁾ Die PolV. ist nur zulässig, wenn sie den Schutz gegen „Gefahren“ (Nr. 2 Anm. 4) und nicht nur gegen Belästigungen bezweckt. DVG. 27. März 99 (XXXV 382). Vergl. StGB. § 360¹², § 366⁵⁻⁸, § 366^a, § 367⁴⁻⁶ (Nr. III 2), GewD. § 18 und hinsichtlich des Verbots der Schaustellung von Kindern Vf. 29. Dez. 75 (MfB. 76 S. 51), des Umlaufens von ungeknechteter Hunde RGer. 29. April 95 (PrVBl. XVII 176), maulkorbloser Hunde DVG. 18. Nov. 98 (PrVBl. XX 342).

¹⁷⁾ Die Leichtigkeit des Verkehrs ist ein weitergehender Zweck als der Schutz vor Gefahren DVG. 30. April 77 (II 397), 27. Juni 84 (XI 374), 3. Juni 85 (XII 389). Zu diesem Zwecke können auch solche gewerblichen Anlagen verboten werden, die nach GewD. § 16 nicht genehmigungspflichtig sind DVG. 24. April 02 (XXXI 322). Dem steht auch GewD. § 27 nicht im Wege DVG. 21. Okt. 89 (XVIII 303). Vergl. auch StGB. § 360¹¹, § 366²⁻⁵ u. 8-10, § 367¹² (Nr. III 2) und GewD. § 28, 37, wegen des Verbots der Anlegung von Hausausgängen nach der Straße DVG. 9. Mai 81 (VIII 290), des Lagerns von Flußholz an einem öffentlichen Fluß RGH. 9. Juni 66 (ZMB. 220), des Feilhaltens auf den Straßen RGer. 30. Jan. 99 (PrVBl. XXI 465), des Gebots, daß Anordnungen der Polizeiamten in Straßenpoliz. Angelegenheiten zu befolgen sind RGer. 4. Jan. 92 (PrVBl. XIV 408), wegen Ordnung des öffentlichen Verkehrs auf Privatwegen und Privatgrundstücken RGer. 11. März u. 30. Mai 01 (PrVBl. XXIII 420, Jahrb. XXI C u. XXII C 39), wegen des Verbots gewisser Begehrten für Radfahrer RGer. 25. April 01

(Johow XXII C 36, PrVBl. XXIII 420), wegen Erlasses einer Fahrradordnung RGer. 21. Jan. 01 (Johow XXI C 87 und PrVBl. XXIII 420), wegen des Erlasses von Vorschriften für die Leitung von Fuhrwerken auf öffentl. Straßen RGer. 11. Mai 03 (Johow XXVI C 25), wegen der Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit für Kraftwagen RGer. 14. Dez. 03 (Johow XXVII C 14), wegen Unzulässigkeit eines Verbots des unbefugten Befahrens einer Dorfstraße durch auswärtiges Fuhrwerk RGer. 21. März 04 (Johow XXVII 53), wegen des Verbots der Störung des Verkehrs durch Ausstellung von Gegenständen in Schaufenstern, durch Anbringung von Schildern, Anzeigen u. dergl. DVG. 28. Okt. 01 (XL 216) u. 12. Jan. 03 (XLII 425) sowie RGer. 23. Febr. 03 (Johow XXVI C 19), wegen Verbots der Anlage von Waschküchen in Flüssen DVG. 26. Febr. 98 (XXXIII 305), wegen Gebots der Bepflanzung der Straßen durch eine Straßenbahngesellschaft RGer. 24. Juni 01 (Johow XXII C 39, PrVBl. XXIII 402), wegen Verbots der Errichtung von Gebäuden an Chausseen DVG. 27. Juni 84 (XI 374), wegen Schutzes der Meeresufer DVG. 19. Febr. 98 (XXXIII 452), wegen des Gebots der Anbringung von Hausnummern in den Straßen RGer. 30. Okt. 02 (Johow XXV C 18).

¹⁸⁾ Vergl. StGB. § 367⁷ u. GewD. § 69. — PolV., die gegen die durch die GewD. gewährleistete Gewerbefreiheit verstoßen, sind unzulässig DVG. 16. Juni 97 (XXXII 302) u. 18. Febr. 99 (XXXV 328). — Die Anordnungen der Pol. können sich auch auf andere als die GewD. § 65 bis 68 erwähnten Gegenstände erstrecken DTr. 7. Dez. 70 (MfB. 71 S. 47), anderer Meinung

- d) Ordnung und Geſetzlichkeit bei dem öffentlichen Zuſammenſein einer größern Anzahl von Perſonen; ¹⁹⁾
- e) das öffentliche Intereſſe in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthſchaften und ſonſtige Einrichtungen zur Verabreichung von Speiſen und Getränken; ²⁰⁾

[Anm. 18.]

RGer. 16. Jan. 93 (Zohow XIII 260). Durch die Marktordnung kann das Feilbieten von Waren außerhalb des Marktplazes auf Privatgrundſtücken nicht verboten werden DVG. 17. Sept. 91 (XXI 343); anderer Meinung RGer. 16. Mai 92 (Zohow XIII 281 vgl. auch daſelbſt IX 176, XV 218). — Der Ankauf von Gegenſtänden des Marktverkehrs vor Beginn der Marktzeit außerhalb des Marktplazes kann nicht verboten werden RGer. 7. März 89 (Zohow IX 173). Ebenſowenig ſind Beſchränkungen des Wiſchenhandels zuläſſig RGer. 26. Febr. 94 (Zohow XV. 234) und Vf. 18. Mai 71 (MBl. 176). — Wegen des Feilhaltens von Nahrungsmitteln ſiehe RGr. 14. Mai 79 (RWB. 145). Der Erlaß von PolB. iſt durch dieſes Geſetz nur ſoweit beſchränkt, als ſie ſeinen Vorſchriften und denen der nach § 5 daſelbſt erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen. Wegen Zuläſſigkeit einer PolB. durch welche ein beſtimmter Fettgehalt für feil gehaltene Butter vorgeſchrieben wird, vgl. RGer. 30. April 96 (PrWB. XVIII 139), einer P., durch welche für Kornbranntwein der Gehalt von Alkohol und Zuſatz begrenzt wird RGer. 11. Okt. 00 (PrWB. XXII 320), einer PolB. betreffend die Beſtandteile von Wurst RGer. 11. u. 18. Febr. 95 (PrWB. XVII 151), wegen Unzuläſſigkeit des Gebots einer Gewichtsbzeichnung auf feil gehaltenem Brod RGer. 23. Sept. 86 (PrWB. VIII 255).

¹⁹⁾ Die PolB. dürfen das durch die Staatsverfaſſung gewährleiſtete Verſammlungsgerecht nicht beſchränken (vgl. G. 11. März 1850, Nr. III 7). Sie dürfen aber Vorſchriften über die Beſchaffenheit der Verſammlungsräume geben Vf. 12. Okt. 89 (MBl. 180). Zuſammenkünfte, die nicht der Erörterung und Beratung gemeinſamer An-

gelegenheiten dienen, inſbeſondere öffentliche Tanzluſtbarkeiten können von einer Genehmigung der Pol. durch PolB. abhängig gemacht werden DVG. 24. Sept. 88 (XVIII 426), dagegen nicht Tanzluſtbarkeiten einer geſchloſſenen Geſellſchaft DVG. 21. Okt. 76 (I 365) und 25. April 83 (IX 406), 17. Febr. und 3. März 99 (XXXV 436 u. 442). Über den Begriff der geſchloſſenen Geſellſchaft ſiehe Nr. III 7 Anm. 11 d. W., über das Erfordernis einer polizeilichen Erlaubnis zu Theateraufführungen DVG. 24. Jan. 96 (XXIX 429) und RGer. 15. Okt. 88 (Zohow IX 185).

²⁰⁾ Den Gaſtwirten kann eine Verpflichtung zur Aufnahme von Gäſten durch PolB. nicht auferlegt werden DTr. 26. Juni 78 (LXXXII 359) und Vf. 25. Okt. 78 (MBl. 248). Zuläſſig iſt ein Verbot der Verabreichung von Getränken an jugendliche Perſonen und Schüler DTr. 4. Nov. 70 (MBl. 71 S. 13), oder von Perſonen, die von der Polizei als Trunkenbolde den Gaſtwirten bezeichnet worden ſind, DVG. 9. Mai 76 (I 327), RGer. 5. April 00 (PrWB. XXII 320) und Nr. IV 2 Anl. F. d. W., ferner ein Verbot, vor einer beſtimmten oder nach einer beſtimmten Tagesſtunde Branntwein zu verkaufen oder auszuſchänken RGer. 30. Jan. 99 (PrWB. XXI 465) oder Branntwein auf Kredit zu verkaufen RGer. 12. Okt. 99 (PrWB. XXI 465) und DVG. 29. März 97 (XXXII 287) oder während der Zeit des Gottesdienſtes Gäſte zu dulden RGer. 13. April 99 (PrWB. XXI 465). Zuläſſig iſt nicht nur die allgemeine Feſtſetzung einer Polizeistunde (StGB. § 365) für den Betrieb der Gaſtwirthſchaften durch PolB., ſondern auch eine Verlängerung oder Verſüzung der Polizeistunde für einzelne Gaſtlokale aus beſonderen Gründen durch Polizeiverfügung DVG. 27. April 81 (VII

- f) Sorge für Leben und Gesundheit;²¹⁾
 g) Fürsorge gegen Feuergefährdung bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;²²⁾
 h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;²³⁾
 i) Alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.²⁴⁾

304) und 13. Febr. 01 (XXXIX 292), siehe auch Nr. IV 2 Anm. 18 d. W. — Die Polizeistunde gilt auch für das in Bahnhofrestaurationen verkehrende nicht reisende Publikum RGer. 1. Febr. 00 (PrWB. XXII 320) und kann auch für Speisewirtschaften ohne Schankbetrieb festgesetzt werden RGer. 7. Juni 00 (PrWB. XXII 320). Die Verlängerung der Polizeistunde gilt regelmäßig nur für den bestimmten Wirt RGer. 15. März 00 (PrWB. XXII 320). Die Vorschrift des § 139^e der GewD. über den Ladenschluß bezieht sich nicht auf Gast-, Schank- und Speisewirtschaften RGer. 17. Juni 01 (PrWB. XXIII 374). Unzulässig ist ein Verbot der Anfündigung weiblicher Bedienung in Schankwirtschaften RGer. 3. Jan. 01 (PrWB. XXIII 374, Johow XXI C 17), zulässig das Verbot des Zusammen Sitzens und gemeinschaftlichen Trinkens der Kellnerinnen mit den Gästen RGer. 12. Dez. 92 (PrWB. XIV 384). Zulässig ist das Gebot der Führung eines Fremdenbuches in Gasthäusern und Herbergen RGer. 9. Jan. 01 (PrWB. XXIII 374, Johow XXI C 17). — Privatgesellschaften, geschlossenen Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen können polizeiliche Vorschriften über die Beschaffenheit ihrer Versammlungsräume nicht gemacht werden DBG. 26. Juni 94 und 19. Dez. 95 (XXVI 406 u. XXIX 447), und Nr. III 7 Anm. 11. — Über Beschränkung des Haltens von Rost- und Quartiergängerne siehe DBG. 18. Febr. 99 (XXXV 328). —

²¹⁾ Vgl. StGB. § 361 Nr. 6, § 367 Nr. 1—15 (Nr. III 2). Die Zulässigkeit des Waffentragens und Waffengebrauchs darf durch PolB. eingeschränkt werden RGer. 5. Okt. 03 (Johow XXVI C. 65) u. Wf. 13. Nov. 03 (WB. 263). Eine Verpflichtung, sich zur ärztlichen

Untersuchung auf ansteckende Krankheiten zu unterziehen, darf außerhalb des RG. 30. Juni 00 § 12 durch PolB. allgemein nicht auferlegt werden RGer. 12. Nov. 02 (Johow XXV C 30). Die Benutzung von Brunnenwasser, auch nicht gesundheitsgefährlichem, darf nicht lediglich deshalb durch PolB. verboten werden, weil es unter entfernten Umständen gefährlich werden kann RGer. 24. Nov. 02 (Johow XXV C 34). Das Betreten gefährdender Grundstücke, insbesondere gefährlicher Eisflächen, darf dem Publikum durch PolB. verboten werden RGer. 30. Okt. 02 (Johow XXV C 28). Unzulässig ist das Verbot des Tabakrauchens auf der Straße, auch für jugendliche Personen, RGer. 4. Febr. 04 (Johow XXVII C 46).

²²⁾ Vgl. StGB. § 367¹³—¹⁵, § 368³—⁸, § 369³, über Gemeinschädlichkeit eines Bauwerks DBG. 14. Juni 82 (IX 353), über das Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten RGer. 15. Nov. 91 (PrWB. XIV 401).

²³⁾ Vgl. StGB. § 368^{1, 2, 9}—¹¹, § 370^{1 u. 2}, ferner G. über den Forstdiebstahl 15. April 78 (GS. 222) und Feld- und ForstpolG. 1. April 80 (GS. 230), FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), Schutz der Weinberge DBG. 4. Nov. 97 (XXXII 425) u. 13. Mai 01 (XXXIX 278), sowie Wf. 22. Febr. 02 (WB. 60).

²⁴⁾ Gegenstand der PolB. kann auch hiernach nur das sein, was nach LR. II 17 § 10 oder besonderen Gesetzen Gegenstand der polizeilichen Fürsorge ist, also was zum Zweck der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren geordnet werden muß, dagegen nicht Angelegenheiten der sogenannten Wohlfahrts-polizei DBG. 14. Juni 82 (IX 353),

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei²⁵⁾ ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Voritze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9²⁶⁾. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muss, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

[Anm. 24.]

16. April 01 und 13. Mai 01 (XXXIX 419, 280), sowie RGer. 7. Nov. 99 (XXXII 341). Siehe auch Nr. I 2 und dort Anm. I bis 6. Anderer Meinung ist Nojin (Nr. I 1 Anm. 1) S. 126, der im R. II 17 § 10 eine Begrenzung des Umfangs der polizeilichen Befugnis nur für die Ausübung der Exekutivpolizei, also für den Erlass poliz. Verfügungen findet, aber nicht für Pol. Verordnungen, die vielmehr zu poliz. Zwecken in einem weiteren Sinne, nämlich zur Herstellung der inneren Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger (R. II 13 § 2 u. 3), erlassen werden dürften. — Daß ein polizeiwidriges Unternehmen geeignet ist, über die Grenzen einer Gemeinde hinaus zu wirken, schließt die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde nicht aus DStG. 14. Dez. 99 (XXXVI 405). — Über die Anordnung der Einreichung der Theaterstücke vor ihrer Aufführung (sogen. Theaterzensur) vgl. DStG. 1. Dez. 92 (XXIV 311) und 24. Jan. 96 (XXIX 429), sowie Vf. 31. Dez. 66 (MSt. 1867 S. 22), 8. Okt. 75 (MSt. 271), 28. Juli 84 (MSt. 216), 30. Nov. 97 (MSt. 265), 5. Dez. 99 (MSt. 59), 19. April 01 (MSt. 132); wegen Störungen der Feiertagsruhe DStG. 9. März 92 (XXII 409), und 15. Mai 02 (XLI 309), RGer. 11. Febr. und 21. Juni 01 (PrStBl. XXIII 421, Soghov XXI C 106 u. XXII C 81) 26. Nov. 03 (Soghov XXVII C 19), durch Ausübung der Jagd RGer. 28. Juni 98 (PrStBl. XX 253), 20. Juni 99 (PrStBl. XXI 464), 24. Sept. 00 (PrStBl. XXII 319), 28. Sept. 03 (Soghov XXVI C 76), durch öffentliche Versammlungen DStG.

9. Juni 99 (XXXV 425), über Gültigkeit einer PolB., durch die in Posen das öffentliche Tragen von Kokarden, Bändern und Abzeichen in anderen Farben als den Landesfarben des Trägers verboten wird RGer. 8. Febr. 04 (Soghov XXVII C 43), über Verbot der Ausgabe geldähnlicher Zahlmarken DStG. 12. Okt. 89 (XXVIII 406), der Gräberpflege durch andere als von der Friedhofsverwaltung zugelassene Personen RGer. 11. März 89 (PrStBl. X 324), des Almosengebens RGer. 5. Juli 88 (Soghov VIII 232), der Annahme von Arbeitern ohne Ausweis RGer. 16. Jan. 99 (PrStBl. XXI 489); über die Ungültigkeit einer PolB., durch welche die Kosten periodischer poliz. Untersuchungen den Beteiligten auferlegt werden RGer. 13. Juli 03 (Soghov XXVI C 7). — Wegen der Bildung von Pflichtfeuerwehren durch PolB. siehe Nr. III 2 Anl. D.

²⁵⁾ Siehe § 6 h und Anm. 23. Zur landwirthschaftl. Polizei gehört nicht nur der Schutz des Ackerbaues, sondern auch der Schutz der Viehzucht. Über die Zulässigkeit von Abordnungen siehe RGer. 20. März 93 (Soghov XIV 270), 4. Febr. 04 (XXVII C 76), und Bornhak im Archiv f. öffentl. Recht V 403. Die Einfindung einer Abschrift der PolB. an den Landwirtschaftsminister ist angeordnet durch Vf. 13. Mai 50 (MSt. 138).

²⁶⁾ Ersetzt durch DStG. § 145 Abs. 1 (Anl. H). — Unzulässigkeit der Übertragung der Befugnis des Regierungspräsidenten zur Außerkraftsetzung einer Regierungs-PolB. auf die DPolBeh. DStG. 12. Dez. 93 (XXVI 380).

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift ausser Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmässigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11.²⁷⁾ Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der Regierungspräsidenten²⁸⁾ (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.²⁹⁾

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.³⁰⁾

§ 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots mit höherer Genehmigung zu erlassen³¹⁾, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11)²⁶⁾ keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.³²⁾

²⁷⁾ Ersetzt durch VBG. § 137, 138, 140 und 141 (Anl. H). Für die Gültigkeit älterer PolV. ist die Vf. 6. Juni 50 (MBl. 176) maßgebend, wonach in der PolV. ausdrücklich auf G. 11. März 50 § 11 Bezug genommen werden muß. Vgl. auch VBG. 24. Okt. 94 (XXVII 416), wonach die Bezeichnung einer Baupolizeiverordnung als „Baupolizeivordnung“ genügt.

²⁸⁾ Der RegPräs. nach VBG. § 18.

²⁹⁾ Die sachliche Zuständigkeit ist, abgesehen von der Rücksicht auf die Verhältnisse des größeren Bezirks, keine andere, als die der VPolVeh. nach § 6

(siehe oben Anm. 24) und hat insbesondere durch RegZnstr. vom 23. Okt. 17 § 8 Abs. 7 keine Erweiterung erfahren (VBG. 14. Juni 82 (IX 370)). Anderer Meinung ist Hofin (Nr. I 1 Anm. 1), S. 126 ff.

³⁰⁾ Diese Vorschrift ist bedeutungslos, weil die Einsetzung der durch V. 11. März 50 (GS. 251) § 33 vorgesehenen Bezirksräthe nicht erfolgt ist.

³¹⁾ RegZnstr. § 11 Abs. 2.

³²⁾ Eine Ausnahme machen die auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen PolV. DVG. 1. Juli 78 (IV 324), 12. Dez. 93 (XXVI 383). — PolV.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.³³⁾

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter³⁴⁾ haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11)²⁶⁾ zu erkennen, und dabei nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.³⁵⁾

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.³⁶⁾

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt³⁷⁾ wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.³⁸⁾

[Anm. 32.]

sind unzulässig hinsichtlich solcher Gegenstände, die durch das Gesetz, insbesondere das StGB. nicht nur berührt, sondern erschöpfend geregelt sind RGer. 2. Nov. 82 (VII 201), 14. Nov. 89 (XX 43). Ist durch das StGB. nur die Strafe für PolB. gewissen Inhalts bestimmt, so ist hiermit die nähere Bestimmung der poliz. Anordnung durch PolB. den PolBeh. vorbehalten, dagegen sind diese zu einer selbständigen Straandrohung auch nicht innerhalb der Grenzen der bereits durch das StGB. bestimmten Strafe befugt. — Die Strafvorschriften des StGB. treten an die Stelle der für die betreffende Straftat in älteren PolB. angedrohten Strafe RGer. 4. Febr. 98 (XXX 437). — Dadurch, daß eine OrtsPolB. von der Regierung (dem RegPräsidenten) genehmigt worden, ist sie nicht zur Verordnung einer höheren Instanz geworden DVG. 9. Mai 81 (VIII 293). — Weder die Verschärfung noch die Abschwächung der im Gesetze oder in der Verordnung einer vorgesetzten Behörde getroffenen Anordnungen darf durch die PolB. erfolgen DVG. 31. Jan. 93 (XXIV 356).

³³⁾ Mit einer Maßgabe aufrechterhalten durch DVG. § 145 Abs. 2 (Anl. H).

³⁴⁾ Jetzt nach StGB. § 27 die Schöffengerichte.

³⁵⁾ Ebenso wie der Strafrichter, hat auch der Verwaltungsrichter die Gesetzmäßigkeit der PolB. zu prüfen, nicht aber ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit erstreckt sich auch auf die Frage, ob die Behörde zum Erlaß der PolB. zuständig gewesen ist DVG. 14. Juni 82 (IX 363). Das Gleiche gilt von dem Zivilrichter RGer. 26. Jan. 00 (ZMB. 1901 S. 64).

³⁶⁾ Jetzt sind StGB. § 28, 29 maßgebend, und zwar auch hinsichtlich des Höchstbetrages der Haft. Anderer Meinung RGer. 8. Dez. 90 (Sohow XI 205), das die 4 Tage und 14 Tage des § 18 als Höchstbetrag ansieht. — Bei Erlaß einer poliz. Strafverfügung auf Grund des G. 23. April 83 (GS. 65) hat auch die PolBeh. für den Fall des Unvermögens die Haftstrafe zu bestimmen.

³⁷⁾ Siehe Anschüß: Das Recht des Verwaltungszwanges in Preußen (VerwArch. I 389).

³⁸⁾ DVG. § 132—134 (Anlage J).

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist³⁹⁾, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

**Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.
Vom 20. September 1867 (G.S. 1529).¹⁾**

Wir u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bereich der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (G.S. S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (G.S. S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete mit Ausnahme des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf²⁾, was folgt:

§ 1.³⁾ Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten im Namen des Königs geführt.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2.⁴⁾ Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehende Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizei-Verwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizei-Verwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesenen Zweige der örtlichen Polizei-Verwaltung stehen die in dieser

³⁹⁾ Die Beitreibung der entstandenen Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (B. 15. Nov. 99) hat zur Voraussetzung, daß der Verpflichtete zu der Handlung von der PolBeh. aufgefordert worden war. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten des ohne eine solche vorgängige Aufforderung ausgeübten unmittelbaren Zwanges kann nur im Wege des Zivil-

prozesses geltend gemacht worden (DVG. 17. Sept. 01 (XL 127)).

¹⁾ Die B. ist in Helgoland durch G. 18. Febr. 91 (G.S. 11) eingeführt worden. In Meisenheim und Kaulsdorf gilt G. 11. März 50 (Nr. 3 Anm. 1).

²⁾ Nr. 3 Anm. 1.

³⁾ Nr. 3 Anm. 2—4.

⁴⁾ Nr. 3 Anm. 5.

Verordnung den Ortspolizeibehörden eingeräumten Befugniffe der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

§ 3. In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber bestehenden Vorschriften.⁵⁾

Wenn in Gemäßheit des § 2 einzelne Zweige der Polizei-Verwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.⁶⁾

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident⁷⁾ besondere Vorschriften erlassen.⁸⁾

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.⁹⁾

§ 5.¹⁰⁾ Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen

⁵⁾ Nach § 46 VerfG. f. d. Ngr. Hannover 6. Aug. 40 (Hann. Ges. I 141) fallen die insolge poliz. Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen den Gemeinden zur Last, soweit sie nicht Dritten vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen. Nach der revid. StD. 24. Juni 58 (Hann. Ges. I 141) § 78 hatte die Regierung die durch die Anordnung einer eigenen Pol.-Beh. veranlaßten außerordentlichen Kosten zu zahlen. — Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind nach Kurhess. GemD. 23. Okt. 34 (Kurhess. Ges. 181) § 76 in Orten, in denen der Ortsvorstand die OrtsPol. verwaltet, nur die Kosten für das „PolPersonal u. den PolDienst“ von der Gemeinde zu bestreiten, ebenso nach § 71 die Kosten örtlicher Einrichtungen der Gemeinde zu polizeilichen Zwecken (WSt. 18. Febr. 96 (XXIX 92). — Für das vorm. Herzg. Nassau setzte GemeindeG. 26. Juli 94 (WBl. 166) § 2 fest, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die örtliche Pol. im Auftrage und nach Vorschrift der Regierung zu handhaben, insofern hierfür nicht eine besondere Behörde bestellt ist. Nach § 34 a. a. O. hatten die Gemeinden die Kosten der PolVerw. zu bestreiten, insoweit sie sich als Kosten der Gemeindeverwaltung oder einer für die Gemeinde errichteten Anstalt darstellen (WSt. 15. Nov. 95 (XXIX

83). Siehe auch WSt. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (Ges. 301) § 64, 119. — In Schleswig-Holstein sind die Kosten der örtlichen PolVerw. in den Städten nach StD. 14. April 69 § 89 von den Gemeinden zu bestreiten, auf dem platten Lande nach KrD. 26. Mai 88 § 61 aus den vom Staat überwiesenen Mitteln und vom Amtsbezirk. Wegen des auch hier zur Geltung kommenden Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Kosten der PolVerw. siehe Nr. 3 Anm. 7.

⁶⁾ Jetzt nach Maßgabe des G. 20 April 92 (Anl. B).

⁷⁾ WSt. § 18.

⁸⁾ Nr. 3 Anm. 8 u. 9.

⁹⁾ Nr. 3 Anm. 11.

¹⁰⁾ Nr. 3 Anm. 12—14. — In der Provinz Hannover, wo der Landrat nicht nur die KreisPol. im ganzen Kreise, sondern auch die OrtsPol. auf dem platten Lande verwaltet, bedarf es der Zustimmung des Kreisauschusses (nach WSt. § 142) zu polizeilichen Vorschriften (kreis- oder ortspolizeilicher Art) für den ganzen Kreis oder für mehrere (Pol.-Bez. (für mehrere Stadtbezirke allein oder zusammen mit Teilen des platten Landes oder für einen Stadtbezirk und Teile des platten Landes), dagegen nur der Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände (nach § 5 zu b) bei

und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amthauptmann, Amtmann etc.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

- a) für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,
- b) für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung etc.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.¹¹⁾

§ 6.¹²⁾ Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gefeslichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Zahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

polizeilichen Vorschriften für eine oder mehrere Landgemeinden (Gutsbezirke), im Falle des § 7 der dort vorgesehenen Zustimmung. — Für die Provinz Schleswig-Holstein hat die KrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 54 dieselbe Vorschrift getroffen, wie sie in der KrD. f. d.

östl. Pr. § 62 enthalten ist (Nr. 3 Anm. 12). — An die Stelle des Amthauptmanns in der Provinz Hannover und des Amtmanns in der Provinz Hessen-Nassau ist der Landrat getreten.

¹¹⁾ Nr. 3 Anm. 14.

¹²⁾ Nr. 3 Anm. 15—24.

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7.¹³⁾ Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach § 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgeordnete Staatsbehörde einzureichen.

§ 9.¹⁴⁾ Die Bezirksregierung ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft zu setzen.

§ 10. Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11.¹⁵⁾ Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12.¹⁶⁾ Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13.¹⁷⁾ Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§ 14.¹⁸⁾ Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

¹³⁾ Nr. 3 Anm. 25.

¹⁴⁾ Nr. 3 Anm. 26.

¹⁵⁾ Nr. 3 Anm. 27. Für die Gültigkeit der älteren PolV. ist die Vf. 16. Nov. 67 (MBl. 364) maßgebend.

¹⁶⁾ Nr. 3 Anm. 28 u. 29.

¹⁷⁾ Nr. 3 Anm. 32. — Nach Ansicht d.

RGer. 11. Juni 03 (Sohow XXVI C 43) sind ältere PolV. über andere Gegenstände als die im § 6 u. 12 bezeichneten, mit dem Inkrafttreten der V. 20. Sept. 67 durch § 20 beseitigt.

¹⁸⁾ Nr. 3 Anm. 33.

¹⁹⁾ Nr. 3 Anm. 34.

§ 15.¹⁹⁾ Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§ 16.²⁰⁾ Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist vier Tage statt drei Thaler und vierzehn Tage statt zehn Thaler.

§ 17. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§ 18.²¹⁾ Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu hundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§ 19.²²⁾ Die in dieser Verordnung den Bezirksregierungen eingeräumten Befugnisse werden in dem vormaligen Königreiche Hannover bis zur Einführung von Bezirksregierungen von den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft ausgeübt.

§ 20. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.²³⁾ Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Anlage B (zu Anm. 6).

Gesetz, betreffend die Kosten Königlich-polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden. Vom 20. April 1892 (GS. 87).

§ 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder theilweise¹⁾ von einer Königlich-polizeiverwaltung geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Aus-

¹⁹⁾ Nr. 3 Anm. 36.

²¹⁾ Nr. 3 Anm. 38 u. 39.

²²⁾ Setzt vom Regierungspräsidenten gemäß RVerw. § 18.

²³⁾ Anm. 17.

¹⁾ Hierher gehört nicht eine nur zeitweise eintretende staatliche PolVerw., wie die der Badepol. DVerw. 15. Nov. 95 (XXIX 80).

gaben²⁾ einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. April 1883³⁾ (G. S. 65), alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen.⁴⁾ Zu den Ausgaben tragen nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung jährlich bei:

- a) Die Stadtgemeinde Berlin je 2,50 Mark,
 - b) die Stadtgemeinde Cassel neben der feststehenden Summe von jährlich 8354,05 Mark je 1,10 Mark,
- von den übrigen Stadtgemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung:
- c) diejenigen mit mehr als 75 000 Einwohnern je 1,50 Mark,
 - d) diejenigen mit mehr als 40 000 bis 75 000 Einwohnern je 1,10 Mark,
 - e) diejenigen mit 40 000 und weniger Einwohnern je 0,70 Mark für jeden Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge, insbesondere auch zur Vermehrung der Landgendarmarie behufs Ausdehnung der Thätigkeit derselben auf die zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung, wird durch den Staatshaushalts-Etat jährlich Bestimmung getroffen.

§ 2. Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind⁵⁾ sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Sozial- und Stellenzulagen, Dienstaufwands-, Mietsentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Mieten für Dienstwohnungen, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Bureaubedürfnisse, für Beschaffung und hauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnis-kosten, und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung.

²⁾ Nur die unmittelbaren PolVerw.-Kosten, die im § 2 aufgeführt werden. — Zu der PolVerw. im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Hafenvol. D. B. 19. Dez. 94 (Pr. B. I. XVI 360)

³⁾ Nach dieser Bestimmung können die durch poliz. Wf. festgesetzten Geldstrafen oder eingezogenen Gegenstände andern Berechtigten zufallen (Nr. II 4 Anl. B Anm. 9).

⁴⁾ Die Baupolizeigebühren gehören nicht zu den mit der PolVerw. verbundenen Einnahmen D. B. 16. Dez. 96 (XXXI 94). Anderer Ansicht war der Min. d. Innern in Wf. 1. April 96 (M. B. 68) gewesen.

⁵⁾ Auf Grund des vorstehenden Gesetzes sind nur die unmittelbaren Kosten der PolVerwaltung (Nr. 3 Anm. 7) vom Staate zu tragen, während die mittelbaren der Gemeinde verbleiben D. B. 23. Okt. 94 (XXVII 62), 28. Mai 95 (XXVIII 91). Zu den unmittelbaren, vom Staat zu tragenden PolVerw.-Kosten (vgl. Nr. 3 Anm. 7) gehören auch die Kosten, die durch Fortschaffung der auf den Straßen hilflos aufgefundenen Personen oder herrlos umherstreifender Hunde entstehen D. B. 10. Okt. 02 (XLII 77); ferner die Kosten, die durch die Überwachung eines Transports entstehen D. B. 24. Sept. 01

§ 3. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.⁶⁾ Die Aenderung dieser Zahl tritt ein mit dem Beginn des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Etatsjahres.

Der von den Stadtgemeinden zu leistende Kostenbeitrag ist in vierteljährlichen Theilbeträgen voranzuzahlen.

§ 4. Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile, Inventariestücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben.

§ 5. Erstreckt sich der Bezirk der königlichen Ortspolizeiverwaltung in einer Stadtgemeinde auf benachbarte Landgemeinden oder Gutsbezirke, so sind die theilhaftigen Verbände verpflichtet, zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung⁷⁾ nach den Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe beizutragen, daß der auf den Kopf zu berechnende Beitragsfuß nach der Einwohnerzahl des beitragenden Gemeinde- oder Gutsbezirks (§ 3) bemessen wird, und wo diese Einwohnerzahl unter 10 000 bleibt, durch den Oberpräsidenten, jedoch in keinem Falle höher als auf 0,70 Mark für jeden Kopf, festgesetzt wird. Werden solchen Gemeinde- oder Gutsbezirken einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung belassen oder überwiesen, so tritt eine entsprechende Ermäßigung⁸⁾ des Beitragsfußes ein, dessen Höhe durch den Oberpräsidenten festgesetzt wird.

(XL 135); dagegen nicht die Kosten von Zwangsheilungen DVB. 23. Okt. 94 (XXVI 62 u. 75), 28. Mai 95 (XXVIII 91), 3. Jan. 99 (XXXV 97), 10. Okt. 99 (PrBl. XXI 540), und auch nicht die Kosten des Transports der zwangsweise zu Heilenden in ein Krankenhaus mittels eines gemieteten Fuhrwerks DVB. 24. Sept. 01 (XL 131) oder die Kosten der Überführung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalt DVB. 12. Juni 00 (XXXVIII 150). — Die Polizeigefängniskosten kommen hier insoweit in Betracht, als sie PolGefangene betreffen, aber nicht, wenn es sich um Kosten für Festhaltung von Personen behufs Erzwingung einer polizeilichen Anordnung mittels unmittelbaren Zwanges handelt DVB. 19. April 95 (XXVII 88). — Die Kosten der Beaufsichtigung eines Vieh- und Schlachthofes gehören nicht zu den vom Staat zu tragenden PolVerwKosten DVB. 8. März 98 (PrBl. XX 110), ebensowenig die

Kosten des Impfwesens DVB. 6. Okt. 93 (XXV 43) und des Feuerlöschwesens DVB. 21. Nov. 93 (XXV 41). — Kosten der Schulpol. Wf. 5. März 95 (WB. 141) und DVB. 5. April 98 (XXXIV 233), der Feldpol. DVB. 21. Nov. 93 (XXV 43), der Badepol. Anm. 1.

⁶⁾ Sind Bezirksveränderungen nach der letzten Volkszählung erfolgt, so ist die durch diese ermittelte Zahl der Civilbevölkerung auf denjenigen Grundstücken maßgebend, die bei Beginn des Beitragsjahres den Stadtbezirk bilden DVB. 5. Jan. 00 (XXXVI 109). — Auch die Einsassen von Gefangenen, Arbeitshäusern, Waisenhäusern, Hospitälern u. dgl. gehören zur Civilbevölkerung DVB. 24. Juni 93 Wfz. I 582.

⁷⁾ Gemäß § 1 gehört in ländlichen Ortschaften mit königlicher Polizei auch das Nachtwachtwesen zu den polizeilichen Aufgaben des Staats DVB. 6. Febr. 00 (XXXVII 113).

⁸⁾ Der ermäßigte Beitragsfuß ist von

Gegen den Festsetzungsbeschuß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.⁹⁾

§ 6. In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind oder, bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung¹⁰⁾ der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei¹¹⁾ zukünftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine königliche Behörde belassen werden, tritt eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung¹²⁾ des nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung zu zahlenden Beitragsatzes ein. Die Höhe dieses ermäßigten Satzes wird

[Anm. 8.]

dem ObPräf. nicht nach billigem Ermessen festzusetzen, sondern in derselben Weise wie im Falle des § 6 zu ermitteln (siehe Anm. 12). Dies gilt auch für Gemeinden unter 10000 Einwohnern DVG. 16. Nov. 00 Altz. I 1708.

⁹⁾ Hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Festsetzung erfolgt, der Unwiderrücklichkeit des Beschlusses, der Klagefrist und der Klageerweiterung gilt dasselbe, wie bei den Beschlüssen gemäß § 6 (Anm. 12, 13).

¹⁰⁾ Diese Regelung erfolgt durch den Min. d. Innern im Einverständnis mit den Ressortministern.

¹¹⁾ Bedeutung des Ausdrucks „Wohlfahrtspolizei“ Nr. 1 (Einleitung) und Neben: Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in den Städten (PrVBl. XXIII 625).

¹²⁾ Die dem Staate durch die Ueberweisung einzelner Zweige der DPolVerw. erwachsende Ersparnis ist von dem nach § 1 zu zahlenden Normalbeitrage nicht nach dem Verhältnisse dieses Beitrags zu den vom Staate ersparten und den von ihm tatsächlich geleisteten Ausgaben, sondern mit ihrem vollen Betrage abzusetzen. Demgemäß muß der Betrag der Minderausgabe des Staates durch die Zahl der Einwohner der Stadt geteilt und der sich dann ergebene Betrag von dem im § 1 bestimmten Kopf- satze abgezogen werden. Die Festsetzung hat nicht für alle Zukunft, sondern immer nur für ein Etatsjahr zu erfolgen. Die Minderausgabe des Staates ist hierbei der Betrag, den der Staat bei eigener Verwaltung der der Stadt überwiesenen Polizeizweige während desjenigen Zeitraumes aufzuwenden gehabt haben würde, für welchen der ermäßigte Beitragsatz festgesetzt wird. Der Betrag dieser

Minderausgabe ist durch Schätzung zu ermitteln. Ausgaben, die dem Staate in früherer Zeit hierfür erwachsen waren, sind für die Schätzung ebensowenig maßgebend, wie die von der Stadtgemeinde hierfür in letzter Zeit aufgewendeten Beträge, können aber ebenso wie diese einen Anhalt für die Schätzung bilden DVG. 21. Nov. 93 (XXV 26), 12. März 01 (XL 136). Soweit der Eintritt von Veränderungen in dem kommenden Etatsjahr bestimmt vorzusehen ist, müssen sie bei der Schätzung berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrichter kann, wenn im Laufe des Streitverfahrens dieses Etatsjahr abgelaufen ist, auch den tatsächlich aufgewendeten Betrag der Kosten berücksichtigen. Es kommen aber immer nur die vom Staate an seine Beamten zu zahlenden Gehälter und daher bei Berechnung von Pensionsbeträgen nicht der Wohnungsgeldzuschuß für die betreffende Stadt, sondern der Durchschnittssatz der Servisklassen I bis IV in Betracht DVG. 17. Mai 98 Altz. I 908. Die Ausgaben für Pensionen der Beamten und für Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen kommen mit einem Jahresdurchschnitt in Ansaß, der nach Prozenten des pensionsfähigen Dienst- einkommens bemessen werden kann, früher in der Regel auf 10 v. H. DVG. 12. März 01 (XL 145), neuerdings auf 15 v. H. — Von den Minderausgaben des Staates sind dessen Einnahmen aus den betreffenden Polizeizweigen insbesondere von Strafgeldern und Erlös eingezogener Gegenstände abzusetzen. Zu diesen Einnahmen gehören die Baupolizeigebühren nicht DVG. 16. Dez. 96 (XXXI 94).

¹³⁾ Den der Stadtgemeinde zugestellten Beschuß kann der ObPräf. nicht ändern

von dem Oberpräsidenten festgesetzt.¹³⁾ Wegen den Festsetzungsbeschuß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.¹⁴⁾

§ 7. Mit dem 1. April 1893 erlischt:

1. Die im Vertrage vom 21. Juni 1844 übernommene Verpflichtung der Stadt Königsberg i. Pr. zur Zahlung eines Zuschusses von 7500 Mark jährlich zu den Kosten der dortigen Polizeiverwaltung;
2. die im § 4 des Vertrages vom $\frac{15. \text{Aug. } 1857}{3. \text{Febr. } 1858}$ übernommene Verpflichtung der Stadt Breslau, zu den Unterhaltungs- und Neubaufkosten des dortigen Polizeipräsidialgebäudes beizutragen;
3. die im Vertrage vom $\frac{22. \text{Aug.}}{1. \text{Sept.}}$ 1879 übernommene Verpflichtung der Stadt Danzig zur baulichen Unterhaltung des dortigen Polizeigeschäftshauses;
4. die im Vertrage vom 31. Juli 1837 übernommene Verpflichtung der Stadt Berlin, die Kosten des Nachwachtwesens zu tragen.

Im Uebrigen wird in den bestehenden Verträgen, welche bestimmte Ausgaben einer königlichen Polizeiverwaltung dem Staate oder einer Gemeinde auferlegen, oder welche die Hergabe von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden für eine königliche Polizeiverwaltung betreffen, durch dieses Gesetz nichts geändert.

oder zurücknehmen und durch einen neuen ersetzen, auch nicht, wenn zwischen der Zustellung und dem Beginn des Beitragsjahres eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. durch Einverleibung von Vororten) eingetreten ist DVG. 2. Juli 01 (XL 117). — Durch den Beschluß ist nicht der gesamte Beitrag, sondern der Kopfsatz festzusetzen, und zwar unter Abrundung auf ganze Pfennige, wobei die $\frac{1}{2}$ nicht erreichenden Brüche außer Ansatz bleiben DVG. 12. Jan. 95 Mtz. II 71 und 29. Sept. 96 Mtz. II 1777.

¹⁴⁾ Der ergangene Beschluß gilt immer nur für das eine Etatsjahr und stellt daher keineswegs auch für spätere Jahre die Minderausgaben des Staates mit der Wirkung fest, daß die Stadtgemeinde eine Höherbemessung nur dann beanspruchen kann, wenn sie nachweist, daß inzwischen eine Steigerung durch eine Änderung der Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Jedoch hat die Stadtge-

meinde in dem Verwaltungsstreitverfahren nachzuweisen, daß die Festsetzung des Oberpräsidenten unrichtig und ihre eigene Schätzung richtig ist. Zu letzterem Zwecke muß sie dem Gericht die tatsächlichen Unterlagen liefern, die diesem eine selbständige Schätzung mit oder ohne Hilfe von Sachverständigen ermöglichen, insbesondere den Nachweis, welche Diensträfte und sächlichen Aufwendungen zur Erledigung der betreffenden Geschäfte nach den im Staatsdienste maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen erforderlich sind DVG. 15. Nov. 01 (PrVBl. XXIII 827). — Die Frist läuft von der Zustellung des Beschlusses ab. Nach ihrem Ablauf kann eine weitergehende Ermäßigung des Kopfsatzes, als die in der Klage beantragte, nicht mehr beansprucht werden. Innerhalb dieser Grenze ist aber eine Begründung der Klage durch neue Tatsachen im Laufe des Streitverfahrens zulässig DVG. 20. Jan. 99 Mtz. I 163.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 9. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Anlage C (zu Anmerkung 8).

Verfügung des Ministers des Innern, die Verpflichtung der Beamten der ausübenden Polizei bei den Königl. und städtischen Polizeiverwaltungen, im Dienste Uniform zu tragen, betreffend, vom 18. Januar 1882 (M. B. 35).

Nach den bestehenden Vorschriften haben die Beamten der ausübenden Polizei bei den Königl. und städtischen Polizeiverwaltungen im Dienste stets Uniform zu tragen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise das Tragen von Civilleidern aus dienstlichen Gründen befohlen oder gestattet ist. Das Tragen der Uniform, wenn es ordnungsmäßig geschieht, ist wesentlich dazu geeignet, das persönliche Ansehen des betreffenden Beamten zu erhöhen und gewährt überdies den Vortheil, demselben im Verkehr mit dem Publikum die Pflichten seiner Stellung als Organ der Staatsverwaltung stets gegenwärtig zu halten. Es ist indeß die Wahrnehmung gemacht worden, daß in manchen Städten, namentlich den mittleren und kleineren, Unterbeamte der exekutiven Polizei hinsichtlich einer sauberen und ordentlichen Dienstkleidung den an sie zu stellenden Ansprüchen nicht immer genügen und wohl auch in Folge dessen in ihrer äußeren Erscheinung eine straffe Haltung vermissen lassen. Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Provinzial-Verwaltungsbehörden darauf zu lenken, wie wichtig es ist, daß die polizeilichen Exekutivbeamten ihren Dienst in vorschriftsmäßiger und ordentlicher Dienstkleidung verrichten. Ein integrierender Theil der Uniform ist der Helm. Ich darf wohl voraussetzen, daß schon jetzt bei den Königl. und bei den größeren städtischen Polizeiverwaltungen die Exekutivbeamten, wenn sie sich im Dienste an Sonn- und Festtagen öffentlich zeigen¹⁾, sowie überall wo sie mit einer größeren Menschenmenge amtlich zu verkehren haben, wie auf Märkten, bei Ueberwachung von Versammlungen, Festlichkeiten und öffentlichen Vergnügungen, auf den Bahnhöfen zc. den Helm anlegen. In dieser Beschränkung kann auch an die Exekutivbeamten der mittleren und kleineren Städte die Anforderung des Helmtragens gestellt werden, zumal nicht anzunehmen ist, daß durch die Anschaffung des Helms den betreffenden Gemeinden oder Beamten eine zu große Kostenlast aufgebürdet würde. Eine Beschreibung des von den städtischen Kommunal-Polizeibeamten zu tragenden Helms befindet sich in der beiliegenden Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformirung der exekutiven Kommunal-Polizeibeamten (Anl. a) unter Nr. 5.

Es wird sich aber außerdem empfehlen, an Orten, an welchen ein größerer Verkehr stattfindet, über das vorstehend bezeichnete Maß hinauszugehen und allen polizeilichen Exekutivbeamten das Tragen des Helms insbesondere auch bei dem Patronilliren auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zur Pflicht zu machen, da erfahrungsmäßig der Helm wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und das Selbstgefühl des Beamten zu heben.

Ev. Hochwohlgeboren erjuche ich ergebenst, im Sinne dieser Verfügung das Geeignete anzuordnen und dessen Durchführung zu überwachen.

¹⁾ Tragen des Helms bei Erscheinen vor Gericht und öffentlichen Behörden
Unteranlage C 1.

a. Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformirung der
 exekutiven Kommunal-Polizeibeamten.²⁾

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, rundem Kragen, der ringsherum karmoisinroth ist, karmoisinroth paspolirt, mit blauen Aermelausschlägen.

Die Polizei-Inspektoren tragen den Waffenrock mit der Stickerei ihrer Rangklasse an dem Kragen, welcher in diesem Falle eddig ist, und an den Ausschlägen, welche rund und mit einem Schlitze an der Seite versehen sind. Den Polizei-Inspektoren ist gestattet, einen Interimsrock ohne Stickerei zu tragen, dessen Kragen vorn einen goldgestickten Stern hat.

2. Die Epauletts sind für die Polizei-Inspektoren mit goldenem, für die Polizei-Kommissarien mit karmoisinrothem Grunde, beide mit vergoldetem Halbmond und dem Königl. Wappenschild verziert. Die Sergeanten tragen eine breite karmoisinrothe Achselklappe mit gleichem Wappenschild und mit Einfassung von goldener Tresse.
3. Der Paletot ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots, der Umschlagskragen auf der äußeren Seite von karmoisinrothem, auf der inneren von dunkelblauem Tuch.
4. Die Beinkleider sind grau mit karmoisinrother Biese oder weiß. Die berittenen Beamten dürfen hohe Stiefeln mit angeschnallten Sporen tragen.
5. Der Helm ist von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze des Helms kurz und abgestumpft, der obere Theil des Helms mit Messingbeschlägen, vorn ein Messingadler mit dem Königl. Namenszuge (W) und der Krone. Unter der Schuppenkette und mit derselben an der rechten Kopfsseite befestigt, wird das Preussische National in schwarzem Leder mit weiß gemalktem Reifen getragen.

Die Mütze ist von demselben Tuch wie die Grundfarbe des Rocks, in der Form der Offiziermützen, mit einem Streifen von gleichem Tuche versehen, der mit zwei etwa einen Zoll von einander entfernt zu haltenden karmoisinrothen Biesen eingefast ist. Ein gleicher karmoisinrother Vorstoß befindet sich am oberen Rande der Mütze. Vorn in der Mitte des Streifens wird die Preussische Kokarde und über dieser oberhalb des Streifens ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers in weißem Felde mit der Krone darüber getragen.

6. Als Seitengewehr wird der Infanterieäbel an einem unter dem Rock befindlichen Koppel getragen.

Das Portepée ist von Gold und dunkelblauer Seide. Die Polizei-Sergeanten führen ein kleines Portepée an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen.

Die Polizei-Inspektoren sowie diejenigen Beamten, welche nach den bestehenden Vorschriften das silberne Offiziersportepée zur Civiluniform zu tragen berechtigt sind, dürfen Degen führen.

²⁾ Abänderungen Anlage E.

Interanlage C 1 (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Ministers des Innern betreffend das Tragen von Uniformen seitens der im exekutiven Polizeidienste angestellten Beamten bei ihrem Erscheinen vor Gericht u. s. w. Vom 29. November 1886 (MBl. 246).

Die in Folge einer Cirkularverfügung vom 23. Mai v. J. erstatteten Berichte haben es als zweckmäßig erkennen lassen, einheitliche Festsetzungen darüber zu treffen, in wie weit die in königlichen oder Gemeinde-Dienste angestellten uniformirten Polizei-Exekutivbeamten beim Erscheinen vor Gericht und anderen öffentlichen Behörden die einen Theil ihrer Uniform bildende Kopfbedeckung aufzubehalten oder abzunehmen haben.

Ich bestimme demgemäß im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister: daß die Polizeibeamten ihre Helme vor Gerichts- und sonstigen öffentlichen Behörden beim Erscheinen in dienstlichen Angelegenheiten aufzubehalten, beim Erscheinen in Privatangelegenheiten als Parteien, Zeugen u. s. w. aber abzunehmen haben.

Andere Kopfbedeckungen als Helme sind vor den bezeichneten Behörden stets abzunehmen. Ich bemerke indeß unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 18. Januar 1882 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 35), daß das dienstliche Erscheinen bei Verhandlungen öffentlicher Behörden zu denjenigen Anlässen zu rechnen ist, bei welchen Polizei-Exekutivbeamten auch in kleineren Orten der Regel nach von dem Helme Gebrauch zu machen haben.

Anlage D (zu Anmerkung 8).

Reglement für die Uniformirung der Exekutiv-Beamten der Königlichen Polizei-Verwaltungen. Vom 11. Mai 1868. 1)

I. Dienstanzug der unteren Exekutivbeamten (Schutzmänner).

1. Der Rock ist von dunkelblauem Tuch, zum Uebereinanderknüpfen mit zwei Reihen Knöpfen eingerichtet. Der Stehkragen, die Achselklappen, die schwedischen Aermelaufschläge und die Taschenleisten sind gleichfalls von dunkelblauem Tuch, jedoch mit kornblumblauen Vorstößen eingefast. Die Knöpfe sind von Neusilber und zeigen in erhabener Prägung das königlich Preussische Wappenschild mit dem heraldischen Adler und der Krone darüber. An jedem Rock befinden sich 24 Knöpfe, 2 Reihen à 6 auf jeder Brust, 2 auf jedem Aermelaufschlage, 3 auf jeder Taschenleiste und ein kleiner auf jeder Schulter. Der Kragen und die Aermelaufschläge sind mit einer echtsilbernen, einen halben Zoll breiten, mit zwei schwarzen Streifen versehenen Tresse umnäht. — Auf jeder Achselklappe ist mit neusilbernen Ziffern die Nummer befestigt, unter welcher der Schutzmann in den Listen geführt wird. Das Futter in dem Leibe und den Aermeln besteht aus grauem Futtertattun, die Schöße sind mit schwarzem Kamlot gefüttert.

2. Die Beinkleider sind von graumelirtem Bußkin mit Schliß und zwei Seitentaschen. Die äußeren Seitennähte haben ein Paspoil von kornblumblauem Tuch. Auch können weißleinene Beinkleider von gleichem Schlitze wie die Beinkleider von Bußkin getragen werden.

1) Abgedruckt bei Filling-Kauz: Handb. für PrVerwBeamten, Band I Abschn. VI. — Diese Vorschriften sind

durch den AC. 29. Juli 89 (MBl. 158) betreffend die Uniformen der preussischen Staatsbeamten nicht berührt, das. § 4.

3. Der Paletot ist von dunkelblauem Tuch, reicht bis zum halben Unterschenkel, ist mit zwei Reihen glatten, neu-silbernen Knöpfen und hinten mit einem Gurt von gleichem Tuche versehen. An jedem Paletot befinden sich 19 Knöpfe, auf der Brust 12 (2 Reihen à 6), am Gurt 1 und an den Seitenleisten 6 (2 Reihen à 3). Der fünf Zoll breite Kragen und die fünf Zoll breiten Ärmelausschläge sind von gleicher Tuchfarbe. Der Paletot ist in den wattierten Ärmeln mit schwarzem Kattun, sonst durch und durch mit grauem Molton gefüttert. Er hat auf der linken Seite eine Brusttasche.

4. Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der Helm ist von schwarz-lacirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und hat die Form wie anliegende Zeichnung I. Die Helmspitze, der königliche Namenszug mit Krone, wie die anliegende Zeichnung II, die Schuppenketten und die Einfassungen des Vorder- und Hinterschirmes sind von Neu-silber.

Unter den Schuppenketten und mit denselben an der rechten Kopfseite befestigt wird das königlich Preussische National in schwarzem Leder mit weiß gemalten Keifen getragen.

Die Mütze hat die Form der Offiziermützen, ist von dunkelblauem Tuch und mit hellen Vorstößen an den Streifen und obern Rande. An der Mütze wird die Preussische Kokarde und über derselben das königliche Wappenschild mit Krone²⁾ getragen.

6. Der Säbel ist der altpreussische Infanteriesäbel, an welchem ein Troddel von schwarz und weißer Wolle befestigt ist. Er wird an einem um die Hüfte zu schnallenden ledernen Unterkoppel an zwei Riemen getragen.³⁾

II. Dienstanzug der Polizei-Kommissarien.

1. Der Rock ist in der Farbe des Tuchs, der Ausschläge und Vorstöße von dem der Schutzmänner nicht verschieden. Zu Kragen und Ausschlägen wird dunkelblauer Sammet verwendet. Der Kragen ist mit einer Sticerei in Silber und Schwarz nach der anliegenden Zeichnung versehen.

Auf der Schulter wird ein nach beiliegender Zeichnung angefertigtes Schultergeflecht in Silber und Schwarz getragen. Dasselbe ist auf einer Unterlage von dunkelblauem Sammet mit hellblauen Vorstößen, welche in der Ärmelnäht zum Anknöpfen an die Schulter eingerichtet sind, fest aufgenäht und mit dem königlichen Wappen und der Krone versehen. Als Interimsuniform kann derselbe Rock ohne Sticerei getragen werden.⁴⁾

2. Die Beinkleider unterscheiden sich in Farbe und Schnitt nicht von denen der Schutzmänner.

3. Der Paletot ist von dunkelgrauem Tuch von der Form, wie ihn die Offiziere der Armee tragen. Der hohe Umschlagkragen ist auf der inneren Seite von dunkelblauem Tuch, auf der äußeren Seite von blauen Sammet wie der Uniformkragen und mit hellblauem Paspoil versehen. Die Knöpfe sind weiß und glatt. Anstatt des Paletots kann von den Polizei-Kommissarien ein dunkelgrauer Mantel mit gleichen Abzeichen am Kragen, wie die oben beschriebenen, getragen werden.

²⁾ Wappenschild R.D. 30. Nov. 53 (M.B. 54 S. 1).

³⁾ Schutzmänner, die in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben, dürfen das Seitengewehr der Füß-

lier-Offiziere mit dem goldenen Portepée anlegen R.D. 28. März 69 (M.B. 90).

⁴⁾ Abgeändert R.D. 13. Juni 94 Unteranl. D. 1.

4. Der Helm hat die Form, wie die der Schuzmänner. Derselbe zeigt den heraldischen gekrönten Adler in Silber mit goldenem königlichen Namenszuge. Auf den von der Helmspitze auslaufenden vier Bügeln befindet sich je ein goldener Stern als Helmschraube. Die Spitze selbst ist reicher verziert, als die auf den Helmen der Schuzmänner.

Die Mütze hat die Form wie die Mütze der Offiziere von der Armee. Sie ist von dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Sammetstreifen und hellblauen Vorstößen. An der Mütze wird die Preussische Kokarde und über derselben das königliche Wappenschild mit Krone getragen.

5. Der Säbel der Polizei-Kommissarien ist von der Form wie die Säbel der Füsilier-Offiziere, jedoch mit weißen Beschlägen. Er wird an einem schwarzledernen Unterkoppel und zwei Tragriemen mit weißen Löwenkopf-Beschlägen entweder am Haken hochaufgehängt oder herabhängend so getragen, daß der Säbel die Erde nicht berührt. Am Säbel ist das goldene Portepee befestigt.

Diejenigen Polizei-Kommissarien, welche noch aktive Offiziere in der Armee oder mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziers-Uniform aus derselben ausgeschieden sind, können anstatt des goldenen ein silbernes Portepee tragen.⁵⁾

III. Dienstanzug der Polizei-Inspektoren.

1. Der Rock der Polizei-Inspektoren unterscheidet sich von dem der Polizei-Kommissarien nur durch die Form der Stickerei auf dem Kragen und durch die Stickerei auf den Ärmeln nach beiliegenden Zeichnungen V und VI, sowie durch das in der beiliegenden Zeichnung VII vorgestellte Schultergeslecht. Das letztere besteht aus dreifach zusammengenähten geflochtenen Schnüren in Silber und Schwarz und zeigt unter dem Wappen mit der Krone vergoldete Sterne.⁴⁾ Als Interimsrock⁴⁾ kann derselbe Rock ohne Stickerei, nur mit einem versilberten Stern auf dem Kragen einen Zoll von dem äußersten Rande getragen werden.

[2, 3, 4, 5 ebenso wie bei den Polizei-Kommissarien.]

6. Die Polizei-Inspektoren, welche etatsmäßig beritten sind, tragen, wenn sie zu Pferde erscheinen, anstatt der tuchernen Beinkleider schwarze wildlederne Reithosen, anstatt der kurzen Stiefeln Reiterstiefel, anstatt des sub 5 gedachten Säbels den krummen Kavallerie-Säbel mit Korb von Stahlbügeln an einem ledernen schwarzlackirten, mit neusilbernen Beschlägen versehenen Unterkoppel.

Der Sattel des Pferdes, die Steigriemen und das Vorder- und Hinterzeug sind von naturfarbenem Leder, die Chabraque von dunkelblauem Tuch mit einem hellblauen Vorstoß mit einem silbernen Streifen rings umnäht.

Unteranlage D 1 (zu Anmerkung 4).

Allerhöchste Ordre, betreffend die Uniformirung der Exekutivbeamten der königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 13. Juni 1894 (M.B. 117).

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J. bestimme Ich hiermit, daß die bestehenden Vorschriften über die Uniformirung der Exekutivbeamten der königlichen Polizeiverwaltungen in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert werden:

⁵⁾ M.C. 29. Juli 89 (M.B. 158) § 3: Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere

die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Ziviluniform anzulegen.

1. Die Hauptleute und Lieutenants, sowie die Inspektoren und Kommissarien dürfen, außer bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen, einen mit den Abzeichen ihrer Grade versehenen Überrock von der Farbe des Waffenrockes, mit Armelausschlägen aus demselben Stoffe, glatten Knöpfen aus weißem Metall, einem Kragen aus dunkelblauem Sammet und kornblumenblauen Vorstößen an dem Kragen, den Armelausschlägen und den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Überrocke der Offiziere von der Armee nachgebildet ist und an die Stelle des Interimsrockes tritt.

2. Die für die Achselstücke der Hauptleute und Inspektoren vorgeschriebenen beiden vergoldeten Sterne sind nicht, wie bisher, beide unterhalb des königlichen Wappenschildes, sondern der eine oberhalb und der andere unterhalb desselben anzubringen.

3. Von den Hauptleuten und Lieutenants, sowie den Inspektoren und Kommissarien darf im Büroandienste, besonders bei warmer Witterung, anstatt des vorgeschriebenen Uniform- bezw. Überrockes ein Rock aus leichtem Drilltuch getragen werden, der in Form und Schnitt dem Interimsrocke entspricht und mit gleichen Knöpfen und Rangabzeichen wie dieser versehen ist.

4. Die Uniform der Schuzmanns-Wachtmeister bei sämtlichen königlichen Polizei-Verwaltungen in den Provinzen ist, wie dies bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 26. September 1868 für die neuen Landesteile besonders bestimmt worden ist, mit demselben Abzeichen zu versehen, welche den Schuzmanns-Wachtmeistern der Berliner Schuzmannschaft durch das mittels Ordre vom 7. Juni 1866 bestätigte Reglement für die Uniformirung der Schuzmannschaft in Berlin beigelegt worden sind.

Anlage E (zu Anmerkung 8).

Cirkular des Ministers des Innern an die Königl. Regierungs-Präsidenten vom 13. Oktober 1895, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Bewaffung und Uniformirung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen.¹⁾ (M.B. 226).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Juni d. Js. zu bestimmen geruht, daß die bestehenden Vorschriften über die Bewaffung und Uniformirung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert werden.

1. Als Seitengewehr haben die Sergeanten Säbel mit Unterkoppeln, wie sie bei den Schuzmännern der königlichen Polizeiverwaltungen eingeführt sind, zu tragen.

2. Das Seitengewehr der Wachtmeister, Kommissare und Inspektoren und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausrüstungsstücken, wie sie von den Beamten derselben Kategorien bei den königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wichtiger ist, und daß der Griff, die Schnallen und Beschläge aus gelbem Metall herzustellen sind.

3. Die Mäntel — Paletots — der Sergeanten erhalten Achselklappen aus Tuch von karmosinrother Farbe und mit dem kleinen königlichen Wappenschild. Wo mehrere Beamte dieser Kategorie vorhanden sind, müssen die Achselklappen

¹⁾ Ergänzt durch Wf. 13. Febr. 96 (Unteranlage E1) und 7. Mai 04 (Unteranlage E2).

unter dem Wappenschild mit fortlaufenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

4. Die Mäntel — Paletots — der Wachtmeister sind mit Achselklappen gleich denen auf den Mänteln der Sergeanten, jedoch ohne Nummern, zu versehen. An den inneren Seiten des Manteltragens sind, etwa 2 em vom Tragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarz-weißer Farbe getragen werden.

5. Die Kommissare und Inspektoren dürfen im Büreaudienste, insbesondere bei warmer Witterung, anstatt der vorgeschriebenen tuchenen Waffenröcke oder Ueberröcke, Röcke aus leichtem Drilltuch tragen, die in Form und Schnitt den Ueberröcken entsprechen und mit denselben Knöpfen und Rangabzeichen wie diese zu versehen sind.

Ferner bin ich ermächtigt worden, überall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, zu gestatten, daß die Bewaffnung der Königl. wie der städtischen Polizeibeamten durch Revolver vervollständigt werde.

Endlich haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß den oberen Exekutivbeamten der Polizeiverwaltungen auf dem Lande, insbesondere in volkreichen ländlichen Gemeinden, in den Vororten großer Städte u., auf Antrag dieser Verwaltungen von den Regierungs-Präsidenten in geeigneten Fällen, gestattet werde, die Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten derselben Kategorie zu tragen.

Ich habe nunmehr eine Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen über die Uniformirung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes — Anlage a —, sowie eine farbige Zeichnung der Uniform- und Bewaffnungsstücke anfertigen lassen, wovon ich je 2 Exemplare beifüge.

Ev. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst das weitere Erforderliche zu verfügen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften künftig genau beachtet werden. Zum Auftragen der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen, nicht vorschriftsmäßigen Uniform- und Bewaffnungsstücke kann den Polizeibeamten, insbesondere in wenig leistungsfähigen Gemeinden, eine nicht zu lang zu bemessende Frist gewährt werden.

Für den Fall, daß einzelne Polizeiverwaltungen sich Exemplare der farbigen Zeichnung sollten beschaffen wollen, bemerke ich, daß sie von der Bunt- und Kunstdruckerei von H. Warnick, hier, Hollmannstraße 18, bezogen werden können. Der Preis beträgt für ein Stück 30 Pfennig, für fünf Stück 1 Mark 25 Pfennig, für zehn Stück 2 Mark und für fünfundzwanzig Stück 4 Mark.

a. Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformirung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes.

I. Polizeisergeanten.

1. Der Waffenrock, nach militärischem Schnitt gearbeitet, ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe Waffentknöpfe von gelbem Metall, karmoisinrother Einfassung und ganz karmoisinrothem, vorn abgerundetem Stehragen. Der Rock hat Brandenburgische Nermelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmoisinrother Einfassung. Auf dem Waffenrock befinden sich Achselklappen von karmoisinrothem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen königlichen Wappenschild. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschild anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen sein.

Bei warmer Witterung kann anstatt des tuchernen Rocks ein leichter Rock aus weißem Drill von gleichem Schnitt wie jener mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall und den vorgeschriebenen Achselklappen getragen werden.

2. Die Beinkleider, nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von grauem Tuche mit karmoisinrother Biese, oder von weißem Drill ohne Biese.

3. Der Mantel ist von dunkelgrauem Tuche in der Form der Militairpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der 10 cm breite Umschlagfragen ist auf der äußeren Seite von karmoisinrothem, auf der inneren Seite von dunkelblauem Tuche.

Der Mantel ist so lang, daß er die Knien bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich Achselklappen, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4. Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der Helm ist von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze aus Messing, kurz, gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helm befestigt werden. Der Vorderschirm ist mit Messing eingefast, der Hinterschirm hat keine Einfassung.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenfetten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das Preussische National von schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

6. Die Mütze ist von dunkelblauem Tuche in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von 2, etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm von einander entfernt zu haltenden, karmoisinrothen Biesen eingefast wird. Um den obern Rand der Mütze läuft ein karmoisinrother Vorstoß. vorn in der Mitte des Streifens wird die Preussische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine königliche Wappenschild getragen.

7. Als Seitengewehr wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schuzmännern der königlichen Polizeiverwaltung eingeführten. *)

An dem Säbel wird ein kleines Portepée von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

II. Polizeiwachtmeister.

1. Der Waffenrock gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschied, daß an Stelle der Achselklappen Achselstücke von karmoisinrothem Tuche getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit 1 $\frac{1}{2}$ cm breiten goldenen Treffen eingefast und in der Mitte mit dem kleinen königlichen Wappenschild versehen sind.

*) Der Säbel der Schuzmänner ist der altpreussische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene. Er wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung den für die Sergeanten vorgesehenen weißen Drillrock — jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken — tragen.

2. Die Beinkleider gleichen denen der Sergeanten.

3. Der Mantel gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den karmoisinrothen Achselklappen keine Nummer, sondern nur das königliche Wappenschild.

An den innern Seiten des Manteltragens sind, etwa 2 cm vom Tragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarzweißer Farbe getragen werden.

4. Die Halsbinde gleicht derjenigen der Sergeanten.

5. und 6. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten mit Ausnahme dessen, daß die weißen Keisen im Rationale und der Kofarde von Metall sind.

7. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausüstungsstücke, wie sie von den Wachtmeistern der königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und daß der Griff, die Schnallen und Beschläge von gelbem Metall sind. *)

Das Portepée ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziers-Portepée zu tragen so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1. Der Waffenrock ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch Schwedische Aermelausschläge von karmoisinrothem Tuch; die Ausschlüge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrocks einen mit dem Abzeichen ihres Grades (Epauletten-Achselstücken) versehenen Ueberrock aus dunkelblauem Tuch und Aermelausschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrothem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelausschlüge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste, insbesondere bei warmer Witterung, kann anstatt des tuchenen Waffenrocks oder Ueberrocks ein Rock aus weißem Drill getragen werden, der in Form und Schnitt dem Ueberrock entspricht und mit denselben Knöpfen und Rangabzeichen wie dieser zu versehen ist.

Auf dem Waffenrocke, dem Ueberrocke und dem Drillrocke sind Epauletts mit karmoisinrothem Grund, auf dem sich das kleine königliche Wappenschild befindet, und mit vergoldeten, gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt; die Epauletthalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können Achselstücke von goldener Tresse auf karmoisinrothem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen königlichen Wappenschild versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

*) Der Säbel der königlichen Polizei-Wachtmeister ist der frühere krumme Infanterie-offizier-Säbel (Züßliferoffizier-Säbel) in schwarzer Lederseide. Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt.

2. und 3. Beinkleider und Mantel gleichen demjenigen der Wachtmeister mit dem Unterschiede, daß der Mantel mit Achselklappen und Tragenabzeichen nicht versehen ist.

4. und 5. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämtliches Messingwerk am Helm vergoldet.

6. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel gleichen demjenigen der Wachtmeister, jedoch ist das Unterkoppel mit Löwentopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das Portepée und das daran befindliche Band sind von Gold mit blauer Seide durchwirkt.

Sind die Kommissare aktive Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, oder sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie anstatt des goldenen das silberne Offiziers-Portepée tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffung der Inspektoren unterscheidet sich von demjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1. Der Kragen am Waffenrock ist vorn eckig, Kragen und Ärmelausschläge sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.
2. Die Epauletts haben anstatt des karmoisinrothen goldenen Grund, die Achselstücke sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weißem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb, der andere unterhalb des königlichen Wappenschildes angebracht ist.

Besondere Bemerkungen.

1. Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeknallten Sporen tragen.
2. Ueberall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antrag des Regierungs-Präsidenten gestatten, daß die Bewaffung der Polizeibeamten durch Revolver vervollständigt wird.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 1).

Kunderlaß des Ministers des Innern, betreffend die Uniformirung und Bewaffung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes. Vom 13. Febr. 1896 (WB. 39).

Ueber einzelne Bestimmungen der mit dem Kunderlasse vom 13. Oktober v. J. (WB. S. 226) mitgetheilten gesammten Vorschriften über die Uniformirung und Bewaffung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung ich Folgendes bemerke:

1. Sämtliche Knöpfe des Waffenrocks sind Wappenknöpfe. Auf der farbigen Zeichnung, die der Zusammenstellung jener Vorschrift beigegeben ist, ist das Wappen auf den Knöpfen des Ärmelausschlags zum Waffenrock für Sergeanten und Wachtmeister nicht dargestellt worden, weil dies bei der Kleinheit der Zeichnung mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

2. Die Beinkleider und Mäntel sind aus dunkelgrauem Tuche zu fertigen, das in der Farbe möglichst dem Stoffe zu gleichen hat, aus dem die Mäntel für die Mannschaften der Infanterie gefertigt wurden.

3. Der königliche Namenszug (W) und die Krone im Wappenadler des Helmes sind nicht aus weißem, sondern, wie auch die farbige Zeichnung zeigt, aus gelbem Metall herzustellen.

4. Die Form der Helmspitze ist auf der Zeichnung richtig wiedergegeben. Die messingenen Bügel sind von gleicher Länge und so zu bemessen, daß der vordere nur bis zum Wappenadler reicht.

5. Das goldene Portepee der oberen Beamten ist in der Weise mit blauer Seide zu durchwirken, wie das silberne Portepee der Offiziere von der Armee mit schwarzer Seide durchwirkt ist.

Unteranlage E 2 (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Mai 1904, betr. die Einführung von Litewken und Umhängen für die Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen (M. 116).

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von den Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen Litewken und, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte, imprägnierte Umhänge getragen werden dürfen, wie solche für die königliche Schutzmannschaft eingeführt sind, jedoch mit folgenden Maßgaben hinsichtlich der Litewken:

1. Die Achselklappen der Polizeiergeanten und die Vorstöße um die Armelausschläge sind nicht aus kornblumblauen, sondern aus karminrotem Tuche herzustellen.
2. Die Polizeiwachtmeister und die höheren Chargen haben zu den Litewken die für sie vorgeschriebenen Achselstücke zu tragen.
3. Sämtliche Knöpfe, sowie die Nummern auf den Achselklappen der Polizeiergeanten sind nicht aus weißem, sondern aus gelbem Metall herzustellen.
4. Die Polizeiergeanten und die Polizeiwachtmeister haben vorn auf beiden Seiten des umgelegten Tragens nicht eine silberne, mit zwei schwarzen Streifen durchzogene, sondern eine goldene mit solchen Streifen durchzogene Presse zu tragen.

Die Litewken treten an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1894 (dies. Erlaß vom 24. desj. Mts.) eingeführten weißen Drillströcke. Indem ich je eine Beschreibung der bei der königlichen Schutzmannschaft eingeführten Litewken und Umhänge beifüge (Anlage A und B), erlaube ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst das weiter Erforderliche zu verfügen.

Auf den Schulterklappen der Polizeiergeanten ist lediglich die Nummer, von vorn zu lesen, zu befestigen. Wo nur ein Polizeiergeant vorhanden ist, trägt derselbe auf den Schulterklappen weder das kleine königliche Wappenschild noch eine Nummer. Zum Auftragen der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen weißen Drillströcke kann den Polizeibeamten eine angemessene Frist gewährt werden. Im übrigen bemerke ich noch ausdrücklich, daß die Einführung der Litewken und Umhänge nicht etwa obligatorisch zu machen, sondern in das Ermessen der Polizeibehörden zu stellen ist.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch im allgemeinen darauf hin, daß die Aufsichtsbehörden dafür Sorge zu tragen haben, daß sämtliche Uniform- und Bewaffnungsstücke genau den bestehenden Vorschriften entsprechen. Mehrfache,

insbesondere auch bei größeren Polizeiverwaltungen vorgekommene Abweichungen hinsichtlich der Uniformen lassen eine solche Kontrolle dringend notwendig erscheinen.

A. Litewka.

Die Litewka ist ein einreihiges Jackett aus blauem Wollstoff, in der Farbe des Rocktuchs, ohne Futter, mit hohem Umlegekragen, vorn durch 6 kleine weiße Metallknöpfe vom Kragen bis zur Taille geschlossen.

Der Rumpfs- und Schoßtheil besteht aus einem Rückenstück und zwei Vorderstücken, hat zwei Schulternähte vom Armloch zum Kragen und zwei Seitennähte, vom Armloch an beiden Seiten des Rückens nach dem unteren Rande des Schoßes hinablaufend und zwei Abnäher unter den Armen. Das rechte Vorderstück reicht vorn 8 cm über den Kragenschluß hinaus. Auf diesem Untertritt, welcher mit dem Grundstoff und einer Einlage von Futtertattun abgefüttert ist, sind die oben erwähnten 6 Metallknöpfe 4 cm von dem hinteren Rande entfernt, befestigt.

Der mit Grundstoff und Futtertattun abgefütterte 6 cm breite Rand des linken Vorderstücks reicht 2 cm über den Kragenschluß hinaus und ist mit 6 Knopflöchern versehen, welche mit Seide geschürzt sind.

Sämtliche Nähte des Rumpfs- und Schoßtheils sind mit wenigstens 3 cm breitem Einschlag versehen, die Ränder der Vorderstücke und der untere Schoßrand sind 1—1,5 cm nach innen umgelegt und angestichelt.

In der Mitte des Rückenstücks befindet sich unten ein 10 cm langer Schlitzz mit Grundstoff eingefaßt, oben verriegelt und abgesteppt. In die Seitennähte, in der Höhe der Taille ist ein 3 cm breiter Riegel aus doppeltem Stoff mit Futtereinlage versehen und an den Rändern abgesteppt, eingenäht. Der Riegel ist in der Mitte getheilt, beide Enden sind zugespitzt, das linke mit einem Knopfloch, das rechte mit einem weißen Metallknopf versehen; dicht neben der Seitennaht ist je ein weißer Metallknopf aufgesetzt.

Sämtliche Knöpfe sind bei einem Durchmesser von 1,8 cm oben gewölbt, unten mit Metallöse versehen, blank ohne Prägung, aus Neusilber bezw. vernickelt.

Die Ärmel, aus Unter- und Oberärmel bestehend, sind am unteren Ende mit einem geschlossenen 10 cm breiten schwedischen Aufschlag, mit Vorstoß aus kornblumblauem Tuch am oberen Rande, und zwei Knöpfen auf dem Obertheile, versehen.

Die hintere Ärmelnaht läuft, 2—3 cm unter der Schulternaht einsehend, über den Ellenbogen hinweg bis zum unteren Ende, die vordere liegt unter der Ähfel.

Weite und Länge der Ärmel wie beim Waffenrock.

Der Umlegekragen, 8—12 cm hoch, ist auf der Außen- und Innenseite von Grundtuch gefertigt; dazwischen liegt graue Futterleinewand. Geschweift geschnitten erweitert der Kragen sich nach oben, so daß der obere umgelegte Theil glatt auf dem unteren anliegt. Die vorderen Ecken sind etwas abgerundet und der Oberkragen so breit geschnitten, daß er vorn etwa 2,5 cm breit über die untere Kragennaht hinwegreicht, hinten dieselbe deckt.

Der vordere Kragenschluß wird durch 2—3 Haken und Desen bewirkt.

Der Oberkragen stößt mit seinen vorderen Rändern aneinander.

Ein Aufhänger von mehrfach zusammengelegtem und durchgesteppten Lasting ist innen an der Kragennaht befestigt.

Vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens ist bei den Litewken der Schußmänner und Wachtmeister oben 2, unten 4 cm vom vorderen Rande ent-

fernt eine 1,5 cm breite mit zwei schwarzen Streifen durchzogene silberne Tresse aufgenäht, welche senkrecht zum unteren Kragerrande ausläuft.

Die Schulterklappen, 2,5 cm breit, aus kornblumblauem Tuch, sind in die Ärmelnaht eingenäht und werden 1 cm von der Kragennaht, in eine Spitze auslaufend, durch einen durchgenähten, unten verriegelten, kleinen Metallknopf festgehalten.

Auf den Schulterklappen sind die Dienstnummern, von vorn gesehen zu lesen, befestigt.

Die Dienstnummern sind 1,5 cm hoch, aus Neusilber gefertigt und an der unteren Seite mit Splinten versehen.

Die Ärmelausschläge entsprechen denen des Waffenrockes in Form, Größe und Ausstattung, haben jedoch keinen Schliß.

Taschen aus Grundstoff mit schrägem Eingriff sind unterhalb der beiden vorderen Rockschöße festgesteppt.

Die oberen Ecken sind auf einer doppelten Stoffunterlage gehörig verriegelt.

Sitz. Die Litewka soll den Waffenrock während der Sommermonate ersetzen und muß bequem sein, ohne dabei ein hemdartiges Aussehen zu erhalten. Sie soll im Rücken so weit sein, daß sich bei zusammengeknöpftem Kiegel mehrere Falten bilden, wie beim Paletot.

Die Länge ist so zu bemessen, daß das Gefäß gut bedeckt ist, ohne daß der Rand des Schoßes beim Sitzen umschlägt. Die Weite des Kragens entspricht der am Waffenrock. Die Schlußränder an den Vordertheilen sollen senkrecht herabfallen.

B. Umhang.

Der Umhang, aus blauem (in der Farbe des Paletottuchs) imprägnirtem, reinwollenem, luftdurchlässigem, leichtem Stoffe, besteht aus vier Theilen, welche mit Steppnähten aneinandergesügt sind. Er ist ungefütert, 95—105 cm lang und mit einem Umlegekragen in der Form des Mantelkragens versehen. Die vorderen Ränder schlagen 7—8 cm breit übereinander, sind mit Grundstoff und eingelegtem Futterstoff abgefütert und werden durch zwei große schwarze Hornknöpfe 6 und 18 cm unterhalb des Kragenschlusses zusammengehalten. Das linke Vorderstück ist oben mit verdeckter Knopfleiste und geschürzten Knopflöchern versehen, welche erstere gehörig mit Futterkattun abgefütert ist. Der Kragen des Umhanges muß so weit sein, daß der Umhang erforderlichenfalls über dem Paletot getragen werden kann, ohne den Hals des Mannes einzuschnüren. Der Umhang soll mindestens bis in die Kniekehle reichen, ist unten rund geschnitten, so daß er vorn und hinten in gleicher Höhe vom Boden entfernt bleibt; die Schulterbreite ist so zu bemessen, daß der Umhang sich, über dem Paletot getragen, nicht spannt. Die untere Weite des Umhanges beträgt etwa 4 m, auf die 4 Theile ungefähr gleichmäßig vertheilt. Die Nähte, welche die Vorder- mit den Rückenstücken verbinden, liegen etwa über der Schulternaht des Rockes.

Der untere Rand des Umhanges ist umgelegt und anstaffiert.

Anlage F (zu Anmerkung 8).

Älterhöchste Kabinettsordre vom 30. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, den ländlichen Gemeinden und ländlichen Polizeiverwaltungen 1)

auf deren Antrag zu gestatten, ihre unteren²⁾ polizeilichen Exekutivbeamten mit einer, aus einem blauen Ueberrock mit zwei Reihen blauer Knöpfe mit stehendem blauen Kragen und einer blauen Militär-Mütze mit der preussischen Kofarde bestehenden Dienstkleidung und mit einem Seitengewehr zu versehen.³⁾

Anlage G (zu Anmerkung 10).

Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836.¹⁾ (v. Kampff Annalen XX. 943).

Da nach Ihrem, nach vorheriger Berathung des Staats-Ministeriums erstatteten Berichte vom 3. d. Mts. die durch Meine Ordre vom 9. März 1833²⁾ im Großherzogthum Posen eingeführte Woyts-Einrichtung im Allgemeinen die durch sie beabsichtigten Zwecke erfüllt hat, indem durch solche eine bessere Ordnung in den Geschäften hergestellt worden ist, dergestalt, daß die Beibehaltung derselben in dem zeitherigen Umfange dauernd nicht nothwendig ist, so finde ich kein Bedenken, dieselbe Ihrem, im Einverständnis mit dem Staats-Ministerium, gemachten Antrage gemäß, spätestens mit dem 1. April 1837 aufheben zu lassen, bis wohin die bisherige Einrichtung mit der Modifikation beizubehalten ist, daß die Gehälter der Woyts aus der Staatskasse bezahlt, die Beiträge der Guts-

¹⁾ In der Rheinprovinz dürfen die in den ländlichen Gemeinden angestellten PolDiener und PolSergeanten die diesen nach der Wf. 24. Juli 1845 (jetzt nach der Wf. 13. Okt. 95 oben Anl. E) zustehende Uniform tragen, nicht die durch die RD. 30. Mai 74 bestimmte Wf. 27. Sept. 77. — Die Amtsdienner dürfen als äußeres Erkennungszeichen ein Metallschild auf der Brust tragen, das mit dem Preussischen Adler und der Umschrift: „Amtsdienner des Amtsbezirks N. N.“ versehen ist ME. 20. März 74 (MWB. 99).

²⁾ Die Amtsvorsteher gehören nicht zu diesen Beamten. Sie dürfen als Dienstabzeichen bei Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metalle, der auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuhängen ist, oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuche mit dunkelblauem Sammetstreifen und der Preussischen Kofarde, über welcher der vorbezeichnete Adler zu befestigen ist, anlegen ME. 25. Nov. 78, Wf. 17. Dez. 78 (MWB. 1879 S. 1).

³⁾ RD. 7. Febr. 94 (MWB. 42): Ferner genehmige Ich, daß den unteren Exekutivbeamten der Polizeiverwaltungen auf dem Lande auf Antrag dieser Verwaltungen von den Regierungspräsidenten in geeigneten Fällen gestattet werde, die Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten anstatt der durch die Ordre vom 30. Mai 1874 vorgeschriebenen zu tragen.

¹⁾ v. Loos: Der Distrikts-Kommissarius in der Provinz Posen und sein Dienst (Posen 92). — Dienstamweisungen sind den Distrikts-Kommissarien und den OPolBeh. des platten Landes der Prov. Posen am 21. Okt. 37 (RA. XXI 718) erteilt worden.

²⁾ RA. XVII 119. Durch diese RD. war die den Gutsherrn durch RD. 16. April 23 (RA. VII 317) auferlegte Verpflichtung zur Verwaltung der Woytämter aufgehoben und die Anstellung der Woyts als königlicher Beamter angeordnet worden. — Geschichtliche Entwicklung der ländlichen PolVerfassung in Posen DWG. 19. Jan. 00 (XXXVI 153).

besitzer und Gemeinden zu den Mieths- und Bureaukosten der Woytämter aber, — um wegen der beabsichtigten frühern Einziehung einzelner Woytämter keine Schwierigkeiten rücksichtlich der Kosten-Repartition herbeizuführen, — in derselben Art, aufzubringen sind, wie dies ad 4 dieser Ordre wegen der Bureaukosten der künftigen Distrikts-Kommissarien, bestimmt ist. Ich bin ferner damit einverstanden, daß nach den dortigen Verhältnissen die Landrätthe ohne besondere Gehülfen und Organe, die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, mit Erfolg zu leiten und zu beaufsichtigen, sich außer Stande befinden würden, und finde Mich daher bewogen, bis auf weitere Anordnung Folgendes zu bestimmen:

1. In jedem Kreise des Großherzogthums Posen sollen, so wie die Aufhebung der Woytämter vorschreitet, für Bezirke von etwa 6000 bis 9000 Seelen ländlicher Bevölkerung, Distrikts-Kommissarien angestellt werden. Dieselben sind bestimmt, den Landrätthen in allen Gegenständen ihres Wirkungsbereiches, als Gehülfen und Organe zu dienen, die Polizei-Gerichtsbarkeit³⁾ über die Dorfgemeinden, so wie in den kleinen Städten, welchen die Städteordnung nicht verliehen ist,⁴⁾ ausüben und diejenigen Arbeiten, welche die Ortsvorsteher ordnungsmäßig zu fertigen, außer Stande sind, soweit nöthig, selbst zu fertigen und ihnen für die Zukunft zur Fertigung derselben die erforderliche Anleitung zu geben, überhaupt aber alles Dasjenige zu verrichten, was das Bedürfniß der Verwaltung mit sich bringt, und die zu entwerfende, von den beteiligten Ministerien zu bestätigende Instruktion⁵⁾ näher besagen wird.

Mit dieser Einrichtung ist allmählich vorzuschreiten und dieselbe bis zum 1. April 1837 durchzuführen.

2. Die Distrikts-Kommissarien fungiren lediglich als Staatsbeamte und sind, nach vernommenem Gutachten der Landrätthe, auf Präsentation der Regierung vom Ober-Präsidenten anzustellen. Ein Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung kann ihnen zwar bei der ungewissen Dauer der Einrichtung so wenig, als eine Pensions-Berechtigung zugestanden werden, vielmehr müssen sich dieselben ihre Entlassung zu jeder Zeit gefallen lassen. Es ist ihnen aber die Zusicherung zu ertheilen, daß bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nur aus sehr

³⁾ Die PolGerichtsbarkeit ist beseitigt durch B. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 161 ff. Die DistriktsK. sind die DPolBeh. auf dem platten Lande DBG. 27. Okt. 91 (XXII 227), die Gemeinde- und die Ortsvorsteher nach BGD. 3. Juli 91

(GS. 233) § 90, 193 ihre Organe für die PolVerw.

⁴⁾ Anm. 9.

⁵⁾ Dienstanweisungen vom 31. Okt. 37 (Bl. XXI 718).

⁶⁾ Die Stellenbesetzung ist geregelt

dringenden Gründen erfolgen und dann auch in der Zukunft auf ihre anderweite Versorgung möglichst Rücksicht genommen werden solle. Ueber die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Entlassung haben Sie in jedem Falle zu entscheiden. Wird der Antrag darauf auf schlechte dienstliche oder unmoralische Führung begründet, so ist Ihnen die Sache in der in Meiner Ordre vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen Form instruirt und nach vorgängiger Bertheidigung des Angeklagten zur Entscheidung vorzulegen.

3. Bei Anstellung der Distrikts-Kommissarien⁶⁾ sind vorzugsweise die Königlichen Rentbeamten und Generalpächter der Domänen innerhalb ihrer Amtsbezirke zu berücksichtigen, und sollen erstere vermöge ihres Amtes, letztere nach Maßgabe ihrer Kontraktbedingungen zu Uebernahme der Stelle verbunden sein.

Dagegen bleibt es den Regierungen überlassen, hierbei auch auf geeignete Gutsbesitzer und Bürgermeister Rücksicht zu nehmen.

4. Die Distrikts-Kommissarien erhalten eine Besoldung von höchstens 500 Rthltn. aus der Staatskasse. Außerdem erhält jeder derselben ein Aequivalent von 100 Rthltn. für sämtliche zeither den Einwohnern der Woytsbezirke für das Bureau der Woyts obgelegenen Leistungen. Diese Aequivalente sollen kreisweise von den nicht mit der Städteordnung theilhaftigen Städten, Dominien und Landgemeinden aufgebracht werden. Uebrigens bewendet es bei den, den Dominien und Gemeinden überhaupt, den Landgemeinden aber insbesondere, nach § 37, Tit. 7, Thl. II. des allgemeinen Landrechts⁷⁾ obliegenden Verpflichtungen. Auch sollen dieselben zur Beförderung der Verfügungen der Distrikts-Kommissarien die erforderlichen Boten zu stellen verpflichtet sein. Weiteres aber soll den Eingefessenen unter keinem Titel angefohnen werden. Auch sind die Distrikts-Kommissarien sich zu ihrem Fortkommen auf eigene Kosten ein Reitpferd zu halten und alle Expeditionen völlig unentgeltlich zu besorgen verpflichtet.
5. Die Rittergutsbesitzer bleiben auch ferner, nach der Bestimmung Meiner Ordre vom 9. März 1833²⁾, von den ihnen unterm 16. April 1823 auferlegten Verpflichtungen entbunden. Sie

durch die Min. Instr. 9. Aug. 87 (M. B. 179), Bf. 28. Febr. 03 (M. B. 33). Durch M. E. 12. Juli 96 (G. S. 171) ist den Polizeidistriktskommissarien der Rang verliehen worden, der den in M. B. 7. Febr. 17 (G. S. 61) § 6 B III bezeichneten Subalternbeamten der Landeskollegien zusteht. — Ihre Uniform G. des ObPräf. vom 9. Febr. 38 (v. Looz a. a. D § 5).

Das Tragen der Militäruniform ist ihnen im Polizeidienst nicht gestattet Bf. 16. Jan. 91 (M. B. 5).

⁷⁾ Dies sind die Gemeinarbeiten und nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß (Wegebeförderung, Grabenräumung, Nachtwachen, Transporte, Feuerlöschhilfe usw.).

sollen aber mit den auf ihren Gütern befindlichen Haupt- und Neben-Vorwerken, und den darauf wohnenden Personen von der Ortsgemeinde abge sondert bleiben und berechtigt sein, auf diesem ihrem Eigenthume nicht nur diejenigen Geschäfte, welche den Vorstehern der Ortsgemeinde obliegen, persönlich oder durch qualifizierte, von den Landrätthen zu bestätigende, Stellvertreter zu besorgen, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, so wie die Polizei-Gerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen⁹⁾, mit denselben Befugnissen wie die Distrikts-Kommissarien, zu verwalten⁸⁾, wobei sie jedoch überhaupt und wegen Ausübung des polizeilichen Strafrechts insbesondere die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften zu beobachten haben. Bei dieser Verwaltung stehen sie in der Regel unter unmittelbarer Aufsicht der Landrätthe, welche sich jedoch bei der Militär-Aushebung, nicht minder bei der Steuerveranlagung, so wie bei sonstigem Bedürfnisse, der Distrikts-Kommissarien als ihrer Organe in den Geschäften mit den Rittergutsbesitzern, bedienen können. Diejenigen Rittergutsbesitzer, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, haben dies dem Landrath anzuzeigen, welcher dann wegen Verwaltung der Geschäfte auf den Rittergütern durch den Distrikts-Kommissar die nöthigen Anordnungen treffen wird.

6. Hinsichtlich der Anstellung der Bürgermeister in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist⁹⁾, sowie der Dorfschulzen¹⁰⁾, bewendet es bei den in Meiner Ordre vom 9. März 1833²⁾ enthaltenen Bestimmungen. Hiernach haben Sie das Weitere einzuleiten, auch mir den Plan zur Abtheilung der Distrikte und den Kostenüberschlag behufs Bewilligung der erforderlichen Summe, vorzulegen, damit die Einrichtung bis zur festgesetzten Zeit ins Leben treten könne.

Gegenwärtige Ordre ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.¹¹⁾

⁸⁾ Noch geltendes Recht DVG. 27. Okt. 91 (XXII 227). Die Eigentümer der selbständigen Gutsbezirke bildenden Rittergüter sind noch jetzt befugt, die PolVerw. in ihrem Gutsbezirk zu übernehmen, und zwar auch dann, wenn sie bisher von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hatten. Gegenwärtig hat nur eine kleine Zahl von Rittergütern eigene PolVerw. (v. Loos a. a. D. § 24).

⁹⁾ In diesen Städten ist eine Neuordnung der Gemeindeverhältnisse durch StD. 30. Mai 53 (GS. 261) § 1 angeordnet worden. Ist diese gemäß § 72, 73 erfolgt, so ist der Bürgermeister auch PolVerwalter.

¹⁰⁾ Die Gemeindevorsteher werden jetzt von der Gemeindeversammlung gewählt VGD. 3. Juli 91 § 75.

¹¹⁾ Geschehen im Amtsbl. d. Reg. Posen 1836 S. 555, d. Reg. Bromberg S. 865.

Anlage H (zu § 5—19 G. 11. März 50).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Sechster Titel § 136—145 (G. 195).

Polizeiverordnungsrecht.¹⁾

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements u.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

¹⁾ Die Einführung des G. — die für Posen, die neuen und westlichen Provinzen bis zur Einführung neuer Kreis- und Provinzialordnungen vorbehalten war § 155 Abs. 1 — ist erfolgt nach KrD. für Schl.-Holstein 26. Mai 88 (G. 139) § 155 Abs. 1 (Helgoland G. 18. Febr. 91 (G. 11 § 2), Hannover 6. Mai 84 (G. 181) § 120 Abs. 1, Westfalen 31. Juli 86 (G. 217) § 102 Abs. 1, Hessen-Nassau 7. Juni 85 (G. 193) § 119 Abs. 1, Rheinprovinz 30. Mai 87 (G. 209) § 104 Abs. 1; in Posen nach Maßgabe des G. 19. Mai 89 (G. 108) Art. I—IV. — Das PolVerordnungsrecht war nach älterem Recht nur beschränkt zugelassen (Minister LR. II 13 § 6, Regierungen Instruktion 23. Okt. 17 G. 248 § 11), später nur für die Regierungen und die DPolBeh. näher geregelt G. 11. März 50. Im Anschluß an dieses G. ist es im Titel 6 unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper allen Behörden der allgemeinen Verwaltung für ihren Bezirk oder für Teile desselben eingeräumt, soweit diese über den Bezirk der nächst untergeordneten Behörde hinausgreifen. Das Recht steht zu den Min. § 136, den ObPräs. und RegPräs. § 137—141, den Landräten § 142, den DPolBeh. § 143, 144. Die Außerkräftsetzung der PolV. wird § 145 geregelt. — Näheres bei Kojin: Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen (2. Aufl. Berlin 95), Gerland: Das Recht der Polizeiverordnungen (2. Aufl. Berlin 01). — Die PolV. enthalten unter Strafandrohung gegen ihre Übertretung Rechtsvorschriften, welche durch das Gebot von Hand-

lungen oder Unterlassungen die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen beschränken. — Durch die PolV. kann eine Regel aufgestellt werden, welche durch das öffentliche Interesse nicht für jeden, sondern nur für die Mehrzahl der betroffenen Fälle erfordert wird oder die erst vermöge ihrer allgemeinen Anwendung Bedeutung für das öffentliche Wohl erlangt DVB. 18. März 86 (XIII 395). PolV. können, wenn die Strafandrohung schon anderweit getroffen ist (z. B. im StGB.), unter Hinweis hierauf oder in Anlehnung hieran Gebote oder Verbote aufstellen. Sie können aber auch nur Strafandrohungen für anderweit erlassene Gebote oder Verbote enthalten. Verordnungen, die weder ein Gebot oder Verbot an die Untertanen noch eine Strafandrohung, sondern nur Normen für das Verfahren anderer Behörden enthalten, sind keine PolV. DVB. 19. Jan. 98 (XXXIII 341). — Das Polizeiverordnungsrecht beruht auf einer Übertragung der staatlichen Gesetzgebungsgewalt auf gewisse Behörden für gewisse Gegenstände. — Die PolV. können weder neue Verpflichtungen begründen noch die bestehenden abändern, sondern nur die Art ihrer Erfüllung regeln DVB. 26. Nov. 81 (VIII 335) und 4. Nov. 97 (PrVBl. XX 61). Sie sind nur für solche Gegenstände zulässig, deren Regelung entweder nach der Vorschrift des LR. II 17 § 10 (siehe Nr. 2) oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften Aufgabe der Pol. ist DVB. 14. Juni 82 (IX 353). — Gebühren für poliz. Handlungen können durch

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften des Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafens-Polizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen²⁾ sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Ober-Präsident³⁾ ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529)⁴⁾ und des Lauenburgischen Ge-

[Anm. 1.]

PolW. nicht eingeführt werden DVG. 10. Juli 00 (XXXVIII 10), anderer Meinung ist Arndt: Über Gebühren (VerwArch. XI 432). — Eine Einschränkung der Zulässigkeit von PolW. enthält § 15 dieses Ges. PolW. können auch für einzelne Teile des DPolBez. erlassen werden DVG. 21. Okt. 89 (XVIII 303) oder für einen bestimmten Zeitraum DVG. 12. Dez. 93 (XXVI 382). — Erlaß einer PolW. für eine Landgemeinde, die hinsichtlich der Pol.-Verw. mit einem Stadtbezirk vereinigt ist, Anl. J Anm. 18. — Abgesehen von PolW., durch die ein Sonderrecht für einzelne Teile eines Polizeibezirks geschaffen oder besonders geartete Verhältnisse geregelt werden sollen, ändert sich das Geltungsgebiet der PolW. von selbst bei Erweiterungen oder Einschränkungen des Bezirks, für den sie erlassen worden sind, durch Umgemeindungen DVG. 18. Juni 00 (XXVII 405); siehe auch Stephan: „Veränderung von Gemeindegrenzen“ (Verw.-Arch. XI 330). Anderer Meinung ist RGer. 10. Mai 00 (Johow XX C 57 und PrWB. XXII 334) und 7. April 04 (Johow XXVII C 49), wo angenommen wird, daß bei Vergrößerung eines PolW. Bezirks die in ihm geltenden PolW. nicht von selbst in dem Zuwachsgebiete Geltung erlangen und bei Abtrennung eines Gebietsteils die in ihm bisher geltenden PolW. in Kraft bleiben. — Begriff der PolW. und poliz. Anordnung im StGB. RGer. 1. Nov. 00

(Johow XX C 103 und PrWB. XXII 334). — Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art, die einer bestimmten Person obliegen, können durch PolW. auf eine andere auch mit beider Zustimmung nicht übertragen werden (wie z. B. die Verpflichtung des Hauswirts zur Treppenbeleuchtung auf den Hausverwalter) RGer. 1. Sept. 00 (Johow XXV C 3).

²⁾ StGB. § 367: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

In anderen als den im § 136 bezeichneten Fällen steht den Ministern ein Polizeiverordnungsrecht nicht zu.

³⁾ Auch der Oberpräsi. von Brandenburg und Berlin für den Bezirk dieser Stadt (VVG. § 41), jedoch mit der durch G. 13. Juni 00 (Unteranal. H 2) ausgesprochenen Beschränkung.

⁴⁾ Anl. A.

gesetz vom 7. Januar 1870 (Officielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechszig Mark anzudrohen.⁵⁾

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungs-Präsidenten⁶⁾ für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizei-Vorschriften wird aufgehoben.⁷⁾

§ 138. Die Befugniß, Polizei-Vorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden.⁸⁾

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (G. S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.⁵⁾

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzial-

⁵⁾ Nur diese Geldstrafe darf angedroht werden, aber keine Nebenstrafe oder kein sonstiger Vermögensnachteil, ebensowenig eine Freiheitsstrafe, die im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe zu treten hat. Diese festzusetzen ist nur der Strafrichter oder die eine polizeiliche Strafverfügung auf Grund des G. 23. April 83 erlassende Polizeibehörde befugt. Eine Ausnahme macht gemäß § 138 Abs. 3 die dort aufrecht erhaltene Bestimmung im G. 9. Mai 53 betr. die Erleichterung des Lootsenzwanges (G. S. 216) § 6. — Wegen der Zulässigkeit einer Geldstrafe von weniger als einer Mark siehe Vf. 19. Juli 88 (M. B. 178) und Rosin: Polizeiverordnungsrecht 178.

⁶⁾ In Berlin gemäß LVB. § 42 Abs. 3 dem Polizeipräsidenten, dessen Befugnisse durch G. 12. Juni 89 (Unter-anl. H 1) und 13. Juni 00 (Unter-anl. H 2) örtlich ausgedehnt worden sind.

⁷⁾ Die in älteren G. den Regierungen beigelegte Befugniß, gewisse Angelegenheiten durch PolV. zu regeln, ist auf die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten übergegangen, z. B. die durch R. D. 7. Febr. 37 (G. S. 19) begründete Befugniß zum Erlaß der zur Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen LVB. 9. Juni 99 (XXXV 424).

⁸⁾ Anm. 5.

raths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses.⁹⁾ In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.¹⁰⁾

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.¹¹⁾

⁹⁾ Eine Beschwerde über Verjagung der Zustimmung ist nicht zulässig (Rosin a. a. O. S. 234). — Wegen des Stadtbezirks Berlin, des Landespolizeibezirks Berlin und der Kreise Charlottenburg, Schöneberg und Ritzdorf G. 12. Juni 89 (Unteranlage H 1) § 3 und G. 13. Juni 00 (Unteranlage H 2) § 2 Nr. 5. Der ObPräf. von Berlin bedarf hiernach keiner Zustimmung des Provinzialrats, der Polizeipräsident bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten. — Polizeivorschriften, die von einer der im § 138 Abs. 1 erwähnten „besonderen, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierenden Behörden“ erlassen werden, bedürfen auch dann keiner Zustimmung des Provinzialrats oder Bezirksausschusses, wenn diese „besonderen Behörden“ der Oberpräsident oder Regierungspräsident sind, DVB. 24 Okt. 87 (XV 343). — PolB., die ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung erlassen worden sind, entbehren der Rechtsgültigkeit.

¹⁰⁾ Es genügt der Hinweis auf dasjenige G., das den Erlaß der PolB. vorsieht, auch bei PolB., die auf Grund des § 120e GewD. erlassen werden (RGr. 30. Sept. 01 (XXXIV 386) oder auf Grund des § 197 des BergG. 24. Juni 65 (RGr. 26. Mai 02 (XXXV 262)). Im Eingange einer PolB., die auf Grund des § 139 Satz 2 erlassen wird, soll ausgeprochen werden, daß ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub gestattet, und daß die B. vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen ist. Ebenso ist im Falle des § 143 Abs. 2 zu verfahren (Vf. 3. Mai 02 (WB. 84)). — Die Veröffentlichung in den Regierungs-Amtsblättern erfolgt auch bei kreis- und ortspoliz. B. kostenfrei (Vf. 18. Mai 96 (WB. 112)).

¹¹⁾ Diese Vorschrift bezieht sich nur auf PolB. der Minister, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (§ 136, 137, 138).

¹²⁾ Die Befugnis des Landrats bezieht sich sowohl auf Angelegenheiten,

§ 142. Der Landrath¹²⁾ ist befugt, unter Zustimmung des Kreis= ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei= verwaltung vom 11. März 1850, bezw. der Verordnung vom 20. Sep= tember 1867¹³⁾ und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke, oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung der= selben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.¹⁴⁾

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei¹⁵⁾ gehören, bedürfen in Städten der Zu= stimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeinde= vorstandes zu erlassen.¹⁶⁾ Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geld= strafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.¹⁷⁾ Im Uebrigen

in denen ihm die Pol. zusteht (Jagd= pol., Chausseepol.), als auch auf ortspolizeiliche Angelegenheiten.

¹²⁾ Anl. A, hinsichtlich der Provinz Hannover dort Anm. 10.

¹⁴⁾ Anm. 5.

¹⁵⁾ Der Begriff der Sicherheits= pol. ist gesetzlich nicht bestimmt. Es wird hierunter im Gegensatz zur Wohlfahrtspol. (Verwaltungs= pol.) die Tätigkeit der Pol. zu verstehen sein, die auf die Fernhaltung und Unterdrückung von äußeren widerrechtlichen Angriffen gegen die Rechtsordnung gerichtet ist (Rechtspol.), Rosin a. a. D. S. 244 ff., Gerland: Recht der Polizeiverordnungen, 2. Aufl. S. 60 ff., Zebens: Zur neuen Sicherheits= und Wohlfahrts= polizei in Städten (PrWBl. XXIII 625) sowie WGG. I. April 01 (XXXIX 368). Zebens rechnet zur Rechtspolizei (Sicherheitspol.) die Fremdenpol., Kriminalpol., das Meldewesen, die Paß= pol., politische Pol., Preßpol., die Überwachung von Bettlern, bestrafte Personen usw., das Vereins= und Ver=

sammlungswesen, dagegen zur Ver= waltungspolizei (Wohlfahrtspol.): die Armen=, Bau= (Hoch= wie Straßen= bau), Feld=, Feuer=, Fischerei=, Forst=, Gefinde=, Gesundheits=, Gewerbe=, Hafen=, Jagd=, Markt=, Schul= und Wasserpolizei. Vgl. auch Vf. 9. Sept. 83 (PrWBl. IV 410), RVer. 4. Mai 85 (PrWBl. VI 304), WGG. 7. Juni 87 (PrWBl. VIII 317) RVer. 25. Febr. 89 (PrWBl. XI 350, 609). Über die Zu= lässigkeit der Anhörung der Stadtverordnetenverammlung durch den Magistrat siehe Rosin a. a. D. S. 238 und Zebens a. a. D. S. 630, über die Notwendigkeit der Zustimmung des Gemeindevorstandes bei PolW., die nur teilweise einen sicherheitspolizeilichen Inhalt haben, Rosin a. a. D. S. 250 und Zebens a. a. D. S. 631.

¹⁶⁾ Anm. 10.

¹⁷⁾ Anm. 5. — Für eine Landge= meinde, die nur bezüglich der PolWerm. mit einer Stadt vereinigt ist, kann eine PolW. nicht auf Grund der § 143, 144, sondern nur auf Grund der § 5, 6

steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.¹⁸⁾

§ 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu.¹⁹⁾ Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Sauerburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bemenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei-Vorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Unteranlage H 1 (zu Anmerkung 9).

Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889 (G. S. 129).

Wir Wilhelm usw. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Kreise Teltow und Niederbarnim, sowie für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Der Minister des Innern wird ermächtigt¹⁾, die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin mit Zu-

[Anm. 17.]

G. 11. März 50 (R. 20. Sept. 67) erlassen werden. Erforderlich ist nicht die Zustimmung des Magistrats der Stadt, sondern nur die Anhörung des Gemeindevorstandes der Gemeinde, RGer. 12. April 00 (Sohow XX C 54).

¹⁸⁾ Die erlassenen Bestimmungen sind durch die einzelnen Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht worden. — Unklarheiten in dem wesentlichen Teile der Verkündigungsformel bewirken Ungültigkeit der PolW. RGer. 16. Febr. 03 (Sohow XXV C 49).

¹⁹⁾ Die höhere PolBeh. kann die Befugniß zur Abänderung einer von ihr

selbst erlassenen PolW. nicht auf eine ihr nachgeordnete PolBeh. übertragen. Jedoch kann letztere kraft gesetzlicher Delegation die von einer höheren PolBeh. erlassene PolW. in solchen Fällen durch eine neue PolW. beseitigen, in denen ein G. sie zu deren Erlaß ermächtigt DVG. 12. Dez. 93 (XXVI 380).

¹⁾ Durch Bef. 3. Febr. 90 ist die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Straf- und Sittenpolizeisachen über die Amtsbezirke Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Brix und Treptow im Kreise Teltow und auf die Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Sichtenberg, Weißensee, Pankow, Rei-

stimmung des Provinzialrates der Provinz Brandenburg auf die Stadt Charlottenburg²⁾ und auf die Kreise Teltow und Niederbarnim oder auf Teile dieser Kreise nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken.

§ 2. Der Minister des Innern bestimmt im Einverständnisse mit dem Provinzialrat den Umfang der Zuständigkeiten, für welche die Erstreckung gelten soll. Jedoch bleiben von der Erstreckung ausgeschlossen die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

§ 3. Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche von dem Polizeipräsidenten von Berlin in den durch die §§ 1 und 2 seiner Verwaltung unterstellten Angelegenheiten erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Vor dem Erlasse ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betreffenden Stadt bzw. der Amtsausschuß des betreffenden Bezirks zu hören.

Gegen die ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin findet gemäß den Vorschriften in den §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschuße zu Potsdam statt.

§ 4. Zu den Kosten, welche durch die ortspolizeiliche Verwaltung der dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragenen Angelegenheiten in den im § 1 genannten Landkreisen entstehen, haben die Gemeinde- und Gutsbezirke dieser Kreise bis zum 1. April 1890 keinen Beitrag zu leisten.

§ 5. Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung sind in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Exekutivbeamten des Polizeipräsidentiums zu Berlin in den der Stadt Berlin benachbarten Amtsbezirken, sowie im Polizeibezirke der Stadt Charlottenburg²⁾ auch ohne vorangegangenes Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der letzteren ist jedoch von der Vornahme der Amtshandlungen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auch ist bei dem Eintreffen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Exekutivbeamten der Polizeidirektion zu Charlottenburg mit der Ausdehnung sinn-gemäße Anwendung, daß dieselben auch in dem Polizeibezirke der Stadt Berlin Amtshandlungen vorzunehmen befugt sind.²⁾

nickendorf und Tegel im Kreise Niederbarnim erstreckt worden.

²⁾ Aufgehoben durch G. 13. Juni 00 (Unteranl. H 2) § 6.

§ 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Unteranlage H 2 (zu Anmerkung 9).

Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf. Vom 13. Juni 1900 (GS. 247).

§ 1. Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf bilden den Landespolizeibezirk Berlin. Landespolizeibehörde ist der Polizeipräsident von Berlin.

§ 2. Für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts, der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung und der Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden, wird, mit Einschluß der Dienstaufsicht über die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten, auf den Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.
2. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten tritt an die Stelle der Regierung in Potsdam das Polizeipräsidium in Berlin.
3. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten¹⁾ geht auf den Bezirksausschuß zu Berlin über. Soweit jedoch der Oberpräsident in Betreff der im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses zuständig ist²⁾, tritt er auch für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf an die Stelle des Bezirksausschusses.
4. In den Fällen der §§ 115, 117 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) und in dem Falle des § 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Gesetz-Samml. 1884 S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident von Berlin. Gegen den verjagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

¹⁾ Der Begriff „polizeiliche Angelegenheiten“ ist weiter als der Begriff „polizeiliche Verfügungen“. DStG. 4. Juli 01 (XL 268).

5. Soweit in polizeilichen Angelegenheiten der Provinzialrat in erster Instanz zu beschließen hat, tritt an seine Stelle der Oberpräsident, soweit er in zweiter Instanz zu beschließen hat, der zuständige Minister.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3. Polizeivorschriften, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Umfang der ganzen Provinz erlassen werden, finden auf die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf keine Anwendung.

§ 4. Bei dem Bezirksausschusse zu Berlin werden zwei Abteilungen gebildet. Die erste Abteilung ist zuständig für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die zweite Abteilung für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin, die zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses gehören.

Der Präsident und die ernannten Mitglieder gehören beiden Abteilungen an, sofern nicht für jede Abteilung besondere Mitglieder ernannt werden.

Von den vier anderen Mitgliedern der ersten Abteilung werden zwei durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt. In gleicher Weise wählt dieser zwei Stellvertreter. Wählbar ist, mit den aus § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sich ergebenden Einschränkungen, jeder zum Provinziallandtage wählbare Einwohner der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Die beiden übrigen zu wählenden Mitglieder der ersten Abteilung und deren Stellvertreter werden, wie die vier zu wählenden Mitglieder der zweiten Abteilung und deren Stellvertreter, nach Vorschrift des § 43 Abs. 2 Nr. 2 a. a. D. gewählt. Die Wahl der Mitglieder der beiden Abteilungen erfolgt auf sechs Jahre. Im Übrigen gelten die für den Bezirksausschuß bestehenden Vorschriften sinngemäß für jede Abteilung.

§ 5. Innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin sind bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bei Feuersbrünsten und in sonstigen dringenden Fällen die Beamten der Ortspolizeibehörden gleichmäßig zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt. Den Anordnungen des zuständigen Ortspolizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unterstellten Beamten Folge zu leisten.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert das Gesetz vom 12. Juni 1889 (Gesetz-Samml. S. 129) für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf seine Geltung.

²⁾ B.G. § 43 Abs. 3.

Anlage J (zu § 1 Anmerkung 4 und § 20).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vierter und fünfter Titel. § 127—134 (G. S. 195).

Vierter Titel.**Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.¹⁾**

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt²⁾, die Beschwerde³⁾ statt, und zwar:

¹⁾ Geltungsbereich des G. Anl. H Anm. 1. — Polizeiliche Verfügungen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind Verwaltungshandlungen einer PolBeh., durch welche sie in Ausübung ihrer Polizeigewalt an (eine oder mehrere) bestimmte Personen ein Gebot (Forderung einer Handlung oder einer Leistung) oder ein Verbot (Anordnung einer Unterlassung) erläßt oder ihnen eine nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu einer bestimmten Handlung versagt DVB. 4. Jan. 99 (XXXIV 429), oder eine Amtshandlung verweigert, von der das Gesetz (oder eine Polizeiverordnung) die Ausübung eines dem Antragsteller zustehenden Rechts abhängig macht DVB. 19. Nov. 92 (XXIV 410) und 11. Mai 97 (XXXII 408). — Unterschied zwischen Orts- und Landespolizei Anm. 20. — Von polizeilichen Verfügungen zu unterscheiden sind erstens Polizeiverordnungen, durch die von einer Verwaltungsbehörde allgemeine Rechtsätze auf poliz. Gebiete aufgestellt werden, denen die hiervon betroffenen Personen durch Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen zu entsprechen haben (Anl. H), sodann Zwangsverfügungen der PolBeh., durch die zur Durchsetzung einer getroffenen Anordnung die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht wird (§ 132—134), und endlich polizeiliche Strafverfügungen, durch welche die durch strafbare Handlungen verwirkten Strafen durch den Polizeiverwalter (an Stelle des Gerichts) festgesetzt werden (Nr. II 4). — Die Ablehnung des poliz. Einschreitens in anderen Fällen, als der erwähnten Verweigerung einer Amtshandlung, stellt keine poliz. Vf. dar. Gegen den ablehnenden Bescheid ist daher nur die formlose und unbefristete Beschwerde

im Dienstaufsichtswege zulässig DVB. 27. Juni 77 (II 427), 17. Dez. 81 (IX 400), 11. Febr. 87 (XIV 378). — Eine von der PolBeh. erlassene Verfügung ist dann eine polizeiliche im Sinne dieses Titels, wenn sie sich äußerlich als polizeiliche darstellt und von der PolBeh. in der Absicht erlassen worden ist, ihre PolGewalt auszuüben DVB. 2. März 78 (IV 301). Trifft dies zu, so fallen auch Verfügungen, durch welche Geldzahlungen erfordert werden, unter den bezeichneten Begriff DVB. 1. Juli 02 (XLI 440). Dasselbe gilt auch von einer Verfügung, durch welche die Pol. außerhalb des für poliz. Strafverfügungen bestimmten Verfahrens eine von ihr vorher nicht angedrohte Geldstrafe festsetzt DVB. 29. März 97 (XXXI 281), 29. Juni 98 (XXXIII 357). Ein ablehnender Bescheid der auf das Gesuch um Aufhebung einer für die Dauer berechneten poliz. Anordnung wegen veränderter Umstände von der PolBeh. erlassen wird, ist eine neue mit den Rechtsmitteln angreifbare poliz. Vf. DVB. 5. Okt. 87 (XV 413), 20. April 91 (XXI 350). Keine unter § 127 ff. fallende poliz. Vf. ist ein Bescheid, durch den die Erteilung eines zur Erlangung des Armenrechts im Zivilprozeße erforderlichen obrigkeitlichen Unvermögenszeugnisses verweigert wird DVB. 14. Juni 84 (XI 372). — Auch in der Amtshandlung eines PolBeamten, die sich als die Anwendung eines vorher nicht angedrohten unmittelbaren Zwanges darstellt, kann eine poliz. Vf. im Sinne der § 127 ff. liegen DVB. 9. März 92 (XXII 409). Anordnungen eines Exekutivbeamten der PolBeh. gelten als poliz. Vf. dieser Behörde, so lange sie nicht von dem Verwalter der Pol. rückgängig gemacht worden

sind W. G. 13. Dez. 93 (PrBl. XV 397), 21. Mai 97 (XXXII 392). Dasselbe gilt von Wf. eines von der WPolBeh. mit gewissen poliz. Wf. allgemein beauftragten Beamten W. G. 11. Mai und 16. Okt. 96 (XXX 293 und 417), und eines Gendarmen, der im Auftrage der WPolBeh. handelt W. G. 12. März 97 (XXXI 419). — Verfügungen, die im Auftrage oder mit Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der WPolBeh. getroffen werden, sind ebenfalls ortspolizeiliche und mit den gegen solche zugelassenen Rechtsmitteln angreifbar W. G. 9. März 92 (XXII 409). Sie sind es aber dann nicht, wenn sie von der WPolBeh. nicht in Ausübung ihrer eigenen Polizeigewalt, sondern zur Durchführung einer Landespolizeilichen Anordnung W. G. 9. Sept. 85 (XII 412) oder in Ausübung der ihr für einen bestimmten Verwaltungszweig übertragenen Landespolizei W. G. 3. Dez. 96 (XXXI 234), oder ohne eigene sachliche Prüfung und Entscheidung auf Anordnung oder Ersuchen einer anderen (nicht polizeilichen) Behörde W. G. 8. März 80 (VI 355) ergangen sind. Keine solche Erledigung eines Ersuchens, sondern eine auf selbstständiger Entscheidung der WPolBeh. beruhende und daher mit den Rechtsmitteln des § 127, 128 anfechtbare Verfügung stellt die poliz. Ausweisung eines Hilfsbedürftigen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes dar W. G. 16. März 81 (VII 364). — Wird gegen eine poliz. Wf. unzulässigerweise Einspruch erhoben und auf ihn ein Bescheid erlassen, so können diese Erklärungen als Gegenvorstellung und neue poliz. Wf. angesehen und es kann eine Klage gegen letztere zugelassen werden W. G. 2. Mai 01 (XXXIX 229), siehe auch unten Anm. 3. — Keine poliz. Wf. ist ein bloßer Hinweis der Pol. auf eine bestehende Anordnung und Strafvorschrift W. G. 4. Jan. 99 (XXXIV 429) oder ein Schreiben, in welchem für einen bestimmten Fall der Erlass eines Gebots oder Verbots in Aussicht gestellt wird. Keine poliz. Wf. ist eine an die Gemeinde gerichtete Anordnung der Polizeiaufsichtsbehörde, bestimmte Einrichtungen für die Verwaltung der Ortspol. zu treffen (z. B. die Anstellung von Polizeibeamten) und die Feststellung der hierzu erforderlichen Geldmittel. Dagegen ist

die Anordnung, daß und wie eine zu polizeilichen Zwecken dienende Kommunalanstalt (z. B. die Straßenbeleuchtung) zu vervollständigen ist, durch poliz. Wf. zu treffen W. G. 21. März 94 (XXXVI 137), 25. Nov. 01 (XL 435). Keine poliz. Wf. ist die Verfassung der Bestätigung eines Kriegervereins W. G. 13. Juni 99 (XXXVI 426). — Gegen Wf., die ein PolBeamt oder eine PolBeh. als Organ der Staatsanwaltschaft (StPA. § 159, 161) erläßt, finden nicht die Rechtsmittel der § 127, 128, sondern die Beschwerde bei der StWA. statt W. G. 8. Mai 94 (XXVI 386), Wf. 9. Mai 96 (WBl. 79). Diese Ausnahme trifft aber nicht zu bei Tätigkeit der Pol. (insbesondere Ladung von Zeugen) in militärgerichtlichen Angelegenheiten W. G. 1. Juni 97 (XXXII 387). — Welche Rechtsmittel gegen eine poliz. Wf. stattfinden, richtet sich im Zweifel nach der amtlichen Stellung der verfügenden Behörde, nicht nach dem Inhalte der Wf. W. G. 25. Okt. 00 (XXXVIII 366). Wird eine Wf. von der PolBeh. zurückgenommen, später aber wieder hergestellt, so ist die Klage oder Beschwerde nur gegen die neue Anordnung, nicht gegen die zurückgenommene zulässig W. G. 18. Febr. 01 (XXXIX 363). Eine von der ersten Beschwerdeinstanz aufgehobene poliz. Wf. kann nicht durch die höhere Beschwerdeinstanz wieder in Kraft gesetzt werden, jedoch ist die Pol. selbst befugt, wieder eine poliz. Wf. desselben Inhalts zu erlassen W. G. 30. Jan. 02 (XL 409). Die Klage gegen eine pol. Wf. ist nicht deshalb unzulässig, weil die angegriffene Wf. der Rechtswirksamkeit entbehrt W. G. 2. Dez. 96 (XXXI 428), auch nicht deshalb, weil ein anderer, ebenfalls von ihr Betroffener, bereits eine Beschwerde eingelegt hat W. G. 22. Dez. 97 (XXXII 413), oder deshalb, weil die durch die angefochtene Wf. verweigerte Erlaubnis nachträglich erteilt worden ist W. G. 17. Jan. 00 (XXXVI 388). — Die Rechtsmittel der § 127 ff. stehen nur demjenigen zu, der durch die poliz. Wf. in seinen Rechten unmittelbar verletzt wird, diesem aber auch dann, wenn die Wf. nicht an ihn selbst gerichtet worden ist W. G. 17. Dez. 81 (IX 400), 11. Febr. 87 (XIV 378), 17. Dez. 00 (XXXVIII 376). — Über das zulässige Rechtsmittel bei Zusammenfassung

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei=Behörden auf dem Lande⁴⁾ oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt⁵⁾, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;⁶⁾

[Anm. 1.]

mehrerer, mit verschiedenen Rechtsmitteln angreifbarer Anordnungen zu einer poliz. Vf. siehe DWS. 25. März 86 (XIII 316). — Unberührt durch die Vorschriften über die zulässigen Rechtsmittel ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde geblieben, von Amtswegen oder auf Anregung eines Beteiligten die Vf. der PolBeh. außer Kraft zu setzen (DWS. § 50). — Erfordernisse einer poliz. Vf. Anm. 11 und Nr. 2 Anm. 7.

²⁾ Wie in den Fällen des JustG. § 55, 56, 60, 103, 116, 117, DWS. § 134 Abs. 2, G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 17, 19. — In Orten, in denen einzelne Polizeizweige von einer königlichen, andere von einer städtischen Behörde verwaltet werden, sind beide Behörden DPolBeh. Erstreckt sich der Bezirk der königlichen PolVerw. in einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern auf benachbarte Landgemeinden, so findet gegen ihre ortspoliz. Vf. in der Landgemeinde die Beschwerde nicht an den Landrat, sondern an den RegPräs. (in Berlin an den ObPräs.) statt.

³⁾ Die Beschwerde ist wahlweise neben der Klage gemäß § 128 zulässig, aber in weiterem Umfange, da sie auch auf den Mangel der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vf., die Klage aber nur auf den Mangel der Gesetzmäßigkeit gegründet werden kann. — Verschieden von der Beschwerde ist die Gegenvorstellung gegen eine Vf. Mit ihr wird eine Abänderung der Vf. durch die verfügende Behörde selbst, nicht durch die höhere Instanz verlangt. Erfolgt auf eine solche Gegenvorstellung eine erneute Prüfung und Entschließung der PolBeh., so tritt die neue Vf. an die Stelle der ersten und eröffnet eine neue Frist zur Beschwerde (Klage), auch wenn sie die frühere Vf. inhaltlich aufrecht erhält. Wird die Gegenvorstellung aber ohne erneute Prüfung und Entschließung und ohne die erkennbare Absicht, die erste Vf. durch eine neue zu ersetzen, von der Pol. zurückgewiesen, so eröffnet

der zurückweisende Bescheid eine neue Frist DWS. 2. Juni 81 (VII 254), 6. Nov. 84 (PrWSl. V 125), 3. Nov. 90 (XX 312). — Auch durch die bloße Wiederholung einer früheren poliz. Anordnung wird keine neue Frist eröffnet DWS. 3. Juni 90 (XIX 217) und 6. Febr. 96 (PrWSl. XVIII 81). Siehe auch Schulzenstein: Wiederholte poliz. Vf. (VerwArch. IX 95). — Die Rechtsmittel der Beschwerde und Klage stehen nicht der nachgeordneten Behörde gegen die vorgesezte wegen deren Vf. zu DWS. 12. Dez. 77 (III 345), erstere Behörde kann vielmehr nur im Dienstaufsichtswege hiergegen bei der höheren Behörde vorstellig werden DWS. 29. Jan. 85 (XI 393). — Die Rechtsmittel finden ferner nur gegen Vf. der DPolBeh. und KreisPolBeh. statt, nicht gegen poliz. Vf. anderer Behörden (wie Hafenpol., Eisenbahnpol., Bergpol.) DWS. 11. Mai 82 (VIII 379).

⁴⁾ Siehe Nr. 3 Anm. 2. — Gegen Vf. des Landrats, die in Ausübung der Ortspol. auf dem Lande (in der Provinz Hannover) ergangen sind, findet gemäß § 127 zu b die Beschwerde an den RegPräs. statt. — Über die Befugnis der Aufsichtsbehörden zu ortspolizeilichen Vf. an Stelle der Ortspol. siehe Nr. 3 Anm. 2 am Ende.

⁵⁾ Maßgebend wird das Ergebnis der letzten Volkszählung sein müssen. — Die im § 27 Abs. 1 der KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) bezeichneten Städte stehen den Städten über 10 000 Einwohner hier gleich.

⁶⁾ Innerhalb der Frist des § 129, die sowohl durch Einreichung bei der Behörde, die den Bescheid erteilt hat, als auch durch Einreichung bei der zur Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Instanz gewahrt wird, aber nicht durch Einreichung bei der PolBeh. welche die Vf. erlassen hat DWS. 9. Sept. 82 (IX 389).

⁷⁾ Auf Beschwerden über ortspoliz. Vf. der Königl. PolVerw. zu Charlottenburg, Schöneberg und Nitzdorf hat der

- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden eines Stadtkreises⁷⁾, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreis gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern⁸⁾, oder des Landraths⁴⁾ an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Ober-Präsidenten;⁶⁾
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin⁸⁾ an den Ober-Präsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungs-Präsidenten beziehungsweise des Ober-Präsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.⁹⁾

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;¹⁰⁾
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.¹¹⁾

PolPräf. von Berlin zu entscheiden G. 13. Juni 00 (Unter anl. H 2) § 2.

⁷⁾ DVG. § 41, 42. — Die Vorschrift bezieht sich auch auf ortspoliz. Vf. der städtischen PolWerv. in Berlin hinsichtlich der ihr übertragenen Polizeizweige. — Rechtsmittel gegen ortspoliz. Vf. des Polizeipräsidenten von Berlin in Ortsgaßen der Landkreise Teltow und Niederbarnim G. 12. Juni 89 (Unter anl. H 1), in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf G. 13. Juni 00 (Unter anl. H 2). Unterscheidung ortspoliz. und landespoliz. Vf. des Polizeipräf. Berlin DVG. 14. März 82 (VIII 335); für die Rechtsmittel gegen seine Landespoliz. Vf. ist § 130 maßgebend.

⁸⁾ Auch nach Zurücknahme der poliz. Vf. ist auf die Klage über die Rechtmäßigkeit der Vf. zu entscheiden DVG. 3. Juli 95 (PrWBl. XVI 612).

¹⁰⁾ Verletzung des Klägers in seinen subjektiven Rechten als Voraussetzung der Klage Nummerk. 3, gesetzliche Voraussetzungen der Zulässigkeit poliz. Vf., ihre Erfordernisse und Anfechtbarkeit Nr. 2 Anm. 2—7 und Nr. 3 Anm. 1. Nur die Gesetzmäßigkeit, und daher auch die Frage, ob die Anordnung ihrer Art und ihrem Umfange nach zur Abwendung einer Gefahr nötig war DVG.

13. Febr. 01 (XXXIX 295), aber nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des poliz. Einschreitens an sich unterliegt der Prüfung des Verwaltungsgerichts. Jedoch ist eine Vf. der Pol., auch dort, wo die Amtshandlung gesetzlich in ihr freies Ermessen gestellt ist, eine gesetzwidrige, wenn sie nicht auf sachlichen Beweggründen polizeilicher Art, sondern auf Willkür oder Schikane beruht DVG. 21. März 77 (II 394), 27. April 81 (VII 306), 17. Dez. 81 (IX 403), 9. Juni 99 (XXXV 424). — Eine Vf. ist nicht schon deshalb gesetzwidrig, weil sie eine unrichtige Gesetznorm zu ihrer Begründung angeführt hat oder von unzutreffenden gesetzlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Es kommt nur darauf an, ob sie objektiv dem bestehenden Recht entspricht DVG. 10. April 80 (VI 366), 14. Dez. 99 u. 22. Jan. 00 (XXXVI 407, 238).

¹¹⁾ Entscheidend ist, ob diese Tatsachen zur Zeit des Erlasses der Vf. vorgelegen haben DVG. 24. Juni 95 (III 822), 28. März 96 (XXIX 231). — Die PolBeh. muß ihre Vf. nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin soweit begründen, daß dadurch dem Betroffenen die Möglichkeit gewährt wird, die Vf. in ihren Grundlagen durch das ihnen zustehende Rechtsmittel

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192)¹²⁾ der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig¹³⁾, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.¹⁴⁾

§ 128. An Stelle der Beschwerde, in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Ein-

[Anm. 11.]
anzugreifen DVG. 2. Juni 81 (VII 255).
Im Streitverfahren liegt nicht der PolBeh. der Beweis ob, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, auf die sie ihre Vf. gestützt hat, vorgelegen haben, sondern dem Kläger der Beweis, daß diese Voraussetzungen, soweit sie in der Vf. oder im Streitverfahren von der PolBeh. angegeben worden waren, tatsächlich nicht vorgelegen haben. DVG. 14. Nov. 78 (IV 274), 29. Okt. 83 (X 268). — Der Verwaltungsrichter kann in seiner Entscheidung nur den mit der Klage angegriffenen Bescheid und die dadurch aufrecht erhaltene poliz. Vf. ganz oder (sofern sie nicht ein unteilbares Ganzes bildet) teilweise außer Kraft setzen oder sie aufrecht erhalten, er kann sie aber nicht abändern DVG. 14. Mai 92 u. 10. Juni 92 (XXIII 392 und 320). Er kann auch nicht dahin erkennen, daß die PolBeh. bestimmte Befugnisse auszuüben oder nicht auszuüben habe DVG. 9. Juli 92 (XXIII 401). Ebenjowenig kann er bloß den mit der Klage angegriffenen Bescheid mit der Wirkung aufheben, daß die Beschwerde von der Beschwerdeinstanz anderweit zu prüfen ist DVG. 3. Dez. 96 (XXXI 233).

¹²⁾ Unteranlage J 1 nebst Anm. 3.

¹³⁾ Auch bei Abweisung der Klage, und ebenso bei Unterlassung rechtzeitiger Beschwerde oder Klage, tritt eine formelle Rechtskraft der poliz. Vf. insofern ein, als sie nicht mehr angefochten werden kann, ebenso wie sie nach ihrer Aufhebung durch Beschwerdebescheid oder Urteil nicht mehr in Vollzug gesetzt werden darf. Dagegen entbehrt die poliz. Vf. der materiellen Rechts-

kraft. Es wird durch sie nicht ein Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten und der PolBeh. unabänderlich festgestellt. Die PolBeh. kann die Vf. daher später wieder zurücknehmen, selbst wenn die Beschwerde von der Aufsichtsbehörde zurückgewiesen und die poliz. Vf. gebilligt worden war DVG. 4. Okt. 92 (XXIII 169), 5. Mai 97 (XXXII 416). — Über die Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen siehe Schulgenstein im VerwArch (XI 1 ff.). — Über Unsechtbarkeit wiederholter Verfügungen siehe oben Anm. 3. — Über Vollstreckbarkeit der noch nicht unanfechtbar gewordenen Verfügungen bestimmt DVG. § 53 folgendes:

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

¹⁴⁾ DVG. § 7 Abs. 1.

wohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern⁵⁾ beträgt, bei dem Kreis-
ausschusse; ¹⁵⁾

- b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizei-
Behörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise
gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern⁵⁾ bei dem
Bezirksausschusse. ¹⁵⁾

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden,
wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die
Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen,
gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. ¹⁶⁾

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist,
hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen
oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon
in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der
Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde
ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen. ¹⁷⁾

¹⁵⁾ Anm. 3—5.

¹⁶⁾ Dies gilt auch von der weiteren
Beschwerde gegen den ersten Beschwerde-
bescheid, aber nicht von der Klage gegen
den Beschwerdebescheid im Falle des
§ 127. Diese Klage ist fristgemäß nach
LVB. § 63 bei dem DVG. anzubringen
DVG. 19. Mai 77 (III 359), 11. Okt. 78
(IV 151). Die Beschwerde muß schrift-
lich eingereicht oder zu Protokoll erklärt
werden, weil eine mündliche Erklärung
nicht an die zur Entscheidung berufene
Behörde „abgegeben“ werden kann DVG.
19. März 03 (PrVBl. XXV 64).

¹⁷⁾ Diese Fristen sind Anschließ-(Prä-
klusiv-)fristen und beginnen mit der Zu-
stellung der Verfügung oder des Be-
scheides. Für ihre Berechnung gelten die
Vorschriften des VGB. § 186—193. Be-
züglich der Beschwerde kann die ange-
rufene Behörde in Fällen unverschuldeter
Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewähren (LVB. § 52,
GVB. § 222). Die Frist von zwei
Wochen endigt mit dem Ablaufe des-
jenigen Tages der zweiten Woche, wel-
cher durch seine Benennung dem Tage
entspricht, an welchem die Zustellung
erfolgt ist VGB. § 188. Fällt der letzte
Tag der Frist auf einen Sonntag oder
einen an dem Orte, wo die Einlegung des
Rechtsmittels zu erfolgen hat, staatlich

anerkannten allgemeinen Feiertag, so
tritt an dessen Stelle der nächstfolgende
Werktag VGB. § 193. — Für die Zu-
stellung der Verfügungen und Bescheide
der Verwaltungsbehörden ist eine be-
stimmte Form nicht vorgeschrieben. Es
sind daher zum Nachweis der Zustellung
auch andere Beweismittel, als eine ur-
kundliche Bescheinigung, zulässig DVG.
5. Juni 79 (V 264), 3. Nov. 84 (PrVBl.
VI 124), 4. April 94 (XXVI 438).
Als Zustellung einer poliz. Vf. muß
jede Handlung angesehen werden, durch
welche dem Beteiligten der Inhalt der
Vf. bekannt gegeben wird DVG. 17. Jan.
89 (XVII 441). Ist die Zustellung
nicht an den Betroffenen selbst erfolgt,
so läuft die Frist von dem Tage ab,
an welchem er in einer die Zustellung
erziehenden Weise von der Vf. Kennt-
nis erhalten hat DVG. 11. Jan. 79
(V 412). Der Eingang der Beschwerde
oder der Klage ist bei der Behörde,
ohne daß der Eingangsvermerk hier-
für unbedingt maßgebend ist, in dem
Zeitpunkt erfolgt, mit welchem sie die
tatsächliche Gewalt über das Schrift-
stück erhält, insbesondere auch mit Emp-
fangnahme des Schriftstücks in den Ge-
schäftsräumen der Behörde durch einen
hierfür zuständigen Beamten DVG.
23. Febr. 98 (PrVBl. XIX 313), 13.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.¹⁸⁾

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen

[Anm. 17.]

Juni 98 (XXXIV 447), ferner mit dem Einwurfe in den Briefkasten der Behörde DVG. 12. Febr. 98 (XXXIII 455) oder mit der Möglichkeit über den auf der Post lagernden Brief zu verfügen. Eine Fristveräumnis wird von der empfangsberechtigten Behörde aber durch Unterlassung der Abholung von der Post dann nicht verschuldet, wenn die Post selbst die Sendung innerhalb der Frist nicht bestellt haben würde DVG. 3. Dez. 03 (XLIV 451). Ein mißlungener Versuch der Abgabe eines Briefes an die Behörde genügt zur Wahrung der Frist nicht DVG. 15. Dez. 97 (PrWB. XIX 378). Kann eine Fristveräumnis von der Behörde nicht nachgewiesen werden, so muß die Frist als gewahrt gelten DVG. 5. Juni 79 (V 264). — Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Veräumnis der Beschwerdefrist kann auch stillschweigend geschehen. Eine stillschweigende Wiedereinsetzung kann unter Umständen auch darin gefunden werden, daß eine sachliche Bescheidigung stattfindet, ohne daß der Fristablauf gerügt wird DVG. 21. März 99 (XXXV 138). Gegen die Veräumnis der Klagefrist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach DVG. § 52 Abs. 3 nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 112 daselbst vorliegen. — Siehe auch Lebens: „Präsentation, Briefkasten und andere Empfangseinrichtungen der Behörden“ (PrWB. XXIV 773 ff.). — Eine Belehrung über die

zulässigen Rechtsmittel und ihre Fristen ist weder in der poliz. Wf. noch in den Beschwerdebescheiden erforderlich. Eine unrichtige Rechtsbelehrung gibt dem Betroffenen keine weiteren Rechte, als ihm gesetzlich zustehen DVG. 3. Nov. 77 (III 361).

¹⁸⁾ Der Antrag braucht, um als Klage zu gelten, nicht wörtlich auf „Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren“ gerichtet zu sein, es genügt, daß er inhaltlich eine solche Entscheidung verlangt (z. B. Entscheidung durch das Verwaltungsgericht, den Kreisauschuß u. dgl.). — Derjenige, dem beide Rechtsmittel zustehen, muß zwischen ihnen wählen. Er kann seine Wahl nach Ablauf der Frist nicht mehr ändern. — Wird dieselbe Wf. von verschiedenen Beteiligten angegriffen, so steht jedem von ihnen die Wahl frei. — Unter gleichzeitiger Anbringung ist der gleichzeitige Eingang beider Rechtsmittel bei der Behörde zu verstehen DVG. 22. Dez. 97 (XXXII 414), und zwar bei der für die Anbringung zuständigen Behörde. Ist der gesetzlichen Vorschrift zuwider nicht der zuerst angebrachten Klage, sondern der Beschwerde Fortgang gegeben und auf diese eine endgültige Entscheidung im Beschwerdeverfahren ergangen, so darf der Klage, solange jene Entscheidung besteht, nicht Fortgang gegeben werden. Sie muß vielmehr als unzulässig abgewiesen werden DVG. 6. Okt. 83 (X 343). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf die Beschwerde über die Verfügung,

von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.¹⁹⁾

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten²⁰⁾ findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und gegen den vom Ober-Präsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127, Absatz 3 und 4 statt.²¹⁾

auch welche das unzulässiger Weise dargebrachte Rechtsmittel zurückgewiesen wird, ist endgültig.

¹⁹⁾ Die Frist für Anbringung der weiteren Beschwerde gegen den ersten Beschwerdebescheid wird durch ihre Einreichung bei der Polizeibehörde, die die angefochtene poliz. Vf. erlassen hat, nicht gewahrt DVG. 9. Sept. 82 (IX 389).

²⁰⁾ Der RegPräf. und ebenso der PolPräf. von Berlin gemäß G. 13. Juni 00 (Unteranlage H 2) üben eine polizeiliche Tätigkeit als Landespolizeibehörde aus. Den RegPräf. können in Angelegenheiten der Landespolizei Bezirks-Polizeikommissarien beigegeben werden AG. 18. Jan. 99 (GS. 23). — Die Landespol. steht im Gegensatz zur allgemeinen Ortspol. und zu den besonderen Polizeiverwaltungszeigen (Eisenbahn-, Berg-, Deich-, Fischerei-, Jagd-, Chauffee-, Strom-, Schiffsahrts-, Hafenpolizei), die besonderen Behörden übertragen worden sind. Landespolizeilich sind die Aufgaben der Pol., die ein über den Ortspolizeibezirk hinausgehendes größeres Gebiet betreffen, oder die ohne Rücksicht hierauf wegen ihrer Eigenart durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der Wahrnehmung durch die DPolBeh. entzogen und der Landespol. zugewiesen worden sind. Siehe Lebens: Verwaltungsrechtliche Aufsätze VIII, Rosin (Anl. H Anm. 1) S. 161 ff. — Das Einschreiten gegen ein polizeiwidriges Unternehmen (z. B. gegen Störungen des Eisenbahnbetriebes) wird dadurch nicht zur Aufgabe der Landespol., daß es über die Grenzen des DPolBezirks hinaus Wirkungen äußert DVG. 5. April 93 (XXIV 408), 14. Dez. 99 (XXXVI 405). Nachstehende Urteile des DVG. erörtern die Frage, ob die Landes- oder Ortspolizeibehörde zuständig ist, hinsichtlich folgender An- gelegenheiten: Feststellung des Aus-

bruchs ansteckender Krankheiten 14. Mai 79 (V 60), Reinhaltung öffentlicher Flüsse 15. April 84 (XI 239), Beseitigung von Erhöhungen im Fundationsgebiet 8. Okt. 85 (XII 321), Untersuchung der Schädlichkeit von Rieselanlagen 6. Nov. 86 (XIV 23), Heranziehung der Anwohner zu Wegearbeiten bei Landstraßen 26. Sept. 88 (XVII 291) und 31. März 92 (XXII 214), Anlage nicht kirchlicher Begräbnisplätze 13. Dez. 90 (XX 411), Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera 6. Jan. 94 (XXVI 85), 11. Febr. 96 (XXIX 99), Schließung der Schule wegen einer Epidemie 4. Dez. 96 (XXXI 433), Wegeanlagen auf Grundstücken des Eisenbahnfiskus 24. Juni 97 (XXXII 219), Maßregeln gegen ansteckende Augenkrankheiten 27. Juni 99 (XXXVI 6), Erhaltung der Stadtmauern 7. April 97 (XXXII 421), Schutz der kirchlichen Ordnung 12. März 97 und 24. Nov. 96 (XXXI 420, 426), 23. Nov. 00 (XXXVIII 436), poliz. Vf. in bezug auf Zeile der Ostsee 2. Nov. 98 (XXXIV 290), Genehmigung zu Wasserbauten in und an öffentlichen Flüssen 27. Nov. 97 (XXXII 264), Rörung von Hengsten 10. Juli 00 (XXXVIII 6), Anlage zur Erschließung von Salzlagern in Hannover 8. Nov. 00 (XXXVIII 295), Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin zur Genehmigung einer sich in einen Nachbar- kreis erstreckenden Kleinbahn 11. Juli 96 (XXXI 371). — Strom- und schiffsahrts poliz. Vf., die der RegPräf. (oder in seinem Auftrage eine ihm unterstellte Behörde) als eine gemäß DVG. § 138 beauftragte „besondere Behörde“ erläßt, unterliegen nicht der Anfechtung nach § 130, sondern sind nur mittels Beschwerde bei dem Handelsminister angreifbar DVG. 24. Okt. 87 (XV 339).

²¹⁾ Die Beschwerdefrist wird mangels einer entgegengesetzten Vorschrift und

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.²²⁾

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. S. 192)²³⁾ findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.²⁴⁾

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (=Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen²⁵⁾ Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:²⁶⁾

[Anm. 21.]
mit Rücksicht auf die entsprechenden Vorschriften im VVG. § 111, 122 sowohl durch Einreichung der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten als auch bei dem Oberpräsidenten gewahrt, die Klagefrist nach VVG. § 63 nur durch Einreichung der Klage bei dem DVG. — Siehe auch Anmerk. 16 und 17.

²²⁾ Ausländern steht kein Recht zum Aufenthalt im Inlande zu. Ihre Ausweisung ist nicht nur auf Grund eines Strafurtheils, sondern auch aus polizeilichen Rücksichten zulässig. Im Verwaltungsverfahren muß der Beweis der Reichsangehörigkeit vom Kläger erbracht werden, andernfalls ist die Klage unzulässig DVG. 3. März 88 (XVI 383), 7. Januar 02 (XLI 387). Auch die DVPolBeh. sind auf Grund der durch den Min. d. Innern mittels Vf. 24. Sept. 67 (Mf. 336) erteilten Ermächtigung zur Landesverweisung befugt. Die Klage ist gegen ihre Vf. ebenfalls unzulässig DVG. 16. Jan. 03 (PrVBl. XXV 332).

²³⁾ Unteranl. J. I.

²⁴⁾ Geschichtliche und begriffliche Darstellung bei Anschütz: „Das Recht des Verwaltungszwanges in Preußen“ (VerwArch. I 389). — Die Vorschriften der 5 Titel betreffen nicht nur die Zwangsbefugnisse der PolBeh., sondern die der im § 132 genannten Behörden auf allen Gebieten ihrer obrigkeitlichen

Tätigkeit. Daneben bleiben bestehen die gesetzlichen Zwangsbefugnisse anderer Behörden. — Die Zwangsmittel sind auch gegenüber fiskalischen Stationen, Gemeinden usw. zulässig, die Zwangsvollstreckung gegen sie kann jedoch nach der Allg. GerD. Anhang § 153 zu I 24 § 45 und I 35 § 33, sowie GG. z. UVG. § 15 zu 4 nur im Einverständnis mit ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde erfolgen DVG. 28. Sept. 92 (XXIII 377).

²⁵⁾ Die Zwangsmittel sind zur Durchsetzung anderer als obrigkeitlicher Anordnungen nicht zulässig, daher nicht zur Erzwingung von Abgaben und Leistungen an die Gemeinden DVG. 14. Okt. 82 (IX 59), 18. März 90 (XIX 73) und auch nicht zur Vollstreckung gewerbegerichtlicher Entscheidungen der Gemeindebehörden DVG. 20. Febr. 01 (XXXIX 376), wohl aber zur Erzwingung von Anordnungen der PolBeh., die sie im Auftrage oder auf Ersuchen anderer Behörden erlassen haben. Vgl. DVG. 13. Dez. 84 (XI 402).

²⁶⁾ Die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel ist unzulässig DVG. 19. Mai 97 (XXXII 290) und 11. Dez. 01 (PrVBl. XXIII 197), es darf jedesmal nur ein bestimmtes Zwangsmittel und bei Androhung einer Geldstrafe nur ein bestimmter, die im § 132 gezogene Grenze nicht übersteigender Geld-

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.²⁷⁾
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden²⁸⁾, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen²⁹⁾ und festzusetzen³⁰⁾, und zwar:
 - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
 - b) die Ortspolizei-Behörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;

betrag angedroht werden, daher nicht ein Geldbetrag für jeden Tag der Fortdauer eines Zustandes DVG. 17. Nov. 03 (PrWB. XXV 715).

²⁷⁾ Nach Maßgabe der B. 15. Nov. 99 (S. 545) und der Ann. dazu vom 28. Nov. 99 (GB. der Abgabengesetzg. 00 S. 44). Der Dritte, der die Handlung ausführt, hat einen Anspruch auf Bezahlung hierfür an die Behörde, die ihn beauftragt hat, vgl. DVG. 27. Juni 99 (XXXVI 15). — Die Angabe des Betrages der Kosten für die Ausführung durch einen Dritten ist bei Androhung dieses Zwangsmittels nicht erforderlich DVG. 19. Nov. 03 (XLIV 418).

²⁸⁾ Es kommt nicht auf die völlige Unmöglichkeit, sondern auf die Unzulässigkeit (Nr. 1), also auch auf die Unangemessenheit oder Schwierigkeit der Ausführung durch einen Dritten an DVG. 2. Okt. 80 (VII 343), 26. Mai 91 (XXI 295).

²⁹⁾ Die Androhung kann bei Ungehorsam des von ihr Betroffenen wiederholt werden. Die Strafe darf nur für jeden Fall des Zuwiderhandelns angedroht werden, mag es sich um Handlungen oder Unterlassungen handeln, aber nicht für jeden Tag des Zuwiderhandelns DVG. 19. Jan. 01 (XXXVIII 453), 22. Sept. 02 (XLII 240). Siehe Ann. 26. — Die Androhung kann auch wiederholt werden, bevor sie unanfechtbar geworden oder über das

eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist. Die Summe der wiederholt angeordneten Geldstrafen darf den im § 132 festgesetzten Höchstbetrag der Einzelstrafe übersteigen DVG. 11. Dez. 80 (VII 388). — Eine Geldstrafe darf nicht für eine Handlung oder Unterlassung angedroht werden, die schon durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, wohl aber sind zur Erzwingung dieser Handlung oder Unterlassung die sonstigen Zwangsmittel (insbesondere der unmittelbare Zwang) zulässig DVG. 2. April 92 (XXIII 387). Dagegen ist auch die Androhung einer Geldstrafe zulässig, wenn nicht die vom Strafgesetz betroffene einzelne Handlung oder Unterlassung, sondern die Beseitigung des durch sie herbeigeführten gesetz- oder polizeiwidrigen Zustandes erzwungen werden soll DVG. 9. April 79 (V 285). Vgl. auch Rosin (Anl. H Ann. 1) S. 103 ff. Entgegengesetzter Ansicht ist Reufkamp in der Abhandlung „Die polizeilichen Verfügungen“ (VerwArch. III 1 ff.). — Der Hinweis auf eine bestehende Polizeistrafverordnung stellt keine Androhung eines Zwangsmittels dar.

³⁰⁾ Die Festsetzung der angeordneten Strafe darf nicht mehr erfolgen, wenn die zu erzwingende Handlung (wenn auch verspätet) bereits geleistet oder unmöglich geworden ist DVG. 31. Jan. und 9. Juni 77 (II 386 und 414), 20. Okt. 80 (VII 47).

- c) die Landräthe³¹⁾, sowie die Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
- d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.
- Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.³²⁾ Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a	= ein Tag,
" " " " b	= eine Woche,
" " " " c	= zwei Wochen,
" " " " d	= vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung er-

³¹⁾ Die weitergehende Befugnis hat der Landrat auch als OrtsPolBeh. (Hannover).

³²⁾ Es muß eine Haft von bestimmter Dauer angedroht werden, nicht nur „verhältnismäßige“ Haft DStG. 11. Dez. 00 (PrWBl. XXIII 197). — Die § 28 und 29 des StGB. lauten:

§ 28. Eine nicht heizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit

dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

³³⁾ Eine mündliche Androhung genügt nicht DStG. 20. Okt. 80 (VII 344), wohl aber die Herstellung der St., einschließlich der Unterschrift, auf mechanischem

zwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.³³⁾

3. Unmittelbarer Zwang³⁴⁾ darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.³⁵⁾

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege³⁶⁾ innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder

Wege durch Druck oder sonstige mechanische Vervielfältigungsart (Faksimile-Stempel als Unterschrift) WZ. 2. Dez. 96 (XXXI 430). Die mündliche Eröffnung zu Protokoll ist keine schriftliche Androhung WZ. 27. März 78 (IV 395).

³⁴⁾ Unmittelbarer Zwang liegt vor, wenn die Behörde die Herstellung des von ihr verlangten Zustandes nicht von einer Handlung des Verpflichteten erwartet und auf dessen Willen auch nicht durch die Mittel der Nr. 1 und 2 des § 132 einwirkt, sondern jenen Zustand selbsttätig herstellt. Geht der Anwendung des Zwanges keine Anordnung der Handlung oder Unterlassung vorher, so enthält die Anwendung des Zwanges gleichzeitig die Anordnung, gegen die dann die Rechtsmittel der § 127, 128 zulässig sind WZ. 9. März 92 (XXII 421) und (Wegfangen eines maulkorblosen Hundes) 18. Nov. 98 (PrWBl. XX 342). Die Kosten der unmittelbaren Zwangsanwendung hat der zu der angeordneten Handlung Verpflichtete zu ersetzen. Ist ein Verpflichteter nicht vorhanden oder nicht leistungsfähig, so fallen die Kosten dem Träger der Polizeikosten (Gemeinde oder Staat) zur Last WZ. 10. Juli 94 (PrWBl. XV 502). Eine zwangsweise Einziehung dieser Kosten von dem Verpflichteten ist nur zulässig, wenn das Zwangsmittel vorher schriftlich angedroht worden war WZ. 17. Sept. 01 (XL 126).

³⁵⁾ Hiernach darf eine unangefochten

gebliebene und wegen Ablauf der Rechtsmittelfrist unanfechtbar gewordene poliz. Wf. dennoch zum Gegenstand der Beschwerde oder Klage gemacht werden, wenn diese Beschwerde oder Klage rechtzeitig gegen die zur Durchsetzung der Wf. später erfolgte Androhung eines Zwangsmittels erhoben wird, sofern sich die Androhung als eine selbständige und nicht lediglich als die Wiederholung einer bereits früher erfolgten darstellt. Gleichgültig ist es dagegen, ob die Androhung die erste ist oder eine nochmalige neue Strafe Gegenstand hat WZ. 19. Dez. 83 (X 352), 4. Febr. 02 (PrWBl. XXIII 692). War aber die Anordnung bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens gewesen, in welchem eine sachliche Entscheidung erfolgt ist, so kann sie mit einer Beschwerde oder Klage auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie unter Hinzufügung einer neuen Androhung wiederholt wird WZ. 21. Okt. 01 (PrWBl. XXIII 344), 18. April 02 (PrWBl. XXIV 181). Siehe auch Schulkenstein: Wiederholte polizeiliche Verfügungen (Verw.-Arch. IX 95 ff.). — Mit der Klage gegen die Androhung, kann nicht ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit, sondern nur ihre Gesetzmäßigkeit angegriffen werden.

³⁶⁾ Nicht bei den im § 127 bezeichneten Beschwerdeinstanzen, sondern bei den von ihnen in manchen Fällen verschiedenen Aufsichtsinstanzen.

rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.³⁷⁾

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — G. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G. S. 128) keine Anwendung.³⁸⁾

Unteranlage J 1 (zu Anmerkung 12).

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842 (G. S. 192).

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.¹⁾

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.²⁾

³⁷⁾ Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von der Vorschrift D. V. G. § 53 (Anm. 13) dar. Die Vollstreckung der Haftstrafe darf erst erfolgen, nachdem die Beitreibung der Geldstrafe im Verwaltungsverfahren fruchtlos versucht worden ist.

³⁸⁾ Die Vorschrift des § 130 Abs. 1 ist hier anwendbar. Ausgeschlossen ist nur die Klage gegen Wf. der PolBeh. oder des bestellten Kommissarius (G. 12. März 81 § 2 Abs. 2), aber nicht gegen eine von dem RegPräf. (§ 7 d. selb. St.) erlassene poliz. Wf. D. V. G. 27. März 01 (XXXIX 377).

¹⁾ Abgeändert durch D. V. G. § 127, 128 (Anl. J).

²⁾ Angriffe gegen die Wf. selbst sind von der gerichtlichen Geltendmachung nicht nur dann ausgeschlossen, wenn der Angriff sich mit der Wf. unmittelbar in Widerspruch setzt, z. B. die Wiederherstellung des früheren Zustandes bezweckt, sondern auch dann, wenn die Wf. nur

mittelbar in ihren Folgen angefochten, z. B. Ersatz des durch sie verursachten Schadens erstrebt wird, es sei denn, daß die im § 4 bezeichnete Ausnahme vorliegt. Hierfür genügt es, daß der Kläger einen Eingriff im Privatrechte behauptet R. G. 16. Febr. 04 (Pr. W. Bl. XXV 784). — Gegen den Beamten, der die Wf. erlassen hat, kann auf Schadenersatz nur dann geklagt werden, wenn die im § 6 vorgesehene Aufhebung der poliz. Wf. erfolgt ist. Jedoch kann der Rechtsweg auf Grund des G. 13. Febr. 54 (G. S. 86) im Wege der Konflikterhebung auch dann ausgeschlossen werden, wenn die poliz. Wf. aufgehoben worden ist D. V. G. 4. Febr. 82 (VIII 411), 16. Juni 86 (XIV 423). Ist der Rechtsweg nach § 1 und 6 unzulässig, so kann der Kompetenzkonflikt gemäß B. 1. Aug. 79 (G. S. 573) erhoben werden D. V. G. 15. Febr. 82 (VIII 419), 25. Juni 01 (Pr. W. Bl. XXIII 149).

³⁾ Ersetzt durch D. V. G. § 127 Abs. 4

§ 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.³⁾

§ 3. Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muss die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.⁴⁾

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.⁵⁾

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten⁶⁾ oder

(Anl. J). Der ordentliche Rechtsweg findet hier gemäß OVG. § 13 nicht mehr statt. — Anordnungen der Polizei, die im sicherheitspoliz. Interesse die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes oder die Unterlassung gewisser Arten der Benutzung des Eigentums verlangen, sind keine Beschränkungen des Eigentums im Sinne der All. Art. 9 oder des EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221) § 2 OVG. 4. April 91 (XXI 413). Die Befugnis zum poliz. Einschreiten gegen Zustände oder Handlungen dieser Art erlischt nicht durch Verjährung, wenn sie auch noch so lange unterblieben ist OVG. 30. April 77 (II 397). Hinsichtlich der Geltendmachung besonderer Rechte auf Benutzung von Teilen öffentlicher Wege siehe dieses II. und OVG. 3. Juni 82 (IX 209).

⁴⁾ Erzeugt d. OVG. § 53 (Anl. J Ann. 13).

⁵⁾ Über die Entschädigung in den Fällen der § 4 und 5 ist der ordentliche Rechtsweg noch jetzt zulässig. Da-

her kann auch ein Erstattungsanspruch von demjenigen, der infolge einer ihm gemachten poliz. Auflage etwas für einen anderen geleistet hat, gegen diesen im ordentlichen Rechtswege erhoben werden, soweit nicht das Verwaltungsfreitverfahren gesetzlich zugelassen ist OVG. 12. Juli 93 (XXV 140). Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, so ist die Klage auch gegen den Staat zulässig, sofern er nicht als derjenige in Anspruch genommen wird, der den schädigenden Eingriff durch seinen Beamten bewirkt hat, sondern als derjenige, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgt ist RGr. 16. Febr. 04 (PrWB. XXV 784).

⁶⁾ Wenn der Erlaß oder die Durchführung poliz. Anordnungen nicht möglich ist, ohne daß die PolBeh. hierbei über vermögensrechtliche, der Entscheidung des Zivilrichters unterliegende Verbindlichkeiten vorläufig befindet, so ist sie auch befugt, diese Entscheidung vorläufig zu treffen OVG. 22. Dez. 86 (XIV 8).

behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche ⁷⁾ Entscheidung zulässig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.⁸⁾

§ 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§ 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

4. Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (G.S. 1821 C. 1).¹⁾

§ 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ²⁾ eine gleichförmig organisirte Gendarmerie

⁷⁾ Der ordentliche Rechtsweg ist aber auch hier in den Fällen ausgeschlossen, für welche durch besondere gesetzliche Vorschrift (wie JustG. § 56 Abs. 5, § 66 Abs. 3, § 105) die Entscheidung den Verwaltungsgerichten übertragen worden ist.

⁸⁾ Die Rechtsmittel gegen die poliz. Vf. stehen nicht nur demjenigen, an den sie gerichtet ist, sondern auch einem Dritten zu, in dessen Rechte sie eingreift, da andernfalls dieser Dritte bei einer Rechtswidrigkeit des Eingriffs Schadenersatzansprüche gegen den Polizeibeamten nicht würde erheben können. DVG. 9. Febr. 78 (III 221), 29. Dez. 83 (X 199). Die Zulässigkeit der Klage gegen den Beamten auf Schadenersatz ist aber davon abhängig, daß die poliz. Vf. von der vorgeordneten Behörde oder dem Verwaltungsgericht (DVG. § 131 Anl. J) aufgehoben worden ist. Es genügt nicht, daß der Beamte selbst sie zurückgezogen hat. RGH. 12. Jan. 84 (MBl. 45). Daher kann die poliz. Vf. zur Feststellung ihrer Unzulässigkeit auch dann mit den gesetzlichen Rechtsmitteln angegriffen werden, wenn sie nur vorübergehend in Kraft gestanden hat. DVG. 3. Juli 95 (XXVIII 347), 21. Okt. 96 (XXX 375). — Ist die poliz. Vf. von

dem Verwaltungsrichter als rechtswidrig aufgehoben worden, so ist die Frage, ob dem verfügenden Beamten wegen ihres Erlasses ein Verschulden und demgemäß eine Vertretungsverbindlichkeit zur Last fällt, (abgesehen vom Disziplinarverfahren oder Strafprozeß) im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. DVG. 9. März 92 (XXII 419). Auch ist trotz der Aufhebung der Verfügung, falls im ordentlichen Rechtswege von dem Beamten Schadenersatz beansprucht wird, die Erhebung des Konflikts zulässig, wenn dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt (Anm. 2). — Keine poliz. Vf. im Sinne des § 6 ist der Widerspruch der PolBeh. gegen die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis. RGer. 12. Jan. 84 (PrMBl. V 224). — § 6 ist durch GGB. § 839 nicht beseitigt.

¹⁾ Die Organisation der Gend. ist auf die Fürstentümer Hohenzollern übertragen durch M.E. 30. Dez. 50 (Anlage A). Ihre Aufgaben sind durch die Dienstinstruktion 30. Dez. 20 (Anlage B) näher geregelt. In den neuen Provinzen ist die Gend. durch V. 23. Mai 67 (Anlage C) organisiert.

²⁾ Die Aufgaben der Gend. sind hierdurch dieselben wie die der Polizei nach

bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückischen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöst werden.

§ 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Dekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militärchefs, Unserm Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet sein.³⁾

RN. II 17 § 10 und im einzelnen angeben im § 12.

³⁾ Die Gend. bildet hiernach nicht nur einen Teil des Militärwesens, sondern eine besondere Staatseinrichtung DVG. 28. Sept. 88 (XVII 203). Zur Erhebung des Konflikts gegenüber einer gerichtlichen Verfolgung eines Gend. aus Anlaß seiner polizeilichen Wirksamkeit ist die Bezirksregierung als seine vorgesetzte Provinzialbehörde befugt, die Entscheidung über den Konflikt steht dem DVG. zu DVG. 22. Dez. 96 (XXXI 439). Dagegen gelten die Mitglieder der Gend. als Militärpersonen hinsichtlich der Heranziehung zu Gemeindegabgaben (RN. § 42 Abs. 2). — Die Dienstbezüge der Gend. sind steuerfreies Militäreinkommen im Sinne des § 3 des EinkommensteuerG. 24. Juni 91 DVG. 7. Juli 98 (Entsch. in Staatssteuerfachen VII 163). — Dies findet keine Anwendung auf die Bezüge eines zur Probedienstleistung bei einer Zivilbehörde beurlaubten Gend. DVG. 7. Juni 98 (Entsch. in StSteuerfachen VII 161). — Die Gend. unterstehen der Seelsorge der Militärgeistlichen Wf. 4. Febr. 45 (WB. 46 E. 28), W. 19. Okt. 04 (G. 273). Wo solche nicht vorhanden, sind die Zivilgeistlichen zu den Amtshandlungen befugt, E. des evangel. Oberkirchenrats 16. Nov. 95 (KirchenBl. 87). — Die Vereidigung der Gend. erfolgt durch den Militärvorgesetzten RD. 22. Aug. 29 und Wf. 22. Dez. 29 (RN. XIII 560, 562). — Urlaubsbewilligungen erfolgen gemeinschaftlich durch Militär- und Zivilvorgesetzte Wf. 24. April 40 (WB. 158). — Beschwerden der Gend. über den Zivildienstvorgesetzten sind an

den Regierungspräsidenten unmittelbar zu richten Wf. 3. März 40 (WB. 102). — Zu militärischen Meldungen sind die Gend. in folgenden Fällen verpflichtet: 1. bei der Ankunft an dem Stationsorte; 2. in einem Garnisonorte bei Ankunft auf Urlaub und Abgang; 3. bei Ablieferung von Militärarrestanten, Rekruten, Effekten u. dgl. an das Militär; 4. bei Begleitung der Post, insofern der Gend. an dem Orte sich eine Nacht aufhält, und bei Ziviltransporten, polizeilichen und anderen Verrichtungen, wenn die Gend. in dem Garnisonort, wo sie eingetroffen sind, länger als 24 Stunden verweilen. Gend., die ihren Stationsort auf kurze Zeit verlassen, sind zur Meldung nicht verpflichtet Wf. 9. Juni 21 (RN. 393). — Eine militärische Befehlsbefugnis haben den Landgend. gegenüber nur ihre dem Gendarmeriecorps angehörigen oder bei ihm im Dienst befindlichen Dienstvorgesetzte. Dagegen sind der Befehlsbefugnis sämtlicher Landgend., welche der militärisch organisierten Landgend. eines Bundesstaates im bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Militär-Strafgesetzbuchs angehören, die ihnen im Range nachstehenden Militärpersonen unterworfen RD. 19. Juli 73 (WB. 273). — Zu gerichtlichen Terminen werden die Gend. unmittelbar vorgeladen. Abschritt der Ladung wird der dem Gend. vorgesetzten Zivildienstbehörde unter Ruwert überandt. Diese hat sofort für eine etwa erforderliche Vertretung des Gend. zu sorgen, für den Fall aber, daß der vorgeladene Gend. ohne dringende Gefährdung wichtiger Interessen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht abkömmlich

§ 3. Das Corps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§ 20) auf 96 Wachmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.⁴⁾

§ 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.⁴⁾

§ 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.⁵⁾

§ 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir uns Höchstselbst vor; der Militär-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdienstesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizierte Leute

[Anm. 4.]

sein sollte, hiervon die vorladende Gerichtsbehörde in Kenntnis zu setzen und ihr die Verlegung des Termins anheimzustellen Wf. 10. Aug. 80 (M.B. 241).

⁴⁾ Die in § 3 und 4 angegebenen Zahlen haben sich später geändert. Die Kommandeurs sind fortgefallen. Die Brigadebezirke zerfallen jetzt in Distrikte, denen Distrikts-Offiziere vorstehen. — Die etatsmäßigen Wachmeister führen den Titel „Ober-Wachmeister“ Wf. 6. Dez. 37 (R.N. 717) u. 21. Juni 67 (M.B. 257). Sie haben den Dienst-rang zwischen den Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und den Unterbeamten Wf. 6. Juni 00 (G.S. 183).

⁵⁾ Der Min. d. Innern darf im Einverständnis mit dem Chef der Gendarmerie den Anträgen auf Vermehrung oder Verminderung der Fußgend. gegen entsprechende Vermehrung oder Verminderung der berittenen Gend. inso-

weit stattgeben, als dies ohne Überschreitung des Gend.-Stats möglich ist. Es kann demzufolge, da die Unterhaltungskosten zweier berittener Gend. denen von drei Fußgend. gleich stehen, in geeigneten Fällen die Anstellung von drei Fußgend. anstatt zweier berittenen Gend. seitens des RegPräf. im Einverständnis mit dem Brigade-Kommando beantragt werden Wf. 12. April 44 (M.B. 129). Zur Errichtung einer neuen Gendarmeriestation bedarf es der Genehmigung des Min. d. Innern Wf. 15. Juni 55 (M.B. 119). Veränderungen in der Verteilung der Gend., einschließlich der Verlegung der Stationen, können von dem RegPräf. im Einverständnis mit dem Brigade-Kommando verfügt werden. Genehmigung des Ministers ist hierbei erforderlich, wenn ein Gend. aus einem Regierungsbezirk in einen anderen versetzt werden soll Wf. 28. Jan. 66 (M.B. 27).

aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.⁶⁾

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizierte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

- a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
- b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
- c) von starkem gefunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§ 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.⁷⁾

§ 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher recht-

⁶⁾ „Garnisonkompagnien“ bestehen nicht mehr. Als Gend. werden Unteroffiziere nach mindestens neunjährigem aktiven Dienst im Heere oder in der Marine angestellt. In Ermangelung solcher können Unteroffiziere von geringerem, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit angenommen werden. Den Zivilverorgungsschein erhalten erstere, wenn sie aus der Gend. als Invalide ausscheiden oder unter Einrechnung der aktiven Militärzeit eine aktive Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben, die letztern, wenn sie entweder eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Eintritt in die Gend. durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind R.D. 10. Sept. 82 Nr. I 2, Grundsätze 7, und 21. März 82 (M.B.

225) § 1 Abs. 2 u. 3 und M.C. 21. Sept. 02 (M.B. 108). Zur theoretisch-fachlichen Ausbildung der Gend. dienen die Gendarmerieschulen in Wohlau u. Einbeck Wf. 6. Jan. 02 (M.B. 9).

⁷⁾ Vor der Anstellung soll das Brigadefkommando die Zivildienstbehörde des Gend. um Ausstellung eines Zeugnisses darüber ersuchen, ob der Gend. nach ihrer Überzeugung und auf Grund der vom Brigadefkommando veranlaßten ärztlichen Untersuchung imstande ist, noch eine geraume Zeit im Korps Dienste zu leisten Wf. 4. Febr. 25 (M.A. 166). Die ärztliche Untersuchung erfolgt durch die Kreisärzte unentgeltlich, sofern kein ausführliches wissenschaftliches Gutachten erfordert wird Wf. 7. Dez. 93 (M.B. 259) und 7. Mai 94 (M.B. 115) sowie Dienstanw. f. d. Kreisärzte 23. März 01 (M.B. f. Mediz.-Angelei. 2) § 41, 115.

licher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§ 9. Das Corps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§ 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinsichtlich weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.⁸⁾

Mehrjähriger ausgezeichnete Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen⁹⁾ gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§ 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand¹⁰⁾ des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen,

⁸⁾ Anl. B Anm 2—4.

⁹⁾ Anm. 6.

¹⁰⁾ Das MilStGB. 20. Juni 72 findet auf Gend. keine Anwendung GG. 20. Juni 72 (RGBl. 173) § 2. Für sie ist das Preuß. MilStGB. 3. April 45 (GS. 278) I § 48 2, 3 und § 188 in Geltung geblieben. Dagegen findet die MilStGD. 1. Dez. 98 auf sie Anwendung GG. (RGBl. 1289) § 2. — Die Gendarmerie-offiziere unterstehen den Ehrengerichten der Armee AB. 2. Mai 74 § 4 I. — Die vorläufige Enthebung eines Gend. vom Dienst kann in Fällen erfolgen, wo seine Entfernung aus der Gend. vorherzusehen ist, RD. 21. Jan. 32 (RA. 147). Besteht hierüber Meinungsver-

chiedenheit zwischen der Zivil- und Militärbehörde, so kann der RegPräf. gemäß § 17 auf Abberufung des Gend. antragen Bf. 23. Nov. 36 (RA. 955). — Während der vorläufigen Dienstenthebung ist das halbe Gehalt, jedoch bei berittenen Gend. unter Berücksichtigung der Unterhaltskosten für das Pferd einzubehalten RD. 21. Jan. 32 (RA. 147). — Die Kosten der Untersuchung gegen Gend., einschließlich des Transports nach der Festung, trägt der Militärfonds Bf. 13. Juni 53 (MBl. 156). — Verfahren bei Entlassung der Gend. B. 16. Aug. 26 (RA. 33 S. 588), RD. 22. Aug. 29 (RA. 560), Bf. 12. Juni 50 (MBl. 179).

auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur zum weiteren Verfahren zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Straf Gewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§ 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.¹¹⁾ Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Aufruhr, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der An-

¹¹⁾ Die Gend. sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne der StrP. und haben daher auch nicht die diesen zustehende Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Strafverfolgungen. Sie dürfen aber Beschlagnahmen behufs Hinderung von Schädigungen anderer polizeilich zu schützender Interessen vornehmen WZ. 26. April 95 (XXVIII 414). — Angemessene Benutzung der Gend. Vf. 2. Juli 42 (WB. 308). Zum Transport von Kindern zur Schule sollen sie nicht verwendet werden Vf. 12. Juli 82 (WB. 277). Die Gend. haben den

Ersuchen des Amtsvorstehers in poliz. Angelegenheiten zu entsprechen, unterliegen aber nicht seiner Dienstaufsicht KrD. 13. Dez. 72 (GS. 1881 S. 155) § 65, KrD. f. Schlesw.-Holst. 26. Mai 88 (GS. 139) § 56. Sie sollen der Polizeibehörde in den Orten, die sie berühren, Kenntnis von ihrer Anwesenheit geben, um deren etwaige Ersuchen entgegenzunehmen Vf. 18. Aug. 42 (WB. 307), 10. Mai und 15. Juni 41 (WB. 120 und 172). — Kommandierung von Gend. zu den Schwurgerichtssitzungen Vf. 1. März 80 (WB. 71).

- zeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren¹²⁾ und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatficherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesezt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;
2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Orten, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerpenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
 3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bössartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten,

¹²⁾ Jedem Gend. ist ein bestimmter Patrouillenbezirk zuzuweisen Wf. 20. Nov. 57 (M.B. 196). Aufträge, die außerhalb dieses Patrouillenbezirks zu erledigen sind, können ihnen von den Dienstvorgesetzten erteilt werden. Außerdem sind sie nach Maßgabe der Dienst-Inst. 30. Dez. 20 (Anl. B) Nr. 2 zu Dienstverrichtungen außerhalb des Patrouillenbezirks verpflichtet. Erachtet ein Amtsvorsteher die Verwendung eines Gend. außerhalb seines Patrouillenbezirks für geboten, so hat er hierüber in der Regel die vorgängige Bestimmung des Landrats einzuholen. Ist dies in besonders dringlichen Fällen ohne Schädigung des Gemeinwohls nicht angängig, so bedarf das Ersuchen des Gend. der nachträglichen Genehmigung des Landrats Wf. 21. Jan. 82 (M.B. 37). —

Bei Gefahr im Verzuge haben die Gend. auch dem Ersuchen von benachbarten nichtpreussischen Gend. nach Maßgabe der Vorschriften der Dienst Inst. Nr. 21 und des Ordre- und Instruktionsbuches 10. Aug. 68 zu entsprechen, sofern deren Voraussetzungen zutreffen. In allen übrigen Fällen ist es den nicht preuß. Gend. überlassen, sich mit ihren Ersuchen an die zuständige PolBeh. zu wenden Wf. 4. Dez. 94 (M.B. 216). — Die PolBeh. haben in den Dienstagebüchern der Gend. über die darin bezeichneten mündlichen Anzeigen der Gend. und über die Ablieferung der von ihnen festgenommenen Personen Bescheinigungen zu erteilen, und zwar auf dem platten Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, über welche

giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befindenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5. Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken; ¹³⁾

6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postbetrugationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Voten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§ 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenstände zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerseßlichkeit zu besorgen ist ¹⁴⁾, oder sonst Militär-Exekution eintreten würde, und

ihnen der Gend. entsprechend der Sachlage Mitteilung gemacht hat. Den OrtsPol.Beh. sind die Anzeigen über vorgekommene Straftaten gemäß Ordre- und Instr.Buch § 11 schriftlich zu erstatten. War der Gend. in besonderen Fällen genöthigt, dem Ortspolizeiverwalter (Amtsvorsteher) mündlich Anzeige zu erstatten, so hat dieser ebenfalls die Bescheinigung im Diensttagebuch zu erteilen, sofern hierzu nicht Unterbeamte, wie bei Ablieferung von Festgenommenen

der Gefangenwärter, Amtsdienere usw. herangezogen werden können Wf. 1. April 90 (WB. 60).

¹³⁾ Die Heranziehung der Gend. zu Transporten soll nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen erfolgen Wf. 1. April 54 (WB. 98).

¹⁴⁾ Glaubt der Gerichtsvollzieher zur Überwindung des Widerstandes die Unterstützung der poliz. Vollzugsorgane nachsuchen zu sollen, so hat er sich in der Regel an die DPolOrgane zu

- c) bei Truppenmärschen¹⁵⁾ die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§ 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen¹⁶⁾ zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militärs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion § 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunigst untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.¹⁷⁾ Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

[Anm. 14.]
wenden, die Unterstützung der Gend. aber nur dann nachzusuchen, wenn die Zuziehung der PolOrgane einen ausreichenden Erfolg bei Beseitigung des Widerstandes nicht verspricht. Die Unterstützung des Gend. ist in der Regel bei dessen vorgelegter ZivilBeh., bei ihm selbst aber nur dann nachzusuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist, insbesondere wenn bei einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlich Widerstand geleistet wird oder geleistet worden ist Wf. 3. Juni 03 (M. 120).

¹⁵⁾ Über die bei größeren Truppenübungen tätigen Gend.-Patrouillen trifft der Anhang zur Feldgend.-Ordnung 10. Juni 90 Bestimmung (Anlage D), über die Verhütung von Hurschäden bei Manövern die Wf. 12. Aug. 80 (M. 242).

¹⁶⁾ Verzicht des Gend. auf die Bestrafung von Beleidigungen Wf. 19. Juli 36 (R. 381), Belehrung oder Zurechtweisung des Gend. wegen seines unangemessenen Verhaltens vor der Beleidigung Wf. 11. Febr. 44 (M. 69).

¹⁷⁾ Strafverfahren geg. Gend. Anm. 10.

§ 16. Zur Erhaltung der militärischen Disziplin müssen die Militärvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern¹⁸⁾ und dabei genau nachsehen, ob Montur, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militärvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs⁴⁾ sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§ 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§ 6), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militärvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Die Zurückhaltung der Gend. von der Musterung durch die Zivilbehörde darf nur aus den erheblichsten Gründen geschehen Wf. 11. Okt. 42 (M. B. 373).

¹⁹⁾ Zu Anordnungen über die Dienstleistungen, die in Form von Befehlen oder Aufträgen zu erteilen sind, ist nur

die vorgesetzte Zivilbehörde zuständig Wf. 10. Okt. 23 (M. B. 871). — Die Polizeibehörde des Stationsorts des Gend. ist nur dann seine vorgesetzte Dienstbehörde, wenn ihr der Gend. zu ihrer Unterstützung direkt und ausschließlich überwiesen worden ist. Ob dies zu ge-

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gesucht haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§ 18. Die Civilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausföhrung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesezten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§ 19. Obgleich die Gendarmerie eine militärische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem anderen Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militärvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

[Anm. 19.]
sehen hat, hängt vom Ermessen des Landrats ab Wf. 12. Juni 39 (R. 414).
Siehe auch Wf. 6. Nov. 32 (R. 961).
— Die Wachtmeister sind den Landräten ihres Bezirks untergeordnet, sollen aber

nur in außerordentlichen Fällen von ihnen zum Dienst herangezogen werden Wf. 8. Aug. 23 (R. 646). Sie haben sich beim Betreten der Kreisstadt oder des Wohnorts des Landrats bei diesem zu melden Wf. 2. Juli 42 (M. 308).

§ 20. Außer dem in § 3 festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselbe bestimmt ist, die Grenzgendarmarie.²⁰⁾

§ 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.²¹⁾

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Allerhöchster Erlass vom 30. Dezember 1850, betreffend die anderweitige Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

(G. S. 1851. S. 703.)

1. Das durch die landesherrliche Verordnung vom 28. August 1840 und 6. November 1835 in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführte Institut der Gendarmerie wird hierdurch aufgehoben und dagegen das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgendarmarie auf jene Landestheile übertragen.

2. Alle gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollernschen Gensdarmen, welche nicht bloß die innere Organisation der Gendarmerie und das Verhältniß der Gensdarmen ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, bleiben, so lange darüber nicht abändernde Bestimmungen erfolgen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden Gesetzen und Verordnungen auch ferner in Kraft und gehen auf die daselbst zu stationirenden Gensdarmen über.

Sie haben diese Verordnung auszuführen und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820.

(G. S. 1821. S. 10.)

Wir u. s. w. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

²⁰⁾ Die Grenzgendarmarie besteht nicht mehr.

²¹⁾ Instr. 30. Dez. 20 (Anl. B).

I. Von der militärischen Disziplin.

§ 1. Die militärische Disziplin wird in dem Corps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur,¹⁾ und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§ 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§ 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militärvorgesetzten nach den beim Militär geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern¹⁾ die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§ 4. Im Allgemeinen müssen die Militärvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unrnachlässig streng zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernsthafte Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriecorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiele vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche

¹⁾ Nr. 4 Anm. 4. Die Obliegenheiten des Kommandeurs sind auf die Distriktsoffiziere übergegangen.

Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Nachlässigkeit zu rügen.

§ 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur¹⁾ in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgeetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur¹⁾ muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure¹⁾, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insbesondere aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§ 6. Jeder Wachtmeister und Gendarm muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1. alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2. die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3. seine sämtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tag sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgelegte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.²⁾

§ 7. Jeder zum Corps gehörige Brigadier, Kommandeur¹⁾, Offizier, Wachtmeister und Gendarm muß für den ihm ausgesetzten Gehalt ohne weitere Geld-

¹⁾ Die Gend. erhalten neben dem Gehalt Wohnungsgeldzuschuß nach G. 12. Mai 73 (G. S. 209). — Vöhnungslisten der Oberwachtmeister und Gend. Wf. 12. Febr. 85 (WB. 27) und 6. Dez.

02 (WB. 226). Ihre Pensionierung erfolgt nach Maßgabe des G. 27. März 72 (G. S. 268), die der Offiziere nach den für Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften (das. § 4). — Das G.

oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Mondirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militär-vorgesehenen liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§ 8. Damit jedoch in der Mondirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Mondirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1. dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§ 10), Zwanzig Thaler Kourant, und
2. dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesamt-Betrage für das ganze Corps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Corps fällt jedes der hieher gehörigen großen Mondirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendet ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Corps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§ 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen § gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des § 8 findet auch hier Anwendung.

[Ann. 2.]

6. Febr. 81 (GS. 17) betr. Zahlung der Beamtenegehälter und das Gnadenvierteljahr findet auf die angestellten Gend., aber nicht auf Probisten und Hülfsgend. Anwendung Vf. 26. Mai 88 (M.B. 112). — Berechnung des neuen Dienstentkommens eines im Staatsdienst beschäftigten pensionierten Gend. Vf. 8. Febr. 77 (M.B. 67), Bezüge der Gend.-Probisten Vf. 3. März 87 (M.B. 85), Gehaltsersatzung bei freiwilligem Dienstaustritt C. 25. Okt. 83 (M.B. 235), Vergütungen für die zur probeweißen Wahrnehmung der Geschäfte der Ober- und Kreiswachtmeister kommandierten Gend. Vf. 27. Dez. 87 (M.B. 1888 S. 83), Anrechnung der Dienstzeit beim Uetritt in andere Dienststellen Vf. 22. Febr., 10. April und 20. Okt. 95 (M.B. 87 und 100, Centralbl. d. Abg.-Gesegg. 1897 S. 99), Pensionsanspruch ausgehiedener Gend. nach ihrer Wiederanstellung im Eisenbahndienste C. 4. Nov. 95 (EisenbahnBl. 707), Umzugskosten der Mitglieder der Landgend. B. 27. Jan. 79 (GS. 22) und 19. Dez. 83 (GS.

347), Kosten der Beförderung der Dienstpferde bei Versetzungen oder Abkommandierung der Gend.-Offiziere auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen Vf. 8. Mai 79 (M.B. 151), auf Landwegen Vf. 6. Sept. 94 (M.B. 149), Umzugskosten der Probisten B. 24. Febr. 77 (GS. 15), 27. Jan. 79 (GS. 22), Vf. 3. März 87 (M.B. 85), Gewährung oder Einziehung der Dienstaufwandsentschädigung bei Krankheiten oder Beurteilungen Vf. 1. Dez. 77 (M.B. 37), 3. Juli 78 (M.B. 233), 23. Juni 80 (M.B. 203), Berechnungsweise des Gehalts für einzelne Tage Vf. 26. Mai 74 (M.B. 163), Anschluß der Dienstaufwandsentschädigung durch den Bezug von Tagegeldern oder Kommandozulagen Vf. 4. Nov. 90 (M.B. 242), Beiträge der Gend. zu Unterstützungskassen Vf. 15. Juli 56 (M.B. 204), Verpflegung erkrankter Gend. in Militärslagareten und Übernahme der Kosten ärztlicher Behandlung auf den Gend.-Unterstützungsfonds Vf. 17. Febr. 40 (M.B. 101).

§ 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Corps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Corps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Corps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§ 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Corps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militärvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarm hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§ 10) der Anschaffungswertb bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarm darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§ 10) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe betreffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.³⁾

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichen, oder durch andere Zuschüsse, Hülfss- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§ 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration⁴⁾ zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des

³⁾ Bei unverschuldetem Verlust des Pferdes kann dem Gend. zur Beschaffung eines neuen Unterstüßung gewährt werden gemäß R. D. 30. Sept. 22. — Zahlung der Remontegelber während

des Gnadenvierteljahrs Vf. 30. Dez. 91 (M. B. 1892 S. 45).

⁴⁾ Menge der Fourage Vf. 17. Mai 67 (M. B. 135), 5. Febr. 72 (M. B. 159), für die Pferde der GendOffiziere 4. Dez.

Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit den nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fournage ausgelegten Etatssumme in dem einen Jahre erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§ 13. Die Waffen⁵⁾ werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§ 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien⁶⁾ sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§ 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmen-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten⁷⁾ nur dann, wenn sie zu Dienst-

[Anm. 4.]

31, 21. April, 2. Juli, 18. Aug. 32 (Rl. 439, 442, 444, 676), 7. Febr. 86 (M.B. 48), Zahlung des Geldwerts an die Offiziere Wf. 5. April 84 (M.B. 114), Anfuhr der Fournage durch die Gemeinden Wf. 30. April 79 (M.B. 151), Liquidation der Kosten der aus Militärmagazinen verabreichten Fournage Wf. 29. Jan. 54 (M.B. 40), der von den Ortsbehörden beschafften R.D. 8. Dez. 88 (G.S. 1824 S. 1), Wf. 7. Nov. 34 (Rl. XVIII 131), 10. April 34 (Rl. 470), Verpflichtung der Erben eines Gend. zur Wartung des Pferdes Wf. 30. Juni 30 (Rl. 357).

⁵⁾ Ketten und Schlösser für Gefangenentransporte sind den Gend. von der Regierung auf Kosten ihres Polizeifonds zu liefern Wf. 22. Okt. 34 (Rl. 1086).

⁶⁾ Zahlung der Vergütung für Schreibmaterialien in Monatsraten Wf. 23. Febr. 87 (M.B. 65), Abersum für Postporto Wf. 26. Febr. 94 (M.B. 36). Sendungen an die Amtsvorsteher, deren Porto nicht der Staatskasse zur Last fällt, dürfen nicht als „frei laut Abersum“ erfolgen Wf. 24. Dez. 95 (M.B. 1896 S. 4). Ebenso haben Sendungen an Kommunalbehörden unfrankirt zu erfolgen, während für Sendungen an Staatsbehörden die unentgeltliche Beförderung unter dem Aversierungsvermerk in Anspruch zu nehmen ist Wf. 7. Mai 97 (M.B. 96).

⁷⁾ Reisekosten und Tagegelder Wf. 1. April 74 (G.S. 131), 11. Mai

98 (G.S. 103), Kommandozulagen Wf. 29. Febr. 04 (G.S. 27), Bescheinigung der Liquidation über Tagegelder Wf. 17. Dez. 78 (M.B. 1879 S. 9), Tagegelder bei Übernachten außerhalb der Station Wf. 5. März 79 (M.B. 138), Tagegelder und Fuhrkosten bei Überschreitung des Patrouillenbezirks Wf. 7. Jan. 80 (M.B. 33), 21. Jan. 82 (M.B. 37), Entschädigung wegen Überschreitung von Wasserläufen und Meeressstellen Wf. 10. Mai 87 (M.B. 123), 13. Dez. 91 (M.B. 1892 S. 36), Tagegelder für Dienstreisen zur Rapport-erstattung G. 4. April 84 (M.B. 170), für Reisen als Zeugen zu Gericht Wf. 21. Juni 87 (M.B. 180), Kommando- zulagen oder Tagegelder bei Abkommandierungen 18. Nov. 89 (M.B. 217), 6. Aug. u. 4. Nov. 90 (M.B. 199 u. 242), 11. Nov. 94 (M.B. 203), bei Kommandierung zum Militärerbschaftsgeschäft G. 2. Dez. 85 (M.B. 253), für auswärtige Geschäfte G. 4. April 88 (M.B. 93), der zu Truppenübungen kommandirten Wachtmeister Wf. 6. April 84 (M.B. 115), bei außerordentlichen Dienstleistungen Wf. 28. April 88 (M.B. 111), 29. Dez. 92 (M.B. 1893 S. 3), bei Benutzung eines Theils der Nacht zum Rückmarsch Wf. 23. Aug. 93 (M.B. 194), bei Gefangenentransporten Wf. 4. Dez. 74 (M.B. 288), Kosten der Benutzung der Eisenbahn bei Verfolgung von Verbrechern Wf. 21. April 68 (M.B. 157), und Schnell- zügen bei Arbeiterunruhen Wf. 2. Mai 93 (M.B. 110).

leistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.^{7a)}

§ 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei oder was die Grenz-gendarmerie betrifft, des Finanzministeriums,^{7a)} bewilligt werden können.

§ 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.⁸⁾

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§ 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflicht-treue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen⁹⁾, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fournage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civil-dienstbehörde und des Kommandeur¹⁾ selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 19. Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform⁹⁾ und bewaffnet leisten.

§ 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militär-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

^{7a)} Nr. 4 Ann. 20.

⁸⁾ Unzulässigkeit der Bewilligung von Remunerationen an Gend. aus Gemeindemitteln Wf. 30. Jan. 39 (RA. 160), aus Kreismitteln Wf. 26. Sept. 60 (WB. 206). Bewilligung von Prämien für die Entdeckung von Verbrechen Wf. 4. Sept. u. 15. Nov. 53 (WB. 263 u. 281), 29. Mai 68 (WB. 185), 9. Jan. 69 (WB. 31). Genehmigung zur Annahme nicht staatlicher Zuwendungen

Wf. 3. Dez. 90 (WB. 242), zur Annahme von Prämien für Ermittlungen von Postübertretungen und für Überwachung der Telegraphenanlagen Wf. 7. April 93 (WB. 99), zur Annahme von Geschenken 4. Aug. 03 (WB. 193).

⁹⁾ Nur ausnahmsweise dürfen die Gend. zur Dienstleistung in Civilkleidern Auftrag erhalten; hierbei ist ihnen die Civilkleidung zu beschaffen Wf. 7. Sept. 24 (RA. 866).

§ 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden¹⁰⁾, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitem Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitem Nachseele getroffen worden.

§ 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienst mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.¹¹⁾

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§ 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigens zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§ 6) eingetragen werden.

§ 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des § 12 des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§ 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname

¹⁰⁾ Nr. 4 Anm. 12.

¹¹⁾ Auch mit der Gend. des benachbarten Auslandes ist Verbindung zu halten Bf. 8. März 28 (R. M. 159).

verunglückter Personen, so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthsranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größeren Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Dilatantenrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde, sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Lösungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§ 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten¹²⁾, die

- a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
- d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
- f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
- i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und anderen groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

¹²⁾ Siehe StPD. § 112—114, 127, 128, 131, 132 (Nr. II 3).

- k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangekommene Leute sich der öffentlichen Ordnung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
- n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§ 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Hausdurchsuchungen¹³⁾ können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Zusbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere¹⁴⁾ Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben gestattet.

§ 28.¹⁵⁾ Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

¹³⁾ Durchsuchungen sind nur nach Maßgabe der StP.D. § 102—110 (Nr. II 3) zulässig. Zur Anordnung von Durchsuchungen sind die Gend. nicht befugt, da sie nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören. Sie können aber um Ausführung der Durchsuchung von der zuständigen Behörde ersucht werden. Das Gleiche gilt von Beschlagnahmen gemäß StP.D. § 94 ff. (Nr. III 3).

¹⁴⁾ StP.D. § 104 und G. zum Schutz der persönlichen Freiheit 12. Febr. 50 (Nr. III 3).

¹⁵⁾ Das G. über den Waffengebrauch des Militärs 29. März 37 (G.S. 60)

findet auf Gend. keine Anwendung DBG. 22. Dez. 96 (XXXI 438). Über die Befugnis der Polizeibeamten zum Waffengebrauch bestimmt AC. 4. Febr. 54 (MB. 69) folgendes: „Es versteht sich von selbst, daß namentlich die exekutiven Polizeibeamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dez. 1820 zugestanden hat.“

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§ 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen¹⁶⁾, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal¹⁷⁾, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.^{7a)}

Anlage C (zu Anmerkung 1).

Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867 (GS. 777).

Wir u. s. w. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (GS. für 1866 S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (GS. für 1866 S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten soll zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung¹⁾ eine mit dem Gendarmerie-Corps in den übrigen Theilen der Monarchie gleichförmig eingerichtete und mit diesem Corps vereinigte Landgendarmerie bestehen, und sollen dagegen die in diesen Landestheilen bis jetzt bestandenen Gendarmerie- resp. Landjäger-Corps aufgelöst werden.

§ 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und unter dem Ober-

¹⁶⁾ Die Anzeigen der Gend. über strafbare Handlungen haben jetzt nach Maßgabe der Vf. 7. Aug. 80 (M.B. 239) zu erfolgen (Nr. II 3 Anl. F). Den Geschäftsverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gend. regelt Vf. 26. Dtt. 03 (M.B. 243, Nr. II 3 Anl. G).

¹⁷⁾ Vorlegung des Dienstagebuchs an die Zivildienstbehörde Vf. 21. Dez. 33 (R.N. 989), an den RegPräf. Vf. 21. Juni 28 (R.N. 446).

¹⁾ Nr. 4 Num. 2.

Befehl des Chefs der Landgendarmerie Unserer Monarchie dem Kriegsminister, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, dem Minister des Innern untergeordnet sein.²⁾

§ 3. Sie wird in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier, welcher ihr vorsteht, und aus der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern und berittenen sowie Fuß-Gendarmen.

§ 4. Die militärische Aufsicht über die Gendarmen wird von ihren Militärvorgesetzten einschließlich der Oberwachtmeister geführt. An der Verrichtung der civildienstlichen Geschäfte der Gendarmerie nehmen die Offiziere keinen Theil, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt sind. Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben den Civildienst der Gendarmerie unter der Leitung der Civilbehörden, denen sie zur Dienstleistung überwiesen sind, zu versehen. Die Oberwachtmeister sind jedoch, damit sie ihre Funktionen als Militärvorgesetzte der Gendarmen erfüllen können, zu dem Civildienste nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen dazu geeigneten Fällen heranzuziehen.

§ 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses, und der örtlichen Verhältnisse, die Bestimmung des Stationsortes ihrer Mitglieder einschließlich der Offiziere, sowie die Bezeichnung derjenigen Civilbehörden, welchen die Oberwachtmeister der Gendarmerie und die Gendarmen in ihren civildienstlichen Verrichtungen unterzuordnen sind, bleibt dem Minister des Innern unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie überlassen.³⁾

§ 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir uns vor. Der Militär-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Die Entlassung und Pensionirung der Offiziere bei der Gendarmerie erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Offiziere des stehenden Heeres.

§ 7. Die Oberwachtmeister und Gendarmen werden von dem Chef der Gendarmerie, die ersteren vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen, die letzteren aus der Zahl derjenigen Unteroffiziere angenommen und bestellt⁴⁾, welche die als Bedingung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene Dienstzeit im stehenden Heere erfüllt haben und außerdem

- a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Mäßigkeit und eines untadelhaften Lebens besitzen,
- b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen können, und
- c) von starkem gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind.

²⁾ Nr. 4 Anm. 3.

³⁾ Nr. 4 Anm. 5.

⁴⁾ Nr. 4 Anm. 6.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge.

§ 8. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate nur provisorisch⁵⁾, wenn er während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne Weiteres vom Chef entlassen werden. Bei ihrer Anstellung werden die Gendarmen durch Diensteid verpflichtet.

§ 9. Die Entlassung nach Ablauf der vorgedachten ersten sechs Monate kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs, verhängt werden.

§ 10. Oberwachtmeister und Gendarmen können wegen solcher Handlungen, welche zwar nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind, durch welche sie aber die Pflichten verletzen, welche ihnen ihr Amt auferlegt, oder wenn sie sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, im Wege der Disziplinar-Untersuchung durch einen Beschluß des Chefs der Gendarmerie aus dem Dienste entfernt werden. Gegen diese Entscheidung steht ihnen der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

§ 11. Oberwachtmeister und Gendarmen, welche durch körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, werden sowohl dann, wenn sie selbst ihre Pensionierung nachsuchen, als wenn sie dieselbe nicht nachsuchen, durch Verfügung des Ministers des Innern in dem für die freiwillige, beziehungsweise unfreiwillige Pensionierung der Civilbeamten vorgeschriebenen Verfahren⁶⁾ mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Vorschriften des Preussischen Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825 und die dazu ergangenen und ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen finden auf die Oberwachtmeister und Gendarmen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Pension nach der Dienstdauer, vom Tage des wirklichen Eintritts in den Dienst, ohne Rücksicht auf das damalige Lebensalter des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen, sowie nach dem Betrage des Gehalts, in dessen Genuß der betreffende Oberwachtmeister oder Gendarm sich zur Zeit seiner Entlassung befindet, berechnet wird. Diejenigen Oberwachtmeister und Gendarmen, welche bei eintretender Invalidität noch nicht volle fünfzehn

⁵⁾ Nr. 4 Anm. 7.

⁶⁾ Disziplinalgeseß 21. Juli 52 (GS. 465) § 83—93 ff.

Jahre gedient und sich unbescholten geführt haben, erhalten, jedoch erst nach zurückgelegter sechsmonatlicher Probezeit, ohne Rücksicht auf die in der Gendarmerie selbst zugebrachte längere oder kürzere Dienstzeit, und zwar der Oberwachtmeister jährlich 84 Thaler, der Gendarm aber jährlich 54 Thaler an Pension. Die Oberwachtmeister und Gendarmen, welche früher in den neu erworbenen Landestheilen dem Staate gedient haben und mit denselben übernommen worden sind, werden nach den Vorschriften für die aus diesen Landestheilen übernommenen Civilbeamten pensionirt.⁷⁾

§ 12. Außer der Befoldung und den vom Staate gewährten Emolumenten haben die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen weder in ihrem Standquartier, noch außerhalb desselben Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, an Orten, wo keine Militärmagazine sind und der Fouragebedarf der daselbst stationirten Gendarmerie auch im Wege der Verdingung zu einem angemessenen Preise nicht zu erlangen ist, die Lieferung der Fourage gegen Erstattung des mittleren Marktpreises am Orte der Lieferung, falls aber von der Gemeindebehörde erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, gegen Erstattung der wirklich gezahlten höheren Preise aus der Staatskasse, zu leisten.⁸⁾

§ 13. Mehrjähriger ausgezeichnete Dienst in der Gendarmerie gewährt den Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen einen vorzüglichen Anspruch auf Anstellung in solchen Civilämtern, zu welchen sie geeignet sind.⁹⁾

§ 14. Das Corps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem es gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dies aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet. Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen.

§ 15. Die Mitglieder der Gendarmerie gehören zu den Personen des Soldatenstandes und haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres.¹⁰⁾ Auf dieselben finden die Vorschriften der Militär-Strafgesetze Anwendung. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde (§ 5) ist befugt, gegen ihn wegen

⁷⁾ Maßgebend ist jetzt G. 27. März 72 (G. 268) nach § 4 daselbst.
⁸⁾ Anl. B Num. 2—8.

⁹⁾ Nr. 4 Anm. 6.
¹⁰⁾ Nr. 4 Anm. 10.

eines Dienst- oder anderen Vergehens oder eines Verbrechen eine vorläufige Untersuchung einzuleiten, auch nach Befinden in dringenden Fällen ihm vorläufig, bis zur Entscheidung der kompetenten Militärbehörde über seine Suspension vom Dienste, die Ausübung aller Dienstverrichtungen zu unterfagen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Distriktsoffizier zum weiteren Verfahren zu übersenden, und hat der Distriktsoffizier den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt soll dem Chef der Gendarmerie der Wirkungskreis eines Divisionskommandeurs, dem Brigadier der eines Regimentskommandeurs und den Distriktsoffizieren der eines detachirten Bataillonskommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch den Kriegsminister. Ist in Folge des eingeleiteten gerichtlichen oder Disziplinar-Verfahrens die Entfernung eines Gendarmen aus dem Corps vorherzusehen, so hat der Chef der Gendarmerie die Suspension desselben vom Dienste mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Belassung des Unterhaltes des Pferdes bei berittenen Gendarmen, zu verfügen.

§ 16. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob, über die Befolgung der oben gedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, Verbrechen, Vergehen und anderen strafbaren Handlungen nachzuforschen und den Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zur Ausübung ihres Dienstes Schutz bedürfen, solchen auf Ansuchen zu gewähren. Die Mitglieder der Gendarmerie sind befugt, auch ohne Antrag bei gesetzmäßiger Veranlassung und unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen Personen festzunehmen oder in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, in Wohnungen einzudringen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen.¹¹⁾ Deserteure haben sie aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern. Die Gendarmen können dazu verwandt werden, Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken. Zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten dürfen die Gendarmen nur ausnahmsweise in solchen Fällen gebraucht werden, wo solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben ge-

¹¹⁾ Nr. 4 Anm. 11 u. Anl. B Anm. 12 u. 13.

sehen kann. Die Mitglieder der Gendarmerie versehen in der Regel ihren Dienst in den ihnen überwiesenen Dienstbezirken. In Anlaß besonderer Aufträge aber haben sie ihre Thätigkeit auch über diese Bezirke hinaus auszudehnen und ebenso sind sie auch ohne Anweisung Seitens der ihnen vorgesetzten Civilbehörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Ortsobrigkeit oder der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hilfe zu leisten und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten u. so weit zu verfolgen, bis sie die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben und von diesem die nöthigen Anstalten zur weiteren Macheile getroffen werden.¹²⁾

§ 17. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls

- a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulverborräthen und anderen, eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;
- b) den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerseßlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militär-Exekution eintreten würde;¹³⁾
- c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern.¹⁴⁾

§ 18. Jedermann ist schuldig, unter Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Oberwachmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widerseßlichkeit und Beleidigungen¹⁵⁾ zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des kommandirten Militärs und der Schildwachen.¹⁶⁾ Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde befugt, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeiten gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, thätlichen Widerstand entgegensetzen oder

¹²⁾ Nr. 4 Anm. 11, 12, 13.

¹³⁾ Nr. 4 Anm. 14.

¹⁴⁾ Nr. 4 Anm. 15.

¹⁵⁾ Nr. 4 Anm. 16.

¹⁶⁾ Nr. 4 Anm. 3.

sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

- e) wenn sie auf andere Weise den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ 19. Ein Jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentliche und zumal die Polizei-Behörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§ 20. Die Militär-Vorgesetzten haben über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht genaue Auskunft einzuziehen, die befundenen Mängel abzustellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig zu berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militär-Vorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen.

§ 21. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden¹⁷⁾ und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist

¹⁷⁾ Nr. 4 Anm. 19.

(§ 5), so steht dieser Behörde zu, die Gendarmen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde, und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militär-Vorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontroliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinarvergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinarbestrafung durch den Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen, und es muß, sobald im ersteren Falle die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§ 22. Die Civilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältniß, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil Kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchen Falles sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet. Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen erteilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausföhrung verantwortlich.

Alle anderen als die unmittelbar vorgeetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§ 23. Obgleich die Gendarmerie eine militärische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem anderen Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militärvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

§ 24. Alle in den im § 1 bezeichneten Landestheilen bisher bestandenen Geseze und Verordnungen über die Einrichtung der Gendarmerie; beziehungsweise der Landjäger-Corps, treten außer Kraft. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Gendarmen bisher in ihrer civildienstlichen Thätigkeit nicht unter Civilbehörden, sondern auch in dieser Beziehung unter der Leitung ihrer Militärvorgesetzten gestanden haben, ist diese Einrichtung auch bei der durch die gegenwärtige Verordnung errichteten Landgendarmerie bis dahin beizubehalten, wo die Ueberweisung der Gendarmen an Civilbehörden in Gemäßheit des § 5 dieser Verordnung erfolgt sein wird.

§ 25. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.¹⁸⁾

Anlage D (zu Anmerkung 15).

Verfügung des Ministers des Innern vom 7. August 1890, betreffend die Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen. (M.B. 101.)

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 17. Juli 1883 benachrichtige ich die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten und den Königl. Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin ergebenst, daß die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen durch den Anhang (Anl. a) zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden ist, welcher mit der letzteren von Seiner Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

a. Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 1. [Zweck.] Zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gesezte der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten bezw. denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Bivaksbedürfnissen zu überwachen und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende, Polizeidienste zu verrichten.

§ 2. [Organisation.] 1. In Betreff der Zahl der zu bildenden Patrouillen ist das Bedürfniß maßgebend. Es ist indeß anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Manövern herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Zivilbehörden geschehen ist.

Diese ist nicht veröffentlicht worden.

2. Für die Brigade-, Divisions- und Korps-Manöver ist durch den das Manöver leitenden Kommandeur (Brigade-, Divisions-Kommandeur bezw. kommandirenden General) mit der betreffenden Zivilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren in Verbindung mit der beteiligten Gendarmeriebehörde — über die Zahl der zu bildenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

Diese Zahl ist möglichst frühzeitig durch den die Uebung leitenden Kommandeur der Gendarmeriebehörde mitzutheilen, welche den Befehl zum Antritt des Kommandos für die Landgendarmerie ertheilt.

3. Die Zahl der für die Kaiser-Manöver zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden Generalkommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieselbe mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

4. Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben unter Nr. 2 und 3 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfes (vergl. Nr. 3).

5. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden (§ 2 der Fgd. D.).

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu bemerken: „als Feldgendarm ausgebildet“ — vergl. § 17 der Heerordnung).

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt des Anhangs der Feldgendarmerie-Ordnung durchaus vertraut sind.

§ 3. [Dienstbetriebe.] 1. Patrouillendienst. Die Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

- | | |
|--|--|
| 1 berittenen Landgendarmen als Führer, | |
| 1 Unteroffizier | } der an den Manövern theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter des ersteren. |
| 1 Gefreiten | |

Bei gemeinsamem Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachmeister beteiligt ist, der älteste Landgendarm die Leitung u. zu übernehmen.

2. Landrath. Die kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrath den zu diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Befugniß zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergelenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen zc. sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

3. Truppen-Kommandeur. Unbeschadet des unter Nr. 2 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths bezw. des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen, bezw., wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Übungstage vor Beginn des Manövers bezw. am Vorabend bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Manövers, die wünschenswerthe Leitung der Zuschauer und über sonstige für die Ausübung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten unterrichtet zu werden. Die Ertheilung dieser Anweisung an die einzelnen Patrouillen geschieht durch Vermittelung des Landraths, falls dieser zur Entgegennahme derselben zur Stelle ist.

4. Flurschäden=Abschätzungskommission. Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Aufforderungen der für die Flurschäden=Abschätzungskommission kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten der Zuschauer von den bestellten Fluren beziehen, nachzukommen.

5. Rücktritt der Mannschaften. Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Divaks und Ortschaften verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

§ 4. [Stellung und Befugnisse.] 1. Landgendarmarie. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

2. Mannschaften. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

- a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
- b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Wachen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§ 5. [Ringtragen.] Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock zc. wie zum Mantel den im § 6 der Fgd. D. beschriebenen Ringtragen an. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Dienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringtragen zu erscheinen.

Die für die kommandirten Mannschaften erforderlichen Ringfragen werden nach Anordnung der Generalkommandos aus den für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigelegt.

Eine Verbrauchssentschädigung wird nicht gewährt.

Instandsetzungen sind aus dem allgemeinen Unkostenfonds derjenigen Truppentheile zu bestreiten, welche die betreffenden Mannschaften stellen.

Ersatz unbrauchbar gewordener Ringfragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Militär-Ökonomie-Departement des Kriegsministeriums zu beantragen. Die Truppentheile werden angewiesen, für die bestmögliche Erhaltung der Ringfragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

§ 6. [Gebührrnisse.] Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebührrnissen an die Mitglieder der Landgendarmarie bestehen besondere Bestimmungen. Dem Militärfonds fallen dieselben nur bei den Kaiser-Manövern zur Last.

Wird wegen Ueberfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstande für das hergegebene Quartier behufs Liquidirung des tarifmäßigen Servises eine Quartierbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist in der Liquidation über Reisekosten und Tagelöcher des betreffenden Landgendarmen zc. der Servis in Abzug zu bringen und der Grund ersichtlich zu machen, aus welchem Natural-Quartier in Anspruch genommen werden mußte.

Vorstehendes findet auch bei den anderen Manövern mit der Maßgabe Anwendung, daß der Servis für das benutzte Quartier ebenso wie die sonstigen Gebührrnisse dem Zivilfonds zur Last fallen. Den Mitgliedern der Landgendarmarie dürfen während der Dauer ihres Kommandos zu den Manövern aus Militär- bzw. Rationnements-Magazinen Rationen gegen Vergütung des Normpreises verabfolgt werden.

II. Strafpolizei.

1. Einleitung.

Als Strafpolizei wird die Tätigkeit der Polizei bezeichnet, die sich auf die Strafrechtspflege bezieht. Sie erstreckt sich auf die Ermittlung strafbarer Handlungen, die Bestrafung von Übertretungen, die Festnahme und den Transport von verdächtigen oder verurteilten Personen und auf gewisse Maßnahmen der Strafvollstreckung.

Das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung nach der Begehung strafbarer Handlungen war der Polizei schon durch das Landrecht für die preussischen Staaten (II 17 § 12—14, siehe Nr. I 2) zugewiesen und später durch B. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4 aufrecht erhalten worden. Es ist ihr auch in der StPD. belassen worden.

Gewisse Klassen von Polizeibeamten sind auf Grund des GG. 27. Jan. 77 § 153 (Nr. 2) zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden. Die Zulässigkeit und Ausführung der einzelnen polizeilichen Ermittlungshandlungen wird durch die StPD. 1. Febr. 77 § 94—132, § 156 bis 162, § 187 (Nr. 3) bestimmt. Die Befugnis der Polizeiverwalter zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist durch G. 23. April 83 (Nr. 4) geregelt. Die Art der Strafvollstreckung bei den verschiedenen Freiheitsstrafen richtet sich nach § 15—18, die Zulässigkeit einer vorläufigen Entlassung aus der Strafhaft nach § 23—26, die Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge und ihre Ausweisung nach § 38 und 39, die Unterbringung jugendlicher Übeltäter nach § 56 und die Unterbringung bestraffter Personen in ein Arbeitshaus (Besserungsnachhaft) nach § 362 des Strafgesetzbuchs (Nr. 5).

2. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877 (RGW. 41). (Auszug.)

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.¹⁾

¹⁾ Den Staatsanwälten des Landgerichts sind vorgefetzt der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und der Justizminister AufzG. z. GG. 24. April 78 (GS. 230) § 80. In Strafprozessen, für die das Reichsgericht in

erster Instanz zuständig ist (Hochverrat und Landesverrat gegen den Kaiser oder das Reich), haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten GG. 27. Jan. 77 (RGW. 41) § 147.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.²⁾

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtligen daselbst zu ergreifen.

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 24. April 1878 (GS. 230). (Auszug.)

§ 80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen. (Absatz 2).

§ 81. Die im § 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen.

(2.)

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze.

Vom 9. April 1879 (GS. 345). (Auszug.)

§ 16. Die in den §§ 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852¹⁾ hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen

[Anm. 1.]

Auch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden als hierzu verpflichtet anzusehen sein. — Die Aufsichtsbefugnisse sind geregelt durch AusfG. zum GG. § 80, 81 Nr. 1 (Anlage A), G. 9. April 79 § 16 (Anlage B) und Vf. 15. Okt. 79 (Anlage C).

²⁾ Dies ist geschehen durch die Vf. 15. Sept. 79 (WB. 265) und zahlreiche zu ihrer Ergänzung ergangenen Vf. (Anlage D). — Auf Beschwerden über

Vf. der Polizei- und Sicherheitsbeamten, die diese als Organe der gerichtlichen Polizei erlassen haben, hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden Vf. 9. Mai 96 (WB. 79) und DVG. 8. Mai 94 (XXVI 386).

¹⁾ Nach G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 57 war der Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht (Oberstaatsanwalt) befugt, gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Talern zu ver-

finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.

Anlage C (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Justizministers, betreffend die gegen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaften festzusetzenden Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Vom 15. Oktober 1879 (WB. 1880 S. 2).

Unter Bezugnahme auf meine und des Herrn Ministers des Innern gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J., betreffend die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bestimme ich hierdurch, daß Seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten von der denselben nach den §§ 80 und 81 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und nach § 16 des Gesetzes zur Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 zustehende Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen erst Gebrauch gemacht werde, nachdem die den gedachten Hilfsbeamten im Hauptamte vorgelegten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind.

Anlage D (zu Anmerkung 1).

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. Vom 15. September 1879 (WB. 265, ZWB. 349).

Auf Grund des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:¹⁾

I. in der Provinz Ostpreußen:

1. bei dem Königlichem Polizei-Präsidium in Königsberg:
 - die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
 - die Polizei-Kommissarien;

hängen. Nach § 58 daselbst war der Staatsanwalt bei dem Gerichte erster Instanz befugt, allen Beamten der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu erteilen. Nach § 63 ist in Ansehung der Beamten der gerichtlichen Polizei für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde zur Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem

Amt die sonstige amtliche Eigenschaft dieser Beamten maßgebend.

¹⁾ Über weitere Bestellungen zu Hilfsbeamten der StA, insbesondere die von Forst-, Fischerei- und Steuerbeamten, siehe die Unteranlagen D 1 bis D 5. Die Königlichem Gendarmen sind zwar Polizei- und Sicherheitsbeamte, aber nicht zu Hilfsbeamten der StA bestellt worden (Nr. I 4 d. W.).

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der
Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Grenzkommissarien in Gydtkuhnen und Prostkten;³⁾
5. die Oberfischmeister in Pillau und Memel und die Fischmeister, Fisch-
kieber und Hülsfischkieber in ihren Revieren;⁴⁾
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich
der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

II. in der Provinz Westpreußen:⁵⁾

1. bei der königlichen Polizei-Direktion in Danzig:
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den städtischen Polizei-Verwaltungen:
der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der
Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Fischmeister, Fischkieber und Hülsfischkieber in ihren Revieren;⁴⁾
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich
der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

III. in der Provinz Brandenburg:⁶⁾

1. bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin:
die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
die mit der Führung der Revierpolizei-Verwaltung beauftragten Polizei-
Sientenants und deren Stellvertreter;

²⁾ Durch Wf. 20. Dez. 79 (ZMB. 1880 S. 28) ist für alle Provinzen die Anordnung getroffen, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der PolVerw. beauftragte Magistratsmitglied — bzw. der damit beauftragte Beigeordnete — zu den Hilfsbeamten der StWschafft nicht gehört, sowie daß auch in anderen größeren Städten der städtische Polizeidirigent durch Entscheidung des Min. d. Innern und des Justizmin. von der Stellung eines Hilfsbeamten der StWschafft entbunden werden kann.

³⁾ Ferner der Grenzkommissar zu Słowo Wf. 30. Juni 95 (ZMB. 240).

⁴⁾ Abgeändert durch Wf. 27. Febr. 86 (Unteranzl. D 3).

⁵⁾ Ferner die als Organe der Landes-PolBeh. in der Provinz Westpreußen bei der königl. Polizeidirektion in Danzig angestellten Kriminalpolizeikommissare Wf. 11. März 99 (ZMB. 102), von den Beamten der Weichselstrombauverwaltung die Strommeister, Strompolizeiaufseher, die in Lubin, Ruffenau, Ranziken, Ratscherkampe, Rassa, Bientowo und Schwes stationierten Buschwärter, und zwar die jedesmaligen Stelleninhaber Wf. 7. Juli 98 (ZMB. 198), endlich der Grenzkommissarius in Thorn Wf. 30. Juni 95 (ZMB. 240).

⁶⁾ Ferner die Kriminalinspektoren bei dem königl. Polizeipräsidium zu Berlin

- die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;
2. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
die Polizei-Kommissarien;
 3. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
der Kriminal-Kommissarius,
der Polizei-Lieutenant;
 4. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
 5. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
 6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IV. in der Provinz Pommern:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Stettin:
die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Bootsen-Kommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schiffsfahrts-Revierpolizei und die Schiffsfahrts-Revierschuzkmänner ebendasselbst in ihren Revieren;

Wf. 10. Juli 90 (MBl. 99), die Polizei-Kommissarien in Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde und Steglitz Wf. 14. Dez. 99 (MBl. 1900 S. 15), die Kriminalkommissare sowie die mit der Führung der Polizeirevierverwaltung beauftragten Polizeileutnants und deren Stellvertreter bei den Königl. Polizeidirektionen in Nizdorf und Schöneberg Wf. 13. Okt. 99 (MBl. 343), die Kriminalwachtmeister in den ländlichen, nach dem G. 12. Juni 99 (G. 129) in kriminal- und sittenpolizeilicher Beziehung dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Bezirken sowie die Führer der bei der Berliner Kriminalpolizei zur Beaufsichtigung und Verfolgung gewerbsmäßiger Verbrecher errichteten Pa-

tronillen Wf. 27. Aug. 01 (MBl. 221), der PolWachtmeister, welchem innerhalb des Stadtbezirks Schöneberg die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen, die Kontrolle des Markt- und Nahrungsmittelverkehrs sowie die Kontrolle der Gewerbetreibenden übertragen sind, jedoch nur insoweit, als er sich in der Ausübung dieser Beaufsichtigungs- und Revisionsstätigkeit befindet Wf. 5. April 02 (MBl. 75), ferner die bei der Sittenpol. in Charlottenburg, Schöneberg und Nizdorf beschäftigten Kriminalwachtmeister Wf. 6. Mai 02 (MBl. 93) und der mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Marktpolizei in Nizdorf beauftragte Polizeiwachtmeister Wf. 5. März 04 (MBl. 73).

5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkneper und Hülfsfischkneper in ihren Revieren;

6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

V. in der Provinz Posen:

1. bei der Königl. Polizei-Direktion in Posen:
die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Polizei-Distrikts-Kommissarien,
die Gutspolizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VI. in der Provinz Schlesien:⁷⁾

1. bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Breslau:
die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied²⁾,
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VII. in der Provinz Sachsen:⁸⁾

1. bei der Königl. Polizei-Direktion in Magdeburg:
die Polizei-Kommissarien;

⁷⁾ Ferner der Grenzkommissarius in Beuthen D.-S. Wf. 30. Juni 95 (ZMB. 240), die Polkommissare für die Amtsbezirke Biskupitz, Vorfiswerk im Kreise Zabrze und die städtischen Kriminal-PolWachtmeister in Gleiwitz Wf. 28. und 29. Juli 99 (ZMB. 244), der Pol.-Wachtmeister im Stadtkreise Beuthen Wf. 21. Sept. 01 (ZMB. 232), der Polkommissar für den Amtsbezirk Zabrze Wf. 15. Sept. 03 (ZMB. 299), für den Amtsbezirk Bogutschütz Wf. 16. Okt. 03

(ZMB. 248), die PolWachtmeister für die Amtsbezirke Laurahütte und Siemianowitz sowie der Polkommissar für den Amtsbezirk Langenbielau Wf. 18. Febr. 04 (ZMB. 47), der Polkommissar für den Amtsbezirk Zaborze Wf. 7. März 04 (ZMB. 65), der PolWachtmeister für den Amtsbezirk Kosdzin, Kr. Rattowitz, Wf. 11. März 04 (ZMB. 73).

⁸⁾ Ferner die Kriminalschutzmänner der Königl. PolWern. zu Magdeburg, die mit der Aufdeckung von Schiffss-

2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der
Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, ²⁾
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich
der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VIII. in der Provinz Schleswig-Holstein:⁹⁾

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten und Flecken:
der Bürgermeister, bezw. der Gemeinde-Vorsteher, oder der an deren
Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte, ²⁾
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:¹⁰⁾
die Kirchspielsvögte,
die Hardsesvögte,
die Landvögte und Inselvögte,
die Besitzer adeliger und anderer mit der obrigkeitlichen Poli-
zeigewalt versehener Güter und deren Stellvertreter,
die klösterlichen Polizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister, Fischkieper und
Hülfsfischkieper in ihren Revieren;⁴⁾
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich
der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IX. in der Provinz Hannover:

1. bei den königlichen Polizei-Direktionen in Hannover, Göttingen und
Celle:¹¹⁾
die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen selbständigen Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der
Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, ²⁾
die Polizei-Inspektoren,
die Polizei-Kommissarien oder die mit den Geschäften derselben beauf-
tragten Beamten;
3. bei den Polizei-Verwaltungen in den amtsfähigen Städten¹²⁾ und
auf dem Lande:

diebstählen und des Schmuggelhandels
im Elbstromgebiete betraut sind Vf. 25.
Jan. 03 (M. B. 33).

⁹⁾ Ferner die Kriminal- und Revier-
polizeikommissare bei der Polizeidirektion
in Kiel Vf. 20. Juni 98 (M. B. 130), der
jeweilige Vorsteher des dortigen Ver-
nehmungsbureaus Vf. 12. Juni 01
(M. B. 143).

¹⁰⁾ An die Stelle der hier aufge-

fährten Vögte und Polizeiverwalter sind
die Amtsvorsteher getreten KrD. 26. Mai
88 (G. S. 139) § 32—37. Diese und
ihre Stellvertreter sind jetzt Hilfsbeamte
der StMschft Vf. 10. Okt. 92 (M. B. der
Reg. Schleswig S. 532).

¹¹⁾ Die Polizeidirektionen zu Göttingen
und Celle sind aufgehoben worden durch
E. 17. März 00 (G. S. 51).

¹²⁾ KrD. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 27.

die Polizei=Inspektoren in den Aemtern Lehe und Wilhelmshaven,
der Bade=Polizei=Kommissarius in Nordenen,
die Gemeinde=Vorsteher und deren Stellvertreter,
die Amts- und Inselvögte;¹³⁾

4. die Fischmeister, Fischkneper und Hülfsfischkneper in ihren Revieren;⁴⁾
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

X. in der Provinz Westfalen:¹⁴⁾

1. bei den Polizei=Verwaltungen in den Städten:
der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der
Polizei=Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,²⁾
die Polizei=Inspektoren,
die Polizei=Kommissarien;
2. bei den Polizei=Verwaltungen auf dem Lande:
die Amtsmänner,
die Guts- und Gemeinde=Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XI. in der Provinz Hessen=Kassau:

1. bei den Königlichen Polizei=Direktionen in Cassel, Hanau, Fulda, Marburg¹⁵⁾, sowie bei dem Königlichen Polizei=Präsidium in Frankfurt a. M. und der Königlichen Polizei=Direktion in Wiesbaden:
die Kriminal=Polizei=Kommissarien,
die Polizei=Kommissarien;
2. bei den Polizei=Verwaltungen in den übrigen Städten:
der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der
Polizei=Verwaltung beauftragte Beamte,²⁾
die Polizei=Inspektoren,
die Polizei=Kommissarien;
3. bei den Polizei=Verwaltungen auf dem Lande:
die Bürgermeister, Guts- und Gemeinde=Vorsteher und deren Stellvertreter, insbesondere auch die Bürgermeister und Schultheißen im Landkreise Frankfurt a. M.;¹⁶⁾
4. die Königlichen Badepolizei=Kommissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XII. in der Rheinprovinz:¹⁷⁾

1. bei den Königlichen Polizei=Direktionen in Köln, Coblenz, Aachen:
die Polizei=Kommissarien;

¹³⁾ Die Amts- und Inselvögte sind durch die anderweite Einrichtung der PolBew. nach ArtD. 6. Mai 84 § 30 beseitigt.

¹⁴⁾ Durch Wf. 23. Sept. 96 (MBl. 340) sind die königl. PolBezirks=Kommissare, durch Wf. 12. Juli 97 (MBl. 217) die PolKommissare in den Aemtern und Landgemeinden der Provinz Westfalen

zu Hülfbeamten der StMschafft bestellt worden.

¹⁵⁾ Die Polizeidirektion in Marburg ist durch G. 17. März 00 (GS. 51) aufgehoben worden.

¹⁶⁾ Abgeändert Wf. 14. Jan. 96 (MBl. 43).

¹⁷⁾ Ferner die PolKommissare in den Landgemeinden der Rheinprovinz Wf.

2.¹⁸⁾ bei den städtischen Polizei-Verwaltungen in Cöln und Aachen sowie bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten, mit Ausnahme von Coblenz:

der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung oder mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§ 74 Abs. 3, § 57 I, § 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856),

die Polizei-Inspektoren,

die Polizei-Kommissarien und deren Stellvertreter;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:

die Bürgermeister als Polizei-Verwalter,

die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XIII. in den Hohenzollernschen Landen:

Die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter.

Unteranlage D 1 (zu Anmerkung 1).

Cirkular des Ministers des Innern und des Justizministers, betreffend die Bestellung der königlichen Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften. Vom 23. November 1881. (MBl. 1882 S. 34, JMB. 1882 S. 312.)

Im Anschluß an unseren Cirkular-Erlaß vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 156 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wollen wir die nachstehend benannten königlichen Forstschutzbeamten:¹⁾

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung

2. Juni 96 (MBl. 104), die königl. PolBezirks-Kommissare Wf. 23. Okt. 96 (JMB. 340), die bei der königl. Pol.-Verw. in Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach beschäftigten Volk-Kommissare Wf. 27. April 03 (JMB. 92), der Sachverständigen zur Überwachung des Nebenverkehrs an der Obermosel (Weinberginspektor) Wf. 5. Juni 03 (JMB. 124).

¹⁸⁾ Abgeändert Wf. 19. Okt. 94 (MBl. 191, JMB. 307). — Siehe auch Anm. 2.

¹⁾ Ausgedehnt auf diejenigen Forstschutzbeamten, die zeitweilig als Forstpolizeifergeanten in den Städten fungieren, sofern sie aus den bezeichneten Kategorien der Forstschutzbeamten entnommen werden Wf. 3. Jan. 83 (MBl. 24, JMB. 28), ferner auf die zur Ausübung des Forstschutzgesetzes herangezogenen Meister und Wärter der

forstlichen Nebenbetriebsanstalten Wf. 25. April 98 (MBl. 102), auf die Forstschutzbeamten, welche aus den Jägerkorps als forstverorgungsberechtigt herangezogen sind oder noch auf Forstverorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinalgesetze vom 21. Juli 52 unterliegender Beamter besitzen und gemäß § 23 Ziffer 3 des Forstdiebstahls-Gesetzes 15. April 78 ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können Wf. 3. Jan. 99 (MBl. 9), endlich auch, sofern diese Voraussetzungen zutreffen, auf die von den Gemeinden angenommenen Forsthilfsaufseher Wf. 31. Okt. 99 (MBl. 204). Die herzoglich anhaltischen Forstbeamten der Forstreviere Böglinz (für den preussischen Amtsgerichtsbezirk Gräfenhainichen), Norckitten (Kreis Jüterburg), Lufschwiz

nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (Min. Bl. der inneren Verwaltung de 1879 S. 164 ff.) dienen, hiermit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen.

Unteranlage D 2 (zu Anmerkung 1).

Kirkular des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten und des Ministers des Innern vom 23. Juli 1883, betreffend die Befugnisse der Forstschußbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaften (M. B. 181).

Durch die Kirkular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 23. November 1881 (Minist. Bl. für die innere Verw. 1882 S. 34) sind folgende königliche Forstschußbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufscher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstankstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 — Min. Bl. S. 164 — dienen.

Nach unserer und des Herrn Justizministers gemeinschaftlichen Verfügung an die königliche Regierung zu R. vom 3. Januar d. J. — Min. Bl. S. 24 — erstreckt sich diese Bestellung auch auf diejenigen Forstschußbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeiergeanten in den Städten fungiren, sofern sie aus den in ersterem Erlasse bezeichneten Kategorien der Forstschußbeamten entnommen werden.

Wegen Ausführung dieser Erlasse sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeordneten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (— sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Auffuchung von Beweismitteln —) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschußbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschuzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schußbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschußbeamten

[Anm. 1.]
(Kreis Fraustadt), Stolzenburg (Kreis Landsberg a. W.), Rabenstein (Kreis Zauch-Belzig), sowie der im Kreise Genthin und Jerichow I belegenden Teile der Forstreviere Lindau und Steckby und der im Kreise Bitterfeld belegenden Teile der Forstreviere Mosigtauer Haide

und Dranienbaumer Haide, und zwar der Revierverwalter und der beaufichtigende Schußbeamte eines jeden Schußbezirks, sind ebenfalls zu Hilfsbeamten der StAtschaft bestellt worden. Wf. 24. Juni 95 (ZMB. 248), 31. Juli 96 (ZMB. 303) und 13. Juli 97 (ZMB. 211).

der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nothilfe und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (— unmittelbar oder nach seinen Spuren —) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaats beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, das diese ihre Anträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage sobald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungesäumt zugustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgelegten Regierung (Finanz-Direktion) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelber und Reisekosten

dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirks Tagelöhner und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschußbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagelöhner zc. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß aller beteiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstschußbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen und daß die Herren Forstinspektionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen.

Unteranlage D 3 (zu Anmerkung 1).

Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers, betreffend die Bestellung von Fischereiaufsichtern zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 27. Februar 1886 (ZMB. 78).

Zm Anschlusse an die Circular-Verfügung vom 15. September 1879 (M. d. Z. II 13997)

(Zust.-M. I 7757), betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir diejenigen Königl. Fischereibeamtinnen, welche

1. die Stellen als Fischermeister, Fischereiaufsicht, Schonrevieraufseher, Fischpaßaufseher gegen Gehalt oder fixirter Remuneration als Hauptamt verwalten oder
2. die Fischereiaufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatmäßiges Gehalt beziehen, hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen hierdurch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

Die auf Fischereibeamtinnen bezüglichen, durch den gegenwärtigen Erlaß ersehten Bestimmungen der oben gedachten Circular-Verfügung vom 15. September 1879, sowie der für einzelne Landestheile ergangenen Verfügungen vom 14. April 1881

(Zust.-M. I 1698a) vom 4. April 1883 (M. d. Z. II 5178)

(M. d. Z. II 9034) (Zust.-M. I 2428) und vom 9. April

1884 (M. d. Z. II 3638) (Zust.-M. I 1421) werden hiermit außer Kraft besetzt.

Unteranlage D 4 (zu Anmerkung 1).

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 5. September 1903, betr. die Bestellung der Vorsteher einer Anzahl von Zoll- und Steuerstellen und deren Vertreter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (ZMB. 225).

Die Vorsteher der in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Zoll- und Steuerstellen und ihre Vertreter sind von uns, den Ministern der Finanzen und des Innern, mit der Thätigkeit von Beamten des Polizei- und Sicherheits-

dienstes beauftragt worden. Diese Beamten werden im Anschluß an den Erlass vom 15. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 349, Min.-Bl. f. d. g. i. B. S. 265) für die Dauer der bezeichneten Tätigkeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Nachweisung der Zoll- und Steuerstellen, deren Vorsteher zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

I. Provinz Ostpreußen.		Zollabfertigungsstelle in	Liebau.
Zollabfertigungsstelle in der Schmiede- straße zu Königsberg.		Nebenzollamt	" Grunthal.
Hauptsteueramt in Osterode (Ostpr.).		Steueramt	" Waldburg.
Steueramt in Allenstein.		Hauptzollamt	" Mittelwalde.
" " Bischofsburg.		Nebenzollamt	" Mittelsteine.
		"	" Bünschelburg
		"	" Schlaneg.
		"	" Tuntschendorf.
II. Provinz Westpreußen.		Hauptzollamt	" Mysłowitz.
Hauptzollamt in Thorn.		Steueramt	" Neiß.
Hauptsteueramt in Pr. Stargard.		"	" Oberglogau.
Steueramt in Pelpin.		Zollabfertigungsstelle	" Ratibor.
" " Berent.		Steueramt	" Ratscher.
		Nebenzollamt	" Pr. Oderberg.
III. Stadt Berlin.		"	" Klingebbeutel.
Postzollabfertigungsstelle I Berlin (Alexandrinestraße).		"	" Dt. Krawarn.
Postzollabfertigungsstelle II Berlin (Klosterstraße).		"	" Al. Hofschiß.
Postzollabfertigungsstelle III Berlin (Alt-Moabit).		"	" Hultschin.
Postzollabfertigungsstelle IV Berlin (Röthener Straße).		"	" Petrkowitz.
Zollabfertigungsstelle am Schlesiſchen Bahnhof in Berlin und		Zollabfertigungsstelle	" Mysłowitz.
Zollabfertigungsstelle am Anhaltischen Bahnhof in Berlin.		Nebenzollamt	" Mysłowitz.
		"	" Rattowitz.
		"	" Schoppinitz.
		"	" Neuberun.
		"	" Brzezinka.
		"	" Klein-Gheln.
		"	" Goczalkowitz.
		"	" Jarzombkowitz.
IV. Provinz Posen.		Steueramt	" Pleß.
Postzollabfertigungsstelle in der Berg- straße in Posen.		Hauptzollamt	" Neustadt D./S.
Steueramt in Gnesen.		Nebenzollamt	" Ziegenhals Bh.
" " Ostrowo.		"	" Heinersdorf.
" " Wreschen.		Steueramt	" Ujest.
Hauptzollamt in Inowrazlaw.		"	" Rybnik.
Steueramt in Pleſchen und		"	" Sohrau D./S.
" " Kempen.		"	" Toft.
		"	" Nicolai.
V. Provinz Schlesien.		"	" Königshütte.
Nebenzollamt in Pr. Herby.		"	" Benthen D./S.
" " Zawisna.		"	" Tarnowitz.
Steueramt " Bittſchen.		Hauptsteueramt	" Görlik.
" " Rosenbergl.		Zollabfertigungsstelle	" Görlik.
" " Lubinitz.		Nebenzollamt in Seidenberg-Zwecka.	
Hauptzollamt " Liebau.		Steueramt in Striegau.	

Steueramt in Groß-Wartenberg.	Steueramt in Falkenberg.
Hauptsteueramt I „ Breslau.	„ „ Grottkau.
Zollabfertigungsstelle am Oberschlesischen Bahnhof in Breslau.	„ „ Konstadt.
Zollabfertigungsstelle am N./M. Bahnhof in Breslau.	„ „ Krappitz.
Zollabfertigungsstelle auf der Post in Breslau.	„ „ Kreuzburg.
Hauptsteueramt in Gleiwitz.	„ „ Leschnitz.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Beuthen D./S.	„ „ Groß-Strehlitz.
Steueramt in Zabrze.	
„ „ Cosel D./S.	VI. Provinz Westfalen.
Hauptsteueramt „ Dppeln.	Hauptsteueramt in Bochum.
	„ „ Dortmund.
	Steueramt „ Gelsenkirchen.
	„ „ Recklinghausen.

Unteranlage D 5 (zu Anmerkung 1).

Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betreffend die Bestellung reisender Kriminalbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 25. April 1901 (SMB. 99).

Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

3. Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. (Auszug.) (RGW. 253.)

(Beschlagnahme, Durchsuchung und Festnahme § 94—132;
Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen § 156—162, 187.)

Erstes Buch. Achter Abschnitt.

Beschlagnahme¹⁾ und Durchsuchung.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel²⁾ für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung³⁾ unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

¹⁾ Die Vorschriften der StPD. betreffen nur solche Beschlagnahmen, die zum Zwecke der Strafverfolgung bewirkt werden, aber nicht solche, die sich als polizeiliche Maßregeln zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder Befreiung von Gefahren darstellen RGW. 26. April 95 (XXVIII 414). Solche Beschlagnahmen stehen sämtlichen Pol.

Beamten zu, wie die Beschlagnahme von Tieren, die über die Landesgrenze einem Einfuhrverbote zuwider eingeschmuggelt werden RGer. 4. Juli 90 (XXI 47) oder von feilgehaltenen Nahrungsmitteln zum Zwecke ihrer Untersuchung auf ihre Schädlichkeit RGer. 23. Okt. 83 (IX 121, RPr. V 637), wie die Wegnahme eines Werkzeuges

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben⁴⁾, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden.⁵⁾ Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

zur Verhütung einer drohenden Körperverletzung RGer. 16. Nov. 85 (XIII 44, Rpr. VII 668) oder wie die Beschlagnahmen auf Grund des G. 3. Juli 76 (G. 253) § 29 bei Hausiersteuerkonventionen Vf. 14. Mai 84 (WB. 117). Die Vorschriften der StPD. über Beschlagnahme finden ferner nicht Anwendung auf die Beschlagnahme von Werkzeugen, die bei Forstdiebstählen mitgeführt werden (ForstdiebstahlsG. 15. April 78 § 16) RGer. 20. Nov. 84 (XI 321, Rpr. VI 748). Unberührt durch die Vorschriften der StPD. sind auch die Vorschriften des RG. über die Presse 7. Mai 74 § 23 ff. über die Beschlagnahme von Druckschriften und die Vorschriften über Beschlagnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze geblieben G. zur StPD. 1. Febr. 77 (RGW. 346) § 6 Nr. 3.

²⁾ Beweismittel sind Tatbestands- oder Überführungsstücke, insbesondere Schriftstücke, die den Gegenstand der Untersuchung bilden oder über die Tat oder den Täter Auskunft geben oder zur Schriftvergleichung dienen können; ferner Sachen, die Gegenstand der Straftat gewesen oder bei ihr gebraucht worden sind oder ihre Spuren an sich tragen, sowie Gegenstände, deren Wiedererkennung durch Zeugen von Bedeutung ist (vgl. Löwe, Kommentar zur StPD. § 95 Anm. 4).

³⁾ Der Einziehung unterliegen nach StGB. § 40 Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. — Andere Fälle der Einziehung im StGB. § 152, 295, 360, 367, 369, ferner NahrungsmittelG. 14. Mai 79 § 15, ForstdiebstahlsG. 15. April 78 § 15—17, Feld- und ForstPolG. 1. April 80 § 23, 33, 36, 40, 43, 53, FischereiG. 30. Mai 74 § 22, 48, 51 und hierzu Vf. 18. Dez. 93 (WB. 94 S. 23). — Keine Beschlagnahme ist die nach § 48 des letzteren G. zulässige Pfändung der Fischereigeräte und Fahrzeuge.

⁴⁾ Auch eine stillschweigende Einwilligung in die Wegnahme macht die förmliche Beschlagnahme entbehrlich. — Die Beschlagnahme kann (z. B. bei Tieren) auch in einem Verbot bestehen, über den Gegenstand zu verfügen RGer. 19. Juni 88 (XVIII 71, Rpr. X 443).

⁵⁾ Die Anwendung dieser Mittel zur Erzwingung eines Zeugnisses steht nur dem Richter zu. Unabhängig hiervon ist die Zulässigkeit einer Durchsuchung zur Auffindung der in Beschlag zu nehmenden Gegenstände und ihrer zwangsweisen Wegnahme (§ 102, 107 bis 109).

§ 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52⁶⁾ zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht⁷⁾, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Fehleri verdächtig sind.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug⁸⁾ auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen⁹⁾ Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.¹⁰⁾

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen¹¹⁾ die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.¹²⁾

⁶⁾ Es sind dies Verlobte, Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete oder durch Annahme an Kindesstatt Verbundene in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft oder zweiten Grade der Schwägerchaft, Geistliche als Seelsorger, Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte hinsichtlich des ihnen Anvertrauten.

⁷⁾ Werden sie freiwillig herausgegeben, so ist ihre Verwahrung zulässig (Böwe a. a. O. § 97 Anm. 1).

⁸⁾ Gefahr im Verzug liegt vor, wenn zu besorgen ist, daß ein Aufschub der Maßregel ihren Erfolg vereiteln würde. Ob dies der Fall ist, unterliegt nur der Prüfung des Beamten, der über die Anordnung der Beschlagnahme zu befinden hat (RGer. 1. Dez. 92 (XXIII 334).

⁹⁾ Polizeibehörden und Polizeibeamten, die nicht Hülfbeamte der Staats-

sind, steht die Befugnis zur Anordnung einer Beschlagnahme auch dann nicht zu, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Doch kann jeder Polizeibeamte einen Gegenstand in Verwahrung nehmen, der herrenlos gefunden oder von dem Inhaber freiwillig herausgegeben (§ 94), oder bei Gelegenheit einer Durchsuchung gefunden wird (§ 108), und kann auch jede Beschlagnahme im Auftrage eines Beamten ausführen, der zu ihrer Anordnung befugt ist. — Bei der Festnahme einer Person bedarf es keiner Beschlagnahme hinsichtlich der Gegenstände, die sie bei sich führt (RGer. 20. März 83 (VIII 288, RSpr. V 194). Siehe auch oben Anm. 1.

¹⁰⁾ Nr. II 2 d. B.

¹¹⁾ Die Frist läuft von der Ausführung der Beschlagnahme ab.

¹²⁾ Die Polizeibeamten werden die Gegenstände zu diesem Zweck der

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 99. Zulässig¹³⁾ ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatfachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. Zur Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Helfer verdächtig ist¹⁴⁾,

Sttschaft zu übersenden haben, die ihrerseits sich an den Richter wendet (Löwe a. a. O. § 98 Anm. 6^b). Die Anzeige an den Richter kann auch durch Vermittlung der dem Polizeibeamten vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen (VGH. 11. Febr. 93 (XXIV 421).

¹³⁾ Zu dieser Anordnung sind Pol.-

Beamte nach § 100 unter keinen Umständen befugt, auch nicht die Hilfsbeamten der Sttschaft.

¹⁴⁾ Voraussetzung der Zulässigkeit jeder Durchsuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist (RGer. 1. Mai 82 (Ripr. IV 415).

kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume¹⁵⁾, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen¹⁶⁾ nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht¹⁷⁾ stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That¹⁸⁾ oder bei Gefahr im Verzug¹⁹⁾ oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen²⁰⁾ handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbmäßiger Unzucht bekannt sind.²¹⁾

¹⁵⁾ Räume, die dem Verdächtigen, ohne Bestandteile seiner Wohnung zu sein, zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen worden sind (Löwe a. a. D. § 102 Anm. 3).

¹⁶⁾ Gegenstand der Durchsuchung können auch hier nicht nur die Räume, sondern wie im Falle des § 102 auch Personen und Sachen sein RGr. 11. Juni 86 (XIV 189, Rpr. VIII 454).

¹⁷⁾ Nr. II 5 d. W.

¹⁸⁾ Diese liegt vor, wenn unmittelbar nach Begehung der Straftat ihre Entdeckung erfolgt und die Verfolgung des Täters sofort unternommen worden ist.

¹⁹⁾ Siehe Anm. 8.

²⁰⁾ Gefangener ist hier sowohl ein Strafgefangener als auch ein Untersuchungsgefangener und eine vorläufig festgenommene, unter polizeilicher Bewachung befindliche Person RGr. 19. Jan. 86 (XIII 254, Rpr. VIII 64), ferner ein infolge Vorführungsbefehls zum Verhör

Geführter RGr. 1. Mai 85 (XII 162, Rpr. VII 273).

²¹⁾ Hierher gehören auch Gasthäuser, Schankwirtschaften u. dgl., aber nur soweit und nur solange, als sie tatsächlich jedermann zugänglich sind. Mit ausdrücklicher Einwilligung des Inhabers der zu durchsuchenden Räume kann auch in anderen Fällen eine Durchsuchung zur Nachtzeit stattfinden (Löwe a. a. D. § 104 Anm. 6 und 7). — Bei Verfolgung von Zoll- und Steuerdelikten gelten auch hier die Vorschriften der betreffenden besonderen Gesetze (Anm. 1). Durch die Vorschriften der StP.D. sind die Bestimmungen des G. zum Schutz der persönlichen Freiheit 12. Febr. 50 (Nr. III 3) über die Zulässigkeit des Eindringens in Wohnungen nur soweit beseitigt, als das Eindringen zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgen soll. — Wegen der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen siehe StGB. § 39 Nr. 3 (Nr. II 5 d. W.).

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105. Die Anordnung²²⁾ von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug²³⁾ auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.²⁴⁾

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich²⁵⁾, ein Gemeindebeamter²⁶⁾ oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.²⁷⁾

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden²⁸⁾ erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

²²⁾ Anm. 9. — Die Befugnis zur Nachhilfe bei der Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines fremden Bundesstaats (W.G. § 168) begründet keine Befugnis, dort auch Durchsuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen R.-Ger. 19. Nov. 94 (XXVI 211). Forstschutzbeamten steht das Recht zur Anordnung einer Durchsuchung nur dann zu, wenn sie Hilfsbeamte der StMtschaft sind R.Ger. 29. Jan. 86 (XIII 270, Rspr. VIII 105). — Zu den Beamten der StMtschaft, die eine Durchsuchung anordnen dürfen, gehört auch der Amtsanwalt. Der Ausdruck „Staatsanwalt“ im Abs. 2 betrifft dagegen den Amtsanwalt nicht.

²³⁾ Siehe Anm. 8.

²⁴⁾ Nr. II 2.

²⁵⁾ Diese Möglichkeit liegt nicht vor, wenn der Zeitverlust voraussichtlich den Erfolg der Durchsuchung vereiteln würde R.Ger. 24. Mai 84 (Rspr. VI 366), 29. Sept. 85 (Rspr. VII 544).

²⁶⁾ Diese Gemeindebeamten dürfen daneben auch Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

²⁷⁾ Durchsuchungen dieser Räume können auch von Polizeibeamten angeordnet werden, die nicht Hilfsbeamte der StMtschaft sind (Löwe a. a. O. § 105 Anm. 12). Der Zuziehung von Gemeindebeamten oder Gemeindegliedern bedarf es hier nicht R.Ger. 11. Jan. 81 (III 185).

²⁸⁾ Hierzu gehören auch Kriegsfahrzeuge § 98 Abs. 4.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen.²⁹⁾ Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen.³⁰⁾ Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere³¹⁾ des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden³²⁾, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher

²⁹⁾ Dies ist nicht erforderlich bei den verdächtigen Personen in den Fällen des § 102.

³⁰⁾ Hierzu sind auch die Polizeibeamten befugt, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Diese einstweilige Beschlagnahme bedarf ebenfalls der richterlichen Befugnis gemäß § 98 Abs. 2.

³¹⁾ Unter Papieren sind Schrift-

stücke aller Art, aber nicht Druckfachen zu verstehen (Löwe a. a. O. § 110 Anm. 2).

³²⁾ Hierzu gehören nicht Sachen, die mit gestohlenem Geld oder aus dem Erlöse entwendeter Sachen angeschafft worden sind (RGr. 12. Jan. 80 (I 144, Rpr. I 217), wohl aber Pfandscheine über verpfändete Gegenstände

von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft³³⁾ genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatfachen sind aktenskundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen³⁴⁾ den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher³⁵⁾ oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer³⁶⁾ ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.³⁷⁾

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

der im § 111 bezeichneten Art RGer. 5. Juli 80 (Rpr. II 162), und auch die bei dem Fehler gefundenen Sachen RGer. 25. März 89 (XIX 98), aber nicht solche, die einem bei der Straftat unbetheiligten Dritten abgenommen worden sind.

³³⁾ Es handelt sich hier um die Zulässigkeit eines richterlichen Haftbefehls und um richterliche Verhaftung (§ 114). Die Zulässigkeit einer „vorläufigen Festnahme“ durch die Pol. bestimmt sich nach § 127. — Neben den Vorschriften der StPD. sind in Kraft geblieben die besonderen Vorschriften über die Verhaftung von Mitgliedern des

Reichstages NB. Art. 31 und des Landtages W. Art. 84, von Mitgliedern deutscher landesherrlicher Familien GG. z. StPD. § 4, KriminalD. 1805 § 251, über die auf Schiffen begangenen strafbaren Handlungen SeemannsD. 2. Juni 02 (RGW. 175) § 127, über das Verfahren bei Zoll- und Steuerdelikten GG. z. StPD. § 6 Nr. 3.

³⁴⁾ Ann. 54.

³⁵⁾ StGB. § 361³ u. Wf. 7. Aug. 75 (NB. 231).

³⁶⁾ D. h. kein Angehöriger des Deutschen Reichs.

³⁷⁾ StGB. § 361³—8, § 362 (Nr. IV 2).

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf er-

gangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeeschuldigten bewirken, oder von den Thatfachen, welche den Verdacht einer vom Angeeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Verfügt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114 — 123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.³⁸⁾

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten³⁹⁾ sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug⁴⁰⁾ obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die

³⁸⁾ Begriff „auf frischer That“ Anm. 18 und RGr. 13. Dez. 97 (XXX 386). — Diese Befugniß hat auch jede Privatperson. — Ein Festzunehmender, der zu fliehen sucht, darf hieran nicht durch Handlungen verhindert werden, die ihn an Leib oder Leben verletzen RGr. 5. Nov. 01 (XXXIV 446).

³⁹⁾ Auch diejenigen, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (Nr. II 2).

⁴⁰⁾ Voraussetzungen eines Haftbefehls § 112. — „Gefahr im Verzug“ Anm. 8. Die Festnahme kann in diesem Falle durch die Pol. auch erfolgen, wenn bereits öffentliche Klage erhoben worden ist (siehe § 129).

Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.⁴¹⁾ Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben⁴²⁾, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen⁴³⁾, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

⁴¹⁾ Das Verfahren bei der Vorführung ist geregelt durch Vf. 11. Juni 81 (Anlage A) und hinsichtlich der Reinigung der Festgenommenen durch Vf. 13. Sept. 83 (Anlage B). Der Transport der Festgenommenen erfolgt nach Maßgabe der General-Transport-Instruktion 16. Sept. 16 (Anlage C) und der Vorschriften 4. Dez. 02 (Unteranlage C 1), bei Gefangenen, die gerichtlich vernommen werden sollen, nach Maßgabe der Vf. 29. März 87 (Anlage D). Zu gerichtlichen Terminen sollen Zuchthaussträflinge in der Regel in Anstaltskleidung, alle übrigen Gefangenen dagegen in eigener Kleidung transportiert werden. Ob ihnen Fesseln anzulegen sind, bestimmt die den Transport ausführende PolBeh. auf Grund der Mitteilung des Anstaltsvorstehers über die Gefährlichkeit des Gefangenen Vf. 5. Mai 94 (M.B. 83). Verfahren mit Personen, die auf Antrag der Polizei oder einer Privatperson von militärischen Wachen festgenommen worden sind W.D. 29. Jan. 81 (Nr. I 2 Anl. C), Verfahren der Gend. bei Ablieferung Festgenommener

Vf. 7. Aug. 80 (Anl. F). Die von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in die Gefängnisse der Justizverwaltung eingelieferten Personen können in diese ohne schriftlichen Annahmebefehl des Richters oder des Staatsanwalts vorläufig aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit usw.) dem entgegensteht GefängnisD. 21. Dez. 98 (M.B. 292) § 26. Einziehung der Kosten für die Verpflegung in Gefängnissen königlicher PolVerw. Vf. 3. Sept. 01 (M.B. 212).

⁴²⁾ Seitens der StA'schaft durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht StP.D. § 168. War ein Haftbefehl erlassen worden, so findet § 132 Anwendung.

⁴³⁾ Zuständig ist das Gericht, bei dem die Anklageschrift eingereicht worden ist StP.D. § 196, 197, oder der Untersuchungsrichter, der die Voruntersuchung führt. Dies kann auch ein Amtsrichter sein StP.D. § 182, 183.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht.⁴⁴⁾ In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.⁴⁵⁾

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.⁴⁶⁾

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zweites Buch. Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.⁴⁷⁾

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag ein-

⁴⁴⁾ Auch wenn er auf dem Transport entspringt (Löwe a. a. D. § 131 Anm. 3). — Bei Erneuerung von Steckbriefen im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts soll der volle Wortlaut des Steckbriefs unter Berücksichtigung etwa eingetretener Änderungen veröffentlicht werden, wenn der Steckbrief nicht in demselben oder dem vorangegangenen Jahre veröffentlicht war, in diesem Falle aber Jahrgang und Nummer der ersten Veröffentlichung angegeben werden (Vf. 3. Dez. 02 (MdB. 230)).

⁴⁵⁾ In anderen Fällen steht der Erlaß eines Steckbriefes nur dem Gericht oder der StWsch. zu.

⁴⁶⁾ Benutzung des Zentralpolizeiblatts zu Steckbriefen Vf. 25. März 84 (MdB. 113), des deutschen Fahndungsblattes hierzu Vf. 23. März 99 (MdB. 37) und 21. März 99 (ZMdB. 72). In letzteres, im Bureau des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin heraus-

gegebene Blatt erfolgt die Aufnahme von Steckbriefen (einmal kostenfrei) nur bei Verfolgung wegen Verbrechen oder wichtigeren Vergehen, nicht wegen Übertretungen. Auch die bei der StWsch. des Landgerichts geführten Strafregister können gemäß V. 16. Juni 82 (GV. 426) § 18^a zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. (Siehe Anm. 53 f und Vf. 27. Nov. 87 (MdB. 271)).

⁴⁷⁾ Auch die Polizeibeamten, die nicht Hilfsbeamte der StWsch. sind, sind verpflichtet, die Strafanzeige entgegenzunehmen, zu beurkunden (wozu ein schriftlicher Vermerk genügt) und weiterzureichen. Eine selbständige Entscheidung darüber, ob auf eine Anzeige oder einen Strafantrag eine Strafverfolgung einzuleiten ist oder nicht, steht der Polizeibehörde nur bei Übertretungen nach Maßgabe der § 453—458 der StPD. zu (Nr. 4 Unt. A).

tritt⁴⁸⁾, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich⁴⁹⁾ angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.⁵⁰⁾

⁴⁸⁾ Dies sind hauptsächlich folgende strafbare Handlungen: Beleidigung (StGB. § 185—187, 189), Diebstahl, Unterschlagung und Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher des Täters (StGB. § 242—244, 246, 263), Diebstahl und Unterschlagung einer Sache von unbedeutendem Wert begangen gegen eine Person, zu welcher der Täter im Lehrungsverhältnisse steht oder zu deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde gehört (StGB. § 242 bis 244, 246), Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch (StGB. § 370^b), Futtermittelbstahl (StGB. § 370^a), unbefugte Jagdausübung durch einen Angehörigen des Jagdberechtigten (StGB. § 292, 293), einfache vorsätzliche oder einfache fahrlässige Körperverletzung (StGB. § 223, 230, Abs. 1), einfacher Hausfriedensbruch (StGB. § 123, Abs. 1), einfache Sachbeschädigung (StGB. § 303), Verleitung zur Eingehung einer ungültigen Ehe (StGB. § 170), Ehebruch (StGB. § 172), Sittlichkeitsvergehen (StGB. § 179), Verführung (StGB. § 182), Entführung (StGB. § 236, 237), Beseitigung von Vermögensstücken zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung (StGB. § 288), unbefugte Eröffnung von Briefen (StGB. § 299), Verletzung von Privatheimnissen (StGB. § 300), strafbarer Eigennutz gegenüber Minderjährigen (StGB. § 301, 302), gewisse feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (StGB. § 102, 103, 104). — Der Strafantrag muß innerhalb drei Monaten gestellt sein (StGB. § 61), seine Zurücknahme ist in den Fällen StGB. § 185—187, 242—244, 246, 263, 370 Nr. 5 u. 6, 292, 102—104 zulässig, und in den Fällen StGB. § 223, 230, 303 dann, wenn die Straf-

tat gegen einen Angehörigen verübt ist (StGB. § 64).

⁴⁹⁾ Unter einem schriftlichen Antrag ist ein von dem Antragsteller unterzeichnetes Schriftstück zu verstehen. Es genügen auch unbeglaubigte Handzeichen RGer. 6. Mai 81 u. 3. Febr. 88 (Rspr. III 281, X 92), ein vom Antragsteller unterzeichnetes Protokoll RGer. 28. Juni 80 (II 253, Rspr. II 133), ein von ihm unterschriebenes Telegramm RGer. 16. Okt. 84 (Rspr. VI 624), 21. Sept. 93 (XXIV 283), sowie die von einem andern im Auftrage des Antragstellers bewirkte Unterschrift oder Unterkreuzung RGer. 10. Dez. 80 (Rspr. II 625), 24. Febr. 82 (VI 69), 3. Febr. 88 (Rspr. X 92), und die von einem auch nur mündlich Bevollmächtigten bewirkte Stellung eines schriftlichen Antrages RGer. 22. Febr. 89 (XIX 71). — Inhaltlich ist eine Erklärung erforderlich, die den Willen des Antragstellers, daß die Strafverfolgung eintreten solle, unzweideutig erkennen läßt RGer. 29. Okt. 88 (Rspr. X 606).

⁵⁰⁾ Bis zum Eingang der Bf. des Gerichts oder der StMacht hat die Polizei- oder Gemeindebehörde den Leichnam sicher zu stellen. Die Anzeige ist an den Amtsrichter dann zu richten, wenn dieser schneller zu erreichen ist als der StM. bei dem Landgericht, sonst an diesen. — Nach dem Unfallversicherungsg. liegt der DPolBeh. bei Betriebsunfällen deren Untersuchung ob. Zur Klarstellung des Unfalls kann im Falle der Tötung die Leichenöffnung und, sofern die Beerdigung bereits stattgefunden hat, die Ausgrabung der Leiche erforderlich werden, die dann von der DPolBeh. herbeizuführen ist. Auf Eruchen des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion sind die DPolBeh. hierzu verpflichtet. In beiden

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.⁵¹⁾

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.⁵²⁾

[Anm. 50.]

Fällen ist die Leichenöffnung aber nur zulässig bei Zustimmung der Hinterbliebenen und die Ausgrabung nur dann, wenn nach dem Zeugniß des zuständigen Kreisarztes Sanitätspolizei-Bedenken nicht entgegenstehen. Die Kosten der Leichenöffnung sind, wenn sie von der PolBeh. von Amts wegen veranlaßt wird, von dieser zu tragen Wf. 3. Okt. 03 (MBl. 213).

⁵¹⁾ Die Polizeibehörde, die die Beerdigungsgenehmigung erhält, soll dem zuständigen Standesbeamten auf Grund der hierin enthaltenen Angaben die zur Eintragung des Todesfalles in das Sterberegister erforderlichen Mitteilungen machen Wf. 21. Juni u. 4. Juli 75 (MBl. 144, JMB. 157), 4. Mai 78 (MBl. 89, JMB. 75). Vor der Eintragung darf die Beerdigung ohne Genehmigung der PolBehörde nicht stattfinden RG. über die Beurkundung des Personenstandes 6. Febr. 75 (RGBl. 23) § 58 Abs. 2, § 60. — Auch bei Bergungsglücken in Bergwerken ist die PolBehörde, nicht der Bergrevierbeamte, zu der Anzeige verpflichtet Wf. 8. März 75 (MBl. 64).

⁵²⁾ Aufträge können nur demjenigen PolBeamten erteilt werden, die Hilfsbeamte der StA sind und als solche dem betreffenden StA. unterstellt sind

GG. § 153 (Nr. 2). Die übrigen Beamten der StA sind nur zu Ersuchen berechtigt. Das Amt der StA wird ausgeübt bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und mehrere Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch Oberstaatsanwälte, bei den Landgerichten durch Staatsanwälte, bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte (GG. § 143). Besteht die StA eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter (GG. § 145). — Zu den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes gehören auch diejenigen Beamten, die, ohne Polizeibeamte zu sein, zu Hilfsbeamten der StA ernannt worden sind. — Durch Wf. des Min. d. Inn. 11. Mai 81 (bei Mling-Kauf: Handb. f. preuß. VerwBeamt. I) sind die Beamten der StA angewiesen, die Amtsvorsteher nicht mit besonders ausgedehnten und umfangreichen Vernehmungen zu befragen oder ihnen die Vornahme von Ermittlungen usw. zu übertragen, deren Behandlung wegen der Beschaffenheit der vorliegenden Straftat für Nichtjuristen mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Sämtliche Organe der PolVerw. sollen es sich zur Aufgabe machen, die an die StA zu erstattenden Anzeigen über strafbare Fälle in möglichst vollständiger Form abzufassen, so daß die Beamten der

§ 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.⁵³⁾

StMschafft der Notwendigkeit überhoben werden, lediglich zum Zweck der Ergänzung mangelhafter Anzeigen, Rückfragen an die Amtsvorsteher zu richten. Dasselbe gilt von den Gendarmen, die ihre Anzeigen über strafbare Handlungen in so erschöpfender Weise zu erstatten haben, daß nicht allein alle wesentlichen Merkmale des strafbaren Tatbestandes, sondern auch alle erheblichen Einzelheiten der Aussagen derjenigen Personen wiedergegeben werden, welche als Zeugen in Betracht kommen. Die Aufnahme protokollarischer Vernehmungen darf von den Gend. nicht verlangt werden. — Fälle, in denen die StMschafft von ihrem Rechte, sich der Hilfe der Amtsvorsteher zu bedienen, einen zu weit gehenden Gebrauch macht, sollen die Amtsvorsteher bei ihrer Aufsichtsbehörde zur Sprache bringen, nachdem sie das Ersuchen der StMschafft erledigt haben Vf. 28. Dft. 03 (MfB. 262) Nr. 8.

⁵³⁾ a) Zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen sowie zur Festnahme von Personen sind die PolBeamt. nur unter den StP.D. § 98, 105 und 127 bezeichneten Voraussetzungen befugt.

b) Die PolBehörden können Personen zu ihrer Vernehmung vorladen und ihr Erscheinen durch Anwendung der Zwangsmittel des § 132 W.G. (Nr. I § Anl. J) erzwingen Vf. 21. Mai 92 (MfB. 222), 9. Mai 96 (MfB. 79), W.G. 8. Dft. 87 (XV 423). Gegen ihre Vf., die sie als Organ der StMschafft oder auf deren Ersuchen erlassen, sind nicht die Rechtsmittel der § 127 und 133 des W.G., sondern die Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörde gegeben Vf. 9. Mai 96 (MfB. 79), W.G. 8. Mai 94 (XXVI 386). Dies findet aber keine Anwendung auf Vf., welche die PolBe-

hörde auf Ersuchen eines Militärgerichts W.G. 1. Juni 97 (XXXII 387) oder in Steuerübertretungssachen erläßt W.G. 3. Juni 98 (PrWBl. XX 429). — Zwangsmittel, insbesondere Geldstrafen, können bei der Ladung nicht durch Vorzeigung der Vf. an den Geladenen, sondern nur in einem ihm verbleibenden Schriftstück angedroht werden Vf. 13. Febr. 96 (MfB. 42), W.G. 27. März 78 (IV 394). — Augenzeugen einer Straftat, welche die Angabe ihres Namens und Wohnorts verweigern, können behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit zwangsweise der PolBehörde zugeführt werden RGer. 19. März 86 (XIII 426, Mfpr. VIII 204), 25. Mai 86 (Mfpr. VIII 390). — In schweren Straffällen ist oft sofortige Mitteilung an die StMschafft erforderlich, bevor die Pol. ihre Ermittlungen abgeschlossen und Verhandlungen aufgenommen hat. — Die poliz. Verhandlungen über die Ermittlung der Brandursache nach Feuerbrünften sind jedesmal der StMschafft zu übersenden Vf. 31. Juli 50 (MfB. 252).

c) Ausführung der poliz. Ermittlungen und Zahlung von Zeugengebühren Vf. 7. Dez. 99 (Anlage E), Anzeigen der Gend. Vf. 7. Aug. 80 (Anlage F), Geschäftsverkehr zwischen den Gend. und der StMschafft Vf. 26. Dft. 03 (Anlage G).

d) Die Kosten der von der Pol. angeordneten Ermittlungen und ergriffenen Maßnahmen fallen dem Träger der Polizeiverwaltungskosten zur Last. Von den Justizbehörden sind sie nur dann zu erstatten, wenn die betreffende poliz. Handlung im Auftrage oder auf Ersuchen der StMschafft oder des Gerichts erfolgt war Vf. 31. Aug. 75 (MfB.

[Ann. 53.]
 196), 29. Dez. 65 (ZMB. 1866 S. 2),
 10. Febr. 66 (MB. 23), 11. Juni 69
 (MB. 134), 15. April 76 (MB. 101).
 Bei einer poliz. Festnahme auf Grund
 eines gerichtlichen Steckbriefs trägt die
 Justizverwaltung die Haft- und Trans-
 portkosten bis zur Einlieferung in das
 Gerichtsgefängnis Vf. 12. Sept. 59
 (MB. 214, ZMB. 298). Die Kosten
 der Verpflegung in Polizeigefängnissen
 königlicher PolVerw. werden, falls die
 Festnahme auf Verlangen der StMschaf
 oder des Gerichts erfolgt ist, nicht von
 der Pol., sondern vom Gericht einge-
 zogen Vf. 3. Sept. 01 (MB. 212). Post-
 sendungen der PolBehörden, welche keine
 königlichen sind, an das Gericht oder
 die StMschaf sind zu frankieren, wenn
 sie nicht durch einen Auftrag oder ein
 Ersuchen dieser Justizbehörden veran-
 laßt worden sind Vf. 30. Mai 70 (ZMB.
 190), 31. Aug. 75 (ZMB. 196), 22.
 Sept. 79 (ZMB. 368). Nach denselben
 Grundsätzen regelt sich die Erstattung
 der Kosten für Telegramme Vf. 5. Juli
 77 (ZMB. 169). Die Kosten der poliz.
 Ermittlungen sind von dem Ange-
 klagten zu erstatten, wenn er zur Strafe
 verurteilt wird (StPD. § 497). Waren
 poliz. Haftkosten von ihm bereits ge-
 zahlt, so sind sie ihm zurückzuerstatten,
 wenn er außer Verfolgung gesetzt oder
 freigesprochen wird Vf. 3. Sept. 01
 (MB. 212). Die Kosten der Beerdigung
 des Leichnams eines Unbekannten hat,
 falls kein ausreichender Nachlaß vor-
 handen ist, der Ortsarmenverband zu
 tragen Vf. 26. März 66 (MB. 85).
 Das Gleiche gilt von den zur Fest-
 stellung des Todes notwendig aufgewen-
 deten Kosten, einschließlich der Kosten
 von Wiederbelebungsversuchen, aber nicht
 von den Kosten der Bewachung der
 Leiche bis zur Erteilung des Beerdig-
 ungscheines VAm 20. Juni 85 u.
 12. Dez. 85 (XVII 122 u. XVIII 64).
 Auch die Auslagen (Vigilanzkosten) der
 auf Ersuchen von Justizbehörden nach
 außerhalb entsendeten königlichen Pol-
 Beamten werden von den Justizbehör-
 den erstattet Vf. 3. und 5. Nov. 00
 (MB. 282). — Für die Ermittlung
 von Verbrechen dürfen die Regierungs-
 und die Polizeipräsidenten Beloh-
 nungen bis 500 M. selbständig aus-
 setzen und bewilligen. Ihre Auszahlung
 an Beamte bedarf der Genehmigung

des Min. d. Innern Vf. 11. Aug. 97
 (MB. 173). Belohnungen an Gend.
 Nr. I 4 Ann. 8.

e) Die DPolBeh. erhalten von Be-
 strafungen der in ihrem Bezirk wohn-
 haften Personen Mitteilung und
 können darüber, ob Personen bereits
 früher bestraft sind, von dem Ersten
 Staatsanwalt bei dem Landgericht, in
 dessen Bezirk der Geburtsort der be-
 treffenden Person liegt, auf Grund der
 Strafregister Auskunft erhalten. Nach
 Vf. 22. März 80 (ZMB. 58) hat der
 StM., wenn wegen eines Verbrechen
 oder Vergehens rechtskräftig Strafe fest-
 gesetzt ist, Abschrift des Strafbefehls
 oder der Urteilsformel derjenigen
 DPolBeh. zu übersenden, in deren Be-
 zirk der Wohnort, bei dem Mangel
 eines solchen der dauernde Aufenthalt
 und, falls es an einem solchen fehlt,
 der letzte Aufenthaltsort des Ver-
 urteilten liegt. Die Mitteilungen
 erfolgen in den landrätlichen Kreisen
 unter der Adresse des Landrats
 behufs Weiterbeförderung an die
 DPolBeh. — Wegen der Mitteilungen
 der Amtsanwälte an die PolBeh., die
 eine poliz. Strafverf. erlassen hat, siehe
 unten Nr. 4 Ann. 7.

f) Die Strafregister über die rechts-
 kräftigen Verurteilungen in Strafsachen
 werden gemäß W. des Bundesrats
 16. Juni 82 und 9. Juli 96 (CB. 1882
 S. 309, 1896 S. 426, ZMB. 1896
 S. 265, MB. 1896 S. 167), sowie Vf.
 7. Sept. 96 (ZMB. 265) von der
 StMschaf bei dem Landgericht bezüglich
 aller Personen geführt, deren Geburts-
 ort im Bezirke des Landgerichts belegen
 ist, bei dem Reichsjustizamt bezüglich
 derjenigen Personen, deren Geburtsort
 außerhalb des Reichsgebiets belegen oder
 nicht zu ermitteln ist. In die Register
 werden aufgenommen alle durch richter-
 liche Strafbefehle, durch poliz. Straf-
 verfügungen, durch Strafurteile der
 bürgerlichen Gerichte, einschließlich der
 Konsulargerichte, sowie durch Straf-
 urteile der Militärgerichte ergehenden
 Verurteilungen wegen Verbrechen, Ver-
 gehen und wegen der im StGB. § 361 1—8
 vorgesehenen Übertretungen. Ausge-
 nommen sind die Verurteilungen in
 den auf Privatklage verhandelten Sachen,
 in Forst- und Feldbrügesachen, wegen
 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften
 über Erhebung öffentl. Abgaben und

Gefälle, wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider MilStGB. 20. Juni 72 § 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152. In die Register werden ferner aufgenommen die auf Grund des StGB. § 362 Abs. 2 ergehenden Beschlüsse der LandesPolBeh. über die Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, sowie die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte Verurteilungen. Öffentlichen deutschen Behörden wird auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt des Strafregisters, das nach Maßgabe eines vorgeschriebenen Formulars an die StMschafft bei dem Landgericht zu richten ist, kostenfrei amtliche Auskunft erteilt, und zwar auf Verlangen auch telegraphisch. In Preußen werden die Strafregister in gleicher Weise auch zur Sammlung der erlassenen Steckbriefe benutzt. — Zum Zwecke der Berichtigung der Strafregister werden von den Standesämtern den PolBeh. jährlich Listen sämtlicher während des vorhergegangenen Jahres in ihrem Bezirke verstorbenen strafmündigen Personen zugesandt. Die PolBeh. haben durch Vergleichung dieser Listen (oder der von dem Pol.=Beamten in seiner Eigenschaft als Standesbeamter selbst geführten Sterberegister) mit den ihnen von der StMschafft zugestellten Mitteilungen über rechtskräftige Bestrafungen festzustellen, ob und welche der in ihren Bezirken wohnenden bestrafte Personen während des verfloßenen Jahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person die in einem vorgeschriebenen Formulare vorgesehenen Angaben zu enthalten hat und bis zum 1. März jedes Jahres unmittelbar an die StMschafft desjenigen Landgerichts einzureichen ist, zu dessen Bezirk der PolBeh. gehört. Zutreffendenfalls ist bis zu diesen Terminen Fehlanzeige zu erstatten. In diese Nachweisungen sind aber nur die seit dem 1. Oktober 1882 bestrafte Personen aufzunehmen, da die Strafregister Vermerke über die vor dieser Zeit erfolgten Verurteilungen nicht enthalten. Vf. 14. Juli 90 (M.B. 139) und 9. Dez. 03 (M.B. 1904 S. 3).

g) Aus der Pflicht der Polizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mitzuwirken und ihrer Befugnis zum Erlaß von Steckbriefen hinter entflohenen Gefangenen (StP.D. § 131) folgt ihre Befugnis zu einer allgemeinen Anordnung, daß Verhaftete unter gewissen Voraussetzungen zu photographieren oder den Bertillon'schen Messungen zu unterwerfen sind. RVer. Straßf. 2. Juni 99 (XXXII 199 und PrWB. XXIII 168). Diese Messungen sollen auch in den Strafanstalten erfolgen. Vf. 27. Dez. 00 (M.B. 1901 S. 41), 9. Mai 04 (M.B. 140).

h) Die Auslieferung von Verbrechen, die ins Reichsausland entflohen sind, durch den fremden Staat erfolgt auf Grund von Staatsverträgen in den dort vorgesehenen Fällen. Die Anträge auf Auslieferung von Verbrechen, die aus Preußen in das Ausland geflohen sind, werden in der Regel nicht von den PolBeh. unmittelbar, sondern durch die Gerichte oder StMschafften gestellt, an die sich gegebenenfalls die PolBeh. zu wenden haben. Für europäische Staaten kommen folgende Staatsverträge und die zu ihnen erlassenen Ausführungsbf. in Betracht: Mit Oesterreich: Vertrag 15. März 34 (GS. 21), Vf. 31. Dez. 75 (M.B. 76 S. 50), Anw. 25. Febr. 93 (M.B. 21), Vf. 15. Nov. 01 (M.B. 25), 22. Jan. 04 (M.B. 76); mit Frankreich: Vtr. 21. Juli 45 und 11. Dez. 71 (M.B. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4, Vf. 23. Sept. 99 (M.B. 185), 10. März 03 (M.B. 90); mit Belgien: Vtr. 24. Dez. 74 (M.B. 1875 S. 73, berichtigt 1879 S. 2, ergänzt 1901 S. 203); mit den Niederlanden: Vtr. 31. Dez. 96 und 21. Sept. 97 (M.B. 731 und 747), Vf. 7. Aug. 99 (M.B. 144); mit Luxemburg: Vtr. 9. März 76 (M.B. 223); mit Großbritannien: Vtr. 14. Mai 72 (M.B. 229) Ausf.Vf. 6. Aug. 75 (M.B. 190) und wegen der deutschen Schutzgebiete: Vtr. 5. Mai 94 (M.B. 535); mit Schweden und Norwegen: Vtr. 19. Jan. 78 (M.B. 110); mit der Schweiz: Vtr. 24. Jan. 74 (M.B. 113), Vf. 27. Jan. 98 (M.B. 37), 6. Okt. 03 (M.B. 270) und 28. Nov. 03 (M.B. 267); mit Italien: Vtr. 31. Okt. 71 (M.B. 446), 25. Juli 73 (M.B. 271), Vf. 1. Okt. 91 (M.B. 212) und 24. Aug. 93 (M.B. 246); mit Spanien: Vtr. 2. Mai 78 (M.B. 213); mit Rußland:

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.⁵⁴) Erscheint die schnelle Vornahme richterlicher Untersuchungs-

[Anm. 53.]

Übereinkommen von 1885 (Staatsanzeiger Nr. 20), Wf. 13. Nov. 96 (Wf. 233) und 11. Okt. 99 (Wf. 209). — Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist von Preußen ein Vertrag 16. Juni 52 (G. 1853 S. 645) geschlossen worden, der auf den nordd. Bund ausgedehnt worden ist durch Vtr. 22. Febr. 68 (RGBl. 228) Art. 3; mit Brasilien: Vtr. 17. Sept. 77 (RGBl. 1878 S. 293); mit Uruguay: Vtr. 12. Febr. 80 (RGBl. 1883 S. 287). Die älteren Verträge sind auf die neuen Provinzen ausgedehnt durch G. 26. Juli 67 (G. 1264), dazu Wf. 24. Nov. 81 (Wf. 244). — Über den geschäftlichen Verkehr zwischen den preussischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslands sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reichs im Auslande ist Bestimmung getroffen durch Wf. 10. Juni 94 (Wf. 102). — Hinsichtlich der Behandlung von Ersuchen reichsausländischer Behörden um Festnahme von Personen behufs ihrer Auslieferung ist unter Bezugnahme auf Wf. 24. Nov. 81 (Wf. 244) durch Wf. 29. Okt. 97 (Wf. 214) folgendes angeordnet worden: „1. Ersucht eine reichsausländische Behörde um die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung sie erwirken will, so ist diese Person nach ihrer Ermittlung unverzüglich über ihre Staatsangehörigkeit zu vernehmen. — 2. Ergibt sich hierbei, daß der Verfolgte Reichsausländer ist, so ist er in sichere polizeiliche Haft zu nehmen und von dem Geschehen der ersuchenden ausländischen Behörde Mitteilung zu machen. Falls das verfügbare Polizeigeängnis keine genügende Sicherheit bietet, ist der Festgenommene in dem dafür bestimmten Gerichtsgefängnis als Polizeigefangener unterzubringen. Befindet sich der Verfolgte beim Eintreffen des Festnahmeantrages in gerichtlicher Haft, so ist rechtzeitig — nötigenfalls auf telegraphischem Wege — dafür zu sorgen, daß er nach Beendigung der gerichtlichen Haft nicht entlassen, sondern bis auf weiteres als Polizeigefangener festgehalten wird. — 3. Von einer jeden

solchen vorläufigen Festnahme eines Reichsausländers hat die festnehmende Polizeibehörde dem Minister des Innern sofort unmittelbar Anzeige zu machen, und zwar möglichst unter Beifügung des Festnahmeantrags und seiner Unterlagen. Abschrift des Berichts ist dem vorgelegten Regierungspräsidenten auf dem Instanzenwege einzureichen. — 4. Sodann ist die ministerielle Entscheidung abzuwarten. Ohne ministerielle Genehmigung darf keine Auslieferung stattfinden.“ — Wegen des Transports der auszuliefernden Personen siehe Anm. 4 zu Unteranl. A 3 (Gen. Transport-Instr.).

⁵⁴) Die Überendung hat an diejenige Staatschaft zu geschehen, die für die Verfolgung der Sache zuständig ist, also bei Vergehen in der Regel an die des Landgerichts. Die Staatsanwälte sind in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen zur Strafverfolgung befugt. Diese Zuständigkeit ist bestimmt durch StGB. § 27 (Anlage H). — Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein „Verbrechen“, eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedrohte Handlung ist ein „Vergehen“, eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung ist eine „Übertretung“ (StGB. § 1). — Bei Hochverrat und Landesverrat, die gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, ist der Oberreichsanwalt der zuständige Beamte der Staatschaft (StGB. § 136, 143). — Die Überendung der Verhandlungen an die Staatschaft kann unterbleiben, wenn die Polizeibehörde selbst dazu berufen ist, über die Strafverfolgung zu entscheiden, wie bei Übertretungen gemäß StPB. § 453 (siehe unten Nr. 4). Die Unterlassung der Strafverfolgung in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, ist auch bei Polizeibeamten nach StGB. § 346 strafbar. Siehe jedoch unten Nr. 4 Anl. B Anm. 4.

⁵⁵) Eine solche Unternehmungshandlung kann namentlich eine Beschlag-

handlungen erforderlich, so kann die Ueberfendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.⁵⁵⁾

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorzüglich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.⁵⁶⁾

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.⁵²⁾

Anlage A (zu Anmerkung 41).

Verfügung des Ministers des Innern vom 11. Juli 1881, betreffend die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter.
(MBl. 183, S. 245.)

Nach § 128 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) sind vorläufig festgenommene Personen, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, bemerkte ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister, was folgt:

1. Die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine direkte Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich“ nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbstständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes bei der Vorführung der festgenommenen Person vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

nahme, Durchsuchung oder Verhaftung sein. Zweckmäßig ist auch hier eine gleichzeitige Anzeige bei der StMhast. „Anträge“ hat die Pol. bei dem Amtsrichter nicht zu stellen.

⁵⁶⁾ Diese Bestimmung findet auch auf die Ermittlungsverhandlungen der Pol.-Beamten außerhalb ihres Amtsfalles (Augenscheineinnahmen, Durchsuchungen u. dgl.) Anwendung.

Ebenso setzt der § 128 a. a. D. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittlung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Ich bestimme demgemäß unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1880 S. 29 veröffentlichten diesseitigen Erlasses, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den besonderen in dem diesseitigen Cirkular-Erlass vom 7. August 1880 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme näher liegt als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Sie kann auch — gewissermaßen symbolisch — in der Weise erfolgen, daß der Festgenommene durch Mittheilung der Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Für diejenigen Fälle, in welchen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, darf jedoch von den beteiligten Behörden, d. h. dem Präsidenten des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart worden, daß die Vorführung vor dem Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft geschieht. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugniß zu, von derselben abzuweichen und den Festgenommenen dem Amtsrichter unmittelbar vorzuführen zu lassen, es sei denn, daß der Festgenommene selbst dies ausdrücklich verlangt.¹⁾

¹⁾ Änderung durch Wf. 3. Dez. 89 (Wf. 220).

Anlage B (zu Anmerkung 41).

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Ablieferung von Gefangenen Seitens der Polizeibehörde an das Justizgefängniß. Vom 13. September 1883¹⁾ (MBl. 222). (Auszug.)

.... Nach den Ministererlassen vom 30. November 1827 (Annalen Bd. 11 S. 998), vom 14. November 1883 (Annalen Bd. 17 S. 470) und 22. März 1859 (Min.-Bl. d. i. B. S. 103) sind die Polizeibehörden verpflichtet, die von ihnen an andere Behörden abzuliefernden oder zum Transport bestimmten Personen frei von Ungeziefer zu übergeben. In dieser Hinsicht ist durch den § 128 der deutschen Strafprozeßordnung, welcher die unverzügliche Vorführung der Festgenommenen vor dem Amtsrichter vorschreibt, nichts geändert worden. Die Polizeibehörden müssen daher, wenn durch ihre Beamten und ohne Veranlassung der Justizbehörden die Verhaftung erfolgt, den Festgenommenen in reinem Zustand an das Gerichtsgefängniß abliefern lassen, gleichviel, ob derselbe in das Polizeigefängniß aufgenommen worden war oder nicht.

Auch in dem Falle, in welchem etwa ein Beamter einer Polizeibehörde ohne Mitwirkung dieser Behörde eine Person festnehmen und unmittelbar an das Gerichtsgefängniß abliefern sollte, erscheint eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die Polizeibehörden zur Reinigung der von ihnen an das Gerichtsgefängniß abzuliefernden Gefangenen verpflichtet sind, nicht begründet, zumal in meinem Circular-Erlasse vom 11. Juli 1881 (Min.-Bl. d. i. B. S. 183) allgemein angeordnet ist, daß die von den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes festgenommenen Personen nicht direkt dem Gericht, sondern zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zugeführt werden sollen. Eine Ausnahme bildet nur der in dem Circular-Erlasse vom 7. August 1880 (ib. S. 239) gedachte Fall der direkten Ablieferung festgenommener Personen durch Gendarmen. Diese Ausnahme ist lediglich im Interesse des Dienstes, also im allgemeinen Staatsinteresse gemacht, und wenn dieselbe eintritt, wird weder der Gendarm, noch die Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, welche nicht in der Lage war, die Reinigung des Festgenommenen zu veranlassen, wegen der Reinigungskosten in Anspruch genommen werden können.

Anlage C (zu Anmerkung 41).

General-Instruktion vom 16. September 1816 für den Transport der Verbrecher und Tagelöhner vom Civilstande (RN. XI 509).

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche,

¹⁾ Die Gesekmäßigkeit der in dieser Bf. getroffenen Anordnung ist anerkannt im OBG. 23. Febr. 87 (XIV 102). — Durch Bf. 19. Juni u. 9. Juli 84 (MBl. 209) ist den PolBehörden gestattet, die Reinigung nach der Ablieferung des Festgenommenen im Gerichtsgefängniß durch dessen Aufseher auf ihre Kosten vornehmen zu lassen und mit diesem

den Betrag der Entschädigung für jeden Fall (0,50 bis 1 M.) oder einen Pauschbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu vereinbaren. — Die Reinigungspflicht bezieht sich nicht nur auf den Körper, sondern auch auf die Kleidungsstücke des Gefangenen Bf. 17. Juni 88 (MBl. 179).

der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der darüber bestehenden Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

1. Gegenstand dieser Instruktion.¹⁾

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizei=Behörden jeder Art angeordneten oder geleiteten Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militärstande gehören und daher auf Anordnung einer Militärbehörde transportirt werden²⁾, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum anderen, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§ 6).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit den Transporten der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die beim Transport durch Gendarmerie oder anderes Militär eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

2. Transport der Verbrecher.³⁾

§ 2. Es verbleibt bei der durch die Cirkular=Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Oktober 1814 gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden die auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizei=Behörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizei=

¹⁾ Die Transportinstruktion ist kein Gesetz, sondern eine Anweisung an die Behörden. Ihre Bestimmungen über die Verpflichtung zum Tragen der Transportkosten haben daher keine Gesetzeskraft Vf. 13. März 37 (RA. 193), 8. März 75 (WB. 160). Zu ihrer Ergänzung sind ergangen Erläuterung der Gen.=Transport=Instr. 23. Juli 17 (RA. I 152) und Nachtrag hierzu 3. Okt. 18 (RA. II 1088). — Für die Prov. Hannover Bekanntm. 9. Dez. 62 (Gann. GS. II 27).

²⁾ Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militär=Arrestanten an die nächste Militärbehörde abzuliefern,

in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Zivilbegleiter, in den übrigen Provinzen (RA. II 7 § 37) unentgeltlich W. 30. Dez. 20 (Rr. I 4) § 12 7, Vf. 10. Mai 56 (WB. 159), 16. Nov. 81 (WB. 1882 S. 8), 13. März 89 (WB. 81). Die Ablieferung kann durch die Gemeinde auch an die nächste Gendarmerie=Station erfolgen, die Weiterbeförderung liegt dann dem Gendarmen ob Vf. 29. Okt. 89 (WB. 219), 11. Nov. 91 (WB. 230).

³⁾ Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Gemeindevorsteher vorläufig festgenommenen Personen zum Sitz der PöliBeh. zu transportieren Vf. 9. Nov. 75 (WB. 203).

Behörden müssen aber auch bei anderen Verbrechern die Transportrequisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.⁴⁾

3. Transportstraßen.

§ 3. Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transport der Verbrecher und Vagabunden bald möglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind, soviel als möglich, mit den Militärstraßen zu vereinigen und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmerien oder Garnisonen sich befinden und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

4. Transportstationen.

§ 4. Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so

⁴⁾ Transport von Verbrechern, die von England über Hamburg nach Deutschland ausgeliefert werden Vf. 28. Mai 77 (M.B. 94). — Mit dem Transport von Verbrechern, die an ausländische Staaten abzuliefern sind, sollen nur zuverlässige und erfahrene Exekutivbeamte beauftragt werden, die den Transportierten dem Polizeiverwalter des Orts selbst zuzuführen und dessen Weisungen wegen Ablieferung und Unterbringung des Transportierten während der Nacht entgegenzunehmen haben. Bei Erkrankung des Transportierten soll die Mitwirkung der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde in Anspruch genommen werden Vf. 9. Okt. 86 (M.B. 223). Bei Unterbrechung des Transports darf in keinem Falle eine Unterbringung des Gefangenen in hierzu nicht bestimmten Räumen (wie beispielsweise in einem Krankenhaus, einem Gasthause usw.) stattfinden. Der Gefangene ist vielmehr stets der örtlichen Polizeibehörde zuzuführen. Sofern diese nicht ein die genügende Sicherheit bietendes Gefängnis besitzt, in welches sie den Gefangenen aufnimmt, ist unter ihrem Beistand für die Unterbringung in das gerichtliche Gefängnis zu sorgen. Dieses hat die Aufnahme des Gefangenen gemäß Vf. des JustizMin. 11. Febr. 87 zu bewirken. Handelt es sich, wie bei Erkrankung des Gefangenen, nicht lediglich um Übernachtung, sondern um längere Unterbrechung des Transports,

so soll der Gefangene zur weiteren Fürsorge an die PolWerv. abgegeben werden, die ihrerseits für seine sichere Unterbringung zu sorgen hat Vf. 12. Juli 87 (M.B. 205). — Bei Ersuchen der Gerichtsbehörden an die PolBehörden um Gefangenentransport haben jene die für den Transport erforderlichen Angaben (vgl. insbesondere Transportinstruktion § 19) schriftlich zu machen, während der Transportzettel selbst von der PolBehörde auszufüllen ist Vf. 18. Aug. 41 (M.B. 227). — Bei Personen, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich sind oder nur in ihre Heimat gesandt werden sollen, bedarf es keines Transports, wenn nach ihren Verhältnissen, der Nähe der Heimat, dem Grunde der Zurücksendung oder anderen Umständen die Rücksendung mittels Zwangspasses unter Vorschreibung eines bestimmten Reiseweges oder bloßer Weisung genügt. PolBehörden, die offenbar unnötige und überflüssige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich Erläuterung der Gen.-Transport-Instr. und Nachtrag hierzu (Anm. 1) § IV, ferner Vf. 31. Mai 40 (M.B. 165), 9. Sept. 58 (M.B. 193), Hann. Bekanntm. 23. Mai 59 (Hann. G.S. I 613). — Transport ausgewiesener Ausländer Vorschriften des Bundesrats 10. Dez. 90 (Pr. II 5 Anl. F) § 3—7.

viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorsehr zur sicheren Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militär- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorialreskriptes vom 12. März 1805, hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

§ 5. Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

6. Richtung der Transporte.⁵⁾

§ 6. Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist, als in welchem Falle sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

7. Wechsel des Transports.

§ 7. Jeder Transport geht von einer Transportstation zur anderen (§ 4), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militärischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§ 11) muß jedoch soviel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.⁶⁾

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden statt, wenn:

1. der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder

⁵⁾ Der Transport eines ausländischen Bagabunden ist nach der nächsten Polizei- Behörde desjenigen Auslandes zu richten, dem jener angehört (Erläuterungen der Gen.-Transport-Instr. a. a. D.). —

Übernahme der nach dem Königreich Sachsen zu richtenden Transporte Wf. 6. März 86 (WB. 57).

⁶⁾ Transportwechsel auf der Eisenbahn Num. 7.

2. Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vor-schießen (§ 14) muß.

8. Anzahl der Transportaten.

§ 8. Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem, alle eintretenden Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besonderen Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

9. Transportaten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.⁷⁾

⁷⁾ Der Transport auf der Post ist nur bei Personen zulässig, die unter anständiger Beobachtung nach einem andern Ort gebracht werden, aber nicht bei solchen, die wegen eines Verbrechens oder wegen des Verdachts eines solchen transportirt werden sollen Vf. 2. April 18 (RA. II 404), 26. Dez. 18 u. 2. Jan. 19 (RA. II 1093). Der Transport von Verbrechern ist, soweit es die Drilichkeit gestattet, mittels der Eisenbahn zu bewirken RD. 4. Aug. 54, Vf. 20. Sept. 54 (ZMB. 366). — Die Gefangenentransporte auf den Staatseisenbahnen sollen nur gegen vorherige Zahlung des Fahrgeldes erfolgen. Dieses ist nur für die Zahl der beförderten Personen zu erheben, auch wenn der in Anspruch ge-

nommene abgeschlossene Raum von ihnen nicht vollständig besetzt wird, vorausgesetzt, daß von den Transportbehörden auf möglichste Vereingung der Gefangenentransporte, sowie auf Benutzung der von den Königl. Eisenbahndirektionen im voraus bestimmten Zügen gehalten wird und die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Provinzialverwaltungsbehörden und den Eisenbahnverwaltungen getroffen werden. Sofern uniformierte Gendarmen Zivilgefangene begleiten, haben sie nicht den Militärfahrpreis, sondern das gewöhnliche Fahrgeld zu entrichten Vf. 28. Febr. 86 (ZMB. 46). — Einrichtung regelmäßig laufender Gefangenewagen auf den Eisenbahnen Vf. 7. Juni u. 12. Juli 99

II. auf einem oder mehreren Wagen.⁸⁾

Der Wagentransport ist nur zulässig

1. bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2. bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3. wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4. wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5. wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse des § 7 Nr. 2 gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;
6. wenn der Fußtransport wegen Widerseßlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§ 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7. wenn ein Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und

[Anm. 7.]
 (M.B. 87 u. 107), 12. Dez. 99 (M.B. 1900 S. 88), 18. Juni 00 (M.B. 214). Die männlichen und weiblichen Transportierten sind voneinander abzusondern Vf. 25. März 40 (M.B. 167). Ob sie auf der Eisenbahn zusammen transportiert werden können, ist dem Ermessen der den Transport anordnenden Behörde überlassen Vf. 22. Mai 58 (bei Illing-Kaug, Handbuch Anm. zu Transport-Inst. § 11). — Der Transport auf Dampfschiffen ist zulässig, wenn er geringere Kosten verursacht als der Fußtransport Vf. 24. Juli 57 (M.B. 152). Bei Gefangenentransporten mittels der Eisenbahn sollen die Transporte möglichst ohne Unterbrechung von ihrem Ausgangspunkte bis zum Bestimmungsort durch ein und denselben Begleiter ausgeführt werden, soweit nicht die Notwendigkeit zum Übernachten die Ablieferung des Gefangenen an die Stationsbehörde einer Transportstation erforderlich oder die Unterbrechung einer längeren Reise und die damit verbundene Gefahr geringerer

Aufmerksamkeit des Begleiters einen Wechsel in der Person des letzteren wünschenswert macht. Die Kostenrechnungen sind in demjenigen Regierungsbezirk zahlbar zu machen, aus welchem der Transportbegleiter gestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport über die Grenzen dieses Bezirks hinausgeht. Unberührt hiervon bleiben die bestehenden Sammeltransporte und die in einzelnen Provinzen eingerichteten Generalmerieforrespondenzen Vf. 13. Mai 92 (M.B. 227). — Allgemeine Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 10. März 04 (Unteranlage C1). — Transport von Gefangenen aus der Strafanstalt Vf. 23. Juli 85 (M.B. 188).

⁸⁾ Die Notwendigkeit des Wagentransports muß auch von jeder Behörde auf dem Transportzettel bescheinigt werden, welche den Transport fortsetzt Vf. 3. Okt. 18 (R.N. II 1088). Wegen einer geringen Unpäßlichkeit soll nicht Wagentransport, sondern Unterbrechung des Fußtransports stattfinden (Erläuterung 3. Transp.-Inst. (Anm. 1).

8. wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde: dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. Zu Fuß: der Fußtransport ist bei bloßen Bagabunden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

10. Militär-⁹⁾ oder Civiltransport.

§ 10. Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militär, oder von den Gemeinden geführt wird, Militär- oder Civil- und Kommunaltransport.

I. Der Militärtransport ist in folgenden Fällen erforderlich ¹⁰⁾:

1. Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Dezember 1804 (Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung, Heft XIV, Abschnitt III Nr. III) und der, auf deren Grund erlassenen Direktorial-Reskripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 Nr. 63) und vom 15. Jan. 1805 (Jahrbücher a. a. D.) nicht anders, als militärisch, mithin, nach Vorschrift des § 81 des Gendarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812 ¹¹⁾, von der Königlichen Gendarmerie oder, wenn diese in genügender Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem dazu requirirten Militär zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt oder vom platten Lande

⁹⁾ Der Transport der von den Militärgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen nach dem Zuchthaus ist von den Militärbehörden ohne Vermittlung der PolBehörden zu bewirken Bf. 3. Mai 53 (WB. 132).

¹⁰⁾ Der Transport von Zivilgefangenen durch Soldaten ist nicht mehr gebräuchlich.

¹¹⁾ Jetzt nach der GendB. 30. Dez. 20 (Nr. I 4) § 12 II Nr. 5 u. B. 23. Mai 67 (Nr. I 4 Anl. C) § 16. Die Verwendung von Gend. zu Transporten über die Grenzen ihres Patrouillenbezirks hinaus darf nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (Landrat) geschehen Bf. 21. Jan. 82 (WB. 37), Nr. I 4 Anm. 12.

abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist, so und sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militär weiter zu bringen.

Die Anzahl der dem Militär oder der Gendarmerie beizugebenden Civilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militär nach dem Direktorial=Reskripte vom 12. März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militär für die den Civil=Behörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütung, nämlich:

- a) von Einem Thaler Diäten und den zum Fortkommen unentgeltlich zu stellenden Reitpferde für den bei starken Transporten kommandirten Offizier und
 - b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,
- verbleibt es bei der Königlichen Kabinetts=Ordre vom 3. Dezember 1804 und den Direktorial=Reskripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2. Gefährliche Landstreicher, verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden allenfalls unter militärischer Bedeckung transportirt und hängen im ersten Falle die der Gendarmerie beizugebenden Civilbegleiter und deren Anzahl von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

III. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

§ 11. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportaten, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4) zu bringen.

Bei Civil=Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei Begleiter auf einen¹²⁾ Transportaten
vier " " zwei "

¹²⁾ Hierzu bestimmt Erläuterung (Anm. 1) § V: „Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei

der Bestimmung des § 11 verbleiben muß, so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kein besonderer

fünf Begleiter auf drei Transportaten
 sieben „ „ vier „

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächeren Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militärtransporten (§ 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transports sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§ 9 Nr. II).

Zu Transporteuren müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1. Weiber,
2. Männer über 60 Jahre alt,
3. junge Leute unter 18 Jahren,
4. schwache und unbeholfene Menschen und
5. Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von anderen persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteuren zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteuren einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§§ 19 bis 21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteuren zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder anderen Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde begeben.

Verdacht eines Verbrechens trifft und das nicht zu den eigentlichen gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichneten Körperstärke und Gewandtheit, nach den

von der PolBehörde zu beurteilenden näheren Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester u. mit den vorchriftsmäßigen Verteidigungsmitteln versehener Begleiter hinreichend."

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteure mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

12. Transportkosten.

§ 12. Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht werden, mithin ¹³⁾

1. die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2. die Postgebühren und Wagen- oder Pferdemiethen in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§ 9);
3. die Vergütungen für das Militär bei Militärtransporten (§ 10);
4. die Bekleidungskosten (§ 17);
5. dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteure an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;
6. die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
7. die Bewachungskosten;
8. die etwaigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;

¹³⁾ Die Höhe der Entschädigungen sind in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt. — An Stelle der Meile ist das Metermaß, und zwar 7,5 km als eine Meile in Anwendung zu bringen, wobei jedes angefangene Kilometer voll zu rechnen ist Vf. 22. Jan. 83 (M. B. 25). — Bei Berechnung der Vergütung für Gefangenentransporte auf Landwegen soll jedes angefangene Kilometer für ein volles und bei Entfernungen von weniger als 8 km, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 km beträgt, der Vergütungssatz für 8 km gezahlt werden. Bei Transporten, die theils auf Landwegen, theils auf Eisenbahnen ausgeführt werden, sind die Entfernungen der mehreren durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege stets zusammenzurechnen und dann nach der sich ergebenden Gesamtentfernung auf volle Kilometer (mindestens 8) abzurunden. Eine Vergütung für den Landtransport ist in der Regel nicht anzusehen,

wenn der Bahnhof im Weichbilde des Ortes liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist. Dies darf aber aus Billigkeitsrücksichten geschehen, wenn die Entfernung bis zum Bahnhof 2 km oder darüber beträgt Vf. 1. Juli 86 (M. B. 184). — Bei Benutzung eines Wagens zum Transport sind den Begleitern Gebühren nach den für Eisenbahntransporte bestimmten Sätzen zu gewähren Vf. 3. Mai 90 (M. B. 78). — Berechnung und Erstattung der Kosten für solche Gefangenentransporte, die auf Ersuchen von Justizbehörden der ausländischen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein innerhalb der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau ausgeführt werden Vf. 20. Sept. 89 (M. B. 209), Transportgebühren der Strafanstaltsbeamten Vf. 23. Juli 85 (M. B. 188), 15. Dez. 85 (M. B. 86 S. 3), Transportgebühren städtischer Polizeibeamten Vf. 8. Sept. 98 (M. B. 156).

9. alle anderen auf dem Transporte vorgefallenen, außerordentlichen Auslagen.¹⁴⁾

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter Nr. 9 gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe und, bei den bedeutenderen, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§ 13. Die Kosten trägt¹⁵⁾:

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

¹⁴⁾ Hierher gehören auch Kosten für ärztliche Feststellung der Marschfähigkeit. Sie sind von demselben Fonds, wie die übrigen Transportkosten, zu tragen Vf. 27. Juli 60 (M.B. 176), Anm. 20. — Der Behörde, die einen Gefangenen transportieren läßt, liegt seine vorherige Reinigung von Ungeziefer ob Vf. 22. März 59 (M.B. 103), Nr. 3 Anl. B. Wird eine Reinigung auf einer Zwischenstation nötig, so muß sie hier erfolgen Vf. 9. Okt. 39 (R.N. 892). — Die Kosten, die in Folge von Verschädigungen des Gefängnisses durch Transportirte entstehen, sind keine Transportkosten Vf. 17. Mai 41 (M.B. 176). — Die Erläuterung (Anm. 1) § VI bestimmt: „Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche, nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Kommunen als Kommunallast unentgeltlich geleistet werden müssen, und finden insonderheit Meilengeld und andere Vergütung der, vermöge Kommunal-Dienstpflicht gestellten, Transporteurs nur in denjenigen Regierungsbezirken statt, in welchen, nach der Provinzial-Verfassung, ihre Statthaftigkeit von der königl. Regierung ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist.“

¹⁵⁾ Anm. 1. — Die den Transport einleitende Behörde hat in dem Trans-

portzettel zu vermerken, auf wessen Kosten der Transport bewirkt wird, insbesondere auch dann, wenn der Transport nach dem Auslande erfolgen soll oder aus dem Auslande übernommen wird und im Inlande fortgesetzt werden soll Vf. 14. Nov. 52 (M.B. 295). — Die Bestimmung des R.N. II 7 § 37, wonach der Transport von Verbrechern und Landstreichern zu den Gemeinarbeiten gehört, zu welchen die Gemeindeglieder Dienste und Beiträge zu leisten haben, ist auf Städte nicht anwendbar Vf. 21. Juli 42 (M.B. 268). Dieser Verpflichtung soll in den Landgemeinden nicht im Reichdienst, sondern durch Annahme von Transporteuren gegen Lohn genügt werden Vf. 12. Juli 36 (R.N. 676), 9. Nov. 57 (M.B. 203). Auswahl der Transporteure Vf. 12. Jan. 99 (M.B. 27), wonach von den Behörden mit zuverlässigen Personen Verträge wegen Übernahme der vorkommenden Transporte ein für allemal zu schließen sind. — Von diesen Verträgen soll alsbald den örtlichen Justizbehörden Kenntnis gegeben werden Vf. 22. Juli 04 (M.B. 244). — Für den im Auslande ohne Ersuchen einer preussischen Behörde erfolgenden Transport dort ausgewiesener preussischer Untertanen werden bei der Übernahme des Ausgewiesenen Transportkosten dem Auslande nicht erstattet Vf. 6. Nov. 43 (M.B. 310).

1. wenn der Transportat an eine Polizei-Behörde zum Transport von einer Justiz-Behörde abgegeben ist, in Gemäßheit der § 2 gedachten Ministerial-Bestimmungen, diese Justiz-Behörde¹⁶⁾;
2. wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
 - a) eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde¹⁷⁾;
 - b) diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
 - aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
 - bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.
3. Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung

¹⁶⁾ Die Transportkosten für eine auf Ersuchen des Gerichts oder der StMschafft (auch auf Grund eines Steckbriefes) festgenommene Person fallen dem Justizfonds zur Last, die Transportkosten für eine ohne solches Ersuchen polizeilich festgenommene Person dagegen dem Polizeifonds der Polizeibehörde, bis der Festgenommene der Justizbehörde zugeführt worden ist Wf. 6. Mai 50 (WB. 188), 12. Sept. 59 (WB. 214), 15. April 76 (WB. 101).

¹⁷⁾ Kosten des Transports der Korrigenden aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus trägt der Staat Wf. 6. Juli 71 (WB. 205), 2. Nov. 76 (WB. 263), die des poliz. Gewahrsams dieser Personen bis zur Entscheidung der Landespolizeibehörde über die Nachhaft dagegen die PolVerw. Wf. 24. Sept. 78 (WB. 251), die des Transports der verurteilten Verbrecher in die Strafanstalten zunächst die Kasse der Strafanstalt Wf. 9. Okt. 57 (WB. 170), 5. Nov. 60 (WB. 243), bei Transporten aus der Strafanstalt zu gerichtlichen Vernehmungen der Justizfonds Wf. 11. Juni 61 (WB. 145). Doch sollen die Kosten des Hin- und Hertransports von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen, die von den mit eigenen Kas sen versehenen Abnigl. Polizeiverwaltungen und Strafanstaltsverwaltungen gezahlt worden sind, nicht aus Justizfonds erstattet, sondern nur zu den gerichtlichen

AKten mitgeteilt werden Wf. 14. Juli 97 (WB. 211), 28. Jan. 03 (WB. 33). Die Kosten des Rücktransports entlassener, marschierfähiger Sträflinge in die Heimat fallen den zur Annahme verpflichteten Gemeinden zur Last Wf. 28. Aug. 41 (WB. 283), 29. Aug. 66 (WB. 200). — Kosten des Transports von einem Gefängnis in ein anderes Wf. 1. April 99 (WB. 58) u. 8. Juli 04 (WB. 222). — In der Rheinprovinz kommen für die Transportkosten Bestimmungen des Dekrets 18. Juni 11 (v. Daniels Handb. der f. d. Rhprov. verkündeten Gesetze V 710, Zilling-Kauf Handb. I Anm. zu Transp.-Instr. § 13) zur Anwendung. Danach gehören die Kosten des Transports der vor ein Kriminal- oder Korrektionell-Gericht verwiesenen Personen zu den Kriminal-Justizkosten. — Die Kosten für den durch die Gemeinden bewirkten Transport der Zivilgefangenen bis zur nächsten Gendarmerie-Station sind in der Rheinprovinz aus Staatsfonds zu bestreiten, und zwar bei den im poliz. Interesse verhafteten Personen aus dem Polizeifonds der Regierung, bei Personen, die auf Veranlassung einer inländischen Gerichtsbehörde oder an eine solche behufs strafrechtlicher Verfolgung transportiert werden, aus dem Kriminalfonds der Justizbehörde Wf. 24. Aug. 46 (WB. 161).

der Verbindlichkeit einer der obengedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§ 14. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.¹⁸⁾

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§ 4) vorzuschießen will.

¹⁸⁾ Die Erläuterung (Anm. 1) § VII bestimmt hierzu: „Die PolBehörden müssen die Transportkosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten und die, gegen den Ansaß etwa habenden, Erinnerungen nachher ausmachen. Den R. Reg. wird nachgegeben, denjenigen PolBehörden, welche dergleichen Auslagen oft treffen, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten, aus dem allgemeinen Polizeifonds ihres Dep. eiserne Vorschüsse zu bewilligen, auf deren Einziehung jedoch strenge und sorgfältig Bedacht zu nehmen ist. Den R. Reg. wird empfohlen, die, in Ansehung der Kostenersatzung von Seiten der auswärtigen Behörden oft noch vorhandenen, Hindernisse durch Kommunikation und Rücksprache mit denselben oder auf andere angemessene Art zu beseitigen. Zum § 14 der Gen.-Transport-Instruktion wird nachgelassen, daß bei den, durch mehrere RegDep. auf Kosten des RegFonds gehenden, Transporten die letzte Etappe eines jeden RegDep. bei der ihr vorgelegten Reg. die in dem Dep. erwachsenen Kosten liquidiert, das Original des Transportzettels muß jedoch weiter gefandt und der Reg. nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.“ — Durch Nachtrag zur Erläuterung (Anm. 1) § I ist bei Annahme der vom Auslande ankommenden Transportaten eine genaue Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats zu ihrer Annahme vorgeschrieben, und im § V zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkosten den

Grenz-Etappenbehörden (sowohl gegen das Ausland als auch gegen die übrigen Regierungsbezirke) aufgegeben worden, bei den auf Kosten des Regierungsfonds durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Kosten auf Grund vidimierter Abschriften der Transportzettel unmittelbar bei der ihnen vorgelegten Regierung zu liquidieren. Es wird dort ferner in Erinnerung gebracht, daß „alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegenden Stationsbehörden die vorstehungsweise zum Ansaß gekommenen Transportkosten sich untereinander gegenseitig, unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten und lediglich der Behörde des Ablieferungsortes oder derjenigen, welche den Gesamtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgelegten Behörden der Stationsörter zu wenden.“ Vgl. auch Vf. 5. Sept. 46 (WB. 160). — Tragung der Transportkosten für Ausweisungen aus dem Reichsgebiete und dem Preussischen Staatsgebiete, sowie bei Übernahme Reichsangehöriger, die aus dem Auslande ausgewiesen worden sind Vf. 11. Nov. 95 (WB. 247). Kosten der Heim-schaffung Hilfsbedürftiger auf Antrag eines Armenverbands RG. 6. Juni 70 (BGBL. 360) und Nr. III 4 Anm. 15. Siehe auch Vorschr. des Bundesrats 10. Dez. 90 § 17 (Nr. II 5 Anl. F und dort Anm. 8, 9).

Im

- ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Beitrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

- ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transport=Etappe (§ 4) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterwegs etwa erwachsenen, ferneren Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanden erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von dessen Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stations=Behörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§ 13); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations= oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§ 7), so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich verschaffen, und die, dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§ 32).

13. Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

§ 15. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.¹⁹⁾

¹⁹⁾ Durch Erläuterung (Anm. 1) | die größte Aufmerksamkeit bei Ermittlung der Heimat des zu transportie-

Bei den, von einer Justiz-Behörde zum Transporte, abgegebenen, Individuen (§ 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifel ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

b) Ausmittlung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

§ 16. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei (§ 9).²⁰⁾

renden Vagabunden zur Pflicht gemacht. Wegen unrichtiger Leitung des Transports soll unter inländischen Behörden nicht die Rücksendung des Transportierten an die absendende Behörde, sondern eine richtige Weiterleitung bewirkt werden. Durch Nachtrag (Anm. 1) § II ist folgendes vorgefrieben: „Und den theils absichtlich, theils aus Mißverständnis unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die PolBehörden: 1. mit unbescheinigten, allgemeinen über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifel sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiieren lassen und ihn daher über die näheren Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt, oder seines letzten Domiciliums, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können. 2. Den Transportaten, um sowohl Mißverständnisse als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, son-

dern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und 3. den Transportaten zu Protokoll zu bedeuten, daß er bei besündener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden. Auch die folgenden PolBehörden werden bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwaige Irrtümer oder Unwahrheiten aufzuklären, um dadurch einem nutzlosen weiten Transport vorzubeugen.“ — Grenztationen für die Transporte ausgewiesener Ausländer Bef. 10. Dez. 90 (G.B. 381).

²⁰⁾ Die Untersuchung u. Behandlung der Transportaten liegen den Kreisärzten ob Dienstam. 23. März 01 (M.B. f. Mediz.-Angel. 2) § 115. Berechtigung der Kreisärzte zur Gebühren-erhebung daselbst § 24, 25 sowie G. 9. März 72 (G.S. 265) und Wf. 27. Okt. 74 (M.B. 288). Bei Militär- und Zivilpersonen, die sich bereits auf dem Transport befinden, sind sie verpflichtet, unentgeltlich Bescheinigungen über die Transportierungs- und Marschfähigkeit auszustellen, nicht aber bei Personen, die erst auf den Transport gesetzt werden sollen Wf. 5. Okt. 75 (M.B. 284). Müssen sie zu diesem Zweck eine Reise unternehmen, so sind sie berechtigt, Tagelöhner und Reisekosten, nicht aber Gebühren für die Bescheinigung zu liquidieren. Privatärzten stehen, wenn sie zu gleichem Zweck eine Reise machen müssen,

c) Bekleidung desselben.

§ 17. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, soweit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Mergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militär den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.²¹⁾

d) Anweisung des Transporteurs.

§ 18. Die Behörden müssen die Transporteure nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorichtsmaßregeln genau an-

[Anm. 20.]

außer der Gebühr für die Bescheinigung Tagegelder und Reisekosten zu. Die Polizeibehörden sollen in zweifelhaften Fällen zur Kostenersparnis einen Wagentransport bis zum Wohnsitz des nächsten Medizinalbeamten anordnen Vf. 31. Jan. 44 (M.B. 51), und überhaupt die auf dem Transport befindlichen Gefangenen, deren ärztliche Untersuchung erforderlich wird, soweit als thunlich, den Ärzten in ihrer Behausung vorführen. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen besonders begründet werden Vf. 31. Jan. 77 (S.M.B. 20), 26. Juli 77 (M.B. 197). Privatärzte können die Gebühr für Befundscheine nach der staatlichen Taxe (jetzt GebührenD. 15. Mai 96 M.B. 105) fordern Vf. 20. Aug. 86 (M.B. 222). — Die Übernahme von gerichtlichen Gefangenen zum Transport oder zur Aufnahme in die Strafanstalt soll auch dann erfolgen, wenn kein ärztlicher Befundschein vorgelegt wird Vf. 26. Juli 77 (M.B. 77) und 31. Jan. 77 (S.M.B. 20). — An Krätze leidende Personen sollen nicht auf den Transport gegeben werden und auch keinen Zwangspfaß erhalten Vf. 16. Aug. 30 (R.N. XIV 583) und 23. Juli 37 (R.N. XXI 760). — Gefangene, die eines Bruchbandes oder Suspensoriums bedürfen, sollen ohne ein solches aus den gerichtlichen Gefängnissen in die Besserungsanstalten überführt werden Vf. 13. Nov. 84 (M.B. 261). — Kosten siehe auch Anm. 14.

²¹⁾ Die gerichtlichen Gefängnisverwaltungen haben den in ein Arbeitshaus zu überführenden Gefangenen Bekleidung in dem durch die Rücksicht auf Jahreszeit, Gesundheit und Sitte unumgänglich geforderten Maße für Rech-

nung des Justizfonds zu gewähren Vf. 24. Sept. 78 (M.B. 251). Socken und Unterbeinkleider sind in der Regel hierzu nicht nötig, sondern nur Fußklappen Vf. 1. Mai 83 (M.B. 162), auch nicht Schnhwerl bei einem Transport zu günstiger Jahreszeit auf der Eisenbahn, wenn der Gefangene an das Barfußgehen gewöhnt ist Vf. 21. April 85 (M.B. 184). Wertvollere Ausrüstungsgegenstände, die nur zum Zwecke des Transports gewährt werden, sind nach dessen Beendigung zurückzugeben. Nach Ablieferung der Korrigenden in das Arbeitshaus sind nachträglich Kleidungsstücke nicht zu gewähren. Die Polizeibehörden sollen von den Gefängnisverwaltungen nur solche zur Unterbringung in ein Arbeitshaus bestimmte Personen zum Transport übernehmen, die in der durch die Vf. 24. Sept. 78 bestimmten Weise gehörig bekleidet sind Vf. 14. Mai 84 (M.B. 150). Diese Kosten der Bekleidung fallen dem Staate zur Last, gleichviel ob die Strafverbüßung in einem unter der Verwaltung des M. oder des Min. d. Innern stehenden Gefängnis erfolgt ist Vf. 6. Juli 71 (M.B. 205). — Personen, die bis zur Einleitung des Transports sich auf freiem Fuße befunden haben, sind thunlichst in ihren eigenen Kleidern zu transportieren, nötigenfalls aber von den mit dem Transport beauftragten PolBeh. mit den unumgänglich notwendigen Stücken zu versehen, deren Kosten auf den Transportzetteln zu vermerken und mit den sonstigen Transportkosten zur Erstattung zu liquidieren sind Vf. 28. Sept. 75 (M.B. 269). — Abkommen mit der Bayerischen Regierung über die Bekleidung von Transportanden Vf. 25. Sept. 86 (M.B. 209).

weisen, welche, nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militär die zu transportirenden Individuen nach ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich danach in Ansehung der zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

e) Transportzettel.

§ 19. Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel²²⁾ mitgegeben, in welchem

²²⁾ Durch Erläuterung (Num. 1) § 10 ist nachstehendes Formular für die Transportzettel vorgeschrieben. Bei den von auswärtigen Behörden abgeordneten Transporten hat die erste preussische Behörde den Transportzettel anzufertigen.

Nr. . . . des Transport-Journals.

Transport-Zettel.

Signalement.	Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname), welcher (welche) wegen (Grund- und Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) nach (Namen des nächsten Stations- und Ablieferungsortes) transportiert und dort dem (Namen der Behörde) übergeben und so weiter über (Transport-Route) nach (Bestimmungsort) gebracht und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Akten usw. zu lassen) zur ferneren Verfügung überliefert werden.
1. Familiennamen	<p>Alle betr. Behörden werden demnach unter Erbietung zur Erwidering dienstfreundlich ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohl bewacht der angegebenen Bestimmung zuzuführen und unterwegs ihm (ihr) den nötigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.</p> <p>Die (Namen der Polizei-)Behörde des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen neben verzeichneten Kosten, bald gefälligst anhero erstatten zu lassen.</p> <p>Der Transport ist heute (Vor-, Nachmittags um Uhr) von hier abgegangen, nachdem Transportat(-in) in Gegenwart des Transporteurs auf das genaueste visitiert, und alle, die Flucht erleichternden, Instrumente, sowie alle, auf derselben ihm (ihr) nützlichen, Dokumente, nebst allem baren Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer nebst diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten mitgegeben worden.</p> <p>(Namen des Orts, Datum.) (Amtsname der absendenden Behörde.)</p> <p>(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)</p>
2. Vornamen	
3. Geburtsort	
4. Aufenthaltsort	
5. Religion	
6. Alter	
7. Größe (Fuß, Zoll)	
8. Haare	
9. Stirn	
10. Augenbrauen	
11. Augen	
12. Nase	
13. Mund	
14. Bart	
15. Zähne	
16. Kinn	
17. Gesichtsbildung (mager, stark)	
18. Gesichtsfarbe	
19. Gestalt	
20. Sprache	
21. Besondere Kennzeichen	
Unterschrift des Transportanden (wenn er nicht schreiben kann, ist dies hierunter zu bemerken)	
Bekleidung	
Verzeichnis der aufgelaufenen Kosten	

1. das vollständige Signalement, und
 2. die Bekleidung des Transportanden,
 3. die Ursache des Transportes,
 4. die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
 5. der Bestimmungsort,
 6. die Anzahl und Namen der Transporteure und des Transportführers,
 7. die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird und dergl.,
 8. die den Transporteure zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
 9. die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.,
 10. die wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§ 18), und
 11. Tag und Stunde des Abganges des Transportes
- genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel²³⁾ ist:

1. für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2. nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

f) Signalementsexemplare.

§ 20. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§ 24).

g) Andere Papiere und Effekten.

§ 21. Der Führer des Transports bekommt ferner

1. einen Paß, insofern er nöthig ist;

²³⁾ Für Transportaten, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen Transportzettel von weißer Farbe, für Transportaten, bei denen dies nicht der Fall ist, von roter Farbe verwendet werden. In die Transportzettel soll stets der Grund der Untersuchung oder der Bestrafung unter Angabe der Höhe der letzteren, sowie ein Vermerk darüber eingetragen werden,

ob der Transportat sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder nicht, und ob die Fesselung auf dem Transporte angeordnet ist oder nicht. Auf der Außenseite des Transportzettels solcher Personen, die einer besonderen Aufmerksamkeit des Transportführers bedürfen, ist mit großer in die Augen fallender Schrift „Vorsicht“ zu schreiben (Vf. 12. Dez. 02 (M. B. 231, S. M. B. 291).

2. Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungs-ortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportaten anerkannt hat;
3. das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungs-ortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transporte überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4. die dem Transportaten abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

h) Sicherheitsmaßregeln.

§ 22. Vor dem Abgange des Transportes sind die in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabunden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden.²⁴⁾ Die Transportatenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte;
2. die eindringende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte;
3. einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens u. c., dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transporteur abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das Genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder anderen groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, soviel als möglich, die des Bestimmungs-ortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

²⁴⁾ Abgeändert und ergänzt durch Allg. Vorschr. 4. Dez. 02 (Unteranlage C 2).

i) Führung des Transportes.

§ 23. Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage, fortzusetzen²⁵⁾, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§ 11) oder Fesselung (§ 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§ 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Orts-Obrigkeit abgeliefert, und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des § 27 verfahren werden.

k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

§ 24. Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen nähern Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekanntem Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportaten nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht und, nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser eintrehen, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das Strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

²⁵⁾ An Sonn- und Festtagen soll die Einleitung eines Transportes unterbleiben. Der eingeleitete Transport soll an diesen Tagen ruhen, sofern nicht eine Ausnahme wegen Unsicherheit des Verwahrsams am Stationsorte des

Ruhetages, wegen Dringlichkeit der Untersuchung, wegen der Nothwendigkeit, den Transport am Ausgangsorte zu einem bestimmten Termin zu stellen, oder anderer Gründe gerechtfertigt ist
Bf. 14. Okt. 56 (M.B. 232, J.M.B. 318).

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitem Transporte zu nehmen. Wenn einer entspringen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsehen, oder durch Requisition der nächsten Obergkeiten, Gendarmen und Gemeinden; wobei die in § 20 gedachten Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obergkeit auf der Transportstraße und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.²⁶⁾

1) Behandlung der Transportaten.

§ 25. Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.²⁷⁾

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen

²⁶⁾ Sobald einer PolBeh. von der Flucht eines Transportgefangenen seitens des Transporteurs Anzeige erstattet wird, — was in jedem Falle unverzüglich zu geschehen hat — ist die Strafvollstreckungsbehörde, im Zweifelsfalle der betreffende Erste Staatsanwalt, sofort telegraphisch von dem Vorgange in Kenntnis zu setzen, damit seitens der Justizbehörden ohne Verzug das Erforderliche zur Wiederergreifung, nöthigenfalls auch die Stellung von Festnahmeerzuchern in den Nachbarstaaten, veranlaßt werden kann. Demnächst hat eine

schriftliche Benachrichtigung der betreffenden Stelle unter Angabe der näheren Umstände zu erfolgen. Von der nächstbetheiligten PolBeh. sind alsbald auch selbst die geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung des Flüchtigen zu ergreifen Wf. 15. Mai 01 (WB. 171). Siehe auch Anm. 29.

²⁷⁾ Die Erläuterung (Anm. 1) § XII bestimmt: „Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer PolBeh. auf dem Transport kein Briefwechsel zu gestatten.“

Cirkulars des Polizeiministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widerseßlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Exzeße erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widerseßlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

m) Ablieferung der Transportaten.

§ 26. Der Transportat ist am Stationsorte oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte (§ 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder der Polizeioffizianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren, wenn er mangelhaft, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, sowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanten der Transportat entwichen ist, zum weiteren Verfahren (§ 32) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14, die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die oben gedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

n) Bewachung.

§ 27. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung der Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit

des Direktorial-Reskripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militärs, in unbeduquartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.²⁸⁾)

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

o) Weiterer Transport.

§ 28. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das vorher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen, möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

p) Ablieferung am Bestimmungsorte.

§ 29. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 verfahren.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

§ 30. Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von der Obrigkeit und den Schulzen, mit gehöriger Achtung

²⁸⁾ Die Erläuterung (Anm. 1) § XIII schreibt vor: „In Gemäßheit des C. des PolMin. vom 23. Jan. d. J. sollen die, mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder anderen Angehörigen auf andere angemessene Art am Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegenden Kindern transportirt werden, können die PolBeh., nach den eintretenden Verhältnissen, und, wenn dem

Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse sein sollte, hiervon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungsort als im Gefängnis, oder wenn dies ganz unzulässig sein sollte, eine gesunde Gefängnisstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.“

aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

b) Transport-Anweisungen.

§ 31. Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteure mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

c) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

§ 32. Diese und die im § 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften, ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachlässigkeit Begünstigung und Kollusionenfällen kriminalrechtlich zu verfahren.²⁹⁾

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administrativ oder kriminalrechtlich zu erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteure, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§ 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteure von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteure stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen, Schäden und Kosten zu verurtheilen.

d) Transport-Kontrolle.

§ 33. Den Landrätthen und Kreis-Behörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen

²⁹⁾ Das vorsätzliche oder fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen wird gemäß StGB. § 121 bestraft.

in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren³⁰⁾ und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgefetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachlässiglich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Viertelfahres zum Polizeiministerium ein Verzeichniß der in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden und die Transporteurs, die dabei nachlässig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.³¹⁾

³⁰⁾ Nach der Erläuterung (Anm. 1) § XIV muß jede Polizei-Behörde ein Transport-Journal nach folgendem Formular führen:

Transport-Journal der (Name der Polizei-Behörde).
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 18...

Nr. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	Nr. der Wisa auf auswärtigen Transportzetteln.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Wisa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten.	Ursache des Transports (bei den bloß durchgehenden Transportaten wird bemerkt: Ist wegen z. mit Transportzettel d. . . . hier angekommen).	Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transports.	Name des Transportführers.	Namen der Begleiter.	Verzeichniß der mitgegebenen Effekten.	Betrag der mitgegebenen Transportkosten.	Art des Transports, ob zu Fuß oder zu Wagen.	Sicherheitsmaßregeln beim Transport.	Transportstraße.	Behörde, an welcher Transportat vom hiesigen Transportführer abgeliefert.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

³¹⁾ Nach Nachtrag (Anm. 1) § VI kann diese Anzeige unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Viertelfahre keine Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Nach Bf. 31. Mai 19 (RA. III 476) hat die Anzeige nur halbjährlich stattzufinden.

Unteranlage C 1 (zu Anmerkung 7).

Verfügung des Ministers des Innern vom 10. März 1904, betr. die Allgemeinen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen. (M.B. 87.)

Euerer Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend die im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Ressortministern von mir festgestellten „Allgemeinen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ (Mnl. A) zur gefälligen Kenntnissnahme und Nachachtung ergebensft zugehen.

Diese Vorschriften finden vom 1. Mai d. Js. ab Anwendung auf alle diejenigen Gefangenentransporte, welche mittels Zellenwagens bewirkt werden, und sind sowohl auf den bereits im Betriebe befindlichen wie auch auf den noch in Betrieb zu setzenden Strecken zu handhaben. Zudem ich bemerke, daß die Mitteilung der Fahrpläne für die neuen Rundfahrtstrecken vorbehalten bleibt, ersuche ich, die nachgeordneten Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

A. Allgemeine Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen.

1. Der Sammeltransport von Gefangenen usw. auf den Eisenbahnen erfolgt mittels besonderer Zellenwagen, welche nach Maßgabe der von den zuständigen Eisenbahnbehörden festgestellten Fahrpläne in die Eisenbahnzüge eingestellt werden.

Es wird angestrebt, durch derartige regelmäßig laufende Gefangenenzüge sämtliche Strafanstalten und größeren Gerichte der Monarchie, zwischen denen sich erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller Transporte bewegt, miteinander in Verbindung zu setzen.

Die Strecken, auf denen jeweilig solche Sammeltransporte eingerichtet sind und für welche demnach diese Vorschriften Gültigkeit haben, werden von mir bekannt gemacht. Dabei wird gleichzeitig der Fahrplan veröffentlicht, der sich stets an fahrplanmäßige Personenzüge anschließt.¹⁾

2. Wo Sammeltransporte eingerichtet sind, ist von denselben ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich können mit demselben befördert werden: Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, sowie Personen, welche sich in Korrekthaus oder in polizeilicher Schutzhaft befinden, oder von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind.

Endlich sind die Sammeltransporte auch für die mittels Transports auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsabfertigungen, sowie für die Militärgefangenen bestimmt.

Im übrigen hat die Transportbehörde bei jedem einzelnen Transporte, der das Sammeltransportsystem berührt, sorgfältig zu prüfen, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient.²⁾ Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen

¹⁾ Außer den in den Provinzen Posen und Schlesien bereits bestehenden Gefangenen-Sammeltransporten sind solche in den Provinzen Pommern, Sachsen, Brandenburg, Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein nach Maßgabe

bestimmter Fahrpläne eingerichtet worden Wf. 26. März 04 (M.B. 92).

²⁾ Geisteskranke sind stets mittels Einzeltransports zu befördern Wf. 25. Juni 04 (M.B. 214).

Ehrenrechte bestraften Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und die Lebensstellung des Transportaten, sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

3. Jeder Transportwagen wird von einem diesseits zu bestimmenden Gefängnisbeamten (Transportleiter) begleitet; weiterer Begleiter bedarf es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — während der Eisenbahnfahrt nicht. Der Transportleiter hat den Transportwagen während der Dauer der Fahrt nicht zu verlassen.

4. Jeder Transportwagen enthält 11 zur Aufnahme von Transportaten bestimmte Zellen, in jeder Zelle können zwei, im Nothfalle für kurze Strecken drei Personen Platz finden. Mehr als 24 Personen sind in keinem Falle in den Wagen aufzunehmen. Transportaten, deren Isolierung von der Transportbehörde verlangt ist, sind in einer Zelle allein zu befördern.

Ferner ist daran festzuhalten, daß jeder Verkehr männlicher und weiblicher Transportaten in dem Wagen ausgeschlossen ist.

Sobald sich hiernach eine Anfüllung des Wagens ergibt, welche die Aufnahme weiterer Transportaten verbietet, so hat der Transportleiter den Stationsvorstand zu ersuchen, diejenigen Stationen, welche zu durchlaufen sind, bis durch Abgänge wieder Platz frei wird, telegraphisch zu benachrichtigen. Transporte, welche an diesen Stationen warten, sind einzeln weiterzuführen, soweit nicht der nächste Sammelwagen abgewartet werden kann.

Die gleichzeitige Beförderung einer großen Anzahl von Gefangenen usw. aus einer Anstalt nach demselben Bestimmungsort ist durch zweckentsprechende Verteilung des Transportes auf mehrere Transporttage zu verhüten.

5. Die Zuführung zu den Eisenbahnstationen, welche der Sammeltransport berührt, ist von den absendenden Transportbehörden zu bewirken. Die Abholung von den Eisenbahnstationen und die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort hat durch die Transportbehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen.

Soweit dadurch den Polizeibehörden der an der Sammeltransportstrecke oder in deren Nähe belegenen Orte, in denen sich Gefängnisse oder Arbeitshäuser befinden, eine nicht zu bewältigende Belastung erwächst, ist der Transportverkehr zwischen den dem diesseitigen Ressort angehörenden Strafanstalten und den Stationen durch Beamte der Anstalten wahrzunehmen, soweit es das Interesse der Anstalt zuläßt. In derselben Weise wird auch der Herr Justizminister für die Heranziehung der ihm unterstellten Gefängnisbeamten zur Unterstützung überlasteter Polizeiverwaltungen Sorge tragen.

Soweit sich die Provinzialverwaltungen bereit erklärt haben, die Zuführung der Korrigenden vom Bahnhofe zum Arbeitshause und umgekehrt zu übernehmen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Verwendung von Ziviltransporteuren ist nur ausnahmsweise beim Mangel verwendbarer Beamten zulässig. Denselben kann eine Entschädigung für den Transport auch dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof und Ortsgrenze weniger als zwei Kilometer beträgt. Der zu gewährende Betrag richtet sich nach den von den Oberpräsidenten für die einzelnen Provinzen erlassenen Transportkostenordnungen. Sofern der Transport innerhalb des Stationsortes stattfindet, ist der Betrag von der Transportbehörde mit der Maßgabe festzusetzen, daß er ohne diesseitige Genehmigung die Summe von 50 Pfennig nicht übersteigen darf.

6. Die den Transport absendende Behörde stellt einen Transportzettel nach beiliegendem Muster aus und händigt diesen dem Transporteur ein. Der Transportzettel wird mit dem Transportaten dem Transportleiter (Nr. 3), von diesem dem abholenden Transporteur und von letzterem dem Anstaltsvorstande

am Bestimmungsorte abgeliefert. Jeder der beteiligten Beamten bescheinigt in dem Transportzettel die Übernahme und der Anstaltsvorstand überreicht denselben schließlich derjenigen Stelle, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt.

Die absendende Transportbehörde hat der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Transport auf derjenigen Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransportes aufhört und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung zu sorgen. Dieselbe kann jedoch zu diesem Zwecke, wenn hierdurch eine Kostenersparnis stattfindet, die Vermittlung der Polizeibehörde der Abholungsstation in Anspruch nehmen, auch hat sie dieselbe um einstweilige Verwahrung des Transportaten zu ersuchen, wenn die Zugverbindungen eine sofortige Abholung nicht tunlich erscheinen lassen.

7. Der Transporteur hat vor Ablieferung des Transportaten an den Transportleiter eine Fahrkarte III. Klasse für die Strecke zu kaufen, welche der Transportat mit dem Sammeltransport zurücklegen soll. Daß dies geschehen, ist von der Fahrkartenausgabe unter Angabe des Preises auf dem Transportzettel zu bescheinigen. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden an allen Stationen der Sammeltransportstrecke nach jeder anderen Station derselben direkte Fahrkarten ausgegeben.

Die absendenden und die abholenden Stellen liquidieren ihre Auslagen unmittelbar bei derjenigen Behörde, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt und welche an der Hand des ihr vom Bestimmungsorte zugewandenen erledigten Transportzettels die richtige Ausführung des Transportes zu kontrollieren in der Lage ist.

Die Fahrkosten für den Transportleiter, die bei jeder Rundfahrt die gleichen sind und immer aus derselben Kasse — in der Regel aus der Kasse der Anstalt, welche den Transportleiter stellt — gezahlt werden, werden seitens der Eisenbahnverwaltung gestundet und in bestimmten Zwischenräumen von den betreffenden Kassen eingezogen.

Von zahlungsfähigen Transportaten ist für die entstehenden allgemeinen Kosten (Begleit- und Verpflegungskosten) ein Einheitsfuß von 4 Pfennig für das laufende Kilometer einzuziehen. Wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf den Runderlaß vom 12. August 1901 verwiesen.

8. Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthaltes der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß daselbst dem Transportleiter bei Ablieferung des Transportaten außer dem Transportzettel und der Fahrkarte noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen sind hiervon nur kleine Handpakete, welche keine den Transport gefährdende Gegenstände enthalten. Dieselben können bei der Einlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung geschlossen wieder abzugeben. Auf dem Transportzettel ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Überweisungspapiere der Transportaten von der absendenden an die empfangende Stelle direkt mit der Post zu übersenden.³⁾

³⁾ Die Übernahmeerklärung der Behörde eines anderen Staates ist (zusammengeheftet mit dem Transportzettel) dem Transportleiter von der absendenden Stelle mitzugeben. Den

an die empfangende Stelle abzusenden- den Überweisungspapieren kann beglaubigte Abschrift der Übernahmeerklärung angegeschlossen werden (Bf. 1. Juli 04 (M. B. 214).

9. Jeder Transportat erhält für die Dauer des Transportes pro Tag eine Brotportion von 750 gr und eine Speck- oder Wurstportion von 250 gr von der absendenden Anstalt auf den Weg. Dauert der Transport nur einen halben Tag oder weniger, so ist die Hälfte dieser Portion zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde befugt, bei kurzen Transporten von der Mitgabe von Mundverpflegung gänzlich abzusehen.

Auf der Fahrt im Sammeltransportwagen hat der Transportleiter nur für die Verabreichung je einer warmen Kaffeeportion am Morgen, Mittag und Abend Sorge zu tragen, welche er auf Stationen, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, zu kaufen hat. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind dem Transportleiter von der vorgelegten Gefängnisdirektion vorzustrafen.

10. Auf denjenigen Eisenbahnstationen, auf denen der Sammeltransportwagen nachts liegen bleibt und die Transportaten mangels geeigneter Unterkunftsräume in der Nähe des Bahnhofes im Transportwagen verbleiben müssen, wird die Überwachung des Wagens nach Maßgabe der für jede in Frage kommende Station besonders zu verabredenden Bedingungen von der königlichen Eisenbahnverwaltung übernommen.

11. Sollte ein Sammeltransportwagen auf der Fahrt wegen Reparaturbedürftigkeit ausgelegt werden müssen, so hat der Transportleiter dafür zu sorgen, daß die Transportaten in einem geeigneten anderen Wagen desselben Zuges alsbald untergebracht werden, vorausgesetzt, daß es gelingt, vor Abgang des Zuges soviel Begleitmannschaften — eventuell aus dem Personal der Eisenbahn (Schaffner, Bremser, zuverlässige Stations- oder Streckenarbeiter) — zu beschaffen, wie zur sicheren Weiterführung des Transportes notwendig sind. Gelingt dies nicht, so müssen die Transportaten so lange in dem ausgelegten Wagen verbleiben, bis die nächste Polizeibehörde auf dahingehendes telegraphisches Ersuchen des Transportleiters das nötige Begleitpersonal gestellt hat. Sollte das Verbleiben in dem Sammeltransportwagen nicht möglich sein, so wird die Eisenbahnverwaltung auf der nächstgelegenen Station einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Transportaten zur Verfügung stellen, nötigenfalls auch bei der Bewachung dieses Raumes Hilfe leisten.

Der Transportleiter hat bei Auslegung des Wagens die an der Transportstrecke belegenen Stationen, welche der Wagen noch zu durchlaufen hätte, über die Auslegung desselben telegraphisch zu benachrichtigen, damit diese die wartenden Transporte entsprechend verständigen. Die Führer derselben müssen alsbald in Verbindung mit der örtlichen Polizei- und Stationsbehörde wegen Einleitung des Einzeltransportes die nötigen Vorkehrungen treffen, wofen nicht der nächste fahrplanmäßige Sammeltransport abgewartet werden kann.

Auf Befehl des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Stationen angewiesen, im Falle der Auslegung des Sammeltransportwagens dem Transportleiter tunlichst entgegenzukommen und ihn in geeigneter Weise zu unterstützen. Auch wird die telegraphische Benachrichtigung der Vorstationen auf Ansuchen des Transportleiters von dem Stationsvorstande bewirkt werden.

12. Wegen der Behandlung der Gefangenen usw. auf dem Transport verbleibt es bei den Allgemeinen Vorschriften des Justizministers und Ministers des Innern vom 4. Dezember 1902 (Ministerialbl. 1902, S. 232).⁴⁾

⁴⁾ Unteranl. C 2.

Transportzettel

für eine Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahn-Sammeltransporte.

Signalement:

- 1. Familiennamen
- 2. Vorname
- 3. Geburtsort
- 4. Aufenthaltsort
- 5. Religion
- 6. Geburtstag
- 7. Größe cm
- 8. Haare
- 9. Stirn
- 10. Augenbrauen
- 11. Augen
- 12. Nase
- 13. Mund
- 14. Bart
- 15. Zähne
- 16. Kinn
- 17. Gesichtsbildung
- 18. Gesichtsfarbe
- 19. Gestalt
- 20. Sprache
- 21. Besondere Kennzeichen
- 22. Ist ein Handpaket mitzugeben?

Unterschrift des Transportaten:

Bekleidung:

.....

Der nebenstehend beschriebene.....

soll zwangsweise von hier nach W.....
befördert und daselbst in die.....
Anstalt eingeliefert werden.

Derfelbe ist wegen..... in
Untersuchung mit..... bestraft.

Transportat befindet sich nicht im
Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte.
Fesselung ist nicht angeordnet.

Die Beförderung erfolgt:

I. von hier bis auf den Bahnhof in A:

a) zu Fuß

b) zu Wagen

c) mit der Eisenbahn

durch den Transporteur N. N. von hier.

Derfelbe wird auf dem Bahnhofe
in A eine Fahrkarte III. Klasse nach B
für den Transportaten lösen und den
Letzteren mit der Fahrkarte und diesem
Transportzettel

am ten 19 ..

um Uhr..... Minuten an den Trans-
portleiter des Eisenbahn-Sammeltrans-
portes der Richtung C—D abliefern.

Anmerkung: Unzutreffendes ist durchzustreichen.

II. Der Transportleiter hat den Transportaten am genannten Orte und
zu der genannten Zeit am Eisenbahnwagen in Empfang zu nehmen und am
.....ten 19..... um Uhr Minuten auf dem Bahnhofe in
B an den dortselbst wartenden Transporteur aus W nebst diesem Transport-
zettel abzuliefern.

III. Der von W entsandte Transporteur hat den Transportaten und
diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in B von dem Transportleiter des
Sammeltransportes zu übernehmen,

a) zu Fuß

b) zu Wagen

c) mit der Eisenbahn

nach W zu befördern und dortselbst in die..... Anstalt einzuliefern.

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Trans-
portes beauftragten Beamten erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Kosten des Transportes werden bei der Königl. Regierung in M liquidiert.

X....., denten 19.....

Die Polizeiverwaltung.

(Unterschrift.)

(S.)

Bescheinigungen:

Zu I. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel heute um
..... Uhr hiersebst übernommen.

X....., den ten 19....

.....
Transporteur.

Zu II. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel am
..... ten 19.... um Uhr Minuten auf dem Bahnhofe in
A übernommen.

Eine Fahrkarte III. Klasse nach B ist mir für den Transportaten aus-
gehändigt worden.

.....
Transportleiter

des Eisenbahnsammeltransportes in der Richtung C—D.

Zu III. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel auf dem
Bahnhofs in B am ten 19.... um Uhr Minuten
übernommen.

....., den ten 19....

.....
Transporteur.

Der Transportat ist am heutigen Tage um Uhr hiersebst von dem
vorstehend unterschriebenen Transporteur unter Aushändigung dieses Transport-
zettels behufs Aufnahme in die Anstalt abgeliefert worden.

W....., den ten 19....

Der Vorsteher der Anstalt.

Von dem Transporteur..... für eine Fahrkarte III. Klasse von
nach A Mk. Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.

....., den ten 19....

.....
Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur..... für eine Fahrkarte III. Klasse von A.....
nach B Mk. Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.

....., den ten 19....

.....
Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur..... für eine Fahrkarte III. Klasse von B.....
nach B Mk. Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.

....., den ten 19....

.....
Die Fahrkartenausgabe.

Vorstand
der Anstalt.

W, den ten 19....

Urchriftlich
dem Herrn Regierungspräsidenten

in

Fr. I. Antw.

M.....

überreicht.

Unteranlage C 2 (zu Anmerkung 24).

Allgemeine Vorschriften des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1902 über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführen- den Personen auf dem Transport. (M. 231, M. 291.)

Strafgefangene und in Korrekionshaft befindliche Gefangene dürfen auf einem Transporte nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung Anderer, oder wegen der Gefahr der Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerlässlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurtheilten Personen regelmäßig vorausgesetzt. Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammen gefesselt werden. Ist dieses nicht zu umgehen, so dürfen sie mit Gefangenen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, nicht zusammen gefesselt werden. Bei Anordnung der Zusammenfesselung ist auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftthaten der Gefangenen, soweit irgend thunlich, Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstande der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Falle getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die Anwendung der Maßregel aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen unerlässlich erscheinen lassen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Falle der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mittheilung zu machen.

Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen diejenigen Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden; soweit die Vorführung nicht von einem Richter angeordnet ist, steht die Entscheidung der die Vorführung anordnenden Behörde zu.

Auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, finden die in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von der Polizeibehörde, und, solange die Verhafteten dieser noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, getroffen. Dieser hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie getrennt oder im Sammeltransport zu transportiren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art der Straftthat sorgfältig zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne Weiteres abzulehnen.

Anlage D (zu Anmerkung 41).

Verfügung des Justizministers vom 29. März 1887, betreffend den Transport von Gefangenen, welche als Angeeschuldigte oder Zeugen vernommen werden sollen. (M.B. 123.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern werden hiermit über den Transport von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, folgende Bestimmungen getroffen:

I. Gefangene, welche behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung als Angeeschuldigte oder Zeugen von ihrem Detentionsorte an einen anderen Ort transportirt werden, sind nach ihrem Eintreffen an diesem Orte sofort an das dortige gerichtliche Gefängniß abzuliefern und dort solange zu verwahren, bis der Rücktransport erfolgen kann. In dem Transportzettel ist das gerichtliche Gefängniß zu bezeichnen, an welches die Ablieferung der Gefangenen zu erfolgen hat.

Ist der Hintransport nicht unter Benutzung der gewöhnlichen Transportzüge bzw. Gendarmerie-Korrespondenzen zur Ausführung gebracht, so sind die Transportbegleiter zugleich mit dem Rücktransport zu beauftragen, jedoch nur, sofern hierdurch gegenüber der Ausführung des Rücktransportes durch andere Transporteure eine Kostenersparniß erzielt wird. Die Bestimmung darüber, ob der Rücktransport durch dieselben Transportbegleiter ausgeführt werden soll, erfolgt durch die Justizbehörde, welche den Vorsteher des Gefängnisses zc. am Detentionsorte um den Transport behufs Vernehmung des Gefangenen zu ersuchen hat. In dem betreffenden Ersuchungsschreiben ist daher dem Vorsteher des Gefängnisses zc. zugleich darüber Mittheilung zu machen, ob die zur Begleitung des Gefangenen bestimmten Transporteure angewiesen werden sollen, nach Ausführung des Hintransportes auf Verlangen der ersuchenden Justizbehörde zu warten, um den Gefangenen nach der erfolgten Vernehmung wieder an den Detentionsort zurückzutransportiren.

II. Transportbegleitern, welche nach Ausführung des Hintransportes zugleich mit der Zurückführung des Gefangenen beauftragt werden, ist die Transportgebühr erst nach der bewirkten Zurückführung des Transportaten zu zahlen. Ob die Kosten auf die Fonds der Justizverwaltung oder auf andere Fonds zu übernehmen sind, bestimmt sich lediglich nach den bestehenden Vorschriften.

III. Den Transportbegleitern wird für die Ausführung eines Hin- und Rücktransportes die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt.

1. Insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhält jeder Transporteur neben freier Hinfahrt und Rückfahrt das durch die bestehenden Anordnungen bestimmte Tagegeld für jeden, auch nur angefangenen Kalendertag auf die Dauer des Hin- und Rücktransportes einschließlich der Wartezeit.

Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Drittel erhöht werden.

2. Die unter Nr. 1 bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks in Ausführung gebracht worden ist.

3. Bei einem mittels Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hintransport zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Gebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am

Terminsorte länger als sechs Stunden warten müssen, für jede weitere auch nur angefangene Stunde des Aufenthaltes am Terminsorte ein Wartegeld von 25 Pfennigen.

4. Wird der Transport theils unter Benützung der Eisenbahn bezw. eines Fuhrwerks, theils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter außer der unter Nr. 1 bestimmten Vergütung für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter Nr. 3 festgesetzte Transportgebühr mit Ausschluß des Wartegeldes.

Anlage E (zu Anmerkung 53 c).

Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern v. 7. Dezember 1899, betr. die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und das Ermittlungsverfahren selbst. (MBl. 1900 S. 57.)

In dem Erlasse vom 15. Oktober 1865 (Min. Bl. 1865 S. 282) ist ausgesprochen, daß, ebenso wie es bei den gerichtlichen Vernehmungen geschieht, auch bei polizeilichen Vernehmungen den Zeugen und Sachverständigen Gebühren in angemessener Höhe zu zahlen sind, und daß diese Gebühren, soweit nicht ein Dritter zu ihrer Erstattung verpflichtet ist, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit bilden. Diese Bestimmungen können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt, nicht länger aufrecht erhalten werden. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu stellen, ist eine allgemeine und muß, wie ich, der Minister des Innern, bereits in dem Runderlasse vom 21. November v. Js. — Anl. a¹⁾ — bemerkt habe, zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Unterthanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Kann demnach grundsätzlich eine Entschädigungspflicht für Leistungen der in Rede stehenden Art nicht anerkannt werden, so erscheint es zur Vermeidung einer völlig unübersehbaren, nach den angestellten Ermittlungen aber jedenfalls recht erheblichen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten geboten, Ausnahmen von jenem Grundsatz künftig nicht mehr eintreten zu lassen. Der Erlaß vom 15. Oktober 1865 wird daher in der oben erwähnten Beschränkung hiermit aufgehoben. Was dagegen die Zahlung von Gebühren an Sachverständige anlangt, so hat es bei den Bestimmungen jenes Erlasses zu bewenden, da die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Thätigkeit, zur Vernehmung von Sachverständigen genöthigt werden, auch zur Schadloshaltung derselben verpflichtet erscheinen.²⁾

Um die Belästigungen und Schädigungen, welche mit den polizeilichen Vorladungen — insbesondere in den ländlichen Bezirken — für die Betroffenen häufig verbunden sind, thunlichst zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern, ist mir, dem Minister des Innern, in Folge des Runderlasses vom 21. November v. Js. eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, von denen die folgenden als die zweckmäßigsten erscheinen.

Zunächst werden die Vorladungen selbst, wie überhaupt die protokolllarischen Vernehmungen nach Möglichkeit einzuschränken sein. In vielen Fällen wird es zur Klarstellung des Sachverhalts genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Beteiligten durch die polizei-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Die Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebühren-

ordnung 30. Juni 78 (Unteranlage E 1).

lichen Organe eingezogen, oder wenn die betreffenden Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden.

Gehören zu einem Polizeibezirke mehrere räumlich weit auseinanderliegende Gemeinde- oder Gutsbezirke, so wird es sich empfehlen, die Gemeinde- oder Gutsvorsteher, oder wenn diese nicht geeignet sein sollten, die Gendarmen mit den Ermittlungen zc. zu betrauen. Sind in den letzteren Fällen Vernehmungen durch den Polizeiverwalter selbst unumgänglich nöthig, so werden sie soweit zugänglich, bei der gelegentlichen Anwesenheit des Polizeiverwalters an dem betreffenden Orte vorzunehmen, oder es werden im Falle des Bedürfnisses, wie dies auch jetzt schon vielfach geschieht, an den einzelnen Orten Sprechstage einzurichten sein.

Muß endlich aus besonders zwingenden Gründen die Vernehmung im Amtsfokale der Polizeibehörde selbst erfolgen, so kann für den Vorzuladenden eine wesentliche Erleichterung dadurch geschaffen werden, daß auf seine Erwerbsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Vielfach wird es angängig sein, den Betreffenden hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens während der Geschäftsstunden freie Wahl zu lassen und nur den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem der Vorladung entsprochen werden muß. In anderen, eiligeren Fällen, wird der Termin in die arbeitsfreie Zeit oder auf einen Tag gelegt werden können, an dem der Vorzuladende ohnehin, wie z. B. an Markttagen, am Sitze der Polizeibehörde anwesend zu sein pflegt. Ein weiterer Zeitverlust läßt sich durch eine schnelle Abfertigung der Erschienenen vermeiden.

Indem wir noch bemerken, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Fälle dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden wird überlassen bleiben müssen, ob sie für die Anstellung der Ermittlungen den einen oder den anderen der vorbezeichneten Wege zu wählen haben, daß aber jedenfalls die Polizeiverwaltungen bestrebt sein müssen, nach Möglichkeit eine Schädigung namentlich der ärmeren Klassen an ihrem täglichen Verdienste oder durch Reise- und Zehrungskosten zu vermeiden, ersuchen wir, hiernach für den dortigen Bezirk die erforderlichen Anordnungen zu treffen.³⁾

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 2.)

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.
(Neue Fassung. RGW. 1898 S. 689.)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitverfümmiß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen veräumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

³⁾ Diese Vorschriften sollen auch bei | fällen (Unfallversicherung) Anwendung
poliz. Untersuchungen von Betriebsun- | finden Wf. 31. März 04 (M. 118).

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Verzäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverzäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei

Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienststreifen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.¹⁾

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das

¹⁾ Hinzugefügt durch RG. 11. Juni 90 (RGW. 73).

Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung sowie²⁾ des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Anlage F (zu Anmerkung 53 c).

Kirkular des Ministers des Innern, die Bezeichnung der Behörden betreffend, an welche Gendarmen die Anzeigen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu erstatten haben. Vom 7. August 1880 (M.B. 239).

1. Die Gendarmen haben ihre Anzeigen gegen Civilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widerseßlichkeit, wie bisher, direkt der Staatsanwaltschaft einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2. Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gendarmen an die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die strafbare Handlung verübt worden ist, und nicht an die Staats- oder Amtsanwaltschaft, noch auch an die Civildienstbehörde abzugeben.

Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, daß auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das Schnellste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch wenigstens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiter Entfernung wohnenden Staatsanwälte möglich sein würde, die weiter nöthigen Schritte zu thun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des § 161 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 293) ohne Verzug zu bewirkenden Uebersendung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung, zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen. Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntniß zu erhalten, indem ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Maßregeln Anlaß geben kann. Daß

²⁾ Abgeänderte Fassung nach Bef. 20. Mai 98 (M.B. 689).

die Gendarmen nach der weiter unten (unter 4) folgenden Bestimmung auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder Festnahme bewirkt haben und daß diese Behörde nothwendigerweise von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden muß, spricht ebenfalls für die Zweckmäßigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gendarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Kompetenz des Staats- oder des Amtsanwalts gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen stattzufinden, in welchen der Gendarm einen anderen Auftrag der Civildienstbehörde oder eine abweichende Requisition Seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gendarmen stets gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine direkte Mittheilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgeetzten Dienstbehörde — nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstanweisung — eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Anzeigen von Uebertretungen haben die Gendarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Civildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung ertheilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschließen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die Amtsanwaltschaft zur polizeilichen Verfolgung abgeben will.

Diese Anordnung ist auch in denjenigen Theilen der Rheinprovinz zu befolgen, in welchen eine polizeiliche vorläufige Straffestsetzung nach § 453 der Strafprozeßordnung und dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Sammlung S. 245) nicht stattfindet. Es empfiehlt sich dies theils um der wünschenswerthen Gleichförmigkeit des Verfahrens willen, theils im Hinblick darauf, daß die Ortspolizeibehörde solchergehalt in die Lage kommt, Berichtigungen oder Ergänzungen der Anzeigen eintreten zu lassen, sowie etwa aus den Anzeigen ersichtliche Uebelstände kennen zu lernen und abzustellen.

4. Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in die Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Auslieferung durch den Gendarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchem besondere Aufträge der Civildienstbehörde oder Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen oder bedingen.

Anlage G (zu Anmerkung 53 c).

Verfügung des Ministers des Innern vom 26. Oktober 1903, betreffend den Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen (M.B. 243).

Aus den auf meinen Erlaß vom 10. März d. Jz. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß in fast allen Regierungsbezirken die Staatsanwaltschaft bisher schon und zwar seit längerer Zeit, ganz allgemein oder zum größten Teil

nicht nur in eiligen Angelegenheiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, sondern auch in gewöhnlichen Fällen ihre Requisitionen unmittelbar an die Gendarmen richtet und daß sich hieraus bisher Unzuträglichkeiten im allgemeinen nicht ergeben haben. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der Interessen der Strafrechtspflege finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß der direkte Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen, soweit er bisher schon tatsächlich bestanden hat, bis auf weiteres, und bis sich etwa Unzuträglichkeiten für die Wahrnehmung des Gendarmeriebetriebes ergeben sollten, beibehalten wird. Für Requisitionen der Staatsanwaltschaft jedoch, deren Ausführung durch den Gendarmen ein Verlassen des Patrouillenbezirks notwendig macht, wie insbesondere bei Transporten und Wahrnehmung von Terminen, ist — abgesehen von eiligen Fällen — die Vermittlung des Landrats erforderlich. Ebenso steht bei etwa eintretenden Kollisionen zwischen den Requisitionen der Staatsanwaltschaft und den Aufträgen des Landrats die Entscheidung darüber, welches der verschiedenen Geschäfte als das dringlichere zuerst zu erledigen ist, dem dem Gendarmen übergeordneten Landrat allein zu.

Damit der Landrat über alle wichtigeren Vorgänge auf dem strafrechtlichen Gebiete, betreffs deren Requisitionen der Staatsanwaltschaft ergangen sind, stets informiert ist, wird er, wie dies wohl meistens schon geschehen ist, für solche Vorkommnisse zweckmäßig die sofortige Erstattung einer Anzeige durch den Gendarm an ihn anordnen. Im übrigen ist der Landrat in der Lage, bei den monatlichen Rapporten und durch Einsichtnahme der Tagebücher der Gendarmen sich sowohl über die Tätigkeit der Gendarmen auf dem strafrechtlichen Gebiete hinreichend zu unterrichten, als auch ein Urteil über die durch die Requisitionen der Staatsanwaltschaft veranlaßte Inanspruchnahme der Gendarmen zu gewinnen.

Der Herr Justizminister wird die Staatsanwaltschaften entsprechend verständigen und sie dahin mit Weisung versehen, daß sie die direkte Inanspruchnahme der Gendarmen nicht eintreten lassen, wenn die Vermittlung des Landrats ohne Nachteil für die Sache und ohne wesentliche Verzögerung nachgesucht werden kann.

Anlage H (zu Anmerkung 54).

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. § 27 und 74.
(RGBl. 41.)

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;

5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;

6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;

7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fälscherei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fälscherei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 22. Juni 1899¹⁾, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe zc.;

2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;²⁾

3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

4. für die nach § 67 und 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes zc., strafbaren Handlungen;

5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

4. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883 (G.S. 65).

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund der §§ 453—458 der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877¹⁾ mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen

¹⁾ Das G. 22. Juni 99 (R.G.B. 319) ist an Stelle des älteren G. 25. Okt. 67 getreten.

²⁾ An Stelle dieser Artikel sind die Vorschriften Handelsgesetzbuch 10. Mai

97 (R.G.B. 219) § 312—315, 320, 325 getreten, in denen die Strafanordnungen schon an sich die Zuständigkeit der Strafkammern begründen.

¹⁾ Anlage A.

Verwaltungskreis fallenden Uebertretungen²⁾ die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung³⁾ zu verfügen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt, 1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder⁴⁾ die Gewerbegerichte zuständig sind; 2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle; 3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche⁵⁾ nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung⁶⁾ auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12—18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Klasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten: a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte bezw. Elbzollgericht und Rheinschifffahrtsgericht⁴⁾ anzubringen sei, c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar werde.

²⁾ Nach StGB. § 2 ist eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung eine Uebertretung.

³⁾ Eine Einziehung darf nur festgesetzt werden, wenn sie in dem Strafgesetze als Nebenstrafe der Uebertretung angedroht ist (StGB. § 360, 367, 369).

⁴⁾ Die Bestimmungen in § 2, 4 u. 9

sind abgeändert durch G. 26. Juli 97 (G.S. 387), wonach auch bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrts- oder die Elbzollgerichte zuständig sind, poliz. Strafverf. zulässig sind.

⁵⁾ Fristberechnung nach StPD. § 42, 43.

⁶⁾ StPD. § 454 (Anl. A).

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen⁷⁾ (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5) sind weder Stempel noch Gebühren anzufügen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgiltig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgiltig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insofern besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung.⁸⁾ Desgleichen bleiben vertragmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behündigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht bezw. Elbzollgericht und Rheinschifffahrtsgericht⁴⁾ auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.⁹⁾

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizei-Behörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.¹⁰⁾ Eine

⁷⁾ Anw. 8. Juni 83 (Anlage B) § 10.

⁸⁾ Anl. B § 15.

⁹⁾ Von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils hat der Amtsanwalt Abschrift der Urteilsformel der Polizeiverwaltung mitzuteilen, welche die Strafverfügung erlassen hatte Vf. 2. Juli 83 (ZMB. 223) und 9. Juli 83 (MB. 175).

Ist die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die PolBeh. für die fernere Handhabung ihres Strafverfügungsrechts, so ist ein kurzer Vermerk über die wesentlichen Entscheidungsgründe beizufügen Vf. 12. März 96 (MB. 66).

¹⁰⁾ Die MilStGD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1189) bestimmt im § 2:

Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizei-Behörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der daselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.¹¹⁾

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. 253).

Sechstes Buch. Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizei-Behörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfüzung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizei-Behörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.¹⁾

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreift²⁾, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung er-

[Anm. 10.]

Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Voll-

zug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Militär-Behörde zu bewirken.

¹¹⁾ Anl. B.

¹⁾ Überweisung an die Landespolizei-Behörde (Nr. II 5) kann in der Strafverfügung ausgesprochen werden.

²⁾ Eine solche Beschwerde ist in Preußen nicht zugelassen.

lassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht³⁾ auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.⁴⁾

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich⁵⁾, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt⁶⁾, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft⁷⁾, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Verjährung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.⁸⁾ Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig⁹⁾ angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.¹⁰⁾

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde

³⁾ Bei dem Amtsanwalt kann der Antrag nicht gestellt werden.

⁴⁾ StGB. § 68. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in 3 Monaten StGB. § 67.

⁵⁾ Der mündlich angebrachte Antrag muß beurkundet werden (Protokoll, Aktenvermerk).

⁶⁾ Befugnis hierzu Anl. B Anm. 8.

⁷⁾ Dies ist der Amtsanwalt.

⁸⁾ Anw. 8. Juni 83 (Anl. B) § 12.

⁹⁾ Innerhalb einer Woche nach § 453. — Einen verspäteten Antrag hat nicht die PolBeh., sondern der Amtsrichter zurückzuweisen.

¹⁰⁾ Geschieht dies, so tritt die poliz. Wf. wieder in Kraft.

zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.¹¹⁾

Anlage B (zu Anmerkung 11).

Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (M.B. 152, J.M.B. 223.)

§ 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs¹⁾ begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.²⁾

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschiffahrtsgerichte (Ges. v. 8. März 1879, G.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. v. 9. März 1879, G.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen³⁾, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgezetes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (R.G. betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, R.G.B. 141

¹¹⁾ Darüber, ob dann von neuem eine Strafverfolgung einzuleiten ist, hat die Staatsanwaltschaft zu befinden. Die Strafverfolgung kommt für das neue Verfahren nicht mehr in Betracht R.Ger. 29. Jan. 84 (Mpr. VI 60).

¹⁾ Hinsichtlich solcher Zweige der Polizeiverwaltung, für welche sie sachlich zuständig ist. — Die Festsetzung der im PersonenstandsG. § 68 vorgesehenen Strafen soll nicht durch die DPolBeh., sondern nur durch die Gerichte erfolgen Vf. 22. Aug. 03 (M.B. 187).

²⁾ Die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei wird von dem Handelsmin., den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und besonderen Schiffahrts- und Hafenbehörden als deren Organe ausgeübt (vgl. M.B. § 136, 145, JustG. § 95). Sie kann von dem Regierungspräsidenten auch den Wasserbauinspektoren übertragen werden Vf. 12. März 84 (M.B. 208), D.V.G. 24. Okt. 87 (XV 339). Bei deichpolizeilichen Uebertretungen steht die Befugniß dem Deichhauptmann zu

E. 14. Nov. 53 (G.S. 935) § 34. Die Eisenbahnpolizei wird von der Eisenbahnverwaltung ausgeübt G. 3. Nov. 38 (G.S. 505) § 23. Die Chausseeverkehrs-polizei (im Gegensatz zu der den Regierungspräsidenten zustehenden Chausseebaupolizei) wird von den Landräten verwaltet Regnl. 7. Juni 44 (G.S. 167) § 10, 21, Vf. 13. Dez. 59 (M.B. 336), 17. Juni 74 (M.B. 161), 5. Juni 87 (M.B. 134) und 5. Juli 00 (M.B. 232), in Städten (auch wenn sie keine Stadtfreie bilden) von der DPolBeh. M.B. 25. Nov. 01 (XL 435), R.Ger. 3. März 04 (Johow XXVII C 10). Die im ReichsMilG. 2. Mai 74 (R.G.B. 45) § 33 angedrohten Strafen des Ausbleibens der Militärpflichtigen sind, sofern es sich um die Musterungs- und Aushebungstermine handelt, von den Landräten, sofern es sich um die Anmeldung zur Stammrolle handelt, von der DPolBeh. festzusetzen Vf. 28. März 77 (M.B. 150).

³⁾ Nr. 4 Num. 4.

und G. betreffend die Königlichcn Gewerbcgerichte in der Rhein=provinz vom 11. Juli 1891, (G. S. 311)⁴⁾, endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G. S. E. 705)⁵⁾ von dem administrativen Strafverfahren angeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878 (G. S. E. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen⁶⁾ von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Ver-

⁴⁾ Diese Vorschriften sind an Stelle des G. 7. Aug. 46 (G. S. 403) getreten.

⁵⁾ Jetzt in der Fassung des G. 24. Juni 92 (G. S. 131).

⁶⁾ Das sogen. Legalitätsprinzip, monach die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet ist, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme einer strafbaren Handlung vorliegen, diese stets zu verfolgen, ist durch StPD. § 152 nur für die StMAtschaft eingeführt worden. In den Verpflichtungen der PolBeh. hinsichtlich der Strafverfolgung ist durch StPD. § 161 eine Änderung nicht bewirkt worden. Hierauf ist auch für das Befinden eines PolBeamten und einer PolBeh. darüber, ob wegen einer Uebertretung eine Strafverfolgung statzufinden hat, in Preußen das sogen. Opportunitätsprinzip, monach die Strafverfolgung einzuleiten ist, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, nicht beseitigt worden (Erörterung von Schenkerlen im PrVBl. XXV 347). Hierzu kommt, daß Landesrechtliche Abweichungen von dem Legalitätsprinzip der StPD. unberührt geblieben sind, soweit als die

Landesgesetzgebung befugt ist, für die Verfolgung strafbarer Handlungen ein von der StPD. abweichendes Verfahren vorzuschreiben (G. z. StPD. § 3, 4, 6, vgl. Löwe: Kommentar zur StPD. Anm. 5 c zu § 152). In Preußen sind hiernach die PolBeh. für befugt zu erachten, bei unerheblichen Uebertretungen, deren Verfolgung durch das öffentliche Interesse nicht erfordert wird, von der Verfolgung abzusehen, da auch die Entscheidung darüber, ob einzuschreiten ist (StPD. § 152), zum „Verfahren“ gehört. Eine rechtswidrige Unterlassung der Strafverfolgung ist dagegen nach StGB. § 346 auch dann strafbar, wenn es sich um eine Uebertretung handelt (RGr. 30. April 85 (XII 161)). Für den Amtsanwalt gilt das Legalitätsprinzip gemäß StPD. § 152, weil er zur StMAtschaft gehört. Anzeigen und Strafanträge sind, ebenso wie Ermittlungsverhandlungen, von der Polizei stets an die StMAtschaft gemäß StPD. § 156, 161 abzugeben, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, da der Polizei eine Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist, hier nicht zusteht.

folgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsgebiete vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschungen nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Formlichkeit, auch nicht an ein protokolларisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen ⁷⁾, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

⁷⁾ Den Zeugen sind Gebühren nach neuerer Vorschrift nicht mehr zu zahlen (Nr. II 3 Anl. E).

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets zugleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. §§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1. Die ausfertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, andernfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde)⁸⁾ oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.

zugestellt am 20. Oktober 1883

Müller, Amtsbote,

zu vermerken und aus dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591)⁹⁾ zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu

⁸⁾ Niederlegung des Schriftstücks bei der Ortsbehörde Vf. 14. April 80 (Unteranlage B 1).

⁹⁾ Die B. 7. Sept. 79 ist inzwischen durch die B. 15. Nov. 99 (G. S. 545) ersetzt worden. In diese sind die Vorschriften der § 15, 16 der ersteren B. nicht aufgenommen worden. Vielmehr ist bestimmt (§ 9), daß auf die Zustellungen die Vorschriften der GPD. über Zustellungen, die von Amts wegen erfolgen, mit gewissen Maßgaben entsprechende An-

wendung finden. Über die Zustellung durch die Post trifft GPD. § 194 Bestimmung. Hiernach ist das zuzustellende Schriftstück in einem durch das Dienstiegel verschlossenen mit der Adresse des Empfängers und einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag der Post zur Zustellung durch einen Postboten des Bestimmungsortes zu übergeben und die erfolgte Übergabe auf der Urschrift der Vf. oder auf einem mit ihr zu verbindenden Bogen zu bescheinigen.

entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommando-Behörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Weisung bedarf, an den Amtsanwalt abzugeben, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Verjüngung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsanwalte angebracht werden (§ 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Die PolBeh. sind zur Zurücknahme der Strafvf. nicht allein berechtigt, wenn gerichtliche Entscheidung beantragt wird, sondern auch dann, wenn dies unterbleibt. Sie können die Strafvf. auch teilweise zurücknehmen, insbesondere die festgesetzte Strafe mildern. Die dann unter Zurücknahme der alten ergehende neue Strafvf. kann der Betroffene ebenfalls innerhalb einer Woche anfechten. Von ihrer Be-

fugniß darf die PolBeh. nur dann Gebrauch machen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß sie bei dem Erlaß der Vf. oder bei der Bemessung der Strafe von irrthümlichen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen war, oder daß sie, insofern es sich um die Herabminderung der Strafe handelt, Umstände nicht berücksichtigt hatte, welche die Übertretung in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beifügung derjenigen Kasse¹¹⁾ zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

Die Befugnis kann auch nur innerhalb der für die Strafverfolgung von Übertretungen vorgesehenen Verjährungsfrist von 3 Monaten ausgeübt werden, und ferner dann nicht, wenn die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ungenutzt verstrichen ist Vf. 5. Sept. 92 (Mf. 345). — Nach Beginn der Hauptverhandlung ist die Zurücknahme unzulässig. Nach Abgabe der Akten an den Amtsanwalt soll sie nur mit dessen Zustimmung erfolgen Vf. 6. Mai 02 (Mf. 86). Die Zurücknahme einer noch nicht rechtskräftigen Strafvf. ist auch dann zulässig, wenn der Betroffene nachweist, daß es nicht in seiner Macht lag, die Übertretung, deren er sich schuldig gemacht hat, zu vermeiden Vf. 7. Jan. 93 (Mf. 26). Die Landräte sind kraft ihrer Aufsichtsbefugnisse zwar nicht befugt, die Strafvf. der ihnen nachgeordneten PolBeh. selbst aufzuheben oder zu mildern, aber befugt, diese Behörden hierzu anzuweisen, solange die Straffestsetzungen noch nicht rechtskräftig und noch nicht mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung angefochten worden sind. Sie sollen von dieser Befugnis jedoch nur in besonders dringenden Fällen Gebrauch machen Vf. 7. März 94 (Mf. 43). Durch Vf. 19. März 95 (Mf. 133) sind die in der Vf. 5. Sept. 92 enthaltenen Grundsätze aufrecht erhalten worden.

¹¹⁾ Die Geldstrafen und der Erlös der eingezogenen Gegenstände fallen in der Regel demjenigen Verbands (Gemeinde, Amtsbezirk, Amt, Bürgermeisterei, Staat, vgl. Nr. I 3 Anm. 6, 7, 10 und Nr. I 3 Anl. A § 3) zu, der

die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Siehe G. 23. April 83 (Nr. II 4) § 7. Nach GefindeD. 8. Nov. 10 (Nr. IV 8) § 12, 31, 176, GefindeD. für Neuvorpommern und Rügen 11. April 45 (Gf. 391) § 28, GefindeD. für Schleswig-Holstein 25. Febr. 40 (Nr. IV 8 Anl. C) § 57, G. 24. April 54 (Nr. IV 8 Anl. G) § 5, G. 27. Juni 86 (Nr. IV 8 Unteranl. G 2) § 2 fließen die dort vorgesehenen Strafen zur Armentasse. Geldstrafen, die auf Grund des Feld- und Forst-PolG. 1. April 80 (Gf. 230) wegen Feldpolizeiübertretungen im Geltungsgebiet der FeldPolD. 1. Nov. 47 festgesetzt worden sind, fließen nach § 96 zur Gemeindefasse des Orts, auf dessen Feldmark die Übertretung verübt worden ist. Die Schulversäumnisstrafen fließen nach dem für den ganzen preuß. Staat erlassenen General-Landschulreglement 12. Aug. 1763 § 10 (Mylus novus codex constitutionum III 265) zur Schulkasse. Dies ist die Gemeindefasse, wenn die Gemeinde die Schullasten übernommen hat Vf. 8. Jan. 78 (Gf. f. d. UnterrichtsVerw. 106). Geldstrafen, die auf Grund des PersonenstandsG. 6. Febr. 75 (Mf. 23) verhängt worden sind, fließen nach § 70 dieses G. den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten des Standesamts zu tragen haben Vf. 30. Juni 82 (Mf. 138). Von Geldstrafen, die wegen Chausseepolizei-Übertretungen durch städtische PolBeh. festgesetzt worden sind, kommt die Hälfte gemäß Regulativ 7. Juni 44 (Gf. 167) § 21 der betreffenden Gemeindefasse zu Vf. 13. Jan. 04 (Mf. 28).

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht heizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt.¹²⁾

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. Jz. nichts geändert.¹³⁾

Der Vermerk Nr. 4 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.¹⁴⁾

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgelegten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (St.-P.-D. § 125 in Verbindung mit § 113)¹⁵⁾, so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so

¹²⁾ Die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für die Polizeiverwaltung erforderlichen Gefängnisse liegt den Gemeinden (G. 11. März 50 § 3 Nr. 13 und G. 1. Aug. 55 [G. 579] § 3) oder den größeren Verbänden ob, von denen die Polizeiverwaltungskosten zu tragen sind. — Für Verpflegung des Gefangenen in den Gefängnissen des Min. d. Innern sind täglich 80 Pf. anzusetzen Vf. 27. März 83 (M. B. 72). — Für den Vollzug der Haftstrafe sind die Vorschriften der Vf. 19. Febr. 76 (Nr. 5 Anl. A), deren Bestimmungen, soweit sie Untersuchungsgefangene betreffen, durch die Vf. 14. Okt. 84 (Nr. 5 Anl. C) abgeändert worden sind, maßgebend. — Vorschriften über den Waffengebrauch der Gefängnisbe-

amten enthält Vf. 7. Mai 94 (Nr. 5 Anl. A).

¹³⁾ Unteranlage B 2.

¹⁴⁾ Der Erlaß der eingezogenen Gegenstände, die nicht zurückgegeben werden, fällt derjenigen Kasse zu, in welche die Geldstrafen fließen (Anm. 9). — Das auf Grund des WildschonG. 14. Juli 04 (G. 159) § 16 Abs. 3 eingezogene Wild kann von der Polizeibeh., wenn es dem Verderben ausgesetzt ist, ungesäumt verkauft oder einer wohlthätigen Anstalt überwiesen werden. Ist die Verurteilung des Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu erwarten, so soll der Verkauf stattfinden Vf. 7. April, 29 Sept. 70 (M. B. 148, 271).

¹⁵⁾ Nr. II 3.

kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren¹⁶⁾,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebühren-tarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591)¹⁷⁾,
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat.¹⁸⁾ Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen²⁾, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.¹⁹⁾

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsförschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgerichte in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

¹⁶⁾ Alle Sendungen der Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaats oder an preussische Gemeinde- und Kommunalbehörden sind zu frankieren. Eine Wiedereinziehung des vorauslagten Portos von diesen Behörden soll in der Regel nicht stattfinden. Vf. 13. Juli 96 (M.B. 137), 4. Jan. 97 (M.B. 6).

¹⁷⁾ An die Stelle der B. 7. Sept. 79 ist inzwischen die B. 15. Nov. 99 getreten. Der Gebührentarif ist in beiden B. der gleiche (Unteranlage B 3).

¹⁸⁾ Anm. 11. — Wo die wegen Schul-

verschuldung festgesetzten Geldstrafen den Schulkaßen zuschießen, fallen auch die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung dieser Geldstrafen den Schulkaßen zur Last. Die Kosten der Vollstreckung der wegen Schulverschuldung festgesetzten Haftstrafen fallen der Gemeinde oder dem sonstigen Träger der sächlichen Kosten der PolVerw. zur Last, in Orten mit königlicher PolVerw. der Staatskasse. Vf. 25. Febr. 93 (G.B. f. d. Unterrichts-Verw. 354), 5. März 95 (M.B. 141), 25. Jan. 96 (M.B. 21).

¹⁹⁾ G. 23. April 83 (Nr. II 4) § 11 u. Anm. 10 daselbst.

§ 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung einzutreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern.

Der Justizminister.

Formular I.

Strafliste.

19

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten	Datum der Ver- fügung	Strafe	Abgehandt		Voll- streckt	Aus- lagen	Bemer- kungen
				der Kasse am	dem Amts- anwalte am			

Formular II.

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende
amtliche Anzeige des
. vom
amtliche Verhandlung vom

1. Nr. der Strafliste des Jahres 19

3. D zu
hat am in

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine
Haft von tritt, festgesetzt. Findet d
sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zu-
stellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu
Protokoll, oder dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des
Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen
dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse
oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert

ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

..... d 19 ..

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienftboten und der Hauswirth und Vermiether nicht ange- troffen worden, so ist die Verfügung in dem Bureau des Gemeindevorsteher's, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhandenen bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5. Der wird angewiesen, d Befuß Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von

..... d 19 ..

zur gefänglichen Haft zu bringen.

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d 7. Auslagen sind entstanden für:
Der berichtet heute 1. an Porto;
d ist nach vorstehender 2. an Transportkosten;
Verfügung vom am 3. an Haftkosten.
in das Gefängniß zu Hiervon ist gezahlt an
gebracht und am von d
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit gezahlt; nicht gezahlt.

v. g. u.

.....

g. w. o.

.....

Formular III.

D zu
hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d.
auf Grund d.
eine Haft von
festgesetzt.

Findet sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Verjämung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verjämungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgericht angebracht werden.

. d 19 . .

Zugestellt am . . ten 19 . .

Formular IV.

Sie haben am
Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb auf Grund d zu erlegende
Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist,
eine Haft von tritt
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Verjämung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verjämungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. d 19 . .

Zugestellt am . . ten 19 . .

Formular V.

Der wird angewiesen,
 d
 Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
 (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur
 gefänglichen Haft zu bringen.
 d I9 . . .
 Die Ortspolizeibehörde zu

Unteranlage B 1 (zu Anmerkung 8).

Beskript des Ministers des Innern vom 14. April 1880, betreffend die Zustellung von Schriftstücken durch Niederlegung bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern (WB. 129).

Nach den Bestimmungen im § 167¹⁾ der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 kann die Zustellung von Schriftstücken in allen Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Niederlegung bei den Polizeivorstehern und den Gemeindevorstehern erfolgen. Diese Vorschrift ist durch § 1 des Ausführungs-gesetzes vom 24. März 1879 (GS. S. 281)²⁾ auch für alle, nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, ferner durch §§ 1, 21 und 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59)³⁾ für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 20. Juni 1817 und mit Ausschluß der Niederlegung bei den Polizei-Vorstehern — durch § 12 der Verordnung vom 7. September 1879 (GS. S. 591)⁴⁾ für das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Kraft gesetzt worden.

Auch ist in den §§ 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Nr. 53 Anlage) den Postboten aufgegeben, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden, und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden oder auf das Ersuchen von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorsteher niederzulegen.

Im Anschluß hieran bestimme ich Folgendes:

1. Die Gemeindevorsteher (in den selbstständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher) haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.

¹⁾ § 182 in der Neufassung 20. Mai 98 (RGWB. 410).

²⁾ Jetzt ist maßgebend RG. über die Angeleg. d. freiwilligen Gerichtsbarkeit 17. Mai 98 (RGWB. 189) § 16 und G.

über d. freiw. Ger. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 1.

³⁾ Abgeändert durch G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 4 I u. V.

⁴⁾ Ersetzt durch W. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 9.

2. Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) gelegentlich zurückzugeben und zwar:
 - a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte;
 - b) wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher;
 - c) wenn die Niederlegung von dem Beamten einer Verwaltungs- oder einer Auseinandersetzungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.
3. Die Polizei-Vorsteher haben in Beziehung auf Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, dem Beamten einer Auseinandersetzungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, in gleicher Weise zu verfahren.

Den mit Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten im Ressort der Verwaltung des Innern ist zur Pflicht zu machen, Schriftstücke, welche ihnen auf Grund der getroffenen Bestimmungen von Gemeindevorstehern oder Gutsvorstehern zurückgegeben werden, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzte Behörde abzuliefern.

Letztere hat das betreffende Schriftstück zu öffnen und diejenigen Theile desselben, welche nicht nur ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, Demjenigen, von welchem das Schriftstück ausgegangen ist, zu überfenden. Die Ueberfendung kann, soweit die Post dazu benutzt wird, unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt erfolgen.

Unteranlage B 2 (zu Anmerkung 13).

Gesetz, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Vom 30. Juni 1887 (GS. 287).

§ 1. Die Gemeinden sind nicht ferner verpflichtet, Kantongefängnisse zu bauen und zu unterhalten und für die Verpflegung und Beaufsichtigung der darin unterzubringenden gerichtlichen Strafgefangenen zu sorgen.

§ 2. Das Eigenthum an den ausschließlich als Kantongefängnisse dienenden Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Utensilien geht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 auf den Staat über.

Der Staat ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinden die lebenslänglich angestellten Beamten solcher Kantongefängnisse mit ihrem Einkommen und ihrem etwaigen Pensionsansprüchen in den Staatsdienst zu übernehmen.

§ 3. Soweit die im § 2 gedachten Kantongefängnisse bisher zugleich zur Aufnahme der Polizeigefangenen der Gemeinde gedient haben, ist der Staat verpflichtet, diese Gefangenen gegen Zahlung der Heizung-, Reinigungs- und Verpflegungskosten von Seiten der Gemeinden auch ferner in den Kantongefängnissen aufzunehmen.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, die Entfernung der Polizeigefangenen der Gemeinden aus den Kantongefängnissen binnen einer von ihr angemessen zu bestimmenden Frist verlangen. Den Gemeinden ist in diesem Falle für die durch Beschaffung eines anderweitigen Polizeigeängnisses erwachsenden Kosten eine von den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellenden Pauschalentschädigung zu gewähren. Bei Normirung dieser Entschädigung ist die tägliche Durchschnittszahl der Polizeigefangenen während der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen, jedoch mit der Maßgabe, daß die den Gemeinden zu gewährende Entschädigung den Tagwerth des Kantongefängnisses zur Zeit der Uebernahme des Gebäudes nicht übersteigen darf.

§ 4. Den Gemeinden verbleibt das Eigenthum derjenigen Kantongefängnisse:

- a) welche sich in gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gemeindegebäuden befinden;
- b) welche die Staatsregierung bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gemeinden belassen zu wollen erklärt.

Dem Staate steht, bis für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, die Mitbenutzung auch solcher Kantongefängnisse gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu.

§ 5. Die wegen Vergehen oder Uebertretungen gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen, soweit sie bisher gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1822 dem Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds zukommen, oder den Gemeinden direkt zufließen, zur Staatskasse.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten, beziehungsweise endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie der alsdann vorhandene Kapitalbestand des Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds verbleiben nach Maßgabe des § 15 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zur Verfügung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

§ 6. Der Staat verzichtet auf Rückforderung der den Gemeinden für Unterbringung von Haftgefangenen in Kantongefängnissen ohne rechtlichen Grund erstatteten Kosten.

Den Gemeinden werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von ihnen seit dem 1. April 1878 verauslagten Kosten für Unterbringung von Haftgefangenen, soweit dieselben wegen Uebertretungen verurtheilt sind, welche nach dem code pénal nicht zu den contraventions de simple police gehörten, aus der Staatskasse erstattet.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die den Kreisverbänden gehörigen Kantongefängnisse sinngemäße Anwendung.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Unteranlage B 3 (zu Anmerkung 15).

Gebührentarif zur Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. November 1899. (G.S. 545.)

	I		II		III		IV		V		VI		VII	
	bis 3 Mark einschl.		bis 15 Mark einschl.		15 bis 150 Mark einschl.		150 bis 300 Mark einschl.		300 bis 1000 Mark einschl.		1000 bis 5000 M. einschl.		über 5000 Mark	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist*) .	—	10	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen . . . Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	—	40	—	80	1	60	3	—	4	—	5	—	6	—
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf . . .	—	20	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen . . . Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 Mf. 50 Pf. Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmung zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat.	—	40	—	80	1	60	3	—	5	—	15	—	30	—
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10

*) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Daß durch derartige Mitteilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

	I	II	III	IV	V	VI	VII
	bis 8 Mark einschl.	bis 15 Mark einschl.	15 bis 150 Mark einschl.	150 bis 300 Mark einschl.	300 bis 1000 Mark einschl.	1 000 bis 5000 M. einschl.	über 5000 Mark
	M. ₤	M. ₤	M. ₤	M. ₤	M. ₤	M. ₤	M. ₤
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	— 20	— 40	1 20	2 —	2 —	2 —	2 —
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen . .	— 20	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50
8. Gebühren des Aufbewahrens von gepfändeten Sachen täglich Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.	— 10	— 20	— 30	— 50	— 75	1 —	1 50

5. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
(RGBl. 1876 S. 40). (Auszug.)

§ 15—18 (Strafvollstreckung); § 23—26 (vorläufige Entlassung); § 38, 39 (Polizeiaufsicht); § 55, 56 (Unterbringung jugendlicher Uebelthäter); § 362 (Wesierungsnachhaft).

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt¹⁾ zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.²⁾

¹⁾ Die Strafanstalten stehen unter der Aufsicht des Min. d. Innern Vf. 2. Nov. 36 (RA. XX 979), B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIV, und der RegPräf. RegZustf. 23 Dft. 17 (GS. 248) § 22, PStG. § 17. Ihre Verwaltung erfolgt durch besondere Beamte. Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 4. Nov. 90 (MBl. 237), Anstellung der Geistlichen Vf. 2. Dft. 53 (MBl. 265), Verwaltungsvorschriften 25. Dez. 35 (RA. XIX 1080), Vf. 22. Dft. 37 (RA. XXI 1045), Jahresberichte Vf. 5. Dft. 86

(MBl. 148), Haftkosten Vf. 27. März 83 (MBl. 72), deren Einziehung Vf. 15. Jan. 85 (MBl. 14), Speisung und Bekleidung Vf. 29. Juli 74 (MBl. 176), Speiseetat Vf. 12. Juli 87 (MBl. 181), Ablieferung der Leichen an Anatomien Vf. 9. Juni 89, Waffengebrauch der Beamten Vf. 7. Mai 94 (Anlage A) Strafvollzug Bundesratsbeschl. 28. Dft. 97 (GS. 368).

²⁾ Hierdurch sind § 1—4, 7, 8 G. 11. April 54 (GS. 143) außer Kraft gesetzt.

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefängnisanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.³⁾

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft³⁾ besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 23.⁴⁾ Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verfloßene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

³⁾ Die Vollstreckung der Gefängnisstrafen erfolgt in der Regel in Gefängnissen der Justizverwaltung. — Vollzug der Gefängnisstrafe und Haft in den Gefängnissen der Verwaltung des Innern Vf. 19. Febr. 76 (Anlage B). Beschäftigung der Gefangenen mit Handwerkerarbeiten Vf. 4. Mai 50 (M.B. 134). Vermeidung einer Schädigung der freien Gewerbebetriebe am Orte der Strafanstalt Vf. 13. Jan. 82 (M.B. 18). Benutzung der Gefangenen zu landwirtschaftlichen Meliorationen und für die eigene Land- und Viehwirtschaft der Anstalten Vf. 14. Jan. 95 (M.B. 21), 28. Jan. 97 (M.B. 235) und 20. Nov. 99 (M.B. 239).

⁴⁾ Zur Ausführung der § 23—26 ist

das Reglement 21. Jan. 71 (M.B. 47, ZM.B. 35) erlassen worden, das im § 1—9 die Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung, im § 10—18 (Anlage C) die Ausföhrung der Entlassung, die polizeiliche Kontrolle der Entlassenen und den Widerruf der Entlassung behandelt. — Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene durch kirchliche Fürsorgeorgane und Fürsorgevereine ist durch Vf. 13. Juni 1895 (M.B. 170) geordnet worden. Eine Anlage b dieser Vf. enthält Bestimmungen über die Fürsorge, die zum Teil (Nr. 3, 7—10) auch eine Mitwirkung der PolBeh. erfordern (Anlage D).

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzuführen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.⁵⁾

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:⁶⁾

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;⁷⁾

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;⁸⁾

⁵⁾ Zur Ausführung dieser Vorschriften ist die Anweisung vom 30. Juni 00 (Anlage E) erlassen worden. — Vgl. Winter: Über die Nebenstrafen usw. (PrWB. XXII 573) und v. Conta: Die Ausweisung usw., Berlin 1904.

⁶⁾ Weitere Wirkungen der Polizei-aufsicht sind ausgesprochen StPD. § 113 (Verhaftung), PreßG. 7. Mai 74 (RWB. 65) § 5, GemD. § 57 (Verbreitung von Druckschriften und Wandergewerbeschein), JagdscheinG. 31. Juli 95 (GS. 304) § 6 (Jagdschein), DisziplinarG. 7. Mai 51 (GS. 218) u. 21. Juli 52 (GS. 465) § 7 (Amtsverlust).

⁷⁾ Entgegen den Bestimmungen des Freizügigkeits G. 1. Nov. 67 (Nr. III 4). Unter Orten sind hier nicht nur Ortschaften, sondern auch einzelne Baulichkeiten und Räume (Stadtviertel, Straßen, Plätze, Gebäude, Theater, Wirtshäuser, Märkte u. dgl.) zu verstehen.

⁸⁾ Die Ausweisung erfolgt hier durch die Behörde eines Einzelstaates aus dem ganzen Gebiete des Deutschen

Reichs. Verschieden hiervon ist die Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet aus Grund landesrechtlicher Befugnis. — Die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet kann außer im Falle der Stellung und PolAufsicht auch im Falle der Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glückspiels (StGB. § 284) und bei der Verurteilung auf Grund des StGB. § 181 a, § 361³—8 und § 362 erfolgen. Daß sie ohne Beschränkung auf die zeitliche Dauer der PolAufsicht (5 Jahre) oder der Überweisung an die LandesPolBehörde (2 Jahre) erfolgen darf, Vf. 8. u. 18. Okt. 73 (RWB. 267, JWBl. 282), ist bestritten worden (siehe v. Conta a. a. D. S. 33, und Göge: Die Ausweisung usw. PrWB. XXI 522). Die Vollziehung der Ausweisung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrats 10. Dez. 90 (Anlage F). — Gegen die Ausweisungsvf. des RegPräf. findet nur die Beschwerde an den ObPräf. statt, gegen dessen Bescheid aber keine

3. Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.⁹⁾

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften¹⁰⁾ die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes¹¹⁾ die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.¹²⁾ In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet¹³⁾, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

[Anm. 8.]

Klage an das OVG. (OVG. § 130 Abs. 3). Nur wenn der Ausgewiesene behauptet, daß er Reichsangehöriger sei, wofür ihm der Beweis obliegt, hat er das Klagerecht OVG. 3. März 88 (XVI 383), aber nicht schon dann, wenn er einen Unterstützungswohnsitz im Inlande erworben hat OVG. 13. Nov. 96 (XXX 410).

⁹⁾ StPB. § 104 (Nr. II 3).

¹⁰⁾ Diese Vorschriften sind enthalten im G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 2. Juli 00 (Anlage G), durch das (§ 23) vom 1. April 01 ab das früher maßgebende G. 13. März 78, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben worden ist.

¹¹⁾ Die Änderung ist durch GG. zum BGB. Art. 34 II erfolgt.

¹²⁾ Die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ist nicht als Strafe, sondern als eine im allgemeinen polizeilichen Interesse stattfindende Maßregel anzusehen, zu deren Kosten das Vermögen des jugendlichen Übeltäters nicht in Anspruch genommen werden kann Vf. 11. Dez. 88 (NB. 1889 S. 6). Auch die Transportkosten

und die der notdürftigen Bekleidung fallen der Staatskasse zur Last Vf. 5. April 88 (NB. 106). Die RegPräf. sind ermächtigt, Angeschuldigte, die zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt bestimmt worden sind, an Privat- anstalten, Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit denselben Maßgaben zu überweisen, welche bei der Detention in einer Besserungsanstalt stattfinden WD. 23. Juli 82 (NB. 209). — Das Fürsorgeerziehungsg. 2. Juli 00 (Anlage G) findet auf die nach StGB. § 56 zulässige Erziehung keine Anwendung. Jedoch kann nach einer Verurteilung auf Grund des § 56 die Strafvollstreckung ausgesetzt und die Fürsorgeerziehung eingeleitet werden Vf. d. JustM. 6. Febr. 01 (ZNB. 31).

¹³⁾ Die in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebrachten Angeschuldigten dürfen nach beendigter Schulzeit und Konfirmation in Lehre oder Gesindedienst bei geeigneten Personen widerständig mit der ausdrücklich auszusprechenden Maßgabe untergebracht werden, daß sie bei schlechter Führung in die Anstalt zurückgebracht, andernfalls

§ 362.¹⁴⁾ Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten¹⁵⁾ können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.¹⁶⁾ Im Falle des § 361 Nr. 6¹⁷⁾ kann die Landes-

aber nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums endgültig entlassen werden. Zu ihrer Ausstattung mit angemessener Kleidung bei der Unterbringung in die Lehre oder in den Dienst dürfen aus Staatsfonds 45—60 Mark verwendet werden. Zulässig ist auch ein Wechsel in der Dienstherrschaft oder in der sonstigen Unterbringung derart, daß an Privatvereine oder Privatpersonen abgegebene Angeeschuldigte demnächst in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Der angegebene Kostenbetrag darf aber für jeden Unterbrachten nur einmal verausgabt werden Vf. 30. Okt. 79 (MBl. 1880 S. 18). Die Überwachung der versuchsweise entlassenen Zöglinge soll nicht durch die PolBeh., sondern durch Vertrauensmänner (Fürsorger) stattfinden, die von dem Direktor der Erziehungsanstalt zu ermitteln sind und diesem Mitteilung zu machen haben, sofern Anlaß zum Einschreiten gegeben ist. Für die Ermittlung, Auswahl und Tüchtigkeit dieser Personen sind die zum Fürsorgerziehungsg. 2. Juli 00 erlassenen AusßBest. 18. Dez. 00 (Unterantl. G 1) VII maßgebend. Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie (Dienst, Lehre) ist vorher dem Gemeindevorstande und dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling noch schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings an die Volksschule gesichert ist

Vf. 11. Dez. 01 (MBl. 02 S. 17). Das Amt der Fürsorger ist ein Ehrenamt, etwaige bare Auslagen sind den Berufenen aus der Staatskasse zu erstatten Vf. 1. April 02 (MBl. 68). — Die in die Zwangserziehung zu nehmenden Personen sollen in die Anstalten oder Familien stets durch Begleiter in bürgerlicher Kleidung überführt werden, weibliche Personen in der Regel durch weibliche Begleiter Vf. 29. April 02 (MBl. 82).

¹⁴⁾ Die Abänderungen beruhen auf RG. 25. Juni 00 (RGBl. 301).

¹⁵⁾ Es handelt sich hier um Verurteilungen wegen Landstreichens oder Bettelns, wegen Unfähigkeit zur Unterhaltung der Angehörigen infolge Spiels, Trunks oder Müßiggang, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitscheu und Obdachlosigkeit. Nach StGB. § 181^a (Fassung des RG. 25. Juni 00 RGBl. 301) kann auch gegen Zuhälter auf Ueberweisung an die LandesPolBehörde erkannt werden.

¹⁶⁾ Die verurtheilten, der LandesPolBehörde überwiesenen Personen, dürfen solange in polizeilicher Haft behalten werden, bis die Bestimmung über ihre Unterbringung, Ausländer auch solange bis ihre Ausweisung mittels Transports erfolgen kann Vf. 26. Febr. 79 (MBl. 77). Die hierdurch entstehenden Haftkosten fallen dem Staate zur Last, falls nicht die Verpflichtung eines anderen, sie zu tragen, durch besonderen Rechts-

polizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person zur Zeit der Verurtheilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.¹⁸⁾

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisungen an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.¹⁹⁾

[Anm. 16.]

titel begründet ist Vf. 8. Nov. 79 (M.B. 1882 S. 253). Transport der Verurtheilten GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (Nr. 3 Anl. C) nebst Anm. 17 u. 21. Die Kosten des Transports nach dem Arbeitshause und der hierzu erforderlichen unentbehrlichen Kleidung für die zu Transportierenden fallen dem Staate zur Last, die Kosten der Verpflegung im Arbeitshause, der bei der Entlassung von dort etwa zu gewährenden Bekleidung und der Beerdigung eines im Arbeitshause Gestorbenen den Kommunalverbänden (Provinzialverbänden usw.) G. 8. März 71 (G.S. 130) u. Vf. 6. Juli 71 (M.B. 205), DotationsG. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 4 Nr. 3, die Portokosten des Schriftwechsels mit dem Landarmenverbände wegen der Dauer der Nachhaft dem Staate Vf. 30. Aug. 72 (M.B. 227). Die Kosten der Vollstreckung der Nachhaft gegen die aus § 181^a StGB. verurtheilten Personen fallen den Kommunalverbänden ebenfalls zur Last Vf. 27. Mai 02 (M.B. 105). — Grundsätze, nach denen bei Festsetzung der Nachhaft verfahren werden soll Vf. 22. Okt. 85 (Anlage H), Behandlung erkrankter, der LandesPolBehörde überwiesener Personen Vf. 17. März 85 (Anlage J).

¹⁷⁾ Diese Vorschrift betrifft den Betrieb gewerbsmäßiger Unzucht.

¹⁸⁾ Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre der LandesPolBehörde überwiesen, so haben die RegPräf. die zuständigen Behörden anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeziehung nach Maßgabe des G. 2. Juli 1900 (Anl. G) zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl

nicht sichergestellt werden kann Vf. 18. Dez. 00 (Unterarl. G 1) II. — Wird eine minderjährige Person, die gemäß StGB. § 181^a oder § 362 der LandesPolBeh. zur Verfügung gestellt und von dieser in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist, durch rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeziehung überwiesen, so ist die Besserungsnachhaft alsbald aufzuheben und die Person dem zur Ausführung der Fürsorgeziehung verpflichteten Kommunalverbände zuzuführen Vf. 29. Juni 04 (M.B. 222).

¹⁹⁾ Verfahren nach gleichzeitiger Verurteilung auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die LandesPolBehörde Instr. 18. Juli 02 (Unterarl. E 1), Ausweisung Vorschriften des Bundesrats 10. Dez. 90 (Anl. F). — In der Regel soll gegen Ausländer nicht Nachhaft, sondern Ausweisung angeordnet werden Vf. 29. Okt. 80 (M.B. 1881 S. 10). Wird Nachhaft festgesetzt, so sollen die PolBehörden die Staatsangehörigkeit des Verurtheilten feststellen und dann die zuständige Strafregisterbehörde eruchen, über das Ergebnis einen Vermerk in das Strafregister zu nehmen, das nach den Bundesratsbeschlüssen vom 16. Juli 82 (M.B. 211) u. 9. Juli 96 (M.B. 167) bei der Sttschaft des Geburtsorts des Bestraften, wenn dieser aber im Reichsausslande liegt oder nicht zu ermitteln ist, bei dem Reichsjustizamt geführt wird, und den Behörden, die um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Reichsausländers bitten, auch von diesem Vermerke Nachricht geben Vf. 4. Febr. 99 (M.B. 28).

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Kirkular des Ministers des Innern und des Justizministers, betreffend den Waffengebrauch der Strafanstalts- und Gefängnißbeamten. Vom 7. Mai 1894. (WB. 84.)

Den Beamten der Strafanstalten und Gefängnisse ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Hieb- und Schußwaffen gestattet:

1. wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf Andere erfolgt oder sie oder Andere mit einer solchen bedroht werden;
2. wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt;
3. wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen suchen;
4. wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt, oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht abläßt.¹⁾

Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei, zur Verhinderung des Fluchtversuches, zur Abwehr des Angriffs, oder zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist. Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, nur nach erfolgloser Warnung und jedesmal nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen würden. Ob bei Meutereien die Schußwaffe anzuwenden ist, bestimmt der Anstaltsvorsteher oder dessen Stellvertreter. In jedem Falle des Waffengebrauchs ist der Sachverhalt sofort festzustellen und der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Anlage B (zu Anmerkung 3).

Allgemeine Verfügung der Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft. Vom 19. Februar 1876 (WB. 30, S. WB. 38).

Um bis dahin, daß eine allgemeine Gefängnißordnung ergehen kann, einige der am dringendsten der Abhülfe bedürftigen Mißstände zu beseitigen, wird für die Gefängnisse im Ressort des Ministeriums des Innern, wie in dem der Justizverwaltung¹⁾, Folgendes bestimmt²⁾:

¹⁾ Bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind die von der Behörde bestellten Aufseher besugt, zur Verhinderung der Flucht nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen G. 11. April 54 (GS. 143) § 6.

¹⁾ Für die Gefängnisse der Justizverwaltung ist die Gefängnißordnung vom 21. Dez. 98 (WB. 292) erlassen worden.

²⁾ Über die Aufnahme erkrankter Personen in die Strafanstalten und Gefängnisse des Min. d. J. wird durch Wf. 13. Juli 99 (WB. 108) folgendes bestimmt: „1. Personen, die an akuten Infektionskrankheiten — Pocken, Scharlach, Masern und Röteln, Rose, Diphtherie, Unterleibstypus (gastroisches Fieber), Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, asiatische Cholera, Pest, Influenza, Keuchhusten, croupöse Lungenentzündung,

I. Untersuchungshaft.³⁾

Beschäftigung.

§ 1. Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Dagegen ist ihnen selbstgewählte Beschäftigung, soweit eine solche mit der Gefängnis-Ordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Beteiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten, letztere nach Maßgabe der in § 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.⁴⁾

Bekleidung.

§ 2. Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.⁵⁾

Beföstigung.⁶⁾

§ 3. Die Beföstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnis-Verwaltung nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Auf ihr Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst — aus eigenen Mitteln — zu beföstigen.

Die Selbstbeföstigung darf nur von dem zur Beschaffung derselben ermächtigten Speisewirthe nach Anordnung des Gefängnisvorstehers verabfolgt werden. Wird ausnahmsweise durch den Untersuchungsrichter die anderweite Einbringung von Viktualien in die Anstalt gestattet, so sind dieselben ebenso wie das Geschir vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Die im Wege der Selbstbeföstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mäßigen Genußes nicht übersteigen. Der Genuß von Branntwein ist ausgeschlossen.

[Anm. 2.]

Wechselfieber, epidemische Genickstarre, Kindbettfieber, contagiöse Augenentzündung, Krätze, Rog, Hundswut, Milzbrand — leiden, dürfen erst nach völliger Genesung und Desinfektion ihrer Wäsche und Kleidungsstücke aufgenommen werden. — 2. Personen, die an anderen akuten Krankheiten leiden, sind erst aufzunehmen, wenn sie soweit hergestellt sind, daß sie sich selbst in die Anstalt begeben oder in der üblichen Weise durch Transport eingeliefert werden können. — 3. Personen, die an chronischen Krankheiten leiden, sind nur aufzunehmen, wenn ihr Zustand derart ist, daß sie sich selbst in die Anstalt begeben oder in der üblichen Weise durch Transport eingeliefert werden können. — 4. Wird von den Gerichtsbehörden im Interesse der Untersuchung oder des Strafvollzuges die Aufnahme der Kranken vor ihrer völligen Genesung bezw. ungeachtet ihrer Trans-

portunfähigkeit verlangt, so hat die erforderlichen sanitären Schutzmaßregeln für die Überführung der Gerichtsarzt, für die Behandlung in der Anstalt der Anstaltsarzt anzuordnen. — 5. In der Anstalt sind die an Lungen- und Nierenkrankheiten leidenden Gefangenen getrennt zu halten.“ — Unterbringung aus der Untersuchungshaft entlassener geisteskranker Personen durch die Polizei in eine Irrenanstalt Wf. 2. Aug. 99 (Wf. 124).

³⁾ Weitere Ausführung, insbes. in bezug auf Annahme, Behandlung und Disziplinarbestrafung der Untersuchungsgefangenen enthält Wf. 14. Okt. 84 (Unteranlage B1). Siehe Anm. 4—6.

⁴⁾ Vgl. Wf. 14. Okt. 84 (Unteranlage B 1) Nr. 21.

⁵⁾ Vgl. daselbst Nr. 22.

⁶⁾ Vgl. daselbst Nr. 11 u. 23.

Die Ermächtigung, sich selbst zu beschäftigen, kann im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

II. Gefängnisstrafe.

Beschäftigung.

§ 4. Die zu Gefängnisstrafe Verurtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Die Beschäftigung ist nicht auf die in der Anstalt eingeführten Arbeiten beschränkt.

Unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht bloß solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, hat allein der Gefängnisvorsteher zu entscheiden. Ist die Möglichkeit einer solchen Arbeit vorhanden, so ist der Gefangene in der Regel zu derselben anzuhalten. Ausnahmen können nur durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Die Zuthheilung eines Gefangenen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Gefängnisvorsteher, welcher hierbei Wünsche der Gefangenen thunlichst zu berücksichtigen hat und ermächtigt ist, unter besonderen Umständen Gefangene von den sogenannten Reinigungsarbeiten zu entbinden.

Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt (§ 15 des Strafgesetzbuchs) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Dieselbe ist durch Erklärung zu Protokoll festzustellen.

In der Regel haben alle Gefangenen, deren Beschäftigung für nothwendig befunden wird, an den Werktagen eine gleiche Zahl von Stunden zu arbeiten und innerhalb derselben eine nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe zu erledigen, deren Vollendung jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit befreit. Der Gefängnisvorsteher kann jedoch unter Umständen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit. Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an folgenden Feiertagen: Purim (1 Tag), Passah (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen), Wochenfest (2 Tage), Neujahrsfest (2 Tage), Versöhnungsfest (1 Tag), Laubhüttenfest (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen)⁷⁾ nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die in diesem Falle von der Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

Der Ertrag der von den Gefangenen auf Anordnung des Gefängnisvorstehers verrichteten Arbeiten gebührt dem Staate. Nach Maßgabe der hierüber geltenden Bestimmungen kann jedoch dem Gefangenen bei Fleiß und gutem Verhalten ein Theil des Arbeitsverdienstes als Belohnung gutgeschrieben werden. Diese darf von demselben bis zu einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Höchstbetrage zum Ankaufe von Zusatz-Nahrungsmitteln u. s. w. verwendet werden.

Bekleidung.

§ 5. Den zu Gefängnisstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, wird bei Ver-

⁷⁾ Änderung durch Wf. 21. Okt. 77 (MBl. 287, S. 227).

büßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle ist denselben Hauskleidung zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüßenden Freiheitsstrafe der Verlußt der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen.

Beköstigung.

§ 6. Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der Speiseordnung beköstigt. Gefangene, in Betreff deren der Gefängnißarzt begutachtet, daß ihnen nach ihrer Körperbeschaffenheit oder früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht zuträglich ist, erhalten auf Anordnung des Gefängnißvorstehers eine ihrem Bedürfnisse entsprechende Kost von anderer Zusammensetzung oder Zubereitung.

Die Verfattung zur Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen. Eine solche kann nur in denjenigen Gefängnissen, welche zur Zeit noch der Einrichtung zur Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 entbehren, bis zur Herstellung derselben für die Uebergangszeit zugelassen werden.

Ebenso ist es unstatthaft, daß die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen selbst oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnißverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatznahrungsmittel (§ 3) kaufen, oder daß sie Nahrungsmittel von Außen beziehen.

Trennung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von solchen, denen die Ehrenrechte entzogen sind.

§ 7. Soweit es der Raum der Anstalt gestattet, können Gefangene, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, die Unterbringung in einer Einzelzelle, und bei gemeinschaftlicher Haft die Absonderung von Gefangenen, welchen die Ehrenrechte entzogen sind, beanspruchen.

III. Einfache Haft.

Beschäftigung.

§ 8. Die zur Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der §§ 361, Nr. 3—8; 362 des Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe zu verbüßen haben) können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Ihnen ist selbstgewählte Beschäftigung, welche mit der Gefängnißordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Theilnehmung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten nach Maßgabe der in § 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.

Bekleidung.

§ 9. Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt.

Beköstigung.⁸⁾

§ 10. Auf ihr Verlangen ist ihnen die Selbstbeköstigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu gestatten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch oder

⁸⁾ In den zum Ressort des Min. d. J. gehörigen Gefängnissen wird für die Verpflegung ein gleichmäßiger Tagesatz von 80 Pfg. liquidirt, der um 30 Pfg. ermäßigt wird, wenn der Ge-

fangene sich selbst beköstigt. Für Kinder, die in das Gefängniß aufgenommen werden, weil sie von der Mutter nicht getrennt werden können, kommen Kosten nicht in Ansatz Bf. 27. März 83 (M. B. 72).

wird ihnen die Ermächtigung zur Selbstbeschäftigung entzogen, so erfolgt die Beschäftigung durch die Gefängnisverwaltung.

IV. Qualifizierte Haft (§§ 361, Nr. 3—8; 362 des Strafgesetzbuchs).

Beschäftigung.

§ 11. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach Maßgabe der in § 4 dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeiten getrennt werden, auch außerhalb der Anstalt angehalten werden.

Bekleidung.

§ 12. Sie erhalten Hauskleidung, sofern nicht der Gefängnisvorsteher eine Ausnahme für zulässig erachtet.

Beschäftigung.

§ 13. Sie werden nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung beschäftigt.

Selbstbeschäftigung ist unstatthaft.

V. Allgemeine Bestimmungen, welche auf Untersuchungsgefangene⁹⁾ und auf alle Arten von Strafgefangenen gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind.

Besuche.

§ 14. Personen, welche nicht amtlich in der Gefangenenanstalt beschäftigt sind, dürfen zu Gesprächen mit Gefangenen nur auf Grund besonderer Erlaubniß zugelassen werden. Vor Ertheilung derselben ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefangenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniß hat zu ertheilen:

- a) für Besuche bei Untersuchungsgefangenen⁹⁾:
der Untersuchungsrichter (der Vorsitzende der Strafkammer oder des Schwurgerichts);
- b) für Besuche bei Strafgefangenen:
der Gefängnisvorsteher.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monate Besuche annehmen. Bei gutem Verhalten desselben können jedoch mit Genehmigung der obengenannten Beamten auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängniszelle, sondern in der Regel nur in dem dazu bestimmten Sprechzimmer oder einem anderen Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke von ihren Verwandten und Freunden in dem Krankenzimmer besucht werden.

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen⁹⁾ dürfen nur im Beisein des Untersuchungsrichters oder eines von diesem beauftragten Beamten, Gespräche mit Strafgefangenen nur im Beisein eines Gefängnis-Aufsichtsbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

⁹⁾ Vgl. Bf. 14. Okt. 84 (Unteranal. B1) Nr. 13.

Jeder Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuches zur Folge und es kann überdies dem Gefangenen die Erlaubniß zum Empfangen von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Nach eröffnetem Hauptverfahren ist der verhaftete Angeklagte befügt, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist (§ 53 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und § 209 der Strafprozessordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile u. s. w. vom 25. Juni 1867).¹⁰⁾

Korrespondenz.

§ 15. Ein schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Anstalt wohnenden Personen darf nur stattfinden:

- a) bei Untersuchungsgefangenen¹¹⁾:
unter Vorwissen des Untersuchungsrichters (des Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts);
- b) bei Strafgefangenen:
unter Vorwissen des Gefängnißvorstehers, und überhaupt nur insoweit derselbe dem Haftzweck nicht nachtheilig ist.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe sind, — falls sie Untersuchungsgefangene betreffen, dem Untersuchungsrichter (dem Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts) — die der übrigen Gefangenen dem Gefängnißvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbefcheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt hat und Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Nur dann, wenn der Inhalt des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derselbe nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Beamten, welchem die Ueberwachung der Korrespondenz obliegt, an die Adresse befördert werden.

Keinem Untersuchungsgefangenen¹¹⁾ dürfen ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters (Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts), keinem Strafgefangenen ohne Genehmigung des Gefängnißvorstehers Schreibmaterialien in die Gefängnißzelle verabfolgt werden. Ebenso sind die eingehenden Briefe¹¹⁾ nur mit Genehmigung der gedachten Beamten in ihren Händen zu belassen. Wird diese Erlaubniß nicht ertheilt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Gefangene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Dester eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe sind nicht zu vernichten, sondern, ohne sie dem Gefangenen mitzutheilen, zu dessen Personalakten zu nehmen.

¹⁰⁾ Jetzt bestimmt StPD. § 148:

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. — Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. — Bis zu demselben Zeit-

punkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beivohne.

¹¹⁾ Bf. 14. Dft. 84 (Unteranf. B1) Nr. 14.

Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniß, Briefe zu schreiben, kann demselben im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

Lektüre.¹²⁾

§ 16. Die Lektüre der Gefangenen steht hinsichtlich der Auswahl der zu lesenden Schriften unter Aufsicht der Gefängnisverwaltung.

Im Allgemeinen ist die Lektüre auf die in der Anstalt vorhandenen Schriften erbaulichen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts zu beschränken. Die Ausgabe der Bücher erfolgt nach Maßgabe der Individualität des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung der etwa ausgesprochenen Wünsche. Das Vorlesen von Schriften in den Zellen für gemeinschaftliche Haft ist durch die Gewährung von Licht über die Einschlußstunde hinaus zu fördern.

Auch die Lektüre von Büchern, welche in der Anstaltsbibliothek nicht vorhanden sind, oder von anderen Druckschriften, kann nach Ermessen der Gefängnisverwaltung gestattet werden.

Unter Umständen kann dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattgegeben werden, in der Regel jedoch nur, wenn sich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet.

Tabakrauchen u. s. w.

§ 17. Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist in der Regel untersagt, kann aber bei guter Führung und unter Berücksichtigung der Individualität (bez. nach dem Ausspruche des Arztes) Gefangenen, welche sich in einer Einzelzelle befinden, in dieser, Gefangenen in gemeinschaftlicher Haft aber nur auf dem Spazierhofe gestattet werden.

Das Brennen von Licht über die Einschlußstunde.

§ 18. Einzelnen Gefangenen kann im Falle guten Verhaltens auf ihr Ansuchen das Brennen von Licht über die Einschlußstunde gestattet werden.

Disziplinarstrafen.¹³⁾

§ 19. Als Disziplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis.
2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von zwei Monaten.
3. Einziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf die Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angesammelten Betrages.
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage.
5. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage.
6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
 - a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen;
 - b) in Entziehung der Frühstück-, Mittag- oder Abendsuppe; oder
 - c) in Entziehung der Fleischportion;zu a, b, c bis auf die Dauer von vierzehn Tagen; oder

¹²⁾ Dasselbst Nr. 16.

¹³⁾ Dasselbst Nr. 24.

d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen.

Auch kann die Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen, oder am Mittage, oder am Abende auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen ausgesprochen werden.

7. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten, nur mit einer Britsche versehenen Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens einem Monate.

Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest):

- a) durch die Entziehung des Bettlagers,
- b) durch Verdunkelung der Arrestzelle,
- c) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, bis auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird.

Die zu 1—6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnißvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (7 a, b, c) für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt.

Körperliche Züchtigung und Lattenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disziplinarstrafen unzulässig und dürfen nur zur augenblicklichen Wädigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben und Schreien angewendet werden.

Ueber jede Disziplinarbestrafung ist unter Angabe der Veranlassung zu derselben ein Vermerk in die Personalakten des Gefangenen aufzunehmen.

Unteranlage B 1 (zu Anmerkung 3).

Cirkular des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1884, betreffend die Behandlung der Untersuchungsgefangenen in den zum Ressort der Verwaltung des Innern gehörigen Gefängnissen (M. B. 241).

Die für die Gefängnisse meines Ressorts erlassenen Anordnungen stehen, soweit es sich um die Untersuchungsgefangenen handelt, in mehrfacher Hinsicht nicht mehr in Uebereinstimmung mit den jetzt geltenden gesetzlichen und allgemeinen reglementarischen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf sind künftig — im Anschlusse an die Vorschriften des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881¹⁾ — bei der Behandlung der Untersuchungsgefangenen, in den Gefängnissen meines Ressorts folgende Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Die Annahme darf nur auf Grund eines schriftlichen Ausnahmebefehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 25 des Reglements vom 16. März 1881). Personen, welche von einer öffentlichen Behörde oder

¹⁾ Anl. B Anm. 1.

Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, können ohne schriftlichen Annahmefehl, jedoch nur vorläufig aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit u. s. w. dem entgegensteht. Dem Gefängnisvorsteher ist von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten.²⁾

2. Die Gefangenen sind nach der Art der Haft von einander zu trennen; insbesondere sind gemäß § 116 der Strafprozeßordnung für die Untersuchungsgefängenen, soweit solches irgend möglich ist, abge sonderte Räume zu bestimmen (§ 25 a. a. D.).

Dasselbe gilt von den sogenannten Civilgefängenen (§ 788 der Civilprozeßordnung).

3. Untersuchungsgefängene sind, soweit möglich, von anderen gesondert, Komplizen in möglichst von einander entfernten Zellen zu verwahren (§ 33 a. a. D.).

4. Den als gefährlich bekannten oder als solche bezeichneten Gefangenen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denselben können Fesseln angelegt, auch für die Nacht die Kleider genommen werden. Betrifft die Maßregel einen Untersuchungsgefängenen, so ist alsbald dem Richter hiervon Mittheilung zu machen (§ 43 a. a. D.).

5. Gefangene, welche die Ordnung stören und der ihnen ertheilten Warnung des Gefängenaufsehers nicht Folge leisten, können sofort durch den betreffenden Gefängenaufseher in eine Arrestzelle abgeführt werden, dem Vorsteher ist in solchem Falle ungesäumt Anzeige zu machen (§ 44 a. a. D.).

6. Zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widerseßlichkeit oder bei Toben und Schreien dürfen Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke angewendet werden (§ 45 a. a. D.).

7. Die Gefangenen sind, soweit nicht eine Ausnahme durch den Vorsteher zugelassen wird, verpflichtet, ihre Zellen und deren Utensilien zu reinigen (§ 52 a. a. D.).

8. Als Disziplinarstrafen kommen gegen Untersuchungsgefängene in Anwendung:

1. Verweis.

2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von zwei Monaten.

3. Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angefallenen Betrages.

4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage, der Lektüre bis auf vierzehn Tage.

5. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage.

6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:

a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen,

b) in Entziehung der Frühstück-, Mittag- oder Abendsuppe,

c) in Entziehung der Fleischportion zu a, b, c bis auf die Dauer von vierzehn Tagen,

d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag bis auf die Dauer von acht Tagen.

²⁾ Zusatz Bf. 26. Mai 85 (MBl. 106).

Auch kann die Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen oder am Mittage oder am Abende auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen ausgesprochen werden.

7. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von höchstens einem Monate.

Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest):

- a) durch die Entziehung des Bettlagers,
- b) durch Verdunkelung der Arrestzelle,
- c) durch Kostschmälerung gemäß Nr. 6 a, b, c, d, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird.

Die zu 1 bis 6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnißvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (7 a, b, c) für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt.

Körperliche Züchtigung und Latenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disziplinarstrafen unzulässig (als Sicherungs- und Bändigungs mittel siehe Nr. 6) (§ 55 a. a. D.).

9. Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter zu. Der Gefangene ist vor der Beschlußfassung zu hören (sfr. Nr. 24).

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen, welches nach dem anliegenden Formular³⁾ zu führen ist.

Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde zu, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 56 a. a. D.).

10. Bei Untersuchungsgefangenen ist darauf zu achten, daß Haar- und Bartwuchs unverändert so erhalten wird, wie es bei der Aufnahme der Gefangenen beschaffen war (§ 60 a. a. D.).

11. Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zur Beschaffung derselben ermächtigten Speisewirthe nach Anordnung des Vorstandes verabfolgt werden.

Wird ausnahmsweise durch den Richter die anderweite Einbringung von Viktualien in die Anstalt gestattet, so sind dieselben, ebenso wie das Geschirr, vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen.

Der Genuß von Branntwein ist auch in diesem Falle ausgeschlossen (§ 66 a. a. D.).

12. Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten oder mit Außenarbeit beschäftigt sind, oder sich nicht im Arrest befinden, sind, wo es ausführbar ist und wenn es die Witterung gestattet, täglich bis zur Dauer einer Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnißhof zu führen und hierbei unausgesezt zu beaufsichtigen.

³⁾ Hier nicht abgedruckt.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefängenen gelten dieselben Bestimmungen jedoch nur, sofern dafür gesorgt ist, daß der Untersuchungsgefängene nicht mit anderen Gefängenen in Berührung kommen kann.

Die Bewegung im Freien soll nicht vor eingetretener Tageshelle, oder nach schon eingetretener Dunkelheit an heißen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden (§ 76 a. a. D.).

13. Personen, welche nicht amtlich in der Gefängenanstalt beschäftigt sind, dürfen zum Verkehr mit den Gefängenen, insbesondere zum Besuche derselben nur auf Grund besonderer Erlaubniß zugelassen werden.

Vor deren Ertheilung ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefängenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniß hat in Betreff der Untersuchungsgefängenen der Richter zu ertheilen.

Jeder Gefängene darf in der Regel einmal im Monat Besuche annehmen. Bei gutem Verhalten desselben können jedoch auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängnißzelle, sondern in der Regel nur in dem Sprechzimmer oder einem anderen dazu bestimmten Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke von ihren Verwandten und Freunden in dem Krankenzimmer besucht werden.

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefängenen dürfen nur im Beisein des Richters oder eines von diesem beauftragten Beamten und zwar nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Jeder Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge und es kann überdies dem Gefängenen die Erlaubniß zum Empfange von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Dem Untersuchungsgefängenen ist der mündliche Verkehr mit dem Verteidiger gestattet; über die Zeit und den Ort der Besuche entscheidet der Gefängnißvorsteher.

So lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, dürfen Besuche erst gestattet werden, nachdem der Richter darüber entschieden hat, ob eine Gerichtsperson der Unterredung beizuhelfen soll (§ 77 a. a. D.).

14. Ein schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Anstalt wohnenden Personen darf bei Untersuchungsgefängenen nur mit Genehmigung des Richters stattfinden.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe sind, falls sie Untersuchungsgefängene betreffen, dem Richter vorzulegen. Der Gefängnißvorsteher stellt die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen aus, weist aber unfrankirte Zusendungen zurück, falls der Gefängene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Nur dann, wenn der Inhalt des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derselbe nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Richter an die Adresse befördert werden.

Keinem Untersuchungsgefängenen dürfen ohne Genehmigung des Richters Schreibmaterialien in die Gefängnißzelle verabfolgt werden. Ebenso sind die eingehenden Briefe nur mit Genehmigung des Richters in ihren Händen zu belassen. Wird diese Erlaubniß nicht ertheilt, so sind die Briefe dem Gefängenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

Vorbehaltlich weiter gehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Gefängene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Dester eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe werden nicht mitgetheilt.

Die dem Gefängenen ertheilte Erlaubniß Briefe zu schreiben, kann demselben im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

Die Erlaubniß zur Abfassung von Eingaben an die Gerichte und Aufsichtsbehörden ist den obigen Beschränkungen nicht unterworfen.

Untersuchungsgefangenen ist der schriftliche Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange jedoch das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, ist die Bestimmung des Richters darüber einzuholen, ob schriftliche Mittheilungen des Gefangenen oder des Vertheidigers zurückzuweisen sind, wenn deren Einsicht dem Richter nicht gestattet wird (§ 78 a. a. D.).

15. Keinem Gefangenen darf der seelsorgerische Zuspruch verweigert werden (§ 80 a. a. D.).

Untersuchungsgefangene dürfen zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelassen werden.

16. In jeder Gefängnißzelle muß eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein.

Außerdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts zu sorgen. Die Ausgabe dieser Bücher erfolgt nach Maßgabe der Individualität des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche.

Für die arbeitsfreie Zeit ist in den Zellen für gemeinschaftliche Haft das Vorlesen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufseher möglichst zu fördern.

Die Gefangenaufsichter haben darüber zu wachen, daß die Bücher nicht beschädigt oder gemißbraucht werden.

Auch die Lektüre von Büchern, welche in der Anstaltsbibliothek nicht vorhanden sind, kann nach Ermessen des Gefängnißvorstehers gestattet und unter Umständen auch dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattgegeben werden, letzteres in der Regel jedoch nur, wenn sich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet (§ 82 a. a. D.).

17. Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen ist der Anstaltsarzt und bei besonderer Dringlichkeit, Falls dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher und, wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, außerdem dem Richter Nachricht zu geben.

Untersuchungsgefangene können sich mit Genehmigung des Richters auf ihre Kosten der Hülfe eines anderen als des Anstaltsarztes bedienen (§ 83 a. a. D.).

18. Geburten und Todesfälle, welche sich in Gefangenenanstalten ereignen, sind dem Landesbeamten durch den Gefängnißvorsteher nach Maßgabe der §§ 20 und 58 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 6. Februar 1875 (Reichs-Ges. Bl. S. 23) anzuzeigen. Ein in der Anstalt geborenes Kind ist, sobald dies angeht, der Familie oder der Ortspolizeibehörde zur Pflege zu überweisen.

Der Tod eines Gefangenen ist alsbald den Angehörigen bekannt zu machen; der Leichnam ist denselben auf Verlangen zu verabsorgen. Wird die Beerdigung nicht von den Angehörigen übernommen, so wird die Ortspolizeibehörde um die Veranstaltung der Beerdigung ersucht. Auch hat der Gefängnißvorsteher der Polizeibehörde des Heimathsortes des Gefangenen, sowie der Straßvollstreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntniß zu geben (§ 85 a. a. D.).

19. Die Entlassung von Untersuchungsgefangenen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Richters oder Staatsanwalts erfolgen (§ 85 a. a. D.).

20. Untersuchungsgefangene sind mit der steten Berücksichtigung des Umstandes zu behandeln, daß ihre Schuld noch nicht feststeht.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Untersuchungsgefangenen entsprechen, darf er sich auf

seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Untersuchungsgefangenen nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein (§ 89 a. a. D.).

21. Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters gestattet werden (§ 90 a. a. D.).

22. Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben (§ 91 a. a. D.).

23. Die Befestigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Auf Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 11 zu befestigen.

Die Ermächtigung sich selbst zu befestigen, kann im Falle des Mißbrauchs entzogen werden (§ 92 a. a. D.).

24. Die Vorschriften dieser Verfügung und der für das einzelne Gefängniß bestehenden besonderen Bestimmungen finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht vom Richter für einen solchen abweichende Anordnungen getroffen sind.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Untersuchungsgefangene steht nur dem Richter zu.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens werden die Befugnisse des Richters durch den Untersuchungsrichter ausgeübt. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gehen sie auf den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts über.

Ist eine Voruntersuchung nicht eröffnet, oder ist deren Führung dem Amtsrichter (§ 183 Str.-Proz.-Ord.) übertragen, so sind die Befugnisse des Richters so lange von dem Amtsrichter auszuüben, als der Gefangene sich in dem Gefängnisse am Sitze des Amtsgerichts befindet (§ 93 a. a. D.).

Hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Untersuchungsgefangenen ist in bisheriger Weise zu verfahren.

Anlage C (zu Anmerkung 4).

Reglement, betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen u. s. w. vom 21. Januar 1871. (MS. 47, SMS. 35.) (Auszug.)

§ 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§ 23 und folgende des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen ertheilten Verfügungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registatur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3. In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn affervirten Arbeitsverdienstes, bezw. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn affervirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des affervirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.
4. Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstalts-Vorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungs-Ortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des § 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.¹⁾

§ 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- bezw. jedesmaligen Aufenthalts-Ortes (§ 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im § 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des § 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen²⁾ zulässig sind.

Die Auserlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Gefangenen.

§ 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besondern Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an

¹⁾ Wiederholt durch Vf. 11. Mai 04
(M.B. 140).

²⁾ Nr. II 5 d. B.

einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde unter Vorzeigung des Entlassungsausweises (§ 10 Nr. 2) nachzuzufuchen.³⁾

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizei-Behörde daselbst durch die Polizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§ 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizei-Behörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach § 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsförmig oder trunfkällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Ortspolizei-Behörde gemäß dem § 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im § 5 bezw. § 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden⁴⁾ in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justizminister zu berichten haben.

Daselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberücktigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizei-Behörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem § 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§ 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittlest Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgefaßt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinführung in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bezw. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt, entstehenden Kosten sind

³⁾ Die Erlaubniß ist von der PolBeh. in schriftlicher Form zu erteilen Vf. 28. Okt. 71 (M.B. 311).

⁴⁾ Der Antrag ist dem Oberstaatsanwalt (bei dem Oberlandesgericht) ein-

zureichen Vf. 14. Aug. 79 (S.M.B. 237). — War die Verurteilung durch ein Militärgericht erfolgt, so ist der Antrag an die Militärgerichtsbehörde zu richten Vf. 19. Juni 71 (M.B. 175).

als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§ 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizei-Behörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landrätthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Anlage D (zu Anmerkung 4).

Cirkular der Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, vom 13. Juni 1895. (WB. 171.)¹⁾
(Auszug.)

b) Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene.

3. Die Fürsorge wird ausgeübt:

- a) durch die kirchlichen Organe,
- b) durch Fürsorgevereine.

Beide haben sich in ihrer Arbeit möglichst zu unterstützen und im engsten Zusammenhange mit den Polizeibehörden zu wirken. Muß nach den bestehenden Bestimmungen die Entlassung eines Gefangenen der Polizeibehörde angezeigt werden, so ist dabei mitzuthellen, ob für den Entlassenen Fürsorge eintritt, und durch wen sie ausgeübt wird. Fürsorge durch kirchliche Organe eignet sich besonders für solche Gefangene, welche selbst oder durch ihre Familie noch im Zusammenhange mit einer Kirchengemeinde stehen.

Den Vorstehern und Geistlichen der Strafanstalten und Gefängnisse steht es frei, in geeigneten Fällen die Fürsorge selbst auszuüben.

7. Das den Gefangenen bei der Entlassung zu Theil werdende Geschenk aus dem Arbeitsertrage ist im Interesse der Fürsorge zu verwenden; dasselbe kann gegen den Willen der Entlassenen nicht in Anspruch genommen werden zur Bezahlung von Schulden oder zur Deckung von Ausgaben, welche die Armenverbände für sie selbst oder deren Angehörige geleistet haben. Das Geschenk geht erst dann in das Eigenthum des Entlassenen über, wenn es ihm ausdrücklich zur freien Verfügung ausgehändigt ist.

Das Geschenk ist vorzugsweise zu verwenden zur Bezahlung der Reisekosten des Entlassenen nach seinem demnächstigen Aufenthaltsorte, zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgeräth etc., sowie in einzelnen Fällen zur Unterstützung der Familie des Entlassenen.

¹⁾ Ergänzt durch Wf. 5. Nov. 02 (Unteranlage D 1).

Es empfiehlt sich nicht, den Entlassenen das Geschenk auf einmal auszahl- zahlen, größere Geldbeträge sind ihnen nur dann auszuhändigen, wenn deren zweckmäßige Verwendung gesichert ist.

8. Ist bei einem Gefangenen die Fürsorge nicht notwendig, so kann der Anstaltsvorsteher ihm bei der Entlassung das Geschenk auszahlen oder an die Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, schicken.

Tritt Fürsorge ein, so hat der Anstaltsvorsteher das Geschenk entweder dem Fürsorgeorgane oder der Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, zu übersenden.

Mit der Verwendung des Geschenkes dürfen die Fürsorgeorgane nicht eher beginnen, bis der Entlassene sich schriftlich darüber ausweist, daß er sich bei der Ortspolizeibehörde vorschriftsmäßig gemeldet hat.

Die Anstaltsvorsteher können jedoch diesen Gefangenen bei der Entlassung das ganze Geschenk auszahlen, wenn dasselbe so gering ist, daß es nur zur Bestreitung der Reisekosten und des Unterhalts für wenige Tage ausreicht, oder wenn die Persönlichkeit des Entlassenen und die Verhältnisse, in welche er zurücktritt, einen Mißbrauch nicht befürchten lassen.

9. Weigert sich ein Gefangener, die für notwendig erachtete Fürsorge anzunehmen, so behält die Anstaltsverwaltung von dem nach Abzug der Reise- und Zehrungskosten für einige Tage am Entlassungsorte noch verbleibenden Reste des Geschenkes die Hälfte zurück, die andere Hälfte wird der Polizeibehörde des Entlassungsortes übersandt, um für den Entlassenen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 7 verwandt zu werden.

10. Wenn ein Entlassener sich weigert, die von den Fürsorgeorganen in Betreff der Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen, oder wenn er sich der Fürsorge entzieht oder eine strafbare Handlung begeht, so ist unter Mittheilung der Thatfachen der noch vorhandene Rest des Geschenkes der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dann nach den in Nr. 7 gegebenen Bestimmungen verfährt.

Weigert sich ein Straffentlassener, die von der Polizeibehörde über Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen, so ist der Rest des Geschenkes, soweit derselbe nicht im Interesse der Familie des Straffentlassenen Verwendung findet, mit einer Abrechnung der Anstaltsverwaltung zurückzusenden.

Unteranlage D 1 (zu Anmerkung 1).

Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betreffend die Fürsorge für entlassene Gefangene, vom 5. November 1902. (MBl. 231.)

Die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene vom 13. Juni 1895 (Verord.-Bl. f. d. Strafanstalt-Verw. S. 36, MBl. 1895 S. 171) werden, wie folgt, ergänzt.

Erklärt ein Gefangener, nach seiner Entlassung sich in das Ausland begeben zu wollen, so gilt als Entlassungsort derjenige Ort, an welchem er die deutsche Reichsgrenze überschreitet. An die Polizeibehörde dieses Ortes ist die Arbeitsbelohnung zu übersenden und zwar ohne Unterschied, ob im Inlande Fürsorge eingetreten wäre oder nicht. Bei dieser Ortspolizeibehörde hat sich der Straffentlassene mit der Angabe seines Reiseziels im Auslande zu melden. Die Ortspolizeibehörde löst dann aus der Arbeitsbelohnung die zu der Reise erforderliche Fahrkarte und händigt dem Entlassenen beim tatsächlichen Antritt der Reise den Rest der Arbeitsbelohnung aus.

Falls der Straftentlassene sich nicht binnen zwei Wochen nach der Entlassung bei der Ortspolizeibehörde des Grenzorts meldet, falls er sich weigert, sein Reiseziel im Auslande anzugeben, oder falls er sonst die Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Zwecke seiner Weiterbeförderung unmöglich macht, so ist dieselbe an die Anstaltsverwaltung zurückzuführen.

Liegt der Ort, an welchen der ins Ausland gehende Entlassene die deutsche Reichsgrenze überschreiten will, außerhalb Preußens, so ist ein Ersuchen um Lösung der Fahrkarte und Auszahlung des Restes der Arbeitsbelohnung an die Ortspolizeibehörde dieses Orts zu richten. Lehnt diese das Ersuchen ab, so hat der Vorsteher in anderer Weise für die Ueberweisung der Arbeitsbelohnung zu sorgen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Erlasses vom 13. Juni 1895 sinngemäß anzuwenden.

Anlage E (zu Anmerkung 5).

Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizei-aufsicht, vom 30. Juni 1900.¹⁾ (M.B. 212, J.M.B. 525.)

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und flg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871²⁾ in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von denselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizei-behörde³⁾ angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

¹⁾ Für den Fall, daß gleichzeitig auf Zulässigkeit von PolAufsicht und auf Ueberweisung an die LandesPolBeh. erkannt worden ist, regelt das Verfahren der Nachtrag 30. Juni 00 (Unter-anlage E 1).

²⁾ Nr. 5 Anl. C.

³⁾ Landespolizeibehörde ist der Reg-Präs. RegZusfr. 23. Okt. 17 (GE. 248) § 2 u. LVO. § 17, in Berlin der Pol-Präs. G. 13. Juni 00 (Nr. I 3 Unter-anl. H 2) § 2.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendet angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizei-Aufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizei-Aufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.⁴⁾

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbcheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendet

⁴⁾ War die Verurteilung in einem anderen Bundesstaat erfolgt, so hat die LandesPolBeh. von der Anordnung der PolAufsicht der beteiligten LandesPolBeh. jenes Bundesstaats Mitteilung

zu machen, ebenso, wenn der Verurteilte in einem andern Bundesstaat heimatsangehörig ist oder seinen Aufenthalt hat Wf. 31. Aug. 72 (M.B. 193).

ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsorts sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten⁵⁾ dem Verurtheilten der Aufenthalt unterjagt;
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.⁶⁾

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden. Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Solange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizei-Aufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angeordneten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgeordneten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu erfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.⁷⁾ Die durch die Ausführung der Maß-

⁵⁾ Nr. 5 Anm. 7.

⁶⁾ Hierbei ist zu prüfen, ob nicht bereits früher eine noch wirksame Ausweisung erfolgt ist Wf. 13. Dez. 73

(MBl. 1874 S. 71), 26. März 84 (MBl. 114), 8. Okt. 86 (MBl. 221).

⁷⁾ Anl. F.

regel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 1).

Nachtrag vom 18. Juli 1902 zu der Instruktion vom 30. Juni 1900.

(MBl. 157, ZMBl. 261.)

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181^a des Strafgesetzbuches (RG. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlussfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhast, wenn auch unter einseitiger polizeilicher Inhafthaltung (MBl. v. 27. April 1857, MBl. f. d. i. B. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnisverwaltung nach Maßgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugniß nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festlegenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichts über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugniß und dem Gutachten der Gefängnisverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlussnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht¹⁾ abzugeben hat.

Anlage F (zu Anmerkung 8).

Vorschriften des Bundesraths, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches, vom 10. Dezember 1890. (GB. 378.)

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches erfolgt entweder

1. mittelst Transportes (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen¹⁾ erforderlich ist, zunächst mit aus-

¹⁾ Der fünfjährige Zeitraum, für den die Polizeiaufsicht verhängt werden darf, beginnt nicht erst mit der Entlassung aus der Detentionsanstalt, sondern schon mit der Verbüßung (Verjähmung, Erlass)

der im Urtheil erkannten Freiheitsstrafe Bf. 18. Juli 02 (MBl. 157).

¹⁾ Steht es nicht fest, welche Staatsangehörigkeit der Auszuweisende besitzt, so kann er nicht einem bestimmten

ländischen Behörden event. auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.²⁾

Ausweisung mittelst Transports.

§ 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung³⁾, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch,

[Anm. 1.]

Staate aufgehoben werden. Er kann dann nur durch wiederholte Bestrafung gezwungen werden, das Deutsche Reich zu verlassen. Für die Ausweisung nach anderen Staaten kommen folgende Verträge in Betracht (v. Conta — Nr. II 5 Anm. 5 d. W. — S. 56 ff.): Übereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger usw. mit Italien 8. Aug. 73 (G. B. 281), Dänemark 11. Dez. 73 (G. B. 1874 S. 27) nebst Zusatzdekl. 25. Aug. 81 (G. B. 407) und Vf. 14. Dez. 83 (M. B. 1884 S. 5), mit Oesterreich betreffend die Uebernahme Auszuweisender 26. Juli 75, mitgeteilt durch Bef. 2. Sept. 75 (G. B. 475) und Vf. 19. März 80 (M. B. 114), 24. Juni 94 betreffend Beförderung durch das Kgr. Sachsen (M. B. 104), Dekl. zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimischung der Hilfsbedürftigen 7. Juli 77 (G. B. 411), Niederlassungsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft 31. Mai 90 (R. G. B. 131), Uebernahme-Abkommen mit Rußland 10. Febr. 94 und Vf. 6. Mai 94 (M. B. 93).

²⁾ Die Ausweisung soll im Wege des Transports erfolgen, wenn zu befürchten ist, daß der Auszuweisende bei Ausweisung mittels Zwangspasses von dem vorgeschriebenen Reisewege abweichen oder das ihm verabfolgte Zehr- geld und die Eisenbahnfahrkarte mißbräuchlich verwerten oder bestrebt sein würde, das Landesgebiet überhaupt nicht zu verlassen Vf. 5. März 02 (M. B. 71). Ausführung des Transports Gen.-Transport-Instr. 16. Sept. 16 (Nr. 3 Anl. C) sowie Hannover. Bef. 9. Dez. 62 (Hannov. G. E. II 27).

³⁾ Zum Durchtransport Ausge-

wiesener durch die deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen bedarf es nicht der Einholung einer Genehmigung des Staates, durch den der Transport geleitet werden soll. Einer vorgängigen Verständigung mit diesem Staat bedarf es nur dann, wenn er einen Begleitbeamten durch sein Gebiet heigeben oder in sonstiger Weise bei dem Transport mitwirken soll. Für den Durchtransport sind vom Bundesrat am 30. Mai 1891 folgende Grundsätze aufgestellt worden: „1. Ein Transport darf von den Behörden der an der zu überschreitenden Reichsgrenze belegenen Bundesstaaten durch das Gebiet anderer Bundesstaaten nur dann geleitet werden, wenn dadurch eine Abkürzung des Transportweges bis zur Reichsgrenze sich erzielen läßt. — 2. In Fällen, in welchen ein Transport durch das Gebiet anderer Bundesstaaten geleitet werden soll, ist als Ziel die nächste, zur Uebernahme des Ausgewiesenen geeignete oder vertragsmäßig bestimmte Reichsgrenzstation dann zu wählen, wenn die Gemeindeangehörigkeit des Ausgewiesenen zweifelhaft ist. — Ist die Angehörigkeit des Ausgewiesenen dagegen bekannt, so darf als Ziel auch eine für den Weitertransport im Auslande günstiger belegene Station gewählt werden, sofern dadurch für das Inland eine erhebliche Mehrbelastung nicht erwächst. — 3. In allen Fällen, in welchen eine Ausweisung nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze sich vollzieht, sind die Kosten des Transports gemäß § 17 der vom Bundesrat unter dem 10. Jan. 1890 (§ 2 der Protokolle) angenommenen Vorschriften zu erteilen.“ (Hiermit ist der § 17 der obigen Vorschriften vom 10. Dez. 90

sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.⁴⁾

Soll der Transport nicht nach dem Heimathstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landescentralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Verurteilung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Straf-

gemeint.) Vf. 12. Jan. 95 (MBl. 23).

⁴⁾ Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, ist veröffentlicht durch Bef. 17. Juli 99 (GBl. 265). — Soll ein Ausgewiesener nach Österreich-Ungarn durch das königlich sächsische Staatsgebiet transportiert werden, so ist den um die Weiterbeförderung ersuchten sächsischen Behörden eine vorher zu beschaffende Übernahmeerklärung der Behörden der österreichisch-

ungarischen Monarchie zu übermitteln, sofern nicht die österreichische Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen durch anderweitige, den sächsischen Behörden zu überliefernde Urkunden hinreichend dargetan werden kann. Für Ausweisungen, die unmittelbar aus Preußen in die an Preußen angrenzenden österreichischen Kronländer zu bewirken sind, behält es bei dem G. 29. Dez. 76 (MBl. 40) sein Bewenden Vf. 24. Juni 94 (MBl. 104).

gesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates⁵⁾, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

Ausweisung durch Ertheilung eines Zwangspasses.⁶⁾

§ 8. Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat, und sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 u. 4 findet entsprechende Anwendung.

⁵⁾ Zu diesem Zwecke muß vorher die Bereitwilligkeit dieser Behörde zur Annahme des Ausgewiesenen festgestellt werden Vf. 20. Jan. 73 (WB. 31), 6. Juni 75 (WB. 158). Siehe Num. 1.

⁶⁾ Die Ausweisung mittelst Zwangspasses soll nur in solchen Fällen erfolgen, in denen erwartet werden darf, daß hierdurch der Erfolg der Maßregel (das tatsächliche Verlassen des Staatsgebiets) nicht in Frage gestellt wird. Der Ausweisende muß hierbei mit den nötigen Reisemitteln versehen sein. Nötigenfalls müssen diese von der die Ausweisung anordnenden (vollziehenden) PolBeh. vorgestreckt werden. Kann die Reise bis zur Landesgrenze ohne Übernachten in einer Fahrt zurückgelegt

werden und sind direkte Eisenbahnfahrten dafür erhältlich, so ist für den Ausgewiesenen eine bis zur Landesgrenze durchgehende Fahrkarte zu lösen und ihm beim Antritt der Reise auszuhandigen. Außerdem ist er mit einem zur Erreichung des Reiseziels (des angegebenen Grenzortes) hinlänglichen Zehrgelde zu versehen. Ist die Lösung einer Durchgangsfahrkarte nicht möglich oder ein Übernachten während der Reise erforderlich, so ist dem Ausgewiesenen nur eine zur Erreichung der nächsten größeren Umsteigestation, von wo eine unmittelbare Fahrkarte bis zur Landesgrenze erhältlich ist, oder zur Erreichung der Übernachtungsstation erforderliche Fahrkarte und auch nur

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspafs) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Verurteilung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begiebt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungefäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittlung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspafs ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

das bis hierher erforderliche Zehrgeld zu verabfolgen. Hierbei ist der Ausgewiesene anzuweisen, sich bei der Pol. Beh. des gedachten in dem Zwangspasse ersichtlich zu machenden Stationsortes sofort nach seinem Eintreffen behufs Weiterbeförderung oder Unterbringung während der Nacht zu melden. Diese PolBeh. ist von der die Ausweisung verfügenden (ausführenden) Behörde, nötigenfalls telegraphisch, zu erfuchen, beim Eintreffen des Ausge-

wiesenen für seine Weiterbeförderung oder Unterbringung während der Nacht zu sorgen Wf. 5. März 02 (WB. 71). — Soll die Reise nach dem Heimatlande des Ausgewiesenen auf dem Seewege bewirkt werden, so ist ihm eine Schiffskarte für die Überfahrt von dem Seehafen, nach welchem die Abhiebung mittelst Zwangspasses erfolgt, bis zum nächsten Hafensplatz des Heimatlandes zu beschaffen Wf. 6. März 00 (WB. 138). — Kosten § 17 und Ann. 8.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspañ ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

Anzeige der erfolgten Ausweisung an den Reichskanzler.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

Beistandsleistung.

§ 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu

übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransportes, etwas anderes vereinbart ist.⁷⁾

Kosten des Transportes.⁸⁾

§ 17. Die Kosten des Transportes, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit, als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind.⁹⁾ Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen anwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transportes des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorstufweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

⁷⁾ Anm. 2, 4 und 6.

⁸⁾ Über die Transportkosten ist durch Bundesratsbeschluß vom 8. März 00, mitgeteilt durch Vf. 24. Sept. 00 (WB. 232), folgendes bestimmt worden: „I. Die Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, vom 10. Dez. 1890 (GB. 378) finden bei Ausweisungen mittels Zwangspasses (§ 8—12) Anwendung, sofern durch die von der Grenzpolizeibehörde gemäß § 10 auszustellenden Bescheinigungen dargetan ist, daß der Ausgewiesene das Reichsgebiet verlassen hat. — II. Als Kosten im Sinne des § 17 gelten im Falle der Ausweisung mittels Zwangspasses die Auslagen für die Eisenbahn- und Schiffsfahrts-Fahrkarten, sowie die sonstigen, zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen insbesondere auch diejenigen, welche durch die Gewährung eines angemessenen Zehrgeldes entstanden sind. — III. Für Festsetzung des Reiseweges sind die in der Sitzung des Bundesrats vom 30. Mai 1891 verlautbarten Grundsätze maßgebend. — IV. Die Bundesregierungen werden ersucht, auch bei den auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgenden Ausweisungen mittels Zwangspasses die unter I—III bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen.“ — Grundsätze vom 30. Mai 91 siehe Anm. 3.

⁹⁾ Ist der Transport bis zur Reichsgrenze durch Beamte des den Transport

einleitenden Bundesstaats bewirkt worden, so werden die Kosten auf die von dem Reisewege berührten Bundesstaaten nach dem Verhältnisse der Kilometerzahl verteilt Vf. 11. Nov. 95 (WB. 247). Wenn aber der den Transport einleitende Bundesstaat den Transport durch den Nachbarstaat hindurch nicht selbst ausführt, sondern diesem den Auszuweisenden in einer der Landesgrenze nahe gelegenen Übernahmestation zum Weitertransport übergibt, so soll von der Erstattung der Kosten für die Beförderung des Auszuweisenden von der Landesgrenze bis zu der landeinwärts gelegenen Übernahmestation durch den Staat, der den Weitertransport übernimmt, wegen ihrer Geringfügigkeit abgesehen werden, so daß sie von dem Staate getragen werden, der den Transport auf dieser Strecke ausgeführt hat Vf. 20. Juli 02 (WB. 160). — Dem preussischen Staate erwachsende Kosten Instr. 30. Juni 00³ (Anl. E) § 11. — Der § 17 bezieht sich nur auf Ausweisungen aus dem Reichsgebiete. Bei Ausweisungen aus den einzelnen Bundesstaaten findet er nach WB. 30. Mai 91 (Anm. 3) nur insoweit Anwendung, als es sich um die Verteilung der innerhalb der Reichsgrenzen entstandenen Transportkosten handelt. Die Kosten, die durch Ausweisung lästiger Ausländer aus dem preussischen Staatsgebiet erwachsen, sind auf den Landespolizeifonds zu übernehmen Vf. 3. April 04 (WB. 120).

§ 18. Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach § 7 und § 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Anlage G (zu Anmerkung 10).

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.
(G. S. 264.)¹⁾

Wir u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten²⁾;

¹⁾ Kommentare von Schmiß (Düsseldorf 3. Aufl. 01), v. Massow (Berlin 01), Mölle (Berlin 2. Aufl. 01), Wittig (Breslau 01). — Die PolBeh. sind zu einer Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung insofern berufen, als in Stadtfreien der Vorsteher der Königl. PolBeh. zur Stellung des Antrages auf Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen der F. G. berechtigt und verpflichtet ist (§ 4), als ferner die PolBeh. auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts für die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen zu sorgen und die Kosten vorzuschießen (§ 5) und den Fürsorgezögling zu überführen hat (§ 9 Abs. 3). AusfBestimmungen sind vom Min. d. Innern am 18. Dez. 00 (M. B. 1901 S. 27) erlassen worden (Unteranlage G 1). — Die Polizeiorgane haben den zur Stellung des Antrages verpflichteten Behörden von den Fällen, in denen die Anordnung der F. G. notwendig erscheint, Kenntnis zu geben AusfBest. Nr. II Abs. 5. Stellung des Antrages auf F. G. bei den auf Grund des § 361 StGB. verurteilten jugendlichen Personen Nr. II 5 Num. 18. — Das G. findet Anwendung auf alle deutschen Minderjährigen (auch solche, die nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzen) und auf solche, deren Staatsangehörigkeit

nicht festzustellen ist, aber nicht auf Ausländer (Beschl. RVer. 2. Dez. 01 (PrVBl. XXIII 360).

²⁾ AusfBest. (Unterantl. G 1) I. — Die Vollendung des 18. Lebensjahres darf zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht erfolgt sein (M. B. 8. Mai 03 (M. B. 171). Wird dem Vater das Erziehungsrecht auf Grund des BGB. § 1666 genommen, so ist die F. G. einzuleiten, falls besondere erzieherische Maßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich sind (Beschl. des RVer. 18. Nov. 01 (Nohow XXIII 32) und 21. Mai 02 (PrVBl. XXIV 41). Andernfalls muß die öffentliche Armenpflege dem Kinde, solange es erwerbsunfähig und vermögenslos ist, den notwendigen Unterhalt gewähren, wenn die Eltern außer Stande sind, die Unterhaltungskosten für das Kind außerhalb ihres Haushalts zu bestreiten. Der Armenverband hat aber nicht die Verpflichtung, besondere Aufwendungen zum Zwecke der Erziehung des Kindes zu machen oder den Unterhalt an dem Orte und in der Art zu gewähren, die vom Vormundschaftsrichter bestimmt sind (Amt 12. Okt. 01 (XXXIV 83), 17. Okt. 03 Nr. 1450 und 16. Jan. 04 Nr. 188. Daß eine sittliche Verwahrlosung und Verderbtheit des Minderjährigen bereits

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten ³⁾ in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatfachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet ⁴⁾: der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath

eingetreten ist, ist nicht im Falle zu 1, wohl aber in den Fällen zu 2 und 3 gesetzliche Voraussetzung für die Einleitung der F.C. Im Falle zu 1 genügt die Gefahr der Verwahrlosung.

³⁾ Mittellosigkeit der Eltern und des Kindes sind nicht Vorbedingung der F.C. Von Bemittelten sind aber die Kosten gemäß § 16 zu erstatten.

⁴⁾ Ausf. Best. (Unteranal. G 1) II.

(Oberamtmanne, Gemeindevorstände, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14) zuzustellen.⁵⁾

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht⁶⁾ eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.⁷⁾

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten⁸⁾ fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.⁹⁾ Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

⁵⁾ Das Amtsgericht hat in den Beschlüssen das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen anzugeben, dem zuständigen Kommunalverbände (§ 14) den Beschluß zuzustellen, auch wenn die Unterbringung zur F.G. abgelehnt wird, und dem Landrat (Oberamtman, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königl. PolBeh.) von dem Eintritte der Rechtskraft des nach § 4 ergangenen Beschlusses alsbald Mitteilung zu machen. Vf. des Justizmin. 30 April 02 (ZMB. 91, M.B. 100).

⁶⁾ Der Antrag auf vorläufige Unterbringung eines umherstreichenden Minderjährigen ist an dasjenige Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Minderjährige betroffen (aufgefunden) wird. Vf. 31. Mai 02 (M.B. 100).

⁷⁾ Ausf. Best. III. — Auch in diesen Anordnungen soll das religiöse Bekenntnis angegeben und die Anordnung dem zuständigen Kommunalverband (§ 14) abschriftlich oder nach ihrem

wesentlichen Inhalt von dem Amtsgericht mitgeteilt werden. Vf. 30. April 02 (Am. 5).

⁸⁾ Die vorläufige Unterbringung nach § 5 hat, wenn die Ueberweisung demnächst angeordnet wird, hinsichtlich des Umfanges der Kostenlast dieselbe Bedeutung, wie die endgültige Unterbringung nach § 15. Zu den Kosten des Unterhalts, die von dem Kommunalverbände (§ 14) zu tragen sind, gehören daher im Falle des § 5 auch die Kosten einer notwendig gewordenen Krankenpflege. VAm. 31. Jan. 03 (XXXV 74).

⁹⁾ Sind die unmittelbaren und die mittelbaren Kosten der PolVerw. von verschiedenen Verbänden zu tragen (Nr. I 3 Am. 7 und daselbst Anl. B Am. 5), so kommt in Frage, ob die Kosten der vorläufigen Unterbringung als unmittelbare oder als mittelbare PolVerw.kosten anzusehen sind, die der Gemeinde des Aufenthalts des Minderjährigen zur Last fallen. In Orten

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempel-frei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9.¹⁰⁾ Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.¹¹⁾

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11.¹²⁾ Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.¹³⁾ Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Ge-

mit Königl. PolWerm. trägt sie als un-mittelbare PolWermkosten (Ann. 16) der Staat Bf. 27. Aug. 02 (WB. 164).

¹⁰⁾ AusfBest. V und VI.

¹¹⁾ AusfBest. IV.

¹²⁾ AusfBest. VII.

¹³⁾ AusfBest. VIII.

sehbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften des Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13.¹⁴⁾ Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtes wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschloffen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt.¹⁵⁾ Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Rhessau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

¹⁴⁾ Ausf. Best. IX.

¹⁵⁾ Das Amtsgericht soll dem zuständigen Kommunalverbande den Beschluß des Landgerichts oder des Kammergerichts, durch welchen die Beschwerde

der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zurückgewiesen worden ist, mit den Akten zur Kenntnisnahme vorlegen Vf. 30. April 02 (SM. 91, M. 100).

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15.¹⁶⁾ Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz¹⁷⁾ hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden¹⁸⁾, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts¹⁹⁾ und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten.²⁰⁾ Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf

¹⁶⁾ AusfBest. X. — Die Bestimmungen des § 15 treffen auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, aber nicht endgültig der F.C. überwiesenen Minderjährigen nicht zu. In diesem Falle sind die Kosten der Ueberführung, der Beschaffung der dabei nöthigen ersten Ausstattung und der Rückreise aus der vorläufigen Unterbringung nicht von dem Ortsarmenverbände (oder dem Kommunalverbände), sondern wie die übrigen Kosten der Unterbringung von den örtlichen PolWerv. zu tragen. Soweit Städte mit Königl. PolWerv. in Frage kommen, sind diese Kosten als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen und bei Kap. 95 Tit. 5 des Etat. von der Verwaltung des Innern zu verrechnen. Die Kosten der Beerdigung der während der vorläufigen Unterbringung Verstorbenen sind Kosten der Armenpflege und fallen als solche den Armenverbänden zur Last Vf. 27. Aug. 02 (M.B. 164). Letzteres trifft aber selbstverständlich nur dann zu, wenn der Verstorbene oder die zu seinen Unterhalt Verpflichteten außer Stande sind, diese Kosten selbst zu tragen. — Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 beziehen sich nur auf das Verhältnis zwischen dem zur F.C. verpflichteten Kommunalverband und dem Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, der PolWerv. gegenüber ist nach § 5

Abs. 2 zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterbringung, wenn diese zur endgültigen Anordnung der F.C. führt, der Kommunalverband verpflichtet V.B. 13. Mai 04 Abt. I A 124/03. Anderer Meinung Vf. 17. Okt. 03 (M.B. 228).

¹⁷⁾ Ist der Ortsarmenverband leistungsunfähig, so fallen die Kosten der Ueberführung (§ 9 Abs. 3) der PolWerv., die übrigen Kosten dem Kommunalverbände zur Last Vf. 17. Okt. 03 (M.B. 228).

¹⁸⁾ Das Gleiche gilt, wenn der Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann Vf. 17. Okt. 03 (M.B. 228). Siehe Anm. 20.

¹⁹⁾ Hierzu gehören auch die Kosten der Krankenpflege (Anm. 8) und die Kosten der Vorführung der Zöglinge zu gerichtlichen Terminen Vf. 29. Aug. 03 (M.B. 187).

²⁰⁾ Die im ersten Satze des § 15 bezeichneten Kosten fallen bei dem Mangel eines verpflichteten Ortsarmenverbandes mit $\frac{2}{3}$ dem Staate zur Last, ebenso die Kosten der erforderlichen Revisionsreisen der Provinzialbeamten, wenn über sie gemäß § 17 in den Reglementsbestimmung getroffen ist. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der F.C., des Grunderwerbs für die Anstalten der Kommunalverbände, ihren Bau und ihre bauliche Unterhaltung sind nicht vom Staate anteilig zu

Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Pauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden.²¹⁾ Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungs=pflichtigen eingezogenen Beiträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17.²²⁾ Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs= und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung des Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne fittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

[Anm. 20.]

Ebenjowenig ist der Wert der Dienstwohnungen der in den Provinzial=anstalten wohnenden Beamten anteilig

vom Staate zu übernehmen Vf. 29. Sept. 02 (M.B. 165).

²¹⁾ Tarif 15. März 02 (M.B. 66).

²²⁾ AusfBest. XI.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstellungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorfänglich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Unteranlage G 1 (zu Anmerkung 1).

Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (MBl. 1901 S. 27.)

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B. G.-B. und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung

anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G.-B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 St.-G.-B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Uebereinstimmung mit § 55 des Str.-G.-B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Arn. 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr gerathen, zu verwahrlosen.

Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B. G.-B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B. G.-B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung nothwendig ist.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erzieherische Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit ver-

brecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelerei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelerei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lächerlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amtswegen, wenn ihm Thatfachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.¹⁾

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrath (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover,

in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mittheilung von Thatfachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind beim Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B. G.-B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntniß zu bringen, in denen Kinder von

¹⁾ An die Justizbehörden sind Anweisungen zur Ausführung des G. 2. Juli 00 ergangen durch Vf. des Justizmin. 6. Febr. und 19. März 01

(ZMB. 31 und 73). — Eine Belehrung der antragsberechtigten Behörden enthält Vf. 22. Febr. 01 (M.B. 73).

Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig ver- wahrloßt werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben²⁾, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint, die geeigneten An- träge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mittheilungen die den Antrag begründenden Thatfachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mittheilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrloßung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurtheilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe nothwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzutheilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendet sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mittheilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahr auf Grund der Be- stimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des St.-G.-B. und des § 361 des Str.-G.-B. der Landes- polizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl nicht sicher gestellt werden kann.

Der Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landes- hauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen³⁾, worin er sich

²⁾ Bei minderjährigen weiblichen Per- sonen unter 18 Jahren, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen, soll der Antrag auf F.E. gestellt werden, wenn eine Aufforderung an die Eltern oder die Vormünder, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun, erfolglos geblieben ist. Die sittenpoli- zeiliche Kontrolle darf erst angewendet werden, wenn das Vormundschafts- gericht die Anordnung der F.E. abge- lehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist dem

Vormundschaftsgericht unter Mittheilung der an die Eltern oder Vormünder ge- richteten fruchtlosen Aufforderung und der sonstigen bei der PolBeh. vorhan- denen Vorgänge von der Sachlage Kenntniß zu geben, um dessen Ein- schreiten unter den Voraussetzungen der § 1666 und 1838 des BGB. herbei- zuführen Wf. 11. Sept. 02 (M.B. 165). Hinsichtlich der Einleitung der F.E. von Kindern, die gebettelt haben, siehe Wf. 8. Juli 85 (M.B. 187).

³⁾ Diese Behörden haben, sobald ihnen der die F.E. anordnende Beschluß

zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht.⁴⁾ Die Letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Ueberführung (§ 9 Abs. 3).

Die Ueberführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgerziehung. Bei der Fürsorgerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirthschaft ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbniß nicht vorliegt, oder nach vorausgegangener Anstalts-erziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen,

des Vormundschaftsgerichts zugegangen ist, für jeden Zögling einen Personalbogen nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen und dem Landesdirektor zu übersendenden Bf. 17. Juni 01 (M. B. 1902 S. 4) und Bf. 10. Mai 02 (M. B. 98).

⁴⁾ Von der Entweichung eines

Fürsorgezöglings aus der Unterkunftsstelle, gegen den die Strafvollstreckung ausgelegt worden war (siehe Nr. II 5 Ann. 12), ist die StMacht zu benachrichtigen, wenn die Wiederergreifung nicht binnen einer Woche gelingt Bf. 2. Juni 04 (M. B. 221).

daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abgesehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittlung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräthe den Kommunalverbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elterntheils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesündere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körper-

licher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindebienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schuldienst einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittlung von Anstalten behülflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Ueber sicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Werth sind, durch sachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte thätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirth-

schafft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flickern zc. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirthschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrekthausen so getrennt werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erzieherischen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und thunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

Im Uebrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 633) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichlichen Vorschriften dieser Ausfüh-

rungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinn- gemäße Anwendung (Nr. Va).⁵⁾

VII. Fürsorge (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbände ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Theil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbände bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbände eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhandigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenträthen oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, nothwendige baare Auslagen werden erstattet.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum V. G.-B. ohne Weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

⁵⁾ Bei den Revisionen der Privatanstalten soll auf die rechtzeitige Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt und ihre billigere Unterbringung in

einer Familie, in einer Lehre oder in einem Gesindedienste geachtet werden. V. 29. Sept. 02 (M. B. 165).

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zögling's. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zögling's und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten⁶⁾ (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9—15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Ueberführung des Zögling's in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zögling's zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Drittel derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen⁷⁾ und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zögling's während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern.

⁶⁾ Anl. A Anm. 15—20. — Zahlung der gesetzlichen Waßengelber für die in K.C. befindlichen Beamtenwaisen Wf. 27. Mai 02 (WB. 99).

⁷⁾ Den ObPräf. ist es überlassen

worden, über die formelle Einrichtung und Justifizierung der Rechnungen Bestimmung zu treffen Wf. 29. Sept. 02 (WB. 165).

Es wird sich empfehlen wie bisher das Vermögen des Zögling's nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Erziehungspflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Theil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Theil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschließen der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundzüge finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden vorausgelegten Kosten Anwendung. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§§ 17—20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung des Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen verschern.

Anlage H (zu Anmerkung 16).

Cirkular des Ministers des Innern vom 22. Oktober 1885, betreffend die Regelung der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft nach allgemeinen Grundsätzen. (M.B. 237.)

Bei der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist bisher in den einzelnen Landestheilen nicht in übereinstimmender Weise verfahren, und sowohl in Bezug auf die Be-

messung der Detentionsdauer, als auch betreffs der persönlichen Voraussetzungen, von welchen die Verweisung zur Detention abhängig zu machen ist, von verschiedenartigen Grundsätzen ausgegangen worden. Zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Anzutraglichkeiten, wie auch zum Zwecke der möglichsten Sicherung des Erfolges des in Rede stehenden Besserungsmittels habe ich nach Anhörung der Vorstände der Landarmenverbände die — Anl. a. — beigefügte Anweisung über die Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren erlassen.

Indem ich Ew. zc. erjuche, die darin gegebenen Bestimmungen soweit durch dieselben Ew. zc. Geschäftskreis berührt wird, fortan in Anwendung zu bringen, füge ich zur Erläuterung einzelner Vorschriften noch Folgendes ergebenst hinzu.

1. Es wird vielfach darüber Klage geführt, daß die Feststellung der Detentionsdauer in mechanischer Weise auf Grund des in der Regel dürftigen und zum Theil unvollständigen gerichtlichen Aktenmaterials bewirkt werde, und wird hierin eine derjenigen Ursachen gefunden, auf welche die verhältnißmäßig geringe Wirkung der korrekzionellen Nachhaft zurückgeführt werden müsse. Die Schwierigkeiten, welche einer größeren Individualisirung in vielen Fällen entgegenstehen, werden allerdings bei diesem Urtheile nicht genügend gewürdigt, und es wird insbesondere übersehen, daß die gerichtlichen Akten häufig die einzige Unterlage für die Bemessung der Detentionsdauer bilden, während die Einziehung näherer Erkundigungen über die Persönlichkeit des zu Detinirenden theils wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sich verbietet, theils aber auch durch die ungenauen und unwahren Angaben, welche die betreffenden Personen über ihre persönlichen Verhältnisse machen, vereitelt wird. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Erfolg der korrekzionellen Nachhaft zu einem sehr wesentlichen Theile davon abhängig ist, daß bei ihrer zeitlichen Begrenzung auf die Individualität des zu Detinirenden nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Es wird daher diesem Punkte besondere Sorgfalt zuzuwenden und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diejenigen Momente, welche für eine zutreffende Beurtheilung der Persönlichkeit der dem Arbeitshause Ueberwiesenen in Betracht kommen, thunlichst genau ermittelt und bei der Entscheidung über die Detentionszeit sorgfältig in Betracht gezogen werden. Worauf sich die Prüfung hauptsächlich zu richten hat, ist in den Bestimmungen angedeutet. Der Thätigkeit der Landespolizeibehörden wird hierbei die inzwischen erfolgte Einführung der gerichtlichen Strafregister in gewisser Weise zu Hülfe kommen. Daneben wird darauf zu halten sein, daß die Landräthe und Polizeibehörden durch deren Vermittelung die Einreichung der gerichtlichen Akten erfolgt, sich hierbei entsprechend der bereits in dem Circularerlasse vom 27. April 1857 (N. Bl. f. d. i. B. S. 92) gegebenen Weisung über die Dauer der zu verfügenden Detention eingehend äußern. Wird diese Aeußerung sich auch nach Lage der Verhältnisse vielfach ebenfalls nur auf den Inhalt der Untersuchungsakten stützen können, so werden doch auch die Fälle nicht selten sein, in denen die Landräthe und Polizeibehörden aus eigener Beobachtung über die betreffenden Persönlichkeiten Auskunft zu ertheilen und dadurch den Landespolizeibehörden eine sicherere Unterlage für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen zu gewähren im Stande sind. Im Uebrigen werden die Bestimmungen, in denen eine Abkürzung oder Verlängerung der Detentionszeit vorgesehen ist, die Handhabe bieten, um etwa notwendige Korrekturen in der ursprünglichen Festsetzung eintreten lassen zu können. Soweit eine Abkürzung der Detentionsdauer in Frage kommt, wird indessen mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen werden müssen, damit diese Vergünstigung nicht Personen zu Theil wird, welche dieselbe lediglich zu dem Zwecke benutzen wollen, um desto

eher zu dem früheren ungebundenen Leben zurückzuführen. Den betreffenden Anträgen soll daher stets ein motivirtes Gutachten der oberen Beamten der Korrekptionsanstalt einschließlich des Anstaltsgeistlichen beigelegt werden. Abgesehen hiervon wird aber gerade die Abkürzung der Detention, an richtiger Stelle angewendet, sich als ein sehr wirksames Mittel zur Unterstützung der Zwecke derselben erweisen, da die Aussicht auf eine frühzeitigere Entlassung im Falle guter Führung bei denjenigen Korrigenden, bei denen die Möglichkeit einer Besserung vorausgesetzt werden kann, den Arbeitseifer und die Arbeitsthätigkeit steigern und dadurch zugleich zu ihrer sittlichen Festigung beitragen wird.

2. Nach Pof. 4. der Anweisung soll der aus dem Arbeitshause zu entlassende Korrigende über die Wahl seines künftigen Aufenthaltsortes befragt und der Ortspolizeibehörde des letzteren eine Mittheilung hierüber gemacht werden, damit dieselbe dem Entlassenen bei seinem weiteren Fortkommen behülflich sein kann. Durch diese Anordnungen wird insbesondere den Polizeibehörden eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit erwachsen, welche bei der sittlichen Qualifikation der aus den Arbeitshäusern Entlassenen nicht immer zu einem günstigen Ergebnisse führen wird. Gleichwohl muß erwartet werden, daß sich die Polizeibehörden hierdurch nicht davon abhalten lassen, der ihnen zugewiesenen Aufgabe mit Ernst und Eifer nachzugehen. Die Erfahrung bekätigt, daß von denjenigen, welche das Arbeitshaus gebessert verlassen, verhältnißmäßig viele nur aus dem Grunde in das frühere Leben zurückfallen, weil sie aus eigener Kraft die mannigfachen Schwierigkeiten bei Erlangung eines redlichen Erwerbes nicht zu überwinden vermögen. Von um so größerer Bedeutung ist es, daß den Entlassenen, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, hierbei zu Hülfe gekommen und daß ihnen auch von Seiten der Behörden derjenige Beistand nicht vorenthalten werde, welchen dieselben zu gewähren in der Lage sind.

Im Zusammenhange hiermit stehen die Vorschriften über die Auszahlung der f. g. Ueberverdienstgelder oder Arbeitsprämien. Bei der durchschnittlich kurzen Dauer der Detention werden dieselben in der Regel einen besonders hohen Betrag nicht erreichen. Immerhin wird letzterer in vielen Fällen genügen, um den entlassenen Korrigenden bei angemessener Vertheilung über die erste Zeit nach der Entlassung, in welcher sich häufig nicht sofort eine Arbeitsgelegenheit bietet, hinweg helfen zu können. Erscheint es schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Korrigenden nicht durch Ausantwortung der vollen Arbeitsprämie in die Versuchung zu bringen, dieselben zu vergeuden und sich dadurch die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erschweren oder unmöglich zu machen, so spricht für die ratenweise Auszahlung dieser Gelder durch die Polizeibehörde noch der weitere Grund, daß die letztere dadurch ein Mittel gewinnt, um über den Entlassenen wenigstens eine Zeit lang eine gewisse Kontrolle ausüben zu können. Auch in diesem Punkte wird daher die sorgfältigste Ausföhrung der Anweisung den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht zu machen sein.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß, wenn ein entlassener Korrigende vor Erreichung des gewählten Aufenthaltsortes eine entsprechende Arbeitsgelegenheit findet, ihm hierbei Hindernisse nicht in den Weg zu legen sind. In diesem Falle hat die Polizeibehörde des betreffenden Ortes die Pflichten der Behörde des Entlassungsortes zu übernehmen und event. auch dafür Sorge zu tragen, daß das an den letzteren gesandte Geld ihr zur weiteren Auszahlung übermittelt werde.

3. Zu Nr. 6. der Anweisung ist nur zu bemerken, daß die dort vorgeschriebenen Ermittlungen nicht durch die Direktionen der Arbeitshäuser, sondern durch die Landespolizeibehörden vorzunehmen sind.

4. Da die Anweisung sich, abgesehen von dem Verfahren bei der Entlassung der Korrigenden, nur mit der Frage beschäftigt, nach welchen Grundsätzen die Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft erfolgen soll, so bleiben diejenigen Vorschriften unberührt, welche für die ärztliche Untersuchung der auf den Transport zu bringenden Gerichtsgefängenen, einschließlich der Detinenden bestehen, und die durch den Erlaß vom 26. Juli 1877 (M. Bl. f. d. i. B. S. 197) mitgetheilt worden sind. Dieselben sind nur insofern einer Modifikation unterzogen worden, als der Herr Justizminister mit Rücksicht auf den Erlaß der neuen Anweisung durch eine allgemeine Verfügung vom 20. März d. J. die Gerichtsbehörden dahin mit Instruktion versehen hat, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den in Rede stehenden Vorschriften über den Gesundheitszustand u. s. w. eines der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen ein ärztlicher Befundschein zu erfordern ist, in dem letzteren jedes Mal ausdrücklich attestirt wird, ob der Betreffende noch zur Verrichtung leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit geeignet erscheint oder nicht.

5. Endlich bewendet es auch in Bezug auf die Frage, wie sich die Polizeibehörden denjenigen Personen gegenüber zu verhalten haben, welche aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommen werden oder in dem polizeilichen Gewahrsam erkranken, bei den in dem Erlasse vom 17. März d. J. (Min. Bl. f. d. i. B. S. 70)¹⁾ gegebenen Weisungen.

Indem ich im Uebrigen bemerke, daß die Vorstände der Landarmenverbände, insoweit deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen ist, in Bezug auf die Ausführung der neuen Anweisung von dem Herrn Oberpräsidenten die erforderlichen Mittheilungen erhalten werden, ersuche ich Ew. zc. ergebenst hienach die nachgeordneten Polizeibehörden mit weiterer Verfügung zu versehen und Sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß von denselben den getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise nachgekommen wird.

Nach Verlauf von zwei Jahren will ich einem durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten an mich eingzureichenden gefälligen Berichte darüber entgegensehen, wie sich die neuen Bestimmungen bei ihrer praktischen Handhabung bewährt haben.

a. Anweisung über Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren.

1. Gegen Deutsche, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, ist, sofern die Voraussetzungen des §. 362. Abs. 2. des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel eine korrekzionelle Nachhaft festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme in ein Arbeitshaus unthunlich erscheinen lassen. Frauenpersonen, bei denen der Zustand der Schwangerschaft konstatiert ist, sind während der Dauer der letzteren der Arbeitsanstalt nicht zuzuführen. Ob nach erfolgter Entbindung eine korrekzionelle Nachhaft nachträglich festzusetzen ist, bleibt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängig. Der Landespolizeibehörde überwiesene Personen, welche bei der Entlassung aus der gerichtlichen Haft sich in krankem Zustande befinden oder in dem polizeilichen Gewahrsam vor Einlieferung in das Arbeitshaus erkranken, sind erst nach erfolgter Heilung demselben zuzuführen.¹⁾ Betreffs

¹⁾ Anl. J.

der Behandlung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer bleiben die bestehenden Bestimmungen in Geltung.²⁾

2. Nach Eingang der gerichtlichen Untersuchungsakten³⁾ setzt die Landespolizeibehörde die Dauer der korrekzionellen Nachhaft fest.⁴⁾ Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren⁵⁾ zu bemessen ist.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrekzionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

²⁾ Nr. II 5 Anm. 19 und Anl. F.

³⁾ Hinsichtlich der Mitteilungen, die von der StMschaf über die Verurteilungen aus StGB. § 361 Nr. 3—8 zu machen sind, ist angeordnet worden, daß die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblichen Beizakten von der Strafvollstreckungsbehörde unmittelbar der zuständigen LandesPolBeh. behufs Beschlufafassung über Festsetzung der Nachhaft überandt werden sollen. Der Gefängnisvorsteher hat eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung die Verurteilung erfolgt, und daß die Strafe verbüßt worden ist. Die Entlassung aus dem Gefängnis ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurteilte der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt wird Vf. 12. Okt. und 11. Nov. 96 (ZMB. 339, MBl. 234). Dies soll erst dann geschehen, wenn die die Ueberweisung verordnende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat Vf. 6. u. 26. Febr. 04 (MB. 66). Bei der Aktenüberfendung haben die Strafvollstreckungsbehörden der LandesPolBeh. von dem Zeitpunkte der vorausichtlichen Beendigung der Nachhaft des Verurteilten Mitteilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne weiteres aus den überandten Akten ersehen werden kann. Hierbei sind auch solche Tatsachen mitzuteilen, die Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurteilten zu begründen vermögen, insbesondere augensällige körperliche Fehler und Schäden oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, sofern diese Tatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt worden sind Vf. 14. Jan. 98 (ZMB. 24).

⁴⁾ Die LandesPolBeh. hat selbständig

zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ueberweisung gegeben waren, und ob demgemäß von der ihr erteilten Ermächtigung zur Festsetzung einer Nachhaft oder Ausweisung Gebrauch zu machen ist Vf. 3. Nov. 81 (MB. 1882 S. 9). — Wegen Aussetzung des Beschlusses siehe Vf. 25. Juni 01 (MB. 198). — Die OrtsPolBeh. soll von der Festsetzung der Nachhaft Mitteilung an die OrtsPolBeh. des Heimatsorts (letzten Wohnorts oder Geburtsort) gelangen lassen Vf. 13. Mai 77 (MB. 135) und gemäß § 5 Nr. 2 der B. des Bundesrats 16. Juni 82 (GB. 309) auch an die StMschaf bei dem Landgericht als die das Strafregister führende Behörde (Nr. II 3 Anm. 53). Ausweisungen aus dem Staatsgebiet sind der Registerbehörde nicht mitzuteilen Vf. 10. März 83 (MB. 66).

⁵⁾ Die zweijährige Frist läuft nicht, bevor die Hauptstrafe nicht vollstreckt und die Ueberweisung an die LandesPolBeh. tatsächlich nicht erfolgt ist Vf. 26. Juli 92 (MB. 325). Die Nachhaft im Arbeitshaufe soll behufs Vollstreckung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe nicht unterbrochen werden, wenn der Aufschub der Strafvollstreckung keinen Bedenken unterliegt, dagegen eine Unterbrechung der Nachhaft den Erfolg der letzteren zu gefährden geeignet sein würde. Hierüber sollen sich die LandesPolBeh. und die Strafvollstreckungsbehörde verständigen. In der Regel wird bei längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von der weiteren Vollstreckung der Nachhaft Abstand zu nehmen sein, während die Vollstreckung einer kurzen Haft- oder Gefängnisstrafe bis zur Beendigung der Nachhaft hinausgeschoben werden kann Vf. 25. Jan. 85 (MB. 47).

3. In denjenigen Fällen, in welchen das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen läßt, daß der Zweck der korrekzionellen Nachhaft durch eine kürzere, als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werden wird, hat die Direktion des Arbeitshauses wegen Abkürzung derselben der Landespolizeibehörde unter Vorlegung eines von den oberen Anstaltsbeamten einschließlich des betreffenden Anstaltsgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung abzugebenden motivirten Gutachtens die erforderlichen Vorschläge zu machen. Bei der Entscheidung über dieselben ist die Landespolizeibehörde ermächtigt, die festgesetzte Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch keinesfalls unter drei Monate, zu ermäßigen. Dabei ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entlassung zu einem Zeitpunkte erfolgt, zu welchem anzunehmen ist, daß der zu Entlassende ohne Schwierigkeit Arbeit erlangen kann. Diejenigen Fälle, in denen eine frühere Entlassung durch den Gesundheitszustand des Detinirten oder aus anderen Gründen bedingt wird, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

4. Zu dem von der Landespolizeibehörde festgesetzten Termine gelangt der Detinirte zur Entlassung, sofern nicht in Folge schlechter Führung von der Anstaltsdirektion nachträglich eine Verlängerung der Detention nachgesucht und von der Landespolizeibehörde genehmigt sein sollte. Rechtzeitig vor der Entlassung ist der Detinirte zu befragen, an welchem Orte er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Auf Grund der abgegebenen Erklärung hat die Anstaltsdirektion der Ortspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes von dem Eintreffen des Detinirten mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, dem letzteren bei seinem weiteren Fortkommen behülflich zu sein und ihm namentlich, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zuzuweisen, zu diesem Behufe auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, sowie etwa bestehender Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ähnlicher Vereine in Anspruch zu nehmen.⁶⁾ Die von dem Detinirten ersparten Ueberverdienstgelder (Arbeitsprämien) sind abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes der Ortspolizeibehörde zur Auszahlung in angemessenen Raten zu übersenden.

5. Die Entlassung des Detinirten erfolgt in der Weise, daß derselbe mittelst Reiseroute⁷⁾ dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte zugewiesen wird.

6. In denjenigen Fällen, in welchen Personen unter 21 Jahren zur korrekzionellen Nachhaft gebracht werden, ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde sofort festzustellen, in wiesern an der Verwahrlosung des Betreffenden den Vater bezw. Vormund ein Verschulden trifft.

Nach dem Ausfall der angestellten Ermittlungen ist geeignetenfalls die Beschränkung der väterlichen Gewalt in Ansehung des Erziehungsrechtes⁸⁾, bezw. die Bestellung eines anderen Vormundes durch die Landespolizeibehörde bei dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen. Auch ist bei der Entlassung dergartiger Personen die in Nr. 4 vorgesehene Mittheilung auch an den Waisenrath des gewählten Aufenthaltsortes zu richten.

⁶⁾ Nr. II 5 Anl. D.

⁷⁾ Der Zwangspass, eingeführt durch Vf. 10. Okt. 14 (Rk. 1827 S. 717), aufrechterhalten im PaßG. 12. Okt. 67 (Nr. III 5 d. W.) § 10 Abs. 3, ist von der PolBeh. auszufertigen Vf. 6. Nov. 24 (Rk. VIII 1128). Durch ihn wird der Inhaber angewiesen, sich ohne Aufenthalt auf dem vorgeschriebenen Wege nach einem bestimmten Ort zu begeben

Vf. 23. Mai 40 (Mk. 165) u. 9. Sept. 58 (Mk. 193). — Siehe auch Vorschriften des Bundesrats 10. Dez. 90 (Nr. II 5 Anl. F) § 8—12. — Das Verlassen des vorgeschriebenen Weges kann nicht durch PolB. mit Strafe bedroht werden RGer. 30. Juni 02 (Sohow XXIV C 109).

⁸⁾ BGB. § 1666.

Anlage J (zu Anmerkung 16).

Cirkular des Ministers des Innern vom 17. März 1885, betreffend die Behandlung von erkrankten, auf Grund des § 362 StGB. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (Nr. 70).

Bei der Anwendung des Erlasses vom 8. Juli 1883 — Min. Bl. d. i. B. S. 174¹⁾ —, betreffend die Behandlung solcher Personen, welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind und während ihrer vorläufigen Unterbringung im Polizeigewahrsam nach verbüßter gerichtlicher Haft erkranken, ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob eine Entlassung dieser Personen aus der polizeilichen Haft mit rechtlicher Wirkung in der durch den gedachten Erlaß angeordneten Weise dergestalt bewirkt werden könne, daß dieselben dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbände überwiesen werden, dem letzteren jedoch zugleich aufgegeben wird, von der Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde behufs Beschlußnahme über weitere Maßregeln rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat diese Frage in verneinendem Sinne entschieden und in Folge dessen die durch die Heilung entstandenen Kosten als erstattungsfähige Armenpflegekosten nicht anerkannt. Dasselbe geht dabei von der Ansicht aus, daß die polizeiliche Haft nur in dem Falle wirklich unterbrochen würde, wenn die Entlassung aus derselben zur thatächlichen Ausführung gelange und insbesondere dem Entlassenen die Möglichkeit gewährt werde, von seiner Freiheit Gebrauch zu machen und über seine Person unbeschränkt zu verfügen.

In Hinblick auf diese Entscheidung sehe ich mich mit Bezug auf die Handhabung des Erlasses vom 8. Juli 1883 zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Die Entlassung eines aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommenen oder in dem polizeilichen Gewahrsam erkrankten Detinenden aus dem letzteren ist als Regel festzuhalten und eine Ausnahme hiervon, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen eine baldige Heilung zu erwarten steht, nur dann zu machen, wenn die Vollstreckung der korrekzionellen Nachhaft für dringend nothwendig zu erachten ist, zugleich aber die Annahme begründet erscheint, daß für den Fall der Entlassung eine Wiederergriffung des Betreffenden nicht gelingen würde.

2. Die Entlassung ist in der Weise zu bewirken, daß der Entlassene dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbände zur Heilung überwiesen wird. Von der in dem Erlasse vom 8. Juli 1883 vorgeesehenen Aufforderung an den Armenverband, über die Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Mittheilung zu machen, ist jedoch hierbei Abstand zu nehmen. Auch ist einem etwaigen Verzicht des Entlassenen auf die Gewährung öffentlicher Armenpflege, beziehungsweise seinem Verlangen, seine Heilung an einem anderen Orte suchen zu dürfen, polizeilicherseits nicht entgegenzutreten.

3. Eine Ausnahme von der Bestimmung in dem Schlußsaze der Nr. 2 findet statt, wenn die Natur der Krankheit und die Persönlichkeit des Erkrankten die Heilung im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren für das Gemein-

¹⁾ Hiernach soll die DPolBeh. von der Erkrankung der LandesPolBeh. unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Krankheit Anzeige machen. Die LandesPolBeh. bestimmt dann, ob der

Erkrankte aus dem poliz. Gewahrsam zu entlassen ist oder nicht. Wird er nicht entlassen, so hat die DPolBeh. für die Heilung zu sorgen, deren Kosten die Staatskasse trägt.

wesen geboten erscheinen lassen. Die Verpflichtung der Polizeibehörde, bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung für die Wiederherstellung des Erkrankten Sorge zu tragen, bleibt unverändert fortbestehen. Der aus dem vorläufigen Gewahrsam Entlassene ist daher in einem derartigen Falle auch gegen seinen Willen in Kur und Verpflegung zu nehmen. Die hierdurch erwachsenden Kosten fallen jedoch, wie bisher, nicht dem Armenverbande, sondern als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der betreffenden Polizeibehörde zur Last.

4. Ist die Entlassung eines erkrankten Detinenden verfügt, so ist nach erfolgter Wiederherstellung desselben, sofern nicht inzwischen die in § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehene zweijährige Frist abgelaufen sein sollte, die Vollstreckung der bereits festgesetzten, bezw. noch festzusetzenden korrekzionellen Nachhaft zu bewirken und hat die Ortspolizeibehörde des Entlassungsorts das diesbezügliche Erforderliche zu veranlassen.

III. Sicherheitspolizei.

1. Einleitung.

Der Ausdruck „Sicherheitspolizei“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Er wird bald zu der Wohlfahrtspolizei, bald zu der Ordnungspolizei in Gegensatz gestellt.¹⁾ Im vorliegenden Abschnitt dieses Werkes wird unter Sicherheitspolizei diejenige Tätigkeit der Polizei verstanden, die den Schutz des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft gegen innere Gefahren, sowie den Schutz der Person und des Eigentums bezweckt. Hierher gehört die Verhinderung und Verfolgung hochverräterischer und landesverräterischer Unternehmungen²⁾, die Unterdrückung von Aufruhr und Aufläufen³⁾ sowie die Überwachung der Personen, von denen Gefahren dieser Art ausgehen können (höhere oder politische Polizei).⁴⁾ Sicherheitspolizeiliche Vorschriften verschiedenster Art sind in den § 360–370 des Strafgesetzbuches (Nr. 2) enthalten, namentlich auch solche, die sich auf die Verhütung von Schädigungen durch Unfälle beziehen. Die Tätigkeit der Sicherheitspolizei ist hauptsächlich durch Anordnungen der zuständigen Minister geregelt worden. Eine gesetzliche Feststellung ihrer Aufgaben und eine Begrenzung ihrer Befugnisse ist, soweit es sich um den Schutz von Personen und um Eingriffe in ihre Freiheit handelt, in dem Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Nr. 3) erfolgt. Die Befugnis der Polizei zu Aufenthaltsbeschränkungen ist durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 (Nr. 4), das zur Kontrolle der Reisenden dienende Paßwesen durch Gesetz vom 12. Oktober 1867 (Nr. 5) geordnet worden. Die polizeiliche Aufsicht über die Presse hat nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 (Nr. 6), über Vereine und Versammlungen gemäß der Verordnung vom 11. März 1850 (Nr. 7) zu erfolgen. Die sonstigen mit den Aufgaben der Sicherheitspolizei in Verbindung stehenden Gesetze, Erlasse und Verfügungen werden im Anschluß an jene Gesetze wiedergegeben oder ihrem Inhalte nach mitgeteilt.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 360–370. (R.G.B. 1876 S. 40.)¹⁾

(Übertretungen sicherheitspolizeilicher Vorschriften.)

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

¹⁾ Nr. I 1 d. W. u. Nr. I 2 Anm. 3, sowie Febers: Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in Städten (P.W.Vl. XXIII 625).

²⁾ St.G.B. § 80–93, 360¹⁾, G. 3. Juli 93 (R.G.B. 205), G. 5. April 88 (R.G.B. 133) Art. III.

³⁾ St.G.B. § 110, 111, 115, 116, 124, 125, 127. Siehe auch Nr. I 2 Anl. E und F d. W.

⁴⁾ Förstmann: Prinzipien des preuß. Polizeirechts S. 16.

¹⁾ Fassung nach R.G. 26. Febr. 76 (R.G.B. 25) spätere Änderungen sind be-

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht²⁾;

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt; (3.)³⁾

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel⁴⁾, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen⁵⁾, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt⁶⁾;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt⁶⁾;

6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt⁶⁾;

[Anm. 1.]
 merktbar gemacht. — Ordnungspoliz. Vorschriften Nr. IV 2 d. W. — § 360—365 handeln von dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 366, 367 von dem Schutz der persönlichen Sicherheit und Freiheit, § 368—370 von dem Schutze des Vermögens. — Die Vorschriften des StGB. über die Übertretungen können weder durch PolW. noch im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert oder ergänzt werden, sofern nicht in diesen Vorschriften der Erlaß besonderer gesetzlicher oder polizeilicher Anordnungen vorausgesetzt oder auf solche verwiesen wird. Die nur die Strafandrohung enthaltenden Bestimmungen des StGB., bei denen die Aufstellung des Tatbestandes (der Norm), der unter die Strafvorschrift fallen soll, der Polizeibehörde oder der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, werden Blankettstrafgesetze genannt. „Materien“, die nicht Gegenstand des StGB. sind (EG. 3. StGB. § 2) können auch durch PolW. geregelt werden. — Daraus, daß

in den § 360 ff. des StGB. Polizeivorschriften enthalten sind, die in das Gebiet eines besonderen Zweiges der PolW. fallen, ist nicht zu folgern, daß diese Zweige poliz. Tätigkeit „Materien“ sind, die Gegenstand des StGB. sind (vgl. Dppenhoff-Delius: Das StGB. f. d. Deutsche Reich, 14. Aufl., Berlin 01, Anm. 5 zu EG. § 2).

²⁾ Einziehung § 360 Schlußsatz. — Über Bestrafung des Verrats militärischer Geheimnisse erging das G. 3. Juli 93 (RGW. 205).

³⁾ Nr. 3 betrifft unerlaubte Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes.

⁴⁾ Stempel oder Siegel sind Werkzeuge, mittels deren der Abdruck eines bestimmten Zeichens in einem weichen Körper erfolgt (RGer. 22. Dez. 80 (Rspr. II 663)).

⁵⁾ Die Änderung beruht auf RG. 13. Mai 91 (RGW. 107).

⁶⁾ Wegen der Einziehung siehe den Schlußsatz.

(7—9.)⁷⁾

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte⁸⁾;

(11—14.)⁷⁾

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt⁹⁾;

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt⁹⁾;

3. wer als Landstreicher umherzieht¹⁰⁾;

(4—10).¹¹⁾

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens¹²⁾ oder des besseren Fortkommens eines Anderen

⁷⁾ Nr. 7—9 enthalten ordnungspolizeiliche Vorschriften (Anm. 1). Nr. 9 betrifft die Gewerbepolizei (Versicherungsanstalten).

⁸⁾ Die Aufforderung kann auch von einem zuständigen Einzelbeamten der Polizeibehörde ausgehen. Sie muß an bestimmte einzelne Personen gerichtet sein und kann auch mündlich erfolgen (Dppenhoff a. a. D. Anm. 74 zu § 360). Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer bei Waldbränden, von der PolBeh., dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte (Feld- und Forst-PolG. 1. April 80 (GS. 230) § 44⁴. — Hilfeleistung in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207. — Die Aufforderung ist eine poliz. Wf., und kann mit den gegen eine solche gegebenen Rechtsmitteln angefochten werden (DWB. 26. Juni 96 (XXX 428).

⁹⁾ Nr. II 5 Anl. E und J.

¹⁰⁾ Landstreicher ist derjenige, der gewohnheitsmäßig zwecklos ohne Unterhaltsmittel im Lande umherzieht. — Den Nachweis eines erlaubten Zweckes für das Umherziehen muß der Betreffende auf Verlangen der Polizei erbringen (Wf. 7. Aug. 75 (WB. 231). — Der Betrieb gewerbmäßiger Anzucht ist kein Zweck, der das Umherziehen rechtfertigt (RVer. 28. Jan. 98 (XXX 438). — Überweisung an die Landespolizeibehörde Nr. II 5 Anl. H. — Gegen das bandenweise Umherziehen der Zigeuner soll gemäß Wf. 29. Sept. 87 (WB. 244) eingeschritten werden.

¹¹⁾ Nr. 4—10 enthalten ordnungspolizeiliche Vorschriften (Anm. 1).

¹²⁾ Unter besserem Fortkommen ist die Verbesserung einer an sich berechtigten Lebenslage zu verstehen oder die an sich berechtigzte Erlangung einer Lebensstellung, welche die Möglichkeit gewährt, in vorteilhafterer Weise als bisher den Lebensunterhalt zu erwerben (Dppenhoff a. a. D. Anm. 1 zu § 363). Zu diesen Zwecken gehört auch die Erlangung von Unterstützungen (RVer.

zu täuschen, Pässe, Militärabshiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse¹³⁾, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausstellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausge schnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.¹⁴⁾

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.¹⁵⁾

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

(1).¹⁶⁾

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt¹⁷⁾ oder

[Anm. 12.]

18. Febr. 84 (X 162) und 4. Febr. 90 (XX 229), Zulassung zu einer Prüfung RGer. 15. Febr. 83 (VIII 37), vorzeitige Annahme zum Militärdienst RGer. 29. Sept. 85 (XII 385), aber nicht die Erlangung einer Anstellung mittels gefälschten Zivilverorgungs scheinens RGer. 28. Febr. 95 (XXVII 56), nicht die Erlangung einer Invalidenrente RGer. 23. Nov. 91 (XXII 225) oder einer bestimmten amtlichen Stellung RGer. 1. Nov. 98 (XXXI 296).

¹³⁾ Es kommen hier nur Zeugnisse in Betracht, welche die Person und deren Fähigkeiten betreffen. Hierzu gehören auch Tauf- und Geburtszeugnisse zu Militärzwecken RGer. 29. Sept. 85 (XII 385), Atteste über Arbeitsunfähigkeit RGer. 19. Jan. 94 (XXV 103), Gefindedienstzeugnisse RGer. 8. Juli 90 (XXI 56), aber nicht Wildpassier-, Pferdelegitimations-, Holztransport scheinne RGer. 2. April 86 (Apr. VIII

247), nicht verfälschte Jagdscheine, die zur Erleichterung geschwideriger Jagd ausübung gebraucht werden RGer. 9. März 88 (Apr. X 233), nicht die schriftliche Genehmigung des Vaters zum Gefindedienst seines minderjährigen Kindes RGer. 8. Juli 90 (XXI 56).

¹⁴⁾ Durch diese Bestimmung soll der Verübung des Vergehens aus StGB. § 276 vorgebeugt werden. Es handelt sich hier um Stempelabdrücke, die zum Zeichen stattgehabter Besteuerung gedient haben.

¹⁵⁾ Die Änderung beruht auf RGr. 13. Mai 91 Art. V (RGrB. 107). — Die erste Verwendung mußte bestimmungsmäßig zu stempelpflichtigen Urkunden erfolgt sein RGer. 20. Juni 82 (VI 387).

¹⁶⁾ Betrifft Feiertagsheiligung (Rr. IV 2 Anl. G).

¹⁷⁾ Dorf ist eine aus einer größeren Zahl von Wohnstätten bestehender Wohnplatz auf dem Lande ohne Rücksicht auf

reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert¹⁸⁾;

4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Ge- läute oder Schelle fährt;

5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt¹⁹⁾;

6. wer Hunde auf Menschen heßt;

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath²⁰⁾ auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft²¹⁾;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann²²⁾;

jeine Gemeindeverfassung. Auch ein Gutsbezirk kann ein Dorf enthalten. — Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist durch Provinzial-Poliz. geregelt. — Anmeldung der Kraftfahrzeuge mit Dampfbetrieb Vf. 12. und 17. Juni 02 (MBl. der Handels- und Gew.-Verw. 259 und 246), Verfahren bei Prüfung der Kraftfahrzeuge Vf. 29. Sept. 03 (dasselbst 336), Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen Vf. 6. Febr. 04 (Abgaben GBl. 42), Kosten der Prüfung DBl. 1. Juli 02 (XLI 437), Erkennungsnummern Vf. 23. März 03 (MBl. 46).

¹⁸⁾ Den Postwagen muß jedes Fuhrwerk auf das übliche Signal ausweichen. Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten müssen ihnen die Tore und Schlagbäume schleunigst öffnen, die Fuhrleute die Überfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 1 M. bis 30 M. bestraft RG. über das Postwesen 28. Okt. 71 (RGBl. 347) § 19, 20. — Für Chausseen kommen die Zusatzvorschriften zum Chausseegeldtarif 29. Febr. 40 (GS. 94) Nr. 8—17, 21 zur Anwendung. — Siehe auch Anm. 22.

¹⁹⁾ Auf Chausseen kommen die Zusatzvorschriften des Chausseegeldtarifs 29. Febr. 40 (Anm. 18) zur Anwendung. — Auch Poliz., die besondere Vorschriften über die Leitung von Fuhrwerken auf öffentl. Straßen treffen, sind zulässig RGr. 11. Mai 03 (Sohow XXVI C 25).

²⁰⁾ Unrath ist jeder Gegenstand, der geeignet ist, die getroffene Person oder Sache zu verunreinigen RGr. 5. Febr. 91 (XXI 314).

²¹⁾ Nach Menschen oder den bezeichneten Tieren, auch wenn der Wurf sein Ziel verfehlt RGr. 31. Jan. 81 (III 306). — Wer, abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7, unbefugt Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft Feld- und ForstPolG. 1. April 80 (GS. 230). § 26

²²⁾ LR. I 8 § 74 bestimmt:

Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern,

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁹⁾;

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.²³⁾

§ 366 a.²⁴⁾ Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.²⁵⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde²⁶⁾ einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft²⁷⁾, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt²⁸⁾;

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt²⁹⁾;

[Anm. 22.]

oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

Wegen des Betriebes der Luftschiffahrt siehe Vf. 9. April 92 (Anlage A).

²³⁾ Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10, unbefugt Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert Feld- und ForstPolG. (Anm. 8) § 27³. — Durch PolB. kann die Nichtbefolgung einer zu den in Nr. 10 bezeichneten Zwecken ergehenden Anordnung eines Polizeibeamten für strafbar nach § 366¹⁰ erklärt werden RGer. 7. Juni 87 (Rpr. IX 359), 4. Febr. 01 (XXXIV 121). — Die Strafe ist auch bei Zuwiderhandlungen gegen ältere, vor Einführung des StGB. erlassenen PolB. nach § 366 zu bemessen RGer. 4. Febr. 98 (XXX 437).

²⁴⁾ Eingefügt durch G. 26. Febr. 76 (RGBl. 35) Art. II.

²⁵⁾ Die Strafvorschrift bezweckt die Verhütung gemeiner Gefahr.

²⁶⁾ Derjenigen Behörde, der nach bestehenden Vorschriften vor der Beerdigung von dem Todesfall Kenntnis gegeben werden muß RGer. 17. Jan. 96 (XXVIII 119), im Falle StPB. § 157 (Nr. II 3 d. W.) dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft.

²⁷⁾ Beiseiteschaffung ist eine örtliche Entfernung der Leiche, wodurch ihre Besichtigung durch einen Arzt unmöglich gemacht oder erschwert wird RGer. 17. Jan. 96 (XXVIII 119); Erteilung von Leichenpässen behufs Transportierung von Leichen Vf. 19. Dez. 57 (Anlage B).

²⁸⁾ Erforderlich ist der Ablauf von 3 Tagen nach dem Tode oder eine besondere Untersuchung durch einen Arzt oder die Ortspolizeibehörde Vf. 2. März 27 (RBl. XI 168). — Belohnungen für Wiederbelebungsversuche Vf. 20. Okt. 20 (RBl. V 147), 10. Nov. 35 (RBl. 158), 2. Nov. 48 (RBl. 346), 21. Mai 50 (RBl. 127).

²⁹⁾ B. 22. Okt. 01 (RGBl. 380) betr. Verkehr mit Arzneimitteln. — Siehe auch GewD. § 6, 29, 34, 53, 56, 80, 144, 147. — Auch unentgeltliches Überlassen ist strafbar RGer. 13. Dez. 80 (III 119).

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet³⁰⁾;

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt³¹⁾;

5 a. wer die Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen³⁰⁾ oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt³²⁾;

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt³³⁾;

³⁰⁾ G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch v. Sprengstoffen 9. Juni 84 (Anlage C), wodurch StGB. § 367 4 u. 5, soweit der Tatbestand des § 9 dieses G. vorliegt, außer Kraft gesetzt sind RGer. 15. Okt. 85 (XIII 22). Phosphorzündwaren G. 10. Mai 03 (RGS. 217).

³¹⁾ Unter Verordnungen sind nicht lediglich PolVerordnungen zu verstehen RGer. 24. Sept. 00 (DZ. 30). Giftwaaren Anm. 29, Sprengstoffe Anm. 30. Die Errichtung von Schießpulverfabriken ist nach GewD. § 16, 147 Anm. 2 strafbar. — Der Verkehr mit Mineralölen (Petroleum u. dgl.) soll durch PolB. nach einem vom Min. f. Handel und vom Min. d. J. aufgestellten Entwurf geregelt werden Vf. 11. Mai 83 (M. 159). Über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum trifft B. 24. Febr. 82 (RGS. 40) Bestimmung, wonach das bei weniger als 21° C entflammbare Petroleum als „feuergefährlich“ und als „nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln verwendbar“ zu bezeichnen ist und die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers zu erfolgen hat. Nähere Bestimmungen enthalten Ref. 20. April u. 21. Juli 82 (G. 196 u. 344) und 19. Sept. 84 (G. 250). Diese Untersuchung ist entbehrlich bei den über Stettin eingeführten, mit dem Stempel

„Stettiner Petroleumbörse Reichsteft“ oder „Qualität deutscher Reichsteft“ versehenen Gebinden Vf. 17. April 94 (M. 83). — Sicherheitsvorschriften für elektrische Hochspannungsanlagen Vf. 28. Okt. 98 (M. 230), für Mittelspannungsanlagen Vf. 20. März 00 (M. 194), Maßregeln zum Schutze von Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Einwirkung elektrischer Starkstromanlagen Vf. 13. Febr. 01 (M. 76), Verbot des Aufkaufens und Feilhaltens von Sprengstoffen, leicht entzündlichen Ölen oder Spiritus im Umherziehen GewD. § 56⁶ u. 146⁴. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen Vest. 10. Okt. 93 (M. 01 S. 36). Die Untersagung des Handels mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen ist nach GewD. § 35 zulässig. — Die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern oder anderen Zündwaren, das Feilhalten, den Verkauf, das Inverkehrbringen und die Einführung in das Zollinland zum Zwecke gewerblicher Verwendung von Waren dieser Art ist verboten G. 10. Mai 03 (RGS. 217). — Gefährlichkeit des Blitzlichtpulvers Vf. 4. Nov. 03 (M. der Handels- u. GewBew. 355).

³²⁾ RPostD. 20. März 00 (G. 53) § 5, 6.

³³⁾ Keine Strafbarkeit, wenn eine leichte Entzündbarkeit der Vorräte nach

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Erwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft³⁴⁾;

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁵⁾ Selbstgeschosse, Schlägeisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Stieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt³⁶⁾;

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient³⁷⁾;

11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere³⁸⁾ frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Anhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann³⁹⁾;

[Anm. 33.]

ihrer Aufbewahrungsort oder in ihren Behältnissen den Umständen nach ausgeschlossen erscheint RGer. 4. Nov. 97 (XXX 108).

³⁴⁾ G. 14. Mai 79 (RGW. 145) betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

³⁵⁾ Nicht nur öffentliche Orte, sondern alle, die von Menschen besucht zu werden pflegen, selbst wenn dies nicht gestattet ist, und zwar in der Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Geschosse, Schießwerkzeuge usw. RGer. 11. Okt. 83 (IX 124).

³⁶⁾ Das Feilhalten und Tragen von Waffen kann auch, abgesehen von der Vorschrift des § 367⁹ durch PolW. verboten oder von einer poliz. Erlaubniß abhängig gemacht werden RGer. 5. Okt. 03 (Sohow XXVI C 85) u. Wf. 13. Nov. 03 (Wf. 263), RGer. 14. Nov. 89 (XX 43), 19. Febr. u. 20. Mai 03 (XXXVI 109 u. 248). Einer Gesellschaft, die Wächter zur nächtlichen Beaufsichtigung anstellt, kann die Bewaffnung dieser Wächter von der Pol. nicht verboten werden DStG. 4. Dez. 03 (XLIV 413).

³⁷⁾ Der Betreffende muß dahin mit-

gewirkt haben, daß geschlagen wurde RGer. 17. Okt. 81 (V 170). Der Angriff braucht nur von einer Person auszugehen RGer. 6. Okt. 85 (XIII 3). Eine Schlägerei kann sich aus einer Reihe fortgesetzter, an verschiedenen Orten verübter Mißhandlungen zusammensetzen RGer. 27. Nov. 80 (III 236). Ein Angriff setzt Tathlichkeiten gegen eine Person voraus RGer. 21. Sept. 88 (Mfr. X 505). — Vgl. StGB. § 227.

³⁸⁾ Dies können auch Haustiere sein, z. B. bössartige Hunde, Stiere oder Pferde. — Das unbefugte Aufstellen von Bienenstöcken ist strafbar Feld- u. ForstPolG. (Anm. 8) § 26 Nr. 4. — Die Zurücksetzung von Bienenstöcken, durch welche das Publikum gefährdet wird, kann polizeilich angeordnet werden DStG. 13. Nov. 78 (Wf. 79 S. 7) u. 5. Dez. 02 (PrWBl. XXIV 601). — Nr. 11 enthält keine erschöpfende Regelung der „Materie“, PolW. hierüber sind daher zulässig RGer. 11. Mai 03 (Sohow XXVI C 25).

³⁹⁾ Die Verpflichtung zum Bedecken usw. liegt nicht dem Eigentümer als solchem, sondern dem zeitweiligen Zu-

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung⁴⁰⁾ es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen⁴¹⁾;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.⁴²⁾

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eswaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlagetisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätten errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt⁴³⁾;

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätte in seinem

haber ob RGer. 23. Febr. 82 (VI 64). Verkehr von Menschen Anm. 35. — Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des StGB. § 367¹²⁾, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt: 1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stofrodren entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen; 2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren Feld- u. ForstPolG. (Anm. 8) § 29.

⁴⁰⁾ Die Aufforderung muß von der

DPolBeh. an die einzelne Person besonders gerichtet worden sein.

⁴¹⁾ Diese Vorschrift ist auch auf Bauherren anwendbar RGer. 21. Dez. 86 (Entsch. in Civilsachen XVII 105).

⁴²⁾ Eingesügt durch G. 19. Juni 93 (RStB. 197) Art. I. — Unter polizeilichen Anordnungen sind nicht nur PolB., sondern auch sonstige von der Pol. erlassene und bekannt gemachte Bestimmungen zu verstehen RGer. 1. Nov. 00 (Zohow I C 103).

⁴³⁾ Neben dieser Vorschrift sind Orts-PolB. feuerpoliz. Inhalts zulässig RGer. 2. Nov. 82 (Rpr. IV 780). Der Lauf der Verjährung der Übertretung beginnt mit der Errichtung der Feuerstelle RGer. 29. März 92 (XXII 435).

Hause in haulichem und brandficherem Zustande unterhalten⁴⁴⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert⁴⁵⁾;

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet⁴⁶⁾;

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt⁴⁷⁾;

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt⁴⁸⁾;

⁴⁴⁾ Die Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf die Ausführung von Reparaturen, sondern auch auf die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes bei Vornahme von Änderungen RGer. 26. Juni 82 (Rpr. V 621).

⁴⁵⁾ Auch bei Aufbewahrung in einem geschlossenen Gefäße behält eine an sich feuerfangende Sache (z. B. Petroleum) diese Eigenschaft RGer. 4. Mai 97 (XXX 108). Ob eine mit einem Deckel geschlossene brennende Tabakpfeife „unverwahrtes“ Feuer enthält, ist nach ihrer und des Verschlusses Beschaffenheit zu beurteilen RGer. 2. Nov. 82 (VII 201). Durch PolV. kann das Tabakrauchen in Räumen der bezeichneten Art allgemein, ohne Rücksicht auf den Verschuß des Pfeifenkopfes verboten werden RGer. 2. Nov. 82 (VII 202). — Durch § 368⁵ ist die FeuerPol. als „Materie“ nicht abschließend geregelt RGer. 2. Nov. 82 (VII 201). Auch R.D. 9. Sept. 32 (GS. 1833 S. 1) ist noch in Kraft, wonach durch PolV. das Tabakrauchen auf den Straßen und in einzelnen Orten verboten werden kann (Groschuff: Preuß. StrafG., Berlin 03, Nr. 49).

⁴⁶⁾ Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eigene Torfmoore, Heidekraut oder Stülken im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der DPolBeh. oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens poliz. angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt Feld= u. ForstPolG. (Ann. 8) § 32. Mit Geld=

strafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des StGB § 360 Nr. 6 im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt Feld= u. ForstPolG. § 44.

⁴⁷⁾ Hierzu gehört auch die Vornahme von Sprengungen zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken (Oppenhoff a. a. D. Anm. 20 zu § 368).

⁴⁸⁾ Die Verhütung und Löschung von Bränden ist in erster Linie Aufgabe der Polizei. Diese kann die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel von den Gemeinden verlangen DStG. 26. Juni 96 (XXX 429). Siehe WR. II 7 § 37¹² u. 13. Die zu Feuerlöschzwecken nötigen Einrichtungen sind hertsömmlich von den Gemeinden und Wortsbezirken beschafft und unterhalten worden DStG. 30. Nov. 00 (XXXVIII 179). Ältere Verordnungen über das Feuerlöschwesen sind aufgehoben in der Provinz Schle sien G. 30. März 87 (GS. 95), in Hessen=

(9. bis 11.)⁴⁹⁾

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus Schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen⁵⁰⁾;

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen⁵¹⁾;

Raffau G. 18. Mai 03 (G. S. 176). Bildung von Spritzenverbänden ZG. § 139 Abs. 1. — Freiwillige Feuerwehren, die sich unter poliz. Genehmigung gebildet haben, sind Organe der Polizei D. V. 16. Nov. 81 (VIII 406) und Schutzwehren im Sinne des StGB. § 113 Wf. 30. Mai 84 (M. B. 161). Bildung von Feuerwehren Wf. 28. Dez. 98 Anlage D). — Ein Entwurf betr. die Befugnis der Pol. zum Erlaß von Pol. V. über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden ist vom Landtage in folgender Fassung angenommen worden: „Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden. Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei. Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird. Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nicht gebunden.“

⁴⁹⁾ Die Vorschriften unter Nr. 9 u. 10

betreffen die FeldPol., die unter Nr. 11 die JagdPol.

⁵⁰⁾ Die Vorschrift findet nur auf Schlosser, nicht auf Gewerbetreibende ähnlicher Art, wie Schmiede, Mechaniker u. dgl., Anwendung, soweit die Öffnung eines Schlosses in Betracht kommt, nur auf denjenigen Schlosser (Meister, Gehilfe), der sie selbst vornimmt. Die Genehmigung zur Anfertigung eines Haus Schlüssels (der die Haustür schließt) kann nur der Besitzer des Hauses, nicht ein Wohnungsmieter, erteilen. Auch das Verleihen eines Schlüssels ist eine Verabsolung (Oppenhoff a. a. D. Anm. 1—5 zu § 369).

⁵¹⁾ Maß- und Gewichtsd. 17. Aug. 68 (S. G. B. 473), zum RG. erklärt G. 16. April 71 (RG. B. 63) § 2, ergänzt RG. 11. Juli 84 (RG. B. 115), 26. April u. 26. Juli 93 (RG. B. 151), 1. Juni 00 (RG. B. 250) Art. VI, dazu Bef. 30. Okt. 84 (RG. B. 215), Eichd. 27. Dez. 84 (RG. B. 85 Beil. zu Nr. 5). Über Inhaltsbezeichnung der Schanfgesäße bestimmen RG. 20. Juli 81 (RG. B. 249) und Wf. 27. April 83 (M. B. 123). — Die Strafvorschrift trifft nur Gewerbetreibende, nicht auch Personen, die lediglich Handeltreibende sind. Wodurch die Unrichtigkeit des Maßes, des Gewichts oder der Wage herbeigeführt worden ist, ist für die Strafbarkeit gleichgültig. Diese liegt vor, wenn das unrichtige Maß usw. sich in den Räumen des Gewerbetreibenden (den zum Gewerbebetrieb bestimmten

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370.⁵²⁾ Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert⁵³⁾;

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Pflagen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt⁵⁴⁾;

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen⁵⁵⁾ des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgelegten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4. wer unberechtigt fischt oder krebßt⁵⁶⁾;

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.⁵⁷⁾

[Anm. 51.]

oder den mit ihnen zusammenhängenden Wohnräumen) befunden hat (Dppenhoff a. a. D. Anm. 11—19).

⁵²⁾ Zur Verhütung von Pferdediebstählen ist ein Ausweis bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen erforderlich gemäß V. 13. Febr. 43 (Anlage E).

⁵³⁾ Der Privatweg und der Grenzrain brauchen für den Täter keine „fremden“ zu sein (Dppenhoff a. a. D. Anm. 2 zu § 370). — Die Beschädigung fremder Privatwege ist nach Feld- und ForstPolG. (Anm. 8) § 30¹ strafbar.

⁵⁴⁾ Die Strafvorschrift findet keine Anwendung auf solche Steine, Torf, Dünger usw., die nicht Bestandteile des Grundstücks, sondern selbständige Sachen sind, besonders wenn sie auf dem Grundstücke erst behufs späterer Verwendung gelagert werden, (hier ist die Wegnahme Diebstahl), andererseits aber auch nicht auf Pflanzen, die auf

dem Grundstück wachsen (vgl. Dppenhoff a. a. D. Anm. 6—9 zu § 370). Ihre Beschädigung ist nach Feld- und ForstPolG. § 30⁵ strafbar. — Welche Mineralien einer Verleihung bedürfen bestimmt das (auch in den neuen Provinzen geltende) G. 26. März 56 (GS. 303). Die unbefugte Aneignung von Bernstein ist nach G. 22. Febr. 67 (GS. 272) strafbar. Zu den ähnlichen Gegenständen gehört auch der noch im Boden befindliche (ungefochene) Torf RGer. 27. Juni 90 (XXI 27).

⁵⁵⁾ Untere Militärbeamte fallen nicht unter diese Vorschrift (Dppenhoff a. a. D. Anm. 12 zu § 370).

⁵⁶⁾ Fischerei G. 30. Mai 74 (GS. 197) § 48, 49.

⁵⁷⁾ Es kommen hier nur Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in Betracht, also nicht Viehfutter RGer. 2. Okt. 80 (Mpr. II 294). Zu den Nahrungsmitteln gehören auch solche, die erst einer Zubereitung bedürfen

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.⁵⁸⁾

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anlage A (zu Anmerkung 22).

Circular des Ministers des Innern vom 9. April 1892 und Vorschriften, betr. den Betrieb der Luftschiffahrt (M. B. 211).

Um den bei dem sahrlässigen und leichtsinnigen Betriebe der Luftschiffahrt zu befürchtenden Uebelständen und Gefahren thümlichst vorzubeugen, hat der hiesige Polizeipräsident bereits im Jahre 1886 die ortspolizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Auffahrten von Luftballons von der Erfüllung einer Reihe von Vorschriften abhängig gemacht, die sich bei ihrer praktischen Handhabung als zweckmäßig bewährt haben und, wie mit der Polizeipräsident neuerdings berichtete,

RGer. 24. Febr. 80 (I 223), auch Tiere RGer. 1. Juli 84 (Rspr. VI 488), zu den Genußmitteln auch Tabak (Zigarren) RGer. 31. Dez. 81 (V 289), aber nicht Brennmaterial RGer. 12. Juli 83 (IX 46). Unter alsbaldigem Verbrauch ist nicht ein sofortiger zu verstehen; den Gegensatz bildet das Aufbewahren zu späterem Verbrauch RGer. 24. Febr. 80 (I 223), der allmähliche Verbrauch RGer. 13. Juni 84 (Rspr. VI 422), 25. April 84 (X 308). Daß der Verbrauch nur durch den Täter oder seine Hausstandsangehörigen erfolgen soll, ist zur Anwendung der Vorschrift nicht erforderlich RGer. 26. Febr. 86 (XIII 371). Diese findet auch statt, wenn der Täter die ursprünglich zum alsbaldigen Verbrauch entwendeten Gegenstände verschenkt RGer. 31. Dez. 81 (V 289). Bei einer von mehreren Tätern gemeinschaftlich entwendeten Menge muß ihr Gesamtwert ein unbedeutender sein RGer. 10. Mai 83 (VIII 406). Diegt der Tatbestand des § 370 Nr. 5 vor, so bleibt die Diebstahlsstrafe (StGB. § 242 ff.) auch dann ausgeschlossen, wenn die erschwerten Umstände des § 243 (schwerer Diebstahl) vorliegen RGer.

25. April 84 (X 308), aber nicht die Strafe des Raubes, wenn dessen Tatbestand (StGB. § 249 ff.) vorliegt RGer. 8. Mai 82 (VI 325). — Die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen aus Gartenanlagen, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben wird nach Feld- und ForstPolG. (Anm. 8) § 18 ebenfalls als Übertretung mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, und zwar, wenn die Entwendung Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in weniger Menge zum alsbaldigen Verbrauch betrifft, ebenfalls nur auf Antrag.

⁵⁸⁾ Die Wegnahme des Futters, um das eigene Vieh des Täters oder das eines Dritten zu füttern, ist Diebstahl im Sinne des StGB. § 242 — Strafbarkeit der Entwendung von Feldfrüchten usw. zum Füttern des Viehs Feld- und ForstPolG. § 18, des Abschneidens oder Abrupsens des auf oder an Grenzzainen, Wegen, Tristen oder an oder in Gräben wachsenden Grajes oder sonstigen Viehfutters daselbst § 24 (Geldstrafe bis zu 10 M. oder Haft bis zu 3 Tagen).

nach den bisherigen Erfahrungen und dem Gutachten von Fachmännern vielleicht nur in zwei Punkten zu ergänzen sein möchten.

Euer Hochwohlgebornen lasse ich die in Rede stehenden Vorschriften — Anl. a — und den ihre Ergänzung betreffenden Theil eines Berichtes des hiesigen Polizeipräsidenten — Anl. b — zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten Benutzung in Abschrift anbei ergebenst zugehen.

a) Bedingungen.

A. Bei Ballons mit Gasfüllung (Charlieren).

1. Der Ballon muß oben mit einem Ventil und an seinem untern Theil mit einer Füllungsöffnung versehen sein, die bei der Fahrt gleichzeitig als Sicherheitsventil dient.

2. Das Ventil muß gut funktionieren und so beschaffen sein, daß es von der Gondel aus, bezw. dem Stand des Luftschiffers aus, dirigirt werden kann.

3. Die Füllungsöffnung muß bei freien Fahrten offen, oder eine Vorrichtung vorhanden sein, welche ein Entweichen bezw. Ausbreiten des Gases bei Ausdehnung desselben in höheren Regionen, oder auch durch Erwärmung ermöglicht.

4. Der untere Theil des Kugelballons ist durch Stricke mit dem Tragering oder der Gondel zu verbinden.

5. Ist ein Anker mit mindestens drei Zacken mitzunehmen, welcher mittelst eines mindestens 40 Meter langen kräftigen Seiles, am besten am Tragering — niemals an der Gondel selbst — zu befestigen ist.

6. Während der Füllung muß der Ballon mit mindestens vier sogenannten Sturmleinen versehen sein, welche bei Kugelballons auf dem höchsten Punkt, bei länglichen Ballons an der Firmlinie zu befestigen sind.

7. Das geringste als Ballast mitzuführende Gewicht beträgt 50 Kilo.

Der Ballast selbst muß aus gesiebtem Sand bestehen und in Säcken, welche an der Gondel zu befestigen sind, untergebracht sein.

8. Jeder Ballon muß mit einer dauerhaft gearbeiteten, mit dem Trageseil durchflochtenen und gut befestigten Gondel ausgerüstet sein; Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen gestattet.

Trapez- oder andere gymnastische Produktionen unterhalb der Gondel, besonders aber das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vom Ballon aus, sind unter allen Umständen unstatthaft.

9. Die Ventilleine ist roth zu streichen oder in anderer Weise gut kenntlich zu machen.

10. Der Stoff, aus welchem der Ballon hergestellt ist, darf nicht schadhast sein oder sog. Brandflecken haben.

Sind Beschädigungen vorgekommen, so muß die Ausbesserung durch eingnähte Stücke ausgeführt sein. Das Verkleben defekter Stellen mittelst Papier, Zeug oder englischem Pflaster zc. ist unstatthaft.

11. Während des Füllens ist ein entsprechender Raum um den Ballon herum, sowie entlang des Zuleitungsschlauchs abzusperren.

B. Bei Heißluftballons (Montgolfieren).

1. Die Heizvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß die Flammen in keinem Falle den Ballon erreichen können.

2. Der Ballon nebst Regwerk muß mit einem die Brennbarkeit verhindernden Stoff imprägnirt sein.

3. Eine Heizung bezw. ein Nachwärmen des Ballons während der Fahrt ist unstatthaft.

4. Alle für Charlieren vorgeschriebenen Bestimmungen finden auf Montgolfieren sinngemäße Anwendung.

C. Bei Veranstaltung von Captif-Auffahrten.

1. Alle Anforderungen an die Ausrüstung freier Ballons gelten auch für Captif-Fahrten.

2. Der Ballonstoff und das Netzwerk muß besonders stark gearbeitet sein.

3. Das Halteseil (ob aus Hanf oder Draht) muß bei mittelgroßen Ballons eine Zugfestigkeit von 2000 Kilo haben, dieselbe steigert sich nach der Größe des Ballons.

4. Eine gleiche Zugkraft muß die zum Aufwickeln des Halteseils aufgestellte Winde haben, außerdem aber mit einer sicher funktionirenden Bremsvorrichtung versehen sein.

2c.

b)

1. Die Gewohnheit der gewerbmäßigen Luftschiffer, der Kostenersparniß halber sich in unmittelbarer Nähe der Auffahrtsstelle wieder niederzulassen, wird stets, wie bisher, zu gerechtfertigten Klagen und Beschwerden Veranlassung geben, da das in der nächsten Umgebung größerer Städte auf den Wegen befindliche Publikum in solchem Falle, seiner Neugier folgend, alle Rücksicht außer Acht läßt und dem sinkenden Ballon querselbein zuläuft.

Diesem Uebelstande ließe sich dadurch abhelfen, daß als weitere Bedingung die Landung außerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern — von der äußeren Grenze der Stadt gerechnet — vorgeschrieben würde. Die sehr zahlreichen Freifahrten, welche seit Jahren von Mitgliedern der Militär-Luftschiffer-Abtheilung gemacht worden sind, haben den Beweis geliefert, daß bei gutem Willen und ausreichender Sachkenntniß diese Bedingung von jedem Luftschiffer erfüllt werden kann.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß gerade in der unmittelbaren Umgebung aller größeren Städte sich äußerst werthvolle Garten- und Kulturanlagen vorfinden, deren Ertrag häufig gerade kleineren Besitzern und Pächtern den einzigen Lebensunterhalt gewährt, so dürfte eine derartige Schutzmaßregel wohl gerechtfertigt sein. Ob diese unter allen Umständen durchführbar sein wird, muß allerdings in Zweifel gezogen werden.

2. Der andere Punkt betrifft die Erlaubniß zur Mitnahme von Fahrgästen.

In dieser Hinsicht würde es sich empfehlen, wenigstens die Bedingung zu stellen, daß der betreffende Luftschiffer selbst mindestens drei Freifahrten gemacht haben muß, damit er nicht, wie es thatsächlich vorgekommen sein soll, schon bei der ersten freien Fahrt, ohne jede praktische Erfahrung, das Leben eines anderen Menschen aus reiner Gewinnsucht in Gefahr bringen kann. Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Anlage B (zu Anmerkung 27).

Cirkularverfügung der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern, vom 19. Dezember 1857, betreffend die Ertheilung von Leichenpässen.
(M.B. 1858 S. 2.)

Es ist von mehreren Seiten hier als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translocirung von Leichen nach einem anderen Orte behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigen Erledigung dadurch zu-

zuführen, daß die Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 73) den Provinzial-Regierungen vorbehalten ist, von diesen den Landrätthen delegirt werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landrätthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben, übertragen werden könne,

setzen wir die königliche Regierung hiervon in Kenntniß¹⁾, und indem wir Ihr überlassen, demgemäß die Ihr untergeordneten Landrätthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen²⁾ unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes³⁾ darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt werden.

2.³⁾

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.³⁾

4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpackten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesezt ist, eingeschlossen sei. Dem Transporte selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womög-

¹⁾ Nach der RD. 9. Juni 33 (GS. 73) sollten die Leichenpässe (RM. II 11 § 463) von den Bezirksregierungen ertheilt werden. Durch RD. 12. Dez. 64 ist genehmigt worden, daß die Ausfüllung der Leichenpässe auch den Pol.-Berm. in den an der Landesgrenze in Preußen belegenen Eisenbahnstationen übertragen werden könne. Ein hierauf gerichteter Antrag ist von der betreffenden Regierung an die Minister (siehe oben) zu stellen Vf. 27. Jan. 65 (MB. 26).

²⁾ Die Bestimmung der Vf. 19. Dez. 57, wonach die Erklärungen über die Todesursache usw. von einem nicht beamteten Arzte abgegeben werden konnten, ist beseitigt. Die Erteilung von Leichenpässen ist abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten

Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen Vf. 23. Sept. 88 (MB. 184). Der Kreisarzt hat diese Bescheinigung nach Anhörung des Arztes auszustellen, der den Verstorbenen in der tödtlich gewordenen Krankheit behandelt hat, nöthigenfalls nach Besichtigung der Leiche Dienststw. f. d. Kreisärzte 23. März 01 (MB. f. MedizAngeL. 2). — Die Ausstellung dieser Bescheinigung steht auch zu den Chefärzten der Militärclazarette Vf. 14. Okt. 89 (MB. 223) und den Direktoren der Königl. Universitätskliniken Vf. 7. Febr. 90 (MB. 35).

³⁾ Dienststw. f. d. Kreisärzte § 111.

lich auf einem abgesonderten Plage im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungs-orte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 36 Abschnitt C des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen u. s. w. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.⁴⁾

5. In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.⁵⁾

6. Zu den von den Landrätthen anzufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (Anlage a)⁶⁾ in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landrätthe ihres Bezirkes unter Zufertigung der von ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses⁷⁾ und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgetheilten Vereinbarungen, zu versehen⁸⁾, auch die vorstehenden Bedingungen, insofern sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

⁴⁾ Jetzt Eisenbahn-Verkehrsordnung 26. Okt. 99 (RGW. 557) § 42, 43. Über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind durch Wf. 6. April 88 (WB. 94) Bestimmungen erlassen worden, in denen auch die Ausweise angegeben sind, von deren Beibringung die Ertheilung des Leichenpasses abhängig zu machen ist.

⁵⁾ Bei der Ausgrabung ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (StPB. § 87 Abs. 3), stets eine gutachtliche Äußerung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist Dienstanw. f. d. Kreisärzte § 112.

⁶⁾ Jetzt gilt das durch Eisenbahn-VerkD. (Anm. 4) § 42 vorgeschriebene Formular.

⁷⁾ Die Benachrichtigung, die nach RD. 9. Juni 33 an die Regierungen ergehen sollte, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, und an die auf dem Wege zunächst berührte PolBeh. des benachbarten Regierungsbezirks, ist jetzt nicht an die Regierungen, sondern unmittelbar an die betreffenden Landräthe zu richten. In denjenigen Fällen, in denen sie oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst beteiligten Pol.-Beh. des benachbarten Regierungsbezirks

wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgenden größeren Beschleunigung des Transports zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist sie ganz zu unterlassen. Unter keinen Umständen darf die Mittheilung an denjenigen Landrat oder die dem Landrat nicht unterstellte städt. PolBeh. unterbleiben, in deren Bezirk der Leichentransport sein Ziel erreicht und die Beizehung der Leiche erfolgen soll Wf. 25. Dez. 59 (WB. 60 S. 4).

⁸⁾ Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe sind getroffen mit Anhalt, Braunschweig, Bayern, Königr. Sachsen, Österreich Wf. 30. Aug. 56 (WB. 232), Württemberg Wf. 12. Jan. 58 (WB. 25), Sachsen-Altenburg Wf. 4. Jan. 68 (WB. 5), Leichentransporte in Sachsen Wf. 13. Febr. 67 (WB. 40), in den Niederlanden Wf. 18. Okt. 69 (WB. 280), Bayern Wf. 9. Jan. 73 (WB. 15), Österreich-Ungarn Wf. 10. April 90 (WB. 63) u. 3. Juni 02 (WB. 104), Luxemburg Bef. 29. Mai 93 (RGW. 189), Verz. der deutschen Behörden, die zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, Bef. 21. Sept. 00 (WB. 524), der Behörden in Österreich-Ungarn und der Schweiz Bef. 14. Juni 02 (WB. 165).

Anlage C (zu Anmerkung 30).

Gesetz gegen den verkehrerischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. (RGW. 61.)¹⁾

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Herstellung²⁾, der Vertrieb³⁾ und der Besitz⁴⁾ von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung⁵⁾ gestattet.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen die hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.⁶⁾

¹⁾ Quellen: Druckfachen des Reichstags 5. Legislatur. 4. Session 84 S. 751, Sten. Bericht II 579 ff., 628 ff. — Kommentare: Wiberstein (Berlin 85) und Appelius in Stengleins: Strafrechtliche Nebengesetze (3. Aufl. Berlin 03). — Das G. ist in Helgoland nicht eingeführt worden.

²⁾ Unter Herstellung ist die tatsächliche Herstellung zu verstehen und demgemäß die Nachsichtung der poliz. Genehmigung und die Führung des Registers (§ 1 Abs. 2) von demjenigen zu fordern, unter dessen verantwortlicher Leitung, gleichviel ob für eigene oder fremde Rechnung, die Herstellung unmittelbar stattfindet Vf. 28. März 85 (RGW. 104).

³⁾ Vertrieb ist jede Tätigkeit, durch welche der Übergang der Sprengstoffe in den tatsächlichen Besitz anderer herbeigeführt wird (Appelius a. a. D. Anm. 5). Erforderlich ist, daß ein Dritter den Stoff in seine Verfügungsgewalt bekommt RGer. 28. Juni 87 (XV 237).

⁴⁾ Im Falle des RGW. § 855 bedarf sowohl der Besitzer als auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über den Sprengstoff für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in

einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern Folge zu leisten hat, der poliz. Erlaubnis RGer. 12. Juni 85 (XII 257).

⁵⁾ Die erteilte Genehmigung erstreckt sich nicht ohne weiteres auch auf Hilfskräfte, die behufs Ausführung ihrer Dienste den Sprengstoff in ihren Gewahrsam nehmen müssen RGer. 21. Nov. 85 (XIII 90). Auch diese Personen (Arbeiter usw.) bedürfen der Genehmigung. Sie kann jedoch allgemein für die Vertreter und Gehilfen, ohne ihre namentliche Aufführung, erteilt werden RGer. 23. Febr. 99 (XXXII 39). — Die Notwendigkeit der Genehmigung ist auch für die geringste Menge Sprengstoff erforderlich RGer. 10. April 88 (XVII 278). — Neben den Vorschriften dieses G. bleiben bestehen die Beschränkungen der GewD. § 16, 35 Abs. 2, 42, 42^a, 44, 56^b, 146^a, 147, 148^a und die den Post- und Eisenbahntransport betreffenden. Dagegen findet StGB. § 367^b bei Sprengstoffen im Sinne des § 1 und 2 obigen G. nicht mehr Anwendung, sondern ist durch § 9 ersetzt worden.

⁶⁾ Durch Beschluß des Bundesrats sind als solche folgende Sprengstoffe

Insofern Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung und Herstellung, des Betriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.⁷⁾

§ 3. Gegen die verfallende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnisse erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5.⁸⁾ Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der

unter Aufhebung der früheren Vorschriften vom 13. März 85, 16. April 91 und 11. Aug. 96 bezeichnet worden: A. folgende Pulversorten: 1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver; 2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geförnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dide) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden; 3. das Sprengpulver „Petroplastit“ oder „Haloplastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat; — B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind; — C. die Vereinigung der unter A 1 und B ge-

nannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leichtigewehre, Pistolen oder Revolver; — D. fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten Def. 29. April 03 (RGBl. 211).

⁷⁾ Es sind in Preußen erlassen die Vf. 11. Sept. 84, abgeändert durch Vf. 4. Juli 85, 24. Sept. 87 und 19. Sept. 94 (Unteranlage C 1), die PolV. 19. Okt. 93, ergänzt durch PolV. 29. Juni 98 (Unteranlage C 2) und die PolV. 23. Dez. 93 (Unteranlage C 3). — Bauart von Magazinen für brijante Sprengstoffe Vf. 6. Febr. 00 (MBl. 102). Anstellungsbedingungen und Dienstanzweisung der Führer von Sprengstoff- und Pulvertransporten Vf. 14. April 04 (MBl. d. Handels- und Gew.-Verw. 110), Betrieb von Werkstätten zur Anfertigung von Feuerwerken MinV. 19. April 47 (MBl. 90) 9—15.

⁸⁾ § 5—13 enthalten Strafvorschriften.

Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Andern entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahr bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet⁹⁾, übertritt.

⁹⁾ Poliz. Vorschriften, die nicht den „Verkehr“ mit Sprengstoffen im Sinne dieses G. (also Herstellung, Einführung, Vertrieb und Besitz dieser Stoffe), son-

dern die Art ihrer Verwendung betreffen, fallen nicht hierunter RVer. 18. Nov. 01 (XXXIV 440).

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreißt oder als etwas Nühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn Seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Unteranlage C 1 (zu Anmerkung 7).

Ausführungsverordnung des Ministers des Innern, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 11. September 1884 (MBl. 237).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Betriebes, des Besizes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen.¹⁾ In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten der Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen²⁾ die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städten die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde, im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landestheile der Regierungspräsident³⁾.

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.⁴⁾

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Verlagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der

¹⁾ In den Erlaubnißscheine darf eine Beschränkung hinsichtlich der Menge des zulässigen Vorrats aufgenommen werden (RGer. 19. Nov. 00 (XXXIV 12)).

²⁾ Diese G. sind in Kraft gesetzt durch KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (G. S. 181) § 120.

³⁾ Gemäß MBl. § 18 an Stelle der Regierung.

⁴⁾ Zusätzlich ist durch Vf. derselben Minister 24. Dez. 87 (MBl. 88 S. 4) folgendes bestimmt worden:

„Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehülfen (Betriebsbeamte, Geschäfts-

Angestellte, Arbeiter etc.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Verlichlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht.“

Durch Vf. derselben Minister 19. Sept. 94 (EisenbBl. 255) ist folgendes verordnet worden:

„Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besizzeugniß für diese Stoffe haben.“

Gewerbeordnung erteilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu verlagern, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.⁵⁾

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besiße einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.⁶⁾

4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

I. Lagerregister.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäße zc.)	Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen zc.	Genauere Angabe der Bezugsquelle (Eigene Herstellung ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers).	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

⁵⁾ Sie sind nicht stempelspflichtig nach Bf. 9. April 85 (M.B. 104).

⁶⁾ Auch Personen, welche Bestellungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Sprengstofffabrik usw. aufsuchen, fallen unter G. 9. Juni 84 § 1, bedürfen einer poliz. Genehmigung zum Vertriebe von Sprengstoffen, und haben das in § 2 Abs. 2 daselbst vorgesehene Register zu führen. Die Reg. Präj. sind ermächtigt, das für sie nötige Register-

schema mit den erforderlichen Abweichungen von dem vorgeschriebenen Schema festzusetzen. In Fällen, in denen die Herstellung usw. von Sprengstoffen außerhalb des Wohnortes oder Kreises des zur Nachsicherung der Genehmigung Verpflichteten erfolgt, soll die genehmigende Wohnsitzbehörde der betreffenden Orts- oder Kreisbehörde Nachricht von der Genehmigung geben Bf. 4. Juli 85 (M.B. 186).

II. Abgangsregister.

Kaufende Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl) der Patronen zc.	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des leitenden Beamten.	Bemerkungen.

Unteranlage C 2 (zu Anmerkung 7).

Polizeiverordnung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893 (WB. 225).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazine der Militär- und Marine-Verwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) Die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver-Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel;
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbst entzündlichen Stoffen),

- b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
- c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [bezw. alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),
- d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [bezw. alkalischen Erden]),
- e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

- a) Sekurit (ein Gemenge von Ammonialsalpeter, Kalialsalpeter und Dimtrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
- b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammonialsalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln) Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe. Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

- 1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
- 2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
- 3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
- 4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
- 5. Sprengstoffe, welche entweder

- a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b)], oder

- b) bei einer Temperatur bis zu $+40^{\circ}$ C. zur Selbstzersetzung neigen, oder

- c) welche enthalten:

- aa) chlor-saure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder

- bb) pikrin-saure Salze, oder

- cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder

- dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare

Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Deffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 85 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Verwendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Verwendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen und gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogen. amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder aus dichtem Kautschuckstoff, geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Verwendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 pCt. Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Verwendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen,

Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüßpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen oder Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohböden gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuerfesten Plancher (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräßer), gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgepannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P. führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfplügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerficher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkästen versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unternegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zugiehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verwendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerke mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Abs. 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuerficher hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den in Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Verwendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport von Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.¹⁾

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verlastet werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuerficheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne jeden unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

¹⁾ Zugesezt durch PolW. 29. Juni 98 (M. 99 S. 58).

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Herausgabe.²⁾

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder der in den Behältern verpackten Sprengpatronen angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.³⁾

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder mit dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf Seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

²⁾ Eine Anweisung zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen, erlassen vom Reg. Präs. zu Wiesbaden, ist den übrigen Reg. Präs. von dem Min. zur Benutzung mitgeteilt Wf. 22. Sept. 02 (M.B. der Handels- und Gew. Verw. 351).

³⁾ Unter dem Ausdruck Abgabe aus der Fabrik ist die Abgabe aus der

Fabrikationsstätte zu verstehen. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen darf auch in chiffrierter Form, die vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, zugelassen werden Wf. 27. Febr. 94 (M.B. 47).

§ 27. Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Herausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Herausgabe, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Abs. 2) angebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Herausgabe von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Herausgabe ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter⁴⁾ der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen, — amoroes — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgeforderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehenden Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

§ 32. Die Aufbewahrung der in § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an den-

⁴⁾ Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die im Abs. 1 bezeichneten Betriebsleiter RVer. 3. Febr. 02 (XXXV 107).

jenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Unteranlage C 3 (zu Anmerkung 7).

Polizeiverordnung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (M. B. 1894 S. 19).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung,

betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.¹⁾

(Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.)

¹⁾ Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Eisenbahnen

sind in der Militär-Transport-D. für Eisenbahnen vom 18. Jan. 99 (M. B. 15) enthalten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893 erlassenen Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammenfügung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3. a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung vom 11. Februar 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 28) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Herausgabe von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen zc. ist nicht erforderlich.

Zu § 4. a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Regierungspräsident hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mittheilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sendung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 Kilogramm beträgt und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörenden Anlagen.

In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absenderortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffung, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9. a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohheden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13. a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendung ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungehäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 Meter Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 Meter Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur bezw. dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Giltigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen u. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Anlage D (zu Anmerkung 48).

Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Feuerwehrwesens (M. B. 1899 S. 6).

Aus den auf meinen Hunderlaß vom 28. Oktober 1895 erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine allgemeine gesetzliche Regelung des Feuerwehrwesens in der von dem Ausschuß des Preussischen Landesfeuerwehrverbandes angeregten Weise nicht angebracht erscheint. Die Erfüllung der von dem Ausschuß geltend gemachten Wünsche, welche die im öffentlichen Interesse gebotene durchgreifendere Ausbildung des Feuerwehrwesens im gesammten Staatsgebiet zum Ziel haben, wird sich indessen in gewissem Umfange auch auf anderem Wege erreichen lassen.

Da das Feuerwehrwesen sich in den einzelnen Provinzen selbstständig und verschieden entwickelt hat, wird seine weitere Fortbildung und eventuelle Neugestaltung am zweckmäßigsten provinziell unter thunlichster Anlehnung an die

vorhandenen Einrichtungen durchzuführen sein. Hierbei sind die nachfolgenden Gesichtspunkte zu Grunde zu legen.

I. In erster Linie wird zur Erreichung einer guten und leistungsfähigen Feuerwehrorganisation die freiwillige Bethätigung sowohl von Seiten der Einzelnen wie von Seiten der kommunalen Verbände in Anspruch genommen werden müssen. Der Erlaß von administrativen Zwangsvorschriften hat sich grundsätzlich auf das im öffentlichen Interesse Nothwendige sowohl hinsichtlich der persönlichen Bethätigung wie hinsichtlich der sachlichen Leistungen zu beschränken; eine über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende, den Fortschritten der neueren Technik zweckmäßig angepaßte sachliche Ausrüstung der Feuerwehren und ebenso eine intensive persönliche Theilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes werden nur durch opferfreudige freiwillige Bethätigung aller in Betracht kommenden Faktoren gewährleistet.

Es wird demgemäß, soweit nicht an einzelnen größeren Orten ausreichende Berufsfeuerwehren bestehen oder einzurichten sind, überall in erster Linie auf die Förderung und Weiterentwicklung der Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens hinarbeiten sein. Schon jetzt ist, wie ich aus den eingegangenen Berichten mit Genugthuung ersehen habe, für die Bedeutung der freiwilligen Feuerwehren, deren Wirken und Erfolge wohlverdiente Anerkennung gebührt, überall ein reges Verständniß vorhanden, das sich ebenso in weitgehender persönlicher Bethätigung wie in umfangreichen sachlichen Leistungen von Seiten der Gemeinden u. s. w. bethätigt. Es ist mein Wunsch, daß alle Behörden auch fernerhin sich angelegen sein lassen, die Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren innerhalb ihres Verwaltungsbezirks in jeder Beziehung durch Rath und That, durch Anregung und Belehrung nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke empfehle ich, mit den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder sonstigen Verbänden der freiwilligen Feuerwehren und deren geschäftsführenden Ausschüssen in steter Fühlung zu bleiben und sich bei einschlägigen Fragen auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens der sachverständigen Mitwirkung derselben, welche bereitwillig gewährt werden wird, in geeigneter Weise zu bedienen.

II. Neben den freiwilligen Feuerwehren kommen die sogenannten Pflichtfeuerwehren in Betracht — und zwar bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr — als Ergänzung derselben, bei ihrem Fehlen als selbstständige Organisationen an Stelle derselben. Die Pflichtfeuerwehr ist die organisierte Zusammenfassung der, kraft polizeilicher oder ortstatutarischer Vorschrift zum Feuerlöschdienste verpflichteten männlichen Einwohner eines Bezirks. In einzelnen Landestheilen sind derartige Organisationen bereits vorhanden. Wo dies noch nicht der Fall ist, ist mit der Bildung derselben, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, vorzugehen. Hierbei scheint es zweckmäßig, den Weg der Polizeiverordnung und nicht des Ortsstatuts zu betreten und zwar deshalb, weil in letzterem Falle eine durchgreifende und übereinstimmende Regelung sich nicht erreichen lassen würde, und weil außerdem bei einem Ortsstatut die Thätigkeit im Interesse des Feuerlöschdienstes sich nicht als eine erzwingbare unmittelbare Pflicht des Einzelnen gegenüber der Polizeibehörde, sondern als ein Gemeinbedienst darstellt, auf welchen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Anwendung finden. Die Rechtsgültigkeit bezüglicher Polizeiverordnungen ist durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe wiederholt anerkannt.¹⁾

¹⁾ Die Annahme, von der hier ausgegangen ist, es sei von den Gerichten die Rechtsgültigkeit von PolV. aner-

kannt, in denen den Einwohnern des Orts eine Verpflichtung zu Feuerlöschdiensten auferlegt wird, trifft gegenüber

Der Inhalt einer solchen Polizeiverordnung wird im Wesentlichen dahin zu gehen haben, daß dienstpflichtig in der Feuerwehr sind — unter gewissen Ausnahmen — alle männlichen Einwohner eines bestimmten Lebensalters und daß sämtliche — oder die hierzu im Voraus bezeichneten Dienstpflichtigen sich bei Bränden sowie zu Übungen auf das Alarmzeichen oder sonstige Benachrichtigung auf dem bestimmten Versammlungsplatz unverzüglich einzufinden und den Befehlen der bestellten Führer Folge zu leisten haben. *)

*) Einen empfehlenswerthen Anhalt für den Erlaß einer solchen Polizeiverordnung bietet die Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande für Schleswig-Holstein vom 15. April 1889. Dieselbe ist zusammen mit den sonstigen sehr beachtenswerthen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen dieser Provinz abgedruckt im „Handbuch für das Feuerlöschwesen in der Provinz Schleswig-Holstein“ von U. Wornich, Neumünster 1893.

der späteren Rechtsprechung des RGer. nicht mehr zu. Nach RGer. 23. Mai 01 ist, wie in der Bf. 21. Juli 01 (WB. 213) mitgeteilt worden, die Polizei nicht befugt, den Einwohnern eines Ortes im allgemeinen Interesse die mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, bestehend in der Leistung von Hand- und Spanndiensten, durch eine Polizeiverordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung unter Strafe zu stellen. Vielmehr kann die Einrichtung einer kommunalen Pflichtfeuerwehr und die Regelung ihrer Dienstpflichtigen nur durch Ortsstatut erfolgen. Dagegen kann die Befolgung der in einem solchen Ortsstatute getroffenen Anordnungen durch PolW. gesichert werden, in denen die Nichtbefolgung der statutarischen Bestimmungen unter Strafe gestellt wird. (Siehe auch RGer. 25. Juni 01 (Sohow XXII C 87), 19. Dez. 01 (PrWB. XXV 215) und hinsichtlich Kirchenss 3. Nov. 02 (Sohow XXV C 46), sowie Gilsberger: Die Feuerlöschpolizei (PrWB. XXIII 177), und hierzu Lebens: Die Naturaldienste (PrWB. XXIV 258, 259). — Die Disziplin in der Feuerwehr kann durch PolW. nicht geregelt und ihre Verletzung nicht mit öffentlicher Strafe bedroht werden RGer. 6. Nov. 02 (Sohow XXV C 43). Vom Landtage ist im Nov. 04 ein Gesetzentwurf angenommen worden, wonach die Regelung des Feuerlöschwesens durch PolW. zulässig sein soll (siehe Nr. III 2 Num. 48). — Darüber, ob ein Feuerwehrpflichtiger, der zu einer Übung nicht erscheint, strafbar oder genügend entschuldigt ist, steht die Prüfung dem Strafrichter zu. Eine PolW., die diese Prüfung der PolBeh. vorbehält, ist insoweit ungültig RGer. 23. März 03 (Sohow XXVI C 56).

Dagegen ist gültig eine PolW., die den bei einer Übung ohne das vorgeschriebene Wehrabzeichen erscheinenden Pflichtfeuerwehrmann mit Strafe bedroht RGer. 18. Febr. 04 (Sohow XXVII C 47). — Die Anlegung einer Uniform bedarf für Feuerwehrbeamte der Genehmigung des Königs, sofern sie Abzeichen enthält, die bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsbeamten deren Rangverhältnis bezeichnen (namentlich Epauletts, Portepees, Hüte, Agraffen, Cordons, Stückerien) R.D. 26. Febr. 35, Bf. 7. März 35 (R.N. XIX 242) u. Bf. 28. Juli 97 (WB. 149). — Abzeichen und Auszeichnungen, die den Mitgliedern einer freiwilligen Feuerwehr von diesem Vertriehen worden sind, dürfen getragen werden, wenn sie zu Verwechslungen mit staatlichen Orden oder Ehrenzeichen keinen Anlaß bieten Bf. 7. Juli 97 (WB. 132). Medaillen, die auf der Brust zu tragen sind, dürfen als Auszeichnungen von Gemeinden an Feuerwehrleute nicht verliehen werden, da sie als Orden im Sinne des Art. 50 der Wl. anzusehen sind Bf. 16. März 99 (WB. 52). — Über Vorschläge zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Mitglieder einer Feuerwehr siehe Bf. 24. Mai 02 (WB. 98). — Wo es wegen der Gefahr von Überschwemmungen notwendig und angängig erscheint, soll auf die Ausgestaltung der Feuerwehren zu Feuer- und Wasserwehren oder auf die Bildung besonderer Wasserwehren Bedacht genommen werden, die Beihülfe vom Staate, den Kreisen, Gemeinden und Deichverbänden erhalten können. Das nähere ergibt Bf. 21. März 98 (WB. 68). Über Errichtung einer Kreiswasserwehr siehe Bf. 9. März 00 (WB. 130).

Empfehlenswerth erscheint es, eine derartige Polizeiverordnung für die Landgemeinden einer Provinz gemeinsam zu erlassen. Inwieweit zugleich die kleineren Städte in diese Polizeiverordnung einzubeziehen sein werden, oder ob für die Städte eine besondere gemeinsame Polizeiverordnung zu erlassen oder endlich für jede einzelne Stadt die Angelegenheit besonders zu regeln sein wird, bleibt nach den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu entscheiden, wobei auf bereits vorhandene Polizeiverordnungen der gedachten Art entsprechende Rücksicht zu nehmen sein wird.

In den Organismus der Pflichtfeuerwehren sind die freiwilligen Feuerwehren in der Weise einzugliedern, daß einerseits durch die Zugehörigkeit zu einer freiwilligen Feuerwehr, welche nach amtlicher Feststellung den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen entspricht, die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste als erfüllt erachtet wird, und daß andererseits Vorschriften getroffen werden über die Stellung freiwilliger Feuerwehren als Organe der Feuerpolizeibehörden und über ihr Verhältniß zu den Pflichtfeuerwehren bei der Organisation des Feuerlöschdienstes.

Was die im öffentlichen Interesse für eine derartige amtliche Anerkennung einer freiwilligen Feuerwehr zu stellenden Anforderungen betrifft, so haben sich dieselben im Allgemeinen darauf zu beschränken,

1. daß die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuergefährdung dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmung auch thatsächlich befolgt;

2. daß die freiwillige Feuerwehr in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens diejenigen Anforderungen erfüllt, welche an eine ordnungsgemäß geleitete und organisirte Pflichtfeuerwehr zu stellen sind;

3. daß der Führer der freiwilligen Feuerwehr als solcher amtlich bestätigt wird;

4. daß die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Im Uebrigen — in Bezug auf ihre innere Organisation, die Einrichtung ihres Dienstbetriebes u. — bleiben die freiwilligen Feuerwehren selbstständig.

Den freiwilligen Feuerwehren sind die vielfach in größeren privaten Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten-, Werk-Feuerwehren u. s. w.) gleich zu behandeln.

III. Soweit als möglich hat die Bildung einer Pflichtfeuerwehr für den Bezirk einer jeden Ortschaft zu erfolgen. Doch können auch, wo die Verhältnisse dies zweckmäßig und angängig erscheinen lassen, zu diesem Zwecke mehrere Ortschaften vereinigt werden.

Die innere Organisation der Pflichtfeuerwehren ist entweder in der Polizeiverordnung selbst oder in besonderen Ausführungsbestimmungen — eventuell auch bezirks- oder kreisweise — zu regeln.

Es ist dabei im Auge zu behalten, daß die an eine Pflichtfeuerwehr zu stellenden Anforderungen verschieden sind, je nachdem an dem betreffenden Orte eine freiwillige Feuerwehr besteht oder nicht, und welcher Art die bestehende freiwillige Feuerwehr ist. Dort, wo eine hinreichend leistungsfähige freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, deren Errichtung entsprechend den vorher gegebenen Direktiven zu befördern ist, soweit sich die Möglichkeit hierzu bietet, wird diese der Regel nach den schwierigen, spezielle technische Ausbildung erfordernden Feuerwehrdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst u. s. w.) wahrzunehmen haben. Der daneben bestehenden Pflichtfeuerwehr wird dann der übrige, feine oder doch nur geringere technische Ausbildung erfordernde Dienst (Pumpen, Wasserholen, Absperrungsmaßregeln u. s. w.) zufallen. In denjenigen Orten dagegen, in denen

keine oder keine ausreichende freiwillige Feuerwehr besteht, wird die Pflichtfeuerwehr auch den eigentlichen Löschdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst etc.) wahrnehmen müssen.

Diesen verschiedenartigen Bedürfnissen werden die Vorschriften über die innere Organisation der Pflichtfeuerwehren anzupassen sein. In denjenigen Ortschaften, in welchen es nach amtlicher Feststellung an einer freiwilligen Feuerwehr fehlt, oder die vorhandene nicht genügt, wird die Pflichtfeuerwehr dergestalt eingerichtet werden müssen, daß für alle Zweige des Feuerlöschdienstes (Steigerdienst, Bedienung der Spritzen, Wasserholen, Absperrungsmaßregeln u. s. w.) entsprechende Abtheilungen gebildet werden. In anderen Ortschaften dagegen, in welchen die Pflichtfeuerwehr zu der freiwilligen Feuerwehr nur ergänzend hinzutritt, wird die Bildung der zu diesem Zwecke nöthigen Abtheilungen, insbesondere zum Wasserholen, Absperrern u. s. w. genügen.

Die Oberleitung sämmtlicher Pflichtfeuerwehren wie des gesammten Feuerwehrwesens eines Ortspolizeibezirks steht — unter der Aufsicht der nächst vorgelegten Behörde, auf dem Lande des Landraths — dem Polizeiverwalter zu. Für die spezielle Leitung der einzelnen Pflichtfeuerwehren ist in der Regel noch ein besonderer Führer zu bestellen und zwar empfiehlt es sich an Orten, an welchen eine freiwillige Feuerwehr besteht, hiermit zugleich den Führer der freiwilligen Feuerwehr, falls sonstige Bedenken nicht vorliegen, zu betrauen. Diesem liegt dann als Organ und unter Aufsicht des ordentlichen Polizeiverwalters neben der Leitung der freiwilligen Feuerwehr auch das Kommando und die Leitung der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Bränden wie auch bei Uebungen und im sonstigen Dienst ob; ihm ist auch in der Regel die thatsächliche Feuerwehrtechnische Leitung auf der Brandstätte zu überlassen. Um die Stellung des Führers der Feuerwehr auch nach außen hin in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, wird es sich in der Regel empfehlen, sowohl ihn selbst, wie auch erforderlichen Falls andere zuverlässige Chargirte der anerkannten freiwilligen Feuerwehren auf dem im § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 vorgesehenen Wege zu Polizeibeamten zu bestellen. Wo freiwillige Feuerwehren nicht vorhanden sind, wird zum Führer der Pflichtfeuerwehr in der Regel der Gemeindevorsteher auszuwählen sein, falls nicht hierzu eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, der dann geeigneten Falls ebenfalls die Eigenschaft eines Polizeibeamten beizulegen sein wird.

Um den bestellten Führern für eine sachgemäße und zweckdienliche Leitung der Pflichtfeuerwehren einen Anhalt zu gewähren, empfiehlt es sich, für den gesammten inneren Dienst der Pflichtfeuerwehren, für die Einrichtung und Abhaltung der Uebungen, für die Ausübung des Feuerlöschdienstes, für die Behandlung der den Feuerwehren zur Verfügung gestellten Geräthchaften u. s. w. unter Zuziehung Sachverständiger möglichst kurze und leicht faßliche Musterordnungen aufzustellen, nach denen der Dienstbetrieb der einzelnen Wehren von den Führern unter Aufsicht der Polizeibehörden zu regeln ist.

Da die Pflichtfeuerwehren und ebenso die anerkannten freiwilligen Feuerwehren bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführende Organe der Polizeibehörden darstellen, so sind sie gemäß dem Erlasse vom 30. Mai 1884 — II. 5175 — als Gemeinde- oder Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten. Es erscheint unter der Voraussetzung, daß sie ein ihre bezügliche Eigenschaft kenntlich machendes Abzeichen tragen, zweckmäßig, diese Eigenschaft der Mitglieder der organisirten Feuerwehren, und zwar sowohl der freiwilligen wie der Pflichtfeuerwehren, durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich auszusprechen. Ueber die Form eines solchen einfachen Abzeichens, welches für das

gesamte Staatsgebiet ein einheitliches sein soll, wird noch nähere Bestimmung ergehen. Ebenso werden aus Feuerwehrkreisen geäußerten Wünschen entsprechend über Abzeichen und Benennungen der Führer, demnächst noch weitere Anordnungen erfolgen.

Die Pflicht- und die anerkannten freiwilligen Feuerwehren haben regelmäßig bei allen in ihrem Bezirk entstehenden Bränden in Thätigkeit zu treten. Was die Frage der Löschhülfe nach auswärtig anlangt, so wird solche — soweit über dieselbe nicht besondere Vorschriften bestehen — stets dann zu leisten sein, wenn der Polizeiverwalter sie nach pflichtgemäßem Ermessen für angebracht und durchführbar hält, sofern nicht, was aus verschiedenen Rücksichten nicht unzweckmäßig erscheint, allgemein oder für jede Gemeinde besonders ein gewisser Umkreis vorgeschrieben wird, innerhalb dessen wechselseitige Löschhülfe zu leisten ist. Bei Ausübung der Löschhülfe haben die auswärtigen Feuerwehren den Anordnungen der für die Brandstelle zuständigen Polizeibehörde Folge zu leisten.

IV. Die Aufbringung der erforderlichen sachlichen Leistungen für die Feuerwehren (Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, Leitern und sonstigen Geräthen, der Ausrüstungsstücke für die Löschmannschaften, die Bestellung von Gespannen zur Beförderung der Spritzen u.) bleibt Aufgabe der betreffenden Gemeinden oder der sonstigen nach besonderen Rechtsbestimmungen zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Verbände.

In manchen Theilen der Monarchie liegt den Gemeinden oder anderen Verbänden eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung der nothigen Feuerlöschgeräte ob. In anderen Theilen sind Polizeiverordnungen — gegen deren Rechtsgültigkeit Einwendungen von Seiten des Oberverwaltungsgerichts nicht erhoben sind — auf Grund des § 6g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen, durch welche den Gemeinden die Beschaffung der erforderlichen Materialien, nach näherer Feststellung der Polizeibehörde, auferlegt wird. Auch ohne solche Verordnungen ist die Ortspolizeibehörde kraft ihrer allgemeinen Aufgabe gemäß § 10 II, 17 RM. befugt, in jeder Gemeinde die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersbrünste und zur Abwendung der durch dieselben dem Publikum und den Einzelnen drohenden Gefahren erforderlichen Anstalten zu treffen, und die Beschaffung der zu diesem Zweck erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Geltungsbereiche des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemäß § 3 desselben als sächliche Polizeikosten von der betreffenden Gemeinde zu tragen, während sich außerhalb dieses Geltungsbereiches die Kostentragung nach den darüber bestehenden Spezialbestimmungen regelt.

Bezüglich der sachlichen Anforderungen für das Feuerlöschwesen muß stets im Auge behalten werden, daß im Wege administrativen Zwanges nur das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Nothwendige gefordert werden darf. Hierzu gehören nicht Gegenstände, die an sich nützlich und wünschenswerth, für den Zweck aber entbehrlich sind, z. B. Uniformen für die Feuerwehrmänner. Alle Leistungen, welche über die genannte Grenze hinausgehen, müssen der freiwilligen Entscheidung der betreffenden Gemeinden überlassen bleiben. Sorgfältig wird bei den an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen darauf zu achten sein, daß dieselben mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang bleiben. Wo kleine und leistungsunfähige Gemeinden in Frage kommen, ist auf die Bildung von Spritzenverbänden oder von Zweckverbänden Bedacht zu nehmen. Die Bezirke der Pflichtfeuerwehren werden im letzteren Falle entsprechend abzugrenzen sein.

In einzelnen Fällen haben Gemeinden auch durch Ortsstatut die Verpflichtung übernommen, Feuerwehrmänner für ihre Thätigkeit im Feuerlöschdienste eine an-

gemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Einrichtung, welche sich in den betreffenden Gemeinden gut bewährt hat, kann im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Feuerlöschwesens nur zur Nachachtung empfohlen werden.

V. Soweit die Einrichtung organisirter Pflichtfeuerwehren nach den obigen Grundzügen in einzelnen Landestheilen noch nicht durchführbar erscheinen sollte, wird durch entsprechende polizeiliche Anordnungen jedenfalls dafür Sorge zu tragen sein, daß überall die erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden sind und in brauchbarem Zustande erhalten werden, daß ferner überall die Verpflichtung der männlichen Einwohner zur Hülfeleistung bei Feuergefährdung auch in der Nachbarschaft — sichergestellt wird und daß endlich überall eine Anzahl von Personen zur Verfügung gehalten wird, welche mit der Handhabung der Feuerlöschgeräthschaften genügend vertraut sind. Diese Maßregeln stellen das Mindestmaß dessen dar, was im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Feuergefährdung gefordert werden muß. *)

VI. Um die Organisation des Feuerlöschwesens auf den obigen Grundlagen mit Erfolg durchzuführen, ist es unerlässlich, daß in jeder Provinz geeignete Einrichtungen geschaffen werden, durch welche eine sachgemäße und sachverständige technische Kontrolle und Beaufsichtigung der Feuerwehren gewährleistet wird, da eine solche von Seiten der Polizeibehörden wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht immer in genügendem Maße bewirkt werden kann.

Von Seiten einiger Provinzialverbände ist eine solche, das Feuerlöschwesen der Provinz in technischer Beziehung leitende und beaufsichtigende Centralstelle bereits mit bestem Erfolge ins Leben gerufen worden. Namentlich kann in dieser Hinsicht die in Schleswig-Holstein — und ähnlich auch in Sachsen — geschaffene Einrichtung zur Nachachtung empfohlen werden, welche sich in jeder Beziehung bewährt hat. Dort ist von der Provinz ein feuerwehrentechnisch ausgebildeter vollenbefolgter Beamter angestellt mit der Aufgabe,

1. Musterordnungen für den inneren Dienstbetrieb, die Uebungen und den Feuerlöschdienst der Feuerwehren, sowie Anweisungen für die Auswahl geeigneter Spritzen, Geräthschaften u. und deren sachgemäße Behandlung aufzustellen;

2. die Feuerwehren — soweit möglich — persönlich zu inspizieren, auf Mängelstände in der Leitung und Organisation hinzuweisen, und auf Abhilfe zu dringen, eventuell dieselben an zuständiger Stelle zur Sprache zu bringen, insbesondere ferner die Spritzen und sonstigen Geräthschaften der Feuerwehren auf ihren Zustand und ihre Behandlung zu revidiren, in letzterer Hinsicht bemerkte Fehler abzustellen oder anzuzeigen, notwendige Erneuerungen oder Reparaturen zu veranlassen, in Frage kommende Neuanschaffungen zu begutachten;

3. In allen Feuerwehrangelegenheiten Rath und Auskunft zu ertheilen, Gutachten zu erstatten und Vorschläge für Verbesserungen zu machen;

4. mit den Organen der freiwilligen Feuerwehren die nöthige Fühlung zu unterhalten und auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit denselben hinzuwirken.

Da die Thätigkeit dieses Beamten sich auf Organisationen zu erstrecken hat, welche unter den Ortspolizeibehörden stehen, so sind ihm die bezüglichen Kontrollfunktionen von Seiten des Regierungspräsidenten besonders übertragen worden, so daß er bei den Inspicirungen als dessen Beauftragter erscheint. Er selbst hat keine polizeilichen oder regimintellen Funktionen auszuüben; alle in Betracht kommenden Behörden sind aber verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches ihn in seiner Thätigkeit zu unterstützen.

*) Einen Anhalt für den Erlaß derartiger Bestimmungen gewährt die Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 (abgedruckt im Amtsblatt für Breslau S. 109, für Liegnitz, Beilage zu Nr. 14, für Oppeln, Beilage zu Nr. 13).

Die von Seiten der Provinzen für die Schaffung einer derartigen Stelle gemachten Aufwendungen werden reichlich aufgewogen durch den Nutzen, welchen die Sicherstellung einer in technischer Beziehung gut funktionirenden Feuerwehrorganisation durch die Verminderung der Brandschäden überhaupt gewährt, sowie durch die unmittelbaren Ersparnisse, welche von den kommunalen Verbänden bei den sachlichen Ausgaben für Feuerlöschzwecke, insbesondere bei der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen in Folge der einheitlichen sachverständigen Berathung und Kontrolle erzielt werden. Ein erheblicher Vortheil erwächst aus einer derartigen die Verbesserung und Förderung des Feuerwehrwesens verbürgenden Einrichtung auch den Feuerversicherungs-Gesellschaften aller Art, so daß von ihnen billigerweise die Uebernahme wenigstens eines Theils der bezüglichen Aufwendungen erwartet werden darf.

Die sich über eine ganze Provinz erstreckende Thätigkeit des inspicirenden Beamten wird stellenweise eine derartig umfangreiche sein, daß die Kraft eines einzelnen Mannes hierzu nicht ausreichen wird. Um hier Abhülfe zu schaffen, bieten sich verschiedene Wege.

Entweder werden für die Provinz mehrere Beamte angestellt, von welchen jeder einen bestimmt abgegrenzten Theil als Arbeitsfeld erhält. Oder aber — was sich meines Erachtens mehr empfehlen würde — es werden dem von der Provinz anzustellenden Beamten lokale Kontrolorgane beigegeben, welchen unter Anweisung und Leitung der Provinzialbeamten für räumlich nicht zu große Bezirke — etwa die Kreise oder bei kleineren Kreisen mehrere Kreise zusammen — die spezielle feuerwehrtechnische Beaufsichtigung der Organisation, des Dienstes und der Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehren und insbesondere der Beschaffenheit und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Feuerlöschangelegenheiten des betreffenden Bezirks obliegt.

Die Anstellung eines vollbezahlten Beamten für den in Rede stehenden Zweck wird den Kreisen nur in seltenen Fällen möglich sein; dagegen wird es durchführbar sein, unter den Männern, welche schon jetzt im Feuerwehrwesen freiwillig thätig sind — namentlich als Leiter freiwilliger Feuerwehren oder Feuerwehrverbände —, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, welche gegen eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung im Interesse der Sache bereit sind, die gedachten Obliegenheiten zu übernehmen. Denjenigen geeigneten Persönlichkeiten, welche noch eine für die sachgemäße Verwaltung ihres Amtes sehr empfehlenswerthe weitere Ausbildung in der Technik des Feuerwehrlöschwesens zu erhalten wünschen, wird Gelegenheit gegeben werden, bei einer größeren Berufsfeuerwehr einen praktischen Kursus durchzumachen; bezüglichen Anträgen setze ich eintretenden Falls entgegen. In der Provinz Sachsen sind für diesen Zweck durch Vermittelung der Provinzial-Feuer-Societät besondere Fachkurse eingerichtet worden, die sich gut bewährt haben und zur Nachachtung empfohlen werden können. Die den Kreisen durch eine derartige Einrichtung erwachsenden Kosten werden sich im allgemeinen in sehr mäßigen Grenzen halten.

Wie diese Frage aber auch im Einzelnen geordnet werden mag, so ist jedenfalls darauf entscheidender Werth zu legen, daß bei allen Feuerwehren eine regelmäßige, jährlich womöglich mehrmalige Kontrolle, namentlich bezüglich der Beschaffenheit und der Instandhaltung der Spritzen und sonstigen Materialien, sicher gestellt wird.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß es bei den mit den Kommunalverwaltungen einzuleitenden Verhandlungen gelingen wird, alle beteiligten Faktoren, von der Bedeutung und Nothwendigkeit der Schaffung einer solchen

technischen Kontrolle für die im Interesse aller beteiligten Verbände so wichtige weitere Entwicklung und Förderung des Feuerwehrwesens zu überzeugen.

VII. Von Seiten des Preussischen Landesfeuerwehrausschusses ist ferner dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, daß den Mitgliedern der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (und ihren Hinterbliebenen) für Unfälle und Krankheiten, welche sie in Ausübung des Dienstes als Feuerwehrmann — und zwar auch für den Fall, daß die Feuerwehr bei anderer als Feuergefähr in Anspruch genommen worden ist — erleiden oder sich zuziehen, eine Entschädigung von Seiten der Gemeinden zc. gesichert werden möge. Für die Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ist zwar schon bisher namentlich von den Feuer-societäten zc. in anerkennenswerther Weise nach Möglichkeit Sorge getragen worden. Solche Unterstützungen können aber nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden; ein rechtlicher Anspruch und eine Sicherheit für die Erlangung einer Hülfe steht den verunglückten Feuerwehrleuten nicht zur Seite.

Der Wunsch der Feuerwehren, daß Männern, die im Dienste des öffentlichen Wohles und zum Besten ihrer Mitmenschen opferwillig Leben und Gesundheit auf das Spiel setzen, für den Fall der Verunglückung eine Versorgung für sie selbst und ihre Familie rechtsverbindlich sichergestellt werden möge, ist zweifellos gerechtfertigt. Da aber eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme einer derartigen Fürsorge nicht besteht, so kann ein Zwang in dieser Hinsicht nicht ausgeübt werden. Es muß vielmehr auch hier zur Erfüllung einer solchen moralischen Verpflichtung auf die freiwillige Bethätigung der Gemeinden zurückgegriffen werden. Um den Gemeinden die Uebernahme einer derartigen Fürsorge, welche im Einzelfall für kleine Gemeinden eine beträchtliche finanzielle Belastung ergeben könnte, zu erleichtern, sind in allen Provinzen — mit einer Ausnahme — bei den Provinzialfeuer-societäten zc. besondere Versicherungsclassen für die bei Bränden — und theilweise auch für die bei den Feuerwehrrübungen — verunglückten Feuerwehrleute eingerichtet, welche sich durch ihre lediglich im Interesse der Sache geführte Verwaltung für die Benutzung seitens der Gemeinden besonders empfehlen. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß die Gemeinden in möglichst weitem Umfange ihren Beitritt zu diesen Classen erklären.

In Feuerwehrrubungen besteht der Wunsch, daß die Versicherung der Feuerwehrmänner nicht nur bezüglich der bei Bränden und Uebungen erlittenen Unfälle, sondern auch bezüglich solcher Unglücksfälle erfolge, welche ein Feuerwehrmann bei anderen Gelegenheiten erleidet, bei denen die betreffende Feuerwehr als solche in Aktion getreten ist. Eine derartige Einrichtung wäre sehr wünschenswerth, da die Sicherstellung einer Entschädigung auch für andere als in der Ausübung des eigentlichen Feuerwehrdienstes erlittene Unfälle die Bereitwilligkeit aller Feuerwehren zum thätigen Eingreifen bei Wasser-noth, Einsturz von Häusern und ähnlichen Fällen gemeiner Gefahr wirksam zu fördern geeignet ist. Ich stelle daher anheim, in Erwägung zu ziehen, inwieweit es angängig ist, auf die Erfüllung des vorerwähnten Wunsches hinzuwirken.

Den im Obigen dargelegten Grundsätzen gemäß und im Uebrigen unter thunlichster Rücksicht auf die bereits bestehenden Einrichtungen ersuche ich, die Regelung des Feuerwehrwesens in der dortigen Provinz in Angriff zu nehmen bezw. weiter auszubauen. Bis zum 1. Januar 1900 sehe ich einem ausführlichen Berichte entgegen.

Anlage E zu Anmerkung 52.

Verordnung über Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13. Februar 1843 (GS. 75).¹⁾

Wir u. f. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern²⁾ will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichen Falls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthumsansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt³⁾, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder eine Woche Haft⁴⁾ verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation⁵⁾ zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Name und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;

¹⁾ Die ältere R. 28. Sept. 1808 über den gleichen Gegenstand war durch R.D. 4. Aug. 32 (GS. 202) aufgehoben. Die R. 13. Febr. 43 steht noch in Kraft R.Ger. 7. Dez. 94 (XXVI 75). Kommentar Großhuff: Preuß. Strafgesetze (Berlin 03) Nr. 1.

²⁾ Die Übergabe des Pferdes an den Abnehmer zur Lösung ist kein „Veräußern“ R.Ger. 7. Dez. 94 (XXVI 75).

³⁾ Erwerber ist, wer ein Recht auf

Eigenthum oder Besitz an dem Pferde erwirbt R.Ger. 5. April 94 (Johow XV 222).

⁴⁾ Eine Woche Haft tritt an Stelle der „acht Tage Gefängnis“ gemäß R.D. 26. Nov. 32 (R.N. XVI 855), GS. z. Preuß. StGB. 14. April 51 Art. VIII Abf. 3 u. StGB. § 1.

⁵⁾ Das Attest ist öffentliche Urkunde im Sinne des StGB. § 267 R.Ger. 12. Nov. 95 (XXVIII 43).

3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften⁶⁾ für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemandem verweigert werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatfache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in seinem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausstellung des Attestes erfolgt jederzeit stempel-⁷⁾ und kostenfrei.

3. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850. (G. 45.)

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

(§§ 1—5.)¹⁾

§ 6. Die im § 3 genannten Behörden, Beamten²⁾ und Wachtmannschaften³⁾ sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern.⁴⁾ Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder

⁶⁾ Nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizei ebenfalls durch die DPolBeh.

⁷⁾ Die Befreiung von der Stempelsteuer des G. 31. Juli 95 (G. 413), Tarif Nr. 77, ist aufrechterhalten § 4 h daselbst.

¹⁾ § 1—5 sind ersetzt durch StPB. § 112—115 (Nr. II 3).

²⁾ Im § 3 sind genannt „die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen“.

³⁾ Die Befugnis der Wachtmannschaften hierzu ist anderweit geregelt durch Ad. 29. Jan. 81 (Nr. I 2 Anl. C) § 16, 17.

⁴⁾ Die Zulässigkeit dieser vorläufigen Verwahrung als einer Maßregel der Präventivpolizei ist durch die StPB. nicht berührt worden RGer. 29. Sept. 84 (XI 101) u. 15. März 87 (XV 356). Die Kosten der Verwahrung sind unmittelbare Kosten der PolVerw. DStG. 3. Jan. 99 (XXXV 101).

es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.⁵⁾

⁵⁾ Für die neuen Provinzen enthält StP.D. 25. Juni 67 (G.S. 911) § 127 eine gleiche Vorschrift.

a) Als zuständige Behörde kommt bei strafbaren Handlungen die StMschafft, bei Obdachlosen und sonstigen Hilfsbedürftigen die Armenverwaltung in Betracht. Die „Schutzhaft“ wird in der Regel durch Entlassung der geschützten Person oder (bei Minderjährigen) durch ihre Zuführung zu ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern ihr Ende erreichen. Sie findet, ebenso wie die sonstige Verpflichtung der Polizei zur Hilfeleistung in Notfällen (§ 8), ihren Grund in der allgemeinen Aufgabe der Pol., auch die dem Einzelnen drohenden Gefahren abzuwenden (Nr. I 2). — Auszeichnungen, die für Rettung aus Lebensgefahr verliehen werden Vf. 30. Okt. 95 (Anlage A).

b) Sowohl zum eigenen Schutze der kranken Person als auch zum Schutze des Publikums kann die Festnahme eines Geisteskranken und seine Unterbringung in eine Anstalt notwendig werden. Die Fürsorge für einen Geisteskranken, der nicht nur für andere Personen, sondern auch für sich selbst durch Angriffe auf sein Leben und seine Gesundheit gefährlich werden kann, ist bei Mittellosigkeit des Erkrankten Aufgabe der Armenpflege VAm 3. April 86 (XVIII 60). Das Gleiche gilt auch bei einem gemeingefährlichen Geisteskranken, wenn ein Heilverfahren oder eine besondere Pflege erforderlich ist. Dagegen liegt der PolVerw. die Fürsorge ob, wenn und solange lediglich im sicherheitspoliz. Interesse eine Unsichermachung des Geisteskranken erforderlich ist VAm 28. Sept. 95 (XXVIII 75), 17. Febr. 00 (XXXII 61). Die Aufnahme in eine Privatirrenanstalt kann auf Grund des Zeugnisses des Kreisarztes (Gerichtsarztes), in dringenden Fällen vorläufig auf Grund des Zeugnisses jedes approbierten Arztes erfolgen Anw. 26. März 01 (WB. 164) § 4. Sie ist der DPolBeh. anzuzeigen, § 7 daselbst. Vor Entlassung eines gefährlichen Geisteskranken aus einer öffentlichen Irrenanstalt soll die PolBeh. des künftigen Aufenthaltsorts (der Land-

rat in Landkreisen, die DPolBeh. in Stadtkreisen) gehört werden, damit sie ihre etwaigen Bedenken gegen die Entlassung geltend machen kann. Von der Entlassung soll ihr Nachricht gegeben werden, damit sie die erforderlichen Maßregeln treffen kann Vf. 15. Juni 01 (WB. 197). Im Anschluß hieran ist folgendes angeordnet worden: Die genannten PolBeh. haben in Fällen, in denen es sich um geisteskrante, auf Grund der StP.D. § 203 außer Verfolgung gesetzte Personen oder geisteskrante Verbrecher handelt, bei denen der Strafvollzug ausgesetzt worden ist, sofern ihnen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist, spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Mitteilung des Anstaltsleiters über die beabsichtigte Entlassung diese Mitteilung nebst Anlagen zunächst der an dem Strafverfahren beteiligt gewesenen StMschafft mit dem Ersuchen um Äußerung zu übersenden. Die StMschafft hat ihre Äußerung spätestens binnen einer Woche abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung, so ist die PolBeh. zur selbständigen weiteren Verfügung berechtigt. Widerspricht die StMschafft der Entlassung nach Ansicht der PolBeh. unbegründeter Weise, so ist die Entscheidung des Reg.-Präf. nachzusehen. Dies hat stets auch dann zu geschehen, wenn die PolBeh. und die StMschafft zwar derselben Ansicht sind, es sich aber um Fälle von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit handelt. Hierzu sind alle Fälle zu rechnen, in denen die gegen den Verbrecher verhängte Freiheitsstrafe 2 Jahre übersteigt. Die RegPräsidenten haben die Entscheidung in den ihnen unterbreiteten Fällen sofort zu treffen. Die PolBeh. haben in diesen beiden Fällen auf Grund der Entscheidung des RegPräf. und in allen sonstigen Fällen auf Grund eigener pflichtmäßiger Prüfung nach Eingang der Äußerung der StMschafft der Leitung der Irrenanstalt mitzuteilen, ob polizeilicherseits gegen die Entlassung Bedenken zu erheben sind. Da die Anstaltsleiter nach der Vf. 15. Juni 01 berechtigt sind, hinsichtlich der Entlassung Entscheidung zu

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrages.⁶⁾

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.⁷⁾ Die Nachtzeit⁸⁾ umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis

treffen, wenn sie drei Wochen nach der Benachrichtigung der PolBeh. von dieser keine Antwort enthalten haben, so muß der Schriftwechsel so beschleunigt werden, daß jene Frist in allen Fällen innegehalten wird Vf. 16. Dez. 01 (WB. 1902 S. 18) u. 6. Jan. 02 (WB. f. MedizAnz. 47). In gleicher Weise sollen alle Fälle behandelt werden, in denen ein richterliches Urteil über die Täterschaft eines Angeeschuldigten, welcher erhebliche Vorstrafen nicht erlitten hat, deshalb nicht vorliegt, weil StGB. § 51 oder StPD. § 203 zur Anwendung gekommen ist Vf. 20. Mai 04 (WB. f. MedizAnz. 247).

c) Auch die Sorge für die Unterstüßung von Personen, die aus anderen Gründen hilfsbedürftig sind, liegt der Polizei ob (Armenpolizei). Sie hat die verpflichteten Armenverbände anzuhalten, daß sie die erforderliche Unterstüßung gewähren Vf. 7. Sept. 40 (WB. 453) und DVG. 13. Juni 76 (I 340), und zwar mittels einer poliz. Vf. unter Androhung der Ausföhrung auf Kosten des Armenverbandes DVG. 29. April 04 Altz. I A 145/03. — Jedoch ist ihre Befugniß zum Einschreiten, nachdem das Beschwerdeverfahren über unzureichende Armenpflege anderweit geordnet ist (ZustG. § 41), auf dringende Fälle beschränkt DVG. 2. Okt. u. 24. Nov. 80 (VII 130, 135).

d) Die PolBeh. sind verpflichtet, zur Ermittlung vermißter Personen hilfsreiche Hand zu bieten Vf. 27. Dez. 03 (Anlage B). — Werden bewußtlos aufgefunden unbekannte Personen ohne Mitwirkung der PolBeh. in eine Krankenanstalt eingeliefert, so soll die PolBeh. hiervon sofort in Kenntnis gesetzt werden, damit sie die Ermittlungen nach der Herkunft dieser Personen unverzüglich in die Wege leiten kann Vf. 25. Jan. 04 (WB. f. MedizAnz. 63).

e) Die PolBeh. haben die sog. Zieh- oder Haltefinder bis zu ihrem 6. Lebensjahre zu überwachen Vf. 18. Juli 74

(WB. 173) u. 20. März 96 (WB. 67). Sie sind ferner verpflichtet, minderjährige Kinder, die ohne Wissen und Willen des Vaters dessen Haus verlassen haben, auf Verlangen des Vaters zur Rückkehr dorthin anzuhalten Vf. 26. Dez. 52 (WB. 1853 S. 13).

f) Erhalten die PolBeh. von einem Todesfalle Kenntnis, bei dem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 19.

g) Die Zulässigkeit des Eindringens in eine Wohnung behufs Vornahme einer strafrechtlichen Zwecken dienenden Durchsuchung ist geregelt durch StPD. § 102—106 (Nr. II 3), für die Wachen durch W. 29. Jan. 81 (Nr. I 2 Anl. C) § 10, 11. — Zum Zwecke von Zwangsgestellungen („Sistierungen“) von Personen dürfen die PolBeamtinnen auch in die Wohnung eines Dritten eindringen RGer. 23. März 80 (WB. 234). Auch zur Ausübung einer sittenpolizeilichen Kontrolle ist das Eindringen der Pol. in die Wohnung zulässig RGer. 22. Febr. 81 (Rspr. III 63), aber nicht zu dem Zwecke der Revision, um sich zu vergewissern, daß dort keine strafbare Handlung (insbesondere Kuppelei) begangen wird DVG. 30. Juni 80 (VI 376).

h) Die Zulässigkeit des Eindringens zum Zwecke der Durchsuchung richtet sich nach StPD. § 104. Die dort festgesetzten Beschränkungen finden aber keine Anwendung auf nächtliche polizeiliche Nachforschungen in den dort bezeichneten Räumen (Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind oder der Pol. als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupf-

31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, be- greift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wasserstoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.⁹⁾

§ 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wieder- ergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Fest- nahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde.¹⁰⁾ Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Voll- ziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Voll- ziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergeetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.¹¹⁾

§ 11—13 (aufgehoben).¹²⁾

[Anm. 7.]

winkel des Glückspiels oder der ge- werbmäßigen Unzucht bekannt sind). Hier ist die Befugnis der PolBeamteten zum Eindringen nicht davon abhängig, daß sie Hilfsbeamte der StMacht oder von dieser oder dem Richter beauftragt worden sind RVer. 11. Jan. 81 (III 185).

⁹⁾ Für die Durchsuchung nach Maß- gabe der StPD. ist daselbst § 104 die Nachtzeit anders abgegrenzt worden.

⁹⁾ Das Verbot des Eindringens be- zieht sich auch auf Räume eines Gast- hauses, die einer „geschlossene Gesell- schaft“ als einem Kreise bestimmter

Personen zur ausschließlichen Verfügung stehen DVB. 8. Nov. 76 (I 379).

¹⁰⁾ Die Bestimmung ist ersetzt durch StPD. § 104 Abs. 1.

¹¹⁾ Die Zulässigkeit der Durchsuchungen im Verwaltungsstrafverfahren bei Zu- widerhandlungen gegen die Zollgeetze, die Vorschriften über indirekte Steuern usw. bestimmt sich nach G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 17, 18.

¹²⁾ Die Vorschriften der § 11—13, die Zulässigkeit von Hausdurchsuchungen be- treffend, sind ersetzt durch StPD. § 102 bis 110 (Nr. II 3) und durch StGB. § 39³ (Nr. II 5).

Anlage A (zu Anmerkung 5 a).

Cirkular des Ministers des Innern, betr. die Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr, vom 30. Oktober 1895. (M.B. 239.)

Als Auszeichnungen für Rettung aus Gefahr werden Allerhöchsten Orts verliehen: das „Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr“ (Rettungsmedaille am Bande)¹⁾ und die „Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr“. Weitere von Seiten der Staatsregierung zu gewährende Anerkennungen sind die Bewilligung einer Geldbelohnung und die öffentliche Belobigung des Retters im Amtsblatte der Regierung.

1. Die Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr wird nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März 1802 und 1. Februar 1833 (G.-S. S. 85), sowie nach dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 23. September 1833 durch eine besonders erhebliche, mit der Hilfeleistung verbundene Lebensgefahr, durch einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder durch einen sehr wichtigen Erfolg bedingt, und außerdem dadurch, daß der zu Belehende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung für würdig zu erachten ist.

Die amtlichen Ermittlungen sind daher in jedem Einzelfalle besonders darauf zu richten, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; zu diesem Zweck sind die zu ermittelnden Augenzeugen, erforderlichen Falls auch die Betheiligten selbst, ausführlich über den Thatbestand zu vernehmen. Die hierher zu erstattenden Berichte, denen die Verhandlungen beizufügen sind, haben eine geordnete und erschöpfende Darstellung des gesammten Herganges bei dem Rettungswerke, sowie einen bestimmten, eingehend zu begründenden Antrag zu enthalten. Auch müssen sich aus ihnen der vollständige Name (Vor- und Zuname), Lebensalter, Stand, Beruf oder Gewerbe des Retters und die sonstigen seine Persönlichkeit betreffenden Umstände ergeben, die für die Beurtheilung der Rettungsthät und der Würdigkeit des Retters etwa von Werth sind. Den Verhandlungen ist in allen dazu angethanen Fällen eine Handzeichnung anzuschließen, welche die Thätlichkeit veranschaulicht und in welcher, namentlich bei Rettung aus Wassersth, die in Betracht kommenden Entfernungs- und Vertiefungsverhältnisse durch Zahlenangaben ersichtlich gemacht sind.

Eine Aussetzung des Antrags auf Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens an Personen jugendlichen Alters bis zu ihrem Eintritte in eine selbstständige Lebensstellung ist unzulässig, da des Königs Majestät die Entscheidung darüber, ob mit Rücksicht auf die Jugend des Retters eine Beanstandung der Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens angemessen erscheine, in jedem Einzelfalle Allerhöchst sich Selbst vorbehalten haben. Es ist daher auch in solchen Fällen unmittelbar nach Feststellung des Thatbestandes hierher zu berichten.

Wegen geringen Standes des Retters hat ein sonst begründeter Antrag niemals zu unterbleiben; insbesondere sind weibliche Diensthöten von der Verleihung keineswegs ausgeschlossen.

2. Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr gelangt nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März 1802 gleichfalls nur zur Verleihung, wenn der Retter bei dem Rettungswerke selbst in Lebensgefahr — jedoch in milder erheblicher, als die Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr sie voraussetzt — sich befunden hat. Auf ihre Verleihung ist das Lebensalter des Retters — seine Würdigkeit vorausgesetzt — ohne Einfluß. Die Erinnerungs-

¹⁾ Bezeichnung laut M.E. 8. April 02 (G.S. 69).

medaille wird als endgültige Anerkennung verliehen, nicht aber auch, wie mehrfach irrthümlich angenommen wird, an jugendliche Personen als vorläufige Auszeichnung mit der Anwartschaft auf Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr nach Eintritt des Betreffenden in eine selbstständige Lebensstellung.

Im Uebrigen gilt wegen Verleihung der Erinnerungsmedaille und der Berichterstattung das oben Gesagte, doch ist in jedem Berichte noch ausdrücklich anzugeben, daß die Verleihung dieser Medaille, die nicht zum Anlegen, sondern nur zur Aufbewahrung bestimmt ist, auch den Wünschen des damit Auszeichnenden entspricht.

3. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr gelten als Auszeichnungen für Thaten allgemeiner Opferwilligkeit für die Rettung von „Mitbürgern“, sowie für solche Handlungen, welche auf die Erfüllung einer Pflicht nicht zurückzuführen sind. Beide Auszeichnungen können demnach im Allgemeinen nicht in Frage kommen, wenn es sich um die Rettung von näheren Angehörigen der eigenen Familie handelt, oder wenn Personen, denen der Schutz des Lebens Anderer anvertraut ist, beispielsweise Mitglieder einer Berufsfeuerwehr, bei der Rettung zwar ihr Leben einer gewissen Gefahr aussetzen, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht handeln.

4. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1838 (G.-S. 1839 S. 29) sollen die Vorschläge zur Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an im aktiven Dienste stehende und denselben gleich zu achtende Militärpersonen, mit Einschluß der Militärbeamten, nur durch die Militärvorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zur Allerhöchsten Entscheidung kommen. Das Gleiche gilt in Betreff der Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr.

Es sind demgemäß in Fällen solcher Art die Verhandlungen nicht hierher einzureichen, sondern der Militärbehörde zur zuständigen weiteren Veranlassung zu übergeben.

5. Geldbelohnungen werden in solchen Fällen gewährt, die zur Begründung eines Antrages auf Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr oder der Erinnerungsmedaille nicht geeignet sind, oder in Fällen, in denen der Retter nach seinen Verhältnissen einer Geldbelohnung vor diesen beiden Allerhöchsten Auszeichnungen den Vorzug giebt. Die Herren Regierungspräsidenten haben derartige Geldbelohnungen bis zum Betrage von 30 M. aus dem im Etat für die Verwaltung des Innern unter Kap. 98 Tit. 4 ausgebrachten Prämiens- u. fonds selbstständig zu bewilligen, sobald aber die Gewährung einer höher bemessenen Geldbelohnung angezeigt erscheint, unter eingehender Begründung des Antrages, die diesseitige Genehmigung zu deren Zahlung einzuholen.

6. Wegen der öffentlichen Belobigung eines Retters im Amtsblatte der Regierung ist in den dazu geeigneten Fällen das Erforderliche seitens der Herren Regierungspräsidenten selbstständig zu veranlassen.

Anlage B (zu Anmerkung 5 d).

Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1903, betr. die Mitwirkung der Polizeibehörden zur Ermittlung vermißter Personen.

(MBl. 1904 S. 14.)

Ein in neuerer Zeit vorgekommener Fall gibt mir Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, zur Ermittlung vermißter Personen hilfreiche Hand zu bieten. Werden Anträge auf Nachforschungen

nach solchen Personen von legitimierten Angehörigen gestellt, so ist ihnen sofort zu entsprechen, falls nicht etwa die zur Begründung des Antrages vorgebrachten Tatsachen hinsichtlich ihrer Richtigkeit begründeten Zweifel unterliegen, oder andere Umstände ein amtliches Eingreifen einstweilen unthunlich erscheinen lassen. Aber auch in diesen Fällen ist nicht ohne weiteres eine endgültige ablehnende Antwort zu erteilen, die leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, sondern es sind zunächst mit möglichster Beschleunigung die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen oder die sonst geeigneten Schritte zu tun. Daß dies geschieht, ist den Antragstellern zu eröffnen. Die Polizeibeamten haben sich den hilfesuchenden Personen gegenüber eines dienstbereiten Entgegenkommens zu befleißigen. Werden Anträge jener Art bei einer unrichtigen Stelle (Bureau, Einzelbeamter u. dergl.) angebracht, so sind sie nicht etwa unter Berufung auf die Unzuständigkeit abzuweisen, sondern es sind die Antragsteller über die zuständige Stelle zu belehren und letztere ist von dem Vorkommnis in Kenntnis zu setzen.

4. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

(RGG. 55.)¹⁾

§ 1. Jeder Reichsangehörige¹⁾ hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes:¹⁾

1. an jedem Orte sich aufzuhalten²⁾ oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige¹⁾, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen¹⁾ darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

¹⁾ Das G. ist Reichsgesetz geworden RG. 16. April 71 (RGG. 63) und als solches nicht nur in Hessen, Württemberg und Baden, sondern auch in Bayern RG. 22. April 71 (RGG. 87) und in Elsaß-Lothringen RG. 8. Jan. 73 (RGG. 51) Art. 1 eingeführt. Es kommt hier nur soweit in Betracht, als es die Zulässigkeit polizeilicher Ausweisungen betrifft (§ 3—7, 10, 12).

²⁾ Aufenthalt ist ein Zustand, der

mit körperlicher Anwesenheit nicht notwendig zusammenfällt und durch zeitweilige Abwesenheit nicht notwendig unterbrochen wird DBG. 7. Juni 87 (XV 52), 14. Sept. 86 (XIV 153) und 25. Juni 00 (XL 417). Er wird zur Niederlassung, wenn er als dauernder und ständiger beabsichtigt und beibehalten wird DBG. 11. Nov. 91 (XXII 388).

§ 2.³⁾ Wer die aus der Reichsangehörigkeit¹⁾ folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis⁴⁾ seiner Reichsangehörigkeit¹⁾ und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.⁵⁾

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.⁶⁾

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.⁷⁾

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.⁸⁾

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

³⁾ Abgeändert durch GG. z. BGB. Art. 37.

⁴⁾ Der Nachweis wird durch einen Staatsangehörigkeits-Ausweis oder einen Heimatschein erbracht. Seine Ausstellung erfolgt gemäß R.D. 20. Mai 38 (Anlage A).

⁵⁾ Solche Aufenthaltsbeschränkungen sind für die älteren preußischen Provinzen zulässig nach G. 31. Dez. 42 (Anlage B) § 2 und nach Beurteilungen gemäß StGB. § 39 (Polizei-aufsicht) Vf. 30. Nov. 02 (M.B. 03 S. 8). Siehe Nr. II 5 Anl. E.

⁶⁾ Die Grundsätze über die Ausföhrung enthält Vf. 28. Juli 94 (Anlage C).

⁷⁾ Über das Privilegium der Stadt Berlin vom 20. Juli 22, wonach Neu-

anziehenden die Niederlassung nur gestattet werden soll, wenn sie „über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und gleichzeitig über genügsame ehrliche Subsistenz sich hinreichend ausweisen können“, siehe Gneist: „Die Beschränkungen der Freizügigkeit“ (Archiv für öffentliches Recht Band I S. 245 ff.) und v. Conta: „Die Ausweisung“ (Berlin 04 S. 161).

⁸⁾ G. 31. Dez. 42 (Anl. B) § 4, wonach der Aufenthalt an dem bisherigen Aufenthaltsort nicht verweigert werden darf. Es ist daher anzunehmen, daß auch die Abweisung dorthin erfolgen darf. — Wie lange jemand als „neu Anziehender“ angesehen werden kann, ist Tatfrage; jedenfalls aber nicht mehr nach einem Auf-

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts ver sagt werden.⁹⁾

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthaltes ver sagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.¹⁰⁾

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.¹¹⁾

enthalt von mehreren Monaten DÖG. 28. Nov. 02 (PrVBl. XXV 200), siehe auch Anl. B Anm. 3. — Zur Zurückweisung und ebenso im Falle des § 5 zur Ausweisung ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) zuständig, eines Beschlusses der Gemeinde (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung, Gemeindeversammlung) bedarf es nicht Vf. 10. Jan. 90 (M.B. 35). Leistet der Betroffene der Anordnung des Gemeindevorstandes nicht Folge, so ist die PolBeh. um Ausweisung zu ersuchen. Diese hat dem Ersuchen zu entsprechen, falls keine rechtlichen Bedenken obwalten, insbesondere gemäß § 6 Abs. 2. Die Unterlagen für die hiernach erforderliche Prüfung sind ihr auf Verlangen durch den Gemeindevorstand zu verschaffen. Aus Zweckmäßigkeitsrückichten darf die Ausweisung von der PolBeh. nicht abgelehnt werden. Über die Ablehnung der Ausweisung durch die Pol. steht der Gemeindebehörde die Beschwerde an die vorgelegte Dienstbehörde der PolVerw. zu Vf. 29. Aug. 91 (M.B. 170). Dem Ausgewiesenen stehen gegen die polizeiliche Vf., durch welche er ausgewiesen wird, die Rechtsmittel des DÖG. § 127 ff. (Nr. I 3 Anl. J) zu DÖG. 16. März 81 (VII 364).

⁹⁾ Unzulässig ist die Ausweisung, sobald der Unterstützungswohnsitz am Ort des Aufenthalts erworben ist, und zwar auch dann, wenn die poliz. Anmeldung

des Anziehenden unterlassen war Vf. 8. Juni 72 (M.B. 169). — Die Nothwendigkeit einer öffentl. Unterstützung liegt bei armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne des RG. 6. Juni 70 (GBl. 360) § 1, 2, 28 und des G. 8. März 71 (G.S. 130) § 1 vor. — Der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit steht ein vorübergehender Nothstand aus anderen Gründen gleich VAm 19. Mai 00 (XXXII 109). Die Ausweisung ist aber nur dann zulässig, wenn die notwendige Unterstützung auch thatsächlich gewährt worden ist VAm 31. Dez. 98 (XXXI 119). Sie ist unzulässig bei einer voraussichtlich vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit DÖG. 31. März 03 (PrVBl. XXIV 808) oder nach Beseitigung der Umstände, die eine dauernde Hilfsbedürftigkeit anfangs begründet hatten DÖG. 28. Nov. 02 (PrVBl. XXV 200).

¹⁰⁾ In dem Falle des § 5 erfolgt die Entscheidung gemäß RG. 6. Juni 70 (GBl. 360) § 31 und ZustG. § 39 durch den Bezirksausschuß, im Falle des § 4 ist eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Abweisungsverfügung des Gemeindevorstandes nicht gegeben VAm 9. Dez. 82 (XV 106). Es ist daher nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

¹¹⁾ Anm. 7 und 9. — Die Zulässigkeit der Überführung kann auch durch einen Beschluß des Bezirksausschusses gemäß RG. 6. Juni 70 (GBl. 360) § 56 ausgeschlossen sein.

§ 7.¹²⁾ Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.¹³⁾

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindecinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen¹⁴⁾ mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindevonungen und der Armenpflege nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen

¹²⁾ Die Vorschriften des § 7 haben nach RG. 6. Juni 70 (RGBl. 360) § 1 nur noch Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber Geltung. — Zwischen dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen ist am 18. Nov. 99 ein Uebereinkommen getroffen, wonach Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen nicht stattfinden sollen, wenn es sich um

Unterstützungsbedürftige handelt, die zuletzt während mindestens 5 Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, oder um Familienangehörige dieser Personen W. 15. Dez. 99 (WBl. 00 S. 78).

¹³⁾ Anlagen D und E.
¹⁴⁾ G. 31. Dez. 42 (Anl. A) § 8 und 9.

fortgesetzt worden, das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstüßungswohnort) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger¹⁾ aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei¹⁵⁾ durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

¹⁵⁾ Das Recht des preussischen Staates, Reichsausländer aus dem Staatsgebiete (nicht aus dem Reichsgebiete) zu verweisen (vgl. v. Conta — Anm. 7 — S. 97—146) besteht fort Vf. 31. Okt. 73 (M.B. 335) und D.B.G. 18. Febr. 88 (XVI 388). Ein Anspruch darauf, im Lande belassen zu werden, steht ihnen auch dann nicht zu, wenn sie hier den Unterstüßungswohnort erworben haben B.Amt 29. März 90 (XXII 181). — Die Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung ist durch St.G.B. § 9 verboten. — Die Bestimmungen über die Fremdenpolizei unterliegen nach M.B. Art. 4 der Beaufsichtigung und Gesetzung des Reichs. Es sind hierüber aber bisher reichsgesetzliche Vorschriften nicht erlassen worden. — Die Landesverweisung fremder Bettler und Landstreicher ist bereits durch Nr. II 19 § 4 und II 20 § 191 vorgeschrieben. Über den Begriff des Vagabunden siehe Allg. GerichtsD. 6. Juli 1793 I 2 § 22. — Den als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten aus Preußen vor Erfüllung ihrer Militärpflicht ausgewanderten Wehrpflichtigen darf von den PolBeh. nur ein nach Lage des Falls auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt, nicht aber die dauernde Niederlassung gestattet werden Vf. 1. Febr. 01 (M.B. 100). Die Landesausweisung kann sowohl von den LandesPolBeh. als auch von den DPolBeh. verfügt werden Vf. 31. Jan. 82 (M.B. 50), D.B.G. 18. Febr. 88 (XVI 383) und R.Ger. 21. April 85 (XII 154). Bedarf es der Einholung einer Uebernahmeerklärung eines fremden Staates, so wird es jedenfalls einer Mitwirkung der LandesPolBeh. bedürfen. — Uebernahmeerklärungen für preussische Staatsangehörige sollen fremden Staaten nur von den RegPräf. erteilt werden Vf.

22. Mai 90 (M.B. 95). — Die Kosten einer aus polizeilichen Gründen erfolgenden Landesverweisung von Ausländern trägt die Staatskasse Vf. 20. Febr. 00 (M.B. 137). Zu ihnen gehören auch die Kosten für einstweilige Unterbringung des Auszuweisenden im Polizeigefängnisse Vf. 24. Dez. 01 (M.B. 92 S. 17). Die Kosten der auf Antrag eines Armenverbandes durch die LandesPolBeh. veranlaßte Heimtschaffung eines Ausländers hat der antragstellende Armenverband zu tragen Vf. 11. Sept. 04 (M.B. 237). Das Verfahren bei der Ausweisung mittels Zwangspasses oder Transports ist dasselbe wie bei der Ausweisung der Ausländer aus dem Reichsgebiete auf Grund des St.G.B. (Nr. II 5 Anl. F Anm. 1—7). Unzulässigkeit der Klage im BervStreitverfahren gegen die Ausweisungsverf. Nr. II 5 Anm. 8. Die Klage ist auch dann unzulässig, wenn die Landesverweisung nicht von der LandesPol., sondern von der Kreis- oder DPolBeh. verfügt worden ist D.B.G. 18. Febr. 88 (XVI 381) und 16. Jan. 03 (Pr.BBl. XXV 332). — Das Vorgehen gegen Zigeuner und ihre Ausweisung ist durch Vf. 29. Sept. 87 (M.B. 244) geregelt worden. Danach sollen ausländische Zigeuner ausgewiesen, Pässe oder Legitimationspapiere ihnen nicht erteilt werden. Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner Vf. 23. Okt. 89 (M.B. 219), 8. Dez. 92 (M.B. 93 S. 4), 28. April 00 (M.B. 177) und 1. Aug. 02 (M.B. 159); Veröffentlichung der Ausweisungen von Zigeunern und Vagabunden im Preuß. CentralPolBl. und den Reg.Amtsblätter Vf. 5. Aug. 02 (M.B. 160). — Die vorübergehende Ausschließung der ausländisch-polnischen Saisonarbeiter vom Aufenthalt im Inlande ist keine Landesverweisung. Ihre wegen strafrechtlicher Verfehlungen

Anlage A (zu Anmerkung 4).**Kabinetts-Ordre, betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen.
Vom 20. Mai 1838. (R. N. 21.)¹⁾**

1. Um den Preussischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz²⁾, Neuchâtel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preussischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuche erklären.

2. In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3. Die Ertheilung des Heimathscheines erfolgt durch die betreffende Provinzialregierung.

4. Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzialregierungen überlassen, dieselben demnächst um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministerii des Innern und der Polizei nachzusehen.

[Anm. 15.]

und aus sonstigen polizeilichen Gründen insbesondere auch wegen Kontraktbruchs, im Laufe der Saison erfolgenden Ausweisungen werden durch das Central-Poliz. veröffentlicht Vf. 5. Aug. 02 (M. B. 160) und 21. Nov. 03 (M. B. 266). Über ihre vorübergehende Zulassung siehe Vf. 30. Sept. 97 (M. B. 152) und 7. Jan. 99 (M. B. 6), über ihre An- und Abmeldungen Vf. 16. Jan. 04 (R. III 5 Anl. C). — Armenrechtliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer R. G. 6. Juni 70 (R. G. B. 360) § 60. — Die unerlaubte Rückkehr eines Ausgewiesenen wird mit Haft bestraft St. G. B. § 361.

¹⁾ Die R. V. bezieht sich auf preussische Heimathscheine. Später hat der Bundes-

rat zur Ausführung des R. G. 1. Juni 70 (R. G. B. 355) § 21 durch Beschl. 20. Jan. 81 (R. B. 22) die Ausstellung von Heimathscheinen durch die deutschen Staaten beschloffen. Das hierfür bestimmte Formular ist auch für Preussen maßgebend Vf. 17. März 81 (M. B. 86). Zum Ausweis der Staatsangehörigkeit gegenüber den Staaten des Deutschen Reichs sind besondere Bescheinigungen durch Beschl. des Bundesrats eingeführt Vf. 15. Mai 84 (M. B. 105). In Preussen ist die Erteilung der Heimathscheine neu geregelt durch Vf. 25. Juli 98 (Unter-anlage A 1).

²⁾ Niederlassungsvertrag 27. April 76, Zusatz 21. Dez. 81 (R. B. 82 S. 16), Vf. 1. Sept. 97 (M. B. 203).

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheines aus den von dem Bittsteller becheinigten Zwecken seines Aufenthaltes im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthaltes im Auslande im Voraus abnehmen läßt, so sind die Provinzialregierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5. Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preussischer Unterthanen von der Weibringung eines Heimathscheines abhängig gemacht wird, sowie von Angehörigen der Schweiz, die Weibringung eines Heimathscheines in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preussischen Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preussische Unterthanen-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Unteranlage A 1 (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, vom 25. Juli 1898 (MBl. 150).

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preussischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des lebtesten der Eltern) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimathschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preussische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bezw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ertheilung der Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen.

A. Die Uebertragung kann geschehen:

- a) an die königlichen Polizei-Präsidien und die königlichen Polizei-Direktionen (aber nicht an andere Polizei-Verwaltungen);
- b) an die Landräthe und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne königliche Polizei-Verwaltung;
- c) an die Magistrate der selbstständigen Städte der Provinz Hannover.

- B. Die Uebertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren ist und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.¹⁾
- C. Von der Uebertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — bewohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Ertheilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnißmäßig große Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimathscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Ertheilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.
- D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimathscheine in je ein besonderes Verzeichniß einzutragen, von welchem am Ende des Jahres dem Regierungspräsidenten eine Abschrift einzusenden ist.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden,
 2. gegebenen Falles Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
 3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
 4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
 5. Auskunft über die Militär-Verhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.
- E. Ob die Heimathscheine für Oesterreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat²⁾ auszustellen sind, bewirkt fortan hinsichtlich der Uebertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Ertheilung von Ausweispapieren ist, abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafverfolgung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährt ist.
2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und so lange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.
3. Für Heimathscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen:
 - a) Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit

¹⁾ Abgeändert durch Vf. 24. Nov. 03 (M.B. 267).

²⁾ Die Ausstellung eines Heimathscheines kann erfolgen, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag gestellt wird, weil die Behörden des Staates, in dem sich

der Antragsteller aufhält, die Beibringung verlangen, oder weil lediglich der Antragsteller ein Interesse daran hat, im Besitze eines Heimathscheines als Ausweis über seine Nationalität oder zum Zwecke der Erhaltung des Indigenats zu sein (Vf. 9. Dez. 02 (M.B. 235)).

bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

- b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Civilvor-sitzenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);
- c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung), nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;
- d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

Zu Abweichung von den Bestimmungen 3 a—d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Ertheilung des Heimathscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin Polizei-Präsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare.

1. Die Formulare der Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 20. Januar 1881 (M.-Bl. S. 86) und 3. März 1883 (M.-Bl. 1884 S. 105) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimathschein-Formularen muß die Anmerkung, die auf § 21 des Reichs-gesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorder-seite stehen.³⁾

2. Alle Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amts-bezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellver-treter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Kgl. Regierungspräsidenten zu
Der (z. B. Landrath des Kreises N.).

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweisepapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimathscheine zu ertheilen sind, ist durch den Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 (M.-Bl. S. 86) auf das Höchstmaß von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimathscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (cfr. Nr. II sub 3).

³⁾ Das Formular ist abgeändert durch Bf. 7. Dez. 99 (M.B. 00 S. 5).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimathscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelpflicht.

Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tariffstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mark 50 Pfennig.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimathscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Ertheilung oder Erneuerung von Heimathscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Ueberschreiben oder Radiren und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassirt und durch neue ersetzt werden.

Anlage B (zu Anmerkung 5).

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Dezember 1842.
(G. 1843 S. 5.)

Wir u. s. w. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Keinem selbstständigen Preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.¹⁾

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) finden statt:

1. wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist²⁾;

¹⁾ RG. 1. Nov. 67 (Nr. 4) § 1.

²⁾ Fortgefallen, da durch Strafurtheil nur noch auf Stellung unter Polizeiaufsicht gemäß StGB. § 39 (Nr. II 5 d. W.)

erkannt wird, wodurch die Landespolizeibehörde auch die Befugnis erhält, dem Verurtheilten den Aufenthalt in Preußen zu untersagen Vf. 30. Nov. 02 (M. 03 S. 8).

2. wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrekptions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.³⁾

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesezten Ministerium, nicht aber der Partei Rechnung zu geben schuldig.⁴⁾

(§ 3—7.)⁵⁾

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden⁶⁾, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die er-

³⁾ Diese Vorschrift, zu der Ausf. Vf. 14. Dez. 60 (MBl. 61 S. 11) erlassen ist, steht noch in Kraft. Sie findet Anwendung: a) gegen alle mit Zuchthaus bestrafte Personen und b) gegen Personen, die wegen einer strafbaren Handlung („Verbrechen“ im Sinne des R. II 20) mit andern Strafen belegt worden sind, wenn nach der Lage des einzelnen Falls das Anziehen an einem bestimmten Orte mit Rücksicht auf die durch die Straftat bewiesene Gefährlichkeit und auf die besonderen Verhältnisse dieses Orts mit dem polizeilich zu schützenden öffentlichen Interesse unvereinbar erscheint DBl. 25. Febr. 83 (IX 415). Die Ausweisung ist nicht nur preußischen Staatsangehörigen, sondern auch den Angehörigen anderer Bundesstaaten gegenüber zulässig DBl. 20. Sept. 04 Mfz. I A 58. — Ein vorübergehender, besuchsweiser Aufenthalt kann nicht versagt werden DBl. 26. Sept. 83 (X 336). Die Ausweisung kann auch aus dem Orte erfolgen, an dem der Ausgewiesene seinen Unterstützungswohnsitz besitzt. Sie ist aber dann unzulässig, wenn ein Hilfsbedürftiger durch die Pol. auf Antrag der Gemeinde an den Unterstützungswohnsitz zurückgewiesen wird FreizügigkeitsG. (Nr. III 4) § 5. Die Aufenthaltungsverfügung kann auch für Orte stattfinden, in welchen ein Anzug noch nicht erfolgt ist. Sie ist unzulässig hinsichtlich des Orts, an welchem der Bestrafte

vor Antritt der Strafe seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, da dieser durch die Strahftat nicht aufgehoben wird. Sie ist stets nur so lange zulässig, als der Betroffene noch „neu Anziehender“ ist. Dies bleibt er gegenüber der PolBeh. auch noch während der Zeit, die für diese nach der Anmeldeung zur Vorahme der nötigen Ermittlungen über seine Person erforderlich ist DBl. 24. Juni 85 (XII 405), aber nicht mehr, wenn ihm der Aufenthalt von der Pol. ausdrücklich vorläufig gestattet worden ist DBl. 20. April 00 (XXXVII 448). Die Ausweisung ist auch zulässig, wenn der Ausgewiesene in Preußen keinen andern poliz. Beschränkungen nicht unterworfenen Aufenthalt hat DBl. 23. Dez. 98 (PrBl. XX 431). — Ob von der Befugnis der Ausweisung Gebrauch zu machen ist, ist dem freien Ermessen der LandesPolBeh. anheimgestellt Vf. 25. Febr. 60 (MBl. 70). Sie soll hierbei prüfen, ob die bestrafte Person an dem betreffenden Orte für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährlicher ist, als anderswo Vf. 14. Dez. 60 (MBl. 61 S. 11).

⁴⁾ Gegen die Ausweisungsverf. der PolBeh. sind jetzt die Rechtsmittel des DBl. § 127 ff. (Nr. I 3 Anl. J) zulässig.

⁵⁾ § 3—7, 10—13 sind beseitigt oder ersetzt durch FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (Nr. 4) § 1, 4—11.

⁶⁾ Die Meldungen haben auf dem

forderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

(§ 10—13.)⁵⁾

§ 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.⁷⁾

§ 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch bei diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Anlage C (zu Anmerkung 6).

Cirkular des Ministers des Innern, betreffend die Auslegung und Anwendung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes. Vom 28. Juli 1894 (M.B. 147).

In der Angelegenheit, betr. die verschiedene Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, hat sich der Bundesrath über folgende Grundsätze verständigigt:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstüßungswohnsitz (Heimathrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthaltes genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die

[Anm. 6.]

platten Lande jetzt in der Regel bei der Gemeindebehörde zu erfolgen, vgl. LGD. 3. Juli 91 (GS. 233) u. Schlesw.-Holst. LGD. 4. Juli 92 (GS. 155) § 914. KrD. für Hannover 84 (GS. 181) § 344. Die PolBeh. können auch über die Form der Meldung Bestimmung treffen, besonders auch dahin, daß der Anziehende die erforderlichen Erklärungen mündlich bei der PolBeh. abzugeben hat DVG. 11. Dez. 80 (VII 382). Durch PolB. kann auch bei der Anmeldung die Vorlegung eines Abzugsattestes und einer Steuerquittung gefordert werden RGer. 31. März 84 (Fohow IV 324), entgegengelegter Ansicht RGer. 1. Dez. 02

(BrWB. XXV 215). Das Meldewesen ist geregelt durch Vf. 10. Jan. 04 (Nr. III 5 Anl. D). Für größere Städte und die in ihrer unmittelbaren Nähe gelegenen größeren Ortschaften kann ein poliz. Strafnachrichtenverkehr eingerichtet werden, wobei jedoch nicht Postkarten, sondern verschlossene Briefe zu verwenden sind Vf. 22. Mai 89 (M.B. 130) und 10. Jan. 04 (Nr. 5 Anl. D) II. Die Kosten der hierfür erforderlichen Formulare trägt in den landrätlichen Kreisen der Provinz Hannover die Staatskasse Vf. 8. Sept. 91 (M.B. 168).

⁷⁾ Siehe PaßG. 12. Okt. 67 (Nr. III 5) § 10.

Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8 bis 12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.¹⁾

Bei den bezüglichen Berathungen ist diesseits an der Auffassung festgehalten, daß auf Grund des § 3 Abs. 2 der Aufenthalt in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden kann, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist eine Verständigung im Bundesrathe nicht zu Stande gekommen, vielmehr eine Verschiedenheit der Auffassungen bestehen geblieben, indem einige Bundesregierungen das Erforderniß der in einem anderen als dem Aufenthaltsstaate verhängten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung befreiten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes für befugt halten.

Nachdem die Verhandlungen im Bundesrathe zu diesem Ergebniß geführt haben, wird zwar grundsätzlich an der bisherigen diesseitigen Auslegung des Gesetzes festzuhalten, indessen den durch die verschiedene Handhabung des Gesetzes in der erwähnten Richtung geschaffenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen sein, um die aus dieser Verschiedenheit sich für uns ergebenden offenbaren Nachtheile ferner zu vermeiden. Es ist deshalb der unserer Auslegung des Gesetzes widersprechenden Anwendung bis auf Weiteres nicht mehr entgegenzutreten, sondern den betreffenden Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise thatsächlich zu verfahren, so daß also Angehörigen dieser Bundesstaaten bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Abs. 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann zu verlagern ist, wenn dieselben hier Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Dieses Verfahren ist zunächst Bayern²⁾, Württemberg und Baden gegenüber, auf welche nach den mir erstatteten Berichten die erwähnte Voraussetzung zutrifft, in Anwendung zu bringen, während die bisherige Handhabung des Gesetzes den übrigen Bundesstaaten gegenüber so lange beizubehalten ist, als diese sich nicht der von den erstgenannten Bundesstaaten dem Gesetz gegebenen Auslegung und Anwendung uns gegenüber anschließen.³⁾ Ehe indessen die bisherige Praxis

¹⁾ Anlagen D und E.

²⁾ Nach einem Abkommen mit Bayern bezüglich der Anschaffung von Bekleidungsgegenständen für die Ausgewiesenen soll die Übernahme auch dann erfolgen, wenn die Ausgewiesenen mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind. Die dauernde Anschaffung der übrigen zur Leibbekleidung notwendigen Kleidungsstücke soll unter Beschränkung auf das strengste Bedürfnis mit Aus-

schluß der Winterkleider und Schutzdecken oder sonstigen ohne Störung des Transports leicht zu wechselnden Bekleidungsstücken durch die Transportausgangstation bewirkt werden, ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber den beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann Wf. 25. Sept. 86 (MBl. 209).

³⁾ Es haben sich Hamburg und Lübeck angeschlossen Wf. 7. Febr., 2. Juni und 25. Dez. 95 (MBl. 28, 166 und 261).

einem anderen Bundesstaate als den drei erstgenannten gegenüber verlassen werden darf, ist unter Darlegung des hierzu Veranlassung gebenden Falles meine Entscheidung einzuholen.

Im Uebrigen sind die oben unter 1 bis 4 mitgetheilten Grundsätze bei der Ausführung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Anwendung zu bringen, nach welchen nunmehr einheitlich im Reiche verfahren werden wird, was einen nicht zu verkennenden Vortheil gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Insbesondere ist es von Werth, daß in Zukunft bezüglich des Verfahrens bei den hier in Frage kommenden Ausweisungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Gothaer Vertrages¹⁾ wieder allgemein beobachtet werden.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß vor Ertheilung der nach § 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer Ausweisung auf Grund des § 3 Abs. 2 die diesseitige Landespolizeibehörde, welche hierfür zuständig bleibt⁴⁾, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der oben erwähnten, nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Ergebniss, so ist die Zustimmung nicht zu verjagen, wenn der Ausgewiesene die preussische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstützungswohnsitz besitzt.⁵⁾ Ohne Weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preussisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach seinem Heimathstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrückichten und u. A. darnach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaat vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen ist. Die Kosten des Durchtransportes hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auf die im § 11 des Gothaer Vertrages vorgesehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer demnächst stillschweigend auf unbestimmte

⁴⁾ Für die Übernahmeverhandlungen bei Übernahme Ausgewiesener nach Preußen ist die LandesPolBeh. des Geburtsortes des Ausgewiesenen zuständig, die sich erforderlichenfalls mit der LandesPolBeh. seines letzten Wohnortes in Preußen in Verbindung zu setzen hat Vf. 15. April 01 (WB. 128).

⁵⁾ Die Verhandlungen sind zunächst auf die Erörterung der Staatsangehörigkeit zu beschränken. Nach Feststellung der Übernahmepflicht des Preussischen

Staates ist die Übernahme zu erklären und der Übernahmeort anzugeben. Steht der Unterstützungswohnsitz des zu Übernehmenden fest, so kann dem betreffenden Ortsarmenverbande anheimgestellt werden, die direkte Überführung zu veranlassen. In erster Reihe ist aber der Armenverband des Übernahmeorts dazu anzuhalten, den zu Übernehmenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren Vf. 9. April 83 (WB. 54).

Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, M.-Bl. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.⁹⁾

Anlage D (zu Anmerkung 13).

Vertrag zwischen Preußen und den anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden. Geschlossen zu Gotha am 15. Juli 1851 (GS. 711).¹⁾

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§ 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§ 3. Ehefrauen sind in den Fällen des § 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

⁹⁾ Sonstige Durchtransporte Vf. 11. Nov. 95 (MBl. 247).

¹⁾ Der Vertrag war zunächst mit „mehreren“ deutschen Regierungen geschlossen worden, die übrigen sind ihm auf Grund des § 15 später beigetreten (GS. 51 S. 716, 759; 52 S. 87, 92, 114; 53 S. 56, 80, 440, 932; 54 S. 96, 136; 60 S. 88), ebenso Luxemburg

(GS. 55 S. 36). Er kommt hinsichtlich der Armenpflege nur noch gegenüber Bayern und Elsaß-Lothringen in Betracht, hinsichtlich der Ausweisungen (§ 8—12) aber auch gegenüber den übrigen deutschen Staaten. Wegen Ausweisung nach Elsaß-Lothringen siehe Nr. III 4 Anm. 12.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§ 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.

§ 6. Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechszehn Jahren, falls sie einem anderen Staate nach § 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§ 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme desselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates, darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 Lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden²⁾.

§ 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte³⁾ der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die theilhaftigen Regierungen den Streitfall zur Schiedsrichter-

²⁾ Den Inhalt des Zwangspasses bestimmt Vf. 9. Sept. 58 (M.B. 139). — Siehe auch Anm. 7.

³⁾ Auf diese Erstattung haben die vertragschließenden Staaten später verzichtet Vf. 9. Dez. 58 (M.B. 59 S. 13)

und 31. Dez. 63 (M.B. 64 S. 15). Dieser Verzicht bezieht sich aber nur auf Transporte aus einem dieser Staaten in einen anderen von ihnen Vf. 9. Dez. 58 (M.B. 59 S. 13).

lichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§ 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterjiegelt.

Anlage E (zu Anmerkung 13).

Uebereinkunft zwischen Preußen und den anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, geschlossen zu Eisenach am 11. Juli 1853 (G. S. 877).

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese

nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Weerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.¹⁾ Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

5. Gesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend das Paßwesen.

(BGBL. 33.)

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes¹⁾ nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:²⁾

§ 1. Reichsangehörige¹⁾ bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete¹⁾, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

¹⁾ Die Uebereinkunft war zunächst mit „mehreren anderen“ deutschen Regierungen abgeschlossen, die übrigen sind auf Grund des § 5 später beigetreten (G. 53 S. 581; 54 S. 32 u. 172; 65 S. 627; 66 S. 220).

¹⁾ Das G. ist ReichsG. durch RG. 16. April 71 (RGBl. 63) § 2 geworden. Zur Ausführung des G. ist die Vf. 30. Dez. 67 (Anlage A) ergangen.

²⁾ Das G. behandelt die Personenpässe, neben denen noch Zeichenpässe

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere²⁾ erteilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.³⁾

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Reichsgebiets¹⁾, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.⁴⁾

[Anm. 2.]

(Nr. III 2 Anl. B) und Warenpässe vorkommen. — Als sonstige Reisepapiere kommen nur noch Paßkarten gemäß B. 31. Dez. 50 (Anlage B) in Betracht.

¹⁾ Vf. 30. Dez. 67 (Anl. A). — Die Pässe sind oft für Reisen ins Ausland nach den Vorschriften der ausländischen Staaten erforderlich, so bei Reisen nach Rußland zum Eintritt und Austritt aus dem russischen Reich Vf. 24. Dez. 73 (M.B. 74 S. 20), 7. Jan. 75 (M.B. 48), 12. Sept. 79 (M.B. 255), 20. Dez. 79 (M.B. 80 S. 32), Visierung dieser Pässe Vf. 3. Nov. 90 (M.B. 270), Grenzauweisheine zum Überschreiten der russischen Grenze und dreieitigen Grenzverkehr Vf. 23. Aug. und 1. Nov. 86 (M.B. 345), 12. Juni und 1. Okt. 87 (M.B. 205), Paßkontrolle der von Amerika kommenden Durchwanderer nach Rußland Vf. 18. Juni 96 (M.B. 115); ferner bei Reisen nach Rumänien Vf. 3. Aug. 91 (M.B. 170), 13. Aug. 98 (M.B. 202), 14. Juni 04 (M.B. 215), nach der Türkei Vf. 7. Sept. 68 (M.B. 250); Ausweisepapiere in Osterreich Vf. 13. Sept. 71 (M.B. 307), in Spanien Vf. 17. Juli 75 (M.B. 270). Kein Paßzwang besteht für Frankreich Vf. 14. Jan. 73 (M.B. 14). Paßzwang für Einwanderung in Venezuela Vf. 6. Okt. 04 (M.B. 244). — Den amerikanischen Staatsangehörigen sollen in Preußen ihre Legitimationspapiere (Bürgerbrief, Paß) außer bei Verhaftungen nicht abgenommen, sondern nötigenfalls Abschriften zurückbehalten werden. Ist die Abnahme nötig, so soll eine Empfangsbcheinigung mit Angabe des Inhalts der Papiere und Angabe des Zwecks der Abnahme erteilt werden Vf. 18. Jan. 76 (M.B. 50). — Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärfähigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den

Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausgehende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, Wehrordnung 22. Juli 01 (G.B. 01 Nr. 32) § 107. Heimatsheine, Auslandspässe u. sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren, § 107 Nr. 3 dajelbst. An Mannschaften des Beurlaubtenstandes sollen Auslandspässe nicht erteilt werden, bevor sie ihre Abmeldung bei der Kontrollstelle nachgewiesen haben, § 106 Nr. 4, 111 Nr. 14, 114 Nr. 6 dajelbst. An die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften dürfen Pässe nicht erteilt werden Vf. 1. Jan. 65 (M.B. 3). — Erteilung von Paßkarten an Militärpersonen B. 31. Dez. 50 (Anl. B) § 3 Abs. 2b. — Soweit der Reise keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, gibt das G. 12. Okt. 67 jedem Reichsangehörigen das Recht, die Ausstellung eines Passes zu verlangen Vf. 1. Juli 98 (M.B. 142).

⁴⁾ An Ausländer sollen Pässe nicht erteilt werden. Wenn aber Personen einen Paß nachsuchen, welche die Reichsangehörigkeit ehemals besessen und eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, oder deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft erscheint, so kann ihnen in besonders dringenden Fällen ein Paß erteilt werden, sofern es für sie unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, sich ein unentbehrliches Ausweisepapier für notwendige Reisen von ihrer heimatlichen Behörde zu verschaffen. Es ist dann jedoch über die zweifelhafte oder nicht mehr vorhandene Staatsangehörigkeit des Inhabers ein Vermerk in den Paß

§ 3. Reichsangehörige¹⁾ wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das Reichsgebiet.¹⁾

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Reichsangehörige¹⁾ zum Eintritt in das Reichsgebiet¹⁾ sind befugt:

1. die Reichsgesandten und Reichskonfuln¹⁾;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Reichsverfassung)¹⁾, die Konfuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Reichs¹⁾ wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.⁵⁾

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.⁵⁾

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Thaler erhoben werden.⁵⁾

Die Gesandten und Konfuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Reichs¹⁾ oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.⁶⁾

aufzunehmen und seine Gültigkeit auf einen kurzen Zeitraum, höchstens 1 Jahr, zu beschränken Vf. 1. Dez. 92 (MBl. 93 S. 5). — Reichsangehörigen dürfen in Preußen Pässe und Paßkarten erteilt werden, wenn sie in Preußen ihren dauernden Aufenthalt oder eine eigene Wohnung genommen haben, also nicht

lediglich Fremde sind Vf. 9. Juli 68 (MBl. 249).

⁵⁾ V. 31. Dez. 50 (Ml. B).

⁶⁾ Auf Grund des § 9 sind erlassen worden:

- a) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin vom 26. Juni

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten⁷⁾, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.⁸⁾

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die Ausführung des Bundes-Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867. Vom 30. Dezember 1867.
(M.B. 1868 S. 4).

Durch das unter dem 12. Oktober d. J. erlassene Bundes-Paßgesetz, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, ist für die zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem

[Anm. 6.]

1878 (RGW. 131): Bis auf weiteres ist jeder in der Stadt Berlin ankommende Fremde oder Neuankommende verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. — Über die Ausführung dieser Bestimmung sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

- b) Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden vom 14. Juni 1879 (RGW. 155): § 1. Bis auf weiteres ist jeder Reisende, welcher aus Rußland kommt, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, welcher von der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer deutschen Konsularbehörde in Rußland visirt worden ist. — § 2. Der Paß ist beim Uebertritt über die Reichsgrenze Behufs Gestattung der Weiterreise der diesseitigen Grenzbehörde zur Visirung vorzulegen.* — § 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung

gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

⁷⁾ Nr. II 5 Anl. F § 8—12. — Zwangspässe und Reiserouten sind in Preußen gleichbedeutende Begriffe (vgl. Vf. 2. April 28, R. XII 466). Sie sind keine wirklichen Pässe, sondern Marschbefehle. Die Vorschriften der GenInstr. 12. Juli 1817, die sich auf wirkliche Pässe beziehen, sind durch PaßG. 22. Okt. 67 § 10 beseitigt, ebenso die Vf. 23. Mai 40 (M.B. 165). Die Uebertretung der Vorschriften des Zwangspasses kann nicht durch PolW. mit Strafe bedroht werden, sondern nur den Transport nach sich ziehen, RGer. 30. Juni 02 (Sohow XXIV C 109). Hinsichtlich der Zwangspässe bei Ausweisungen auf Grund des Gothaer Vertrages 15. Juli 51 (Nr. III 4 Anl. D) siehe Vf. 9. Sept. 58 (M.B. 193). Die notwendigen Reiseunterstützungen der Zwangspassinhaber sind nicht Armenpflegekosten, sondern Transportkosten Vf. 18. Aug. 63 (M.B. 197). — Zwangspässe in Hannover Bef. 23. Mai 59 (Hannöv. GS. I 613).

⁸⁾ G. 31. März 42 (Nr. III 4 Anl. B) § 8 und dazu Anm. 6 sowie Vf. 16. Jan. 04 über die An- und Abmeldungen (Anlage C).

*) Die Verpflichtung, die Pässe visieren zu lassen, ist durch B. 30. Juni 94 (RGW. 501) aufgehoben worden.

Ermeßen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reise-Papieren, zum Zweck ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

Beantragen preußische Staats-Angehörige die Ausstellung von Reise-Papieren, so darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.¹⁾

Zu den Reise-Papieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1851 (gestützt auf den Paßkarten-Vertrag de dato Dresden, den 21. Oktober 1850) bewendet (Minist.-Bl. pro 1851 S. 7 seq.) und die eigentlichen Reispässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen ist hinfort abzugehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehilfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reispässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reispässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reispässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Nach § 7 des Bundes-Paß-Gesetzes sollen in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten übereinstimmende Formulare zu Pässen und sonstigen Reispapieren in Anwendung kommen. Der Bundesrath hat beschlossen, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche Paßformular anzunehmen, von welchem die königliche Regierung anliegend ein Exemplar erhält. Dieses Formular ist dasselbe, welches bereits seit mehreren Jahren von einer Anzahl deutscher Staats-Regierungen auf Grund besonderer Uebereinkunft d. d. Köln, den 7. Februar 1865, angewendet worden ist.

Dasselbe wird nur dahin abgeändert werden, daß anstatt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite oben abgedruckten, sowie auch im Unterdruck überall aufgenommenen Wortes „Paßverein“ die Worte „Norddeutscher Bund“ aufgenommen werden, und daß ferner auf dem ersten Blatte der betreffende Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das preußische Wappen hinzugefügt werden wird.

Was die Verwendung der zu den Reispässen gesetzlichen erforderlichen Stempel betrifft, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, so hat der Herr Finanz-Minister das hiesige Haupt-Stempel-Magazin angewiesen, die Paßformulare, welche demselben von hier aus werden überwiesen werden, zu stempeln. Die Paßgebühren²⁾ dürfen, da nach dem Bundes-Paßgesetze der Gesamtbetrag

¹⁾ Die Pässe sind, abgesehen von Zeitbeschränkungen, welche bei Militärpflichtigen usw. durch die Rücksicht auf rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht usw. geboten sind, in der Regel auf die Dauer eines Jahres zu erteilen, ausnahmsweise auf längstens zwei Jahre. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch einen Vermerk auf dem Passe darf nicht mehr stattfinden Wf. 12. Okt. 99 (Mf. 211). — Siehe auch Nr. III 5 Num. 3 u. 4.

²⁾ Den zur Erteilung von Inlandspässen ermächtigten DPolBeh. sollen die Paßformulare unentgeltlich überwiesen werden Wf. 27. Dez. 79 (Mf. 80 S. 32). In den älteren Provinzen fallen bei Ausstellung der Pässe durch die DPolBeh. die Ausfertigungsggebühren für Pässe zu Reisen ins Ausland dem Staate zu, der auch die Kosten für diese Paßformulare der DPolBeh. zu erstatten hat, dagegen fallen die Gebühren für Pässe, die ausdrücklich nur

der Kosten eines Reisepasses die Summe von (1 Thlr.) 3 Mark nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidirt werden, daß sie mit Hinzurechnung des verwendeten Stempelbetrages nicht über (1 Thlr.) 3 Mark betragen. Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Passinhaber dergestalt maßgebend, daß je nach diesen Kategorien für die mit (15 Sgr.) 1 Mark 50 Pf. gestempelten Formulare an Anfertigungsgebühren höchstens (15 Sgr.) 1 Mark 50 Pf. und für die mit (5 Sgr.) 50 Pf. gestempelten höchstens (10 Sgr.) 1 Mark, unter Beibehaltung des Satzes von ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) 25 Pf. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten *cc.* erhoben werden dürfen.³⁾

Zur Vertheilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent

die Regierungspräsidenten⁴⁾, die Landräthe und die von den Regierungspräsidenten⁴⁾ dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere schleunigst veranlassen, und unter ausdrücklicher und besonderer Hinweisung auf das Passgesetz vom 12. Oktober *cc.*, die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks, soweit dies erforderlich, mit entsprechender Anweisung versehen. Das Gesetz selbst ist behufs weiterer Verbreitung seines Inhalts in dem Amtsblatte abzudrucken, und sind demselben die etwa für zweckmäßig zu erachtenden Belehrungen des Publikums hinzuzufügen.

Zulage B (zu Anmerkung 2).

Verordnung vom 31. Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Passkarten betreffend (MBl. 1851 S. 11).

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Passkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt:

die Staaten des Deutschen Reichs und das Kaiserreich Oesterreich-Ungarn.¹⁾

[Anm. 2.]

für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt werden, dem Träger der Polizeikosten zu, der auch die Kosten der Passformulare zu tragen hat Wf. 20. Mai 81 (Min. d. Innern II 4845, bei Fling = Raug: Handb. Anm. 8 zu PassG. § 8).

³⁾ Die Stempelsteuer beträgt in der Regel 1,50 M., aber für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und Personen ähnlichen Standes nur 0,50 M. G. 31. Juli 95 (G. 413) Tarif Nr. 49. Zeugnisse, auf Grund deren ein Paß ausgestellt werden soll, sind nicht stempelspflichtig Tarif Nr. 77. Neben der Stempelgebühr von 1,50 M. ist als Ausfertigungsgebühr der gleiche Betrag, neben der Stempelgebühr von

0,50 M. eine Ausfertigungsgebühr von 0,25 M. zu erheben Wf. 30. Dez. 67 (MBl. 68 S. 4). Dieser Satz kommt auch bei Pässen für bedürftige Sträflinge zur Anwendung Wf. 18. Jan. 83 (MBl. 24).

⁴⁾ LVG. § 18. Im Texte stand: die Provinzialregierungen (in Hannover die Landdrostien).

¹⁾ Die Passkarten beruhen auf dem Passkartenvertrage vom 21. Okt. 50 (MBl. 51 S. 7). Das Passkartengebiet umfaßte ursprünglich nur Preußen und einen Teil der deutschen Staaten. Im Laufe der Jahre 1851, 1852 und 1853 sind auch die übrigen deutschen Staaten dem Passverein beigetreten Wf. 4. Okt. u. 4. Nov. 51 (MBl. 294), 3. Juni u.

§ 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörden ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

- a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
- d) Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihrem Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande passpflichtig sind, insbesondere den Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen²⁾,
- b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art²⁾,
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formular und von gleicher Farbe erteilt werden und welche den Namen, Stand, Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind.³⁾

§ 8. Der Preis der Paßkarte beträgt eine Mark.⁴⁾ Expeditions- und Stempelgebühren⁵⁾ werden dafür nicht entrichtet.

16. Juli 52 (MBl. 139, 220), 13. Jan., 7. April, 24. Juni und 20. Sept. 53 (MBl. 14, 95, 145 u. 235), sowie vom 1. Jan. 60 ab auch Österreich-Ungarn Blf. 10. Nov. 59 (MBl. 304).

²⁾ Die Paßpflichtigkeit ist aufgehoben durch PaßG. 12. Okt. 67 (Nr. III 5) § 12. Siehe auch Blf. 30. Dez. 67 (Anl. A) Abs. 3. — An Personen unter 18 Jahren, Dienstboten und Personen, die in den Gefindedienst treten wollen, Gesellen und Gewerbegehilfen sollen Paßkarten nicht

erteilt werden Blf. 29. Okt. 78 (MBl. 248). Im übrigen siehe Blf. 9. Juli 68 (MBl. 249) in Nr. 5 Anm. 4.

³⁾ Dies sind dieselben Behörden, die Pässe ausstellen dürfen (Anl. A Abs. 8) Blf. 9. Febr. 60 (MBl. 21).

⁴⁾ Blf. 10. Dez. 57 (MBl. 203). Im Texte stand: fünf Silbergroschen.

⁵⁾ Für Paßkarten ist derselbe Stempel wie für Pässe (Nr. 5 Anm. 3) zu verwenden (Stempeltarif Nr. 49).

§ 9. Eine Wjirung der Paßarten findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßarten, wozin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauch als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.⁶⁾

§ 11.⁷⁾ Jeder Angehörige eines der im § 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preussischen Staaten reiset, ohne einen Pass (Wanderbuch) oder eine Passkarte zu führen, hat zu gewärtigen, dass gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere dass er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachteile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Pass, Passkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§ 12 des Passediktes vom 22. Juni 1817).

§ 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.⁸⁾

§ 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Paßkarten-Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§ 15. Die für diejenigen Landestheile, in welchen die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

⁶⁾ StGB. § 363.

⁷⁾ Aufgehoben durch PaßG. (Nr. 4) § 2, 3.

⁸⁾ Siehe StGB. § 168 (Nr. II 2 d. B.).

Anlage C (zu Anmerkung 8).**Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Januar 1904, betr. die
Regelung des Meldewesens (WB. 40).**

Gegen den mittels Runderlasses vom 7. März 1902 (Min.-Bl. 1902, S. 64) mitgeteilten Entwurf einer „Polizeiverordnung über das Meldewesen“ und zwar insbesondere gegen den § 3 desselben — sind Bedenken erhoben worden, welche der Begründung nicht entbehren. Ich sehe deshalb davon ab, den gedachten Entwurf zur allgemeinen Einführung zu bringen und will mich auf folgende Anforderungen beschränken, welchen in Zukunft überall mindestens zu genügen ist.¹⁾

I. Durch Polizeiverordnung zu regeln:

a) Abgemeldet muß derjenige werden, welcher seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt. Derselbe hat, und zwar in der Regel vor dem Abzug, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Über die Abmeldung wird ein Abmeldechein nach dem unten abgedruckten Muster erteilt.

b) Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt vor für denjenigen, der in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt — und zwar im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) — unter Vorlegung des Abmeldecheins. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zu dem Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen.

Der gleichen Anmeldefrist ist ferner derjenige zu unterwerfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerraffinerien, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur aus an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung.

Über die erfolgte Anmeldung wird, soweit nicht anderweite gesetzliche Vorschriften bestehen — § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) — eine Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt. Lassen örtliche Verhältnisse es notwendig erscheinen, so kann die Erteilung eines Anmeldecheins obligatorisch gemacht werden.

c) Die Landespolizeibehörden haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen festzusetzen, ob der Ab- und Anziehende oder ob der Hauseigentümer (Vermieter) oder ob beide Träger der Ab- und Anmeldeverpflichtung sein sollen.²⁾

d) Die Meldebehörde (Gutsvorsteher, Ortsvorstand, Einwohnermeldeamt) muß in den Polizeiverordnungen jedesmal bestimmt benannt werden.

¹⁾ Die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilungen der Einwohnermeldeämter ist nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabenges. 14. Juli 93 (GS. 152) und der Sporteltagordnung 25. April 25 (GS. 129) nur noch soweit gestattet, als sie bereits vor Erlaß der Sporteltagordnung bestanden haben oder herkömmllich waren Bf. 20. Dez. 97 (WB.

98 S. 8) u. DGB. 8. Febr. 99 (PrWB. XX 397).

²⁾ Eine PolV., die den Arbeitgebern (nicht den Wohnungs- und Quartiergebern) die Verpflichtung auferlegt, ihre polnischen Arbeiter anzumelden, ist un- gültig RGer. 3. Juli 02 (Sohow XXIV C 108).

II. Im Aufsichtswege zu regeln:

a) Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedesmal vor:

1. Wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet.

2. Wenn in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt.

Diese Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach folgendem Formular zu geschehen:

Zu <u> dauerndem </u> Aufenthalte meldete sich am.....					
mit <u> vorübergehendem </u>					
mit ohne		Familie hier für..... Straße Nr..... an.			
Name und Vorname	Beruf	Geburts-			Geburtsort und Kreis
		Tag	Monat	Jahr	
Bisheriger { Wohnort.....					
{ Wohnung.....					
Besondere Ersuchen und Mitteilungen*):					
— (Fakultativ) —					
Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefällige Nachricht ersucht.					
....., den..... 19.....					
Stempel der Meldebehörde.					
Anmerkung:					
*) Falls „Postkarte“ nur dann, wenn solche zur unverschlossenen Verwendung geeignet sind.					

b) Die Meldebehörde des Abzugsortes hat der Meldebehörde des Anzugsortes Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist, wie dies im obigen Formular geschehen, der Benachrichtigung stets ein Zusatz im Sinne dieser Anordnung beizufügen.

Im einzelnen bemerke ich das Folgende:

Zu Ia.

Ist in einem Regierungsbezirk das Bedürfnis vorhanden, für die unter I b genannten Saisonarbeiter auch die Abmeldepflicht an ihrem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort festzulegen, so habe ich hiergegen nichts einzuwenden. Das Gleiche gilt, wenn es erforderlich erscheinen sollte, auch nur vorübergehend verziehende Personen allgemein der Abmeldepflicht zu unterwerfen. Ein Bedürfnis zur einheitlichen Einführung solcher Vorschriften liegt nicht vor.

Die Abmeldung hat zwar in der Regel vor dem Abzuge zu geschehen, sie muß aber auch noch nach dem erfolgten Abzuge freigestellt bleiben, wofür, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, eine sechstägige Frist zu bestimmen ist. Bei schriftlicher Abmeldung ist die Bescheinigung je auf Wunsch zur Abholung bereit zu halten oder unfrankiert nachzusenden. Ein Abmeldung „auf Wanderschaft“ ist zulässig.

Zu Ib.

Die hier gemeinten „Saisonarbeiter“ werden sich ohne eine Abmeldebefcheinigung anmelden, es sei denn, daß sie aus einem Bezirke kommen, in welchem auch für sie die Abmeldepflicht eingeführt ist. Meldet sich sonst jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebefcheinigung an, obwohl er nach den Bestimmungen unter Ia im Besitz einer solcher sein müßte, so hat seine Bestrafung jedenfalls dann nicht stattzufinden, wenn er glaubhaft behauptet, daß er sich bei der Behörde des Abzugsortes vergeblich um die Ausstellung der Abmeldebefcheinigung bemüht hat. In Verbindung mit dem durch die Bestimmungen unter II eingeführten Nachrichtenverkehr wird die nunmehr allgemein in der Monarchie zur Einführung zu bringende Anmeldepflicht der in der Landwirtschaft und der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Saisonarbeiter den Klagen abzuwehren geeignet sein, welche über den Mangel an einer ständigen Kontrolle der Sachengänger besonders im Osten der Monarchie laut geworden sind.

Die Einführung einer weitergehenden Anmeldepflicht für die hin- und herflutende Bevölkerung, insbesondere die Ausdehnung der Anmeldepflicht auf weitere Kreise der sich nur vorübergehend an einem Orte aufhaltenden Personen und ohne Rücksicht darauf, ob der bisherige Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort aufgegeben worden ist oder nicht, bleibt dort, wo ein Bedürfnis hierzu hervortritt, der landes- oder ortspolizeilichen Regelung überlassen. Ob derartige weitergehende Vorschriften später einheitlich für die Monarchie zu erlassen sein werden, wird die Erfahrung lehren, vorläufig muß es bei den hier getroffenen Bestimmungen bewenden um die Belastung des Publikums und der Behörden auf das einflussreichste Maß zu beschränken.

Die Fassung des Begriffs „Saisonarbeiter“ lehnt sich an die Erklärung an, die der Begriff „Saisonarbeit“ in § 191 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetz-BI. S. 463) gefunden hat und wird erheblichen Zweifeln kaum begegnen. Diese Fassung erübrigt es auch, eine nähere Erläuterung des Wortes „vorübergehend“ zu geben.

Wo die Erteilung einer Anmeldebefcheinigung kraft Gesetzes zu Recht besteht oder obligatorisch gemacht ist, ist die Bestimmung von deren Text den Landespolizeibehörden überlassen.

Die Vorschrift, daß nach der Rückkehr zum Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vorübergehend abwesend gewesene Saisonarbeiter der Zurückmeldepflicht unterworfen sein sollen, beruht auf der Erwägung, daß mangels einer solchen Bestimmung die Meldebeförde des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltsortes, welche gemäß der allgemeinen Anordnung unter IIa die Nachricht über den vorübergehenden Anzug einer solchen Person an einem anderen Orte erhalten und einen Vermerk hierüber in ihre Listen gemacht hat, in ihrer Kontrolle über den vorübergehend Abwesenden erheblich gestört werden könnte und deshalb häufig nicht mehr in der Lage sein würde, richtige Auskunft zu erteilen. Die Fristen, innerhalb welcher die Anmeldungen nach dem Anzuge oder Wiederanzuge stattzufinden haben, sind landes- oder ortspolizeilich zu regeln. Auch diese Fristen sind, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf sechs Tage zu bemessen, längere Fristen sind in der Regel nicht zuzulassen.

Zu Ia und b.

Darüber, ob schriftliche oder mündliche Ab- und Anmeldung oder ob nur schriftliche Meldungen oder ob wahlweise beide Meldungsarten zugelassen sind, haben die Landespolizeibehörden Bestimmungen zu treffen. Verschiedenheiten innerhalb eines Bezirks sind zulässig. Was den Zeitpunkt angeht, mit welchem ein Aufenthalt im Sinne der Meldeordnung als „dauernder“ anzusehen ist, so empfiehlt es sich, analog der Vorschrift über den Zeitraum, mit dessen Ablauf die Steuerpflicht beginnt, denselben in Zweifelsfällen dann als eingetreten zu erachten, wenn der Aufenthalt drei Monate gewährt hat.

Wo aus praktischen Gründen Wert darauf gelegt wird, kann den Vorschriften über die Abmeldung noch der Zusatz beigelegt werden, daß sich der Abmeldende auf Verlangen über seine Identität auszuweisen hat, um zu verhüten, daß Personen, die an der Führung eines falschen Namens Interesse haben, in den Besitz unrichtiger Abzugsbescheinigungen gelangen — vergl. § 363 Reichsstrafgesetzbuch —. Auch darf für neu anziehende Personen noch ausdrücklich die Verpflichtung festgesetzt werden, bei der Anmeldung auch über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben — vergl. § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (RGBl. S. 33) —, ebenso kann, sofern der Zuzug aus einer nicht preussischen Gemeinde erfolgt und ein Abmeldechein nicht beigebracht zu werden vermag, die ausdrückliche Vorschrift Platz greifen, daß sich solche Personen über ihre Identität genügend auszuweisen haben.

Zu Ic.

Den lokalen bisherigen Gewohnheiten wird tunlichst Rechnung zu tragen sein. Hinsichtlich der gesetzlichen Grenzen mache ich unter Verweisung auf den § 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (RGBl. S. 55) auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) §§ 8 ff. aufmerksam und bemerke, daß in Berlin der Hauseigentümer sowohl hinsichtlich der Wohnungsveränderungen, die seinen eigenen Hausstand angehen, wie auch derjenigen, welche die Mieter und Pftermieter betreffen, zum Melden verpflichtet ist, daß aber außerdem der von auswärts Zuziehende sich binnen 3 Tagen persönlich oder schriftlich bei dem Revierbureau zu melden hat.

Zu Id.

Wegen der Bestimmung der Meldebehörde verweise ich für die sieben östlichen Provinzen auf § 91 Nr. 5. der östlichen Landgemeindeordnung, für die Provinz Hannover auf § 35 Nr. 4 der hannoverschen Kreisordnung und für die Provinz Schleswig-Holstein auf § 91 Nr. 4 der dortigen Landgemeindeordnung. In solchen Bezirken, in welchen die Meldebehörde nicht mit der Ortspolizeibehörde identisch ist, wird zu prüfen sein, inwiefern die letztere ein Interesse daran hat, über die Änderungen in der Bevölkerung unterrichtet zu werden. Nötigenfalls ist im Aufsichtswege wegen der Weitergabe der Meldungen an die Ortspolizeibehörde Anordnung zu treffen. Die letztere etwa allgemein zur Meldebehörde zu machen, ist nicht angängig.

Zu IIa.

Die Meldebehörde des Anzugsortes hat in den hier vorgeschriebenen Fällen der Meldebehörde des Abzugsortes von jeder nach Maßgabe der für ihren Bezirk geltenden Anmeldevorschriften bei ihr erfolgten Anmeldung sofort Nachricht zu geben, worauf bei den zu erlassenden Anweisungen ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Benachrichtigung ist stets an die Meldebehörde des letzten Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsortes zu richten, nicht etwa an die eines letzten vorübergehenden Aufenthalts, damit die Behörde des letzten Wohn- oder dauernden

Aufenthaltsortes stets zutreffend unterrichtet bleibt. In Ansehung der häufigen Fälle, in denen die Saisonarbeiter den Aufenthalt wechseln, ohne inzwischen nach Hause zurückgekehrt zu sein, sind auch hierauf die Lokalbehörden besonders aufmerksam zu machen. Von einigen Seiten ist bestritten worden, die Meldebehörde des Abzugsortes zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Zuzugsortes in jedem Falle eines Zuzugs zu verpflichten. Sollten die Erfahrungen mit der gegenwärtigen Anordnung eine Notwendigkeit hierfür ergeben, so würde derselben näher zu treten sein. Einstweilen bestehen gegen eine so weitgehende Anordnung noch wesentliche Bedenken.

Dem Texte des zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes vorgeschriebenen Formulars, auf dessen genaue Ausfüllung — insbesondere auf das Durchstreichen des Nichtzutreffenden — die größte Sorgfalt verwendet werden muß, können im Bedarfsfalle noch besondere Ersuchen und andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigelegt werden. Offene Postkarten dürfen in solchen Fällen aber nur dann benutzt werden, wenn die gedachten Zusätze sich inhaltlich zur unversehrten Versendung durch die Post eignen. In dem oben abgedruckten Musterformular ist hierauf durch eine Fußnote noch ausdrücklich hingewiesen worden. Es empfiehlt sich, falls auf formularmäßig bedruckten Postkarten für derartige besondere Ersuchen oder Mitteilungen ein Raum freigelassen werden soll, diese Fußnote mit abdrucken zu lassen.

Zu IIb.

Auf die pünktliche und gewissenhafte Erledigung der an die formularmäßigen Mitteilungen angeschlossenen besonderen Ersuchen, vorzüglich auf die eventuelle Nichtigstellung der Nachricht, wird von Zeit zu Zeit seitens der Aufsichtsbehörden eindringlich hinzuweisen sein, um den Zweck des Nachrichtendienstes fortgesetzt von neuem sicher zu stellen.

Schließlich sei im allgemeinen noch das Folgende zur gefälligen Beachtung hervorgehoben:

Dem Publikum ist die Erfüllung der Meldepflichten so leicht zu machen, wie nur irgend möglich, selbst auf Kosten einer stärkeren Belastung des mit dem Meldedienste selbst betrauten Beamtenapparates. Die mit der Wahrnehmung des Meldedienstes betrauten Beamten haben sich im Verkehr mit dem Publikum größter Höflichkeit zu befleißigen, worauf ich anlässlich laut gewordener Klagen noch besonders aufmerksam zu machen bitte. Daß die Bescheinigungen kostenlos zu erteilen sein werden, was von einigen Seiten noch hervorzuheben gewünscht wurde, ist bereits in dem Erlaß vom 12. September 1867 (Min.-Bl. S. 309) ausgesprochen. Bei zugelassener schriftlicher Abmeldung wird darauf hinzuwirken sein, daß Formulare nach dem beiliegenden Muster (zu Ia) tunlichst überall käuflich zu haben sind, um den Meldepflichtigen gleichzeitig als schriftliche Abmeldungsformulare zu dienen. Solche Formulare können nach erfolgter polizeilicher Abstempelung dann als Abmeldebescheinigungen weitere Verwendung finden, wodurch dem Publikum und den Behörden Weiterungen erspart werden.

Was die Anmeldungen angeht, so sind in Berlin nach den zur Zeit geltenden Vorschriften sämtliche Anmeldungen in zwei Exemplaren schriftlich einzureichen, von denen eines dem Magistrat übersandt wird, während ein drittes Exemplar dem Meldeamt mit vorgelegt werden kann, um dem sich Anmeldenden nach Abstempelung als „Bescheinigung“ zurückgegeben zu werden. Ob eine solche Einrichtung auch anderweit Platz greifen soll, bleibt den Meldebehörden zur Erwägung überlassen. Wesentliche Bedenken bestehen gegen dieselbe nicht. Die Meldebehörde erfährt zwar schon durch eine Meldung auf einem Exemplar, was sie im polizeilichen Interesse wissen muß, im eigenen Interesse der Meldepflichtigen wird es

sich aber zumal an größeren Orten empfehlen, zur Einreichung schriftlicher Meldungen in mehreren Exemplaren anzuhalten.

Was das beigelegte Muster des Abmeldescheins angeht, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn dasselbe noch durch einige andere Spalten, die sich praktisch bewährt haben — wie z. B. über die Militär- und Steuerverhältnisse („Steuerjahr“) — ergänzt wird. Sollte sich das Bedürfnis dazu herausstellen, den Inhalt des Formulars einheitlich weiter auszudehnen, so bin ich nicht abgeneigt, Vorschlägen hierüber näher zu treten, sobald das gegenwärtig vorgeschriebene Formular geraume Zeit in praktischem Gebrauch gewesen sein wird.

Abmeldeschein

für nachstehende aus (Ort) (Straße) (Haus-Nr.) Kreis
 nach (Ort) Kreis verziehende Person(nen).

1. Nr.	2. Name und Vorname der(s) Verziehenden	3. Stand oder Ge- werbe	4. Geburts-			5. Geburtsort Kreis	6. Staats- ange- hörigkeit	7. Religion	8. Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder ge- schieden	9. Zusätze und Be- merkungen
			Tag	Mon.	Jahr					
(Name und Stand des zur Meldung Ver- pflichteten.)										
(Ort, Datum des Abzugs.) (Stempel der Behörde.)										

Ich ersuche ergebenst, die innerhalb Ihrer Bezirke geltenden Polizei-Verordnungen über das Meldewesen nunmehr einer Revision dahin zu unterziehen, ob dieselben den vorstehenden Anordnungen zu I entsprechen und verneinendenfalls die erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen. Die gleichzeitige Vornahme einer Modifikation aller sonstigen für den Bezirk geltenden Meldevorschriften dürfte dabei zu erwägen sein. Außerdem bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Nachrichtendienst im Sinne meiner Ausführungen zu II bei sämtlichen Meldebehörden zur allgemeinen Einführung gebracht wird und mache schließlich im allgemeinen noch einmal darauf aufmerksam,

daß weitergehende mit Ihrer Genehmigung in Ansehung lokaler Verhältnisse erlassene oder noch zu erlassende Vorschriften für einzelne Teile Ihrer Bezirke, sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, für Ausländer, durch diesen Erlaß nicht berührt werden sollen.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Bestimmungen ausnahmslos am 1. Oktober 1904 allenthalben in Kraft treten und erwarte bis spätestens zum 1. September 1904 einen dahingehenden Bericht.

6. Das Reichsgesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.¹⁾

(RGW. 65.)

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.²⁾

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.³⁾

¹⁾ Geltungsgebiet des G. ist das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen (§ 30). — Quellen: Verh. d. Reichst. Druckachen Nr. 23 (Entwurf), 67 (KommissionsB.), 75, 80, 81, 84, 85, 87, 92, 94, 98, 99 und 107 (Anträge), 116 (Zusammenstellung der Beischlüsse) und 180 (Gesetz), Sten. B. S. 148, 374, 391, 423, 455, 487, 1083, 1109 und 1145. — Bearbeitungen: v. Schwarze und Appelius (4. Aufl. Erlangen 03), Delius (Hannover 95), Marquardsen (Berlin 02), Stenglein in den strafrechtl. NebenG. (Berlin 03), Koch (Berlin 75), Koch (Berlin 73), Mangoldt (Leipzig 86), Thilo (Berlin 74).

²⁾ Die Freiheit der Presse schließt sowohl die Zulässigkeit polizeilicher Anordnungen, insbesondere auf Grund des VR. II 17 § 10 als auch strafrechtlichen Einschreitens gegen die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften aus, soweit sie nicht durch das PreßG. selbst oder andere ReichsG. zugelassen sind oder sich gegen Handlungen richten, die durch allgemeine, nicht lediglich die Preßerzeugnisse betreffende Strafgesetze verboten sind. Auch durch landesgesetzliche Vor-

schriften kann die Preßfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn jene durch das PreßG. aufrecht erhalten sind oder gewisse Handlungen allgemein, ohne Rücksicht auf ihre Begehung durch die Presse, untersagen (wie z. B. Anbieten gewisser Gegenstände zum Verkauf). — In anderen Fällen ist ein polizeiliches (präventives) Einschreiten durch poliz. Wf. oder P.W. weder gegen den Inhalt, noch gegen den Titel einer Druckschrift zulässig DRG. 17. Nov. 96 (XXX 418), 3. Okt. 01 (XL 295), auch nicht gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften DRG. 10. Juni 95 (XXVIII 326) oder aus sanitätspoliz. Gründen gegen Anpreisung eines Heilverfahrens DRG. 2. Juni 99 (BrWB. XXI 50). Der Hinweis auf gerichtliche Bestrafung für den Fall der Begehung einer gewissen Handlung mittels der Presse stellt keine poliz. Wf. dar und ist daher nicht unzulässig DRG. 4. Jan. 99 (XXXIV 429).

³⁾ RG. 12. März 84 (RGW. 17) bestimmt hinsichtlich der „Stimmzettel für öffentliche Wahlen“ folgendes:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und

Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung⁴⁾ einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisaufnahme durch das Publikum zugänglich ist.⁵⁾

§ 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.⁶⁾

§ 5. Die nicht gewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 Ziffer 1, 2, 4, 57a, 57b Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein verweigert werden darf.⁷⁾

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

[Anm. 3.]

nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

Photographien können Preßerzeugnisse auch dann sein, wenn sie nicht nach einer bereits vorhandenen bildlichen Darstellung angefertigt, sondern nach der Natur aufgenommen sind (RG. 3. Okt. 01 (XL 295, 298). — Auf Erzeugnisse einer Schreibmaschine findet das PreßG. keine Anwendung, auch nicht auf solche Drucksachen, insbesondere auch nicht auf solche Photographien, die nicht „zur Verbreitung“, sondern zum Privatgebrauch bestimmt sind. — Musiktechnische Angaben über den Vortrag des Musikstücks sind keine „Erläuterungen zu Musikalien“.

⁴⁾ Verbreitung der Druckschrift ist jede Handlung, wodurch ihr Inhalt dem Publikum zugänglich gemacht wird. Sie kann schon mit der Hergabe (Verkauf, Versendung) eines Stückes bewirkt sein (RGer. 10. Okt. 87 (XVI 245)). Keine Verbreitung, sondern nur ihre Vorbereitung ist die Überfendung der Druckschrift aus der Druckerei an den Verleger (Dr. 14. Okt. 53 (Golt. Arch. II 108)). Eine Verbreitung ist die Ablieferung an die Post zur Versendung (RGer. 10. Okt. 87 (XVI 245, Rpr. IX 490) oder an den Spediteur

oder Kolporteur (RGer. 9. Juli 80 (Rpr. II 176)). Keine Verbreitung ist die Mittheilung an einen kleineren, individuell begrenzten Personenkreis mit der Absicht der Beschränkung auf ihn, auch nicht die Abgabe des Pflichtexemplars an die PolBeh. (§ 9) (Dr. 8. Okt. 74 (Oppenhoff: Rpr. des Dr. XV 643)). Auch eine nicht öffentliche und unentgeltliche Verbreitung fällt unter § 3.

⁵⁾ Die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme muß sich bei einer Druckschrift auf ihren Inhalt (nicht nur den Titel) erstrecken (v. Schwarze-Appellius a. a. O. S. 17).

⁶⁾ GewD. § 14, 42b, 43, 56, 143.

⁷⁾ Abgeändert durch GewD. § 43 Abs. 6. (Im Texte stand „§ 57“ und „Legitimationschein“.) — Über die zur gewerbmäßigen Verbreitung erforderliche Erlaubnis enthält GewD. § 43 Abs. 1, 2 Vorschriften. Abs. 3—5 daselbst bestimmen folgendes:

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbmäßigen Vertheilung von

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.⁸⁾

Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften und Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

Hienach kann die nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Wahlzetteln usw. auch nicht auf Grund des PreßG. § 5 verboten werden RVer. 7. Jan. 02 (XXXV 54). — Siehe auch § 30 Abf. 2. — Durch PolV. kann zur Sicherung der Heilighaltung der Feiertage auch das Austragen und Verteilen von Flugschriften auf öffentl. Straßen an Sonn- und Feiertagen verboten werden RVer. 9. Jan. 99 (Johow XIX 323). — Gegen Vf. der DPolVeh., durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (GewD. § 43) versagt oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (PreßG. § 5) verboten wird, findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß RVer. § 116 statt. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die Personen, welche die Verbreitung selbst vornehmen DVG. 19. Mai 99 (XXXV 429).

⁸⁾ Auf die im Auslande „erscheinenden“, aber im Inlande verbreiteten Druckschriften findet die Vorschrift des § 6 keine Anwendung. — Begriff der Druckschrift § 2, Ausnahmen § 12. — Bei einer Druckschrift, die aus einem Hauptblatt und aus Beilagen besteht, genügt die Angabe auf dem Hauptblatt, sofern das Hauptblatt oder die Beilagen einen ihre Zusammengehörigkeit deutlich ergebenden Vermerk tragen (Schwarzepoppelius a. a. D. S. 29). — Die Angabe muß gesondert von dem Text der

Druckschrift erfolgen. — Namen und Wohnort sind der Familiennamen und die Wohnsitzgemeinde, beim Drucker und Verleger der Ort des Gewerbebetriebes. — Unzureichend ist die Angabe der Straße ohne weitere Ortsbezeichnung RVer. 20. Juni 82 (VI 367), sowie die Angabe von Namen und Wohnort nur mit den Anfangsbuchstaben RVer. 15. März 94 (XXV 180). „Drucker“ ist nicht der den Druck bewirkende Angestellte, sondern der Inhaber der Druckerei oder sonstigen Vervielfältigungsanstalt RVer. 25. Febr. 82 (Rpr. IV 212), gleichviel ob er ihr Eigentümer, Pächter oder Nutznießer usw. ist, bei Personen, die das Gewerbe nicht selbst zu betreiben vermögen, der Geschäftsleiter RVer. 17. Juni 87 (XVI 144), bei mehreren Geschäftsinhabern der mit der Leitung Beauftragte RVer. 17. Juni 87 (XII 145), aber nicht ein Angestellter des Leiters (Faktor) RVer. 14. Juni 88 (XVIII 27). Bei Herstellung des Druckes durch mehrere Druckereien sind entweder alle auf jedem Stück zu benennen oder jede einzelne auf den von ihr hergestellten Stücken RVer. 20. Febr. 91 (XXI 360). — „Verleger“ ist derjenige, dem der Verfasser das Recht der Vervielfältigung und des Vertriebes der Druckschrift übertragen hat RVer. 23. Dez. 81 (V 354). „Kommissionsverleger“ wird der Verleger genannt, wenn er den Vertrieb nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Verfassers übernommen hat. — Bei dem „Selbstverlage“ ist der Verfasser gleichzeitig Verleger. Bei dem „Selbstvertriebe“ fehlt jeder Verleger. — „Verfasser“ ist derjenige, der dem Inhalt der Druckschrift Fassung oder Form gegeben hat. — „Herausgeber“ der Druckschrift ist derjenige, der ihr Erscheinen dadurch vermittelt, daß er sie zum

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden⁹⁾ Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen¹⁰⁾, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen¹¹⁾, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes)¹²⁾, müssen außerdem¹³⁾ auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.¹⁴⁾

[Anm. 8.]

Drucke bereit stellt. Er kann mit dem Verfasser identisch sein, wie auch dieselbe Person Verfasser, Drucker und Verleger einer Druckschrift sein kann. Hat die Druckschrift einen Verleger und Drucker, so bedarf es nur der Benennung des Druckers und Verlegers, nicht aber des Herausgebers und Verfassers, die sich dann auch mit einem anderen Namen benennen dürfen. — Abgesehen von den zulässigen Firmenangaben dürfen dort, wo die Namensangabe gesetzlich vorgeschrieben ist, nur physische Personen, nicht Personenvereine, benannt werden. Auch muß die Angabe derjenigen Person erfolgen, die wirklich die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat. Falsche Angaben sind nach § 18 Nr. 2 und § 19 Nr. 2 strafbar.

⁹⁾ Dieser Zweck muß der ausschließliche und sofort aus der Druckschrift erkennbar sein RG. 24. Juni 86 (XIV 279).

¹⁰⁾ Hierher gehören Familienanzeigen, Theater- oder Konzertzettel, Ankündigungen von Sebenswürdigkeiten, Speisekarten, bedruckte Papierervietten, Frachtbriefe, Wechselformulare, Kurszettel, Fakturen, Tabellenchemata, Etiketten, Einladungen usw., ferner Ansichtspostkarten, wenn sie nur einen der obigen Ausnahmenvorschrift entsprechenden Inhalt haben. — Bei den ersten Abdrücken eines Kupferstiches (avant la lettre) soll (nach den Äußerungen der Kommission bei Beratung des Entwurfes) die Angabe des Druckers und Verlegers nicht erforderlich sein Sten. Bericht (Anm. 1) I 395.

¹¹⁾ Die nach RG. 12. März 84 (Anm. 3) nicht als Druckschriften geltenden

Stimmzettel für öffentliche Wahlen kommen hier nicht in Betracht.

¹²⁾ Periodische Veröffentlichungen zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs (§ 6) unterliegen der Vorschrift des § 7 nur dann, wenn sie inhaltlich nicht ausschließlich diesen Zwecken dienen. Auch Zeitschriften, die nur während eines begrenzten Zeitraumes erscheinen sollen, fallen unter § 7, RGr. 24. Juni 86 (XIV 279).

¹³⁾ Neben dem Namen des Druckers und Verlegers.

¹⁴⁾ Redakteur ist derjenige, der bei der Herstellung des Inhalts der periodischen Druckschrift die leitende Tätigkeit ausübt, indem er den Stoff sammelt, sichtet, bearbeitet, zum Druck vorbereitet und dessen Veröffentlichung veranlaßt (v. Schwarze-Appellius a. a. D. S. 45). Seine Verantwortlichkeit bestimmt § 20, besondere Verpflichtungen ergeben sich aus § 10, 11, die Strafbarkeit der fälschlichen Benennung des Redakteurs bestimmt § 8 letzter Abs. — Wer bei fälschlicher Angabe einer Person als des verantwortlichen Redakteurs auf der Zeitschrift (eines Sitzredakteurs), die es weder sein sollte noch sein wollte, RGr. 30. Mai 02 (XXXV 271) als Redakteur anzusehen ist, ist unter den Auslegern des G. streitig und durch die Rechtsprechung des RGr. nicht ganz klar gestellt, vgl. v. Schwarze-Appellius a. a. D. S. 46—54 und RG. 24. Juni 90 (XXI 23), 21. Mai 95 (XXVII 246), 26. Febr. 01 (XXXIV 187), 30. Mai 02 (XXXV 272), 28. April 03 (XXXVI 215). Als verantwortlicher Redakteur wird diejenige Person gelten müssen, die mit ihrem Willen als solcher auf der Zeitschrift benannt worden ist, solange

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.¹⁵⁾

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften¹⁶⁾ dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.¹⁷⁾

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück)¹⁸⁾ einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt¹⁹⁾, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung²⁰⁾ an die Polizeibehörde des Ausgabeorts²¹⁾ unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.²²⁾

nicht nachgewiesen wird, daß die Bezeichnung fälschlich erfolgt ist. Die Benennung als verantwortlicher Redakteur hat die gesetzliche Vermutung ihrer Richtigkeit für sich. Wird diese Vermutung widerlegt, so ist der tatsächliche Redakteur verantwortlich gemäß § 10, 11, 20, 21. — Der bürgerliche Name (nicht der Schriftstellernamen) muß angegeben werden RVer. 13. Dez. 95 (XXVIII 73). — Neben dem verantwortlichen Redakteur können auch andere Mitredakteure auf der Zeitung (Zeitschrift) benannt sein. — Ungeügend ist eine Form der Bezeichnung, die nicht unmittelbar, sondern erst im Wege der Schlussfolgerung erkennen läßt, daß der verantwortl. Redakteur hat angegeben werden sollen RVer. 2. Juni 96 (XXVIII 399). — Die Verantwortlichkeit des Redakteurs erstreckt sich auf alle Teile des Blattes RVer. 22. Sept. 82 (VII 45). — Über Beilagen siehe Anm. 8 und wegen selbstständiger Beilagen RVer. 13. Dez. 95 (XXVIII 72). — Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind nach § 18 Nr. 2 und § 19 Nr. 1 strafbar.

¹⁵⁾ Zu diesem Zweck müssen die verschiedenen Teile äußerlich getrennt sein RVer. 13. Dez. 95 (XXVIII 73). Die Bezeichnung der verschiedenen Redakteure kann aber an derselben Stelle der Zeitschrift zusammengefaßt werden. Die Verwahrung des verantwortl. Redakteurs gegen die Verantwortlichkeit für

einen bestimmten Teil oder Artikel der Zeitschrift ist ohne Bedeutung, sofern hierfür nicht ein anderer verantwortl. Redakteur benannt worden ist.

¹⁶⁾ Auch der im § 9 Abs. 2 bezeichneten.

¹⁷⁾ Verfassungsfähig ist geschäftsfähig im Sinne des BGB. § 104 ff. — Im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist jeder, dem sie nicht nach StGB. § 32 ff. aberkannt sind. — Nur physische Personen, aber auch weibliche, können verantwortl. Redakteur sein. Ihre geistige Befähigung hierzu ist kein gesetzliches Erfordernis RVer. 30. Mai 02 (XXXV 274), auch nicht ihre Reichsangehörigkeit. — Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind nach § 18 Nr. 2 und § 19 Nr. 1 strafbar.

¹⁸⁾ Auch von Extrablättern.

¹⁹⁾ „Ausstellung“ oder „Versendung“ ist gleichbedeutend mit „Verbreitung“ im § 3. Siehe Anm. 4.

²⁰⁾ Die Bescheinigung muß auch ohne Antrag und unentgeltlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird in der Bescheinigung anzugeben sein.

²¹⁾ Auch wenn der Ausgabeort vom Wohnort des Verlegers oder vom Druckort verschieden ist. Ausgabeort ist der Ort, von dem aus die Verbreitung erfolgt, in der Regel der Verlagsort. — Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind nach § 19 Nr. 2 strafbar.

²²⁾ Die Anwendung des Abs. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.²³⁾

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen²⁴⁾ auf Verlangen einer betheiligten²⁵⁾ öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.²⁶⁾

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift²⁷⁾, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den

[Anm. 22.]

einzelne Nummer nur den im Abs. 2 angegebenen Zwecken dient, wenn die Zeitschrift an sich auch andere Zwecke verfolgt (v. Schwarze-Appellius a. a. D. S. 64).

²³⁾ Eine amtliche Bekanntmachung ist nur eine solche, die sich ihrem Inhalt und ihrer Form nach als eine von einer Behörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches ausgehende darstellt. — Veröffentlichung von Strafurteilen wegen Verleumdigung StGB. § 200. — Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind nach § 19 Nr. 3 strafbar.

²⁴⁾ Der Angegriffene soll das formelle Recht der Erwiderung haben. Ob seine Angaben richtig sind oder nicht, ist für die Aufnahmepflicht unerheblich. Der Redakteur darf die Aufnahme auch dann nicht verweigern, wenn er die in der Berichtigung bestrittenen Thatsachen für wahr hält RGer. 6. Okt. 93 (XXIV 278). Er kann sich jedoch in der Zeitschrift seinerseits gegen den Inhalt der Berichtigung wenden und zu ihr Zusätze (aber nicht Einschaltungen) machen. — Nur die Berichtigung von mitgetheilten Thatsachen, aber nicht die von bloßen Urteilen (logischen Schlussfolgerungen aus Thatsachen) kann verlangt werden.

²⁵⁾ Ein Angriff ist nicht Voraussetzung der Berichtigungsbezugnis. Betheiligte ist jeder, der durch die Mitteilung persönlich betroffen wird und

daher an ihr ein persönliches Interesse hat. Eine Beteiligung muß objektiv vorhanden sein, nicht nur in der Meinung des die Berichtigung Verlangenden, vgl. RGer. 9. Okt. 80 (III 40).

²⁶⁾ Die Berichtigung muß in einer Form eingesandt werden, die ihre unveränderte Aufnahme gestattet. Zu einer Änderung, Kürzung u. dgl. ist der Redakteur weder berechtigt noch verpflichtet. Entspricht die eingesandte Berichtigung auch nur teilweise nicht der gesetzlichen Vorschrift, so kann ihre Aufnahme ganz abgelehnt werden. — Nimmt der Redakteur eine Berichtigung mit strafbarem Inhalt auf, so ist er hierfür verantwortlich. Nur tatsächliche Behauptungen, nicht auch bloße Urteile dürfen in der Berichtigung ausgesprochen werden, doch kann hierbei nicht lediglich die sprachliche Ausdrucksweise, sondern es muß der Inhalt der Äußerung entscheidend sein.

²⁷⁾ Ob die Berichtigung in derselben Sprache abgefaßt sein muß, wie die zu berichtigende Mitteilung, ist streitig (vgl. Schwarze-Appellius a. a. D. S. 75). Unterlassung der Aufnahme ist nach § 19 Nr. 3 strafbar. Das Strafurteil kann die Aufnahme der Berichtigung anordnen. — Verpflichtet zur Aufnahme ist der verantwortliche Redakteur im Sinne des § 7 RGer. 24. Juni 90 (XXI 23).

Raum der zu berichtigenden Mittheilung²⁸⁾ überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen²⁹⁾ Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den Deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden³⁰⁾, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines Deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt³¹⁾, die Vorschriften der §§ 6—11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchgeschriebene Korrespondenzen)³²⁾ unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen³³⁾ nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande³⁴⁾ erscheinenden³⁵⁾ periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs³⁶⁾ erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.³⁷⁾

²⁸⁾ Nicht der Raum des ganzen Artikels, in dem die Mittheilung enthalten war.

²⁹⁾ Nimmt die Druckschrift sonst Anzeigen auf, so sind die Gebühren für diese maßgebend. Andernfalls wird mangels einer Einigung die Aufnahme erfolgen müssen, vorbehaltlich des im Zivilprozeß geltend zu machenden Anspruchs auf angemessene Einrückungsgebühren nach dem Maße des bei anderen ähnlichen Zeitschriften üblichen.

³⁰⁾ Hierzu gehören auch die von Kreiskommunalverwaltungen herausgegebenen Kreisblätter hinsichtlich ihres amtlichen Theils.

³¹⁾ Die Teile solcher Druckschriften, die anderen Inhalt haben, insbesondere nicht amtliche Anzeigen oder nicht amtliche Mittheilungen, sind von den Vorschriften der § 6—11 nicht ausgenommen. Stenogr. Ver. (Anm. 1) III 251, ebensowenig Druckschriften, die nicht von den im § 12 bezeichneten Behörden, sondern von Privatpersonen auf eigene Rechnung herausgegeben werden, wenn sie auch die amtlichen Mittheilungen jener Behörden aufzunehmen bestimmt sind.

³²⁾ Ob auch gedruckte Korrespondenzen zu diesen Mittheilungen gehören,

ist streitig. Es wird verneint vom RGer. 20. Jan. 85 (XI 408), bejaht vom RGer. 19. Febr. 85 (Sohow V 292).

³³⁾ Drucker und Verleger müssen auch auf ihnen gemäß § 6 angegeben werden.

³⁴⁾ Außerhalb des Deutschen Reichs.

³⁵⁾ Nicht der Druckort, sondern der Ort der Verbreitung (Anm. 4) ist entscheidend.

³⁶⁾ Diese Strafvorschriften betreffen die Unbrauchbarmachung der Druckschrift wegen strafbaren Inhalts.

³⁷⁾ Zuwiderhandlungen sind nach § 18¹ strafbar und machen die Beschlagnahme nach § 23¹ zulässig. Ob eine neu herausgegebene Druckschrift nur eine Fortsetzung der verbotenen oder eine andere ist, muß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden. — Die Änderung des Titels, des Formats, der Erscheinungszeit, des Redakteurs u. dgl. nötigen noch nicht zu der Annahme, daß die Zeitung eine andere, von dem Verbote nicht betroffene ist RGer. 14. Nov. 79 (Rpr. I 66). Das Verbot der „fernere Verbreitung“ erstreckt sich auch auf Stücke, die vor Bekanntmachung des Verbots erschienen waren RGer. 13. Nov. 03 (XXXVI 408).

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr³⁸⁾ oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.³⁹⁾

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten⁴⁰⁾, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.³⁹⁾

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armentasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses⁴¹⁾ dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung⁴²⁾ kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.⁴³⁾

³⁸⁾ Ob eine solche vorliegt, entscheidet der Reichskanzler.

³⁹⁾ Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind nach § 18¹ strafbar.

⁴⁰⁾ Nur die Kosten, die durch das Erkenntnis auferlegt worden sind, und nur Geldstrafen, aber keine Bußen RGer. 1. Okt. 94 (XXVI 91).

⁴¹⁾ Da die Anklageschrift im Strafprozeß nach der StPD. nicht mehr verlesen wird, so darf sie erst nach Beendigung des Verfahrens veröffentlicht werden. — Zuwiderhandlungen gegen § 17 sind nach § 18 Nr. 1 strafbar. — Amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses sind: Anträge der Parteien, Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen des Gerichts, Verfügungen der StMschft, Protokolle, Gutachten, schriftliche Zeugnisse, Erlauche des Gerichts oder der StMschft u. dgl. — Hierzu gehört nicht die Abschrift einer demnächst an die StMschft zu richtenden Anzeige RGer. 30. April 94 (XXV 330). Auch eine Mitteilung des Schriftstücks seinem Inhalte nach (ohne den Wortlaut) ist verboten RGer. 5. Juli 83 (Rpr. V 493), 27. Sept. 86 (Rpr. VIII 570), dagegen nicht bloße Mitteilung der Tatsachen, die in einem solchen Schriftstück enthalten sind ohne Bezugnahme auf dieses RGer. 10. Dez. 91 (XXII 273), 30. April 94 (XXV 330), oder bloße Mitteilungen über die Verfolgung einer strafbaren Handlung RGer. 10. Dez. 91 (XXII

273). — Teil eines Strafprozesses ist auch eine poliz. Strafverfügung RGer. 28. Jan. 96 (XXVIII 141) und auch die poliz. Ermittlungsverhandlungen RGer. 10. Dez. 91 (XXII 273). Kein Strafprozeß ist das Disziplinarverfahren und das ehrengerichtliche Verfahren RGer. 3. Nov. 80 (III 42, Rpr. II 443).

⁴²⁾ Eine Hauptverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist (GWB. § 173), genügt nicht.

⁴³⁾ Durch rechtskräftige Entscheidung RGer. 6. Juni 96 (XXVIII 411) u. 3. Juni 02 (XXXV 275). War eine gerichtliche Untersuchung nicht eröffnet worden (StPD. § 151), so wird auch die Verfügung der StMschft, durch welche sie die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnt oder das Verfahren einstellt (StPD. § 169), als Beendigung des Verfahrens gelten müssen. — Zuwiderhandlungen gegen § 17 sind nach § 18¹ strafbar. Das Verbot bezieht sich nicht auf amtliche Veröffentlichungen. Die Frage, ob ein Bericht über strafgerichtliche Verhandlungen mit Rücksicht auf seinen Inhalt eine strafbare Handlung darstellt, wird durch § 17 nicht berührt. Die Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, ist durch G. 5. April 88 (RWB. 133) beschränkt. Dieses bestimmt im Art. II—IV:

Art. II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft⁴⁴⁾:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissenlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft⁴⁵⁾:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 betroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verlegt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Art. III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses. — Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe. — Art. IV. Zu § 184 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender zweite Absatz hinzugefügt: § 184 Abs. 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus diesen Verhandlungen zu Grunde

liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Die Strafbarkeit der im § 21 Abs. 1 bezeichneten Personen tritt auch dann ein, wenn die vorzeitige Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke nur auf Fahrlässigkeit beruhte (RGer. 16. April 03 (XXXVI 191). Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (RVerf. Art. 22). Dasselbe gilt von den Berichten über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates (StGB. § 12).

⁴⁴⁾ Zuständig sind nach StGB. § 731 die Strafkammern. — Der Versuch ist nicht strafbar.

⁴⁵⁾ Zuständig sind nach StGB. § 271 die Schöffengerichte. — Der Gerichtsstand ist in den Fällen des § 18 und 19 nach StPD. § 7 in der Fassung des G. 13. Juni 02 (RGBl. 227) nur bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen einer durch Privatklage verfolgten Beleidigung auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet wird, wenn hier die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingefandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.⁴⁶⁾

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.⁴⁷⁾

§ 21. Begründet der Inhalt⁴⁸⁾ einer Druckschrift⁴⁹⁾ den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind
 der verantwortliche Redakteur⁵⁰⁾,
 der Verleger⁵¹⁾,

⁴⁶⁾ Diese Handlungen können Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sein RGer. 28. Febr. 99 (XXXII 69). Auch die im § 15 und 16 des PreßG. mit Strafe bedrohten Handlungen gehören hierher (vgl. Stenglein a. a. D. Anm. 6 zu § 18).

⁴⁷⁾ Die Vorschrift enthält nicht eine gesetzliche Vermutung der Täterschaft, sondern eine Beweisregel dafür, daß der verantwortl. Redakteur den Artikel vor der Aufnahme auf seine Strafbarkeit geprüft hat. Der Gegenbeweis besonderer Umstände, welche die Annahme der Täterschaft ausschließen, liegt dem Redakteur ob. Er muß beweisen, daß er den veröffentlichten Artikel nicht gekannt hat RGer. 6. Juni 91 (XXII 65), 16. Juni 98 (XXXI 211). Er ist verpflichtet, die Veröffentlichung eines Artikels mit strafbarem Inhalt zu verhindern, auch wenn ihm dieser erst vor der Ausgabe der Druckschrift in den ausgabefertigen Exemplaren bekannt wird RGer. 1. Juli 02 (XXXV 315). Die Namhaftmachung des Verfassers oder Einsenders des Artikels schließt die Strafbarkeit des Redakteurs als Mittäters nicht aus RGer. 26. April 80 (II 28, Rspr. I 673), 7. Dez. 81 (V 301). Wird festgestellt, daß nicht die auf dem Blatt bezeichnete, sondern

eine andere Person der tatsächliche Redakteur gewesen ist, so ist nicht erstere, sondern letztere strafbar RGer. 16. Juni 98 (XXXI 211). — Der Redakteur ist, wenn er nicht als Mittäter verfolgt wird, hinsichtlich der Angabe des Verfassers oder Einsenders zeugnispflichtig nach Maßgabe der Vorschriften der StP.D. (vgl. v. Schwarze-Appelius a. a. D. S. 194 und Delius a. a. D. S. 68); anderer Meinung ist Stenglein a. a. D. Anm. 3 zu § 20, gestützt auf OTr. 9. Sept. 75 (Golt. Arch. XXIII 453). — Für die als Inserat aufgenommene Anzeige einer ohne staatliche Erlaubnis veranstalteten Lotterie oder Auspielung ist der verantwortl. Redakteur nicht als Täter aus PreßG. § 20 und StGB. § 286 strafbar, weil er nicht die Lotterie veranstaltet. Er kann jedoch wegen Beihilfe strafbar sein, wenn er gewußt oder als möglich angenommen hat, daß eine obrigkeitliche Erlaubnis nicht erteilt sei RGer. 23. Nov. 94 (XXVI 226).

⁴⁸⁾ Dies trifft bei Übertretung der Ordnungsvorschriften des PreßG. nicht zu RGer. 10. Dez. 83 (IX 269).

⁴⁹⁾ Auch einer nicht periodischen.

⁵⁰⁾ Anm. 14.

⁵¹⁾ Anm. 8.

der Drucker⁵⁴⁾,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter)⁵²⁾,

inwiefern sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.⁵³⁾

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.⁵⁴⁾

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.⁵⁵⁾

⁵²⁾ Ann. 4.

⁵³⁾ Der Verleger wird durch Bestimmung eines Redakteurs von der Verantwortlichkeit nur dann befreit, wenn er nach den vorliegenden Umständen (Größe des Verlagsgeschäfts, Umfang der Druckschrift, Person des Redakteurs) die erforderliche Sorgfalt angewendet hat RGer. 2. Nov. 92 (XXIII 275). Der Drucker ist strafbar, wenn er mit Rücksicht auf frühere Vorkommnisse vermuten konnte, daß die von ihm gedruckte periodische Druckschrift eine strafbare Handlung enthalten werde RGer. 9. Juni 99 (XXXII 220). Der Redakteur kann wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, wenn er mit dem Bewußtsein, verantwortlich zu sein, einen Artikel drucken läßt, ohne ihn auf seine Strafbarkeit geprüft zu haben. Reisen, dringende Geschäfte oder Unwohlsein entlasten ihn nicht RGer. 20. Nov. 93 (XXIV 391). Jedoch kann er nicht als Täter gemäß § 20 bestraft werden,

wenn er seine Unkenntnis von dem Artikel nachweist. — Stellt sich die strafbare Handlung als ein Antragsvergehen (z. B. Beleidigung) dar, so bedarf es dennoch zur Strafverfolgung aus § 21 keines Strafantrages des Verletzten RGer. 4. Nov. 96 (XXIX 143).

⁵⁴⁾ Die Richtigkeit des Nachweises muß glaubhaft gemacht werden RGer. 20. Nov. 93 (XXIV 391). Die Benennung schließt die Strafbarkeit auch dann aus, wenn die Strafverfolgung gegen den Benannten verjährt ist RGer. 21. März 92 (XXII 431). Die Strafbarkeit fällt auch fort, wenn der Vormann der Strafverfolgungsbehörde bereits bekannt geworden ist. Es bedarf dann nicht mehr der Benennung RGer. 13. Okt. 93 (XXIV 321). Auf Kolporture findet die Schlußbestimmung des Abj. 2 keine Anwendung RGer. 28. April 92 (XXIII 110).

⁵⁵⁾ Die durch die Presse begangenen Übertretungen (auch die des § 19)

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung⁵⁶⁾ findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs⁵⁷⁾ mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht⁵⁸⁾ zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden be-

[Anm. 55.]
verfahren bereits in 3 Monaten (StGB. § 67 Abs. 3). — Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Verbreitung der Druckschrift RGer. 22. Febr. 80 (Rspr. I 373), 29. Sept. 93 (XXIV 270). Anders bei Straftaten, die erst in einem späteren Zeitpunkte vollendet werden (z. B. Erpressung) RGer. 3. April 00 (XXXIII 230). Auf die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung findet StGB. § 69 Anwendung. Bei einer im Auslande erscheinenden Druckschrift beginnt die Verjährungsfrist erst mit Verbreitung der Druckschrift im Deutschen Reich. Ist aber die strafbare Handlung, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen ist, im Deutschen Reich gemäß StGB. § 4 verfolgbar, so beginnt der Lauf der Verjährung schon mit der Veröffentlichung der Druckschrift RGer. 23. Febr. 80 (Rspr. I 374).

⁵⁶⁾ Durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Die Vorschriften der StPD.

finden auf diese Beschlagnahme keine Anwendung, wohl aber auf eine richterliche GG. z. StPD. § 5. Eine solche kann auch außerhalb der Fälle des § 23 von dem Richter angeordnet werden, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. StGB. § 40, StPD. § 94) vorliegen. Die Vorschriften des § 23 beziehen sich sowohl auf periodische als auch auf nichtperiodische Druckschriften.
⁵⁷⁾ Anlage A.

⁵⁸⁾ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach StPD. § 98, 160. Anderer Meinung Stenglein a. a. D. (Anm. 1 zu § 24), der stets die Strafkammer für zuständig hält. — Die PolBeh. hat die richterliche Entscheidung über eine von ihr selbständig angeordnete Beschlagnahme nicht selbst nachzusehen, sondern die Verhandlungen stets an die Staatsanwaltschaft gemäß Abs. 3 abzugeben. Den entstandenen Verhandlungen ist die beschlagnahmte Druckschrift beizufügen.

wirken.⁵⁹⁾ Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.⁶⁰⁾

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.⁶¹⁾

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.⁶²⁾

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden.⁶³⁾

Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und auf Formen erstrecken⁶⁴⁾, bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen.⁶⁵⁾

Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuscheiden.

⁵⁹⁾ Die PolBeh. ist in diesem Falle auch befugt, innerhalb 12 Stunden nach der Beschlagnahme diese wieder aufzuheben. Dies darf sie aber nicht, wenn sie von der StMsch. um Ausführung der Beschlagnahme ersucht worden war.

⁶⁰⁾ Dies gilt auch für die von der PolBeh. angeordnete Beschlagnahme. Bei der Berechnung der fünfjährigen Frist ist der Tag, an welchem die Beschlagnahme bewirkt worden ist, nicht mitzurechnen. — Geht ein die Beschlagnahme bestätigender Beschluß der PolBeh., welche die Beschlagnahme selbstständig angeordnet hat, innerhalb der Frist von 5 Tagen nicht zu, so tritt die Beschlagnahme ohne weiteres außer Kraft. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluß verspätet ankommt RGer. 12. Nov. 97 (XXX 323).

⁶¹⁾ Gegen den die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß steht den hiervon

Betroffenen die Beschwerde gemäß StPD. § 346 zu.

⁶²⁾ Die Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Die Vorschrift des § 26 bezieht sich nur auf die von der PolBeh. oder der StMsch. angeordnete Beschlagnahme.

⁶³⁾ Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die richterliche Beschlagnahme. Hiernach werden Exemplare, die sich im Besitze von Personen befinden, welche sie nicht zum Zwecke der Verbreitung (Anm. 4) erworben haben, von der Beschlagnahme nicht betroffen.

⁶⁴⁾ Dies ist zweckmäßig, wenn die Herstellung weiterer Abzüge zu befürchten ist. — Vgl. auch StGB. § 41 und 42.

⁶⁵⁾ Andernfalls würde der Wiederabdruck einzelner Stellen aus der Druckschrift nicht unter die Strafvorschrift des § 28 fallen. Erfolgt die Beschlagnahme wegen Verletzung einer Ordnungsvorschrift (z. B. § 6, 7, 14), so muß dies angegeben werden.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 29.⁶⁶⁾ Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.⁶⁷⁾

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlag-, Anheften-, Ausstellen-, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.⁶⁸⁾

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freie Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.⁶⁹⁾

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten u.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.⁷⁰⁾

⁶⁶⁾ Ersetzt durch RG. 12, 13, 142. — Die Zulässigkeit poliz. Strafverfügungen wegen Uebertretungen des PreßG. ist durch § 29 nicht ausgeschlossen (vgl. Stellung: DZ. 04 S. 636).

⁶⁷⁾ Es sind dies RB. Art. 68, wonach vom Kaiser der Kriegszustand erklärt werden kann, und das G. 4. Juni 51 über die Erklärung des Belagerungszustandes (Nr. 1 2 Anl. F d. B.).

⁶⁸⁾ Solche Vorschriften sind enthalten im Preuß. PreßG. 12. Mai 51 § 9, 10, 41 (Anlage B).

⁶⁹⁾ Anl. B. Dasselbst § 6.

⁷⁰⁾ In Elsaß-Lothringen ist das G. nach Maßgabe d. G. 8. Aug. 98 (GBl. f. El.-Lothr. 73), in Helgoland durch B. 22. März 91 (RGBl. 21) eingeführt.

Anlage A (zu Anmerkung 57).

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. (Auszug.)
(RGBl. 1876 S. 40.)

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherren dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§ 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats, oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltfam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltfam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltfam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 184.¹⁾ Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätzig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

¹⁾ An die Stelle des StGB. § 184 | 184^a, 184^b gesetzt worden RG. 25. Juni
sind die obigen Bestimmungen der § 184, | 00 (RG. 301).

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 184b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Anlage B (zu Anmerkung 68).

Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851. (Auszug.) (GS. 273.)

§ 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.¹⁾

§ 9. Anschlagzettel und Plakate²⁾, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen,

¹⁾ Die Verpflichtung hierzu ist begründet durch eine dem Wortlaut des § 6 entsprechende R.D. 28. Dez. 24 (GS. 25 S. 2). Dazu Voraussetzungen und Zeit der Lieferungsspflicht Vf. 25. Febr. 40 (M.B. 93), Fortdauer der Verpflichtung und Zulässigkeit der exekutivischen Einziehung der Pflichtexemplare durch die Verwaltungsbehörden Vf. 4. Aug. 76 (GS. d. UnterrichtsVerw. 527). Diese Verpflichtung ist auch durch die Anordnung der Lieferung und Androhung von Zwangsmitteln findet das

Verwaltungsstreitverfahren nicht statt D.B.G. 15. Dez. 99 (XXXVI 434).

²⁾ Plakate sind Schriften, die zum Zwecke der Mittheilung ihres Inhalts an das Publikum öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt sind. — „Plakat“ im Sinne dieser Vorschrift, die durch das RPreßG. nicht beseitigt worden ist, kann auch eine einzelne Nummer einer periodischen Druckschrift sein. Gegen das verbotswidrige Anschlagen darf die PolBeh. auch mit unmittelbarem Zwange (Abreißen des Plakats) vorgehen D.B.G. 10. Mai 79

über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr³⁾, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.⁴⁾

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.⁵⁾ Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

[Anm. 2.]

(V 425). — Auch ein handschriftlich hergestellter Anschlagzettel fällt unter den § 9 RGer. 22. Sept. 81 (Johow II 244). Dagegen ist eine im Schaufenster zu Reklamezwecken ausgehängte Zeitung kein Plakat RGer. 7. Dez. 91 (Golt. Arch. XXXIX 377). — Nicht unter § 9 fällt eine Tafel mit der Aufschrift „Centrumspartei“ vor einem Wahllokal zum Hinweis auf einen Verteiler von Wahlzetteln RGer. 27. Febr. 99 (DZ. 00 S. 442, PrWB. XXI 464). — Die PolBeh. kann die Genehmigung so lange versagen, als ihr nicht das Plakat zur Prüfung seines Inhalts vorgelegt worden ist DZ. 26. Jan. 97 (XXXI 412).

³⁾ Nachrichten für den öffentlichen Verkehr sind nur gewerbliche Nachrichten, Reklamen, Ankündigungen für das Publikum, aber nicht eine für gewerbliche Arbeiter bestimmte Aufforderung zum Beitritt zu einer Vereinigung RGer. 25. Jan. 00 (DZ. 343, PrWB. XXII 311).

⁴⁾ Eine Beschränkung der Zulässigkeit von Anschlägen durch PolB. im Interesse der Ordnung, Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs ist statthaft DZ. 12. April 01 (XXXIX 410). Insbesondere dürfen sie für gewisse Teile geschlossener Ortschaften verboten oder an poliz. Genehmigung geknüpft und besonderen Anschlagssäulen vorbehalten werden. Dieser Regelung unterliegen auch Plakate, die nicht an der öffentlichen Straße angebracht, aber von ihr aus sichtbar sind RGer. 29. Dez. 02 (Johow XXV C 65). Eine Beschränkung ist ferner zulässig zur Verhinderung der Verun-

staltung landschaftlich hervorragender Gegenden auf Grund des folgendes G. 2. Juni 02 (GS. 159):

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Anweisungen über den Gebrauch der hierdurch erteilten Befugnis gibt Wf. 16. Juni 02 (WB. 132). — Das Umhertragen von Plakaten (Reklametafeln) mit den im § 9 gestatteten Ankündigungen auf öffentlichen Straßen bedarf nicht der im § 10 vorgesehenen Erlaubniß, kann jedoch im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen durch PolB. verboten werden RGer. 26. April 00 (DZ. 505, PrWB. XXII 311).

⁵⁾ Der § 9 bestimmt nur, welche Ankündigungen überhaupt als Plakate angeschlagen usw. werden dürfen, der § 10 fügt hinzu, daß Druckschriften usw. an gewissen Orten nur mit poliz. Erlaubniß angeschlagen werden dürfen RGer. 19. Sept. 89 (Golt. Arch. XXXVII 321). — Die Vorschriften des § 10 sind durch GewD § 43, soweit es sich um die gewerbsmäßige Verbreitung

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt⁶⁾, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

7. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts. Vom 11. März 1850 (G. S. 277).¹⁾

§ 1. Von allen Versammlungen²⁾, in welchen öffentliche Angelegenheiten³⁾ erörtert oder berathen werden sollen⁴⁾, hat der Unternehmer⁵⁾

von Druckschriften handelt, dahin abgeändert, daß zu der dort bezeichneten Tätigkeit eine polizeiliche Erlaubnis nach Maßgabe der GewD. § 57 erforderlich ist, soweit es sich aber um eine nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung anderer Druckschriften als Bekanntmachungen handelt durch RPreßG. (Nr. 6) § 5 dahin, daß diese nach Maßgabe der GewD. § 57 polizeilich verboten werden darf. Außerhalb von geschlossenen Räumen ist die unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen nur erlaubt, wenn sie von der PolBeh. besonders genehmigt worden ist RGer. 8. Okt. 03 (Sohow XXVI C 73), RGer. 7. Jan. 02 (XXXV 54). Besondere Vorschriften für Wahlzettel usw. Nr. 6 Anm. 7. — § 10 und die erwähnten Vorschriften der GewD. beziehen sich nur auf die Personen, die das Anrufen usw. selbst vornehmen, nicht auf die, welche es vornehmen lassen. Letzteren kann das Verteilenlassen von Druckschriften aus andern, als im PreßG. vorgesehenen Gründen, insbesondere auf Grund des LR. II 17 § 10 wegen des unsittlichen Inhalts der Druckschriften, nicht untersagt werden. Es darf nur Beschlagnahme gemäß des PreßG. § 23³⁾ erfolgen DVG. 23. Juni 92 (XXIII 274). Dasselbe gilt auch von der öffentlichen Ausstellung unanständiger Bildwerke in Kalloskopen DVG. 3. Okt. 01 (XL 295). — Gegen das polizeiliche Verbot, ein bestimmtes Preßerzeugnis zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, sündet nicht das Rechtsmittel des BG. § 116, sondern das des VVG. § 127 statt DVG. 19. Mai 99 (XXXV 429). — Zur unentgeltlichen Verteilung von Druckschriften der in § 9 bezeich-

neten Art in öffentlichen, aber geschlossenen Räumen im Sinne der GewD. § 43⁵⁾ bedarf es keiner poliz. Erlaubnis. Die Verteilung in einer Gastwirtschaft am Sonntage ist keine „öffentlich bemerkbare Arbeit“, durch welche die Feiertagsstimmung in ihrer Allgemeinheit gestört werden könnte RGer. 27. Sept. 00 (DZB. 99). Jedoch ist die Verteilung nur dann eine unentgeltliche, wenn der Verteiler weder von dem Empfänger noch von seinem Auftraggeber Bezahlung für seine Tätigkeit erhält RGer. 18. April 04 (Sohow XXVII C 63). — Die Verteilung einer Zeitung, welche eine sich als „Aufruf“ darstellende Aufforderung an die Arbeiter zum Abonnement enthält, unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 10 RGer. 10. Jan. 98 (DZB. 251, PrWBt. XIX 465).

⁶⁾ Die Zuwiderhandlung gegen § 9 ist ein sogenanntes „Dauerdelikt“. Die Verjährung beginnt daher erst mit dem Aufhören des gesetzwidrigen Zustandes, also mit der Entfernung des Plakats RGer. 25. Jan. 00 (DZB. 343, PrWBt. XXII 311).

¹⁾ Die B. („Gesetz“ im Sinne der BU. Art. 62, 63) ist erlassen zur Ausführung der BU. Art. 29 u. 30, welche lauten:

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeit-

[Anm. 1.]

liche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. — Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. — Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Die B. ist eingeführt in den neuen Provinzen durch B. 25. Juni 67 Art. II, 13. Mai u. 20. Sept. 67 § 1, 22. Mai 67 Art. 1 (GS. 921, 700, 1534, 729), im Herz. Lauenburg B. 23. Juni 76 § 10 (GS. 172), in Helgoland G. 18. Febr. 91 (GS. 11), gilt also in der ganzen preussischen Monarchie. Abgeändert sind § 8 u. 16 durch RG. 11. Dez. 99 (RGBl. 699). — Quellen: Stenogr. Berichte der II. Kammer 1850 V. 2770 bis 2800, 2847—2849, Kommissionsbericht der I. Kammer 1850, Drucksachen VII Nr. 604, Stenogr. Bericht der I. Kammer V 2864—2879, Stenogr. Bericht d. Reichstages I Sess. 1898/00 IV 3245—3255, 3274, V 280. — Vorausgegangen war die B. 29. Juni 49 (GS. 221) über denselben Gegenstand. — Literatur: Thilo: Das preuß. Vereins- u. Versh. (Breslau 65), Liszko: Die deutschen VereinsG. (Berlin 81), Delius: Das preuß. Vereins- u. Versh. (3. Aufl. Berlin 05), Caspar: Dgl. (Berlin 94), Groschuff: Preuß. Strafgesetze (2. Aufl. Berlin 04) Nr. 8.

Das Versammlungs- u. Vereinigungsrecht ist nur den preussischen Staatsangehörigen und vermöge B. Art. 3 auch den Angehörigen der anderen Staaten des Deutschen Reichs erteilt worden. Reichsausländer sind aber beauftragt, sich zu geselligen Zwecken zu versammeln und zu vereinigen (Caspar a. a. O. S. 50). Gegenüber Versammlungen von Ausländern, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, oder Vereinen von

Ausländern, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, kann die Polizei mit Verboten oder Auflösungen einschreiten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Vereinigungen, die strafbare Zwecke verfolgen, darf die Polizei am Zusammentreten und Wirken hindern (Caspar a. a. O. S. 100). Zu diesen Vereinigungen gehören, abgesehen von den öffentlichen Zusammenrottungen des StGB. § 115, Verbindungen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welchen gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird (StGB. § 128), sowie Verbindungen, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften (StGB. § 129). Ein strafrechtlich verbotener Zweck, der nicht durch Vereinigungen verfolgt werden darf, ist ferner nach G. 24. April 54 (GS. 214) § 3 die Verabredung der Einstellung der Arbeit oder die Aufforderung hierzu durch Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder sonstige landwirtschaftliche Arbeiter. Dagegen sind die Verbote der Vereinigung von Gewerbetreibenden, deren Gehilfen, Gesellen und von Fabrikarbeitern zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch GewD. § 152 aufgehoben, GewD. § 152. — Ausgeschlossen vom Gebiete des Deutschen Reiches sind der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden RG. 4. Juli 72 (RGBl. 253) § 1. Dazu gehören die Kongregation der Lazaristen und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu, Beschl. BR. 20. Mai 75 (RGBl. 109), dagegen nicht die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste Beschl. des Bundesrats 18. Juli 94 (RGBl. 503). — Unerlaubt sind Niederlassungen religiöser Orden, die der Erziehung der männlichen Jugend gewidmet sind, nach Maßgabe der G. 31. Mai 75 (GS. 217) u. 29. April 87 (GS. 127), DVG. 3. Juni 02 (XLI 402). Unterjagt sind Veranschlagungen der bewaffneten Macht und ihre nicht auf Befehl erfolgte Versammlung, sowie Versammlungen und Vereine der Land-

wehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen Bl. Art. 28. Die in den Art. 29 u. 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen Bl. Art. 39. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen untersagt RMilitärG. 2. Mai 74 (RG. 45) § 49. — Eine zeitweilige Aukerkräftsetzung der Art. 29 u. 30, und hiermit des ganzen Vereins- und Versammlungsrechts, kann erfolgen bei Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser gemäß RB. Art. 68, im Falle eines Krieges oder Aufruhrs bei Erklärung des Belagerungszustandes oder ohne Erklärung des Belagerungszustandes bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemäß Bl. Art. 111 und Gl. 4. Juni 51 § 1, 12, 16 (Rr. I 2 Anl. F).

²⁾ Eine Versammlung ist jede absichtliche Vereinigung mehrerer Menschen an demselben Ort zu einem gemeinsamen (nicht bloß gleichartigen) Zweck, sofern die Zahl der Vereinigten nicht eine ganz kleine ist RGer. 22. Sept. 90 (XXI 73), DVG. 1. Okt. 90 (XX 437). — Die Vereinigung muß eine äußerliche und innerliche sein RGer. 14. Aug. 91 (Golt. Arch. XXXIX 206). Gleichgültig ist, ob ihr eine Verabredung oder Anforderung vorausgegangen ist DR. 19. Nov. 74 (DR. XV 795). Nicht die Organisation, sondern der gemeinsame praktische Zweck unterscheidet die einheitlich verbundene Versammlung von der formlosen unbundenen Menschenmenge RGer. 22. Sept. 90 (XXI 73). Auch die zu einer Festfeier vereinigte, sich über die Straße bewegende Menschenmenge ist eine Versammlung, und zwar ein Aufzug DR. 12. Sept. 77 (Golt. Arch. XXV 641). Auf den Ort der Versammlung kommt es nicht an. Sie kann unter § 1 fallen, auch wenn sie in einer Privatwohnung stattfindet RGer. 5. Okt. 91 (Johow XII 235). Es ist nicht entscheidend, ob Leiter der Versammlung vorhanden sind und eine Ordnung bei den Erörterungen gehandhabt wird DR. 12. Sept. 72 (DR. XIX 411), RGer. 1. Mai 82 (VI 215). Vielmehr genügt es, daß eine gewollte Vereinigung zu dem bestimmten Zwecke

stattfindet RGer. 8. Dez. 90 (Johow XI 304), mag sie eine öffentliche sein oder nur eine vertrauliche Besprechung in einem begrenzten Kreise darstellen RGer. 30. Okt. 85 (Johow XI 249), 13. April u. 5. Okt. 91 (Johow XI 303, XII 235). Jedoch fallen Zusammenkünfte, die wegen der kleinen Zahl der Personen oder deren nahen Beziehungen zueinander nicht die Natur von solchen Versammlungen haben, bei denen Vorsteher, Unternehmer, Ordner tätig sein können, also kleinere Privatgesellschaften nicht unter das Gesetz, gleichviel, welche Erörterungen in ihnen stattfinden DVG. 1. Okt. 90 (XX 440), RGer. 11. Dez. 02 (Johow XXV C 25). Der Zweck der Vereinigung ist für die Begriffsbestimmung an sich nicht entscheidend. Er kann auch auf wissenschaftliche Erörterungen, gemeinsame Religionsausübung oder Unterhaltung gerichtet sein. Während der Art. 29 der Bl. sich auf Versammlungen jeder Art erstreckt, regelt die B. 11. März 50 das versammlungsmäßige Versammlungsrecht keineswegs nach jeder Richtung, sondern nur einzelne Arten seiner Ausübung. Sie betrifft Versammlungen in geschlossenen Räumen nur dann, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen (§ 1) oder wenn sie solche eines Vereins sind, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (§ 3) oder die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezweckt (§ 8), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel aber ohne Rücksicht auf ihren Zweck (§ 8—11) und enthält ein Verbot des Erscheinens mit Waffen (§ 7), das sich auf alle Versammlungen ohne Unterschied bezieht DVG. 1. Okt. 90 (XX 439).

³⁾ Öffentliche Angelegenheiten sind alle solche, die, über den Rechtskreis bestimmter natürlicher oder juristischer Personen herausgreifend, die Gesamtheit angehen und deren Interessen berühren RGer. 25. Jan. 92 (XXII 338), RGer. 16. April 91 (Johow XI 307), DVG. 17. Nov. 96 (PrBl. XVIII 307), 27. März 00 (XXXVIII 409), insbesondere auch solche, die sich auf öffentl.-rechtliche Korporationen (Kirche, Gemeinden u. dgl.) und deren Rechtsverhältnisse beziehen DR. 8. Mai 67 (DR. VIII 290). Der Begriff der politischen Gegenstände im § 8 ist ein engerer, ebenso der Begriff der politi-

mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Ortes⁶⁾ und der Zeit⁷⁾ derselben, Anzeige bei der Orts-

[Anm. 3.]

schen Zwecke im RGG. § 61 (Anl. B). Als öffentliche Angel. sind namentlich solche angesehen worden, welche die Gesellschaftsordnung betreffen, insbesondere die Hebung des Arbeiterstandes gegenüber andern Ständen DR. 28. Nov. 78 (Golt. Arch. XXVI 579), RGG. 27. März 00 (XXXVIII 406), oder einer einzelnen Klasse von Arbeitern RGer. 23. Sept. 89 (Zohow X 246), 12. Jan. 91 (Zohow XI 310), 3. Jan. 95 (Zohow XVI 420), RGer. 25. Jan. 92 (XXII 339), des ärztlichen Standes, des Standes der Musiker RGer. 21. Mai u. 7. Juni 00 (DZ. S. 531), ferner alle politischen Angelegenheiten (siehe Anm. 29). Dagegen sind keine öffentlichen Angelegenheiten die Verhältnisse des Gewerbebezirks bei einer Besprechung der Besitzer dieses Gerichts hierüber RGer. 12. Nov. 00 (DZ. S. 99), ferner wissenschaftliche Fragen RGer. 10. Jan. 95 (Golt. Arch. XLII 442), die Lohn- und Arbeitsverhältnisse oder wirtschaftlichen Interessen eines begrenzten Kreises von Personen, z. B. der Mitglieder eines Vereins RGG. 27. März 00 (XXXVIII 410), die Lohnverhältnisse einer einzelnen Kohlengrube RGer. 19. Okt. 03 (Zohow XXVI C 71), oder die Verbesserung des wirtschaftlichen Betriebes der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Vereins RGer. 10. Okt. 81 (Zohow III 304). Als öffentliche Angelegenheiten werden die kirchlichen und religiösen mit Rücksicht darauf angesehen, daß „die Religion als eine wesentliche Grundlage der ganzen sozialen und staatlichen Ordnung betrachtet werden muß“ DR. 11. Jan. 76 (DR. XVII 15). Daher fallen unter § 1 Versammlungen von Sekten zum Zwecke des Gottesdienstes DR. 18. Sept. 76 (DR. VII 565), RGer. 2. März 85 (Zohow V 273), 9. Juni 90 (Zohow X 250), Erörterungen über die Einrichtungen des Gottesdienstes DR. 29. Juni 76 (XVII 476). Vgl. auch Anm. 16.

⁴⁾ Erörtern bedeutet das mündliche oder schriftliche Auseinandersetzen einer Angelegenheit in berichtender, belehrender oder beurteilender Form. In Versammlungen kommt nur die mündliche

Erörterung in Frage. — Die Erörterung kann auch in einer Vorlesung bestehen DR. 15. Sept. 76 (XVII 564), aber nicht im Singen v. Liedern RGG. 16. Okt. 00 (XXXVIII 420), RGer. 19. Sept. 01 (Zohow XXII C 110), oder in einem Gebet RGer. 11. Dez. 02 (Zohow XXV C 25), oder in theatralischen oder bildlichen Darstellungen RGer. 15. Aug. 01 (Golt. Arch. XLIX 156). Vgl. auch Anm. 11.

Beraten bedeutet die Erörterung einer Angelegenheit im Hinblick auf eine hierüber zu fassende Entscheidung. — Entscheidend ist, zu welchem Zweck das Zusammentreten erfolgt, nicht ob die Absicht ausgeführt worden ist, DR. 19. Febr. 79 (Golt. Arch. XXVII 143), RGer. 9. Juli 85 (Zohow VI 244), auch nicht, daß bei einer zu andern Zwecken bestimmten Versammlung gelegentlich eine öffentliche Angelegenheit berührt wird (z. B. in einem Toast) DR. 5. Nov. 74 (XV 749). Die tatsächliche Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten kann ein Beweismittel für den Zweck der Versammlung sein, wenn sie ohne Widerspruch der Leiter oder der Beteiligten erfolgt ist (Groschuff a. a. D. S. 44). — Das G., betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 89 (RGG. 55) bestimmt im § 143:

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

⁵⁾ Unternehmer ist derjenige, der die Versammlung veranlaßt hat, auch dann, wenn er ihr nicht beiwohnt oder sie nicht eröffnet RGer. 13. Nov. 90 (Zohow XI 299) oder sie nicht selbst einberuft oder anmeldet RGG. 8. Juli 02 (XLII 406).

polizeibehörde⁸⁾ zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.⁹⁾

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

⁸⁾ Nicht nur die Ortschaft oder das Gehöft, sondern auch das Gebäude, in welchem die Versammlung stattfinden soll, muß angegeben werden RGer. 28. April 98 (Golt. Arch. XLVI 149).

⁷⁾ Anzugeben ist der Tag und die Stunde des Beginns. Durch Überschreitung der Mitternachtsstunde wird die begonnene Versammlung keine andere, als die angemeldete Vf. 30. Juni 91 (M.B. 156).

⁶⁾ Die Anzeige kann mündlich, schriftlich oder telegraphisch erfolgen, muß aber in der angegebenen Frist bei der DPolBeh. eingegangen sein. Über „Ortspolizeibehörde“ Nr. I 3 Anm. 1 u. 5 d. B. — Die Anmeldung bei einer Behörde, die nur Organ der DPolBeh. ist, wie die Gemeinde- und Gutsvorsteher auf dem platten Lande, genügt nicht DTr. 7. Nov. 67 (Golt. Arch. XVI 56), RGer. 16. Okt. 82 (Zohow IV 302).

⁵⁾ Die Bescheinigung muß auch die angegebene Stunde des Beginns der Versammlung ersehen lassen. Sie kann verweigert werden, wenn die Anmeldung später, als 24 Stunden vor dieser Stunde, erfolgt. — Die Erteilung der Bescheinigung muß bei fristgemäßer Anmeldung sofort und, wenn der zuständige Polizeibeamte von dem Anmelgenden angegriffen wird, auch an Sonn- und Feiertagen erteilt werden DTr. 22. Juni 78 (XIX 325). Sie ist stempelfrei Vf. 8. Mai 51 (M.B. 168) u. 29. Nov. 68 (M.B. 69 S. 23). Die Versagung der Bescheinigung stellt eine mit den Rechtenmitteln des DVG. § 127 ansehbare poliz. Vf. dar DVG. 21. Nov. 91 (XXII 407). Die Fortsetzung einer Versammlung an einem andern Ort, als dem angezeigten, ist als eine neue (nicht angemeldete) Versammlung anzusehen DTr. 7. Okt. 73 (D.R. XIV 607). — Die Pol. ist nicht berechtigt, eine Angabe über den Zweck einer Versammlung im geschlosse-

nen Raume zu verlangen DVG. 1. Okt. 90 (XX 439). Eine Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken bedarf der Anmeldung, wenn sie nicht die eines Korporationsrechte besitzenden kirchlichen oder religiösen Vereins (§ 2 Abs. 3) ist DVG. 23. Jan. 03 (XLII 411). — Das Verbot einer Versammlung in geschlossenem Raume vor ihrem Beginn und ihre Auflösung darf aus dem Grund, weil durch die Ausübung des Versammlungsrechts, insbesondere durch die bevorstehenden Erörterungen, Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit herbeigeführt werden, nicht erfolgen DVG. 3. April 94 (XXVI 403). Anderer Meinung ist Delius (Ver. u. VerfR. Anm. 8^a zu § 1), der das Verbot einer Versammlung für zulässig hält, wenn aus der Tagesordnung oder sonstwie, z. B. aus dem Auftreten von Rednern, von denen bekannt ist, daß sie Veranlassung zum poliz. Einschreiten gegeben haben, die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es Zweck der beabsichtigten Versammlung ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder geneigt zu machen. — Jedenfalls ist die Pol. zu einem Verbot und zum Einschreiten gegen die Versammlung auf Grund des D.R. II 17 § 10 dann befugt, wenn es sich um Abwendung von Gefahren handelt, die nicht durch die Erörterungen und die Umstände, unter denen sie erfolgen, sondern durch andere Ursachen herbeigeführt werden, oder um solche Beschränkungen in dem Rechte, sich zu versammeln oder versammelt zu bleiben, die allgemein für das Zusammentreten von Menschen mit Rücksicht auf Ort oder Zeit der Zusammenkunft bestehen oder angeordnet werden können DVG. 30. Jan. 03 (XLII 421). Daher darf zwar von der Pol. für Versammlungen in einer Schankwirtschaft keine Stunde, zu der sie beendet sein müssen, festgesetzt werden,

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen¹⁰⁾, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken¹¹⁾, sind verpflichtet, Statuten des

[Anm. 9.]

wohl aber gilt die allgemein für die Schankwirtschaft bestehende Polizeistunde auch für die dort stattfindenden Versammlungen DVG. 9. Juli 92 (XXIII 402) u. 21. Mai 97 (XXXII 393). Die Pol. darf nicht einer Versammlung deshalb verbieten, weil durch sie Ruhestörungen herbeigeführt werden könnten DVG. 18. Dez. 96 (XXXI 411), oder der Verkehr vor dem Versammlungsraum gestört oder erschwert werden würde, oder weil der Versammlungsraum wegen seiner baulichen Verhältnisse unzureichend ist DVG. 11. Okt. 84 (XI 385), 28. Jan. 03 (XLII 412), wohl aber, weil der Raum die durch eine PolW. für Versammlungsräume vorgeschriebenen Einrichtungen nicht hat DVG. 20. März 03 (PrWBl. XXV 62). Ferner darf sie die äußerste Zahl von Menschen bestimmen, die sich in dem Raume mit Rücksicht auf seine Größe zur Verhütung von Gefahren versammeln dürfen DVG. 26. Juni 80 (VI 373). Auch die zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage in PolW. erlassenen allgemeinen Verbote von Veranstaltungen, welche die Sonntagsruhe stören (nicht bloß von Versammlungen), gelten gegenüber den das Versammlungsrecht ausübenden Personen DVG. 9. Juni 99 (XXXV 424), 18. Febr. 02 (XLI 405), 27. Mai 02 (PrWBl. XXIV 86). Abweichend hiervon RGer. 22. April 01 (Sohow XXII C66). Die bei herrschenden Epidemien durch Versammlungen herbeigeführte Gefahr der Krankheitsverbreitung kann die PolBehörde zum Verbot von Versammlungen berechtigen DVG. 26. Juni 80 (VI 373), 30. Jan. 03 (XLII 422) u. 8. Okt. 92 (XXIII 412). Die Schwierigkeit oder Unausführbarkeit der poliz. Überwachung der Versammlung berechtigt nicht zu ihrem Verbot, weil das in der Bl. als Grundrecht der Staatsbürger festgesetzte Versammlungsrecht zu den natürlichen, nicht aus der Staatsordnung abgeleiteten Rechten der Staatsbürger gehört, dessen Ausübung nicht von dem Bedürfnis der Überwachung und den verfügbaren Kräften der Staatsgewalt abhängig ist DVG. 11. Okt. 84 (XI 387). Daher gibt auch

der Gebrauch einer dem überwachenden PolBeamteten nicht verständlichen Sprache (insbesondere der polnischen) bei dem Mangel einer hierauf bezüglichen besonderen gesetzlichen Vorschrift keinen Grund zur Auflösung der Versammlung, sofern nicht ihr Gebrauch lediglich die Verhinderung der Kenntnisaufnahme von den Erörterungen bezweckt DVG. 26. Sept. 76 (I 347), 5. Okt. 97 (XXXII 396), 21. Nov. 99 (PrWBl. XX 264), 20. März 03 (XLIII 432). Anderer Meinung ist Jörn: Die deutsche Staatsprache (VerwArchiv X 1, XI 189) und Delius im Jurist. Literaturblatt (03 S. 143). Die Anmeldung der Versammlung, die von den poliz. Organen erhobenen Anforderungen an die Versammlung und ihren Leiter, sowie deren Antworten und Auskünfte an die PolBeamteten müssen aber gemäß G. 28. Aug. 76 (GS. 389) stets in deutscher Sprache, als der Geschäftssprache der Behörden, erfolgen DVG. 20. März 03 (XLIII 438). Eine Versammlung darf deshalb, weil in ihr Religionsunterricht erteilt werden soll, nicht verboten werden DVG. 21. Nov. 91 (XXII 404). Gerechtfertigt ist das Verbot einer Versammlung, die behufs Verfolgung strafgesetzwidriger Zwecke stattfinden soll DVG. 29. März 04 Wtz. I 427. — Mittels einer PolW. dürfen Versammlungsverbote nicht ausgesprochen werden RGer. 14. April 04 (DZB. 653). — Verbot von Vereinsversammlungen wegen der beabsichtigten Teilnahme von Frauen Anm. 37.

¹⁰⁾ Verein ist ein auf Vertrag beruhendes dauerndes Rechtsverhältnis, durch das eine Mehrheit von Personen behufs eines ihnen gemeinsamen Zweckes mittels Unterordnung unter eine organisierte Willensmacht nach außen hin zu einer Einheit zusammengeschlossen wird DVG. 8. Juli 02 (XLII 404), und zwar physischer Personen DVG. 12. Febr. 01 (XXXIX 427). Dadurch, daß dieses Verhältnis auf die Dauer berechnet ist, unterscheidet es sich von der „Versammlung“ des § 1, RGer. 22. Sept. 90 (XXI 73), DVG. 24. Jan. 99 (XXXIV 439). — Von dem Vorhandensein eines schriftlichen Statuts ist das Bestehen eines Vereins nicht

abhängig DTr. 22. Febr. 77 (Golt. Arch. XXV 249) und RGer. 12. März 03 (Sohow XXVI C 33). Auch ein Agitationskomitee, das aus Wahlen hervorgegangen ist und für einen Zeitraum von längerer Dauer zusammentritt, kann einen Verein bilden RGer. 2. Nov. 88 (XVIII 169), DStG. 8. Juli 02 (XLII 404). Ein Gewerkschaftskartell, in welchem die am Orte befindlichen Gewerkschaften durch Abgeordnete vertreten werden, und ein von diesen Abgeordneten eingeseßter Ausschuß zur Leitung der Geschäfte bildet keinen Verein, wenn zwischen den Abgeordneten kein rechtliches Band begründet wird, wenn sie nicht unter sich, sondern nur zu den Gewerkschaften, von denen sie abgeordnet sind, in rechtlichen Beziehungen stehen DStG. 12. Febr. 01 (XXXIX 427). Dagegen ist das Kartell ein Verein, wenn es nicht von den Gewerkschaften als solchen, sondern von den Delegierten gebildet wird, wenn diese sich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben DStG. 23. Jan. 03 (PrBl. XXV 182). Ein Wahlkomitee ist ein Verein, wenn die oben erwähnte vertragmäßige Bindung zwischen den Mitgliedern erfolgt ist RGer. 18. Febr. 04 (DStG. 557). Zwischen mehreren Vereinen ist eine dauernde Verbindung rechtlich möglich, ohne daß sie einen Verein darstellt. Die Mitglieder eines größeren Vereins können zwar Zweigvereine bilden dergestalt, daß die Mitglieder der letzteren zugleich Mitglieder der ersteren sind, aber bei einer vereinsartigen Verbindung mehrerer Vereine werden nicht ohne weiteres alle Mitglieder der Einzelvereine auch Mitglieder eines Gesamtvereins DStG. 12. Febr. 01 (XXXIX 427), vgl. auch RGer. 16. Nov. 99 (Sohow XIX 295). Wird von den Mitgliedern eines auswärtigen bestehenden größeren Vereins (Zentralverband) an einem andern Ort eine organisierte Tätigkeit zur Förderung des Vereinszwecks ausgeübt, so kann daraus entnommen werden, daß ein besonderer örtlicher Verein (Zweigverein) besteht DStG. 12. Febr. 01 (XXXIX 434). Dies trifft nicht schon dann zu, wenn in einem Ort Anmeldungen zu einem auswärtigen Verein entgegengenommen oder Wanderversammlungen eines auswärtigen Vereins abgehalten werden DTr. 17. Nov. 74 (DR. XV 786, 790), wohl aber,

wenn die in einem bestimmten Bezirk wohnenden Mitglieder eines auswärtigen Vereins unter einer besonderen Leitung tätig sind oder sich dort zu Erörterungen versammeln DTr. 30. April 69 (Golt. Arch. XVII 522), 27. Jan. 69 (X 56), 9. Juni 70 (XI 346), 22. Febr. 77 (Golt. Arch. XXV 247), RGer. 2. u. 30. Juni, 14. Nov. 92 (Großschuff a. a. D. S. 47). Daher ist eine Zahlstelle, deren Vorstand als solcher öffentliche Versammlungen einberuft, ein Verein RGer. 21. April 02 (Golt. Arch. XLIX 345).

¹¹⁾ Vereine, die strafgesetzwidrige Zwecke verfolgen, sind nach III. Art. 30 (Anm. 1) nicht gestattet. Ihre Tätigkeit kann daher polizeilich verhindert werden (Caspar a. a. D. S. 100). — Für den Zweck des Vereins sind seine Statuten nicht allein maßgebend. Ein in den Statuten nicht ausgeprägter Zweck kann auch aus der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe entnommen werden DTr. 8. April 75 (DR. XVI 719). Der in den Statuten angegebene Zweck ist aber auch dann Vereinszweck, wenn er nicht betätigt wird RGer. 27. April 03 (Sohow XXVI C 37). — Begriff der öffentlichen Angelegenheiten Anmerk. 3. — Daß ein Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist anzunehmen, wenn er sich in den Dienst einer bestimmten politischen Partei stellt und sie, sei es auch nur durch Zuführung von Anhängern und Verbreitung der die Bestrebungen der Parteitragenden Gedanken fördert. Dies tut ein Arbeiter-Sängerbund, der regelmäßig die Gedenktage der sozialdemokratischen Partei unter Aus schmückung des Festsaals mit roten Fahnen und Büsten der Führer dieser Partei, Einladung von hervorragenden Mitgliedern dieser Partei zu Festrednern usw. feiert, und in seiner Festschrift auf den Klassenkampf des Proletariats hinweist, hiermit aber die Unterstützung der sozialdemokratischen Partei durch Werbung neuer Anhänger und Befestigung gewonnener bezweckt DStG. 3. Jan. 96 (XXIX 426). Dasselbe trifft zu auf einen Gesangverein, der durch Gesangsvorträge bei den Festen einer politischen Partei diese zu fördern sucht DStG. 7. Okt. u. 11. Nov. 98 (PrBl. XX 277 u. 249), 16. Okt. 00 (XXXVIII 417), 12. Dez. 02 (PrBl. XXV 8). Die

[Anm. 11.]

Einwirkung auf öffentl. Angelegenheiten kann auch durch andere Mittel als durch Versammlungen erfolgen, z. B. durch Verbreitung von Druckschriften DAr. 28. Nov. 78 (XIX 552). Alles was ein Verein absichtlich und bewußt als solcher tut, gilt als von ihm bezweckt RGer. 23. Sept. 89 (Zohow X 247). Hierfür ist es gleichgültig, ob die öffentlichen Angelegenheiten zugleich auch das Privatinteresse der Vereinsmitglieder betreffen DAr. 26. Sept. 77 (XVIII 594), RGer. 16. April 91 (Zohow XI 307). — Ein Verein, der lediglich die Belehrung seiner Mitglieder bezweckt, fällt unter § 2 dann, wenn er hiermit die Absicht verfolgt, seine Mitglieder zu Mitgliedern einer bestimmten politischen Partei zu bilden und sie in deren Anschauungen zu bestärken RGer. 11. März 97 (Golt. Arch. XLV 72). Der Zweck, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, kann auch durch eine politische Kundgebung eines Vereins (z. B. Darstellung eines lebenden Bildes aus der Vergangenheit Polens) zum Ausdruck gebracht werden RGer. 4. Okt. 97 (Golt. Arch. XLV 309). — Auf Vereine, die keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, finden die Vorschriften der B. 11. März 50 keine Anwendung. Dies sind namentlich solche Vereine, die lediglich Zwecken der Wissenschaft, Kunst, Geelligkeit, Wohlthätigkeit, Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der körperlichen, geistigen oder sittlichen Ausbildung ihrer Mitglieder verfolgen. Unter ihnen sind hervorzuheben (vgl. Delius: Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften [Berlin 02]): die Kriegervereine, die auf Grund der R.D. 22. Febr. 42 (Anlage A) gebildet worden sind, ferner die Schützengilden Bf. 10. Febr. 64 (WB. 40), die Studentenverbindungen, auf die aber die Vorschriften der B. 11. März 50 Anwendung finden, wenn sie ausnahmsweise eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, vgl. DisziplinG. 29. Mai 79 (G. 389) § 1 Abs. 1 u. Bf. 1. Okt. 79 (G. d. Unter-Verw. 520) § 44, wonach allgemeine Studentenversammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge der Genehmigung des Rektors bedürfen, endlich die Freimaurerlogen, soweit sie den 3 privilegierten großen Mutterlogen

(National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, Landesloge, Loge Royal York zur Freundschaft) angehören G. 9. Febr. 1796 (Rabe's Sammlung preuß. G. III 265), Bf. 19. Okt. 1797 (Rabe a. a. D. IV 302), 20. Okt. 1798 (G. 1816 G. 7 u. Rabe a. a. D. V 226), Bf. 11. April 36 (v. Kamph: Jahrbücher XLVII 595), B. 6. April 48 (G. 87) § 4, Bf. 20. Mai 49 (WB. 94), DAr. 23. Mai 90 (XIX 32), 22. April 93 (XXV 401). Andere sich als Freimaurerloge bezeichnende Vereine sollen durch die Pol. zu dem Nachweis aufgefordert werden, daß sie weder öffentliche Zwecke verfolgen noch gegen das Verbot des StGB. § 128 verstoßen. Liegen bei ihnen die Voraussetzungen des § 128 vor, so ist ihre strafrechtliche Verfolgung bei der StMacht zu beantragen Bf. 7. Dez. 93 (WB. 94 G. 43), vgl. auch Delius: Vereins- u. VerfR. D Nr. 4. — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anm. 4. — Auf gesetzlich verbundene Vereine findet die B. 11. März 50 keine Anwendung (Anm. 1). — Über die Rechtsfähigkeit der Vereine trifft StGB. § 21—23, 43, 44, 55—63 (Anlage B) Bestimmung. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des RegPräs. über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht DAr. 19. Nov. 88 (XVII 403).

Eine besondere Art von Vereinen sind die geschlossenen (nicht öffentlichen) Gesellschaften. Bezwecken diese keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, so finden auf sie weder die betreffenden Vorschriften des Vereinsrechts noch die poliz. Vorschriften über die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen (G. 11. März 50 § 6d Nr. I 3 d. B.) Anwendung. — Ebenjowemig können für sie besondere Vorschriften durch Polz. erlassen werden RGer. 3. u. 17. Dez. 94 (Golt. Arch. XLII 445), DAr. 3. März 99 (XXXV 442), 13. Nov. 03 (PrWB. XXV 695), oder eine Polizeistunde festgesetzt werden DAr. 20. Okt. 02 (PrWB. XXIV 152). Auch eine Vereinigung, die nicht für die Dauer bestimmt ist, sondern nur zu einer bestimmten einzelnen Veranstaltung stattfindet, kann eine geschlossene Gesellschaft sein RGer. 2. Dez. 95 (Zohow XVII 328). Eine geschlossene Gesellschaft ist ein individuell bestimmter

und nach außen hin abgeschlossener, durch das innere Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen zusammen gehaltener Kreis von Personen, die zu einem gemeinsamen Zweck zusammenkommen DVB. 24. Jan. 96 (XXIX 435), 4. Jan. 91 (XXVII 428). Anderer Meinung ist das RVer. 15. Nov. 00 (Johow XX C 113) insofern, als es die Notwendigkeit persönlicher Beziehungen verneint. Hiernach ist eine geschlossene Gesellschaft ein nach außen hin abgeschlossener Kreis von Personen, die nach innen miteinander verbunden sind, mag die Verbindung auf persönlichen Beziehungen der Mitglieder oder auf die Gemeinsamkeit des sachlichen Zwecks beruhen. Die Zulassung von „Gästen“ (Vf. 26. Nov. 59 MB. 339), macht sie nicht zu einer öffentlichen. Gäste sind Personen, die auf Grund persönlicher oder sachlicher Beziehungen von der veranstaltenden Gesellschaft oder von deren Mitgliedern eingeladen oder von der Gesellschaft zugelassen oder von Mitgliedern eingeführt sind, mag die Einladung an die einzelnen Personen oder an ganze individuell begrenzte Personengruppen, insbesondere an andere geschlossene Gesellschaften, ergangen sein. Öffentlich ist dagegen eine Tanzlustbarkeit, wenn die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. Delius a. a. D. (S. 67) hält die persönliche Einführung jedes einzelnen Gastes für erforderlich. — Ein Verein, dem jeder ohne weiteres durch Zahlung eines Eintrittsgelds beitreten kann, ist keine geschlossene Gesellschaft DVB. 24. Jan. 96 (XXIX 437), RVer. 2. Dez. 95 (Johow XVII 329). Die Gleichheit der politischen Gesinnung der Mitglieder begründet keine Geschlossenheit der Gesellschaft DVB. 21. Jan. 98 (PrWB. XX 6). — Deshalb, weil die Gesellschaft zum Zweck der Veranstaltung von Lustbarkeiten zusammengetreten ist, sind ihre Lustbarkeiten noch keine öffentlichen DVB. 17. Febr. 99 (XXXV 439) und können auch durch PolB. nicht den für öffentliche Lustbarkeiten bestehenden Beschränkungen unterworfen werden (vgl. Vf. 15. Nov. 96, MB. 239) DVB. 17. Febr. u. 3. März 99 (XXXV 439 u. 442). — Ein Offizierkorps ist weder ein „Verein“ noch eine „Gesellschaft“ DVB. 1. Nov. 01 (PrWB. VIII 565). Ein Verein, der

sich über das ganze Deutschland erstreckt und alle in einem Arbeitszweig beschäftigten Personen zu vereinigen sucht, ist keine geschlossene Gesellschaft DVB. 3. März 99 (XXXV 440), 20. Okt. 02 (XLII 279). Daß die Zahl der Gäste größer ist, als die der Mitglieder, macht die Gesellschaft zu keiner öffentlichen, sofern nur persönliche Beziehungen zwischen den Gästen und Mitgliedern bestehen DVB. 17. Febr. 99 (XXXV 436). — Auf geschlossene Gesellschaften findet die Vorschrift über die Polizeistunde keine Anwendung, wenn das Fest in einem zur ausschließlichen Benutzung der Teilnehmer gemieteten Raume eines Gasthauses stattfindet DVB. 9. März 92 (XXII 416), MB. 13. Mai 92 (MB. 228), 20. Okt. 02 (PrWB. XXIV 152), auch nicht die Vorschriften über die Sonntagsruhe, wenn der Raum kein „öffentlicher“ ist DVB. 9. März 92 (XXII 410), 17. Febr. 99 (XXXV 439). Eine Theaterzensur ist geschlossenen Gesellschaften gegenüber unzulässig DVB. 24. Jan. 96 (XXIX 429). — Die PolB. ist befugt, zur Feststellung, ob eine geschlossene Gesellschaft die für öffentliche Lustbarkeiten bestehenden poliz. Vorschriften zu umgehen sucht, das Statut und Mitgliederverzeichnis einzusehen DVB. 19. Nov. 84 (IX 389). Die Zulässigkeit öffentlicher Lustbarkeiten kann durch PolB. von einer poliz. Genehmigung auch dann abhängig gemacht werden, wenn sie von einem Verein veranstaltet werden Vf. 2. Nov. 84 (MB. 251), 26. Nov. 59 (MB. 339), DVB. 24. Sept. 88 (XVIII 424). — Vereine, die Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn auch mit Beschränkung auf den Kreis ihrer Mitglieder, betreiben, bedürfen hierzu der Erlaubnis gemäß GewD. § 33, RVer. 6. Aug. 96 (RWB. 685) Art. 3. Dies findet jedoch keine Anwendung auf militärische Kasino's und Kantinen Vf. 27. Dez. 96 (MB. 97 S. 12).

¹²⁾ Die Verpflichtung zur Einreichung von Statuten besteht nur dann, wenn solche von dem Verein beschlossen worden sind. Die Vorsteher können von dem Verein die Festsetzung von Statuten nicht erzwingen und machen sich daher durch Unterlassung der Einreichung von Statuten nicht

Vereins¹²⁾ und das Verzeichniß der Mitglieder¹³⁾ binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen¹⁴⁾, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.¹⁵⁾

[Anm. 12.]

strafbar, wenn solche nicht vorhanden sind DBG. 19. Okt. 00 (Volk. Arch. XLVIII 471). Anderer Meinung RGer. 12. März 03 (Sohow XXVI C 33), wonach ein Verein ohne Statuten, wenn auch nicht schriftlich abgefaßt, unmöglich ist und die Vorsteher verpflichtet sind, die Statuten selbst zu beurkunden. Gegenteilige nähere Ausführung bei Delius a. a. O. Anm. 7 zu § 2. — Sind die Statuten in einer fremden Sprache abgefaßt, so müssen sie auch in dieser Sprache eingereicht werden. Die Pol. kann nicht verlangen, daß der Verein Statuten in deutscher Sprache beschließt, wohl aber, daß ihr Auskunft über den Inhalt der Statuten in deutscher Sprache und zu diesem Zweck eine deutsche Übersetzung der Statuten eingereicht werde DBG. 20. Nov. 03 (XLIV 428). Nur die PolBeh. am Sitz des Vereins kann die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses verlangen, nicht die PolBeh. jedes Ortes, wo Mitglieder wohnen oder eine Vereinsversammlung veranstaltet wird DBG. 26. Jan. 97 (XXXI 415). — Einsicht in Urkunden über Gründung des Vereins und in Protokolle über die Verhandlungen kann die Pol. nicht verlangen RGer. 10. Okt. 98 (DZB. 99 S. 20).

¹³⁾ Die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses darf nur von solchen Vereinen gefordert werden, die eine Einwirkung auf öffentl. Angelegenheiten bezwecken DBG. 3. April 94 (XXVI 401) und 20. Nov. 03 (XLIV 433). Zur Bezeichnung der Mitglieder gehört die Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Gewerbes und Wohnorts. Aufstellung nach einem bestimmten Schema, sowie eine bestimmte Reihenfolge (z. B. alphabetische) oder Gruppierung der Namen (z. B. nach den Zahlstellen des Vereins) kann nicht verlangt werden, ebensowenig eine wiederholte Einreichung, sondern nur eine Vervollständigung des Verzeichnisses

DBG. 29. Mai 03 (PrWB. XXV 316), RGer. 10. Febr. 02 (Sohow XXIII C 105). — Das Mitgliederverzeichnis kann in Abschrift eingereicht werden RGer. 10. Okt. 98 (DZB. 99 S. 90). Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ebenfalls eine anzeigepflichtige Aenderung der Mitglieder RGer. 1. Dez. 92 (Groschuff a. a. O. S. 52). Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes bedürfen keiner Anzeige, müssen aber der Pol. auf Anfrage mitgeteilt werden RGer. 16. Okt. 99 (Sohow XIX 296). Eine wiederholte Einreichung des Mitgliederverzeichnisses darf gefordert werden, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß nicht alle eingetretenen Aenderungen angezeigt sind DBG. 4. Juli 02 (DZB. 03 S. 130). Siehe auch Anm. 15.

¹⁴⁾ Solange die Einreichung nicht erfolgt ist, dauert die Verpflichtung auch über die dreitägige Frist fort und besteht auch für die nachfolgenden Vorsteher RGer. 7. Sept. 99 und Vf. 20. Okt. 99 (WB. 244).

¹⁵⁾ Die PolBeh. ist auch befugt, von den jeweiligen Vorstehern eine Auskunft über die gegenwärtige Zusammensetzung des Vereins durch Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder zu erfordern RGer. 14. Dez. 99 und Vf. 29. Jan. 00 (WB. 00 S. 97). Diese Befugnis schließt aber nicht die Berechtigung zu der Forderung in sich, ein Mitgliederverzeichnis an einem Orte anzubringen, wo es auch von allen dort verkehrenden Personen gesehen werden kann DBG. 26. Juni 94 (XXVI 409). — Das Recht der Pol. auf Auskunftserteilung bezieht sich nicht auf andere Gegenstände als die Statuten und das Mitgliederverzeichnis RGer. 10. Febr. 02 (Sohow XXIII C 105). — Zuwiderhandlungen gegen den § 2 sind nach § 13 strafbar. Die Unterlassung der Erteilung einer von der Pol. verlangten Auskunft über die Namen der Vorstandsmitglieder fällt nicht hierunter RGer. 20. März 02 (Sohow XXVI C 37).

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.¹⁶⁾

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt¹⁷⁾, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.¹⁸⁾

¹⁶⁾ Korporationsrechte haben die römisch-katholische (auch die alt-katholische), die lutherische, reformierte und unierte Kirche gemäß R.D. 27. Sept. 17 (R.N. I 64), R.R. II 11 § 17, G. 4. Juli 75 (G.S. 333), ferner die Alt-lutheraner nach der Generalkonzeption 23. Juli 45 (G.S. 516), die Herrenhuter und die böhmischen Brüder gemäß Generalkonzeptionen 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763 (siehe Jakobson: Evangel. Kirchenrecht, Halle 64 S. 395), die Mennoniten gemäß G. 12. Juni 74 (G.S. 238), die Baptisten gemäß G. 7. Juli 75 (G.S. 374) und die jüdischen Synagogengemeinden gemäß G. 23. Juli 47 (G.S. 263) § 37. — Auch die Versammlungen der Korporationsrechte besitzenden kirchlichen Gesellschaften sind nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn sie von den zuständigen Organen in ihrer amtlichen Eigenschaft einberufen werden R.Ger. 2. März 85 (Johow V 273) und 9. Mai 95 (Volt. Arch. XLIII 150). — Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte unterliegen unbedingt den Vorschriften der § 1 und 2, Vf. 1. Aug. 50 (M.B. 205), D.V.G. 23. Jan. 03 (XLII 411). — Die Bildung von Schülervereinen mit religiösen Zwecken und die Teilnahme von Schülern an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen mit solchen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zulässig Vf. 23. Jan. 04 (G.B. f. d. Unterrichtsverw. 302).

¹⁷⁾ Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch hier nur hinsichtlich solcher Vereinsversammlungen, in

welchen „öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen“, nicht aber bei anderen Zusammenkünften, insbesondere solchen zu geselligen Zwecken (Gesangsstunden usw.) D.V.G. 9. Juli 92 (XXIII 404) u. R.Ger. 11. Juni 96 (D.V.G. 97 S. 43). Anderer Meinung Delius (R.W. XXV 455 und Ver. u. Verf.R. Ann. 1^a zu § 3), der Versammlungen eines Vereins, zu denen alle Mitglieder Zutritt haben und Sitzungen politischer Vereine für stets anmeldspflichtig hält. — Zusammenkünfte der Vorsteher oder sonstiger Organe oder einzelner Mitglieder des Vereins, in welchen dessen innere Angelegenheiten erörtert werden (Kassen-, Rechnungswesen, Vereinswahlen) oder auch das künftige Verhalten des Vereins und damit zugleich öffentl. Angelegenheiten besprochen werden, sind keine „Versammlungen“ und daher der Anzeigepflicht nicht unterworfen D.V.G. 1. Okt. 90 (XX 441), R.Ger. 14. Juli 99 (D.V.G. 66), R.Ger. 10. Nov. 96 (XXIX 167). Eine Vereinsversammlung verliert diese Eigenschaft dadurch nicht, daß Gäste des Vereins anwesend sind und als Redner auftreten, solange nicht die Beziehung von Gästen in einem Umfang erfolgt, der den Charakter der Versammlung zu ändern geeignet ist Vf. 31. Aug. 90 (M.B. 200), R.Ger. 20. Jan. 02 (Volt. Arch. XLIX 343).

¹⁸⁾ Spätere Änderungen der Zeit oder des Orts müssen angezeigt werden. — Erteilung der Bescheinigung über die Anmeldung Ann. 9.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.¹⁹⁾

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.²⁰⁾

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen²¹⁾, bezüglich deren die Bescheinigung

¹⁹⁾ Erscheinen mehr als zwei Beamte oder Abgeordnete der Polizei in der Versammlung, so kann der Einberufer oder der Leiter der Versammlung ihre Verminderung auf die gesetzliche Zahl fordern. Als Polizeibeamte dürfen sowohl verwaltende als auch vollstreckende Beamte erscheinen. Daher kann der Verwalter der DPol. selbst als deren Vertreter erscheinen. Er bedarf keines Abzeichens, sondern braucht, wenn er keine Dienstkleidung trägt, nur seine dienstliche Eigenschaft kundgeben DVG. 3. Juni 02 Altz. I 908. — Es können auch Personen, die nicht Beamte sind, abgeordnet werden. — Die DPolBeh. darf auch zu Versammlungen, die nicht angemeldet worden sind, Abgeordnete zur Überwachung senden, wenn ihr Tatsachen glaubhaft bekannt geworden sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß in der Versammlung strafbare Handlungen vorgenommen werden sollen, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen § 5, die zur Auflösung der Versammlung berechtigten DVG. 9. Juli 92 (XXIII 408), oder wenn sie annehmen darf, daß ein Verein, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt (ein dänischer Sparkassenverein), in einer Versammlung (Festessen) öffentl. Angelegenheiten erörtern werde DVG. 2. März 00 (PrWBl. XXII 44). Einem Ersuchen der StMsch. Abgeordnete in eine Versammlung zu entsenden, braucht die PolBeh. nicht unter allen Umständen zu entsprechen, doch soll sie der

StMsch. ihre Weigerungsgründe mitteilen Wf. 7. Dez. 50 (WB. 378).

²⁰⁾ Angemessen ist ein Platz, der so gelegen ist, daß der Abgeordnete die Vorgänge in der Versammlung verfolgen, von dem Vorsitzenden Erkundigungen einziehen und sich den Versammelten bemerklich machen kann, wenn er ihnen eine amtliche Mitteilung machen will (Caspar a. a. D. S. 78). — Der Verkehr zwischen den Abgeordneten einerseits und dem Vorsitzenden oder der Versammlung andererseits muß als ein amtlicher in deutscher Sprache erfolgen.

²¹⁾ Abgesehen von den hier angegebenen Gründen darf die Auflösung auch erfolgen, wenn sie sich als das notwendige Mittel darstellt, um der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Versammlung vorzubeugen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Vorsitzende die Versammlung vertagt DVG. 30. Sept. 98 (PrWBl. XX 257). Die Auflösung ist auch nicht schon dann gerechtfertigt, wenn einer der Versammelten in der Versammlung eine strafbare Handlung begeht oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, sofern die Polizei durch Einschreiten gegen seine Person die Fortsetzung der Störung verhindern kann DVG. 16. Okt. 89 (PrWBl. XI 73) und Wf. 14. Dez. 89 (WB. 90 S. 1). Ist der Abgeordnete der Pol. kein PolBeamt, so kann er die Versammlung nur aus den in § 5 u. 8 bezeichneten Gründen auflösen

der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann.²²⁾ Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten²³⁾, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete²⁴⁾ erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

(Delius a. a. O. Anm. 4 zu § 5). — Der Grund der Auflösung braucht hierbei nicht angegeben zu werden. Die Auflösung braucht daher nicht im unmittelbaren Anschluß an den sie veranlassenden Vorgang, sondern kann auch noch später im Laufe der Verhandlungen erfolgen *OVG.* 3. Juni 02 *Aktz.* I 908. — Über Auflösung wegen des Gebrauchs einer fremden Sprache, Eintritt der Polizeistunde, Verkehrshörungen gilt dasselbe wie über das Verbot einer Versammlung aus diesen Gründen (Anm. 9). Die Polizei ist auch befugt, den Vorsitzenden in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen, indem sie gegen Ruhestörer einschreitet *RGer.* 6. Okt. 90 (*Wolt. Arch.* XXXIX 385). Der Einrufer einer Versammlung, dem das Verfügungsrecht über den Versammlungsraum zusteht, kann von seinem Hausrecht einzelnen Anwesenden gegenüber Gebrauch machen *OVG.* 30. Sept. 98 (*PrWB.* XX 257). Er kann auch die Versammlung auflösen, indem er die Versammelten zur Vermeidung der Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs (*StGB.* § 123) zum Verlassen des Raumes auffordert *RGer.* 19. Mai 93 (*XXIV* 195). Hat dies keinen Erfolg, so kann auch der Abgeordnete der Polizei noch die Auflösung der vom Vorsitzenden geschlossenen oder vertagten Versammlung aussprechen *RGer.* 4. Okt. 86 (*Sohow VI* 252), *OVG.* 30. Sept. 98 (*PrWB.* XX 257). Die Auflösungserklärung muß den Anwesenden verständlich sein und zum Ausdruck bringen, daß die Behörde das fernere Zusammenbleiben nicht dulden wolle. Der Gebrauch bestimmter Worte ist nicht vorgeschrieben *RGer.* 16. Jan. 85 (*XI* 371).

²²⁾ Dies trifft auch dann zu, wenn die Anzeige einen anderen Versammlungsort oder eine andere Stunde bezeichnet (Anm. 6, 7), oder wenn die Versammlung erst später als eine Stunde nach der in der Anzeige an-

gegebenen Zeit eröffnet oder länger als eine Stunde ausgesetzt wird (§ 1 *Abf.* 2). — Die Auflösung stellt eine poliz. *Wf.* dar, die mit den Rechtsmitteln des § 127 ff. angegriffen werden kann, auch wenn sie von einem Exekutivpolizeibeamten ausgesprochen worden ist *OVG.* 21. Mai 97 (*XXXII* 391).

²³⁾ Anträge sind solche Vorschläge, über welche eine Beschlußfassung verlangt wird. Aufforderung ist das an andere Personen gerichtete ausdrückliche Verlangen, eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zu begehen, Anreizung dagegen eine Einwirkung auf das Gefühl anderer, um bei ihnen den Entschluß zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung hervorzurufen. — Die strafbare Handlung, zu der aufgefördert oder angereizt wird, kann auch eine Übertretung sein. Die Aufforderung (Anreizung) muß zu bestimmten strafbaren Handlungen erfolgen. Die Aufforderung, das Königreich Hannover auf friedlichem gesetzlichen Wege herzustellen, ist keine Aufforderung zu einer solchen bestimmten strafbaren Handlung *OVG.* 5. Dez. 99 (*PrWB.* XXI 418). Unerheblich ist es, ob die Aufforderung (Anreizung) selbst schon eine strafbare Handlung darstellt (wie *StGB.* § 49^a, 85, 110—112, 130, 210) oder nicht. — Äußerungen von Rednern in der Versammlung, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellen, ohne eine Aufforderung oder Anreizung zu einer solchen zu enthalten, geben keinen Grund zur Auflösung der Versammlung (Anm. 21). Anderer Meinung ist anscheinend Delius (Vereins- u. Vers.-Recht Anm. 3 zu § 5), der die Auflösung auch dann für zulässig erklärt, wenn die in der Versammlung gehaltenen Reden, gemachten Vorschläge und gestellten Anträge selbst schon den Tatbestand einer strafbaren Handlung (z. B. der Beleidigung, Gotteslästerung, des groben Unfugs) bilden.

²⁴⁾ § 7.

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.²⁵⁾ Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.²⁶⁾

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten.²⁷⁾

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken²⁸⁾, politische Gegenstände²⁹⁾ in Versammlungen zu erörtern³⁰⁾, gelten außer vorstehenden Bestimmungen³¹⁾ nachstehende Beschränkungen:

²⁵⁾ Strafvorschrift § 15. Sie greift auch dann Platz, wenn die Auflösung sich als unberechtigt erweist RGer. 5. Okt. 96 (Johow XVIII 307).

²⁶⁾ Bl. Art. 36, StGB. § 113. — Es müssen sämtliche Räume verlassen werden, die für die Versammelten zur Verfügung standen RGer. 13. Nov. 93 (Golt. Arch. XLI 318).

²⁷⁾ Das Verbot trifft, da § 7 nur die Bestimmung der Bl. Art. 29 wieder gibt, alle Versammlungen ohne Ausnahme. Waffen, die nur Schmuck oder Übungsgeräte sind, fallen nicht unter § 7 StGB. 1. Okt. 90 (XX 440), daher nicht die Paradeeschlager bei Kommerzien und Aufzügen RGer. 6. März 83 (VIII 87), Paradeesegen bei ProzeSSIONen u. dgl. DTr. 14. April 53 (Golt. Arch. I 379) oder bei Zeichenbegängen DTr. 14. Okt. 58 (Golt. Arch. VII 91), auch nicht Waffen als Kostümstücke DTr. 1. April 70 (XI 221). — Strafbestimmung § 18. — Kriegervereine Anl. A.

²⁸⁾ Begriff des Vereins Anm. 10, Zweck Anm. 11.

²⁹⁾ Politische Gegenstände sind solche, welche den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung, das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen und das Verhältnis der Staaten zueinander betreffen RGer. 10. Nov. 87 (XVI 383) u. 25. Jan. 92 (XXII 340), RGer. 27. Okt. 02 (Johow XXV 20). Hierzu gehören die Wahlen zum Reichstage und Landtage RGer. 10. Okt. 85 (Johow VI 247) u. 13. April 91 (Johow XI 303), zu Gemeindevorstellungen, von Gemeindevorstehern RGer. 2. März 93 (Großhuff a. a. D. S. 43), von Mitgliedern der Gewerbegerichte StGB. 23. Jan. 03 (PrWB. XXV 183), ferner Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik RGer. 26. April 88 (Johow VIII 215), DTr. 2. Febr. 76 (DR. XVII

79), das gesetzliche Verbot der Bivisektion StGB. 16. Jan. 03 (XLII 414), nicht der Inhalt von Arbeitsverträgen, wohl aber Verhandlungen über die Lohnverhältnisse im allgemeinen, die Einrichtung eines Normalarbeitstages, die Einführung der Sonntagsruhe, das Frauenstimmrecht, Lösung der sozialen Frage, den Befähigungsnachweis zum Gewerbebetriebe, die Erhöhung von Zöllen, die Arbeiterchutzgesetzgebung u. dgl. RGer. 18. März 87 (XV 305) u. 18. Febr. u. 10. Nov. 87 (Entsch. XVI 306 u. 383), sowie alle Bestrebungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche die Organe des Staates für sich in Anspruch nehmen RGer. 10. Nov. 87 (Entsch. XVI 385), StGB. 27. Sept. 01 (PrWB. XXIII 824). Endlich gehören zu den politischen Angelegenheiten auch politische Kundgebungen, wie Erinnerungsfeiern von politischen Ereignissen (Jahrestag der politischen Konstitution) RGer. 28. März 92 (Golt. Arch. XXXIX 452), Vorträge über die dänische Muttersprache, um sie im Gegensatz zur deutschen zu verherrlichen RGer. 7. März 95 (Golt. Arch. XLII 442) u. 10. Okt. 95 (Johow XVI 432), Verherrlichung des hannöverschen Königschaufes RGer. 18. April 95 (Golt. Arch. XLIII 150).

³⁰⁾ Unerheblich ist es, ob auch eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (§ 2) bezweckt wird. Es muß eine Erörterung in Versammlungen (statutenmäßig oder tatsächlich) bezweckt werden. — Vereine, welche die geltende Gesetzgebung nur erklären und zum Verständnis bringen wollen, fallen nicht unter § 8 RGer. 27. Okt. 02 (Johow XXV C 20). Ein Verein, der zwar eine Einwirkung auf die Politik, aber nur durch Erörterungen in der Presse bezweckt, fällt nicht deshalb unter die Beschränkungen des § 8, weil in

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen³²⁾;
- b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komités, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.³³⁾

Werden diese Beschränkungen³⁴⁾ überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.³⁵⁾

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen.³⁶⁾ Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit

Sitzungen seiner Vorsteher und sonstigen Organe sein künftiges Vorgehen und damit politische Gegenstände beraten werden DVG. 1. Okt. 90 (XX 442), RGer. 24. Jan. 98 (Golt. Arch. XLVI 67). Die Einwirkung auf öffentl. Anlässen kann auch in anderen Versammlungen, als denen des Vereins, insbesondere in öffentlichen Versammlungen bezweckt werden DVG. 10. Nov. 96 (PrWB. XVIII 370).

³¹⁾ Denen der § 1—7.

³²⁾ Hiernach sind auch solche politische Vereine verboten, die nur aus Frauen bestehen RGer. 18. Febr. 87 (Entsch. XV 305). Auch Wahlvereine dürfen von Frauen nicht gebildet werden DVG. 12. Febr. 04 (XLIV 434). Frauenvereine zu anderen, als den im § 8 bezeichneten Zwecken, auch zu solchen der im § 2 bezeichneten Art, sind erlaubt RGer. 18. März 87 (Rspr. IX 132). Studenten der Universitäten und sonstigen Hochschulen gehören nicht zu den Schülern im Sinne des § 8, wohl aber Fortbildungsschüler (Delius: Rechtsverhältnisse S. 33). Ein Maschinenbau-Gelbe ist kein Lehrling RGer. 1. Okt. 03 (DZ. 574). — Wird ein bisher unpolitischer Verein durch Änderung seiner Zwecke zu einem politischen, so darf er Frauen, die bisher Mitglieder gewesen waren, nicht unter seinen Mitgliedern behalten RGer. 14. Jan. 04 (Johow XXVII C 16).

³³⁾ Aufgehoben, soweit nicht eine Verbindung mit ausländischen Vereinen in

Frage kommt, durch RG. 11. Dez. 99 (RGW. 699), welches lautet:

Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

³⁴⁾ Nichtanwendung der Beschränkungen des § auf Wahlvereine Anm. 83.

³⁵⁾ § 16.

³⁶⁾ Dieses Verbot bezieht sich auch auf solche Versammlungen und Sitzungen eines Vereins der im § 8 bezeichneten Art, in denen weder politische Gegenstände noch überhaupt öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, z. B. Tanzfestlichkeiten, Lesabende oder sonstige Lustbarkeiten des Vereins, ferner auf alle von einem Vereine der gedachten Art veranstalteten Versammlungen, auch wenn sie nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt sind DVG. 12. April 04 (DZ. 998). Sitzungen sind Zusammenkünfte des Vereins oder seines Vorstandes, in welchen nicht politische Gegenstände, sondern innere Vereinsangelegenheiten erörtert werden sollen (Anm. 17 u. 30) DVG. 1. Okt. 90 (XX 432), 12. Juni 03 (XLIII 445) und Delius im PrWB. XXV 455; anderer Meinung RGer. 22. Mai 02 (Johow XXIV C 64). Nach Vf. des Berliner Polizeipräsidenten 23. April 02 (Delius: Rechtsverhältnisse S. 32 Anm.) ist es statthaft, daß Frauen den Versammlungen als Zuhörer auf der Tribüne oder in einem sonst abgegrenzten Raume beiwohnen.

nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§ 5, 6) vorhanden.³⁷⁾

§ 9. Öffentliche Versammlungen³⁸⁾ unter freiem Himmel³⁹⁾ bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.⁴⁰⁾

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden⁴¹⁾, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.⁴²⁾ Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.⁴³⁾

³⁷⁾ Eine Versammlung kann von der Pol. verboten werden, wenn die Versammlung ihrem Zwecke nach (Fanzfest) nur stattfinden soll, wenn sich bei ihr auch Frauen beteiligen, aber nicht schon dann, wenn es nur zu vermuten ist, daß auch Frauen und Kinder anwesend sein werden DWS. 7. Okt. 98 (PrWB. XX 277) — Wahlvereine von Frauen Anm. 83.

³⁸⁾ Begriff der Versammlung Anm. 2, der öffentlichen B. (im Gegensatz zu geschlossenen Gesellschaften) Anm. 11 u. 17. — Alle öffentlichen Vers. unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung ohne Rücksicht auf ihren Zweck. Nicht öffentliche Vers. unter freiem Himmel, insbesondere die von Vereinen (§ 8), unterliegen nicht den Vorschriften des § 9. — Auch ein Schulfest kann eine öffentliche Versammlung sein, wenn an ihm nicht nur die Schulkinder, sondern auch ein nicht bestimmter Kreis erwachsener Personen teilnimmt RGer. 5. Mai 81 (Sohow II 250). Schüleraufzüge Anm. 44.

³⁹⁾ Auch eine Versammlung in einem auf den Seiten abgeschlossenen, aber unbedachten Raume ist eine solche „unter freiem Himmel“ RGer. 1. Mai 82 (IV 425), aber nicht, wenn sie in einer auf der Vorderseite offenen, mit einem Dache versehenen Halle stattfindet RGer. 23. April u. 13. Juli 96 (Sohow XVIII 301 u. 302).

⁴⁰⁾ Die Versagung der Genehmigung ist nur zulässig, wenn Tatsachen

vorliegen, welche die Befürchtung des Eintritts von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung rechtfertigen DWS. 18. Okt. 98 (WB. 99 S. 28) u. 4. April 02 (PrWB. XXIV 232). — Gegen die Versagung finden die Rechtsmittel des DWS. § 127 ff. statt. — Die Genehmigung kann ein für allemal oder bis auf weiteres schriftlich erteilt werden, ist dann aber jederzeit widerruflich RGer. 24. Febr. 02 (Gold. Arch. XXXIX 344). Sie darf auch an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, aber nur von solchen, ohne deren Beachtung eine Gefahr für die öffentl. Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist DWS. 9. Okt. 03 (PrWB. XXV 694).

⁴¹⁾ Diese Versammlungen stehen im Gegensatz zu solchen, welche auf Grundstücken (Höfen, Gärten, Plätzen) von Privatpersonen stattfinden, die nicht in dem bebauten Teil der Wohnplätze (Städte, Ortschaften) belegen sind.

⁴²⁾ Hier können auch schon erhebliche Störungen oder Erschwerungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen die Versagung der Genehmigung rechtfertigen. Bei sonstigen Versammlungen (Anm. 41) ist ein Verbot oder eine Versagung der Genehmigung aus diesem Grunde nicht zulässig DWS. 6. Okt. 03 Altz. I 1464.

⁴³⁾ Dieser Satz bezieht sich nicht nur auf Versammlungen, die auf öffentlichen Plätzen usw. stattfinden, sondern auf alle Versammlungen unter freiem Himmel. — Strafvorschrift im § 17.

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge⁴⁴⁾ in Städten und Ortschaften⁴⁵⁾ oder auf öffentlichen Straßen⁴⁶⁾ gleichgestellt.⁴⁷⁾ Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse⁴⁸⁾, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind⁴⁹⁾, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn

⁴⁴⁾ Ein öffentlicher Aufzug ist die Fortbewegung einer Menschenmenge in der Öffentlichkeit als ein geschlossenes Ganzes von einem Ort zu einem andern DWS. 6. Febr. 03 (PrWB. XXV 45). Ob ein Aufzug vorliegt, ist nach der Zahl der Teilnehmer, den örtlichen Verkehrsverhältnissen und dem Gefahren der Umziehenden zu beurteilen, wobei jedoch diejenigen Personen, die sich vorhergehen den Umziehenden angeschlossen haben, nicht zu berücksichtigen sind RGer. 30. April 03 (Sohow XXVI C 39). Andererseits liegt der Aufzug eines Vereins auch dann vor, wenn sich andere Personen ihm angeschlossen haben RGer. 25. Febr. 95 (Golt. Arch. XLII 443). Das Gehen ist nicht notwendige Voraussetzung des Aufzuges, die Teilnehmer können auch Wagen oder Pferde, Fahrräder oder ein Schiff benutzen RGer. 27. April 93 (Golt. Arch. XLI 74). — Der Anmarsch eines Vereins zu einem Leichenbegängnis und sein Rückmarsch nach dem Vereinshaus gehören nicht zum Leichenbegängnis selbst, sondern sind öffentliche Aufzüge, die der Genehmigung bedürfen RGer. 14. Febr. 02 (Golt. Arch. XXXIX 344). — Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als Aufzüge im Sinne des § 10 anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der Einrichtung der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen. Doch soll von größeren Veranstaltungen der Pol. rechtzeitig Kenntnis gegeben werden Vf. 12. Febr. 96 (WB. 44).

⁴⁵⁾ Unter Ortschaften sind hier ländliche Wohnplätze zu verstehen.

⁴⁶⁾ Wasserstraßen gehören nicht hierzu DTr. 24. Mai 66 (DR. VII 310).

Jedoch bedürfen öffentliche Aufzüge auf Wasserfahrzeugen dann der Genehmigung, wenn sie auf einem Fluße oder Wasserbecken innerhalb einer Stadt oder Ortschaft erfolgen RGer. 27. April 93 (Sohow XIV 349).

⁴⁷⁾ Auch hinsichtlich des Verbots des Waffentragens RGer. 26. Jan. 85 (Sohow V 282). Die Kriegervereine bedürfen zu Trauerparaden bei Begräbnissen keiner Erlaubnis, sondern haben nur Anzeige zu machen R.D. 22. Febr. 42 § 6 (Anl. A).

⁴⁸⁾ Ein Leichenbegängnis ist ungewöhnlich, wenn dabei eine über die Zwecke der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt und durch die besondere Art der Ausföhrung die öffentliche Ordnung gefährdet wird RGer. 4. Jan. 92 (Sohow XII 239), 19. Mai 92 (Sohow XIII 370). Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn ein Pfarrer zugezogen wird RGer. 20. Nov. 99 (Sohow XIX 303) oder wenn ein diffidentischer Prediger mitwirkt DWS. 12. März 97 (XXXI 421), wohl aber dann, wenn hierbei von Laien Reden gehalten werden DWS. 3. Dez. 87 (XVI 389), RGer. 21. Jan. 01 (Sohow XXI C 98), was auch durch PolB. von vorgängiger poliz. Genehmigung abhängig gemacht werden kann Vf. 29. Sept. 86 (WB. 246). Ein Leichenbegängnis kann deshalb ein ungewöhnliches sein, weil es zu einer politischen Demonstration benutzt wird RGer. 20. Febr. 96 (Sohow XVII 427). — Ein Leichenbegängnis ist schon vorhanden, wenn das Trauergefolge an dem Ausgangspunkte des Zuges zusammengetreten ist, sich aber noch nicht in Bewegung gesetzt hat RGer. 24. April 99 (DZJ. 00 S. 506).

⁴⁹⁾ Nicht nur in der hergebrachten Form DTr. 1. April 53 (Golt. Arch. I 381), jedoch nur dann, wenn das Herkommen selbst bereits bei Einführung der B. 11. März 50 bestand.

je in der hergebrachten Art stattfinden⁵⁰⁾, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs⁵¹⁾, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen⁵²⁾ unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.⁵³⁾

§ 12. Wenn eine Versammlung⁵⁴⁾ ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer⁵⁵⁾ eine Geldbuße

⁵⁰⁾ Eine kirchliche Prozession ist ein festlicher mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten veranstalteter kirchlicher Umzug zu gottesdienstlichen Zwecken. Prozessionen zum Empfange eines geistlichen Fürsten fallen daher nicht unter § 10 RVer. 15. Jan. 00 (Johow XX C 27). — Die Prozessionen usw. müssen in der an dem betreffenden Orte hergebrachten Art stattfinden, um der Anzeige und Genehmigung nicht zu bedürfen. Doch kann sich auch nach Erlaß der B. 11. März 50 eine hergebrachte Art für die Prozessionen bilden. Unwesentliche Abweichungen von dieser Art kommen nicht in Betracht DVG. 27. Juni 99 (XXXVI 429). Der Zeit nach ist eine Prozession auch dann hergebracht, wenn sie an bestimmten dem Tage nach beweglichen kirchlichen Festen stattfindet DTr. 17. Sept. 62 (III 5), dem Orte nach auch dann, wenn sich das Herkommen in einem ganzen größeren Landgebiet derart gebildet hat, daß es bald hier bald dort geübt wird DTr. 18. März 75 (DR. XVI 234). Die Einführung von Musikbegleitung kann eine hergebrachte Prozession zu einer neuen machen RVer. 4. Febr. 90 (Johow X 252), ebenso ihre Ausdehnung bis Mitternacht, während sie früher nur bis Mittag dauerte RVer. 9. Juni 98 (DZZ. 99 S. 42). — Auch eine hergebrachte Prozession kann von der Polizei auf Grund anderweiter, neben dem VereinsG. bestehender gesetzlicher Bestimmungen (z. B. aus Sanitätsrücksichten bei Epidemien) untersagt oder beschränkt werden DVG. 8. Okt. 92 (XXXIII 413). Auf andere als die im letzten Satze des § 10 bezeichneten Anzüge (z. B. auf solche der Innungen, Schühengilden, Studentenverbindungen u. dgl.) findet die dortige Befreiung nicht Anwendung DTr.

12. Sept. 77 (DR. XVIII 553), RVer. 5. Mai 81 (Johow II 248). Das Verhalten der Pol. gegenüber den Prozessionen usw. ist durch Bf. 26. Aug. 74 (Anlage C) geregelt.

⁵¹⁾ Als jedesmalige Residenz wird weder ausschließlich eine der sogen. „Residenzstädte“ gelten können noch jeder Ort, an welchem der König anwesend ist. Es wird hierunter vielmehr derjenige Ort zu verstehen sein, an welchem der König seinen Aufenthalt genommen hat, der dann durch Abwesenheit von kurzer Dauer während einer Reise, Jagd, Truppenbesichtigung und dgl. nicht aufgehoben wird. Aufenthalt wird auch hier ein Zustandsverhältnis DVG. 25. Juni 01 (XL 424) sein. — Anderer Meinung anscheinend Delius (B. u. Verf. Recht Anm. 2 zu § 11), der annimmt, der König residire nicht nur dort, wo er längeren Aufenthalt genommen hat, sondern „überall, wo er sich gerade aufhält“. — Eine preussische Meile ist gleich 7532,48 m. Der Ort der Residenz selbst fällt ebenfalls unter das Verbot des § 11. Während einer Regentenschaft (Bl. Art. 56) kommt der Residenz des Regenten die gleiche Bedeutung zu.

⁵²⁾ Volksversammlung ist eine Versammlung, die nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, sondern zu der jedermann Zutritt hat und bei der eine allgemeine Beteiligung des Volks zu erwarten ist.

⁵³⁾ Die Sitzungsperiode (Bl. Art. 84) umfaßt auch die Zeit einer Vertagung der Sitzungen RVer. 25. Febr. 92 (XXII 375). — Strafvorschrift § 17 Abs. 3.

⁵⁴⁾ Anm. 2.

⁵⁵⁾ Anm. 5.

von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner⁵⁶⁾ aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.⁵⁷⁾

§ 13. Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins⁵⁸⁾ oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen⁵⁹⁾ in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist⁶⁰⁾, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden⁶¹⁾ unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wesentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wesentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen⁶²⁾ Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wesentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8)⁶³⁾,

⁵⁶⁾ Redner ist hier jeder, der eine Anzahl zusammenhängender Worte an die Versammlung gerichtet hat.

⁵⁷⁾ Die Strafbarkeit tritt ein, sobald sich eine Anzahl Personen an dem bestimmten Orte zu dem bestimmten Zwecke zusammengefunden hat (Tr. 12. Sept. 78 (Voll. Arch. XXVI 580, DR. XIX 411). Ein tatsächlicher Irrtum, z. B. die irriige Annahme, es sei die Anmeldung erfolgt, oder es würden nicht öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, führt Straflosigkeit herbei, wenn er nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (StGB. § 57), RGr. 17. Febr. u. 20. Okt. 90 (Zohow X 249, XI 301). Werden in einer Versammlung, die nicht zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt und daher nicht angemeldet worden war,

dennoch öffentliche Angelegenheiten erörtert, so wird die Versammlung hiermit zu einer anmeldepflichtigen und jeder, der in ihr als Leiter oder Redner auftritt, nach § 12 Abs. 2 strafbar (RGr. 19. Mai 04 (Zohow XXVII C 62).

⁵⁸⁾ Anm. 12.

⁵⁹⁾ Anm. 13 u. 14.

⁶⁰⁾ Anm. 15.

⁶¹⁾ Ein Verschulden liegt vor, wenn die Vorsteher sich nicht darum gekümmert haben, ob derjenige von ihnen, dem sie den Auftrag zur Anzeige ufw. erteilt hatten, ihn ausgeführt hat (RGr. 16. Nov. 93 u. 14. März 98 (Voll. Arch. XLI 318, XLVI 66).

⁶²⁾ Anm. 19 u. 20.

⁶³⁾ Anm. 21, 25 u. 26.

wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein⁶⁴⁾ die in § 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verurteilt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen.⁶⁵⁾ Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt⁶⁶⁾ strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen⁶⁷⁾ politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt⁶⁸⁾, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verurteilt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzeswidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft⁶⁹⁾ Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzeswidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben.⁷⁰⁾ Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage

⁶⁴⁾ Unter politischem Verein ist hier ein Verein der im § 8 bezeichneten Art (Anm. 28—30) zu verstehen. — Ein rechtlicher Irrtum darüber, daß ein bestimmter Verein unter diese Vorschrift fällt, entschuldigt die Vorsteher usw. nicht RGer. 13. März 84 (Sohow VI 301), RGer. 18. Febr. 87 (XV 309).

⁶⁵⁾ Die Zulässigkeit des Erkennens auf Schließung des Vereins im Strafverfahren ist durch das StGB. nicht beseitigt worden RGer. 18. Febr. 87 (XV 305). Sie kann auch erfolgen, wenn der Verein von einem im Auslande befindlichen Vorstand geleitet wird DTr. 11. Nov. 75 (Golt. Arch. XXIV 628), oder wenn der Verein sich inzwischen selbst aufgelöst hat DTr. 19. Nov. 73 (DR. XIV 731). Zuständig ist nicht das Schöffengericht, sondern die Strafkammer des Landgerichts, RGer. 2. Jan. 96 (Golt. Arch.

XLIII 433). Anderer Meinung ist Delius a. a. D. Anm. 7 zu § 16.

⁶⁹⁾ Es muß eine Bestrafung erfolgt sein, nachdem vorher eine solche aus § 16 rechtskräftig erfolgt war DTr. 17. Jan. 55 (Golt. Arch. III 255).

⁶⁷⁾ Dies ist ein von der PolBeh. gemäß § 8 geschlossener Verein DTr. 12. Febr. 79 (Golt. Arch. XXVII 242).

⁶⁸⁾ Ob der Verein, bei dem die Beteiligung stattgefunden hat, der geschlossene oder ein neuer ist, hat der Strafrichter nach den vorliegenden Thatfachen festzustellen RGer. 18. Sept. 93 (XXIV 248).

⁶⁹⁾ Dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht, nicht dem Amtsanwalt.

⁷⁰⁾ Die Aufhebung muß durch die DPolBeh. erfolgen, auch wenn sie über die Ablehnung der Anklageerhebung durch die StA'schaft Beschwerde führt.

erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung⁷¹⁾ beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniße in der Hauptsache fort dauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.⁷²⁾

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert⁷³⁾ oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner⁷⁴⁾ thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen⁷⁵⁾ sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen⁷⁶⁾, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat.⁷⁷⁾ In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind⁷⁸⁾, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Ver-

⁷¹⁾ Über die Zulässigkeit der Voruntersuchung nach Erlaß der StPD. und die Zulässigkeit von Beschwerden über die gerichtliche Aufhebung der Schließung siehe bei Delius a. a. O. Anm. 8 zu § 16.

⁷²⁾ Auch dann, wenn die Genehmigung ohne Grund versagt worden war DR. 3. Mai 73 (DR. XIV 340), und auch dann, wenn der Teilnehmer ohne Fahrlässigkeit glaubt, die Genehmigung sei erteilt worden RGer. 26. Okt. 03 (Sohow XXVI C 72).

⁷³⁾ Vor Eingang der nach § 9 erforderlichen schriftlichen Genehmigung DR. 12. Sept. 77 (DR. XVIII 553). Bei der Aufforderung in einer perio-

dischen Druckschrift ist der verantwortliche Redakteur gemäß PreßG. 7. Mai 74 (Nr. III 6) § 20 haftbar RGer. 9. Nov. 91 (Sohow XII 241).

⁷⁴⁾ Leiter eines Zuges kann auch jemand sein, der sich nicht immer an seiner Spitze befindet RGer. 29. Jan. 83 (WB. 170). Begriff des Redners Anm. 56.

⁷⁵⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf Abs. 1 u. 2. Sie ist durch § 59 StGB. nicht beseitigt RGer. 15. Jan. 00 (Sohow I C 27).

⁷⁶⁾ Anm. 41.

⁷⁷⁾ Anm. 57.

⁷⁸⁾ Anm. 56.

sammlung Waffen aushieft⁷⁹⁾, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.⁸⁰⁾

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen⁸¹⁾ und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern⁸²⁾ während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine⁸³⁾ unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

⁷⁹⁾ Vgl. StGB. § 127.

⁸⁰⁾ Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für politische und Preßvergehen ist bereits durch G. 6. März 54 (GS. 96) beseitigt worden. Jetzt ist das StGB. maßgebend.

⁸¹⁾ Zu den durch Gesetz usw. angeordneten Versammlungen gehören außer den der Vertretungen der Provinzen, Kreise und Gemeinden auch die Versammlungen der Aktiengesellschaften, Hilfskassen, eingetragenen Genossenschaften, Innungen usw. RVer. 13. Nov. 93 (Golt. Arch. XLI 317), vorausgesetzt, daß sie in der durch das Gesetz vorgeesehenen Weise zusammengerufen werden RVer. 2. März 93 (Sohow XIV 354), 6. Dez. 94 (Golt. Arch. XLII 441) und sich auf die gesetzlichen Mitglieder beschränken RVer. 30. Nov. 91 (Sohow XII 247). Hierher gehören auch Schulfeste unter freiem Himmel, die von der zuständigen Schulbehörde angeordnet worden sind RVer. 5. Mai 81 (Sohow II 248), siehe auch Anm. 38 u. 44.

⁸²⁾ Die Vorschrift des § 21 gilt auch für die Versammlungen des Reichstags.

⁸³⁾ Wahlvereine sind solche Vereine, die eine Wirksamkeit hinsichtlich einer bestimmten bevorstehenden Wahl entfalten DR. 27. Nov. 69 (Golt. Arch. XVII 283). Sie dürfen nur die Einwirkung auf die Benutzung des Wahlrechts, aber nicht eine dauernde politische Tätigkeit bezwecken DR. 27. Nov. 69 (DR. X 56) und 15. Dez. 75 (DR. XVI 800). — Die Vorschrift des § 81 findet nur auf Vereine Anwendung, die von Wahlberechtigten zum Betriebe der politischen Wahlen gebildet sind, daher nicht auf Vereine von Frauen DRB.

12. Febr. 04 (XLIV 434). Gleicher Meinung ist Thilo (Vereinsrecht S. 110) und Großhuff (a. a. D. S. 73), anderer Meinung Delius (Vereins- und Verrecht Anm. 3 zu § 21 und Rechtsverhältnisse der geschl. Gesellsch. S. 5), und Caspar (a. a. D. S. 119), die die Aufnahme von Frauen, Lehrlingen und Schülern in Wahlvereine für zulässig halten. Abgesehen von § 8 unterliegen die Wahlvereine allen sonstigen Vorschriften der B., namentlich auch hinsichtlich der Anmeldung ihrer Versammlungen. — Über die Zulässigkeit der Bildung von Wahlvereinen zu den Reichstagswahlen bestimmt das WahlG. für den Reichstag 31. Mai 69 (GSBl. 145) im § 17 folgendes:

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betribe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Wahlvereine für eine Reichstagswahl dürfen hiernach nur aus Reichstagswählern bestehen, also keine Frauen aufnehmen. Die Vorschriften der B. 11. März 50 finden auf sie, nachdem die Vorschrift zu b im § 8 aufgehoben worden ist, nur insoweit keine Anwendung, als diese Vereine auch Schüler und Lehrlinge aufnehmen dürfen, wenn diese wahlberechtigt sind.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welche also lautet: „Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“, wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuchs bestraft.⁸⁴⁾

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (G. S. 221—225).

Zulage A (zu Anmerkung 11).

Allerhöchste Cabinetsordre betreffend die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militärischen Begräbnisse verstorbenen Kameraden.

Vom 22. Februar 1842. (M.B. 97.)¹⁾

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbenen Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen.²⁾

⁸⁴⁾ RMitG. 2. Mai 74 (R.G.B. 45) bestimmt in § 49 Abs. 2:

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Ferner ist nach MilStG.B. 20. Juni 72 (R.G.B. 173) § 101, 113 strafbar, wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet. An die Stelle des Preuß. MilStG.B. 3. April 45 erster Teil § 125 ist ReichsMilStG.B. § 92, 93 getreten.

¹⁾ Die R.D. ist als Gesetz erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht worden. Sie ist durch die B. 11. März 50 nicht beseitigt, sondern verleiht weitergehende Befugnisse Vf. 19. Nov. 75 (M.B. 76 S. 5), DBG. 11.

Dez. 78 (M.B. 79 S. 73) und 13. Juni 99 (XXXVI 427).

²⁾ Auch Marinevereine können die Bestätigung als Kriegervereine nachsuchen, müssen sich aber auf die Grenzen eines Kreises beschränken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des RegPräs. und nur dann zulässig, wenn in einem Kreise frühere Angehörige der Marine nicht in genügender Zahl vorhanden sind, um den Verein lebensfähig zu gestalten, und die räumliche Ausdehnung des Vereinsbezirks nicht die vorgeschriebene Veranstaltung von Leichenfeiern und die Pflege des Vereinslebens gefährdet. Andernfalls muß es den früheren Angehörigen der Marine überlassen bleiben, in die Kriegervereine einzutreten. Vereine, die über den Bezirk eines Kreises hinausgehen, sind von dem Landrate (Oberbürgermeister) desjenigen Kreises zu bestätigen, in dem der Verein seinen

Dies ist eben sowohl auf dem Lande als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizei-Behörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderenfalls die landrätliche Behörde.³⁾

§ 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landrathen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubniß zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbenen Waffengeführten.⁴⁾

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung

[Anm. 2.]

Sitz hat. Über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus sich erstreckende Vereine sind als Kriegervereine nicht zu bestätigen Vf. 21. Sept. 98 (MBl. 220). — Normalfügungen für Kriegervereine sind veröffentlicht durch Vf. 14. Okt. 02 (Unteranlage A 1). — Die Kriegervereine können neben den durch die Kd. 22. Febr. 42 bezeichneten Zwecken noch andere verfolgen, insbesondere die Unterstützung von Mitgliedern oder ihrer Hinterbliebenen. — Sterbekassen der Kriegervereine Vf. 9. Jan. 87 (MBl. 53) und 19. Jan. 03 (MBl. 17). — Die Ernennung von Personen, die nicht im Heere gedient haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ist unstatthaft Vf. 9. Jan. 87 (MBl. 53).

³⁾ Durch die Kd. ist kein subjektives Recht auf die Bestätigung eingeräumt worden. Die PolBeh. hat die Angemessenheit und Nützlichkeit der Vereinsbildung nach den obwaltenden Verhältnissen zu prüfen. Sie kann die Bestätigung verjagen und eine erteilte Bestätigung wieder zurücknehmen, wenn die Tätigkeit des Vereins mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch

tritt. Eine Klage im Verwaltungskreiverfahren ist gegen Verjagung oder Zurücknahme der Bestätigung nicht zulässig OBG. 11. Dez. 78 (MBl. 79 S. 73) und 13. Juni 99 (XXXVI 427). Sie ist jedoch zulässig gegen poliz. Auflösung eines Kriegervereins OBG. 29. Sept. 99 (RWB. XXI 182).

⁴⁾ Die Kriegervereine erhalten durch ihre Bestätigung die Befugniß, sich militärisch zu organisieren, militärische Abzeichen zu tragen und bei den Leichenbegängnissen von Kameraden in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung zu erscheinen. Sie werden hierdurch von der Beschränkung der V. 11. März 50 § 7 ausgenommen. Diese Vergünstigungen können ihnen durch Zurücknahme der Bestätigung entzogen werden Vf. 19. Nov. 75 (MBl. 76 S. 5). Sie können dann als nicht bevorrechtigte Vereine weiterbestehen. Andere Aufzüge der Kriegervereine, als Trauerparaden, bedürfen der poliz. Genehmigung ebenso wie die Aufzüge sonstiger Vereine. — LuStbarkheitssteuer von Festlichkeiten, Aufzügen usw. der Kriegervereine Vf. 6. Mai 99 (GBl. d. Abgaben-Ges. 106).

desselben zu den Begräbnissen leitetet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnisfeier der Art vorher der Polizeibrigade zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.⁵⁾

§ 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung⁶⁾ nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnis-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbnis: a) eines Gemeinen aus 20 Mann, in einem Zuge formirt; b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge; c) eines Leutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen; d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen; e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann von einem Musikchor begleitet werden.

⁵⁾ Diese Verpflichtung ist durch das VereinsG. nicht beseitigt worden Vf. 19. Nov. 75 (M.B. 76 S. 5).

⁶⁾ Uniformierung der Kriegervereine Vf. 9. Jan. 62 (M.B. 179), Rd. 31. Juli 62 (M.B. 283), Vf. 7. Okt. 92 (M.B. 365), Erlaubnis der Führung von Fahnen Vf. 9. Jan. 87 (M.B. 53), Beschaffenheit der Fahnen Vf. 2. Dez. 86 (M.B. 87 S. 99), 29. April 98 (M.B. 100), Fahnen der Marinevereine Vf. 2. Febr. 03 (M.B. 26), Erfaß alter Fahnen Vf. 25. Jan. 04 (M.B. 75), Fahnenbänder der Kriegervereine Vf. 6. April 04 (M.B. 130). Bei Leichenbegängnissen ihrer Mitglieder dürfen

Kriegervereine keine andere Fahne als die staatlich genehmigte führen Vf. 4. März 99 (M.B. 50). Die Überreichung von Allerhöchsten Auszeichnungen (Fahnen und Fahnenbändern) an Kriegervereine soll in feierlicher Form und in der Regel durch die Landräte oder Bürgermeister persönlich erfolgen Vf. 19. Febr. 04 (M.B. 75). — Das Schießen über das Grab bei der Beerdigung eines Mitgliedes, das an einem Kriege teilgenommen hat, darf nur erfolgen, wenn der Verein mit Gewehren versehen ist und die Trauerparade nur aus Mitgliedern des Vereins besteht Vf. 8. Juli 60 (M.B. 196).

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in ihren Ressorts anheim.

Unteranlage A 1 (zu Anmerkung 2).

Verfügung des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1902, betr. die Normalsatzungen für Kriegervereine.

Die nachstehenden (Anl. a), von dem Vorstande des Preussischen Landes-Kriegerverbandes neu aufgestellten und von mir gebilligten Normalsatzungen für Kriegervereine werden im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

a) Satzungen des -Vereins

(Ausgefertigt für den Kameraden unter Nr. der Stammtrolle.)

§ 1. [Zweck des Vereins.] Der -Verein in bezweckt:

- a) die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu befestigen und zu stärken; sowie die Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue und nationaler Gesinnung aufrecht zu erhalten;
- b) Feier vaterländischer Gedenktage;
- c) die Leichen verstorbener Mitglieder mit den üblichen militärischen Gebräuchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 22. Februar 1842 und vom 6. Juni 1844 zur Gruft zu geleiten;
- d) Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung an die Hinterbliebenen, sowie Unterstützung der Kameraden bei unermutet eintretenden Unglücksfällen nach Lage des Vereinsvermögens.

Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe bezw. Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes bezw. den Vereinsmitgliedern nicht zu.

§ 2. [Aufnahme-Bedingungen.]

- a) Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher im stehenden Heere oder der Marine gedient hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, unverbrüchliche Treue gegen König und Vaterland hochhält, einen achtbaren Lebenswandel führt und in oder Umgegend seinen Wohnsitz hat.
- b) Die Aufnahme in den Verein geschieht durch einen kurzen schriftlichen Antrag nach Formular beim Vorstande unter Beifügung der Militärpapiere.

Verlegt ein Kamerad seinen Wohnsitz in den Bereich des Vereins und wird er binnen drei Monaten in den Verein als Mitglied aufgenommen, so erfolgt die Aufnahme eintrittsgeldfrei. Die Verpflichtung zum Einkauf in besondere Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

Diejenigen Kameraden, welche dem Offizierstande angehören, werden Mitglied des Vereins auf Grund ihrer schriftlichen Beitrittserklärung und sind daher einer Abstimmung nicht unterworfen.

- c) Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme als Eintrittsgeld . . . Mark und an laufenden Beiträgen für je . . . Monat . . . Mark im Voraus.

§ 3. [Verlust der Mitgliedschaft.] Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod und freiwilligen Austritt.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche:

- a) sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, in Sonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Bethätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland nicht entsprechen;
- b) durch kriegsgerichtliches Urtheil aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, oder die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder theilweise verlieren;
- c) mit der Entrichtung der laufenden Beiträge länger als drei Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus im Rückstande bleiben;
- d) den Festsetzungen der Satzungen und den auf Grund gültiger Beschlüsse der General-Versammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Ungehorsam entgegensetzen, die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei öffentlichen Aufzügen durch ungebührliches Betragen stören;
- e) nach der Rückkehr von einer Einberufung zur Fahne die Erklärung, die Mitgliedschaft wieder aufnehmen zu wollen, innerhalb Monatsfrist nicht abgeben.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein. Dieser wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder in seinem Bestande nicht berührt.

Die Ausschließung von Mitgliedern setzt der Vorstand fest. Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Gegen eine derartige Festsetzung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Versammlung binnen einem Monat offen. Das weitere Verfahren ist in den Satzungen des Landes-Verbandes geordnet.*)

§ 4. [Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.]

- a) Wer freiwillig aus dem Verein geschieden, kann später in denselben wieder aufgenommen werden, wird aber nach § 2 als neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet.
- b) Wohnungsveränderungen müssen dem Vorsitzenden resp. Schriftführer des Vereins stets gemeldet werden.

§ 5. [Einberufung zu den Fahnen.] Während der Dauer der Einberufung eines Vereinsmitgliedes zur Fahne ruht die Mitgliedschaft, unbeschadet wohlervordener Vermögensrechte. Um in ihre früheren Rechte einzutreten, haben diese Kameraden nach ihrer Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältniß binnen

*) Die Bestimmung in § 6 Abs. 6 der Satzungen des Preussischen Landes-Kriegerverbandes lautet: „Jedem aus einem Verein ausgeschlossenen Mitgliede steht die Berufung an den Vorstand des nächsten höheren Verbandes bis zum Vorstande des Landesverbandes zu. Gegen eine die Ausschließung aufhebende Entscheidung kann der Vereinsvorstand die weitere Berufung einlegen. — Die Berufungsfrist beträgt jedesmal einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.“

Monatsfrist dem Vereinsvorstande die im § 3 e vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

§ 6. [Ehrenmitglieder.] Ehrenmitglieder können von dem Verein ernannt werden, dieselben müssen den im § 2 a gestellten Anforderungen genügen, können aber außerhalb des Vereinsbezirks ihren Wohnsitz haben.

Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7. [Regelmäßige Versammlungen.]

- a) Die Vereinsversammlungen hält der Verein am eines jeden Monats mit Erledigung aller Geschäfte im Vereinslokal ab.
- b) General-Versammlungen sind nach Bedürfnis einzuberufen.

Die ordentliche General-Versammlung behufs Vorstandswahl, Erstattung des Jahres- und Kassenberichts ist die erste Versammlung im Monat Januar eines jeden Jahres.

Außerdem werden in dieser General-Versammlung die Delegirten für den zum Preussischen Landes-Kriegerverband gehörenden Kreis-Kriegerverband gewählt.

Außerordentliche General-Versammlungen zu Aenderungen der Satzungen u. können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.

Die in denselben gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins unbedingte Gültigkeit.

§ 8. [Landesverbands- bzw. Bundeszeitung.] Der Verein ist nach § 7 der Satzungen des Landesverbandes verpflichtet, mindestens ein Exemplar der Landesverbands- bzw. Bundeszeitung „Parole“ zu halten.

§ 9. [Vorstand.] Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter;
- einem Schriftführer nebst Stellvertreter;
- einem Kassirer nebst Stellvertreter und
- Beisitzern.

Alle Aemter werden unentgeltlich verwaltet. Jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse des Vereins gemachten baaren Auslagen erstattet.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder werden mittelst Stimmzettel oder — falls in der Versammlung kein Widerspruch erfolgt — durch Zuzuf auf die Dauer von . . . Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Es entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden.

§ 10. [Vorsitzender.] Der Vorsitzende, welcher den Verein nach außen vertritt, leitet die Versammlungen nach parlamentarischen Regeln, ohne im Allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Er ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen, und ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen solchen Charakter annehmen, daß sie zwecklos werden. Er wacht über die pünktliche Ausführung der statutarischen Bestimmungen, besonders darüber, daß in den Versammlungen des Vereins jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

Der Vorsitzende erteilt dem Redner das Wort; ohne dasselbe erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.

§ 11. [Schriftführer.] Der Schriftführer verfaßt über jede Sitzung ein kurzes Protokoll und legt dasselbe der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist derselbe zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche

die Verwaltung des Vereins nöthig macht und zeichnet die Anweisungen auf die Kasse mit.

§ 12. [Kassirer.] Der Kassirer verwaltet das gesammte Vereinsvermögen. Derselbe nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, zählt alle Anweisungen auf die Kasse, sobald dieselben vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter gegengezeichnet sind und legt vierteljährlich einen Kassenbericht vor. Derselbe sorgt ferner für die zinsbare Anlegung der Gelder in preußischen Staatspapieren oder bei einer öffentlichen Sparkasse im Einverständniß mit dem Vorstand.

§ 13. [Rechnungs-Ausschuß.] Der Rechnungs-Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wird zugleich mit dem Vorstande in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Derselbe hat die Jahresrechnung zu prüfen und in der General-Versammlung im Monat Januar ausführlichen Bericht zu erstatten behufs Beschlußfassung wegen Ertheilung der Entlastung.

§ 14. [Vereinsvermögen.] Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vermögen des Vereins. Dasselbe ist zinsbar anzulegen. (Vergl. § 12.)

§ 15. [Kassen-Revisionen.] Die Kassen-Revision findet regelmäßig vierteljährlich durch den Vorstand statt. Außerdem ist der Rechnungs-Ausschuß befugt, die Kasse außerordentlich zu revidiren.

§ 16. [Stellvertreter und Beisitzer.] Die Stellvertreter und Beisitzer haben die Pflicht, die Vorstandsmitglieder bei Behinderungsfällen zu vertreten und bei Ausführung ihrer Geschäfte zu unterstützen. Sie übernehmen insbesondere, soweit solches nicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder geschieht, die Vertretung der Bundes-Sterbefasse, der Deutschen Kriegerfchankstalt, des Jahrbuchs (Kalender) des Deutschen Kriegerbundes und sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen des Bundes und des Landesverbandes innerhalb des Vereins.

§ 17. [Fest-Ausschuß.] Für die Kontrolle und Leitung der Festlichkeiten resp. der Vergnügungen des Vereins wird ein Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt, und zwar auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18. Gäste darf der Zutritt zu Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gestattet werden. Gäste können zu Vereinsßitzungen nur dann eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 unter a genügen. An den Verhandlungen (§ 7) dürfen sie nicht Theil nehmen. Auch darf die Zulassung desselben Gastes zu Vereinsßitzungen höchstens drei Mal erfolgen.

§ 19. [Fahnen- resp. Standartenträger.] Die Wahl des Fahnen- resp. Standartenträgers und dessen Stellvertreters findet, wenn der Verein eine Fahne bezw. Standarte führt, nach § 9 dieser Satzungen statt.

§ 20. [Todesfall.] Der Todesfall eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den Vorsitzenden zu melden und Tag und Stunde der Beerdigung genau und rechtzeitig anzugeben, damit der Vorsitzende wegen der Betheiligung des Vereins bei dem Leichenbegängniß das Nöthige veranlassen kann.

Bei Selbstmördern bleibt es dem Vorstande nach genauer Prüfung überlassen, inwieweit eine Betheiligung des Vereins stattfinden und die im § 1 unter d erwähnte Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden soll.

§ 21. [Auflösung des Vereins.] Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und kann nur

durch General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern angenommen werden.

Alsdann entscheidet der Verein über die Verwendung seines Vermögens.

§ 22. Etwaige Abänderungen dieser Satzungen bedürfen der ortspolizeilichen Bestätigung.

(Ort und Datum.)

Der Vorstand.

Vorsitzender.
stellv. Vorsitzender.

Schriftführer.
stellv. Schriftführer.

Kassirer.
stellv. Kassirer.

Vorstehende Satzungen werden hierdurch genehmigt.

....., den ..ten 190

Die Polizei-(Amts-)Verwaltung.

Zulage B (zu Anmerkung 11).

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. (Auszug.)

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist¹⁾, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht den Bundesstaaten zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.²⁾

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden³⁾, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

¹⁾ Sogenannte „ideale Vereine“, die gemeinnützige, wohltätige, gefällige, wissenschaftliche, künstlerische, politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgen (vgl. § 43). Unberührt bleiben hierdurch die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann (BII. Art. 13) GG. 3. BGB. Art. 84.

²⁾ Sie erfolgt in Preußen durch die zuständigen Minister W. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 1, dessen Genehmigung es auch zur Abänderung der Satzungen bedarf Wf. 25. Nov. 99 (MBl. 230).

³⁾ Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei freiwilligem Verzicht auf sie bleibt der Verein als nicht rechtsfähiger fortbestehen (Delius im PrWB. XXV 287).

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen⁴⁾, sozialpolitischen⁵⁾ oder religiösen⁶⁾ Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen, als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze.⁷⁾ Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Beruhet die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 56. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

⁴⁾ Politische Zwecke sind solche, welche den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung, das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen und das Verhältnis der Staaten zueinander betreffen (Nr. 7 Num. 29). — Ein Verein, dessen Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichtet sind (z. B. der Zulassung der Feuerbestattung oder des Verbots der Vivisektion), verfolgt einen politischen Zweck (BGB. 1. März 01 (XXXIX 446), 16. Jan. 03 (XLI 414), ebenso ein Verein, der sich die Einwirkung auf kommunale Wahlen zur Aufgabe macht (BGB. 1. März 01 (XXXIX 443)).

⁵⁾ Sozialpolitisch sind alle auf Änderung der sozialen Zustände gerichteten Bestrebungen, bei denen eine Gesellschaftsklasse im Gegensatz zu einer anderen steht. Gemeinnützige soziale Bestrebungen, welche die gleiche Richtung haben wie die des Staates, sie unterstützen oder ergänzen, sind deshalb noch nicht sozialpolitisch (wie z. B. die Sorge für die verwahrloste Jugend, Kinderbewahranstalten) (BGB. 3. Juni 02 (XLI 400), 12. April 04 (DZ. 1045)).

⁶⁾ Religiöse Zwecke sind solche,

die auf Befriedigung religiöser Bedürfnisse (religiöse Erbauung, Religionsausübung), Verbreitung und Vertiefung religiöser Überzeugungen und Empfindungen, sowie auf kirchliche Einrichtungen sich beziehen. — Erziehungs- und Unterrichtszwecke sind auch dann keine religiösen Zwecke im Sinne des Gesetzes, wenn sie die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht umfassen (BGB. 3. Juni 02 (XLI 401)). Jrgend ein Zusammenhang der Bestrebungen eines Vereins mit der Religion macht den Verein nicht zu einem solchen, der religiöse Zwecke verfolgt (BGB. 1. März 01 (XXXIX 448)), ebenso wenig die Ausübung der Barmherzigkeit und Nächstenliebe (BGB. 30. Okt. 03 (XLIV 439)).

⁷⁾ Die B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 2 bestimmt:

In den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 57. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Verkündung der Beschlüsse.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde⁹⁾ mitzutheilen.

⁹⁾ B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 3 bestimmt:

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 61, 71) ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Ueber die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß.

Die hiernach zuständigen Behörden sollen alle Fälle, in denen sie den Einspruch zu erheben beabsichtigen, sowie

auch zweifelhafte Fälle, in denen sie nicht geneigt sind, es zu tun, zunächst der Entscheidung des RegPräs. unterbreiten und ebenso auch die Klage auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht ohne dessen Zustimmung erheben Bf. 29. Dez. 99 (M.B. 00 S. 9). Im Geschäftsbereich des Kultusministers ist von den RegPräs. die Bestimmung des Kultusministers einzuholen in allen zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen es sich um Eintragungen von Vereinen handelt, die auf kirchlichem Gebiet einen der im Gesetz aufgeführten Zwecke verfolgen, sofern es sich nicht offensichtlich um bloß formale Fragen handelt Bf. 6. Febr. 04 (M.B. f. Mediz. Angel. 78).

Die Verwaltungsbehörde⁸⁾ kann gegen die Eintragung Einspruch erheben⁹⁾, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt¹⁰⁾ ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck¹¹⁾ verfolgt.

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens⁸⁾ oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.¹²⁾

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde⁸⁾ dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Anlage C (zu Anmerkung 50).

Cirkular des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 26. August 1874 betreffend die Abhaltung kirchlicher Professionen, Wallfahrten und Bittgänge (WB. 201).

Zu letzter Zeit sind zahlreiche und begründete Beschwerden über mannigfache Ungehörigkeiten bei Abhaltung kirchlicher Professionen, Wallfahrten und Bittgängen zu unserer Kenntniß gelangt. Es ist Klage geführt worden über Hemmungen des Straßenverkehrs, über Belästigungen des Publikums, über Zin- und selbst Gewaltthätigkeiten gegen Vorübergehende von Seiten der Theilnehmer derartiger Aufzüge und über Excesse anderer Art, welche dabei vorgefallen. Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Polizeibehörden zur dringenden Pflicht zu machen, Uebelständen der beregten Art mit allen, in den Gesetzen gewährten Mitteln vorzubeugen.

Es kommt hierbei hauptsächlich das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 277) in Betracht. Dasselbe steht einem energischen Einschreiten gegen Mißbräuche und Uebergriife der erwähnten Art keineswegs entgegen. Denn wenn

⁸⁾ Zu den Einspruch braucht der Grund für seine Erhebung nicht angegeben zu werden WBG. 3. Juni 02 (XLI 399). Wegen der Einspruchsfrist siehe § 63.

¹⁰⁾ Nr. 7 Anm. 1.

¹¹⁾ Anm. 4—6. — Zur Ermittlung des Vereinszwecks ist neben dem Inhalt der Satzung auch die bisherige Tätigkeit des Vereins zu berücksichtigen, ebenso behufs Auslegung der Satzungen. Hat ein Verein, der für das Vereinsregister angemeldet wird, vorher noch nicht bestanden, so kann sein Zweck nur nach der Satzung beurteilt werden. Hat er aber bereits vorher bestanden und tat-

sächlich einen aus seiner Satzung nicht ersichtlichen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, und liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß er diesen Zweck aufgegeben habe, so kann ihm die Rechtsfähigkeit versagt werden WBG. 30. Okt. 03 (XLIV 439).

¹²⁾ Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung des Einspruchs nicht vorhanden sind, aber nicht darauf, daß die Erhebung im öffentlichen Interesse nicht erforderlich gewesen sei WBG. 1. März 01 (XXXIX 441). — Die Klage ist an eine Frist nicht gebunden WBG. 30. Okt. 03 (XLIV 439).

auch nach § 10 dieses Gesetzes herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten zc. frei sein sollen von dem Erfordernisse vorgängiger polizeilicher Genehmigung, so ist doch diese Bestimmung nur in der Voraussetzung getroffen worden, daß von solchen Aufzügen eben, weil sie hergebrachtermaßen zugelassen worden sind, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nichts zu befürchten sei, auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten dabei beachtet werden würden.

Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, wird dies in den meisten Fällen seinen Grund darin haben, daß die Grenzen des „Hergebrachten“ überschritten worden sind oder daß Uebergrieffe stattgefunden haben, für welche durch das gedachte Gesetz in keiner Weise ein Privilegium ertheilt werden sollte. Es wird also nur darauf ankommen, das Gesetz richtig zu handhaben. In dieser Beziehung bemerken wir Folgendes:

1. Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen dieser letzteren sind gemäß § 17 des Vereinsgesetzes zur Bestrafung zu bringen, und Prozessionen zc., welche ohne Genehmigung der hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren.

2. Die Genehmigung zu solchen Prozessionen zc., welche nicht zu den hergebrachten gehören oder welche in einer andern, als der hergebrachten Art beabsichtigt sind, wird von den Oberpolizeibehörden gemäß §§ 9, 10 l. c. bei eigener Verantwortung nur dann ertheilt werden, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längere Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsmäßig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des § 9 des Vereinsgesetzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke.

3. Es ist nicht zu dulden, daß durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Straßenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde. Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich hergebracht ist, sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeigneten Falles durch Erlaß begünstigter Polizeiverordnungen zu dem Zwecke zu treffen, daß nicht durch besondere, wenn auch an sich erlaubte Benutzungs-Acte, wie durch hergebrachte Prozessionen zc., die Ausübung des allgemeinen Rechtes auf Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze verhindert oder sonst Jemandem, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse, sowie z. B. des eigenen Gottesdienstes zu nahe getreten werde.

4. Die Prozessionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes wird daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Direction des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer. Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession,

sei es auf Grund seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein; welche Personen außerdem als Leiter oder Ordner gemäß § 17 des Vereinsgesetzes verantwortlich sind, ist nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen. Prozessionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte. Ein solcher Geistlicher würde sich überdies nach § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen (G. S. 191 ff.) strafbar machen.¹⁾

5. Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten z. von Seiten der nicht daran theilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen, wie z. B. zur Entblößung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession — oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Excesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession z. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden und sind etwaige Excedenten sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen.

6. Endlich machen wir noch auf folgenden Gegenstand aufmerksam.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß durch Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge ansteckende Krankheiten verbreitet worden sind. Wir weisen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse darauf hin, daß die Anordnung von polizeilichen Maßregeln, welche darauf berechnet sind, der Weiterverbreitung lebensgefährlicher Epidemien vorzubeugen, in den Kreis derjenigen Gegenstände der Sorge für Leben und Gesundheit fällt, über welche nach § 6 lit. f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 resp. der Verordnung vom 20. September 1867 für die neuen Landestheile (Ges.-Samml. S. 1529) polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung zulässig sind. Es wird daher, wenn eine lebensgefährliche Epidemie in einem Bezirke oder in dessen Nachbarschaft im In- oder Auslande ausgebrochen ist, ebenso zulässig als geboten sein, nicht allein nach § 13 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) — alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen an bereits inficirten Orten, sondern nach Analogie dieser Vorschrift auch ungewöhnliche Anhäufungen und Massen von Menschen, welche aus inficirten Gegenden kommen oder solche Gegenden passirt haben, auch wenn sie sich nach einem nicht inficirten Orte begeben wollen, innerhalb des Bezirkes zu untersagen. Unter dieses Verbot werden dann auch hergebrachte und deshalb einer besonderen Genehmigung nicht bedürfende kirchliche Prozessionen, Wittgänge und Wallfahrten ausdrücklich zu subsumiren sein.

Der § 10 des mehrerwähnten Vereinsgesetzes steht einem solchen Verbot nicht entgegen, da jenes Gesetz das Vereins- und Versammlungsrecht lediglich vom Standpunkte der gesetzlichen Freiheit und Ordnung regelt, dagegen die Frage unberührt läßt, inwiefern Versammlungen aus sanitätspolizeilichen Gründen, die auf das Vereinsgesetz und Versammlungsrecht als solches keinen Bezug haben, inhibirt werden dürfen.

¹⁾ Die hier ausgesprochene Strafbarkeit der Vornahme von geistlichen Amtshandlungen in einem vorschriftswidrig übertragenen Amte bezieht sich nicht mehr auf widerrufliche Übertragungen, auf

die Anordnung von Hilfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern G. 11. Juli 83 (G. S. 109) Art. 1, 2, 4, 5, G. 29. April 87 (G. S. 127) Art. 2 § 1.

IV. Ordnungspolizei.

1. Einleitung.

Als Ordnungspolizei wird diejenige Tätigkeit der Polizei bezeichnet, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bezweckt. Unter dieser Ordnung ist ein Zustand im öffentlichen Verkehr der Menschen zu verstehen, der frei ist von erheblichen Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie sie durch Verletzungen des Anstandes, der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung, des patriotischen und religiösen Empfindens bewirkt werden, und ferner von Störungen derjenigen Einrichtungen im gesellschaftlichen oder gewerblichen Verkehr, die durch Normen des öffentlichen Rechts der Fürsorge und dem Schutze des Staates unterstellt worden sind.¹⁾ Der Kreis der Aufgaben der Ordnungspolizei ist nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmt umschrieben. Ein Teil von ihnen ist durch besondere Gesetze geregelt, ein anderer kann nur aus den allgemeinen Aufgaben, welche die Polizei nach ihrer geschichtlichen Entwicklung hat, und aus den Normen des Strafrechts entnommen werden. Endlich übt die Polizei gewisse Tätigkeiten aus, die ihr weder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch gemäß ihrer begrifflichen Aufgabe obliegen, sondern nur einem dem Interesse des Publikums dienenden Gebrauch entsprechen.

Die Vorschriften, die sich gegen den unbefugten Gebrauch von Wappen, Uniformen, Titeln, Adelsprädikaten, Namen, gegen Betteln, Landstreichen, unerlaubtes Kollektieren, gegen Spiel, Völlerei, Unzucht, Obdachlosigkeit und Feiertagsentheiligung wenden, sind in dem die Übertretungen betreffenden Teile des Strafgesetzbuchs oder in besonderen Gesetzen enthalten, die im Anschluß an jene strafrechtlichen Bestimmungen wiedergegeben worden sind (Nr. 2). Über das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate ist in der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1810 (Nr. 3), über die Landestruer im Gesetze vom 14. April 1903 (Nr. 4), über die Zeit der Räumung der Mietwohnungen in den Gesetzen vom 30. Juni 1834 und 4. Juni 1890 (Nr. 5) Bestimmung getroffen worden. Vorschriften über die Mitwirkung der Polizei bei der Kontrolle der Militärpflichtigen enthält die deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Nr. 6), über die polizeilichen Aufgaben hinsichtlich gefundener Sachen das Bürgerliche Gesetzbuch (Nr. 7). Die Pflichten der Polizei auf dem Gebiete des Gefindewesens ergeben sich aus den Gefindeordnungen (Nr. 8). Nach einer bestehenden Übung werden von der Polizei vielfach Auskünfte²⁾ sowie Führungszeugnisse³⁾, Bescheinigungen⁴⁾ und

¹⁾ Nr. I 2 Num. 3 d. B. und die dort angeführten II. über Störungen der öffentl. Ordnung.

²⁾ B. B. durch die Einwohnermeldeämter über die Wohnungen von Personen in der Gemeinde. (Siehe Nr. III 5 Anl. C.)

³⁾ Poliz. Führungsatteste sollen kein Urteil über den sittlichen Wert aussprechen, sondern nur Tatsachen befestigen, welche ein solches Urteil zu begründen vermögen Bf. 11. Juni 42 (M. B. 203). Geringfügige Strafen, die vor länger als 10 Jahren erlitten sind,

Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften ohne gesetzliche Verpflichtung erteilt, während in einzelnen besonderen Fällen die Erteilung solcher Beglaubigungen den Polizeibehörden durch besondere Vorschriften aufgetragen ist.⁵⁾

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (§ 360—366).

(Die Uebertretungen ordnungspolizeilicher Vorschriften.)¹⁾

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

(1—6.)¹⁾

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht²⁾;

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt³⁾ oder Titel, Würden oder

sollen hierbei nicht erwähnt werden Vf. 24. Juni 59 (MBl. 179), siehe auch wegen der Ausstellung neuer Gesindebücher nach zweijähriger vorwurfsfreier Führung B. 29. Sept. 46 § 8 (Rr. IV 8 Anl. E.)

⁴⁾ Die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß eine Person noch am Leben ist, kann durch jeden ein Dienstiegel führenden öffentlichen Beamten erfolgen Vf. 19. Juni 44 (MBl. 234) und StMBl. 31. Mai 54 (MBl. 125). Dieses Lebenszeugnis (wie es besonders auf Quittungen über Renten aus der Preussischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin erforderlich ist) wird stempel-frei erteilt, weil die Behörden und Beamten durch kein Gesetz und keine Verordnung zur Ausstellung ermächtigt sind, diese Zeugnisse also außerhalb ihrer Zuständigkeit erteilen Vf. 26. Jan. 97 (MBl. 35).

⁵⁾ Wie z. B. die Erteilung von Zeugnissen, die den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts in Zivilprozessen nach C.P.D. § 118 beizufügen sind, gemäß Vf. 11. Okt. 85 (MBl. 223) oder die nach Vf. 26. Nov. 96 (MBl. 228) stempel-frei zu erteilenden Bescheinigungen über das Leerstehen der bisherigen Wohnung eines verletzten Beamten, hinsichtlich deren Mietenschädigung beansprucht wird.

¹⁾ Rr. III 2 Anm. 1.

²⁾ Das Kaiserl. Wappen (der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Szepter und Reichsapfel, auf dem Brustschild den mit dem Hohenzollern-Schild belegten Preussischen Adler, über denselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln) ist festgestellt durch U.C. 3. Aug. 71 (RGBl. 318). Der Gebrauch des Kaiserlichen Adlers in der durch diesen Erlaß festgesetzten Form ist allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet U.C. 16. März 72 (RGBl. 90), wobei jedoch die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist Bef. 11. April 72 (RGBl. 93). Eine Verwendung zur Bezeichnung von Geschäftsräumen ist unzulässig DVG. 27. Febr. 93 (XXIV 308). — Landeswappen sind die Wappen deutscher Bundesstaaten, aber nicht Provinzial- oder Städtewappen (Dppenhoff-DeLiuz: Kommentar zum StGB. Anm. 33 zu § 360). — Der Gebrauch des Preussischen Adlers ist den preussischen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten gestattet Vf. 4. Jan. 62 (MBl. 37). — Das Genfer Neutralitätszeichen (das rote Kreuz) ist durch G. 22. März 02 (Anlage A) geschützt.

³⁾ Auch das Tragen ausländischer Orden usw. ohne die erforderliche Ge-

Adelsprädikate annimmt⁴⁾ ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient⁵⁾;

[Anm. 3.]

Genehmigung des Königs (B. 27. Okt. 10 GS. 9, VII. Art. 50) ist strafbar RGer. 7. Okt. 97 (Golt. Arch. XLV 444), DTr. 19. April 55 (XXXII 274). — Gegen die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen (Feuerwehr-, Schützen-, Turn-, Gefangnis- usw. Vereinen) verliehenen Auszeichnungen, Abzeichen usw. soll im Wege der poliz. Vf. nur dann eingeschritten werden, wenn sie ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechslungen mit staatlichen (inländischen oder ausländischen) Orden und Ehrenzeichen Anlaß bieten Vf. 7. Juli 97 (WB. 132). — Von Gemeinden dürfen an Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr Medaillen, die auf der Brust zu tragen sind, als Auszeichnungen nicht verliehen werden Vf. 16. März 99 (WB. 52). Die preuß. Nationalkolorade ist kein Ehrenzeichen im Sinne des § 360⁸, ihr unbefugtes Tragen aber nach RD. 13. Okt. 24 (GS. 214) strafbar.

⁴⁾ Titel ist eine durch Verleihung von Staatswegen zu erwerbende, mit Rangstellung oder mit ähnlichen bestimmten Vorrechten verbundene Benennung. Andere Bezeichnungen für wissenschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten gehören nicht hierher. „Rechtsanwalt“ ist ein Titel im Sinne des § 360⁸ RGer. 31. Mai 01 (XXXIV 271). — Ein Amtsrichter, gegen den im Disziplinarwege auf Dienstentlassung erkannt ist, darf sich nicht „Amtsrichter a. D.“ nennen RGer. 23. April 03 (Sohow XXVI C 59). — Die öffentlich-rechtlichen Korporationen, deren Beamte mittelbare Staatsdiener sind, können ihnen Amtsbezeichnungen beilegen, doch dürfen diese nicht mit staatlichen übereinstimmen DVG. 5. April 80 (VI 52), Vf. 7. Nov. 78 (WB. 79 S. 2) oder zur Auszeichnung vor anderen Beamten mit gleichen Amtsgeschäften bestimmt sein, wie der Titel eines Rats („Kreisrechnungsrat“) Vf. 17. Juni 01 (WB. 192). Die Beilegung des Titels „Witzekonsul a. D.“ nach Erledigung dieses von einer fremden Macht erteilten Amtes durch einen preußischen Untertan ohne

Königliche Genehmigung ist strafbar RGer. 7. Juni 00 (Sohow XX C 103), ebenso die Bezeichnung als „Privatdozent“ RGer. 29. April 01 (Golt. Arch. XLVIII 314) oder als „Professor“ RGer. 17. Juni 01 (DVG. 02 S. 54). Dagegen ist die Bezeichnung „Musikdirektor“ (nicht „Königlicher Musikdirektor“) kein Titel DTr. 31. Okt. 62 (Golt. Arch. XI 36), ebenso nicht die als „Hebamme“ DTr. 9. Jan. 71 (DR. XII 11). Die unbefugte Beilegung des Meistertitels ist nach GewD. § 148 Abs. 1 Ziffer 9c strafbar (vgl. GewD. § 133 und G. 26. Juli 97 RGS. 663 Art. 8). Der Dokortitel ist eine akademische „Würde“. Seine unbefugte Führung ist strafbar. Die Führung des nach dem 15. April 97 von einer außerdeutschen Universität verliehenen Dokortitels bedarf der Genehmigung des Kultusmin. B. 7. April 97 (Anlage B), RGer. 22. Febr. 00 (DVG. 423). Unbefugt ist auch eine Führung, wenn sie von einer zur Verleihung nicht berechtigten Universität oder Gesellschaft (z. B. American University of Philadelphia) erfolgt ist DVG. 6. Sept. 88 (XVII 360) und 5. Okt. 96 (XXX 330). Die Bezeichnung als Arzt ist kein Titel im Sinne des § 360⁸, ihr unbefugtes Führen ist aber nach GewD. § 149⁸ strafbar, ebenso die von ähnlichen Titeln, durch die der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, wie die unbefugte Bezeichnung als Dr. med. oder die als Dr. (ohne Zusatz) seitens eines Doktor der Philosophie, wenn sie nach den Umständen und der Absicht des Betreffenden vom Publikum als Dr. med. aufgefaßt werden soll (Oppenhoff a. a. D. Anm. 51). Dagegen kann die Bezeichnung als „in Amerika approbierter Zahnarzt“ oder „im Auslande approbiert“ nicht untersagt werden, wenn dort eine Approbation erfolgt ist DVG. 6. Sept. 88 (XVII 357) u. 5. Okt. 96 (XXX 328). — Das bloße Dulden der Anrede mit einem falschen Titel ist nicht strafbar RGer. 16. Juni 00 (XXXIII 305). — Bestehen Bedenken über die Berechtigung zur Führung eines Adelsprädikats, so soll Rückfrage bei dem Heroldsamt er-

folgen Bf. 17. Dft. 30 (v. Kambh; Jahrbücher der preuß. Gcbung XXV 675) u. 16. Febr. 38 (dieselbst LI 177). Das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen oder zu erneuern steht dem Könige zu R. II 9 § 9 ff., Bf. Art. 50. Die Frage, ob jemandem der Adel zukommt, unterliegt nicht der Entscheidung der Zivilgerichte, sondern der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde (Heroldsamt) RGS. 16. Febr. 95 (ZMB. 426), Beschluß RGer. 20. Dft. 02 (ZMB. 12). Dagegen unterliegt die Frage, ob jemand den Adel unbefugt führt und daher nach § 360⁸ strafbar ist, der Prüfung des Strafrichters Beschl. RGer. 13. Jan. 02 (Zohow XXIII A 192). In Preußen ist die Befugnis zur Führung des Adelsprädikats, das einem Nichtpreußen von seinem Landesherren rechtmäßig erteilt ist, von einer Anerkennung oder Genehmigung nicht abhängig, falls es sich nicht um Aufnahme des Nichtpreußen in den preußischen Staatsverband handelt. Das Heroldsamt ist nicht berechtigt, einem in Preußen lebenden Nichtpreußen die Führung des ihm von seinem Landesherren verliehenen Adelsprädikats zu unterjagen. Das Recht auf Führung eines Adelsprädikats gehört zu den höchstpersönlichen (Status-) Rechten, bezüglich deren nach internationalem Recht das Personalitätsprinzip, nicht das Territorialitätsprinzip gilt, der einzelne also nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, nicht nach denjenigen seines Aufenthalts beurteilt wird RGer. 2. Mai 04 (Zohow XXVII C 69).

⁸) Nachdem bereits die B. 30. Dft. 16 (GS. 216) das Führen fremder oder erdichteter Namen untersagt hatte, wurde die Änderung des Familiennamens verboten durch folgende R. 15. April 22 (GS. 108):

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. M. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch, daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern, oder vierwöchentlich Gefängnisstrafe, Niemanden gestattet sein soll, ohne

unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt.

Die unbefugte Änderung des Familiennamens ist noch jetzt hiernach strafbar RGer. 5. Mai 96 (XXVIII 345). Die R. hat nicht bestimmt, daß ein vor ihrem Erlaß gesetzmäßig geänderter Name irgend einem „historischen“ Namen, der früher geführt sein mochte, weichen sollte. Der damals (auch wohl schon der bei Erlaß der B. 30. Dft. 16) bestehende Zustand wurde festgelegt; weitere Änderungen in der Zukunft aber verhindert RGer. 3. Dez. 03 (Zohow XXVII C 36). Auch eine andere Schreibweise des Namens stellt eine unzulässige Änderung dar. Hierunter fällt auch die Ersetzung deutscher durch polnische Schreibweise. Diese ist selbst dann eine unbefugte, wenn der schon durch den Vater unbefugt geänderte Name in das Kirchenbuch oder Geburtsregister eingetragen war und von der Geburt an beibehalten worden ist. Wird ein unrichtiger Familienname auf einem Geschäftsschild angebracht, so liegt hierin eine Störung der öffentlichen Ordnung, deren Beseitigung die Pol. anordnen und erzwingen darf DStG. 18. Juni 01 (XXXIX 403). Hiermit übereinstimmend hinsichtlich der Schreibweise der Namen RGer. 12. April 00 (MB. 208), und (unter Aufgabe einer früheren, entgegengesetzten Ansicht) hinsichtlich der Fortführung des durch namengebenden Akt, Geburt, Heirat, Annahme an Kindesstatt, erlangten unrichtigen Familiennamens RGer. 3. Dez. 03 (Zohow XXVII C 36). Die (von den katholischen Geistlichen in der Provinz Posen) in lateinischer Sprache geführten Kirchenbüchern enthalten vielfach Übersetzungen des angemeldeten Vornamens und sind daher für diesen nicht buchstäblich maßgebend RGer. 19. Dft. 03 (Zohow XXVI C 89). — Wie der bei der Geburt erworbene Vatername lautet, wird durch das Geburtsregister des Standesamts bewiesen, vorausgesetzt, daß dieses ordnungsmäßig geführt ist, und vorbehaltenlich des Nachweises der Registerführung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen oder

[Anm. 5.]
Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat (nach Maßgabe des §. 9. März 74 § 11 und RÖ. 6. Febr. 75 § 15) RÖer. 3. Dez. 03 (Johow XXVII C 36). — Auch der Zusatz des Geburtsorts zu dem Namen kann den Tatbestand des § 360⁸ begründen, wenn nicht ersichtlich ist, daß dieser Zusatz lediglich den Geburtsort bezeichnen soll RÖer. 30. Dez. 95 (Johow XVII 471). — Die Führung eines unrichtigen Namens außerhalb der Fälle des § 360⁸ ist nicht strafbar und kann auch, sofern sie nicht unter Umständen erfolgt, unter denen sie die öffentliche Ordnung stört, von der Pol. nicht verboten werden DVÖ. 22. April 93 (XXV 406). — Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen soll, abgesehen von denjenigen der Entscheidung des Königs unterliegenden Fällen, in denen es sich um die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, fortan von den Bezirksregierungen (jetzt den Reg.-Präf.) erteilt werden AG. 12. Juli 67 (GS. 1310 MB. 237). Bei der Erteilung der Genehmigung ist darauf zu achten, daß Verdumfungen von Familiennamen vermieden werden, und auf das Privatinteresse der beteiligten Familien Rücksicht zu nehmen. Die nächsten Angehörigen des Antragstellers sind zu hören, bei bewormundeten Minderjährigen ist eine Erklärung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Wird die Annahme des Namens einer bestimmten Familie beabsichtigt, so sind deren nächste männliche Mitglieder mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören Vf. 9. Aug. 67 (MB. 246) u. 24. Juli 03 (MB. 186). Vor Erteilung der Erlaubnis, das Prädikat „Frau“ anzunehmen, was nur ausnahmsweise und aus besonders gewichtigen Gründen gestattet werden soll, ist die Allerhöchste Entscheidung einzuholen Vf. 21. Juli 69 (MB. 149), DVÖ. 21. Sept. 00 (XXVIII 423). Die Annahme von Doppelnamen (N. N. genannt N. N.) soll in der Regel nicht gestattet werden Vf. 6. Aug. 69 (MB. 233). Gesuche, die auf Genehmigung der Namensänderung von Personen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft oder auf die Befähigung des von einem zum Christentum über-

getretenen Juden bei der Taufe angenommenen Familiennamens gerichtet sind, darf nur mit Genehmigung des Min. d. J. Folge gegeben werden Vf. 18. Mai 00 u. 25. Sept. 03 (MB. 211); das Gleiche gilt hinsichtlich Änderung der jüdischen Vornamen Vf. 11. April 04 (MB. 116). — Die Strafbestimmung des § 360⁸ bezieht sich auch auf den Vornamen RÖer. 17. Sept. 97 (XXX 230). Die zur Genehmigung der Änderung von Familiennamen zuständigen Behörden sind daher auch für die Änderung von Vornamen zuständig. Wird diese genehmigt, so ist auf die Eintragung entsprechender Vermerke in das Ständeregister hinzuwirken Vf. 15. Aug. 98 (MB. 191). Über die Eintragung fremdsprachlicher Namen in das Ständeregister trifft Vf. 11. März 98 (MB. 58) und hinsichtlich der Endung ka bei polnischen Frauennamen Vf. 8. April 03 (MB. 91) Bestimmung. — Vereinen (z. B. Logen) kann die Annahme bestimmter Namen in der Regel nicht verboten werden DVÖ. 22. April 93 (XXV 401). — Die Änderung von Ortsnamen darf nur mit Ermächtigung des Königs erfolgen RD. 15. April 22 (GS. 108), Vf. 21. Juli 68 (MB. 237) u. 9. Aug. 67 (MB. 246). Ihre Schreibweise ist von der LandesPolBeh. zu regeln Vf. 29. Juni 97 (MB. 135), DVÖ. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421) und (R. oder C.) 29. Nov. 01 (PrVB. XXIV 69), Vf. 9. Nov. 03 (MB. 242). Diese landespoliz. Vf. sollen aber nicht ohne vorgängige Zustimmung des Min. erlassen werden Vf. 27. Okt. 98 (MB. 221). — Ländlichen Besitzungen ohne kommunale Selbstständigkeit kann auf Antrag des Eigentümers vom RegPräf. ein Name beigelegt werden, der dann im Amtsblatt bekannt zu machen, dem statistischen Bureau und (durch Vermittlung des Oberpräf.) dem Generalkommando mitzuteilen ist Vf. 1. Aug. 92 (MB. 256), 1. Nov. 99 (MB. 227). — Die Inschriften der Ortsnamen auf den Ortstafeln sind amtliche Befestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs RD. 25. Aug. 20 (RA. IV 567), Vf. 6. u. 31. Okt. 20 (RA. IV 825, 826), 13. Mai 23 (RA. XV 150), 23. Juli 90 (MB. 201). Das Gleiche gilt von den Schildern mit den Straßennamen Vf. 21. Nov. 88 (MB. 214). Daher ist die Anbringung solcher

(9., 10.)⁶⁾

11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt⁷⁾;

12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;⁸⁾

13. wer öffentlich oder in Argerniß erregender Weise Thiere böshaft quält oder roh mißhandelt⁹⁾;

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.¹⁰⁾

Schilder mit fremdsprachlichen Bezeichnungen unzulässig *RSB.* 24. Juni 91 (*XXI* 423). — Bei der Feststellung oder Neueinführung von Stadtwappen ist der Entwurf des Wappens von der Stadtgemeinde an den RegPräf. und von diesem durch die Hand des Oberpräf. an den Min. d. J. einzureichen *Wf.* 19. Dez. 96 (*WB.* 97 S. 2).

⁶⁾ *Wf.* III 8 d. *W.*

⁷⁾ Hierunter fallen nicht alle Handlungen, durch welche das Publikum als solches unmittelbar gefährdet oder ungebührlicher Weise belästigt wird, sondern nur solche, durch die zugleich der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung gestört oder gefährdet wird *RGer.* 24. März 92 (*XXII* 423) und 12. Nov. 01 (*XXXIV* 425). Es genügt eine Belästigung des in einem einzelnen Miet Hause vorhandenen Teiles des Publikums (mehrerer Familien), *RGer.* 22. Febr. 86 (*XIII* 366), 21. Mai 89 (*Golt. Arch.* *XXXVII* 197), u. auch dann, wenn die Absicht nicht auf ungebührliche Belästigung ging *RGer.* 6. Mai 95 (*Golt. Arch.* *XLIII* 119). Durch *PolB.* können Geräuſche (Lärm), die nicht ungebührlicher Weise erregt werden, nicht verboten werden *RGer.* 14. Mai 00 (*Sohow* *XX C* 62) und 20. Mai 01 (*Golt. Arch.* *XLVIII* 317). Grober Unfug liegt nur dann vor, wenn die Handlung gegen den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung gerichtet ist *RGer.* 7. April 99 (*XXXII* 100). Dies kann auch durch Veröffentlichung beunruhigender und den öffentlichen Frieden störender Zeitungsartikel geschehen *RGer.* 14. Juni 95 (*XXVII* 292), 14. Juni 98 (*XXXI* 185), oder

durch öffentlich vorgenommene, gegen Schamgefühl, Sitte oder Anstand verstoßende Handlungen *RGer.* 26. Nov. 81 (*V* 299), 6. Dez. 98 (*Golt. Arch.* *XLVI* 434), auch mittels Druckschriften *RGer.* 21. Mai 89 (*Golt. Arch.* *XXXVII* 197), durch gewerbmäßiges Wahrsagen *Wf.* 14. Okt. 73 (*WB.* 303), Beteilung an sozialdemokratischen Kundgebungen *RGer.* 7. Juli 92 (*XXIII* 207).

⁸⁾ Abgeändert durch *G.* 24. Mai 80 (*RSB.* 109). Die Vorschrift findet nur auf solche Pfandleiher Anwendung, welche die erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis zu diesem Gewerbebetriebe besitzen *RGer.* 17. Mai 92 (*XXIII* 121).

⁹⁾ Eine Mißhandlung ist „roh“, wenn sie aus einer gefühllosen Gesinnung entspringt *RGer.* 30. Dez. 95 (*Sohow* *XVII* 472). Die Zulässigkeit der Versuche an lebenden Tieren (*Vivisektion*) ist für die Landesuniversitäten durch *Wf.* 2. Febr. 85 (*WB.* 25) geregelt worden. — Die Vermeidung unnützer Tierquälerei beim Schlachten des Viehs kann durch *PolB.* angeordnet werden, für die ein Muster empfohlen ist durch *Wf.* 16. Dez. 89 (*WB.* 90 S. 55). Die Gemeinden können in ihren Schlachthäusern den Schnittschnitt untersagen *RSB.* 26. Juni 04 (*XLIV* 68). — Die Vorführung der Fütterung von Schlangen mit lebenden Tieren kann verboten werden *Wf.* 17. März 76 (*WB.* 114), ebenso die Vorführung von Tierkämpfen *Wf.* 15. Febr. 98 (*WB.* 43).

¹⁰⁾ Glücksspiel ist jedes Spiel, bei dem der Ausgang für alle oder einzelne Beteiligte wesentlich vom Zufall

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Riffe von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 361. (1.—3.)¹¹⁾

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt; ¹²⁾

[Anm. 10.]

abhängt und die Erlangung oder den Verlust eines Wertgegenstandes zur Folge hat, mag daneben auch noch die Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit des Spielers von Einfluß sein oder der eine Spieler die Gewinnaussicht für sich durch Täuschung des andern vermehrt haben RGer. 12. Jan. 83 (III 153), 23. März 96 (XXVIII 283), 8. April 97 (Golt. Arch. XLV 58). Ein Spiel, bei dem der Ausgang lediglich von dem Willen des einen Spielers abhängt, ist kein Glücksspiel, kann aber einen Betrug darstellen RGer. 10. Okt. 90 (XXI 107). Der Gegenstand des Spiels muß derartig sein, daß seine Erlangung als Zweck des Spiels in Betracht kommt RGer. 28. Mai 89 (XIX 253). Glücksspiele sind unter andern das „Dreikartenspiel“ RGer. 13. Okt. 80 (Rspr. II 331), „Kümmelblättchen“ RGer. 10. Dez. 79 (I 118), „Kartenlotterie“ RGer. 11. Jan. 89 (XVIII 342), „Mauscheln“ RGer. 15. Febr. 89 (Golt. Arch. XXXVII 159), ferner Würfelspiele um Geld RGer. 25. Sept. 93 (Golt. Arch. LXI 283), organisierte Wetteneinrichtungen wie die der Buchmacher RGer. 29. April 82 (Rspr. IV 692). Der Totalisator ist ein obrigkeitlich genehmigtes öffentliches Glücksspiel RGer. 2. Juni 96 (XXVIII 401). Er stellt sich nicht als eine Reihe von Wetten, sondern als Spiel dar DVG. 6. April 82 (VIII 363). Die Bedingungen für die Genehmigung seines Betriebes (durch die RegPräf. und den PolPräf. zu Berlin) sind durch Bf. 30. Aug. 86 (MdB. 201) festgesetzt. — Gewerbmäßiges Glücksspiel ist durch StGB. § 284, die Duldung des Glücksspiels durch den Inhaber eines öffent-

lichen Versammlungsortes durch § 285 verboten. — Das Halten eines Glücksspiels liegt nur vor, wenn einer unbestimmten Zahl von Personen, nicht nur einzelnen bestimmten Personen, die Gelegenheit zum Spiel geboten wird RGer. 25. Sept. 80 (Rspr. II 260). — Öffentliche Lotterien oder Ausspielungen dürfen nach StGB. § 286 nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis stattfinden. Voraussetzungen für die Erteilung R. D. 20. März 27 (Anlage C). Öffentliche Spielbanken sind durch G. 1. Juli 68 (BGBI. 367), das Spielen in außerpreussischer Lotterie ist durch G. 29. Aug. 04 (Anlage D) verboten, der Privathandel mit Staatslotterielosen durch G. 18. Aug. 91 (Anlage E), der Handel mit Anteilen von Privatlotterielosen durch G. 19. April 04 (Unteranal. E1), der Verkauf von Lotterielosen auf Abzahlung durch G. 16. Mai 94 § 7 (Unteranal. E 2).

¹¹⁾ Nr. III 2 b. W.

¹²⁾ Betteln ist das Erbitten einer freiwilligen, milden Gabe zum Lebensunterhalt des Bettenden oder seiner Angehörigen von jemand, der ihm gegenüber nicht einmal eine moralische Verpflichtung zur Unterstützung hat. Die Gabe muß einen Geldwert haben RGer. 26. Juni 97 (Golt. Arch. XLV 49). Kein Betteln sind Unterstützungsgesuche an Fremde oder Verwandte, das Abholen eines üblichen Geschenks von Gewerbsgenossen RGer. 6. Juni 90 (XX 435). Die Bettellei kann auch durch ein schriftliches Gesuch begangen werden oder durch Handlungen, die eine Bitte um Almosen ausdrücken DR. 21. Nov. 49 (MdB. 50 S. 6). Dies kann auch durch einen Gesangsvortrag geschehen

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt¹³);

RGer. 9. Juni 04 (DZ. 998). — Die Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei soll von den Regierungen gefördert werden Vf. 28. Dez. 79 (M. 80 S. 29). Kein Betteln im strafrechtlichen Sinne ist das Kollektieren für wohlthätige Zwecke. Die Zulässigkeit des Kollektieren kann aber durch PolV. beschränkt und von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, und zwar sowohl für öffentliche Kollekte D. 28. April 53 (M. 164), als auch für Hauskollekte bei einer bestimmten Personengruppe D. 17. Okt. 76 (M. 77 S. 11). Diese sollen in der Regel nur zu löblichen, gemeinnützigen Zwecken stattfinden dürfen Vf. 28. Febr. 67 (M. 75). — Unter „Kollekte“ ist das Einsammeln freiwilliger Gaben zu einem bestimmten Zweck zu verstehen, wobei eine Einwirkung von Person zu Person stattfindet. Eine öffentliche Aufforderung zur Einwendung freiwilliger Beträge an eine bestimmte Adresse bedarf keiner poliz. Genehmigung Vf. 25. Nov. 72 (M. 334) und kann auch polizeilich nicht unterlagt werden RGer. 12. April 00 (DZ. 483). Keiner Erlaubnis bedürfen Zellerfassungen oder Erhebung von Eintrittsgeld in öffentlichen Versammlungen Vf. 10. Juli 90 (M. 202) und 10. März 92 (M. 193). — Kirchenkollekte innerhalb der Kirchengebäude bedürfen keiner Mitwirkung der Staatsbehörden, sondern nur der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde, wohl aber, wenn sie außerhalb der Kirchengebäude stattfinden sollen, der Genehmigung des Ober- oder RegPräf. 16. Febr. 56 (M. 116), G. 3. Juni 76 (G. 131) Art. 24, B. 9. Sept. 76 (G. 395) Art. I Nr. 6, II Nr. 2, III

Nr. 4, G. 7. Juni 76 (G. 149) § 2 Nr. 8, B. 29. Sept. 76 (G. 401) Art. I Nr. 4. — Die Genehmigung zu anderen als kirchlichen Kollekten wird nach der Instr. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 1) § 11 Nr. 4e vom ObPräf. erteilt. — Behufs Prüfung, ob Ertrag und Unkosten der Kollekte nicht im Mißverhältnis stehen, soll von den ObPräf. über Gesuche um Bewilligung von Kollekten in der Regel nur auf Grund eines von dem Antragsteller vorzulegenden Organisationsplanes entschieden und eine Rechnungslegung über das Ergebnis der Kollekte verlangt werden Vf. 11. Nov. 03 (M. 229).

¹³) Geändert durch G. 26. Febr. 76 (RG. 35). — Strafbar ist hiernach sowohl eine Frauensperson, die ohne Unterstellung unter eine poliz. Aufsicht gewerbsmäßig Unzucht treibt, als auch eine solche, die nach ihrer Unterstellung den poliz. Vorschriften zuwiderhandelt. — Treibt eine Dirne außerhalb des Polizeibezirks, in welchem sie der Aufsicht unterstellt ist, gewerbsmäßig Unzucht, so liegt hier der erste von jenen beiden Fällen vor RGer. 9. Dez. 84 (XI 286). Die erwähnten poliz. Vorschriften brauchen nicht durch PolV., sondern können an jede einzelne Prostituierte erlassen werden D. 14. Febr. 99 Aktz. I 348, sei es durch schriftliche Zustimmung oder mündliche Eröffnung zu Protokoll D. 20. Dez. 01 Aktz. I 2098. — Gewerbsmäßig ist der Betrieb der Unzucht, wenn die Weibsperson aus dem fortgesetzten Betrieb mit einer Mehrheit von Männern eine Erwerbsquelle macht RGer. 29. Okt. 00 (Golt. Arch. XLVII 411). — Die Stellung unter Aufsicht kann durch jede D. Pol. Beh. erfolgen, in

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsfurchen weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens¹⁴⁾ binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;

10. wer, ob schon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Be-

[Anm. 13.] deren Bezirk die Weibsperson Unzucht gewerbmäßig betreibt, gleichviel wo sie ihren Wohnsitz hat. Ein Betrieb gewerbmäßiger Unzucht liegt nicht vor, wenn eine Frauensperson sich nur einem bestimmten einzelnen Manne hingibt und von diesem einen Entgelt erhält, oder wenn sie sich zwar mehreren Männern hingibt, aber ohne Entgelt DStG. 11. Juli 99 (PrWB. XXI 61). — Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Anordnungen können von der Pol. nicht mit einer Geldstrafe als Zwangsmittel zu ihrer Durchsetzung bedroht werden (siehe Nr. I 3 Anl. J Anm. 29), vielmehr kann nur die Bestrafung auf Grund des StGB. § 361 eintreten. Jedoch kann die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes, der durch das Verhalten der Prostituierten herbeigeführt worden ist, auch durch Geldstrafen erzwungen werden (z. B. das Verlassen einer bestimmten Wohnung) DStG. 13. Dez. 98 Aktz. I 2057. Das Wohnen in bestimmten Häusern oder Straßen kann den Prostituierten unterlagt werden DStG. 10. Nov. 77 (III 337), auch in einem Hause, das im Eigentum der Prostituierten steht DStG. 9. Juni 86 (PrWB. VII 352) und auch in der Wohnung ihres Ehe-

mannes DStG. 25. April 02 (PrWB. XXIV 101). Die Beibringung von Gesundheitszeugnissen in bestimmten Zeiträumen soll nur von Weibspersonen gefordert werden, die bereits wegen gewerbmäßiger Unzucht bestraft oder infolge des Betriebs der Unzucht sich wegen syphilitischer Krankheiten in ärztlicher Behandlung befunden haben Vf. 7. Juli 50 (WB. 257). — Unzulässig ist eine poliz. Anordnung, wonach Prostituierte ihre Aufnahme in ein Krankenhaus für den Fall ihrer Erkrankung durch Abonnement sicher zu stellen haben RVer. 2. April 00 (DStG. 483). Zuhälter sind nach StGB. § 181^a strafbar. Gegen ihr Treiben kann die Pol. durch poliz. Vf. einschreiten, durch welche ihnen bestimmte Handlungen verboten werden, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden DStG. 25. Febr. 02 (XLI 419). — Maßregeln bei gewerbmäßiger Unzucht minderjähriger Personen Vf. 11. Sept. 02 (Nr. II 5 Unteranl. G 1 Anm. 2 d. W.). — Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit StGB. § 175—184.

¹⁴⁾ Unterkommen ist hier nicht nur Wohnung, sondern auch Unterhalt DR. 21. Febr. 73 (LXIX 34).

hörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.¹⁵⁾

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 365. Wer in einer Schankstube¹⁶⁾ oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte¹⁷⁾ über die gebotene Polizeistunde¹⁸⁾ hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt¹⁹⁾, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt¹⁹⁾, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet²⁰⁾, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

¹⁵⁾ Geändert durch G. 12. März 94 (RGBl. 259) Art. II.

¹⁶⁾ Schankstube ist auch ein Gastlokal in einem Gasthause für die Personen, die dort nicht Wohnung genommen haben DR. 3. Mai 54 (ZMB. 268).

¹⁷⁾ Ein Vergnügungsort verliert die Eigenschaft eines öffentlichen, wenn er von dem Wirt einer geschlossenen Gesellschaft (Nr. III 7 Anm. 10) zur ausschließlichen Benutzung überlassen wird DVB. 9. März 92 (XXII 409). Doch ist der Wirt strafbar, wenn er Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft in einem jedermann zugänglichen Raume über die PolStunde hinaus duldet RGer. 23. März 93 (Johow XIV 288).

¹⁸⁾ Die Stunde, zu welcher das Lokal geschlossen werden muß (Polizeistunde), kann durch PolB. oder durch poliz. Vf. bestimmt werden. — Die PolStunde kann für die einzelnen Räume einer Gastwirtschaft verschieden festgesetzt werden RGer. 25. Mai 04 (DVB. 819). Die Hinauschiebung der durch PolB. festgesetzten PolStunde und ebenso der Widerruf dieser Hinauschiebung kann in der PolB. in das freie Ermessen der PolBeh. gestellt werden DVB. 21. März 77 (II 390). Das freie Ermessen darf aber von der Pol. nur nach objektiven poliz. Gesichtspunkten gehandhabt werden DVB. 17. Dez. 81 (IX 404). Die Hinausrückung der PolStunde darf davon abhängig gemacht werden, daß der Schankwirt keine weibliche Bedienung hält DVB. 27. April 81 (VII 305). Die für Wirtschaften überhaupt festgesetzte PolStunde trifft auch die in solchen Lokalen abgehaltenen

öffentlichen Versammlungen DVB. 9. Juli 92 (XXIII 399), Nr. III 7 Anm. 9 d. W. — Die gewährte Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft über die allgemein festgesetzte PolStunde hinaus darf nur aus Rücksichten poliz. Art entzogen werden und nicht schon zu dem Zweck, die Nachbarchaft vor Belästigungen zu schützen DVB. 13. Febr. 01 (XXXIX 292). — Ist eine PolStunde durch PolB. nicht festgesetzt, so darf eine solche einem einzelnen Wirte durch poliz. Vf. nicht nach freiem Ermessen, sondern nur dann gesetzt werden, wenn besondere Gründe dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich machen DVB. 21. Sept. 03 (XLIV 342) und 10. Dez. 03 (PrVBl. XXV 576). Auf Grund von PolB. kann den Wirten untersagt werden, den Personen, die ihnen von der Pol. als „Trunkenbolde“ bezeichnet werden, Branntwein zu verabfolgen. Eine solche Anordnung kann als poliz. Vf. auch von der Person, auf welche sich das Verbot bezieht, angefochten werden DVB. 9. Mai 76 (I 327), und 28. März 99 (PrVBl. XXI 25). Poliz. Maßregeln gegen Trunkenbolde Vf. 18. Nov. 02 (Anlage F). — Siehe auch Nr. I 3 Anm. 20 d. W.

¹⁹⁾ Wirt ist der Inhaber der Schankstätte, also auch der, der tatsächlich die Aufsicht u. Verfügungsgewalt hat RGer. 11. Juli 03 (XXXVI 324).

²⁰⁾ Daß der Wirt Getränke gegen Entgelt verabfolgt, ist zu seiner Strafbarkeit nicht erforderlich. Er muß seiner Aufforderung Nachdruck geben DR. 25. Juli 79 (LXXXIII 386) u. 2. Juli 57 (ZMB. 335).

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt²¹⁾;

(2.—8.)²²⁾

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902.
(RGW. 125.)

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden.

Die Erlaubniß wird von den Landes-Centralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen¹⁾ für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im

²¹⁾ Die Vorschrift des § 360 Nr. 1 ist ein sog. Blankettstrafgesetz, das nur eine Strafandrohung enthält, die Festsetzung der Norm aber, deren Verletzung unter die Strafandrohung fällt, anderweitiger Bestimmung überlassen. Welche Maßregeln zur Erreichung des der Regelung durch PolW. unterliegenden Zwecks notwendig und sachgemäß sind, ist von den zum Erlaß der PolW. befugten Behörden selbständig zu prüfen und zu bestimmen. DVG. 15. Mai 02 (XLI 318), RVer. 24. u. 30. Okt. 89 (XX 81). Die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen dieser Art ist den Provinzialbehörden übertragen durch R.D. 7. Febr. 37 (Anlage G). Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage, Neujahr, der erste und zweite Feiertag von Weihnachten, Ostern, Pfingsten & 28. Jan. 1773 (Rabe I 5), der Himmelfahrtstag & 19. März 1789 (Rabe XIII 178), Karfreitag & 2. Sept. 99 (GS. 161), der Mittwoch vor dem Trinitatissonntage als Buß- und Betttag & 12. März 93 (GS. 29) und (Hannover) 3. 12. März 93 (GS. 30) u. 11. Juni 94 (GS. 118), in der Rheinprovinz auch der Allerheiligentag R.D. 5. Juli 32 (GS. 197), 7. Febr. 37 (GS. 21), 22. Juli 39 (GS.

249). — Unter einer durch PolW. verbotenen „öffentlich bemerkbaren“ Arbeit ist eine solche Thätigkeit zu verstehen, die durch ihre äußere Erscheinung geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und das religiöse Gefühl der sie Wahrnehmenden zu verletzen und hiermit die Feiertagsstimmung zu stören. RVer. 22. Dez. 98 (PrWB. XXI 4) und 26. Juni 99 (WB. 216).

²²⁾ Nr. III 2 d. B.

¹⁾ Darnach ist die Erlaubnis denjenigen Vereinen oder Gesellschaften, einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen, zu erteilen, welche sich im Deutschen Reich der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der Landes-Centralbehörde des Bundesstaats zu beantragen, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz, oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes, eine Niederlassung hat. Die erteilte Erlaubnis ist von derselben Behörde zurückzunehmen, wenn

Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht ver= sagt werden.

Die von dem Bundesrathe festgestellten Grundsätze sind dem Reichs= tage alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuz bezeichneten Waaren, sofern die Waaren oder deren Verpackung oder Um= hüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden:

1. in Waarenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;

2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels= oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;

3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich in Folge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden ge= bührenfrei in das Handelsregister und Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 er= folgt ist.

die Voraussetzungen, welche für die Er= teilung maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen. Vef. 7. Mai 03 (RGBl. 215). — In Preußen ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis dem Min.

der Medizinalangelegenheiten einzu= reichen, der über das Verfahren bei Stellung der Anträge Anweisungen durch Vef. 3. Juli 03 (MBl. f. Mediz.= Angeleg. S. 292) gegeben hat.

Anlage B (zu Anmerkung 4).

Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897. (GS. 99.)

§ 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu litterarischen oder sonstigen Erwerbsszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 und § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Anlage C (zu Anmerkung 10).

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1827, enthaltend die Deklaration des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1816, wegen öffentlicher Auspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände (GS. 29).

Da über die Auslegung der Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1816 ¹⁾, durch welche nur die öffentlichen Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Auspielungen Zweifel erregt, und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31. März 1812 und Meine Ordre vom 26. März 1825 ausdrücklich unterlagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben

¹⁾ GS. 1817 S. 4.

worden ist, so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Deklaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1. Als erlaubte Privat-Auspielungen im Gegensatz zu der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzielen zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Wohlthätigkeit veranstaltet werden.

2. Dieser Deklaration gemäß sind alle Auspielungen von Grundstücken, als in einem Privatziel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, sowie den im § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.²⁾

3. Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige ich die Minister des Innern und der Finanzen³⁾, auch öffentliche Auspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konfense, unter den Maßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit, ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, sowie der Druck der Loose und des Auspielungsplans stattfinden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4. Verloofungen behufs der Auseinanderetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesesammlung bekannt zu geben.

Unteranlage C 1 (zu Anmerkung 3).

Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Auspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie (GS. 991).

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J. befinne ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, unter

²⁾ Die dortigen Strafbestimmungen sind erlegt durch StGB. § 286.

³⁾ Die Zuständigkeit für Auspielungen, mit Ausschluß der von Geldgewinnen, ist geändert durch W. 2. Nov. 68 (Unteranlage C 1) u. Wf. 14. Nov.

68 (Unteranlage C 2). Zur Ausführung dieser E. ist ergangen Wf. 11. April 76 (Unteranlage C 3). Die Bedingungen bei Genehmigung von Privatgeldlotterien sind mitgeteilt durch Wf. 5. Sept. 04 (Unteranlage C 4).

Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach § 268 des Strafgesetzbuchs¹⁾ erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher inländischer Auspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern erteilt werden soll, mit Ausnahme der Auspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Orts-Polizeibehörden erteilt werden darf.²⁾

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Unteranlage C 2 (zu Anmerkung 3).

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. November 1868, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher Auspielungen.

(M.B. 305.)

Bezüglich der inländischen Lotterien sind die in den älteren Landestheilen bestehenden, auf der Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1827 (G.S. S. 29) beruhenden Grundsätze im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung zu bringen. Demnach sind:

1. Auspielungen von Grundstücken unbedingt nicht zuzulassen.

2. Zu öffentlichen Auspielungen beweglicher Gegenstände, mit Ausschluß von Geldgewinnen, kann die Erlaubniß für einzelne Fälle, insbesondere zur Aus-

¹⁾ Ersetzt durch RStGB. § 286.

²⁾ Zur Ausführung sind die Vf. vom 14. Nov. 68 (Unterantl. C 2) und 11. April 76 (Unterantl. C 3) ergangen. — Zu diesen Auspielungen gehören auch die Würfelspiele um Eswaren und geringfügiger Gegenstände auf Jahrmärkten, bei Schützen- und Volksfesten Vf. 18. Mai 52 (M.B. 120). Zu Auspielungen geringwertiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Volksbelustigungen soll die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Auspielungen und die Zahl der bei jeder von ihnen auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und wenn die Spielausweise, falls mehrere Auspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen Vf. 10. Jan. 84 (M.B. 21). — Für das Aufstellen von Vorrichtungen zum Ring- und Plattenwerfen sollen Wandergewerbescheine nicht erteilt werden. Ob das Spiel zuzulassen ist, hat die D.Beh. zu bestimmen Vf. 4. Aug. 99 (M.B. 123) und

6. März 00 (M.B. 132). — Das Auspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausierhandels ist als eine Art des Warenverkaufs anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe RGer. 15. Febr. 95 (XXVII 31). Daneben ist es als Lustbarkeit (Halten von Würfelbuden) im Sinne der Tarifstelle 39 des StempelsteuerG. 31. Juli 95 anzusehen Vf. 20. Sept. 99 (M.B. 176). Wird das Auswürfeln oder Auspielen geringfügiger Gegenstände bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten gewerbsmäßig im Umherziehen betrieben, so unterliegt es den Bestimmungen der GewD. § 55 Nr. 4 u. 59 Vf. 29. Juni 82 (M.B. 223). — Zu einem Unternehmen, welches den Vertrieb von Waren im Wege eines sogen. Schneeballengeschäfts (Rabattsystem multiplex, Hydrazsystem, Gallasystem) bezweckt, kann die Veranstaltung einer Auspielung gefunden werden RGer. 14. Febr., 11., 15. u. 17. Okt. 01 (XXXIV 140, 321, 390 u. 403).

führung wohlthätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleißes von den Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbzirkel ertheilt werden.

Bei der Bewilligung landwirthschaftlicher Verloosungen ist darauf zu achten, daß unter den einzelnen Kreisen eines Regierungsbezirktes bezüglich landwirthschaftlicher Feste und Thierschauen, mit welchen dergleichen Auspielungen verbunden werden, in angemessener Weise ein gewisser Turnus beobachtet werde und ist der Ankauf der zu verloosenden Gegenstände auf landwirthschaftliche Gegenstände (Producte, Vieh, Geräthschaften und dergleichen mehr) zu beschränken.

Die Verbindung von Auspielungen mit Gewerbe- und Industrie-Ausstellungen ist nur dann zu genehmigen, wenn die Auswahl der anzukaufenden und zu verloosenden Gegenstände sich auf solche Ausstellungs-Gegenstände richtet, welche durch Neuheit, Zweckmäßigkeit oder mustergültige Ausführung ausgezeichnet sind und deren Bekanntwerden daher bildend und anregend wirken kann.

3. Verloosungen Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Unteranlage C 3 (zu Anmerkung 3).

Cirkular des Ministers des Innern, die Genehmigung zu öffentlichen Auspielungen betreffend, vom 11. April 1876. (M.B. 113.)

Im Anschlusse an meinen Cirkular-Erlaß vom 14. November 1868 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 305) finde ich mich veranlaßt, zur Ausführung der bestehenden Vorschriften über die Vornahme öffentlicher Auspielungen innerhalb des Preussischen Staates Nachstehendes zu bestimmen:

1. In jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer Lotterie ist ausdrücklich das Verbot aufzunehmen, Prämien auszusetzen, welche, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Bezahlung des Werthes der verloosten Gegenstände in Geld zu gewähren sind, oder welche in Immobilien bestehen.¹⁾

Unter das Verbot der Auspielungen von Geldgewinnen fällt auch die Aus-

¹⁾ In jede Erlaubniß soll das Verbot aufgenommen werden, daß als Gewinne nicht ausgesetzt werden dürfen: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Werthes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht. Sodann ist der Vorbehalt zu machen, daß jedes Loß in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten hat: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“ Die Lose und alle die Verlosung betreffenden Bekanntmachungen, die von den Lotterieunternehmern

oder den mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen ausgeben, soll der Oberpräsident sich vor der Ausgabe zur Prüfung vorlegen lassen. Den Lotterieunternehmern, welche sich Verstöße gegen die bei der Ertheilung der Genehmigung von Privatlotterien getroffenen Anordnungen zu Schulden kommen lassen, soll eröffnet werden, es könne im Wiederholungsfalle künftig nicht wieder zugelassen werden, daß ihnen die Ausföhrung staatlich genehmigter Privatlotterien übertragen werden Bf. 25. April 04 (M.B. 119). — Der fernere Verkauf der Lose soll polizeilich gehindert werden, wenn die Grundsätze hinsichtlich der Unzulässigkeit von Geldgewinnen von den Lotterieunternehmern nicht befolgt werden Bf. 2. Okt. 75 (M.B. 283).

spielung von Gewinnen, welche in der Rückzahlung der Einätze an Inhaber der Loose bestehen.

2. Die Genehmigung öffentlicher Auspielungen ist, wenn dieselbe von den Herren Ober-Präsidenten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868 erteilt wird, an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß der Vertrieb der Loose auf den Umfang der Provinz, für welche die Genehmigung erteilt ist, beschränkt bleibe²⁾ und daß ein, diese Beschränkung ausdrückender Vermerk in die Loose sowie in die Prospekte der Auspielungen aufgenommen werde.

3. Bei der Genehmigung von Auspielungen Seitens des Herrn Ober-Präsidenten sind die Modalitäten der Auspielungen von dem Herrn Ober-Präsidenten selbst festzustellen und ist deren Feststellung nicht den ihm untergeordneten Behörden zu überlassen.

4. Die Genehmigung von Auspielungen ist nur auf Grund eines vollständigen Auspielungsplanes zu erteilen, welcher die wesentlichen Bedingungen der Auspielung, insbesondere die Zahl und den Preis der Loose, die Zahl und Art der Gewinne, die Zeit der Ziehung und bei solchen Auspielungen, bei welchen aus den Einzahlungsbillets an zehntausende Sachen die Gewinngegenstände bilden sollen, den Gesamtwert der auszuspielenden Gegenstände, ergibt. Auch ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Unternehmer die diesfälligen Bestimmungen in den Prospekt und in die Loose aufnehme.

Die Zahl und den Wert der Gewinne von der Zahl der abgesetzten Loose abhängig zu machen, kann dem Unternehmer nur gestattet werden, falls ihm diese Befugniß und das Verhältniß, in welchem eine Verminderung der Gewinne in ihrer Zahl oder in ihrem Werte zulässig sein soll, ausdrücklich bei der Ertheilung der Genehmigung eingeräumt worden ist. Wenn letzteres nicht geschehen ist, bleibt dem Unternehmer nur überlassen, die unabgesetzten Loose auf eigenen Gewinn und Verlust zu behalten.

5. Es ist nicht zu gestatten, Freiloose zu einer staatlich noch nicht genehmigten künftigen Auspielung als Gewinne auszugeben.

Unteranlage C 4 (zu Anmerkung 3).

Bedingungen bei Genehmigung von Privatgeldlotterien vom 5. September 1904.
(WB. 242.)

1. Der durch die Lotterie zu deckende Bedarf wird bei mehreren Serien um die aus verfallenen Gewinnen, Zwischenzinsen der Reinerträge der einzelnen Serien usw. erzielten Nebeneinnahmen gekürzt. Desgleichen tritt eine Kürzung ein, wenn sich der Gesamtbedarf des durch die Lotterie zu fördernden Unternehmens ermäßigt oder die sonstigen zu seiner Deckung zur Verfügung stehenden Einnahmen über die bei der Erteilung der Lotteriegenehmigung angenommene Summe hinaus sich erhöhen.

2. Der Lotteriertrag darf nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden; die Ausführung dieser, insbesondere der geplanten Bauten, hat sich in den Grenzen der vorgelegten und genehmigten Pläne zu halten. Die Staatsregierung ist berechtigt, hierüber die ihr geeignet erscheinende Aufsicht auszuüben. Auf Erfordern ist der Lotteriertrag in der Weise sicher zu stellen, daß seine Verwendung nur mit Genehmigung erfolgen kann.

²⁾ Maßregeln zur Verhinderung des öffentlichen Verkaufs der Lose außerhalb des zugelassenen Absatzgebietes Wf. 17. Juni 92 (WB. 257).

3. Der Spielplan und die Verlosungsbedingungen sowie der über die Ausführung der Lotterie oder einer Serie mit einem Unternehmer abzuschließende Vertrag unterliegen der ministeriellen Genehmigung und zwar für jede einzelne Serie besonders; wird die Genehmigung für mehrere Serien erteilt, so geschieht dies unter stillschweigendem Vorbehalt des Widerrufs nach Erledigung jeder Serie.

4. Die Entwürfe der Lose und Prospekte sind vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung ihrer Form und ihres Inhalts der besonders zu bestimmenden Behörde vorzulegen. Auf den Losen ist der wesentliche Inhalt des Spielplans und der Verlosungsbedingungen bekannt zu machen, insbesondere die Gesamtzahl und der Preis der Lose, die Art, die Zahl, der Wert der einzelnen Gewinne und der Gesamtwert der Gewinne, der Ort und die Zeit der Ziehung, die für die Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse und für die Abhebung und den Verfall der Gewinne maßgebenden wesentlichsten Bestimmungen und das Abgabebiet der Lose in leicht erkennbarer Weise ersichtlich zu machen. In allen Bekanntmachungen ist neben der Zahl oder der Summe der Gewinne die Zahl und der Preis der Lose in leicht leserlicher Schrift und an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzugeben, jede aufdringliche oder irreführende Reklame aber zu vermeiden. Auf Verlangen sind sämtliche Bekanntmachungen der Behörde vorzulegen.

5. Der Beginn des Vertriebes der Lose und die Ziehungstage sowie deren Verlegung bedürfen der ministeriellen Genehmigung.

6. Der Verkauf der Lose zu einem den planmäßigen Preis übersteigenden Betrage ist verboten.

7. Die Übertragung der Genehmigung oder des Generaldebets der ganzen Lotterie oder einer Ziehung auf einen Dritten ist ohne ministerielle Genehmigung nicht zulässig.

8. Zur Beaufsichtigung des Ziehungsgeschäfts kann die Staatsregierung Vertreter entsenden.

9. Nicht rechtzeitig abgehobene Gewinne verfallen zu Gunsten der durch die Lotterie zu fördernden Zwecke, falls in dem mit dem Unternehmer abgeschlossenen Verträge nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart worden ist.

10. Es bleibt vorbehalten, sonstige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Losen an bestimmte Händler zu untersagen oder vorzuschreiben.

11. Der Inhaber der Lotteriegenehmigung oder der mit der Ausführung der Lotterie betraute Unternehmer hat zur Sicherstellung der Innehaltung der Lotteriebedingungen auf Verlangen eine Kaution zu bestellen, über deren Höhe und Art ebenso wie über Rückzahlung und Verfall der Minister des Innern und der Finanzminister entscheiden. Auch bleibt für den Fall der Verletzung der Bedingungen die Entziehung der Lotteriegenehmigung vorbehalten.

Anlage D (zu Anmerkung 10).

Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien. Vom 29. August 1904. (GS. 255).¹⁾

§ 1. Wer²⁾ in außerpreussischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen³⁾ zugelassen sind, spielt⁴⁾, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungs-falle mit Haft bestraft.

¹⁾ Das G. ist an die Stelle des G. 29. Juni 85 (GS. 317) getreten (§ 8). Soweit seine Vorschriften mit diesem übereinstimmen, sind die hierzu er-

gangenen Entscheidungen auch noch für das neue G. von Bedeutung.

²⁾ Auch jemand, der nicht preussischer Staatsangehöriger ist, unterliegt dieser

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht⁵⁾, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.⁶⁾

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aufhängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugscheines, eines Anteilsscheines, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterielebens oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterielebens in eine in Preußen erscheinende Zeitung⁷⁾ erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Betriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aufhängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugscheines, eines Anteilsscheines, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterielebens wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorfall des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in

[Anm. 2.]

Strafvorschrift, wenn er in Preußen dem § 1 zuwiderhandelt RGer. 17. Dez. 94 (Sohow XVI 478). Die Gültigkeit des G. ist durch StGB. § 286 nicht ausgeschlossen DStG. 25. März 99 (XXXV 330), RGer. 28. Mai 03 (XXXVI 260).

³⁾ Ist die Genehmigung nur für einzelne Provinzen zugelassen, so ist die Lotterie in den anderen Provinzen verboten RGer. 5. Okt. 98 (Sohow XVIII 347).

⁴⁾ Das Spielen (die Beteiligung an der Lotterie) ist nur strafbar, wenn sie innerhalb des preuß. Staatsgebiets erfolgt. Dies geschieht aber auch dann, wenn ein Preuße ein Los im Auslande erwirbt und sich vor beendeter Ziehung nach Preußen begibt RGer. 19. April 88 (Sohow VIII 240).

⁵⁾ Hierzu genügt ein einzelner gelegentlicher Verkauf RGer. 30. März 94 (XXV 231), RGer. 13. Dez. 94 (Sohow XVI 476), ferner umfaßt diese Vorschrift auch das Anbieten zum Kauf, Feilbieten RGer. 30. März 94 (XXV 232), RGer. 17. Febr. 90 (Sohow X 265), 27. Okt. 87 (Sohow VII 286). — Siehe auch GewD. § 35.

⁶⁾ Dies kann auch durch Reklame geschehen RGer. 27. Okt. 87 (Sohow VII 286), 17. Febr. 90 (Sohow X 266).

Die Strafe trifft daher auch den Vermittler einer Zeitungsanzeige der Lotterie RGer. 2. Febr. 82 (V 375) und den Redakteur einer in Preußen erscheinenden Zeitung, der eine solche Anzeige aufnimmt oder sie der Zeitung beilegt RGer. 23. Dez. 81 (V 314, Rspr. III 823), sofern dies nicht auf Handlungen beruht, die weder ein vorfälliges noch fahrlässiges Verhalten ergeben RGer. 2. Febr. 83 (Rspr. V 82). Auch die Vermittlung des Verkaufes an Ausländer ist strafbar RGer. 22. Juni 85 (Sohow VI 296). Begehungsort ist der Ort, an welchem die an den Verkäufer erzielte Wirksamkeit mit seinem Willen in die Erscheinung tritt RGer. 13. März 80 (I 274, Rspr. I 464), RGer. 17. April 82 (Sohow III 363), 17. Dez. 94 (Sohow XVI 478). Unkenntnis von dem Mangel der Genehmigung bildet keinen Strafausschließungsgrund, wohl aber der irrige Glaube, daß die Genehmigung erteilt sei RGer. 29. Sept. 84 (XI 108), 11. Juni 96 (XXVIII 418). — Poliz. Überwachung der Loshandlungen Wf. 16. Aug. 02 (W. 178).

⁷⁾ Eine Beilage ist auch dann Teil der Zeitung, wenn sie ein auswärts erscheinendes Blatt ist RGer. 23. Dez. 81 (V 314, Rspr. III 823).

den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Mark bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mark nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der § 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verfloßen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreussischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Gesetzsammlung S. 317) außer Kraft gesetzt.

Anlage E (zu Anmerkung 10).

Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloose, vom 18. August 1891. (G. S. 353.)¹⁾

Einziger Paragraph.

Wer²⁾ ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig³⁾ Loose oder Loosabschnitte der Königlich Preussischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen Anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.⁴⁾

¹⁾ Kommentar von Groschuff: Preuß. Strafgesetze Nr. 14. — Der Handel mit Anteilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Auspielungen ist durch G. 19. April 94 (Unteranlage E 1), der Verkauf von Lotterielosen usw. gegen Teilzahlung durch G. 16. Mai 94 § 7 (Unteranlage E 2) verboten.

²⁾ Auch jemand, der nicht preussischer Staatsangehöriger ist, macht sich strafbar, wenn er in Preußen diesem G.

zuwiderhandelt. Strafbar ist sowohl der Preuße, der aus Preußen nach dem Auslande hin, als auch der Nichtpreuße, der vom Auslande her in Preußen die durch das G. verbotene Tätigkeit entwickelt RGer. 24. April 93 (Sohow XIV 251).

³⁾ Gewerbsmäßig bedeutet zum Zwecke des Erwerbs. Auch eine einzige Handlung genügt, wenn sie den Willen auf Fortsetzung dieser Tätigkeit erkennen läßt. — Siehe auch GewD. § 35.

⁴⁾ Anl. D Anm. 6.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privat-Lotterien und Auspielungen, vom 19. April 1894.¹⁾ (G.S. 73.)

Einziger Paragraph.

Wer²⁾ gewerbmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privat-Lotterien und Auspielungen³⁾, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezüge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, wer ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.⁴⁾

Unteranlage E 2 (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (RGBl. 450). (Auszug.)

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlung verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

Anlage F (zu Anmerkung 18).

Verfügung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, des Ministers des Innern und des Handelsministers vom 18. November 1902, betreffend den Erlaß von Polizeiverordnungen über Verabfolgung geistiger Getränke. (M.B. 228.)

In den Verhandlungen des Landtages über den Antrag des Abgeordneten Grafen Douglas, betreffend die Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenußes, ist unter Anderem angeregt worden, den Gastwirthen, Schankwirthen und Branntweinkleinhändlern das Verabfolgen von Branntwein an Personen unter 16 Jahren,

¹⁾ Kommentar: Groshuff: Preuß. Strafgesetze Nr. 15. — Durch Vf. 19. Juli 98 (M.B. 227) u. 16. Aug. 02 (M.B. 178) ist den PolBeh. die sorgfältige Überwachung des Looshandels und des Spielens in auswärtigen Lotterien zur Pflicht gemacht.

²⁾ Nicht der Veranstalter der Lotterie

oder Auspielung, sondern nur der Zwischenhändler ist gemeint (siehe Groshuff a. a. D. Anm. 1).

³⁾ Öffentliche, von Privatpersonen veranstaltete Lotterien oder Auspielungen, die einer Genehmigung bedürfen. Siehe Anl. C nebst Unteranl. C 1—3.

⁴⁾ Vgl. Anl. D Anm. 6.

sowie von geistigen Getränken an Betrunkene und an solche Personen allgemein zu unterjagen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet werden.

Wir erachten es für angezeigt, daß dieser Anregung im Wege des Erlasses übereinstimmender Polizeiverordnungen für die einzelnen Provinzen Folge gegeben werde.

Ew. Excellenz übersenden wir demgemäß den anliegenden Entwurf (Anl. a) mit dem ergebenden Ersuchen, den Erlaß einer entsprechenden Polizeiverordnung für die dortige Provinz alsbald in Angriff zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß der Provinzialrath derselben möglichst in unveränderter Form seine Zustimmung ertheilt. Zur Durchführung der in der Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich der Trunkenbolde wird es einer besonderen Anweisung an die Polizeibehörden bedürfen; wir ersuchen eine solche Anweisung nach dem gleichfalls angefügten Muster (Anl. b) gleichzeitig mit der Verkündung der Polizeiverordnung zu erlassen. Dabei verkennen wir nicht, daß die Durchführbarkeit der gegen die Trunkenbolde zu richtenden Maßregeln in großen Städten erheblichen Zweifeln unterliegen kann; wir machen in dieser Hinsicht darauf aufmerksam, daß es nach der Fassung der unter I der Anweisung enthaltenen Vorschrift den Ortspolizeibehörden freisteht, von solchen Maßregeln dort überhaupt abzuweichen, wo sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht durchführbar erscheinen.

Entsprechend einer weiteren in den gedachten Verhandlungen des Landtags gegebenen Anregung ersuchen wir Ew. Excellenz ferner ergebenst, unter Bezugnahme auf den Erlaß des damaligen Herrn Ministers des Innern vom 26. November 1899 (M.-Bl. 1899 S. 238) erneut darauf hinzuwirken, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt und bisher nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnung der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird unter Festsetzung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken etwa auf 8 Uhr Morgens.

a) Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

§ 1. Den Gast- und Schankwirthen sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturirten Spiritus zum sofortigem Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirthen und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirthschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehülfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirth und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mittheilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

b) Anweisung für die Polizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde.

1. Dem Trunke ergebene Personen können von den Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die nach den nachstehenden Vorschriften eintretenden Folgen verwarnet werden.

2. Nach wiederholter erfolgloser Verwarnung ist solchen Personen im Wege polizeilicher Verfügung zu eröffnen, daß sie als Trunkenbold bezeichnet würden, und ihnen gleichzeitig das Betreten von Lokalen, welche zum Ausschank für geistige Getränke bestimmt sind, unter Androhung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen.

3. Die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen sind den Gast- und Schankwirthen und den Brauntweinkleinhändlern des Ortspolizeibezirks gleichzeitig mit Erlaß der polizeilichen Verfügung (2) oder alsbald nach Uebernahme oder Eröffnung des betreffenden Geschäfts schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Polizeiverordnung vom mitzutheilen.

Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Aufbewahrung dieser Mittheilungen zu überzeugen (§ 4 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom).

4. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspolizeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzutheilen.

5. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunkenbold erklärten Personen eine Liste zu führen.

Alljährlich hat eine Nachprüfung der Liste stattzufinden. Personen, welche während des letztvergangenen Jahres Besserung an den Tag gelegt haben, können von der Liste gestrichen werden.

Von der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirth und die Brauntweinkleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nöthigenfalls die benachbarten Ortspolizeibörden in Kenntniß zu setzen.

Anlage G (zu Anmerkung 21).

Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. (G. 19.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu

bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die in § 10 ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.¹⁾

Unteranlage G 1 (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Ländern, vom 9. Mai 1892. (GE. 107.)

Wir Wilhelm u. f. w. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage¹⁾ Polizeiverordnungen

¹⁾ Die RD. hat Gesetzeskraft und ist noch gültig. Für die neuen Provinzen und die Hohenzollernschen Lande sind gleiche Vorschriften durch G. 9. Mai 92 (Unteranlage G 1) erlassen. — Die Befugnis zum Erlaß von PolB. über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage steht jetzt den ObPräf. und Reg-Präf. gemäß StGB. § 137 ff. zu. Die Befugnis erstreckt sich auch auf Beschränkungen für die Vorabende der Festtage und für die ganze Karwoche, wie dies auch in der RD. 26. Febr. 37 (Unteranlage G 2) ausgesprochen ist StGB. 15. Mai 02 (XLI 309); ebenso RGer. 26. Nov. 03 (Sohow XXVII C 19) (abweichend von seiner früheren Ansicht) hinsichtlich der Vorabende der Festtage (Bußtag), während nach RGer. 27. Juni 01 (Sohow XXII C 81) das poliz. Verordnungsrecht sich nicht auf die Werttage der Karwoche und der Bußtagswoche erstreckt. Vgl. auch StGB. 21. Jan. 98 (PrWB. XX 6), 9. Jan. 99 (XXXV 424) und RGer. 8. Juli und 29. Nov. 97, 20. Jan. und 16. Mai 98 (Sohow XVIII 309, 311, XIX 328). — Den nachgeord-

neten Behörden kann der Erlaß der PolB. von den ObPräf. oder RegPräf. nicht übertragen werden RGer. 11. Febr. 01 (Sohow XXI C 106). — Zulässigkeit eines öffentlichen Versammlungen an den Festtagen betreffend Verbots StGB. 18. Febr. 02 (XLI 404) und 27. Mai 02 (PrWB. XXIV 86) sowie Nr. III 7 Anm. 9 d. W., Ruhen der Verpflichtung des Mieters zur Wohnungsräumung an Sonn- und Feiertagen Nr. IV 5 d. W. — Eine PolB., die das Jagen an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes verbietet, ist gültig RGer. 28. Sept. 03 (Sohow XXV C 76). — Eine PolB., welche den Betrieb des Schankgewerbes an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes (mit Ausnahme der Bewirtung ortsfremder Personen) verbietet, ist rechtsungültig RGer. 13. Febr. 02 (Sohow XXIV C 98). — Siehe auch Unteranl. G 1 Anm. 1.

¹⁾ Nicht jede Art des Schankgewerbes ist geeignet, das religiöse Gefühl zu verletzen oder die innere Sammlung zu

auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen treten die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage außer Kraft.

Unteranlage G 2 (zu Anmerkung 1).

Allerhöchste Ordre vom 26. Februar 1837.¹⁾ (Rfl. XXI 84).

Durch Meine an Sie, den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein und an den Staatsminister v. Schuckmann vom 13. Dezember 1817, 14. März 1818, 26. Februar und 20. März 1826 erlassenen Ordres ist festgesetzt, daß am Vorabend der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen. Ich will es nicht nur hierbei belassen, sondern auch diese Bestimmung auf die ganze Charwoche ausdehnen, und zugleich verordnen, daß ebensowenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden sollen. Sie haben für die Befolgung dieser Bestimmungen zu sorgen.

3. Kabinettsordre vom 4. Oktober 1810, betreffend das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.¹⁾

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna. Ganz mit den Gründen einverstanden, welche die Sektion für den Kultus in dem Bericht über

[Anm. 1.]
beeinträchtigen, sondern dies ist nur der Fall, wenn das Schankgewerbe in einer nach außen hin wahrnehmbaren Weise betrieben wird, die geeignet ist, die äußere Heiligung zu stören. Eine PolB., die diesen Betrieb während des Hauptgottesdienstes gänzlich (nicht nur eine bestimmte Art des Betriebes) verbietet, ist ungültig und kann auch nicht auf solche Handlungen Anwendung finden, die nach außen hin wirksam und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen (RGer. 9. Juni 04 (DZS. 998).

¹⁾ Die Ad. ist den Regierungen mitgeteilt mit dem Bemerken, daß der Ausdruck

„ähnliche Lustbarkeiten“ auf Schauspielvorfstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr am Karfreitage und Buß- und Bettage ganz unterbleiben am müssen, am Gedächtnistage der Verstorbenen aber, insofern sie ernstem Inhalts sind, stattfinden dürfen, daß es aber für Berlin an den früheren Vorschriften hierüber verbleibt (Rf. 16. März 37 (Rfl. XXI 83, 84). Die R.D. 26. Febr. 37 ist dahin erläutert worden, daß sie an weitergehenden Lokalobjervanzen nichts geändert habe (R.D. 19. Aug. 37 (Rfl. XXI 972).

¹⁾ Mitgeteilt in Rfl. XVIII 785. Die R.D. hat Gesetzeskraft, weil sie vor Ver-

das N.ſche Dispensations-Gefuch aufgeſtellt hat, habe Ich den u. ſ. w. N. und die ſeparirte N. abſchlägig beſchieden, und will zugleich hierdurch feſtſetzen, daß das Zusammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten iſt, nicht geduldet werden ſoll. Ihr habt zu dem Ende die Polizei-Beſörden hiernach zu inſtruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.²⁾

Anlage A (zu Anmerkung I).

Erlaß des Miniſters des Innern vom 11. April 1854, betreffend die Trennung von Konkubinate. (M. 71.)

Aus den von vielen Seiten einlaufenden Klagen über große Vermehrung der Konkubinate und über den unſittlichen Einfluß, den die Duldung derſelben auf die Bevölkerung ausübt, iſt Veranlaſſung genommen worden, daß auf die Konkubinate bezügliche Verfahren neuerdings einer umfaſſenden Erörterung zu unterwerfen.

Wenn ſchon durch die Verfügung an die königliche Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1851, welche auch den meiſten übrigen königlichen Regierungen mitgetheilt worden iſt, die fortdauernde Gültigkeit der Allerhöchſten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1810 nachgewieſen und daher das polizeiliche Einſchreiten gegen das Zusammenleben von Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, deren Verheirathung ein geſetzliches Eheverbot entgegenſteht, angeordnet worden iſt, ſo wurde doch Anſtand genommen, ein ſolches Einſchreiten auch hinſichtlich anderer Konkubinate ausdrücklich vorzuſchreiben; bezüglich auf ſolche Konkubinate, welche öffentliches Aergerniß erregen, auch wenn dieſes durch die Exiſtenz von Eheverboten zwiſchen den konkubinirenden Perſonen nicht hervorgerufen wird, iſt es jedoch unbedenklich, gleichfalls auf polizeilichem Wege einzuschreiten. Dieſe Anſicht liegt ſchon dem Circular-Erlaſſe vom 5. Juli 1841 zu Grunde und hat auch neuerdings die Zuſtimmung des königlichen Staatsminiſteriums gefunden.¹⁾

Diejenigen Fälle ſpeziell zu definiren, in welchen ein öffentliches Aergerniß anzunehmen iſt, erſcheint weder angemessen, noch auch möglich, da vielmehr nach den beſonderen Umſtänden jedes einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden muß, ob ein Konkubinat öffentlich Aergerniß erzeuge.

Hiernach iſt fortan ein polizeiliches Einſchreiten gegen Konkubinate nicht auf die Fälle eines zwiſchen den betheiligten beſtehenden Ehehinderniſſes zu be-

öffentlichung der B. 27. Okt. 10 durch den JuſtizMin. ſämmtlichen Obergerichten zur Nachachtung zugetheilt und, wie anzunehmen, von dieſen bekannt gemacht iſt Vf. 24. Juli 51 (M. 180).

²⁾ Das poliz. Einſchreiten gegen Konkubinate iſt nicht auf die in der R. D. 4. Okt. 10 bezeichneten Fälle beſchränkt, ſondern ſtets gerechtfertigt, wo ein ſolches Verhältniß eine Veranlaſſung zum öffentlichen Aergerniß gibt Vf. 5. Juli 41 (M. 174). Ausländer, die im Konkubinate leben, ſollen ausgewieſen werden Vf. 5. Nov. 52 (M. 293). — Nähere

Anweiſungen gibt Vf. 11. April 54 (Anlage A).

¹⁾ Die PolBeh. ſind auf Grund des L. R. II 17 § 10 befugt, gegen Konkubinate einzuschreiten, die objektiv geeignet ſind, öffentliches Aergerniß zu erregen D. B. G. 16. März 81 (VII 370) und 24. Okt. 02 (Pr. B. L. XXIV 264). Dieſes iſt der Fall, wenn ſie in der Öffentlichkeit nicht unbemerkt bleiben. Daß beſtimmte Perſonen tatſächlich Anstoß genommen haben, iſt nicht erforderlich D. B. G. 15. Jan. 04 (D. Z. 3. 702).

schranken, sondern soll überall da eintreten, wo nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben im Konkubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt.

Die nächste Einwirkung hierbei wird der Regel nach von dem Geistlichen im Wege des seelsorglichen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt oder wo die beteiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung als Seelsorger verschließen, ist alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses von der betreffenden polizeilichen Behörde anzuordnen und eventuell diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Exekutionsmittel durchzuführen.

4. Gesetz über die Landestrauer, vom 14. April 1903. (GS. 115.)

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirche werden Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetage einschließlich ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

5. Gesetz über die Termine bei Wohnungs=Miethsverträgen. Vom 30. Juni 1834. (GS. 92.)¹⁾

Wir u. s. w. finden Uns bewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über Wohnungsmiethen vorgekommenen Zweifel, auf den Antrag

¹⁾ Das G. ist, soweit es die Kündigungsfrist betrifft, durch das BGB. nicht berührt GS. z. BGB. Art. 93. — Für die neuen Provinzen sind gleiche Vorschriften erlassen G. 4. Juni 90 (Anlage A). — Es gehört zu den Befugnissen der PolBeh., einen ihre Hilfe anrufenden Vermieter, der sein gesetzliches Pfand- u. Zurückbehaltungsrecht ausübt und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltthamer Maßregeln von Seiten des Mieters ge-

stört wird, gegen diese Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das weitere verfügen kann, nach RK. II 17 § 10 u. 12 zu schützen Vf. 8. Febr. 37 (Jahrb. LIII 141). Dagegen ist die Polizei nicht berechtigt, die Freigabe zurückbehaltener Gegenstände des Mieters dem Vermieter gegenüber zu erzwingen DBG. 18. Sept. 78 (IV 415) u. 26. März 81 (VII 375).

Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folgendes zu bestimmen:

§ 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

§ 2. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§ 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmiethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890.
(G. S. 177.)

Wir u. s. w. verordnen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit oder auf Weihnachten bestimmt ist, soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=Sammlung S. 265) beziehentlich auf Grund der Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1867 (Ges.=Sammlung S. 1529) und des Gesetzes vom

7. Januar 1870 für Lauenburg (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 13) sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung S. 195) zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

6. Deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901 § 106.¹⁾

(RG. Nr. 32 Beilage.)

Mitwirkung von Zivilbehörden.

§ 106. 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. R. M. G. § 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.²⁾ An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

- aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
- bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichtigen — als legitimiert zu erachten sind;
- cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867)³⁾ betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107,₁), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen,

¹⁾ Die WehrD. ist mit sämtlichen bis 1. April 04 eingetretenen Änderungen im amtlichen Neudruck erschienen (Berlin 04 bei Mittler), der hier wiedergegeben ist.

²⁾ Die auf Ersuchen der Militärbehörde von der PolBeh. zu diesem

Zwecke erlassenen Verfügungen können mit dem Rechtsmittel des RG. § 127, 128 nicht angegriffen werden RG. 9. Sept. 85 (XII 412).

³⁾ Nr. III 4 d. W.

sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuzuhalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108,₁₃; 111,₁₂).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements-, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter, die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- und Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mitteilungen (§§ 108,₅ und 111,₁₉) den Ersatz- und Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Anlage 3 zu § 106.

Anleitung

für die Polizei- und Gemeindebehörde zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einführung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. *)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

I. Annahmeheschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen.

I. Ersatzreservehechein I.

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).*)

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

- a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Paße ersichtlich ist; oder
- b) wenn sich in dem Paße der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
- c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Militärpflichten [siehe a] nachgekommen ist.)
- d) wenn sich im Paße einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Lojungschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

- a) zu den Musterungsterminen erschienen,
- b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Anweisung als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimiert zu erachten.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seefteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugnis zum Seefteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertet.

9. Marine=Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“,
„aus der Marine ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückveretzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Militärpflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), o. ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“, „aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückveretzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

12. Urlaubspäß (für Rekruten).

- a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

- b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen=(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich

über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeinde-Vorsteher usw.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzuhalten.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Übersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Übersendung des Formulars an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden ist, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Übersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teile ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,
- e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marineersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,

- d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Überweisung zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve stattgefunden hat,
 e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.
 Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
 b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einfindung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

in den Fällen zu a

bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
 b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)teil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme die Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3—7; 107; 108, 2—4; sowie 111, 12, 14—16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Übersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen 6 Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

7. Bürgerliches Gesetzbuch. § 965—984.

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde¹⁾ anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorfaß und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

¹⁾ Die poliz. Behandlung der Fundfachen ist durch Vf. 27. Okt. 99 (Anlage A) geregelt.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht, zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt²⁾ findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung³⁾ des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verwerb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

²⁾ Auch eine Verkehrsanstalt, die von einer Privatperson betrieben wird (§ 981), kann dem öffentlichen Verkehre dienen. — Für die Staatseisenbahnen ist maßgebend die Fundortsmeldung 6. März 95 (EisenbahnBl. 105),

abgeändert durch Bf. 18. März 99 (EisenbahnBl. 272) B.

³⁾ Bekanntmachung durch Aushang Bf. 18. Nov. 99 (MBl. 00 S. 2) und Bef. 16. Juni 98 (RGBl. 912).

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindegemeinschaften an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Bundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herausgebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach dem von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitze einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die polizeiliche Behandlung von Fundfachen, vom 27. Oktober 1899 (MBl. 211).¹⁾

Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuche (III. Abschn. 3. Th. Ziffer VI §§ 695 ff.) für das Gebiet des Deutschen Reichs einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, habe ich die beigefügte, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundfachen regelnde Dienstanweisung (Anl. a und b) erlassen, welche in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, und da, wo gegenwärtig das Reglement vom 21. April 1882 (Min.-Bl. f. d. i. B. 1882 S. 88) in Geltung ist, an dessen Stelle tritt.

Ich ersuche für die Veröffentlichung dieser Anweisung, welcher zur Erleichterung der Anwendung als Anhang ein Abdruck der Bestimmungen des

¹⁾ Die Dienstanweisung ist auch durch Bf. des Justizministers 21. Nov. 99 im ZMBl. 382 veröffentlicht.

WGB. über den Fund beizufügen ist, Sorge zu tragen und an die nachgeordneten Polizeibehörden wegen Beachtung derselben Verfügung zu erlassen.

Hierbei bemerke ich, daß bezüglich der Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (WGB. §§ 978 ff.) und in Betreff der Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer in ihrem Besitze befindlichen Sache aus einem anderen Grunde, als auf Grund Vertrags verpflichtet, der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist (§ 983 a. a. D.) besondere Verfügung ergehen wird.

a) Dienstanweisung

vom 27. Oktober 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundfachen.

(§§ 965 bis 977 WGB.).

§ 1. [Anzeige des Fundes.] Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a. [Anzeige der Versteigerung.] Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2. [Ablieferung der Sache oder des Erlöses.] Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3. [Verzicht des Finders auf den Eigenthümserwerb.] Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4. [Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.] Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Werber der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 5. [Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.] Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundortes ob.

§ 6. [Verzeichniß der Funde.] Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (Anl. b) zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a. [Bekanntmachung des Fundes. Ermittlung der Empfangsberechtigten.] Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittlung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7. [Anmeldung von Rechten.] Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8. [Herausgabe der Sache oder des Erlöses.] Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

- a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
- b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundortes:

- a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Absatz 2 finden Anwendung;

b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9. [Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.] Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a. [Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthalts.] Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde²⁾ und, wenn die Polizeibehörde eine königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Absatz 1, 2.

§ 10. [Kosten des Verfahrens.] Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittlung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11. [Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.] Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

b) Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer	Zeit		Ge- gen- stand	Finder	Ver- steigerung		Ver- zicht des Fin- ders	Bekannt- machung		Aufwendungen		Bemerkungen.
	ber An- zeige	des Fun- des			Zeit	Er- lös		Aus- hang	Blät- ter	des Finders einschl. Finderlohn	der Behörde	

²⁾ Deckt sich der Bezirk der Pol.-Beh. nicht mit dem Gemeindebezirk, so fällt der Erlös dem weiteren Verbande

zu, der die Kosten der Pol.Werv. zu tragen hat (also dem Amtsbezirk in den östl. Provinzen, den Ämtern in West-

8. Gefindeordnung für sämtliche Provinzen¹⁾ der Preussischen Monarchie. Vom 8. November 1810. (G. 101.)

Die Gefindeordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählig außer Uebung gekommen,

salen, den Bürgermeistereien in der Rheinprovinz) Wf. 7. März 00 (M. 138).

¹⁾ Die GefindeO. ist für die im Jahre 1810 zur Preussischen Monarchie gehörigen Landesteile erlassen worden, aber später als eine das Lf. abändernde Bestimmung mit diesen in den wiedererworbenen und neu erworbenen Landesteilen in Geltung getreten, wo das Lf. wieder eingeführt oder neu eingeführt worden ist. Vgl. Publ. Patente 9. Sept. 14 (G. 89), 9. Nov. 16 (G. 217 u. 225), 15. Nov. 16 (G. 233), 25. Mai 18 (G. 45), 21. Juni 25 (G. 153), 29. März 37 (G. 71), 22. Mai 67 (G. 729). Sie gilt ferner in den Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 00 (M. 213) § 19 und in den Schutzgebieten R. G. (Neufassung) 25. Juli 00 (M. 813) § 3. — Inwieweit das B. G. eine Abänderung der Gef. O. herbeigeführt hat, ergibt sich aus dem nachstehenden Art. 95 des G. z. B. G.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gefinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenerkämpfungspflicht desjenigen, welcher Gefinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gefindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104—115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Absf. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gefinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem

Dienstberechtigten dem Gefinde gegenüber nicht zu.

Die hier erwähnten Vorschriften des B. G. enthält Anlage A. — Ein Züchtigungsrecht ist der Dienstherrschaft in keiner der in Preußen geltenden Gef. O. beigelegt Wf. 11. Aug. 98 (M. 201). — Eine weitere Änderung hat das preussische Gefinderecht durch Art. 14 W. z. B. G. 20. Sept. 99 (G. 177) erfahren, der folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gefindeverhältniß Anwendung.

Die Vorschriften der Gefindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gefinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten außer Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gefinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen. Ein Wohnsitz wird durch das Gefindeverhältniß nicht begründet.

B. G. § 616 siehe Anl. A. — Außer der Gef. O. 8. Nov. 10 gelten im Preuß. Staate folgende Gef. O. (siehe Gerhard: Die geltenden Preuß. Gefindeordnungen, Berlin 02): für die Rheinprovinz Gef. O. 19. Aug. 44 (Anlage B), für Neuvorpommern Gef. O. 11. April 45 (G. 391), für Schleswig-Holstein Gef. O. 25. Febr. 40 (Anlage C), für den Reg. Bez. Danabrück DienstbotenO. 28. April 38 (Sam. G. III 73), für die Herzogt.

theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gefinde entsteht; so haben wir die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 5 § 1—176 einschließlich, welcher die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gefinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gefinde-Ordnungen voraussetzen, oder sonst Verbesserung bedurften, abändern lassen, und verordnen nummehr, wie folgt:

1. Alle Gefinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gefindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gefinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.

2. An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gefinde-Ordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaktion des § 1—176, Th. II Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts.

3. Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des Allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gefindes nur nach dieser neuen Redaktion beurtheilt werden sollen.

[Anm. 1.]

Bremen und Verden DienftbotenD. 12. April 44 (Hann. GS. III 50), für das Land Hadeln DienftbotenD. 12. Okt. 53 (Hann. GS. III 142), für die ehem. Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk DienftbotenD. 15. Aug. 44 (Hann. GS. I 161), für Ostfriesland und Harlingerland DienftbotenD. 10. Juli 59 (Hann. GS. I 713), für das Herzogtum Lauenburg Dienftboten-Edikt 22. Dez. 1732 (Lauenb. Verord.-Samml. I 393), für die Städte Cassel, Marburg, Minteln und Hanau GesD. 15. Mai 1797 (Neue Samml. der Landesordnungen usw. IV 253), für den übrigen Teil des ehemaligen Kurfürstentums Hessen in dem Umfang des Jahres 1801 GesD. 18. Mai 1801 (Neue Samml. usw. IV 368), für das ehemalige Großherzogtum Fulda GesD. 18. Dez. 16 (Wöllner u. Fuchs, Sammlung der im vormaligen Kurf.

Hessen geltenden Bestimmungen S. 113), für das ehemalige Herzogtum Nassau Nassauisches Edikt 15. Mai 19 (Nass. Edikt-Samml. 121), für andere Teile der Provinz Hessen-Nassau Großherzogl. Hess. V. 7. April 57 (Großherzogl. Hess. RegBl. 131), Landgräfl. Hessen-Homburgische V. 9. Okt. 57 und GesD. der Stadt Frankfurt 5. März 22 (Ges. u. Statuten S. III 41); für die Hohenzollernschen Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringensche DienftbotenD. 31. Jan. 43 (Sigm. GS. VI S. 291) u. Hohenzollern-Hechingensche DienftbotenD. 30. Dez. 43 (Heching. WBl. S. 340). — Kommentare zur GesD. 8. Nov. 10: Lindenbergl. (6. Aufl. Berlin 01), Ruffbaum (Berlin 00), Jakob (Berlin 01), Gerhardt (Berlin 02), Groschuff (Die Preussischen Strafgesetze Nr. 51, 2. Aufl. Berlin 03). — Ferner Ruffbaum: Beiträge zum GesPolRecht (Verw. Arch. VIII 335).

Wir befehlen Unfern Landes-, Polizei- und Justiz-Kollegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unfern getreuen Untertbanen sich hiernach gebührend zu achten.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gefindes.

Von gemeinem Gefinde.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft²⁾ und Gefinde³⁾ gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser

²⁾ Herrschaft ist der Dienstherr oder die Dienstherrin RVer. 2. Mai 92 (Gold. Arch. XL 209), aber nicht deren Familienmitglieder, Gutsinspektoren und Administratoren nur dann, wenn sie zum Abschluß der Mietverträge an Stelle der Herrschaft bevollmächtigt sind DSt. 20. Okt. 96 (XXX 435). Ein Gefindedienstverhältnis kann auch bestehen, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, z. B. eine Aktiengesellschaft als Eigentümerin eines Landguts, eine Stadtgemeinde als Eigentümerin eines Krankenhauses, BAm 14. Jan. 88 (XX 114).

³⁾ Die sog. Hausoffizianten (LII 5 § 177—195), die eine mehr geistige und in gewissem Umfange selbständige Tätigkeit ausüben, (wie Wirtschaftsführer, Privatförster, Gärtner, welche die Gartenarbeiten leiten, Wirtinnen, Stützen der Hausfrau u. dgl.) gehören nicht zum Gefinde. — Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nicht mehr nach dem LII., sondern nach DSt. § 611—630, DSt. 17. Jan. 02 (PrWB. XXIII 661). Noch weniger gehören zum Gefinde Erzieher, Erzieherinnen, Hauslehrer, Hausdamen, Privatsekretäre u. dgl. — Zum Gefindedienstverhältnis gehört außer der Verpflichtung zur Leistung wirtschaftlicher oder häuslicher Dienste auch die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft der Dienstherrschaft Dr. 21. Aug. 35 (II 60). Eine solche kann auch gegenüber einem unverheirateten alleinwohnenden Dienstherrn stattfinden (vgl. Lindenbera a. a. D. Einleitung S. 7). Nicht unbedingt erforderlich ist, daß der Dienstherr seine Schlafstelle im Wohnhause des Dienstherrn hat oder daß er hier auch beschäftigt wird. Daher gehören auch die in den Ställen schlafenden und im Auftrage des Dienst-

herrn von einem Dritten (z. B. dem Hofmann, Bogt) beschäftigten Knechte auf einem Landgut zum Gefinde. Dagegen können hierzu nicht gerechnet werden die außerhalb des Hauses und Hofes des Dienstherrn eine eigene Häuslichkeit besitzenden Diensteleute auf einem Landgut (verheiratete Knechte, Instleute, Deputanten u. dgl.). — Personen, die nur nebenbei häusliche oder wirtschaftliche Dienste leisten, aber in der Hauptsache zu anderen Leistungen angenommen sind, gehören nicht zum Gefinde, daher werden Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge, noch Gewerbegehilfen oder Gewerbelehrlinge, noch Fabrikarbeiter, noch Schiffleute. Insbesondere sind auch nicht als Gefinde anzusehen: Markthelfer und Kontorboten Dr. 28. Febr. 73 (Striethorst Archiv LXXXVIII 217), BAm 30. Dez. 76 (VIII 89) oder Laufburschen BAm 14. Nov. 74, Krankenwärter BAm 30. Dez. 76 (VIII 88), wohl aber sog. Faktoren, wenn sie vorzugsweise hauswirtschaftliche Dienste leisten BAm 15. Mai 86 (XVIII 84) und Haushälter bei Kaufleuten, wenn sie dort die gleichen mechanischen Dienste leisten, wie Dienstherrn in anderen Haushaltungen DSt. 4. Jan. 01 (PrWB. XXIII 182). Nicht zum Gefinde gehört eine Person, die sich einem Landwirte ausschließlich oder hauptsächlich zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse verpflichtet hat (wie ein Milchfutcher) DSt. 17. Jan. 02 (PrWB. XXIII 661). Nicht zum Gefinde gehören Kellner und Kellnerinnen BAm 10. Okt. 85 (XVIII 86), Köchinnen in Restaurationen und andere Bedienstete in Gastwirtschaften, deren Tätigkeit der Hauptsache nach eine gewerbliche, keine

häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit ⁴⁾, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung ⁵⁾ sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen. ⁶⁾

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmässiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmässig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen. ⁷⁾

Wer als Gesinde sich vermietthen kann.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermietthen will, muss über seine Person frei zu schalten berechtigt sein. ⁸⁾

[Anm. 3.]

hauswirthschaftliche ist (vgl. Lindenbergs a. a. D. Anm. 2 A § 1). Der Türwart (Portier) eines Mietshauses gehört nicht zum Gesinde, der eines Familienhauses kann dazu gehören. — Postkellner sind der Postverwaltung gegenüber Beamte, dem Posthalter gegenüber Gewerbegehilfen oder, wenn sie in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und vorzugsweise häusliche Dienste leisten, Dienstboten RVer. 30. Okt. 86 (XVII 62 Civ. S.), Dr. 3. Febr. 62 (Striethorst Archiv XLIV 188). Ammen sind Dienstboten, wenn sie nicht nur zum Säugen, sondern auch zur Wartung und Pflege des Kindes angenommen sind Blmt 11. Juni 72 (I 41). — Die gegen Lohn und Deputat, insbesondere gegen Gewährung einer eigenen Familienwohnung und einer Ackerntzung, angenommenen ländlichen Arbeiter (Institute, Dreschgärtner, Dienstgärtner, Komornik) zählen nicht zum Gesinde DBG. 2. Dez. 76 (I 384), Blmt 4. Mai 89 (XXI 82), Dr. 7. Sept. 77 (LXXX 231). In den Provinzen Ost- und Westpreußen ist aber die PolBeh. auch gegenüber den Instituten hinsichtlich gewisser Angelegenheiten nach der RD. 8. Aug. 37 (Anlage D) in demselben Umfange zuständig, wie gegenüber dem Gesinde. — Die Schiffsmannschaft eines zur

Binnenschiffahrt bestimmten Schiffs steht nicht mehr unter der GesindeD., sondern unter der GewD. BinnenschiffahrtsG. 15. Juni 95, Neufassung 20. Mai 98 (RGW. 868) § 21, FlößereiG. 15. Juni 95 (RGW. 340) § 17.

⁴⁾ § 40, 41.

⁵⁾ § 32—39.

⁶⁾ Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, soweit der Mann dieses Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen hat. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt BGB. § 1357. Der Mann kann auch andere Personen zur Mietung des Gesindes bevollmächtigen (BGB. § 167—176).

⁷⁾ Außer Kraft gesetzt durch BGB. § 1357 (Anm. 6).

⁸⁾ Beseitigt durch BGB. § 104—115 (Anl. A). Hiernach bedürfen Minderjährige zum Abschluß des Mietvertrages der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, mithin bei bestehender elterlicher Gewalt des Vaters, oder, wenn diese der Mutter zusteht (BGB. § 1684, 1685), der Mutter, sonst der Einwilligung (BGB. § 107) oder Genehmigung (BGB. § 108) oder allgemeinen Ermächtigung des Vormundes oder Vor-

§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermieten.⁸⁾

§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.⁹⁾

§ 8. Nur wenn die Einwilligungen in den Fällen des § 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienst-Herrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.¹⁰⁾

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.¹¹⁾

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gefinde kein Bedenken obwalte.¹²⁾

mundschaftsgerichts (BGB. § 113). Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich, wenn der Minderjährige auf länger als ein Jahr verpflichtet werden soll (BGB. § 113, 1822 Nr. 7).

⁸⁾ Beseitigt durch BGB. § 1358 (Anl. A), wonach der Ehemann unter den dort bezeichneten Umständen den Mietvertrag kündigen kann. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, ist der Vertrag rechtswirksam.

¹⁰⁾ Ersetzt durch BGB. § 113 (Anl. A). Tritt ein Minderjähriger mit Wissen seines gesetzlichen Vertreters, ohne daß dieser hiergegen Widerspruch erhebt, in den Gefindedienst, so kann hierin eine stillschweigende Ermächtigung gefunden werden, die nach BGB. § 113 letzter Abs. als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gefindedienstverträgen gilt. Die Zurücknahme der Ermächtigung darf nur unbeschadet der Rechte Dritter aus den von dem Minderjährigen übernommenen Verpflichtungen erfolgen. Der Dienstherr, mit dem der Mietvertrag von dem Minderjährigen gültig geschlossen worden war, kann daher trotz der späteren Zurücknahme der Ermächtigung die Erfüllung des Vertrages verlangen (BGB. 11. Okt. 01 (PrWB. XXIV 135)). — Eine Einschränkung der Ermächtigung kann nicht nur in Beziehung auf die Person des Dienstherrn und auf die

Zeitdauer des Dienstverhältnisses, sondern auch in Beziehung auf den sonstigen Inhalt des Vertrages (z. B. die Kündigungsfrist) erfolgen. Soweit der Dienstvertrag einen vorbehaltenen Einschränkung zuwiderläuft und nicht von dem gesetzlichen Vertreter nachträglich, wenn auch nur stillschweigend, genehmigt ist, entbehrt er der Rechtsgültigkeit auch dann, wenn der Minderjährige beim Vertragsabschlusse wahrheitswidrig die Erteilung der Ermächtigung oder deren Unbeschränktheit behauptet hatte (BGB. 3. März 03 (XLIII 424)). — Ein Gefindedienstvertrag, der nicht von dem Vormund, sondern von der unehelichen Mutter eines Minderjährigen genehmigt worden war, begründet für den Dienstherrn keinen Anspruch auf Erfüllung (BGB. 6. Jan. 03 (XLII 392)).

¹¹⁾ Der Nachweis muß bei Antritt des Dienstes, nicht schon bei Abschluß des Vertrages geführt werden, und zwar durch Vorlegung des Abschiedszeugnisses im Gefindedienstbuch oder durch einen Entlassungsschein.

¹²⁾ Dieses Zeugnis wird durch ein Gefindedienstbuch ersetzt, das von der PolBeh. gemäß B. 29. Sept. 46 (Anlage E) u. G. 21. Febr. 72 (Unteranl. E 1) ausgefertigt wird (BGB. 28. März 99 (XXXV 435)). — Ausländische Juden bedürfen der Genehmigung des Min. d. Innern G. 23. Juli 47 (G. 263) § 71, Bf. 11. Juni 61 (WB. 132).

§ 11. Hat Jemand mit Verabſäumung der Vorſchriften § 9, 10 ein Gefinde angenommen, ſo muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Perſon oder auf die Dienſte des Angenommenen zuſteht, ſich meldet, der Mieths-Kontrakt als ungültig ſofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieſer Vorſchriften eine Geldbuße von einem bis zehn Thaler an die Armen-Kaſſe des Orts verwirkt.¹³⁾

Gefinde-Mäkler.

§ 13. Niemand darf mit Geſinde-Mäkeln ſich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet worden iſt.¹⁴⁾

§ 14. Dergleichen Geſinde-Mäkler müſſen ſich nach den Perſonen, die durch ihre Vermittlung in Dienſte kommen wollen, ſorgfältig erkundigen.

§ 15. Inſonderheit müſſen ſie nachforſchen, ob dieſelben nach den geſetzlichen Vorſchriften ſich zu vermietthen berechtigt ſind.

§ 16. Geſinde, welches ſchon in Dienſten ſteht¹⁵⁾, müſſen ſie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlaſſung und Annehmung anderer Dienſte anreizen.

§ 17. Thun ſie dieſes, ſo müſſen ſie dafür das erſte Mal mit fünf bis zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Haftſtrafe¹⁶⁾ angeſehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeſchloſſen werden.¹⁷⁾

§ 18. Sie müſſen den Herrſchaften, die durch ihre Vermittlung Geſinde annehmen wollen, die Eigenſchaften der vorgeschlagenen Perſon getreulich und nach ihrem beſten Willen anzeigen.

§ 19. Wenn ſie untaugliches oder ungetreues Geſinde wider beſſeres Wiſſen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, ſo müſſen ſie für den durch dergleichen Geſinde verursachten Schaden ſelbſt haften.

§ 20. Außerdem verwirken ſie dadurch, es mag Schaden geſchehen ſein oder nicht, für das erſte Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder ver-

¹³⁾ Die Strafbarkeit tritt nur bei Aufnahme in den Geſindedienſt, nicht bei Annahme zur Arbeit ein. Auch durch Polz. kann für letzteren Fall nicht Strafe angedroht werden RGer. 6. Mai 97 (Johow XVIII 331). — Die „Armenkaſſe“ iſt die Kaſſe des Ortsarmenverbands, alſo in der Regel die Gemeindefaſſe. — Die Geldſtrafe iſt im Unvermögensfalle in eine entſprechende Haftſtrafe (StGB. § 28, 29) umzuwandeln. Die Strafe kann durch poliz.

Strafz. feſtgeſetzt werden gemäß G. 23. April 83 (Pr. II 4).

¹⁴⁾ Erſetzt durch GewD. § 34 u. Vf. 10. Aug. 01 (M.B. f. Handel u. Gew. S. 184).

¹⁵⁾ Auch dann, wenn es den Dienſt rechtswidrig verlaſſen hat.

¹⁶⁾ An die Stelle der in der Geſinded. angedrohten Gefängnißſtrafe tritt jetzt Haftſtrafe Vf. 28. Dez. 70 (ZMB. 380), RGer. 27. Nov. 85 (XIII 93).

¹⁷⁾ Gemäß GewD. § 34, 53.

hältnißmäßige Haftstrafe¹⁶⁾, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschliessung findet bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.¹⁸⁾

§ 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.¹⁹⁾

Schließung des Mieths-Vertrages.

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gefindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.²⁰⁾

§ 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gefinde ab.

§ 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gefinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 27. Hat sich ein Dienftbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von den Dienftboten zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienftbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gefinde für höheren Lohn miethen muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienftbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen Herrschaft zustellen.

¹⁸⁾ Beseitigt durch GewD. § 53.

¹⁹⁾ Aufgehoben durch GewD. § 72 und ersetzt durch GewD. § 75^a.

²⁰⁾ § 23 ist bedeutungslos geworden durch das BGB. und das UG. z. BGB. Art. 89 Nr. 1^b, wonach es auch zum Abschluß von Verträgen mit einem Gegenstande von mehr als 150 Mk. der schriftlichen Form nicht mehr bedarf RGr. 5. Okt. 03 (Johow XXVI 80). — Das

Geben und Nehmen des Mietgeldes und ebenso das Vorhandensein eines Dienstbuches haben bei bestehenden Zweifeln Bedeutung dafür, ob ein Gefinde dienstverhältnis anzunehmen ist oder nicht. Ihr Mangel schließt jedoch eine solche Annahme nicht aus, wenn dafür sonst ausreichende Gründe bestehen DBG. 10. März 04 (PrWB. XXV 850).

§ 31. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethszelbes, als Strafe zur Armen-Kasse des Orts entrichten.²¹⁾

Lohn und Kost des Gefindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gefindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermietung ab.

§ 33. In sofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gefinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.²²⁾

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gefinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

²¹⁾ Es kann auch Betrug (StGB. § 263) vorliegen und hierfür eine Bestrafung eintreten. — Die Strafe des § 31 kann durch poliz. Straf. festgesetzt werden. Siehe im übrigen Anm. 13.

²²⁾ Die poliz. Bestimmung hierüber ist eine endgültige und auch für den Zivilrichter im Prozesse maßgebend. Gegen sie sind aber die Rechtsmittel zulässig, die gegen poliz. Vf. nach DVB. § 127, 128 (Nr. I 3 Anl. J) eingelegt werden können (Sindenberg a. a. D. Anm. 1 zu § 33). — Über die Befugnis der Pol. zum Einschreiten in Gefindestreit-sachen gilt folgendes: Die Gefindestreitverträge unterliegen Einwirkungen der PolBeh. nur insoweit, als solche durch besondere gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt sind, wie sie in den § 33, 37, 51, 83, 160, 167, 172 und 173 der GefindeD. enthalten sind. Die hiernach ergehenden Anordnungen der PolBeh. sind keine Entscheidungen, die an Stelle des ordentlichen Gerichts ergehen, sondern poliz. Verfügungen. Sie sind in einzelnen Fällen Vorbedingung der Anrufung des Richters (§ 160), in andern endgültige (§ 33, 37, 83), vorbehaltlich der gegen poliz. Vf. zulässigen Rechtsmittel, in andern (§ 167) interimistische und nur bis zur endgültigen Entscheidung des Zivilgerichts vollstreckbare

DVB. 6. Dez. 76 (I 392). In andern, als den in der GefindeD. vorgesehenen Fällen ist die PolBeh., abgesehen von dem Versuche gütlicher Vermittlung, zu Anordnungen in Gefindestreit-sachen nicht befugt DVB. 13. März 03 (XLIII 431). Sie darf insbesondere nicht eine Auflösung des Dienstverhältnisses aussprechen DVB. 26. Okt. 89 (XVIII 418) oder bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gefinde zwangsweise einschreiten, um die Herrschaft an der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an den Habseligkeiten des Gefindes zu hindern DVB. 26. März 81 (VII 374), oder die Herrschaft zur Lohnzahlung an das Gefinde anhalten Vf. 30. Febr. 90 (WB. 34). Die Vorschriften der Vf. 17. April 12 (RA. V 104) über die Erzwingung der Erfüllung vertragmäßiger Verpflichtungen der Herrschaft und des Gefindes durch die Pol. sind nicht mehr im vollen Umfange anwendbar. Unter Polizeiobrigkeit ist die DPolBeh. zu verstehen. — Ortlich zuständig ist diejenige DPolBeh., in deren Bezirk der Dienstvertrag erfüllt werden muß, also die DPolBeh. des Orts, an dem die Dienstherrschaft wohnt oder sich aufhält DVB. 2. April 01 (XXXIX 420), Vf. 6. Juli 88 (WB. 124).

§ 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben wurden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gefindes wieder aufgehoben wird.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit²³⁾ wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée.

Dauer der Dienstzeit.

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausdrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden.²³⁾

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gefinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde²⁴⁾ aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gefindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jeden Jahres; insofern nicht ein anderes bei der Vermietung ausdrücklich ausgedungen worden ist. Fällt

²³⁾ Die Kündigungsfrist beträgt nach § 112 bei städtischem Gefinde 6 Wochen, bei ländlichem 3 Monate. — Zur Anwendung kommt ferner BGB. § 624 (Anl. A).

²⁴⁾ Unter Landgesinde ist hier nicht

alles in einer ländlichen Ortschaft dienende Gefinde, sondern nur das zum Betriebe der Landwirtschaft gebrauchte zu verstehen. Alles übrige Gefinde ist städtisches (vgl. § 102).

jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gefinde den nächsten Werktag vorher an.²⁵⁾

§ 43. Bei dem Landgefinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermietung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.²⁶⁾

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gefinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gefinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendet wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gefinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.²⁷⁾

§ 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft das Gefinde anzunehmen²⁸⁾, so verliert sie das Miethsgeld, und muß Gefinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gefinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§ 160 seq.)

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§ 117 seq.)

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gefinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gefinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.²⁹⁾ Bleiben

²⁵⁾ Dies muß auch bei Gefinde gelten, das nur für einen Monat oder kürzere Zeit gemietet worden ist.

²⁶⁾ Der 2. Januar ist als Tag des Anzuges festgesetzt: a) für Schlesien durch den Landtagsabschied 2. Juni 27, b) für die Marken Brandenburg und Niederlausitz durch R.D. 28. Juli 42 (G.S. 247), c) für die Provinz Sachsen durch R.D. 20. Febr. 46 (G.S. 150), Lindenbergl. a. a. O. Anm. 2 zu § 43. Für Schäfer und Schäferknechte ist der

letzte Werktag des Juni Ziehtermin und der letzte Tag des März Kündigungs-termin G. 17. Mai 82 (G.S. 305) § 2.

²⁷⁾ Ein Rücktritt vom Vertrage ist auch für das Gefinde zulässig, wenn die Herrschaft in Vermögensverfall gerathen ist und für den Dienstlohn nicht Sicherheit leistet BGB. § 321.

²⁸⁾ Poltz. Verfahren § 160 Anm. 75.

²⁹⁾ Obrigkeit ist hier die DPolBeh. Diese hat, wenn ihr Einschreiten von der Dienstherrschaft nachgesucht wird,

diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienftboten zu miethen, so muß das Gefinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern er verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßige Haft³⁰⁾ festzusetzen ist.

§ 52. Kann jedoch das Gefinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverfloffenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§ 53. Wird das Gefinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.³¹⁾

selbständig zu prüfen, ob eine rechtliche Verpflichtung des Gefindes, den Dienst anzutreten, besteht DVB. 14. März 77 (II 388) und nötigenfalls die zur Feststellung dieser Verpflichtung erforderlichen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen u. dgl.) vorzunehmen DVB. 28. Jan. 02 (PrWB. XXIV 218). Besteht die Verpflichtung des Gefindes, so hat die PolBeh. ihm durch poliz. Wf., gegen welche die Rechtsmittel des DVB. § 127 ff. (Nr. I 3 Anl. J d. W.) zulässig sind, den Dienstantritt innerhalb einer bestimmten Frist aufzugeben und zur Durchsetzung dieser Anordnung eines der nach DVB. § 132 zulässigen Zwangsmittel (a. a. D.) anzudrohen, also entweder Festsetzung einer Geldstrafe, für den Unvermögensfall eine entsprechende Haftstrafe, oder unmittelbaren Zwang mittels Zurückführung in den Dienst. Bleibt die Androhung der Geldstrafe erfolglos, so kann sie nach Festsetzung der Strafe wiederholt werden. — Ebenso kann auch die Zurückführung in den Dienst wiederholt erfolgen. Anderer Meinung KGer. 12. Dez. 89 (Sojow X 225), wonach die Zurückführung nur einmal zulässig sein soll. — Dieser Befugnis der Pol. steht EBD. § 888 Abs. 2 nicht entgegen DVB. 29. Nov. 01 (PrWB. XXIII 659), Wf. 31. Jan. 02 (WB. 56) und Rußbaum: Beitrüge (Anm. 1). Ergeht aber ein Urtheil des Zivilrichters, wonach das Gefinde zum Antritt des

Dienstes nicht verpflichtet ist, so muß die Pol. ihr Zwangsverfahren einstellen DVB. 14. März 77 (II 388). Die Festsetzung der angedrohten Strafen muß unterbleiben, wenn die Anordnung der PolBeh. von dem Gefinde inzwischen befolgt worden oder wenn ihre Befolgung unmöglich geworden oder die Verpflichtung des Gefindes hierzu inzwischen fortgefallen ist (z. B. durch Ablauf der Dienstzeit, Rücktritt der Herrschaft vom Vertrage) vgl. DVB. 9. Juni 77 (II 414) und Rußbaum: Die Preuß. GesD. (Anm. 1) S. 114—120. — Die Kosten der Zurückführung des Dienftboten in den Dienst hat dieser gemäß G. 11. März 50 § 20 (Nr. I 3 d. W.) zu tragen, falls nicht etwa die erlassene poliz. Wf. auf Beschwerde oder Klage aufgehoben wird. Ist er hierzu unvermögend, so sind die Kosten nicht von der Herrschaft, die das Verfahren durch ihren Antrag veranlaßt hat, sondern von der PolBeh. zu tragen Wf. 20. Mai 50 (WB. 134) und 19. April 90 (WB. 79). In gleicher Weise, wie zur Erzwingung des Antritts des Dienstes, hat die Pol. zur Erzwingung der Fortsetzung bei Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache (§ 167) zu verfahren.

³⁰⁾ Anm. 16.

³¹⁾ Dies findet nach BGB. § 616 keine Anwendung, wenn die Verhinderung sich auf eine verhältnißmäßig geringe Zeit beschränkt.

§ 54. Erhält weibliches Gefinde vor dem Antritte der Dienstzeit³²⁾ Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Vernehmung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gefinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gefindes in seinen Diensten.

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Diensthoten gemiethet werden.

§ 57. Gemeines Gefinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie³³⁾ kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§ 60. Auch Gefinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengefinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Diensthoten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gefinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gefinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gefinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen³⁴⁾ Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

³²⁾ Bei Eintritt der Gelegenheit während der Dienstzeit findet § 147 Anwendung.

³³⁾ Dem Ehemanne und in dem durch BGB. § 1357 bestimmten Umfange (Anm. 6) auch der Ehefrau.

³⁴⁾ Nach EG. z. BGB. Art. 95 finden hier noch die Vorschriften des LR. (I 3 § 18, 20) über den Grad des Versehens Anwendung.

³⁵⁾ LR. I 3 § 22.

§ 66. Wegen geringer Versehen³⁵⁾ ist ein Diensthote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Diensthote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohn desselben sich halten.³⁶⁾

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Diensthoten³⁷⁾ ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.³⁸⁾

Außer seinen Diensten.

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gefinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengejndes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gefinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.³⁹⁾

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gefinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Born, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.⁴⁰⁾

³⁶⁾ Bei Streitigkeiten hierüber steht die Entscheidung nicht der PolBeh., sondern nur dem Gerichte zu.

³⁷⁾ Ein Zurückbehaltungsrecht behufs Erzwingung der Fortsetzung des Dienstes steht der Herrschaft nicht zu, vgl. RVer. 9. Dez. 92 (XXIII 356). Die PolBeh. sind zum Einschreiten gegen die Herrschaft behufs Herausgabe der zurückbehaltenen Gegenstände nicht befugt DGB. 26. März 81 (VII 375).

³⁸⁾ Ein poliz. Zwang hierzu ist nicht zulässig GPD. § 888 Abs. 2.

³⁹⁾ Vgl. § 129, wegen des Gottesdienstes § 84, wegen der Gewährung angemessener Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes nach Kündigung des Dienstverhältnisses BGB. § 629, vgl. auch BGB. § 618 (Anl. A.).

⁴⁰⁾ Diese Vorschrift ist durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehoben DR. 18. Dft. 72 (LXVII 64), RVer. 12. April

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gefindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthofen durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.⁴¹⁾

§ 80. Vergehungen des Gefindes gegen die Herrschaft müssen mit Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.⁴²⁾

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gefinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.⁴³⁾

Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gefinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.⁴⁴⁾

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gefinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit, wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.⁴⁵⁾

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gefinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gefinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

[Anm. 40.]

80 (II 7), auch nicht durch GG. z. B. Art. 95, wonach der Herrschaft kein Bückigungsrecht zusteht, da ein solches durch die Bestimmung des § 77 nicht begründet wird. Vgl. Wf. 11. Aug. 98 (WB. 201).

⁴¹⁾ Vgl. § 117 und StGB. § 53.

⁴²⁾ Die Strafen werden durch das StGB., bei Ungehorsam und Widerspenftigkeit durch G. 24. April 54 (Anlage F) bestimmt. Begriff der Herrschaft Anm. 2. — Widerseßlichkeit gegen

das Aufsichtspersonal berechtigen nur zur sofortigen Entlassung des Gefindes (§ 119).

⁴³⁾ § 132.

⁴⁴⁾ Sonstige Verpflichtungen der Herrschaft B. G. B. § 618 (Anl. A).

⁴⁵⁾ Polizeiobrigkeit ist die D. Pol. Beh. (vgl. Anm. 29). — Wird dem Diensthofen selbst die notdürftige Kost verweigert, so darf er den Dienst nach § 140 verlatfen R. G. B. 25. Febr. 89 (Johow IX 225). Vgl. auch B. G. B. § 618.

§ 86. Zieht ein Dienftbote ſich durch den Dienſt oder bei Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zu, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen.⁴⁶⁾

§ 87. Dafür darf dem Gefinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem⁴⁷⁾ iſt die Herrſchaft zur Vorſorge für kranke Dienſtboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieſelben keine Verwandten in der Nähe haben, die ſich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Geſetzen ſchuldig ſind.

§ 89. Weigern ſich die Verwandten dieſer Pflicht, ſo muß die Herrſchaft dieſelbe einſtweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anſtalten⁴⁸⁾ vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, ſo muß das Gefinde es ſich gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft ſeine Unterbringung daſelbſt veranſtaltet.

§ 91. In dem in § 88 beſtimmten Falle kann die Herrſchaft die Kurkoſten von dem auf dieſen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienſtboten abziehen.⁴⁹⁾

§ 92. Dauert eine ſolche Krankheit über die Dienſtzeit hinaus, ſo hört mit dieſer die äußere Verbindlichkeit der Herrſchaft auf, für die Kur und Pflege der kranken Dienſtboten zu ſorgen.

§ 93. Doch muß ſie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit dieſe für das Unterkommen eines dergleichen verlaſſenen Kranken ſorgen könne.⁵⁰⁾

⁴⁶⁾ Hier finden nach C. 3. BGB. Art. 95 die § 617—619 des BGB. (Anl. A) Anwendung, ſoweit ſie dem Gefinde weitergehende Ansprüche gewähren als die GefindeO. — § 86 der letzteren findet Anwendung auf die Zeit, welche den Zeitraum von 6 Wochen (BGB. § 617) überſteigt, aber nur bis zur Beendigung der vertragsmäßigen Dienſtzeit oder Eintritt des Termins, zu welchem der Dienſt befugter Weiſe geſündigt worden iſt (Gef. D. § 110—116). — Durch § 86 iſt der Dienſtherrſchaft eine eigene Verpflichtung auferlegt. Sie kann für ihre Leiſtungen keinen Erſatz verlangen. Dieſe Pflicht beſteht nicht, wenn ein eigenesmäßiges Verſehen des Dienſtboten ohne ein Verſchulden der Dienſtherrſchaft vorliegt DBG. 10. März 04 (PrWB. XXV 850). — Die Ansprüche aus § 86 können vom Gefinde nur im Prozeßwege geltend gemacht werden. Der Pol. ſteht eine Befugnis zu Anordnungen hier nicht zu.

⁴⁷⁾ In anderen Fällen als dem des § 86.

⁴⁸⁾ Dieſe Verpflichtung des Gefindes bezieht ſich nicht auf Privat-Kranken-anſtalten.

⁴⁹⁾ Kann die Herrſchaft Erſatz der Kurkoſten weder von dem Dienſtboten noch von ſeinen Verwandten erlangen, ſo muß ſie dieſe Koſten ſelbſt tragen DAr. 24. Febr. 54 (XXVII 160). Nach Ablauf der Dienſtzeit kann ſie das Eintreten der öffentlichen Armenpflege verlangen. — Die durch § 88—93 begründete Verpflichtung der Dienſtherrſchaft iſt nur eine vorläufige Pflicht zur vorſchußweiſen Zahlung der Krankenpflegekoſten. Sie iſt daher auch keine Pflicht zur Fürſorge im Sinne des Krankenverf. 5. Mai 86 (RG. 132) § 10, DBG. 10. März 04 (PrWB. XXV 850).

⁵⁰⁾ Der Ortsarmenverband iſt von der PolBeh. zur Hilfeleiſtung zu veranlaſſen.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestossenen Schaden vergüten muss, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen (Theil I Tit. 13, §§ 80—81).⁵¹⁾

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.⁵¹⁾

§ 96. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu fordern.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.⁵²⁾

§ 98. Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder ausser dem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I Tit. 6, § 60 seq.)⁵³⁾

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.⁵⁴⁾

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§ 32, 33, 34)⁵⁵⁾ zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

⁵¹⁾ Beseitigt durch das BGB., dessen § 617 zur Anwendung kommt.

⁵²⁾ § 77.

⁵³⁾ Beseitigt durch CG. z. BGB. Art. 95 und AG. z. BGB. Art. 14 § 1 Abf. 2. Jetzt kommen BGB. § 278, 831, 840 Abf. 2 (Nul. A) zur Anwendung, ferner Feld- und ForstpolG. 1. April 80 § 5, ForstdiebstahlG. 15. April 78 § 11, JagdpolG. 7. März 50 § 19, ZollG. 23. Jan. 38 § 19, VereinszollG. 1. Juli 69 § 152, BrausteuerG. 31. Mai 72

§ 38, SpielfartenstempelG. 3. Juli 78 § 18, ZuckersteuerG. 27. Mai 96 § 58, BranntweinsteuerG. 17. Juni 95 § 32, TabaksteuerG. 16. Juli 79 § 43 und StGB. § 361⁹⁾, sowie wegen der Haftung eines Gastwirts für seine Diensthoten BGB. § 701.

⁵⁴⁾ Das Begräbnis hat nötigenfalls der Ortsarmenverband zu besorgen.

⁵⁵⁾ Diese §§ sind verkehrtlich statt der § 42, 43, 44 bezeichnet.

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gefinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gefinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§ 103. Sind Diensthoten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§ 104. Männliche Diensthoten erhalten die ganze gewöhnliche Divrée, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gebient haben.

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatsstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 101 bis 106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.⁵⁶⁾

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gefindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.⁵⁷⁾

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.⁵⁸⁾

⁵⁶⁾ Die § 107 und 108 sind beseitigt durch KonkursD. 17. Mai 98 (RGBl. 230) § 22, welcher bestimmt:

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäft des Gemeinischuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der

andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

⁵⁷⁾ KonkD. § 611. Siehe auch G. über die Zwangsversteigerung 24. März 97 (RGBl. 97) § 10².

⁵⁸⁾ Bei dem Mangel einer Kündigung gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert (§ 114), sofern nicht bei dem Vertragsabfluß das Gegentheil vereinbart worden war DTr. 4. Okt. 76

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gefinde⁵⁹⁾ auf Sechs Wochen und bei dem Landgefinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein Anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gefinde bisher noch nicht üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§ 48) noch sein Bewenden behalten.

§ 113. Bei monatweise gemietheten Diensthöten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gefinde⁵⁹⁾ wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgefinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemiethetem Gefinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gefinde sofort entlassen.⁶⁰⁾

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhöhnungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.⁶¹⁾

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gefinde bestellten Hausoffizianten⁶²⁾ mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

[Ann. 58.] (LXXVIII 175), RVer. 26. Febr. 94 (Zobow XV 347). Die Kündigung des Diensthöten kann auch durch Handlungen erfolgen, die seinen Willen, den Dienst nicht fortsetzen zu wollen, deutlich erkennen lassen, z. B. durch Entlaufen aus dem Dienst, Fordern eines Entlassungsscheines, Mitteilung einer anderweiten Vermietung DVB. 29. Okt. 87 (XV 438).

⁵⁹⁾ Ann. 24.

⁶⁰⁾ Die Entlassung muß ausdrücklich erklärt werden. Eine Aufforderung zum Verlassen des Grundstücks ist keine Entlassung aus dem Dienst RVer. 22. Dez. 85 (XIII 191). — BGB. § 626 findet auf das Gefindedienstverhältnis nach

EG. Art. 95 keine Anwendung. Beim Verbleiben des Diensthöten im Hause trotz der Entlassung aus dem Dienste kann die Herrschaft zu seiner Entfernung poliz. Hilfe in Anspruch nehmen W. 11. Sept. 40 (WB. 362). Weitere Entlassungsgründe sind die Verweigerung der Vorlegung des Dienstbuchs G. 29. Sept. 46 (Anl. E) § 4 und die Verurteilung eines Hirten wegen Weiberebels Feld- und ForstpolG. 1. April 80 § 16.

⁶¹⁾ Beharrlich ist ein Ungehorsam, der sich wiederholt zeigt, Widerspenstigkeit ist ein absichtliches Zuwiderhandeln gegen einen Befehl, um den eigenen entgegenstehenden Willen durchzusetzen.

⁶²⁾ Ann. 3.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.⁶³⁾

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengefinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.⁶⁴⁾

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. 12. Wenn das Gefinde sich durch läderliche Aufführungen ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gefinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zur dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Diensthote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengefinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschene Vermahnung nicht abläßt.

§ 131. 15. Wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

⁶³⁾ Unter Veruntreuung ist nicht jede Untreue, sondern Unterschlagung im Sinne des StGB. zu verstehen DR. 18. Dez. 76 (Striethorst: Archiv XCVII 99). Die Durchsuchung der Sachen des Gefindes ist unter den durch StPB. § 102—105 (Nr. II 3 d. W.) bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Muß die Herrschaft befürchten, daß die Hilfe des Gerichts oder der Pol. hierbei zu spät kommen würde, so kann sie selbst in Ausübung der Selbsthilfe gemäß StGB. § 229 die Durchsuchung vornehmen, sie handelt hierbei aber auf ihre eigene Gefahr, wenn der Verdacht

keine Bestätigung findet (vgl. Linden-berg a. a. D. Anm. 3 zu § 121, Nußbaum a. a. D. Anm. 2 zu § 121).

⁶⁴⁾ „Über Nacht“ bedeutet nicht die ganze Nacht hindurch DR. 19. Mai 62 (Striethorst: Arch. XLIV 324), sondern zu den Nachtstunden, während deren das Gefinde nach der Sitte und Hausordnung im Hause zu bleiben hat (Dernburg: DR. II § 197 Note 9). Unter „Haus“ ist das dem Diensthoten zum Aufenthalt angewiesene zu verstehen DR. 24. Sept. 60 (Striethorst: Arch. XXXVIII 247).

§ 132. 16. Wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 133. 17. Wenn ein Gefinde weiblichen Geschlechts schwanger wird⁶⁵⁾, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gefinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. 19. Wenn das Gefinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach § 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gefinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gefindes.

§ 136. Das Gefinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft⁶⁶⁾ in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 139. 4. Wenn dieselbe das Gefinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.⁶⁷⁾

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gefinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.⁶⁸⁾

⁶⁵⁾ Es genügt, daß die Schwangerschaft während des Gefindebedienstes hervortritt, mag sie auch schon vor dem Dienstantritt eingetreten gewesen sein. — Dem Gefinde steht kein Recht auf Verlassen des Dienstes wegen seiner Schwangerschaft zu. Die Dienstherrschaft darf daher statt der Entlassung auch nur eine Verurteilung des Diensthoten zum Zweck seiner Entbindung aussprechen und den späteren Wiedereintritt in den Dienst verlangen DVG. 3. Mai 98 (PrVBl. XX 398).

⁶⁶⁾ Anm. 2. — Mißhandlung durch Kinder der Herrschaft berechtigten das Gefinde nicht zum Verlassen des Dienstes DVG. 20. Dft. 96 (XXX 433). — Die

Frage, ob Mißhandlung oder ungewöhnliche Härte im Sinne des § 137 vorliegt, ist unabhängig von der Bestimmung im Art. 95 Abs. 3 des GG. z. DVG. (siehe Anm. 1) zu entscheiden RGer. 12. Febr. 03 (Johow XXV C 86).

⁶⁷⁾ § 139 bezieht sich nur auf die Fälle des § 138, nicht auf die des § 136 und 137 DVG. 20. Dft. 96 (XXX 437).

⁶⁸⁾ Die Verweigerung muß durch die Herrschaft selbst erfolgen, um zum sofortigen Verlassen des Dienstes zu berechtigen. Eine vorgängige Beschwerde bei der Pol. ist nicht Vorbedingung dieser Berechtigung RGer. 25. Febr. 89 (Johow IX 224).

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Diensthoten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. 7. Wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.⁶⁹⁾

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung⁷⁰⁾ kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gefinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gefindes.

§ 145. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:⁷¹⁾

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gefinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§ 147. 3. Wenn der Diensthote⁷²⁾ durch Heirath oder auf andere Art zur Aufstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gefinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

⁶⁹⁾ Desjenigen Dienstes, zu welchem er angenommen ist. Ob er andere leichtere Arbeiten verrichten kann, ist nicht entscheidend RGer. 4. Dez. 99 (Sohow XIX 347).

⁷⁰⁾ Kündigungsfrist § 112, 113, 148.

⁷¹⁾ Es kommt nur der vom Gefinde bei der Kündigung angegebene Grund in Betracht RGer. 25. Sept. 90 (Sohow XI 258).

⁷²⁾ Auch ein männlicher Diensthote. Anders im Falle des § 54.

§ 149. Wenn die Eltern der Diensthoten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livrée ohne Schaden der Herrschaft abfinden.⁷³⁾

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117 bis 135, 143, 144) kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§ 145, 146, 147.)

§ 152. In Fällen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.⁷⁴⁾

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Diensthote die als Theil des Lohns anzusehende Livrée vollständig, wenn er aus den (§§ 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§ 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livrée zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

⁷³⁾ Der Kündigung mit einer bestimmten Frist oder des Ablaufs des Vierteljahrs oder Monats des § 148 bedarf es hier nicht.

⁷⁴⁾ Die gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs kann erfolgen ohne

vorgängige Anrufung poliz. Hilfe. — Wegen des Anspruchs auf Lohn bei vorübergehender Verhinderung des Gesindes an den Dienstleistungen siehe BGB. § 616 (Anl. A).

§ 158. Wenn das Gefinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorher gegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die §§ 154 und 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Diensthote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.⁷⁵⁾

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich⁷⁶⁾: so muß sie dem Diensthoten Lohn und Livrée auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gefinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen⁷⁷⁾ erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur insofern, als das Gefinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

⁷⁵⁾ Obrigkeit ist auch hier die PolzBeh. — Vgl. Anm. 22. — Das poliz. Einschreiten darf nur stattfinden, wenn das Gefinde tatsächlich entlassen worden ist. Zu einer Entscheidung darüber, ob die Dienstherrschaft berechtigt ist, das noch im Dienst befindliche Gefinde zu entlassen, ist die Pol. nicht berufen, wenn sie auch hier vermittelnd tätig sein darf DBG. 26. Okt. 89 (XVIII 420). Die Anrufung der Pol. ist im Falle des § 100 eine Vorbedingung für die Zulässigkeit einer Entschädigungs-Klage des Diensthoten aus § 161, 162. Ein poliz. Zwang gegen die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Gefindes ist durch die Bestimmung des § 161 ausgeschlossen. Die Pol. darf daher auch keine Zwangsmittel zu diesem Zwecke androhen. Ihre Anordnung der Wiederaufnahme in den Dienst hat vielmehr im Falle der Zuwiderhandlung der Herrschaft nur die Folge, daß das Gefinde zur Anstellung einer Klage auf Entschädigung berechtigt wird. Behufs ihrer Entschließung darüber, ob die beantragte Anordnung zu erlassen ist, muß die PolBeh. zunächst prüfen, ob

ein Gefindedienstverhältnis noch zu Recht besteht und die Herrschaft zur Entlassung nicht befugt gewesen ist. Lehnt die Pol. den Erlaß der beantragten Anordnung ab oder weigert die Herrschaft trotz der poliz. Anordnung sich, das Gefinde wieder in den Dienst zu nehmen, so hat die Pol. dem Gefinde hierüber eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen, auf Grund deren das Gefinde dann die Klage im Zivilprozeßwege anstellen kann. — Nach Ablauf der Dienstzeit kann der Antrag bei der PolBeh. überhaupt nicht mehr, während der Dienstzeit nur innerhalb einer den Umständen angemessenen Zeit gestellt werden RGer. 10. Mai 81 (Gruchot: Beiträge XXVI 1047).

⁷⁶⁾ Es bedarf nur einer einmaligen poliz. Aufforderung.

⁷⁷⁾ Das Gefinde braucht nicht jeden Dienst anzunehmen, sondern nur einen dem früheren entsprechenden Dr. 15. Juni 58 (Striethorst: Arch. XXX 109). Der Beweis, daß es einen solchen Dienst habe erhalten können, liegt der Herrschaft ob Dr. 22. Febr. 59 (Striethorst: Arch. XXXII 305).

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gefinde wieder anzunehmen bereit, das Gefinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel keine Vergütung fordern.

§ 165. Weist aber das Gefinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Ortes den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde: so gebührt demselben die § 152 seq. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gefinde den vorigen Dienst wegen eines in- zwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift des § 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.⁷⁸⁾

⁷⁸⁾ Hierzu ist die DPolBeh. des Dienstherrn berufen (siehe Anm. 22 u. 29), die nach Prüfung des Bestehens einer rechtlichen Verpflichtung des Gefindes dem Dienstherrn die Rückkehr in den Dienst innerhalb einer bestimmten Frist unter Androhung eines der zulässigen gesetzlichen Zwangsmittel des DVG. § 132 (Geldstrafe oder unmittelbarer Zwang mittels Zurückführung in den Dienst) schriftlich aufzugeben hat DVG. 29. Okt. 87 (XV 435), 3. Mai 98 (PrWBl. XX 398), 28. Jan. 02 (PrWBl. XXIV 218). Die Zwangsmittel dürfen wiederholt angedroht und festgesetzt werden DVG. 19. Febr. 04 Aftz. I 252. Welche Ermittlungen die PolBeh. behufs Feststellung der Verpflichtung des Dienstherrn anstellen will, insbesondere, ob es hierzu seiner Genehmigung bedarf, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen DVG. 20. Nov. 03 Aftz. I 1672. Vermag die PolBeh. die Rechtsbeständigkeit des Dienstvertrages nicht zweifelsfrei festzustellen, so muß sie ihr Einschreiten verjagen und dem Dienstherrn überlassen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten Vf. 6. Juni 88 (MBl. 124). Durch GPD. § 888 Abs. 2 wird die Befugnis der Pol., das Gefinde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten, nicht berührt DVG. 29. Nov. 01 (PrWBl. XXIII 659) und Vf. 31. Jan. 02 (MBl. 56). Gegen die Ablehnung des Erlasses einer poliz. Vf. gegen den Dienstherrn

steht der Herrschaft nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu (Nr. I 3 Anl. J Anm. 1). — Erklärt ein gerichtliches Urteil im Zivilprozeß den Dienstherrn für berechtigt, den Dienst zu verlassen, so darf eine poliz. Vf., wonach er in den Dienst zurückkehren soll, weder erlassen noch eine bereits erlassene mit Zwangsmitteln durchgesetzt, noch ein angedrohtes Zwangsmittel festgesetzt werden DVG. 14. März und 9. Juni 77 (II 386 und 413). — Ersucht die DPolBeh., welche die Zurückführung in den Dienst angeordnet hat, die DPolBeh., in deren Bezirk der Dienstherr sich aufhält, um Ausführung dieser Maßregel, so folgt aus der Pflicht der PolBeh., sich gegenseitig Hilfe zu leisten, daß die ersuchte Behörde, sofern nicht das Verfahren zu Bedenken Anlaß gibt, zu einer Nachprüfung der Zulässigkeit der angeordneten Maßregel an sich nicht berufen ist. Sie muß die Zurückführung aber trotzdem ablehnen, wenn der Dienstherr in ein anderes ihrer Ansicht nach zu Recht bestehendes Dienstverhältnis eingetreten ist, zu dessen Lösung der Dienstherr nicht bereit ist Vf. 6. Juni 88 (MBl. 124). — Gegen einen Dritten kann die PolBeh. zu dem Zwecke nicht einschreiten, um die Entlassung vertragsbrüchigen Gefindes aus einem Dienstherrn- oder Arbeitsverhältnisse durchzusetzen DVG. 13. März 03 (XLIII 428). — Kosten der Zurückführung Anm. 29. — Neben dem Zwang zur Rückkehr in den

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gefinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.⁷⁹⁾

§ 169. Daß abziehende Gefinde ist schuldig, Alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§§ 65—69.)

Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gefinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.⁸⁰⁾

§ 172. Werden dem Gefinde in diesem Abschiede Beschuldigungen⁸¹⁾ zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.⁸²⁾

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft aus-

Dienst ist Bestrafung des Gefindes auf Grund des G. 24. April 54 (Anl. F) zulässig. — Über poliz. Maßnahmen gegen Diensthoten, die sich durch Auswanderung ihrer Dienstpflicht zu entziehen suchen, siehe Wf. 16. Nov. 83 (WB. 255).

⁷⁹⁾ Die Frage, ob § 168 durch G. 24. April 54 (Anl. F) § 1 aufgehoben ist, wird neuerdings bejaht RGer. 9. Nov. 03 (Johow XXVI 81), ebenso Linden-berg a. a. D. Anm. 1 zu § 168 und Ruffbaum a. a. D. Anm. 2 zu § 168, anders Großhuff a. a. D. Anm. 1 zu § 168 mit Rücksicht auf die Motive zum G. 24. April 54.

⁸⁰⁾ Die Zeugnisse sind jetzt in Ge-
sindedenstbüchern einzutragen, die für die Diensthoten nach W. 29. Sept. 46 (Anl. E) und G. 21. Febr. 72 (Anl. F) auszufertigen sind. Zur Ausstellung des Zeugnisses kann die Herrschaft gemäß § 5 dieser W. durch die Polizei

angehalten werden. Der Diensthote kann auch mittels Klage gegen die Herrschaft die Ausstellung des Zeugnisses beanspruchen, ohne vorher die Hilfe der Pol. in Anspruch genommen zu haben RGer. 2. März 91 (Gruchot, Beiträge XXXV 683).

⁸¹⁾ Die Beschuldigungen können entweder in dem Vorwurf bestimmter strafbarer oder sittlich verwerflicher Handlungen oder in dem allgemeinen Vorwurf eines strafgesetzwidrigen, unsittlichen oder unanständigen Verhaltens bestehen. Dagegen sind ungünstige Urteile über Leistungen oder Fähigkeiten keine Beschuldigungen.

⁸²⁾ Der Diensthote hat ein Recht auf sofortige poliz. Untersuchung Wf. 25. Juni 35 (RA. XIX 457), dagegen keinen Anspruch darauf, Abschrift der poliz. Verhandlungen zu erhalten DWG. 19. Sept. 92 (XXIV 410).

fertigen lassen⁸³⁾, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Strafe unterlagen.⁸⁴⁾

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Lafter und Veruntreuung schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Lafter oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armentasse des Orts belegt werden.⁸⁵⁾

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Bürgerliches Gesetzbuch. (Auszug.)

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

⁸³⁾ Die Ablehnung der Berichtigung durch die PolBeh. stellt eine poliz. Vf. dar, gegen welche dem Dienstboten die gegen solche durch PStG. § 127, 128 zugelassenen Rechtsmittel zustehen PStG. 19. Nov. 92 (XXIV 410). Nach Aushängung des Dienstbuches an den Dienstboten darf die Herrschaft das Zeugnis nicht mehr abändern. Die Beseitigung einer nachträglichen Eintragung herbeizuführen, ist die PolBeh. auf Verlangen des Dienstboten verpflichtet. Die Ablehnung, dies zu tun, stellt eine poliz. Vf. dar, gegen welche der Dienstbote ebenfalls die erwähnten Rechtsmittel einlegen kann PStG. 1. Dez. 99 (PrWBl. XXI 528). Diese Rechtsmittel stehen auch der Dienstherrschaft gegenüber einer poliz. Eintragung in das Dienstbuch zu, wodurch das Zeugnis der Herrschaft geändert wird PStG. 30. Sept. 04. — Die Herrschaft muß nötigenfalls der Polizei die Tatsachen

und Beweismittel angeben, auf die sich ihre Beschuldigung stützt. — Bleibt nach den Ermittlungen der Pol. die Richtigkeit des Zeugnisses zweifelhaft, so hat sie neben diesem Zeugnis zu vermerken, daß die Beschuldigung „nicht erwiesen“ sei Vf. 12. Jan. 28 (Nl. XII 138). Gegen die poliz. Eintragung stehen dem Dienstboten, wenn er hierdurch belastet wird, gleichfalls die Beschwerde und Klage im VerwStreitverfahren zu.

⁸⁴⁾ Diese Vorschrift wird als beseitigt gelten müssen, da die üble Nachrede sich als Beleidigung im Sinne des StGB. darstellt, die bereits durch dieses mit Strafe bedroht ist und die Pol. eine bereits durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung nicht unter Androhung einer Zwangsstrafe verbieten darf (Nr. I 3 Anl. J Anm. 29 d. B.).

⁸⁵⁾ Diese Vorschrift hat noch Gültigkeit. Siehe Anm. 13.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Aus-

genommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 114. Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorkehrung getroffen ist.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte

Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 624. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Erfatppflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Erfatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Erfatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit

oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Ausschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844. (GS. 410.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. verordnen unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich:

1. der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. Dezember 1751;
2. der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. Dezember 1801;
3. der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 14./16. November 1809 und
4. der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wezlar v. 10. September 1811, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluss der Kreise Rees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft behält¹⁾, was folgt:

Begründung des Dienstverhältnisses.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.²⁾

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.³⁾

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienst-

¹⁾ Die GesindeD. für die Rheinprovinz ist auch in den Kreisen Rees und Duisburg durch B. 21. Sept. 47 (GS. 356) eingeführt. — Kommentare: Kollmann (Düsseldorf 00), Jakob: Preuß.

GesD. (Berlin 00), Groschuff: (In den Preuß. Strafgesetzen, Berlin 03), Gerhard (Berlin 02).

²⁾ Nr. 8 Anm. 2 u. 3.

³⁾ Nr. 8 Anm. 3.

boten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Genehmigung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmässig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.⁴⁾

§ 3. Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.⁵⁾

§ 4. Die Herrschaft, welche Gesinde mietet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§ 5. Hat Jemand mit Verabstümung dieser Vorschriften (§ 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Gesindemäkler.

§ 6. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde erhalten hat. Von dieser werden auch der Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Abliegenheiten nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ein für allemal festgesetzt.⁶⁾

§ 7. Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethsvertrages den Vorschriften der §§ 3—6 zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Diensthoten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Haft und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt.⁶⁾ Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

Schließung des Miethsvertrages.

§ 8. Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§ 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§ 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

⁴⁾ Nr. 8 Anm. 6 u. 7.

⁵⁾ Nr. 8 Anm. 8—12. — Die Vorschriften wegen Einführung der Gesinde-

dienstbücher (Anl. E) gelten auch in der Rheinprovinz.

⁶⁾ Nr. 8 Anm. 14—19.

§ 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§ 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.⁷⁾

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§ 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrag ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden.⁸⁾ Ist die Dauer des Dienstes weder im Vertrage noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verfloßen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen.⁹⁾

Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§ 14. Ein in der ortsüblichen⁹⁾ oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§ 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§ 30), vorliegt, und

⁷⁾ Nr. 8 Anm. 21.

⁸⁾ Diese Vorschrift besteht neben BGB. § 624 (Anl. A) fort. Anderer Meinung Flinck-Kauz: Handbuch für Preuss. Verwaltungsbeamte 8. Aufl. Anm. 4 zu § 13 und Gerhard a. a. O., wo § 13 Satz 2 als aufgehoben durch EinfG. z. BGB. Art. 95 bezeichnet wird.

⁹⁾ Ortsüblich ist in Aachen bei dem auf ein Jahr gemietetem Gesinde eine Kündigungsfrist von 6 Wochen, bei monatweise gemietetem von 14 Tagen, wobei Kündigung nur am 1. oder 15. des laufenden Monats erfolgen darf,

in Coblenz vierzehntägige Kündigung jederzeit, in Köln ebenso, jedoch bei ausnahmsweise vorkommenden Vermietungen auf ein Jahr Kündigungsfrist von 6 Wochen, in Trier vierzehntägige Kündigung jederzeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Düsseldorf bei Miethsverträgen auf bestimmte Zeit kein Kündigungsrecht, wenn solches nicht vereinbart ist, bei solchen auf unbestimmte Zeit mangels besonderer Vereinbarung Kündigungsfrist von 14 Tagen (Kollmann und Gerhard a. a. O. zu § 13).

ohne daß das Gefinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gefinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschenehen Entlassung aus dem Dienste (§ 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem andern Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizei-Behörde ohne Erfolg geblieben ist.¹⁰⁾

§ 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gefinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei-Behörde, unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Haft aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizei-Behörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gefinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.¹¹⁾

§ 17. Das Gefinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverfloffenen Jahre gegen ihr Gefinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach § 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gefinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.¹²⁾

Pflichten des Gefindes im Dienste.

§ 18. Das Gefinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Berrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Berrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gefinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§ 19. Das Gefinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§ 20. Das Gefinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

¹⁰⁾ Nr. 8 Anm. 75.

¹¹⁾ Nr. 8 Anm. 29 u. 16. Eine wiederholte Androhung und Fest-

setzung von Geldstrafen ist hier nicht zulässig.

¹²⁾ Nr. 8 Anm. 31.

§ 21. Das Gefinde muß der Herrschaft den durch Vorfaß oder grobes Versehen¹³⁾ zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gefinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermietet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§ 22. Das Gefinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu fördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§ 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gefinde nicht überschreiten.¹⁴⁾

Pflichten der Herrschaft.

§ 24. Die Herrschaft muß dem Gefinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.

§ 25. Zieht ein Diensthote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohn dieserhalb nichts abziehen.¹⁵⁾

§ 26. Wird ein Diensthote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug vom Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Diensthote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gefinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.¹⁶⁾

§ 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel auf das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?¹⁷⁾

Aufhebung des Vertrages.

I. Durch den Tod.

§ 28. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenslager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

¹³⁾ Nr. 8 Anm. 34.

¹⁴⁾ Nr. 8 Anm. 39.

¹⁵⁾ Nr. 8 Anm. 46.

¹⁶⁾ Nr. 8 Anm. 46, 48.

¹⁷⁾ Aufgehoben GG. z. GBD. § 14.

§ 29. Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§ 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gefinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gefinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 31. Der Tag der Konkurseröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.¹⁸⁾

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gefinde sofort entlassen:

- a) wegen Untreue¹⁹⁾;
- b) hartnäckigen Ungehorsams²⁰⁾, oder
- c) durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit²¹⁾;
- d) wegen Unfittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und
- e) überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gefinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gefindes.

§ 33. Das Gefinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

- a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
- b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
- c) wenn ihm Unfittliches zugemuthet wird,
- d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist,

¹⁸⁾ Nr. 8 Anm. 56 u. 57.

¹⁹⁾ „Untreue“ bedeutet hier Unterschlagung im Sinne des StGB. § 246. — Vgl. auch Nr. 8 Anm. 63.

²⁰⁾ „Hartnäckig“ ist ein Ungehorsam, der auf dem bewußten, unbedingten Willen, dem Befehle Widerstand zu

leisten, beruht (siehe Motive zum G. 24. April 54).

²¹⁾ Hierunter fällt auch Schwangerschaft des Diensthöten. — Über die Verpflichtung der Herrschaft zur Lohnzahlung bei vorübergehender Verhinderung des Gefindes an der Dienstleistung siehe StGB. § 616 (Anl. A).

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gefindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.²²⁾

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§ 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung²³⁾ kann die Herrschaft den Diensthoten entlassen:

- a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
- b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gefinde behelfen, oder durch dessen Zahl einschränken muß.

§ 35. Diensthoten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung²³⁾ den Dienst verlassen:

- a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig gezahlt,
- b) wenn die Herrschaft das Gefinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
- c) wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit veräußert werden würde,
- d) wenn der Diensthote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
- e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemiethet worden ist, stirbt.

§ 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung²³⁾ aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gefinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 37. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Anlässen eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

²²⁾ BGB. § 618 (Anl. A).

²³⁾ § 13 u. 36.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§ 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§ 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Diensthote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf.

§ 40. In den übrigen Fällen, in denen der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschenehen Entlassung.

§ 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gefinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.²⁴⁾

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§ 42. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gefinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.²⁵⁾

Entlassungszeugniß.

§ 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gefinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.²⁶⁾

§ 44. Werden dem Gefinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.²⁷⁾

²⁴⁾ Nr. 8 Anm. 75 u. 76.

²⁵⁾ Nr. 8 Anm. 78 u. 29. Über die Gültigkeit der Strafbestimmung gilt

das gleiche wie bei GesD. 8. Nov. 1810 § 168 (siehe Nr. 8 Anm. 79).

²⁶⁾ Nr. 8 Anm. 80.

²⁷⁾ Nr. 8 Anm. 81 u. 82.

§ 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Polizeibehörde dem Gefinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.²⁸⁾

§ 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.²⁹⁾

Kompetenz=Bestimmungen.

§ 47. Soweit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gefindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds=Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizei=Behörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.³⁰⁾

§ 48. Mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs=Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizei=Behörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.³¹⁾

§ 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizei=Behörde niemals zu entscheiden.

§ 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§ 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations=Gerichtshofes zu Cöln von den Polizei=Verwaltungs=Behörden festgesetzt werden.³²⁾

Anlage C (zu Anmerkung 1).

Gesindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1840.¹⁾

(Chronol. Sammlung der schlesw.=holst. B. 35.)

Wir Christian der Achte u. s. w. thun kund hiermit:

Nachdem in Veranlassung eines ständischen Antrages der Entwurf einer Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein den

²⁸⁾ Nr. 8 Anm. 83.

²⁹⁾ Nr. 8 Anm. 85. Für den Unvermögensfall ist gemäß StGB. § 28, 29 Haft festzusetzen.

³⁰⁾ Nr. 8 Anm. 23 u. 29.

³¹⁾ Gegen die Anordnung der Pol. und die Androhung von Zwangsmitteln

sind die Rechtsmittel des LWG. § 127 ff. zulässig.

³²⁾ Jetzt sind in der ganzen Rheinprovinz die Bestimmungen des G. 23. April 83 (Nr. II 4 d. B.) maßgebend.

¹⁾ Das G. gilt nicht im ehemaligen Herzogtum Lauenburg, wo eine beson-

ständischen Versammlungen für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein zur Verathung vorgelegt worden, sind uns die hierüber abgegebenen Gutachten beider Versammlungen allerunterthänig vorgetragen worden. Wir haben hierauf zur Bewirkung einer übereinstimmenden Gesetzgebung im Gefindewesen für alle Landestheile in Unseren gedachten Herzogthümern, und zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich in dieser Beziehung gezeigt haben, nachstehende Gefindeordnung zu erlassen Uns allerhöchst bewogen gefunden, und verfügen und befehlen demgemäß wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gegenseitige Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirtschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird und dafür von der Herrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält.²⁾

§ 2. Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Verlauf der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft.

§ 3. Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gefinde verpflichtet, außer den speciell demselben obliegenden Leistungen auf jede

[Anm. 1.]

dere GesD. 22. Dez. 1732 (Lanenh. Verord.-Samml. I S. 393) besteht. Es galt früher auch nicht in den ehemals dänischen Theilen der jetzigen Provinz Schleswig-Holstein, wo die Dänische GesD. 10. Mai 54 galt. Hier ist es eingeführt durch AG z. BGB. 20. Sept. 99 Art. 14 § 1 (siehe Nr. 8 Anm. 1), in dem folgenden bestimmt ist:

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gefindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gefinderecht die Schleswig-Holsteinische Gefindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gefinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gefindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Über die Vorschriften des BGB., durch welche das Gefinderecht abgeändert worden ist, siehe Nr. 8 Anm. 1 und Anl. A. — Kommentare von Gerhard: Die Preuß. Gefindeordnungen (Berlin 02) Nr. II 9 und Francke: Die Gefindeordnung f. d. Herzogtümer Schleswig und Holstein (Stiel 00).

²⁾ Begriff „Herrschaft“ und „Gefinde“ Nr. 8 Anm. 2—5.

Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten.³⁾

§ 4. Dagegen liegt auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht, wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gefindes Sorge zu tragen.⁴⁾

§ 5. Es darf daher das Gefinde durch die Hausordnung an dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden, und die Herrschaft hat unconfirmirte Dienende vorschriftsmäßig zum Besuch der Kirche und Schule anzuhalten.

§ 6. Die Annahme weiblichen Gefindes kann auch von der Ehefrau geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.⁵⁾ Volljährige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Beistand eines Kurators Dienstboten miethen.⁶⁾

§ 7. Vermietten kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist. Unmündige bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Eingehung oder Kündigung eines jeden Dienstverhältnisses der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, denen es ausserdem gestattet ist, im Dienstbuche zu bemerken, dass diese Einwilligung auch für spätere Dienstverhältnisse bis zur Volljährigkeit erforderlich sein solle. Unverheirathete Frauenzimmer können ohne Kurator sich als Dienstboten vermietten; verheirathete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner, wenn diese nicht abwesend sind, oder ihre Einwilligung ungeachtet der Abwesenheit eingeholt werden kann.⁶⁾

2. Von der Eingehung des Gefindevertrages.

§ 8. Zur Rechtsbeständigkeit des Gefindevertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottespfennigs.⁷⁾

³⁾ Hartnäckiger Ungehorsam u. Widerspenstigkeit des Gefindes ist strafbar nach G. 6. Febr. 78 (Unteranl. F1).

⁴⁾ Zur Anwendung kommt jetzt auch BGB. § 618 (Anl. A).

⁵⁾ Sie kann auch bei Annahme von Gefinde den Mann gemäß BGB. § 1357 vertreten (Nr. 8 Anm. 6).

⁶⁾ Diese Vorschriften sind beseitigt durch das BGB., dessen die Geschäftsfähigkeit betreffenden Bestimmungen § 104—115 und § 1358 (Anl. A) auch auf das Gefinderecht Anwendung finden (vgl. Nr. 8 Anm. 1).

⁷⁾ Von der Annahme des Handgeldes

ist die Gültigkeit des Dienstvertrages abhängig. Die Vorschrift des § 9 ist auch nach Erlaß des BGB. in Kraft, da sie gegenüber dem früher geltenden (gemeinen) Recht eine Sondervorschrift war, wonach die für den Dienstvertrag vorgeschriebene Form schwerer war, als die für sonstige Verträge (vgl. Gerhard a. a. D. Anm. 1 zu § 8); anders als nach der Preuß. GesD. 8. Nov. 10, in deren Geltungsgebiet für Verträge über einen mehr als 150 Mk. werthen Gegenstand nach L.R. Schriftlichkeit erforderlich war (Nr. 8 Anm. 20).

Die Bestimmung des Betrags des Handgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrages, nicht aber bei der Erneuerung desselben gegeben zu werden braucht, bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§ 9. Wird der Gesindevertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier auszufertigen, soweit dessen Gebrauch überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist.⁸⁾

3. Von der Dauer der Dienstkontrakte.

§ 10. Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältniß zur gewöhnlichen Kündigungszeit (§ 22 seq.) von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 11. Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit als einen Monat, fällt nicht unter den Begriff des Gesindevertrags.⁹⁾

4. Antritt des Dienstes.

§ 12. Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels für Miethen, welche halbjährlich oder jahrweise geschlossen werden, sind der 1. Mai und 1. November, sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden (nach § 2). In der Stadt Altona werden jedoch, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisher gebräuchlichen Termine beibehalten.¹⁰⁾

§ 13. Der Ab- und Zugang des Gesindes findet, wenn die Entfernungen solches erlauben, an demselben Tage statt, und ist das Gesinde zum Antritt des Dienstes, sowie die Herrschaft zur Annahme desselben erforderlichenfalls durch polizeilichen Zwang anzuhalten.¹¹⁾

§ 14. Der durch das Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Kontrakt aufzuheben und ist außerdem von dem Gesinde mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mthlr. zu büßen.¹²⁾

⁸⁾ Ein Stempel (1,50 Mk.) ist nur dann zu entrichten, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung der Dienstherrschaft 1500 Mk. übersteigt, andernfalls sind die Dienstverträge stempelfrei StempelsteuerG. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 71 2 b.

⁹⁾ Hierfür sind die Vorschriften des BGB. § 611 ff. maßgebend.

¹⁰⁾ In Altona sind der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November, wenn aber der 1. Mai auf Pfingsten fällt, der folgende Sonntag die gebräuchlichen Termine (Francke a. a. D. Anm. 13 zu § 12).

¹¹⁾ Poliz. Zwang Nr. 8 Anm. 29 Der poliz. Zwang findet hier aber (anders wie nach der GesD. 8. Nov. 10) auch gegen die Herrschaft statt.

¹²⁾ 1 bis 3 dänische Reichsbanktaler kommen 2,50 Mk. bis 7,50 Mk. gleich (Gerhard a. a. D. Anm. 2 zu § 14). Die Strafe kann gemäß G. 23. April 83 (Abfch. I Nr. 4 d. B.) von der DPolVerh. durch poliz. Straf. festgesetzt werden, für den Unvermögensfall ist eine Haftstrafe gemäß StGB. § 27, 28 zu bestimmen, die nicht mehr als drei Tage betragen darf.

§ 15. Hindernisse, durch welche das Gefinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als dreimal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gefindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältniß aufzuheben sei.

§ 16. Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältniß nicht aufgehoben, und die Herrschaft ist dem Gefinde zur verhältnißmäßigen Leistung von Lohn- und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet.

§ 17. Das Gefinde kann vor dem Antritt des Dienstes den eingegangenen Miethvertrag aufkündigen:¹³⁾

1. wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantritts von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;
2. wenn weibliche Dienstboten sich verheirathen;
3. wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Dienstbote in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genöthigt ist;

Diese Gründe sind vom Gefinde gehörig nachzuweisen.

4. wenn die Herrschaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des Herzogthums verlegt.

§ 18. Die Herrschaft ist dagegen berechtigt, von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

1. daß sie bei der Annahme des Gefindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
2. daß das Gefinde groben Lastern ergeben ist oder seit der Eingehung des Dienstvertrags ein Verbrechen begangen hat;
3. daß es an ansteckenden oder undiensttüchtig machenden Uebeln leidet;
4. daß weibliche Dienstboten schwanger sind.¹⁴⁾

§ 19. Ob und in wie weit andere, seit dem Abschlusse des Dienstvertrags eingetretene oder der Dienstherrschaft oder dem Gefinde bekannt gewordene Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen, bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

¹³⁾ Sicherheitsleistung für Zahlung des Dienstlohnes gemäß BGB. § 321 Nr. 8 Num. 27.

¹⁴⁾ § 58 und die dortige Anm.

§ 20. Wenn in solchen Fällen (§§ 14, 15, 17 bis 19) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Dienstherr das erhaltene Handgeld (§ 8) zurück. Ob außerdem noch ein Schadensersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 21. Ohne Angabe von Gründen steht es der Herrschaft jeder Zeit frei, gegen Auszahlung des Lohns und Kostgeldes für ein Vierteljahr an das Gesinde, vor dem Dienstantritt desselben von dem Dienstvertrage abzugehen.

Auch dem Gesinde steht diese Befugniß zu, wenn es spätestens vier Wochen vor dem Dienstantritt seinen Entschluß der Herrschaft anzeigt und an dieselbe den Lohn für ein halbes Jahr sofort erlegt.

Um bei Dienstverhältnissen, welche auf einen Monat verabredet sind, von dem Dienstvertrage vor dem Dienstantritt abgehen zu können, hat die Herrschaft dem Gesinde den Lohn nebst Kostgeld für einen halben Monat zu zahlen, und das Gesinde den Lohn für einen Monat an die Herrschaft zu erlegen.

5. Beendigung des Dienstkontraktes.

§ 22. Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht in der Regel die Kündigung vorher. Die allgemeinen Kündigungszeiten sind, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr oder jahrweise geschlossen ist, der 1. Februar und der 1. August. Die Kündigung muß in jedem Falle 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 23. Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 22), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprüngliche verabredete Dauer der Dienstzeit.

§ 24. Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Versprochene dem Gesinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den übernommenen Dienst auch den Erben fortzuleisten.

Bei Veräußerungen von Landstellen ist das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle keine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn.

§ 25. Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche¹⁵⁾ Strafe verfallen, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obliegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzu-

¹⁵⁾ Die gerichtlich verhängte Strafe steht hier der durch poliz. Strafvf. festgesetzten gleich.

heben. Wird das Dienstverhältniß aufgehoben, so hat das Gefinde, wenn es der unterliegende Theil ist, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengesetzten Falle aber außer dem verdienten Lohn noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu fordern, oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienstzeit, falls diese kürzer ist als ein Vierteljahr (§§ 27 und 30).

§ 26. Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gefindes außer der Zeit sind solche Handlungen und Eigenschaften zu betrachten, welche nach richterlichem Ermessen die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln. Dahin sind namentlich¹⁶⁾ zu rechnen:

- a) Diebstahl und Unterschleif, Fehlerei;
- b) ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntniß nicht völlig gehoben worden ist;
- c) Borg auf der Herrschaft Namen;
- d) thätliche Widersezung und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;
- e) Verweigerung des Gehorsams;
- f) unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Bösen und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;
- g) Mißhandlung des Mitgefindes und Unverträglichkeit mit demselben, welche die häusliche Ruhe und Ordnung stört;
- h) unzüchtiges Betragen der Diensthoten untereinander;
- i) grober Leichtsinm und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden;
- k) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinausmelken der Kühe;
- l) nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubniß der Herrschaft;
- m) mehrmaliges Betrinken;
- n) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;
- o) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst von dem Dienstvertrage abzugehen berechtigen.

In diesen Fällen hat das Gefinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.

§ 27. Das Gefinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermessen hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern. Es sind namentlich¹⁷⁾ dahin zu rechnen:

¹⁶⁾ Die hier aufgeführten Fälle sind nur Beispiele.

¹⁷⁾ Auch die hier aufgeführten Gründe sind keine ausschließlichen. Es kommen

- a) thätliche Mißhandlungen oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gefindes verletzen;
- b) Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse;
- c) unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;
- d) Verlegung des Aufenthalts der Herrschaft außerhalb des Herzogthums.

In solchen Fällen hat das Gefinde Anspruch auf den verdienten sowie auf ferneren Lohn und Kostgeld in Gemäßheit des § 25. Wenn nach richterlichem Ermessen das Dienstverhältniß aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, so ist dem Gefinde nur der verdiente Lohn zu zahlen.

§ 28. Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gefindes gegen die Dienstherrschaft oder der Herrschaft gegen das Gefinde etwa verwirkten Polizei- oder Kriminalstrafen, sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§ 29. Die Einberufung des Diensthoten zum Militärdienste hebt den Vertrag auf, der Diensthote hat jedoch Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Herrschaft ist jedoch zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohns berechtigt, falls nicht etwas anderes verabredet worden.¹⁸⁾

§ 30. Ohne Angabe der Gründe steht es der Herrschaft jeder Zeit frei, das Gefinde gegen Auszahlung des verdienten und eines ferneren vierteljährlichen Lohns nebst Kostgeld zu entlassen. Bei Dienstverhältnissen, die auf einen Monat eingegangen sind, ist außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Kostgeld zu vergüten.

Vertreibung des Gefindes durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung und wird außerdem mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 Rthlr. bestraft.¹⁹⁾

§ 31. Ebenso steht es dem Gefinde frei, jeder Zeit ohne Angabe der Gründe seine Entlassung zu fordern, gegen sofortige Erlegung des vierteljährlichen Lohns, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird.

[Anm. 17] jetzt auch die Bestimmungen des BGB. § 618 (Anl. A) in Betracht. Über das Kündigungsrecht bei Konkurs der Dienstherrschaft Nr. 8 Anm. 56.

¹⁸⁾ Es kommt jetzt BGB. § 616 (Nr. 8 Anm. 1 und Anl. A) zur An-

wendung. Hiernach ist die Herrschaft zur Kürzung des Lohnes nicht berechtigt, wenn die Waffenübung nur verhältnißmäßig kurze Zeit dauert.

¹⁹⁾ 10 M. bis 25 M. Die Strafe kann auch durch poliz. Strafverf. festgesetzt werden (vgl. oben Anm. 12).

Es muß das Gefinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß vier Wochen vorher anzeigen.

§ 32. Gefinde, welches eigenmächtig den Dienst verlassen, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranstaltung zurückzuführen²⁰⁾ und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet. Muthwilliges Verlassen des Dienstes von Seiten des Gefindes wird außerdem nach richterlichem Ermessen mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 Rthlr.¹⁹⁾ oder im Falle des Unvermögens mit Haft von 2 bis 5 Tagen bestraft.²¹⁾

6. Von den Dienstbüchern und Zeugnissen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt (§ 59) konfirmirte Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzutreten beabsichtigen, sowie alle bereits im Dienst stehende Diensthöten, haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts mit einem Dienstbuche zu versehen.²²⁾

§ 34 bis 36.²²⁾

§ 37. Fremde²³⁾, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuches eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugniß zum Aufenthalte im Auslande heibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1 bis 5 Rthlr.²⁴⁾, von den Diensthöten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 48) und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbücher ganz beschriebener oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben, welche den alten angeheftet werden.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unleserlich macht, vernichtet oder auf die Seite schafft oder Blätter aus demselben reisst, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche oder mit Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft.²⁵⁾

²⁰⁾ Verfahren der PolBeh. Nr. 8 Anm. 78.

²¹⁾ Durch poliz. Strafgef. darf nur Haft bis zu drei Tagen festgesetzt werden G. 23. April 83 § 1 (Nr. II 4 d. W.).

²²⁾ Die W. 29. Sept. 46 (Anl. E) ist in Schleswig-Holstein nicht eingeführt, § 33 ist daher noch in Geltung. Dagegen gilt auch hier G. 21. Febr. 72

(Anl. F), wodurch die folgenden § 34 bis 36 beseitigt worden sind.

²³⁾ Hierüber sind jetzt nach Einföhrung des FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (Nr. III 4 d. W.) nur Reichsausländer zu verstehen.

²⁴⁾ 2,25 Mk. bis 11,25 Mk. (Anm. 12).

²⁵⁾ Beseitigt durch StGB. § 267 und 363.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gefinde vorzuzeigen und von den Herrschaften darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Dienstboten beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbefcheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die kontraktliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr.²⁶⁾ bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz (§ 43) ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

b) In den Städten und denjenigen Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist.

§ 46. Gefinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermietet, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 13 Rbb. oder 4 S. vorm. Cr.²⁷⁾ mit dem Produkt zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr.²⁶⁾ bestraft. Bei einem Dienstwechsel ohne Veränderung des Aufenthalts bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

§ 47. Dienstloses Gefinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, sofern es nicht daselbst heimathsberechtigt ist, nur durch Visirung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längeren Aufenthalt in der Stadt.²⁸⁾

§ 48. Ueber alle ausgestellten und produzierten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protokoll zu führen, in welches der Name, Ge-

²⁶⁾ 4,50 Mk. (Anm. 12).

²⁷⁾ Die Gebühr ist beseitigt durch G. 21. Febr. 72 § 3 (Unteranf. E 1).

²⁸⁾ Beseitigt durch FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (Pr. III 4 d. W.).

burts- und letzte Aufenthaltsort des Gefindes, der Name der Herrſchaft, bei welcher es in Dienſt tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienſtbuchs neſt der Behörde, welche daſſelbe ausgestellt hat, tagweiſe einzutragen ſind.

§ 49. Sollte es erforderlich werden, in einzelnen größeren Städten eine genauere polizeiliche Aufſicht über das Gefinde eintreten zu laſſen, ſo behalten Wir Uns vor, darüber die näheren Vorſchriften anzuordnen und feſtzuſetzen.

c) In den Landdiſtrikten.

§ 50. In den Landdiſtrikten und denjenigen Flecken, in welchen keine Polizeibehörde wohnhaft iſt, hat das Gefinde, inſofern es nicht in demſelbigen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienſtes, bei Vermeidung einer Brüche bis 2 Rthlr.²⁶⁾ dem Bauernvoigt, Kirchſpielvoigt, Fleckenvorſteher oder ſonſt nach der örtlichen Verfaſſung demſelben gleichſthenden Unteroffiziaten oder Ortsvorſteher²⁹⁾ das Dienſtbuch vorzuzeigen, welches daſſelbe mit dem Produkt zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Etwanige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienſtbuches oder des Inhalts u. ſ. w. ſind von ihm der Polizeibehörde des Diſtrikts anzuzeigen.

In den adligen Gutsdiſtrikten iſt in Ermangelung ſolcher Ortsvorſteher das Dienſtbuch der Gutsherrſchaft oder dem von derſelben in Gemäſſheit des Patentes vom 19. September 1837 beſtellten Bevollmächtigten vorzuzeigen.²⁹⁾

§ 51. Die Schullehrer ſind verpflichtet, ſoweit ſolches ohne Störung in ihren Berufspflichten geſchehen kann, auf Verlangen der Herrſchaften und nach deren Angabe, gegen eine an dieſen zu erlegendende Gebühr von 6 Rthl.³⁰⁾, das Erforderliche wegen des Dienſtantritts und der Entlaſſung aus dem Dienſte einzutragen.

7. Von dem Verfahren.

§ 52 bis 56.³¹⁾

§ 57. Alle nach dieſer Verordnung erkannten Brüchen fallen an die Armenkaſſe des Diſtrikts oder Orts³²⁾ und ſind, inſoweit ſie von dem

²⁹⁾ In den Landgemeinden iſt jezt der Gemeindevorſteher, RGD. 4. Juli 92 (GS. 155) § 74, 88, in den Gutsbezirken der Gutsvorſteher die Ortsobrigkeit § 123 daſelbſt. Sie treten an Stelle der im § 50 aufgeführten, jezt nicht mehr beſtehenden Ortsbehörden. „Polizeibehörde“ iſt auf dem Lande der Amtsvorſteher RGD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 51.

³⁰⁾ 6 Reichsbankſchilling = 0,16 Mk.

³¹⁾ § 52 bis 56 enthalten Vorſchriften über das Verfahren, die durch die ſpättere reichsgeſetzliche und preußiſche Geſetzgebung beſeitigt ſind.

³²⁾ G. 23. April 83 § 7 Abſ. 3 (Nr. II 4 d. W.). — Die berechtigte Kaſſe iſt die des Ortsarmenverbandes.

Gesinde zu erlegen, erforderlichen Falls auf Verfügung der Behörde, durch die Herrschaft von dem Dienstlohn einzubehalten.³³⁾

8. Schlußbestimmungen.

§ 58. Die Verfügung vom 8. Dezember 1779, betreffend die Entdeckung unehelicher Schwangerschaften und Verhütung heimlicher Geburten der Dienstboten³⁴⁾, sowie die in den §§ 22 bis 29 des Patents vom 23. Dezember 1808 gegebenen Vorschriften über die Verpflichtungen der Dienstherrschaften in Erkrankungsfällen des Gesindes³⁵⁾, und

³³⁾ Aufgehoben durch G. über die Beschlagnahme des Dienstlohnes 21. Juni 69 (G. 242).

³⁴⁾ Diese landesherrliche Verfügung bestimmt, „daß eine jede Brotherrschaft, sobald sie von der Schwangerschaft einer in ihrem Dienste stehenden Person durch gute Gründe überzeugt und diese dem Ansehen nach der Entbindung nahe ist, schuldig sein soll, dieselbe beiseits und in der Stille darüber zu befragen und auf den Längnungsfall diejenigen Umstände, wodurch sie sich zu dem Verdachte veranlaßt gefunden, der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen, welche dann nach befundener Erheblichkeit des Verdachts und der geschehenen Anzeige, die etwaige weitere Untersuchung mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens anzustellen hat,“ und ferner, „daß die Brotherrschaft, welche die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder ihren geschöpften Verdacht unter die Leute bringt, mit einer nach ihrem Vermögen . . . zu bestimmenden Geldstrafe belegt werden soll.“

³⁵⁾ Diese Vorschriften sind ersetzt durch folgende § 77 bis 82 der Armenordnung vom 29. Dez. 41 (Chronolog. Samml. 267):

§ 77. Zur unentgeltlichen Versorgung des Gesindes ist die Brotherrschaft nur in den ersten vier Wochen der Krankheit verpflichtet. Bei längerer Dauer der Krankheit muß beim Unvermögen des Dienstboten die Armenkommune des Aufenthaltsortes zutreten und ist verpflichtet, den Dienstboten solange zu versorgen, bis die Dienstzeit durch Kündigung oder sonst in Gemäßheit

der Gesindeordnung rechtlich beendet wird. Auch ist die Brotherrschaft befugt, die baaren Auslagen, welche ihr nach den ersten vier Wochen der Krankheit durch Annahme eines Stellvertreters erwachsen sind, von dem laufenden Lohne des Dienstboten zu kürzen.

§ 78. Die Kosten der Kur, Arzneien und besonderen Wartung, wo diese nöthig sind, müssen von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden, und bei dessen Unvermögen von dem Distrikt, wo derselbe dient.

§ 79. Sobald ein Dienstbote ernsthaft erkrankt, soll die Brotherrschaft, wenn sie die Kosten der Kur nicht selbst tragen will, es den Armenvorstehern anzeigen, bei einer Geldbuße an die Armenkasse von 2 bis 16 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 Efl. bis 10 Rthlr. Cour.

§ 80. Die Armenvorsteher sind verpflichtet, die erforderlichen Veranstellungen zur Heilung des erkrankten Dienstboten zu treffen, wenn die Brotherrschaft nicht selbst genügend dafür sorgt.

§ 81. Auch nach beendeter Dienstzeit (§ 77) ist die Brotherrschaft verpflichtet, die erkrankten Dienstboten gegen Vergütung in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit aus demselben ent-

die Bestimmungen des Kanzelei-Paients vom 12. Januar 1816 über den Vorzug des Gesindelohns und Kostgelder in Konkursen³⁶⁾ bleiben ferner in Kraft.

Alle anderen Vorschriften allgemeiner und besonderer das Gesindewesen betreffenden Verfügungen sind von dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt (§ 59), aufgehoben.

§ 59. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1841 in Kraft, dergestalt, daß an diesem Tage die Kündigung in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen ist, und in Uebereinstimmung hiermit das Gesinde zum ersten Male den 1. Mai 1841 nach Maßgabe der vorgeschriebenen Wechseltermine abz. und zugeht.

Anlage D (zu Anmerkung 3).

Kabinettsorder vom 8. August 1837, betreffend die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen.¹⁾ (RN. XXI 710.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 6. Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Instleute²⁾ in Preußen ein anderes ist, als das Verhältniß des Ge-

fernt werden können. — Die nach beendigter Dienstzeit erwachsenen Kosten werden der Kommune des Dienstorts in dem im Allgemeinen vorgeschriebenen Umfange (§ 85) von der Heimathskommune erstattet.

§ 82. Brotherrschaften, welcher dieser Verpflichtung (§§ 77 und 81) zuwider erkrankte Diensthoten eigenmächtig aus dem Hause schaffen, sind die Kosten der Verpflegung und Heilung allein zu tragen schuldig und überdies den Umständen nach mit der im § 30 der Gesindeordnung angedrohten Strafe zu belegen.

Soweit diese Vorschriften armenrechtliche Bestimmungen enthalten, sind sie durch RG. über den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70 (RGBl. 360) und 12. März 94 (RGBl. 259) sowie des Preuß. AusfG. hierzu 8. März 71 (GS. 130) ersetzt. Soweit sie aber Verpflichtungen der Dienstherrschaft betreffen, sind sie noch gültig. Nur gehen ihnen die Vorschriften des RGBl. § 617 info-

weit vor, als sie dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewähren (G. z. BG. Art. 95 (siehe Nr. 8 Anm. 1)).

³⁶⁾ Diese Bestimmungen sind ersetzt durch § 61 der KonkursD. 10. Febr. 77 (RGBl. 351) und 17. Mai 98 (RGBl. 230).

¹⁾ Setzt in den Provinzen Ost- und Westpreußen G. 19. März 77 (GS. 107). — Diese RD. ist durch das BGB. nicht außer Kraft gesetzt DBG. 21. Jan. 02 (XLII 395), 13. März 03 (XLIII 428).

²⁾ Was unter „Instleuten“ zu verstehen sei, ist hier nicht bestimmt. Aus G. 24. April 54 (Anl. J) § 2c ist aber zu entnehmen, daß es „Dienstleute“ des Besitzers eines Landguts oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft sind, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den auf dem Gut befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind. Ein Unterschied nach der Art der wirtschaftlichen Arbeiten ist hier nicht gemacht. Daher kann auch ein Gutstestlmacher als Instmann angesehen werden DBG. 21. Okt. 02 (XLII 396). — In dem Berichte des StMin. 12. Mai 37, auf den die

findes zur Dienstherrschaft und daß die gegenwärtige Ansicht, welche von den Preussischen Provinzial-Ständen auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht geachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der Landwirtschaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten über das An- und Abziehen der Instleute die Weitläufigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzial-Stände in der Verhandlung des Landtages vom Jahre 1834 besonders Beschwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Kontrakts die Dienstherrschaften sich der Leistung der Dienste zur Zeit des Bedürfnisses, sowie die Instleute sich der verheißenen Gegenleistungen versichert halten dürfen, so setze Ich fest, daß künftig bei den Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen¹⁾ über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses, die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesinde-Sachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse²⁾, und, mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienstherrschaft zugleich als Gutsherrschaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll der Landrath des Kreises als Polizeibehörde eintreten.⁴⁾ Sie, die Staatsminister Mülller und v. Rochow, haben die Provinzial-Behörden von dieser Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Bekanntmachung Meiner Bestimmungen durch die Amtsblätter anzuweisen.

[Anm. 2.]

R.D. 8. Aug. 37 ergangen ist (v. Rönne: Das Polizeiwesen des Preuß. Staates II 429) ist der Unterschied zwischen den Instleuten und dem ländlichen Gesinde darin gefunden worden, daß das Gesinde sich für eine bestimmte Zeit und gegen einen nach dieser abgemessenen Lohn verdingen, während der Instmann „gegen den Genuß einiger Naturalvorteile“ die Verpflichtung übernehme, „gegen ein, ein für allemal, festgesetztes Tagelohn so oft zu dienen, als der Gutsherr der Dienste bedarf. Der Instmann habe keinen Anspruch auf dauernde, fortwährende Beschäftigung im

herrschaftlichen Dienste, er dürfe sich, wenn seine Hilfe nicht in Anspruch genommen werde, anderweite Beschäftigung suchen, er widme mithin seine gesamte Tätigkeit nicht, wie das Gesinde, einem Dienstherrn, sondern er verpflichte sich einem solchen nur vorzugsweise.“

³⁾ Ähnliche Bestimmungen sind hinsichtlich der Einlieger, Rätbner usw. ergangen Ges.D. f. Neworpommern und Rügen 11. April 45 (G.S. 391) § 174.

⁴⁾ Fortgefallen in Folge der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch Bll. Art. 42 und der gutsherrlichen Polizei durch R.D. 81 (G.S. 180) § 46 Abs. 2.

Anlage E (zu Anmerkung 12).

Verordnung wegen Einföhrung von Gefindedienstbüchern. Vom 29. Febr. 1846.
(G. 467.)¹⁾

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gefinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Föhrung des Gefindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gefindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gefindebuche zu versehen.²⁾

(§ 2.)³⁾

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gefindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen.⁴⁾ An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gefindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

¹⁾ Kommentare: Rußbaum: Die preuß. GefindeD. (Berlin 00) S. 102 bis 106, Jacobi: Die preuß. GefindeD. (Berlin 00) S. 258—261, Großhuff: Preuß. Strafgesetze (Berlin 03) S. 330 bis 332. — Gefindedienstbücher sind vorgeschrieben durch DienstbotenD. für Osnabrück 28. April 38 Art. 4, für die ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden G. 16. Febr. 53 (Hann. G. S. III 9), ausgedehnt auf das Land Hadeln DienstbD. 12. Okt. 53 (Hann. G. S. III 142), für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk DienstbD. 15. Aug. 44 (Hann. G. S. I 161) § 68, DienstbD. für Ostfriesland und Hardingerland 10. Juli 59 (Hann. G. S. I 713) § 63, GefindeD. für Schleswig-Holstein 25. Febr. 40 (Chron. Samml. 35) § 33, für Nassau Vf. 15. Mai 19 (Ediktt. = S. III 121) § 22, für die ehemals Großherz. Hessischen Gebietsteile B. 7. April 57 (Großherz. Hess. RegBl. S. 131) § 2, für Frankfurt a. M. GefindeD. 5. März 22 (G. und Statuten = S. III 41) § 22, für Hohenzollern-Hechingen DienstbD. 30. Dez. 43 (Hechingen RegBl. 340) § 11, im ehemaligen Kurfürstentum Hessen durch verschiedene B., insbesondere B. 29. Nov. 23 § 29 (Gerhard: Die Preuß. Ge-

sindeordnungen Band II S. 4, 6, 31, 36, 56, 59, 77, 96, 115, 229, 235, 256, 264, 298).

²⁾ Die Unterlassung kann durch Reg. PolB. mit Strafe bedroht werden Vf. 5. Jan. 54 (M. B. 13). Auch kann durch PolB. der Dienstherrschaft die Verpflichtung auferlegt werden, sich das Gefindedienstbuch eines von ihr angenommenen Dienstboten vorlegen zu lassen RGer. 29. Jan. 91 (Johow XI 257). Die Strafbarkeit der Dienstherrschaft, die einen Dienstboten annimmt, der kein Dienstbuch besitzt, setzt sich solange fort, bis das Buch beschafft oder der Dienst beendet ist RGer. 23. Sept. 97 (Johow XVIII 329). — Weitere Bestimmungen über die Gefindedienstbücher sind ergangen durch G. 21. Febr. 72 (Unteranlage E 1) und Instr. 26. Febr. 72 (Unteranlage E 2).

³⁾ Aufgehoben G. 21. Febr. 72 (Unter-anl. E 1) § 4.

⁴⁾ Eine Beurkundung der Identität findet durch die Ausstellung des Gefindedienstbuchs nicht statt. Wer sich das Buch unter falschem Namen anstellen läßt, ist daher nicht aus StGB. § 271, sondern aus § 363 strafbar RGer. 20. April 86 (XIV 10, M. spr. VII 307).

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gefindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gefinde die Vorlegung des Gefindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gefinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Haftstrafe⁵⁾ festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gefindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gefindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Antrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.⁶⁾

§ 6. Wird ein Diensthote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gefindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gefindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gefinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von Demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Diensthote, welchem ein unguünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse⁷⁾ eingetragen sind, so kann das Gefinde verlangen, daß das bisherige Gefindebuch dem neuen vorgehsetzt werde.

⁵⁾ Die Haftstrafe ist hier an die Stelle der Gefängnisstrafe getreten gemäß GG. §. StGB. Art. VIII. — Das Bestehen eines Gefindedienstverhältnisses ist von dem Vorhandensein eines Gefindedienstbuchs nicht abhängig OBG. 10. März 04 (PrWB. XXV 850).

⁶⁾ Mittels poliz. Wf., gegen welche dem Betroffenen die Rechtsmittel des

OBG. § 127, 128 (Nr. I 3 Anl. J d. W.) zustehen. Fälschungen des Zeugnisses sind nach StGB. § 363 strafbar.

⁷⁾ Nach Einführung des G. 21. Febr. 72 und Erlaß der Instr. 26. Febr. 72 (Unteranal. E 2) erst, wenn soviel Zeugnisse eingetragen sind, als das Buch Raum bietet.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 2).

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gefindebüchern.
Vom 21. Februar 1872. (GS. 160.)

Wir u. s. w. verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gefinde dienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie¹⁾ gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster²⁾ gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gefindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§ 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gefinde dienstbuch kann im ganzen Umfange der Monarchie³⁾ zu Eintragungen von Dienstzeugnissen gebraucht werden.

In wie weit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gefinde dienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§ 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gefinde dienstbüchern und Gefinde=Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Wahrung der Gefinde dienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in demselben erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 12 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Exemplar ermäßigt.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der § 2 der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz=Sammlung S. 467) und die Position „Gefinde=Entlassungsscheine“ im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Gesetz=Sammlung S. 80) treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft.

§ 5. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ Das G. findet überall Anwendung, wo durch ältere G. oder V. die Ausfertigung von Gefinde dienstbüchern vorgeschrieben ist (Anl. E Anm. 1), mit Ausnahme von Hohenzollern=Hechingen.

²⁾ Diese Vorschrift ist in der Instr.

26. Febr. 72 (Unteranl. E 1) erlassen worden.

³⁾ Nach Bundesratsbeschlusse 28. Febr. 73 im ganzen Gebiet des Deutschen Reichs Pf. 31. März 73 (MR. 122).

Unteranlage E 2 (zu Anmerkung 2).

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 26. Februar 1872.
(WB. 78.)

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1872, nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindebücher nach einem, im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimeter und in einer Breite von ungefähr 10 Centimeter anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Kolonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag des Dienstantritts“ (1 bis 5 inkl.) auf die linke Seite des Dienstbuches, dagegen die Kolonne: „Grund des Dienstaustritts u. s. w.“ und „Begläubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei in dieser Weise zusammengehörigen Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstakten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindebüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätzig zu halten, vielmehr ist es Sache Desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmungen dürfen die vor dem 1. März c. ausgefertigten Gesindebücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstakten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März c. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindebücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in den einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Ausfertigung und die Führung von Gesindebüchern, namentlich auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Anlage A.

Nr.

Gesinde-Dienstbuch.

Die Ansführung der hier vorgebrachten Signaturen darf lediglich durch die Polizeibehörden erfolgen.

für:
 aus:
 alt:
 Statur:
 Augen:
 Nase:
 Mund:
 Haare:
 Besondere Merkmale:

Ausgefertigt: den ten

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	Wann ist angenommen als:	Tag des Dienstantritts	Tag des Dienstaustritts	Grund des Dienstaustritts und Dienstabtrittszeugniß	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizei-Behörde
1.						
2.						

Anlage F (zu Anmerkung 42).

Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854. (G. S. 214.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen für den ganzen Umfang des Staates¹⁾ mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammer, was folgt:

¹⁾ Das G. ist eingeführt im Kreis Meisenheim B. 13. Mai 67 (G. S. 700) und in der Enklave Kaulsdorf B. 22. Mai 67 (G. S. 729). Vorschriften gleichen Inhalts sind ergangen für Schleswig-Holstein G. 6. Febr. 78 (G. S. 86) und für die Provinz Hessen-Nassau G. 27. Juni

86 (G. S. 173), Unteranlage F1 und F2. — Kommentare von Groschuff in: Die Preussischen Strafgesetze (Berlin 03) Nr. 55—57 und Gerhard: Die Preuß. Gesindeordnungen (Berlin 02) Band I S. 208—216.

§ 1. Gefinde²⁾, welches hartnäckigen Ungehorsam³⁾ oder Widerspenstigkeit⁴⁾ gegen die Befehle der Herrschaft⁵⁾ oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft⁶⁾, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung⁶⁾ oder Weibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.⁷⁾

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden:

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.⁸⁾

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835. Gesesammlung S. 222)⁹⁾;

²⁾ Begriff des Gefindes Nr. 8 Anm. 3. — Das G. findet nur auf Personen Anwendung, die in einem rechtsgültigen Gefindedienstverhältnisse stehen RGer. 8. Nov. 88 (Zohow IX 222).

³⁾ Mit dem Ausdruck hartnäckiger Ungehorsam hat nach der Begründung des Entwurfes „die innere Stärke des Willens, nicht zu gehorchen, und das Bewußtsein dieses Willens“ bezeichnet werden sollen (Groschuff a. a. D. Anm. 2). Der Ungehorsam ist nicht strafbar, wenn die befohlene Handlung gesetzlich verboten war, z. B. Erntearbeiten am Sonntage ohne poliz. Genehmigung RGer. 4. Febr. 89 (Zohow IX 223).

⁴⁾ Mit dem Ausdruck Widerspenstigkeit haben nach den Motiven des G. Fälle umfaßt werden sollen, die „gegen die Pflicht der Unterordnung unter die Herrschaft verstoßen“.

⁵⁾ Begriff der Herrschaft Nr. 8 Anm. 2. — Auch ein Generalbevollmächtigter des Gutsherrn ist zur Stellung des Strafantrags berechtigt RGer. 5. Okt. 91 (Zohow XII 209), ebenso

die Dienstherrin RGer. 2. Mai 92 (Golt. Arch. XL 209).

⁶⁾ Ob ein solches Recht besteht, hängt von den Vorschriften der GefindeD. und des Privatrechts ab.

⁷⁾ Haft ist die an Stelle von Gefängnis getreten GG. z. StGB. Art. VIII Nr. 3. — Gegen Personen unter 18 Jahren kann höchstens 7,50 Mk. Geldstrafe mit Rücksicht auf StGB. § 57 Abs. 1 Nr. 3 verhängt werden Vf. 29. März 02 (MBl. 77).

⁸⁾ An Stelle des G. 14. Mai 52 ist das G. 23. April 83 (Nr. II 4 d. W.) getreten. Bei persönlicher Beteiligung des Polizeiverwalters hat der ihm für solche Fälle bestellte Vertreter über den Strafantrag zu befinden (vgl. RrD. 13. Dez. 72 § 57 Abs. 5). — Eine gerichtliche Bestrafung ist auch zulässig, wenn keine poliz. Strafvf. erlassen worden war RGer. 16. Jan. 88 (Zohow VIII 137).

⁹⁾ Diese Schiffsknechte unterstehen im übrigen nicht mehr der GefD., sondern der GewD., siehe Nr. 8 Anm. 3 am Ende.

- b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten häuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welchen gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen, oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Zustleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Rathenleute und dergl.)¹⁰⁾;
- d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ernte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verbindungen haben, und dem Arbeitsgeber oder von den ihm bestellten Aufsehern.¹¹⁾

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a. b. c. d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern¹²⁾, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten — § 177 seq. Tit. 5 Th. II des Allg. Landrechts¹³⁾ — sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

¹⁰⁾ Diese Vorschrift findet auch in Fällen Anwendung, in denen von den Dienstleuten für die Wohnung Miete gezahlt wird, wenn die Wohnung deshalb vom Dienstherrn vermietet ist, um sich einen Arbeiter für seine Wirtschaft zu verschaffen RGer. 29. Dez. 84 (Johow V 374). Die Dienste können auch solche sein, die mittelbar im Interesse der Landwirtschaft erfolgen, wie z. B. die einer Köchin, die für die Landarbeiter das Essen zu besorgen hat, ferner eines Gutschmiedes RGer. 16. Nov. 93 (Johow XIV 412) oder eines Stellmachers, der auch landwirtschaftliche Arbeiten übernommen hat RGer. 15. März 94 (Johow XV 349). — Gefützwärter fallen nicht unter dieses G. RGer. 9. Juni 98 (Johow XIX 345).

¹¹⁾ Hierher gehören die Wanderarbeiter („Sachsgänger“) nur dann, wenn der Gutsherr mit ihnen selbst einen Vertrag geschlossen, aber nicht, wenn er nur mit einem Unternehmer die Bestellung der Arbeitskräfte vereinbart hat RGer. 28. April 04 (DZB. 519). Ebenso fallen die im Gesindedienst der Zustleute befindlichen und von ihnen auf Grund deren Verträge mit dem Gutsherrn zur Gutsarbeit gestellten Scharnerker nicht unter dieses G. (Gerhard a. a. D. Anm. 7).

¹²⁾ Nur die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung, nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung ist strafbar RGer. 13. Febr. 95 (Johow XVII 454).

¹³⁾ Nr. 8 Anm. 3.

Unteranlage F 1 (zu Anmerkung 1).

Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend, vom 6. Februar 1878 (G. S. 86).

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein zur Ergänzung der Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 25. Februar 1840 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1840 ergangenen Verordnungen zc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 35 ff.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.¹⁾

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Unteranlage F 2 (zu Anmerkung 1).

Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebietstheile vom 27. Juni 1886, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. (G. S. 173.)

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebietstheile in Ergänzung der dortselbst bezüglich des Gesindewesens geltenden Gesetzesvorschriften, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.¹⁾

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

¹⁾ Anl. F Num. 2—6.

¹⁾ Anl. F Num. 2—6.

Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bedeuten die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

Bis 1799.

- Regl. 12. Aug. 1763 § 10 — 209 (11).
Wf. 8. Dez. 1779 — 502 (34).
R.N. 5. Febr. 1794
I 8 § 74 — 281 (22).
II 17 § 10 bis 14 — 3.
code des délits 25. Okt. 1795 — 3 (1).
R. 30. Dez. 1798 § 6 bis 8 — 22.

1800—1819.

- R.D. 4. Okt. 10 — 436.
Ges.D. 8. Nov. 10 — 453 bis 478.
Wf. 18. Juni 11 — 170 (17).
" 17. April 12 — 460 (22).
Transp-Instr. 16. Sept. 16 — 159 bis 183.
R. 30. Okt. 16 — 415 (4).
Erläut. 23. Juli 17 — 160 (1),
161 (4), 162 (5), 164 (8), 166 (12),
169 (14), 171 (18), 172 (19), 179
(27), 181 (28), 183 (31).
Wf. 2. April, 26. Dez. 18 — 163 (7).
Rhein. Reffortregl. 20. Juni 18 § 26
— 3 (1).
R.D. 29. Aug. 18 — 25.
Wf. 3. Okt. 18 — 164 (8).
" 2. Jan. 19 — 163 (7).
" 31. Mai 19 — 183 (31).

1820—1830.

- R.D. 25. Aug. 20 — 416 (5).
Wf. 6. u. 31. Okt. 20 — 416 (5).
R. 30. Dez. 20 — 92.
Instr. 30. Dez. 20 — 103.
Wf. 9. Juni 21 — 93 (3).
R.D. 15. April 22 — 415 (5).

- Wf. 13. Mai 23 — 416 (5).
" 8. Aug. 23 — 102 (19).
" 10. Okt. 23 — 101 (19).
" 7. Sept. 24 — 109 (9).
R.D. 13. Okt. 24 — 414 (3).
Wf. 6. Nov. 24 — 274 (7).
" 4. Febr. 25 — 95 (7).
" 2. März 27 — 282 (28).
R.D. 20. März 27 — 424.
LandtWsch. 2. Juni 27 — 462 (26).
Wf. 12. Jan. 28 — 478 (83).
" 8. März 28 — 110 (11).
R.D. 22. Aug. 29 — 93 (3).
Wf. 16. Aug. 30 — 174 (20).
" 4. Okt. 30 — 30 (3).
Wef. 14. Okt. 30 — 29.
Wf. 17. Okt. 30 — 414 (4).

1831—1835.

- R.D. 21. Jan. 32 — 96 (10).
" 9. Sept. 32 — 286 (45).
" 9. März 33 — 65 (2).
" 9. Juni 33 — 291 (1).
G. 30. Juni 34 — 438.
Wf. 22. Okt. 34 — 108 (5).
R.D. 26. Febr. 35 — 313 (1).
Wf. 7. März 35 — 313 (1).
" 25. Juni 35 — 477 (82).
R. 17. Aug. 35 — 20.

1836—1840.

- Wf. 12. Juli 36 — 169 (15).
" 23. Nov. 36 — 96 (18).
R.D. 10. Dez. 36 — 65.
" 7. Febr. 37 — 434.
Wf. 8. Febr. 37 — 438 (1).

- R.D. 26. Febr. 37 — 436.
 Vf. 13. März 37 — 160 (1).
 G. 20. März 37 — 18.
 Vf. 23. Juli 37 — 174 (20).
 R.D. 8. Aug. 37 — 503.
 = 19. Aug. 37 — 436 (1).
 Vf. 6. Dez. 37 — 94 (4).
 R.D. 20. Mai 38 — 332.
 Vf. 16. Okt. 38 — 415 (4).
 = 12. Juni 39 — 102 (19).
 Gesf.D. 25. Febr. 40 — 491 bis 503.
 Vf. 3. März 40 — 93 (3).
 = 25. März 40 — 164 (7).
 = 24. April 40 — 93 (3).
 = 23. Mai 40 — 274 (7).
 = 31. Mai 40 — 161 (4).
 G. 6. Aug. 40 § 46 — 44 (5).
 Vf. 7. Sept. 40 — 323 (5).
 = 11. Sept. 40 — 470 (60).

1841—1849.

- Vf. 5. Juli 41 — 437 (2).
 = 18. Aug. 41 — 170 (17).
 = 28. Aug. 41 — 170 (17).
 G. 29. Dez. 41 § 77 bis 82 — 502 (35).
 R.D. 22. Febr. 42 — 399 bis 402.
 G. 11. Mai 42 — 90.
 Vf. 11. Juni 42 — 412 (3).
 = 2. Juli 42 — 102 (19).
 = 21. Juli 42 — 169 (15).
 R.D. 28. Juli 42 — 462 (26).
 Vf. 18. Aug. 42 — 97 (11).
 = 11. Okt. 42 — 101 (18).
 G. 31. Dez. 42 — 336 bis 338.
 V. 13. Febr. 43 — 320.
 Vf. 6. Nov. 43 — 169 (15).
 = 31. Jan. 44 — 174 (20).
 = 12. April 44 — 94 (5).
 = 19. Juni 44 — 413 (4).
 R.D. 20. Febr. 46 — 462 (26).
 Gesf.D. 19. Aug. 44 — 483 bis 491.
 Vf. 24. Aug. 46 — 170 (17).
 V. 29. Sept. 46 — 505.
 G. 23. Juli 47 § 71 — 457 (12).
 V. 21. Sept. 47 — 483 (1).

1850—1854.

- Vll. 31. Jan. 50 Art. 28, 29 — 379 (1).
 = " " Art. 29, 30 — 377
 (1).

- Vll. 31. Jan. 50 Art. 36, 111 —
 20 (2), 379 (1).
 = " " Art. 105 — 29 (1).
 G. 12. Febr. 50 — 321 bis 323.
 = 11. März 50 (Schadenserfaß)
 — 28.
 G. 11. März 50 (Polverm.) — 31
 bis 43.
 V. 11. März 50 (Vereine, Ver-
 samml.) — 377 bis 399.
 Vf. 6. Mai 50 — 170 (16).
 = 13. Mai 50 — 40 (25).
 = 20. Mai 50 — 463 (29).
 = 6. Juni 50 — 41 (27).
 = 7. Juli 50 — 420 (13).
 = 31. Juli 50 — 153 (53).
 = 1. Aug. 50 — 387 (16).
 = 7. Dez. 50 — 388 (19).
 G. 30. Dez. 50 — 103.
 G. 12. Mai 51 (§ 6, 9, 10, 41) —
 375 bis 377.
 G. 4. Juni 51 — 23.
 Vertr. 15. Juli 51 — 341 bis 344.
 Vf. 24. Juli 51 — 437 (1).
 = 18. Mai 52 — 426 (2).
 = 21. Aug. 52 — 36 (14).
 G. 21. Juli 52 (§ 52, 57, 58, 63) —
 126 (1).
 Vf. 5. Nov. 52 — 437 (2).
 = 14. Nov. 52 — 169 (15).
 = 26. Dez. 52 — 323 (5).
 = 3. Mai 53 — 165 (9).
 G. 9. Mai 53 § 6 — 71 (5).
 = 24. Mai 53 — 29 (1), 31 (2).
 Vf. 13. Juni 53 — 96 (10).
 Vertr. 11. Juli 53 — 344.
 Vf. 5. Jan. 54 — 505 (2).
 G. 4. Febr. 54 — 112 (15).
 Vf. 1. April 54 — 99 (13).
 G. 11. April 54 — 225 (1), 437.
 = 24. April 54 — 509 bis 511.
 EstmGesf.D. 31. Mai 54 — 413 (4).
 G. 26. Juli 54 — 44 (5).
 R.D. 4. Aug., 20. Sept. 54 — 163 (7).

1855—1859.

- Vf. 15. Juni 55 — 94 (5).
 R.D. 6. Dez. 55 — 10.
 Vf. 16. Febr. 56 — 419 (12).
 = 14. Okt. 56 — 178 (25).
 = 24. Juli 57 — 164 (7).

- Vf. 9. Okt. 57 — 171 (17).
 = 9. Nov. 57 — 169 (15).
 = 20. Nov. 57 — 98 (12).
 = 19. Dez. 57 — 291 bis 293.
 = 22. Mai 58 — 164 (7).
 G. 24. Juni 58 — 44 (5).
 Vf. 9. Sept. 58 — 274 (7).
 = 9. Dez. 58 — 343 (3).
 = 24. Juni 59 — 413 (3).
 = 12. Sept. 59 — 154 (53), 170 (16).
 = 26. Nov. 59 — 385 (11).
 = 25. Dez. 59 — 293 (7).

1860—1865.

- Vf. 25. Febr. 60 — 337 (3).
 = 8. Juli 60 — 401 (6).
 = 27. Juli 60 — 169 (14).
 = 5. Nov. 60 — 171 (17).
 = 14. Dez. 60 — 337 (3).
 = 11. Juni 61 — 171 (17), 457 (12).
 = 4. Jan. 62 — 413 (2).
 = 18. Aug. 63 — 348 (7).
 = 31. Dez. 63 — 343 (3).
 RD. 12. Dez. 64 — 292 (1).
 Vf. 1. Jan. 65 — 346 (3).
 = 27. Jan. 65 — 292 (1).

1866.

- Vf. 28. Jan. — 94 (5).
 = 26. März — 154 (53).

1867.

- Vf. 28. Febr. — 419 (12).
 B. 23. Mai — 113.
 Vf. 21. Juni — 94 (4).
 UE. 12. Juli — 416 (5).
 Vf. 9. Aug. — 416 (5).
 B. 20. Sept. — 43.
 Vf. 24. Sept. — 86 (22).
 RG. 12. Okt. — 345 bis 348.
 = 1. Nov. — 327 bis 331.
 Vf. 30. Dez. — 348 bis 350.

1868.

- Regl. 11. Mai — 54.
 Vf. 21. Juli — 416 (5).
 UE. 2. Nov. — 425.
 Vf. 14. Nov. — 426.

1869.

- RD. 28. März — 55 (3).
 StD. 14. April § 89 — 44 (5).
 RG. 31. Mai § 17 — 398 (83).
 GewD. 21. Juni § 148 — 414 (41).
 " " § 152 — 378 (1).
 Vf. 21. Juli — 416 (5).
 = 6. Aug. — 416 (5).

1870.

- Vf. 7. April, 29. Sept. — 210 (14).
 = 30. Mai — 154 (53).
 = 28. Dez. — 458 (16).

1871.

- Regl. 21. Jan. — 237 bis 240.
 G. 8. März — 224 (16).
 RB. 16. April Art. 22 — 367 (43).
 " " Art. 68 — 23, 379 (1).
 StGB. 15. Mai § 12 — 367 (43).
 " " § 15 bis 18, 23 bis 26 — 219 bis 221.
 " " § 28, 29 — 88 (32).
 " " § 38, 39 — 221.
 " " § 40 — 139 (3).
 " " § 55, 56 — 222.
 " " § 80 bis 85, 95, 110, 111, 184 — 373 bis 375.
 " " § 128, 129 — 378 (1).
 " " § 360 bis 370 — 277 bis 288, 413 bis 422.
 StGB. 15. Mai § 362 — 223.
 " " § 366 — 70 (2).
 Vf. 18. Mai — 38 (18).
 = 6. Juli — 174 (21), 224 (16).
 UE. 3. Aug. — 413 (2).

1872.

- G. 21. Febr. — 507.
 Znfr. 26. Febr. — 508.
 UE. 16. März — 413 (2).
 Def. 11. April — 413 (2).
 Vf. 8. Juni — 329 (9).
 RRG. 20. Juni § 101, 113 — 399 (84).
 G. 20. Juni — 96 (10).
 RG. 4. Juli — 378 (1).
 Vf. 30. Aug. — 224 (16).
 = 31. Aug. — 243 (4).

- Wf. 25. Nov. — 419 (12).
 RrD. 13. Dez. § 62 — 36 (12).
 " " § 65 — 97 (11).

1873.

- Wf. 20. Jan. — 248 (5).
 = 31. März — 507 (3).
 Beschl. 20. Mai — 378 (1).
 RrD. 19. Juli — 93 (3).
 Wf. 14. Okt. — 417 (7).
 = 31. Okt. — 331 (15).

1874.

- Wf. 20. März — 32 (2), 65 (1).
 RrG. 2. Mai § 49 — 379 (1), 399 (84).
 Wf. 2. Mai — 96 (10).
 RrG. 7. Mai — 359 bis 372.
 RrD. 30. Mai — 64, 65 (3).
 Wf. 18. Juli — 323 (5).
 = 26. Aug. — 409 bis 411.

1875.

- G. 6. Febr. § 58, 60 — 152 (51).
 Wf. 8. März — 152 (51).
 = 6. Juni — 248 (5).
 = 21. Juni — 152 (51).
 = 5. Juli — 152 (51).
 = 7. Aug. — 279 (10).
 = 31. Aug. — 153 (53).
 = 28. Sept. — 174 (21).
 = 2. Okt. — 427 (1).
 = 5. Okt. — 173 (20).
 = 9. Nov. — 160 (3).
 = 19. Nov. — 399 (1), 400 (4), 401 (5).

1876.

- Wf. 18. Jan. — 346 (3).
 = 19. Febr. — 225 bis 232.
 = 17. März — 417 (9).
 = 11. April — 427.
 = 15. April — 170 (16).
 = 4. Aug. — 375 (1).
 = 2. Nov. — 170 (17).

1877.

- G. W. G. 27. Jan. § 27 — 198.
 " " § 74 — 199.
 " " § 143, 145 — 152
 (52).

- G. W. G. 27. Jan. § 153, 168 — 125.
 G. 1. Febr. § 6 — 139 (1).
 St. R. D. 1. Febr. § 7 — 367 (45).

- " " § 94 bis 132 — 138.
 " " § 148 — 230 (10).
 " " § 156 bis 162 — 150.
 " " § 187 — 157.
 " " § 453 bis 458 — 202.

- Wf. 28. März — 204 (2).
 = 13. Mai — 273 (4).
 = 5. Juli — 154 (53).
 = 26. Juli — 174 (20).
 = 27. Sept. — 65 (1).

1878.

- Wf. 8. Jan. — 209 (11).
 G. 6. Febr. — 512.
 = 15. April § 16 — 139 (1).
 = 24. April § 80, 81 — 126.
 = 26. Juni — 347 (6).
 RrG. 30. Juni — 193 bis 196.
 Wf. 24. Sept. — 170 (17), 174 (21).
 = 25. Okt. — 38 (20).
 = 29. Okt. — 351 (2).
 = 7. Nov. — 414 (4).
 RrG. 25. Nov. — 65 (2).
 Wf. 17. Dez. — 65 (2).

1879.

- Wf. 26. Febr. — 223 (16).
 G. 9. April § 16 — 126.
 W. 14. Juni — 348 (6).
 Wf. 1. Okt. — 384 (11).
 = 30. Okt. — 223 (13).
 = 8. Nov. — 224 (16).
 = 20. Dez. — 128 (2).
 = 27. Dez. — 349 (2).
 = 28. Dez. — 419 (12).

1880.

- Wf. 22. März — 154 (53).
 G. 1. April — 209 (11), 279 (8),
 281 (21), 282 (23), 284 (38), 285
 (39), 286 (46), 288 (54), 289 (57,
 58), 470 (60).
 Wf. 14. April — 215.
 = 7. Aug. — 196.
 = 10. Aug. — 94 (3).
 = 29. Okt. — 224 (19).

1881.

- ND. 29. Jan. — 14.
 Vf. 17. März — 332 (1).
 = 11. Mai — 152 (52).
 = 20. Mai — 350 (2).
 = 11. Juli — 157.
 = 3. Nov. — 273 (4).

1882.

- Vf. 18. Jan. — 52.
 = 21. Jan. — 98 (12), 165 (11).
 = 31. Jan. — 331 (15).
 = 24. Febr. — 283 (31).
 G. 17. Mai § 2 — 462 (26).
 Vf. 16. Juni — 150 (46).
 = 29. Juni — 426 (2).
 = 30. Juni — 209 (11).
 = 12. Juli — 97 (11).
 ND. 23. Juli — 223 (12).
 Vf. 23. Nov. — 133.

1883.

- Vf. 3. Jan. — 133 (1).
 = 18. Jan. — 350 (3).
 = 22. Jan. — 168 (3).
 = 10. März — 273 (4).
 = 27. März — 228 (8).
 = 9. April — 340 (5).
 = 23. April — 199.
 = 1. Mai — 174 (20).
 = 14. Mai — 139 (1).
 = 2. (9.) Juli — 202 (9).
 G. 11. Juli — 411 (1).
 Vf. 23. Juli — 134.
 LBG. 30. Juli § 53 — 82 (13).
 = " § 127 bis 134 — 78.
 = " § 136 bis 154 — 69.
 Vf. 13. Sept. — 159.
 = 16. Nov. — 477 (78).

1884.

- Vf. 10. Jan. — 426 (2).
 RG. 12. März — 359 (3).
 Vf. 12. März — 204 (2).
 = 26. März — 244 (6).
 ND. 6. Mai § 29 — 31 (2).
 = " § 30 — 132 (13).
 Vf. 14. Mai — 174 (21).
 = 15. Mai — 332 (1).

- RG. 9. Juni — 294 bis 297.
 Vf. 19. Juli (9. Juli) — 159 (1).
 = 14. Okt. — 232 bis 237.
 = 2. Nov. — 385 (11).
 = 13. Nov. — 174 (20).

1885.

- Vf. 25. Jan. — 273 (5).
 = 17. März — 275.
 = 9. April — 299 (5).
 = 21. April — 174 (21).
 ND. 7. Juni § 28 — 31 (2).
 Vf. 4. Juli — 299 (6).
 = 11. Okt. — 413 (5).
 = 22. Okt. — 224 (16), 269—274.

1886.

- Vf. 27. Febr. — 136.
 = 28. Febr. — 163 (7).
 G. 27. Juni — 512.
 Vf. 1. Juli — 168 (13).
 = 20. Aug. — 174 (20).
 = 25. Sept. — 339 (2).
 = 29. Sept. — 393 (48).
 = 8. Okt. — 244 (6).
 = 9. Okt. — 161 (4).
 = 29. Nov. — 54.

1887.

- Vf. 9. Jan. — 400 (2).
 = 29. März — 191.
 G. 29. April — 411 (1).
 = 30. Juni — 216.
 Vf. 12. Juli — 161 (4).
 = 29. Sept. — 279 (10), 331 (15).
 = 24. Dez. — 298 (4).

1888.

- Vf. 5. April — 222 (12).
 ND. 26. Mai § 32 bis 37 — 131 (10).
 = " § 54 — 45 (10).
 = " § 56 — 97 (11).
 = " § 61 — 44 (5).
 RG. 5. April Art. II bis IV — 366 (43).
 Vf. 6. April — 293 (4).
 = 6. Juni — 476 (78).
 = 17. Juni — 159 (1).
 = 6. Juli — 460 (22).

- Vf. 23. Sept. — 292 (2).
 = 21. Nov. — 416 (5).
 = 11. Dez. — 222 (12).

1889.

- Vf. 13. März — 160 (2).
 R. G. 1. Mai § 143 — 380 (1).
 Vf. 22. Mai — 338 (6).
 G. 12. Juni 89 — 74.
 Vf. 12. Okt. — 38 (18).
 = 14. Okt. — 292 (2).
 = 29. Okt. — 160 (2).
 = 3. Dez. — 158 (1).
 = 16. Dez. — 417 (9).

1890.

- Vf. 10. Jan. — 329 (8).
 = 7. Febr. — 292 (2).
 = 30. Febr. — 460 (22).
 = 1. April — 99 (12).
 = 19. April — 463 (29).
 = 3. Mai — 168 (13).
 = 22. Mai — 331 (15).
 G. 4. Juni — 439.
 R. G. 11. Juni — 195 (1).
 Vf. 10. Juli — 129 (6), 419 (12).
 = 14. Juli — 155 (53).
 = 23. Juli — 416 (5).
 = 7. Aug. — 121.
 = 31. Aug. — 387 (17).
 Vorjch. 10. Dez. — 245 bis 252.

1891.

- Vf. 16. Jan. — 67 (6).
 Beschl. 30. Mai — 246 (3).
 Vf. 30. Juni — 381 (7).
 G. 18. Aug. — 431.
 Vf. 29. Aug. — 329 (8).
 = 8. Sept. — 338 (6).

1892.

- Vf. 10. März — 419 (12).
 = 9. April — 289 bis 291.
 G. 20. April — 47.
 = 9. Mai — 435.
 Vf. 13. Mai — 164 (7), 385 (11).
 = 21. Mai — 153 (53).
 = 17. Juni — 428 (2).
 = 26. Juli — 273 (5).

- Vf. 1. Aug. — 416 (5).
 = 5. Sept. — 209 (10).
 = 10. Okt. — 131 (10).
 = 1. Dez. — 347 (4).

1893.

- Vf. 7. Jan. — 209 (10).
 = 25. Febr. — 211 (18).
 PolB. 19. Okt. — 300 bis 308.
 Vf. 7. Dez. — 95 (7), 384 (11).

1894.

- Vf. 27. Febr. — 306 (3).
 = 7. März — 209 (10).
 = 17. April — 283 (31).
 G. 19. April — 432.
 Vf. 5. Mai — 149 (41).
 = 7. Mai — 95 (7), 225.
 G. 16. Mai — 432.
 R. D. 13. Juni — 56.
 Vf. 24. Juni — 247 (4).
 Beschl. 18. Juli — 378 (1).
 Vf. 28. Juli — 338 bis 341.
 = 19. Sept. — 298 (4).
 = 19. Okt. — 133 (18).
 = 4. Dez. — 98 (11).

1895.

- Vf. 12. Jan. — 246 (3).
 = 5. März — 211 (18).
 = 6. März — 448 (2).
 = 19. März — 209 (10).
 = 13. Juni — 240.
 = 24. Juni — 134 (1).
 = 30. Juni — 128 (3), 130 (7).
 G. 31. Juli — 350 (3), 494 (8).
 Vf. 13. Okt. — 57.
 = 30. Okt. — 325.
 = 11. Nov. — 251 (9).
 = 16. Nov. — 93 (3).
 = 24. Dez. — 108 (6).

1896.

- Vf. 14. Jan. — 132 (16).
 = 26. Jan. — 211 (18).
 = 12. Febr. — 393 (44).
 = 13. Febr. — 61, 153 (33).
 = 11. März — 16 (2).
 = 12. März — 201 (9).

- Vf. 20. März — 323 (5).
 = 9. Mai — 79 (1), 126 (2), 153 (53).
 = 2. Juni — 133 (17).
 = 9. Juli — 150 (46).
 M. C. 12. Juli — 67 (6).
 Vf. 13. Juli — 211 (16).
 G. 3. B. G. B. 18. Aug. Art. 84 — 406 (1).
 = = Art. 95 — 453
 (1), 464 (34), 466 (40), 467 (46),
 470 (60).
 B. G. B. 18. Aug. § 21 bis 23, 43, 44,
 = = 55 bis 63—406 bis 409.
 = = § 104 bis 115, 131,
 278, 616 bis 619, 624, 831, 840,
 1358 — 478 bis 482.
 B. G. B. 18. Aug. § 188, 193 — 83 (17).
 = = § 965 bis 984—446
 bis 449.
 Vf. 31. Aug. — 134 (1).
 = 23. Sept. — 132 (14).
 = 12. Okt. — 273 (3).
 = 23. Okt. — 133 (17).
 = 11. Nov. — 273 (3).
 = 26. Nov. — 413 (5).
 = 19. Dez. — 417 (5).
 = 27. Dez. — 385 (11).

1897.

- Vf. 4. Jan. — 211 (16).
 B. 7. April — 424.
 Vf. 7. Mai — 108 (6).
 = 29. Juni — 416 (5).
 = 7. Juli — 313 (1), 414 (3).
 = 12. Juli — 132 (14).
 = 13. Juli — 134 (1).
 = 14. Juli — 170 (17).
 G. 26. Juli — 200 (4).
 Vf. 28. Juli — 313 (1).
 = 11. Aug. — 154 (53).
 = 29. Okt. — 156 (53).
 = 20. Dez. — 353 (1).

1898.

- Vf. 14. Jan. — 273 (3).
 = 15. Febr. — 417 (9).
 = 11. März — 416 (5).
 = 21. März — 313 (1).
 = 25. April — 133 (1).
 Konf. D. 17. Mai § 22 — 469 (56).

- Vf. 16. Juni — 448 (3).
 = 20. Juni — 131 (9).
 Pol. B. 29. Juni — 305 (1).
 Vf. 1. Juli — 346 (3).
 = 7. Juli — 128 (5).
 = 25. Juli — 333 bis 336.
 = 11. Aug. — 453 (1).
 = 15. Aug. — 416 (5).
 = 21. Sept. — 400 (2).
 = 27. Okt. — 416 (5).
 Mil. G. D. 1. Dez. § 2 — 13, 201
 (10).
 Gefäng. D. 21. Dez. — 149 (41).
 Vf. 28. Dez. — 311 bis 319.

1899.

- Vf. 3. Jan. — 133 (1).
 = 12. Jan. — 169 (15).
 G. 18. Jan. — 32 (2), 85 (20).
 Vf. 4. Febr. — 224 (19).
 = 28. Febr. — 26.
 = 4. März — 401 (6).
 = 11. März — 128 (5).
 = 16. März — 313 (1), 414 (3).
 G. 17. März — 132 (15).
 = 21. März — 150 (46).
 = 12. Juni — 129 (6).
 = 13. Juli — 225 (2), 408 (8).
 = 28. Juli — 130 (7).
 = 29. Juli — 130 (7).
 = 4. Aug. — 426 (2).
 M. G. 3. B. G. B. 20. Sept. Art. 14 — 453
 (1), 492 (1).
 Vf. 20. Sept. — 426 (2).
 G. 21. Sept. Art. 19 — 323 (5).
 Vf. 12. Okt. — 349 (1).
 = 13. Okt. — 129 (6).
 = 20. Okt. — 386 (14).
 = 27. Okt. — 449 bis 452.
 = 31. Okt. — 133 (1).
 = 1. Nov. — 416 (5).
 B. 15. Nov. — 43 (39), 207 (9).
 = = (Tarif) — 218.
 = 16. Nov. Art. 1 — 406 (2).
 = = Art. 2 — 407 (7).
 = = Art. 3 — 408 (8).
 Vf. 18. Nov. — 448 (3).
 = 21. Nov. — 449 (1).
 = 25. Nov. — 406 (2).
 = 7. Dez. — 192.

- Wf. 14. Dec. — 129 (6).
 = 15. Dec. — 330 (12).
 = 29. Dec. — 408 (8).

1900.

- Wf. 20. Febr. — 331 (15).
 = 6. März — 249 (6), 426 (2).
 = 7. März — 452 (1).
 Befchl. 8. März — 251 (8).
 G. 17. März — 131 (11).
 Wf. 18. März — 416 (5).
 G. 6. Juni — 94 (4).
 G. 13. Juni — 76.
 Junfr. 30. Juni — 242 bis 245.
 G. 2. Juli — 252 bis 259.
 Wf. 5. Juli — 204 (2).
 = 24. Sept. — 250 (8).
 = 3. (5.) Nov. — 154 (53).
 Ausf. Bef. 18. Dec. — 259 bis 269.
 Wf. 27. Dec. — 155 (53).

1901.

- Wf. 1. Febr. — 331 (15).
 = 6. Febr. — 222 (12).
 DienstAnw. 23. März — 95 (7), 173 (20), 292 (2), 293 (5).
 Wf. 15. April — 340 (4).
 = 25. April — 138.
 = 15. Mai — 179 (26).
 = 12. Juni — 131 (9).
 = 17. Juni — 263 (3), 414 (4).
 = 21. Juli — 313 (1).
 RD. 22. Juli § 106 — 440 bis 446.
 = " § 107 — 346 (3).
 Wf. 27. Aug. — 129 (6).
 = 3. Sept. — 149 (41), 154 (53).
 = 21. Sept. — 130 (7).
 = 4. Dec. — 32 (2).
 = 11. Dec. — 223 (13).
 = 16. Dec. — 323 (5).
 = 24. Dec. — 331 (15).

1902.

- Wf. 6. Jan. — 95 (6), 323 (5).
 = 31. Jan. — 463 (29), 476 (78).
 = 22. Febr. — 33 (3), 39 (23).
 = 5. März — 246 (2), 249 (6).
 G. 22. März — 422.
 Wf. 29. März — 510 (7).

- Wf. 1. April — 223 (13).
 = 5. April — 129 (6).
 = 29. April — 223 (13).
 = 30. April — 254 (7), 256 (15).
 = 3. Mai — 72 (10).
 = 6. Mai — 129 (6), 209 (10).
 = 10. Mai — 263 (3).
 = 24. Mai — 313 (1).
 = 27. Mai — 268 (6).
 G. 2. Juni — 376 (4).
 Junfr. 18. Juli — 245.
 Wf. 18. Juli — 245 (1).
 = 20. Juli — 251 (9).
 = 5. Aug. — 331 (15), 332 (15).
 = 27. Aug. — 255 (9), 257 (16).
 = 11. Sept. — 262 (2).
 = 29. Sept. — 258 (20), 267 (5), 268 (7).
 Wf. 14. Oct. — 402 bis 406.
 = 5. Nov. — 241.
 = 18. Nov. — 432 bis 434.
 = 30. Nov. — 328 (5), 336 (2).
 = 3. Dec. — 150 (44).
 = 4. Dec. — 190.
 = 9. Dec. — 334 (2).
 = 12. Dec. — 176 (23).

1903.

- Wf. 25. Jan. — 131 (8).
 = 28. Jan. — 170 (17).
 = 8. April — 416 (5).
 G. 14. April — 438.
 Wf. 27. April — 133 (17).
 Bef. 29. April — 295 (6).
 = 7. Mai — 423 (1).
 RW. 10. Mai — 283 (31).
 Wf. 3. Juni — 100 (14).
 = 5. Juni — 133 (17).
 = 3. Juli — 423 (1).
 = 24. Juli — 416 (5).
 = 22. Aug. — 204 (1).
 = 29. Aug. — 257 (19).
 = 5. Sept. — 136.
 = 15. Sept. — 130 (7).
 = 25. Sept. — 416 (5).
 = 3. Oct. — 152 (50).
 = 16. Oct. — 130 (7).
 = 17. Oct. — 257 (16, 17, 18).
 = 26. Oct. — 197.
 = 28. Oct. — 153 (52).
 = 9. Nov. — 416 (5).

- Wf. 11. Nov. — 419 (12).
 = 9. Dez. — 155 (53).
 = 27. Dez. — 326.

1904.

- Wf. 13. Jan. — 209 (11).
 = 16. Jan. — 353 bis 358.
 = 23. Jan. — 387 (16).
 = 25. Jan. — 323 (5).
 = 6. Febr. — 273 (3).
 = 18. Febr. — 130 (7).
 = 19. Febr. — 401 (6).
 = 26. Febr. — 273 (3).
 = 5. März — 129 (6).
 = 7. März — 130 (7).
 = 10. März — 184 bis 189.
 = 11. März — 130 (7).
 = 26. März — 184 (1).
 = 3. April — 251 (9).
 = 11. April — 416 (5).

- Wf. 25. April — 427 (1).
 = 7. Mai — 62.
 = 9. Mai — 155 (53).
 = 20. Mai — 323 (5).
 = 2. Juni — 263 (4).
 = 25. Juni — 184 (2).
 = 29. Juni — 224 (18).
 = 1. Juli — 186 (3).
 G. 14. Juli — 210 (14).
 Wf. 22. Juli — 169 (15).
 G. 29. Aug. — 429—431.
 Wf. 5. Sept. — 428.
 = 11. Sept. — 331 (15).
 = 16. Sept. u. 1. Okt. — Nachträge
 XV.
 = 22. Sept. — Nachträge XV.
 = 14. Okt. — Nachträge XV.
 = 19. Okt. — 93 (3).
 = 31. Okt. — Nachträge XV.
 G. 21. Dez. — 287 (48) u. Nachträge
 XV.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

- Abdruck**, unbefugter von Stempeln und Siegeln 278.
Abgraben eines fremden Grundstücks 288.
Ablehnender Bescheid auf das Gesuch um Aufhebung einer poliz. Anordnung 78 (1).
Abmeldebeschein 356, 358.
Abmeldung 337, 338, 358 ff.
Aborte 5 (1), 8 (5).
Abpflügen eines Grundstücks 288.
Abweisung neu Anziehender 328, 329 u. (Berlin) 328 (7).
Abzeichen, in anderen als den Landesfarben 40 (24), von Vereinen 414 (3).
Adel, unbefugte Führung 414, 415 (4).
Agitationskomitee 383 (10).
Aichmeister 34 (7).
Alten, Herausgabe 139.
Alkoholgehalt des Branntweins 38 (8).
Almosengeben, Verbot 40 (24).
Alt Katholiken 387 (16).
Alt Lutheraner 387 (16).
Amtliche Bekanntmachungen, Aufnahmepflicht 364.
Amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses, Verbot der Veröffentlichung 366.
Amtmänner 31 (2).
Amtsanwalt 143 (22).
Amtsdiener 32 (2), Dienstabzeichen 65 (1).
Amtshandlungen an Ort u. Stelle 157.
Amtsleidung, unbefugtes Tragen 413.
Amtsvorsteher 31 (2), 65 (2), als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 152 (52), Recht zum Erlaß von Polizeistrafvordnungen 36 (12), Verwendung von Gendarmen 97 (11), 98 (12).
Androhung von Zwangsstrafen 87 ff.
Anfertigung, papiergeldähnlicher Abbildungen 278, unbefugte A. von Stempeln und Formen 278.
Anlagechrift, Verbot der Veröffentlichung 366.
Ankündigung eines unerlaubten Gewerbebetriebes 5, von Ehrensmitgliedern 362 (10).
Anmeldung anziehender Personen 8, 337, 338, 353 ff.
Annahmefchein 441.
Anreizung, Begriff 389 (23).
Anordnungen der Polizeiaufsichtsbehörde 79 (1), eines Polizeiführers 78 (1).
Anschlagen von Druckschriften 360, 375, 376, in einer Versammlung 389 (23).
Anschlagzettel 375, 376.
Ansichtspostkarten 362 (10).
Anstalten, kommunale zu poliz. Zwecken 34 (7).
Ansteckende Krankheiten 85 (20).
Anstellung, der Gendarmen 95, von Polizeiführern 32 (2).
Antrag, auf Bestrafung 150, 151, auf gerichtliche Entscheidung über eine poliz. Strafverfügung 201 ff.
Antragsdelikte 151 (48).
Anweisungen der vorgesetzten Behörde 32.
Anzeigen strafbarer Handlungen 150, u. (Gendarmen) 99 (12), 113 (16), 153 (52), 196, 197.
Anzeigespflicht, bei Sprengstoffverbrechen 297, der Polizeibeamten bei Übertretungen 205 (6).
Apothete, falsche Bezeichnung als A. 5.
Approbierter Arzt, täuschende Bezeichnung als A. 5.
Arbeiter, Verbot der Annahme ohne Ausweis 40 (24), Verletzung der Dienstpflicht ländlicher A. 509 ff.
Arbeitertagevereine 383 (11).
Arbeitgeber, Meldepflicht 353 (2).
Arbeitsbelohnung der Gefangenen 238, 240, 241, 271.
Arbeitshaus 224, 271. — S. Nachhaft und Überweisung an die Landespolizei.
Arbeitszeugnisse 420.

- Ärgerisserregung** auf religiösem Gebiet 8.
- Armaturstücke**, unbefugtes Kaufen von Militärpersonen 288.
- Armbinde** als Abzeichen der Sicherheitsvereine 30.
- Armenkasse** 209 (11), 366, 478, 501, 511, 512.
- Armenpflege**, Inanspruchnahme 419.
- Armenpolizei** 323 (5).
- Armutszugnis** 413 (5).
- Arretierung** von Militärpersonen 11.
- Arzeneien**, unbefugtes Feilhalten 282, unvorschriftsmäßige Aufbewahrung 283.
- Arzt**, unbefugte Bezeichnung als A. 5, 414 (4).
- Ärztliche Behandlung** von Transportierten 173 (20).
- Ärztliche Untersuchung** der als Gendarmen anzustellenden Personen 95 (7), der Transportierten 169 (14), 173, Verpflichtung sich einer ä. U. zu unterziehen 39 (21).
- Äsche** von Leichen, Feilhalten 5.
- Ähende Gegenstände**, unvorschriftsmäßige Versendung 283.
- Aufenthalt** 327 (2).
- Aufenthaltsbeschränkungen** 328, entlassener Strafgefangener 337, 338, unter Polizeiaufsicht Befindlicher 221, 244, 279, vorläufig entlassener Strafgefangener 238, 239.
- Aufforderung**, Begriff 389 (23), zum Hochverrat 374, zum Ungehorsam gegen Gesetze 374.
- Aufgaben** der Polizei 1, 3 ff, 37 ff, 45, 46, 277, 412.
- Aufhängen**, gefährliches von Sachen 281.
- Aufkäufe**, Beschädigungen von Sachen 21, 28, Einschreiten des Militärs 20 ff, Haftung der Zuschauer 22, Schadensersatzpflicht der Gemeinden 28, 29, Verhalten der Polizeibeamten 22.
- Auflösung** von Versammlungen 388, 389, 390, 392, 395, 396.
- Aufnahme**, Ausgewiesener 339, 341, neuanziehender Personen 327 ff, 336.
- Aufrufe**, öffentliches Anschlagen 372.
- Aufbruch** 23, 24, 277, 372.
- Auffeher** von Gefangenen, Waffengebrauch 225 (1).
- Aufsichtsbehörde** 31 (2), 35 (9), Anordnungen 79 (1), Außerkräftsetzung einer poliz. Wf. 80 (1), über die Fürsorgeerziehung 269.
- Aufstellen gefährliches** von Sachen 281.
- Aufzug**, öffentlicher 393, 397, der Friedgerbereine 400 ff.
- Augenkrankheiten** 85 (20).
- Augenscheineinnahme** 10.
- Augenzeugen** 153 (53).
- Ausführung** poliz. Anordnungen durch Dritte 87.
- Ausgabeort** einer periodischen Druckschrift 363.
- Ausgießen** von Flüssigkeiten auf die Straße 281.
- Ausgrabung** von Leichen 151 (50), 293.
- Austunft**, Erfordern 7 (5).
- Ausländer**, armenrechtliche Unterstützung 332 (15), Ausweisung 8, 86 (22), 171 (18), 173 (19), 221 (8), 244, 245 ff, 273 (4), 279, 331, Erteilung eines Passes 346 (4), Versammlungsrecht 378 (1).
- Auslegen** von Druckschriften 360.
- Auslieferung** 155, 156, 331 (15).
- Ausmusterungsschein** 442.
- Ausrüstungsstücke**, unbefugtes Kaufen von Militärpersonen 288.
- Ausschließungsschein** 442.
- Ausschluß** der Öffentlichkeit, Beschränkung der Berichterstattung 366 (43), 375.
- Auspielungen**, öffentliche 418 (10), 424 ff, auf Gewerbe und Industrie-Ausstellungen 427, bei Volksbelustigungen 426, Geldgewinne 426, 427, von Grundstücken 426, 427. — S. Lotterien u. Verlosungen.
- Ausstellen** von Gegenständen in Schaufenstern 37 (17).
- Auswanderung**, Anfall von Vermögen an Verurteilte wegen unerlaubter U. 446.
- Ausweisung** 221 (8), 331, von Ausländern 86 (22), (Kosten) 171 (18), (Grenzstationen) 173 (19), (Zulässigkeit) 244, 273 (4), 331, (Ausführung) 244, 245 ff, Verpflichtung zur Aufnahme Ausgewiesener 171 (18) 339, 341, unbefugte Rückkehr 279, 332 (15), von Reichsangehörigen 329, 331, 338, 339, von Zigeunern 331 (15).
- Auswirken** von Gegenständen 426 (2).
- Außerkräftsetzung** einer poliz. Wf., durch die Aufsichtsbehörde 80 (1), einer Polz. durch den Min. d. Innern 42, 46, 74.
- Automobile** s. Kraftfahrzeuge.

B.

- Badepolizei** 47 (1), 49 (5).
Badepolizei-Kommissarien 33 (5).
Bahnhofsrestaurationen, PolStunde 39 (20).
Bahnpolizei, Zusammentreffen mit der DPol. 6 (3).
Bänder, Tragen in andern als den Landesfarben 40 (24).
Baptisten 387 (16).
Baiausführungen 39, 45.
Baumpflanzungen 8.
Bauplan, unbefugte Abweichung 285.
Baupolizei-Gebühren 50 (12).
Bauten ohne die erforderlichen Sicher- ungsmaßregeln 285, ohne poliz. Genehmigung 285.
Bauwerke, gemeinschädliche 39 (22).
Beamte, Reiseentschädigung bei ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 195. — **S. PolBeamte.**
Beaufsichtigung von Vieh- u. Schlachthöfen 34 (7).
Beerdigung bei verdächtigen Todes- fällen 152, der Leiche eines Unbekannten 154, fremder Staatsangehöriger 344, 345.
Begräbnisplätze 8, Anlegung nicht kirchlicher 85 (20), Störung der Ordnung auf ihnen 5.
Begründung der poliz. Vf. 81 (11).
Beherrschung von Fremden 38.
Behörden des Pol.- und Sicherheits- dienstes 152 (52), Einschreiten der PolBeh. gegen andere Beh. 6 (3).
Beilagen von Druckschriften 361 (8), 371.
Beiseiteziehung einer Leiche 282.
Beitragspflicht der Stadtgemeinden zu den Kosten Königl. PolWerv. 47 ff.
Beitreibung von Kosten einer poliz. Anordnung 43.
Bekanntmachung von PolW. 72, 74, Verpflichtung zur Aufnahme einer amtlichen B. 364.
Belagerungszustand 23 ff., 372, 379 (1), kleiner 24 (4).
Belehrung über Rechtsmittel 84 (17).
Beleidigung des Kaisers usw. 374.
Belobigung, öffentliche 326.
Belohnung für Ermittlung von Ver- brechen 154.
Bergpolizei 80 (3), 85 (20).
Berechtigtheit zum einjährig-frei- willigen Militärdienst 442.
Berichtigung, Verpflichtung zur Auf- nahme 364, 365, Einrückungsge- bühren 365 (29).
- Berlin, Landespolizeibezirk** 76, 77, Zu- ständigkeit des PolPräsidenten 74 ff.
Beschädigung des Gefängnisses durch Transportierte 169 (14), von Sachen bei Tumulten 21, 28.
Bescheid, ablehnender auf das Gesuch um Aufhebung einer poliz. An- ordnung 78 (1).
Bescheinigung, poliz. 412, 413, über die Abnahme einer vom Militär fest- genommenen Person 16, über die Anmeldung einer Versammlung 381.
Beschlagnahme 97 (11), 134, 138 ff., Anordnung 140, 141, im Gebiet eines fremden Bundesstaates 143 (22), in militärischen Dienstgebäuden 141, von Postsendungen 141, von Druckschriften 139 (1), 370 ff., von Platten u. Formen 371, von schrift- lichen Mitteilungen 140, von Tieren 139 (4).
Beschränkte Geschäftsfähigkeit 479, 480.
Beschwerde der Gendarmen 93 (3), gegen Androhung von Zwangs- mitteln 89, gegen poliz. Vf. 78 ff., 83, 89, Frist 80 (3), gegen Vf. der Pol. als Organ der Staatsanwalt- schaft 79 (1), 83, 85, 126 (2), 153 (53), weitere 80 ff., 85 (19).
Besprengung der Straßen 37 (17).
Bestätigung der Beschlagnahme durch den Richter 140, 141, 144 (30), der PolBeamten 35, 44.
Bestimmtheit der poliz. Anordnung 75.
Besuchsarten 362.
Betreten gefahrdrohender Grundstücke 39 (21).
Betriebsunfälle 151 (50), 193 (3).
Betrunkene, Verabfolgung geistiger Ge- tränke an B. 433.
Betteln 418.
Bettler, Ausweisung 331, Verweigerung des Aufenthaltes 328.
Beweislast im Verwaltungsstreitver- fahren 82 (11).
Beweismittel, Begriff 139 (2).
Bewußtlose, Auffindung unbekannter B. 323 (5).
Bezirksauskunft, Zuständigkeit des B. zu Berlin 76, Zustimmung zu den vom RegPräf. zu erlassenden PolW. 72.
Bezirks-Polkommissarien 32 (2), 33 (5), 85 (20).
Bibliotheken, Freieremplare für B. 372.
Wienstände, Gefährdung durch sie 8, 284 (38), unbefugtes Aufstellen 284 (38).
Wiedrudapparate 34 (7).

Bierwirtschaften 38, 45.
Bittgänge, kirchliche 409 ff.
Blaukettstrafgesetze 278 (1), 422 (21).
Blizlichtpulver 281 (31).
Böden, Betreten mit unverwahrtem Feuer 286.
Böhmische Brüder 387 (16).
Vordell 142.
Brände, Verhütung u. Bösung 286 (46). — S. Feuer.
Brantwein, Festsetzung des zulässigen Alkoholgehalts 38 (18), Verbot des Ausschanks zu bestimmten Stunden 38 (20), Verbot des Verkaufs auf Kredit 38 (20).
Briefe, Beschlagnahme 140, 141.
Briefkasten der Behörde, Wahrung der Freist durch Einwurf in ihn 84 (17).
Brot, Gewichtsbezeichnung 38 (18).
Brunnen 8, unverdeckte 284.
Brunnenwasser, Verbot der Benutzung 39 (21).
Bürgerwachen 401.
Bürgerwehr 29.
Bußtag 435 (1).
Butter, Vorschrift eines bestimmten Fettgehalts 38 (18).

C.

Centralpolizeiblatt 35 (8).
Charlottenburg, PolVerw. im Stadtkreise 76, 77, Beschwerden über Vf. der Königl. PolVerw. 80 (7).
Chaussees, Verbot der Errichtung von Gebäuden an ihnen 37 (17).
Chausseegeld 281 (18).
Chaussee-Polizei 2 (7), 85 (20), 204 (2), 209 (11).
Chikane 81 (10).
Cholera 85 (20).
Civil s. Zivil.

D.

Dauerdelikte 377 (5).
Deichpolizei 85 (20), 204 (2).
Deserteure 99, 112, 160 (2).
Deutsches Jahrbuch 150 (46).
Desinfektion bei Seuchen 34 (7).
Diäten s. Tagelöhner.
Dienstboten s. Gefinde.
Dienstbuch, Fälschung 280. — S. auch Gefinde.
Dienstgebäude, Beschlagnahme und Durchsuchung in militärischen D. 141, 143.
Dienstherrschaft s. Herrschaft.
Dienstpferd der Gendarmen 106 ff.

Diensttagebuch der Gendarmen 98 (12), 105, 113.
Dienstvergehen der Gendarmen 96, 97.
Diétriche 287.
Distrikts-Kommissarien s. Polizeidistrikts-Kommissarien.
Distriktsoffiziere 94 (4), 104 (1).
Disziplinarstrafen gegen Gefangene 231, 232.
Dokortitel 414 (4), 424.
Dolmetscher, Gebühren 195.
Doppelnamen 416 (5).
Dritte, Ausführung einer poliz. Anordnung durch D. 87 ff., poliz. AufLAGen an D. 7 (5).
Drucker, Begriff 361 (8), Verantwortlichkeit 369.
Druckschriften 360 ff., Angabe des Druckers und Verlegers 361, Anschläge an öffentlichen Orten 360, 375, 376, Beschlagnahme 139 (1), 370 ff., poliz. Einschreiten 359 (2), Unbrauchbarmachung 365 (36), Verbreitung 360, 361 (7), 376 (5), Verkauf usw. an öffentlichen Orten 376, 377 (5). — S. Periodische Druckschriften.
Dünen, Übertretung der zu ihrem Schutz erlassenen PolV. 282.
Durchsuchung 97 (11), 112, 134, 138 ff., 141 (14), Durchsicht der Papiere 144, im Gebiet eines fremden Bundesstaats 143 (22), in militärischen Dienstgebäuden 143, von Sachen des Gefindes 471 (63), zur Nachtzeit 142.
Durchtransport 246 (3), 340 u. (Sachen) 247 (4).

E.

Ehredreher, Zusammenleben 436, 437.
Ehrengerichte der Gendarmerieoffiziere 96 (10).
Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen 413.
Eichmeister 34 (7).
Eigentum, Beschränkungen 91 (3), Schutz 45.
Eigentümer eines Grundstücks, Verpflichtung zur Erhaltung im polizeimäßigen Zustande 7 (5).
Eindringen in Wohnungen zur Nachtzeit 16, 112, 142, 143, 323, 324.
Eingangsvermerk 83 (17).
Eingemeindungen, Einfluß auf bestehende PolV. 70 (1).
Eingezogene Gegenstände, Erlös 201, 209 (11).
Einladungen, gedruckte 362 (10).

Einnahme des Augenscheins 10.
Einrichtungen der örtlichen PolVerw. 34.
Einpruch, gegen die Eintragung eines Vereins 408 (8), 409, gegen poliz. Wf. 79 (1).
Einsturzdrohende Gebäude 285.
Einwilligung in die Wegnahme von Gegenständen 139 (4).
Einwohnermeldeamt 353, Gebühren für Austunfterteilung 353 (1).
Einwohnerzahl, Berechnung 49.
Einziehung, der Kosten unmittelbarer Zwangsamwendung 89 (34), von Gegenständen 138, 139 (3), 279, 285, 288, u. (durch poliz. Strafsw.) 200.
Eisenacher Vertrag 344, 345.
Eisenbahn, Benutzung zu Gefangenen-transporten 163 (7), 184 ff., Transport von Leichen 293 (4).
Eisenbahnbetrieb, Gefährdung 8.
Eisenbahnstikus, Wegeanlagen auf seinen Grundstücken 85 (20).
Eisenbahnpolizei 80 (3), 85 (20), 204 (2).
Eisentnahme aus unreinen Gewässern 8.
Eisflächen, Kenntlichmachung von Öffnungen 285 (39), Verbot ihres Betretens 39 (21).
Ebzollgerichte 200, 201.
Elektrische Anlagen 283 (31).
Enthebung eines Gendarmen vom Dienst 96 (10).
Entlassung, von Gendarmen 95, 96, vorläufige E. von Gefangenen 220.
Entmündigung 478, 480.
Entschädigung für Eingriffe in Privatrechte 91. — S. Schadenersatz.
Entwendung von Nahrungsmitteln 288.
Entziehung der Unterhaltspflicht 420, 421.
Entziehung der Wehrpflicht, Anfall von Vermögen an Verurteilte 446.
Epidemien 85 (20).
Erhöhungen im Überschwemmungsgebiet 85 (20).
Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr 325, 326.
Erkrankung des Gefindes 467, 481, (Schlesw.-Holst.) 502 (35), von an die LandesPolBeh. überwiesenen Personen 275, 276, von Gefangenen auf Transporten 161 (4).
Erlaubnissschein zur Verteilung usw. von Druckschriften 376.
Erlös eingezogener Gegenstände 201, 209 (11).
Ermittelungen 7 (5), 192.
Erneuerung von Steckbriefen 150 (44).

Eröffnung beschlagnahmter Postsendungen 141.
Erfakreferat 442.
Eruchen der Staatsanwaltschaft an PolBeh. 152, des Untersuchungsrichters 157.
Exwaren, Feilhalten verfälschter oder verdorbener E. 284.
Etikette 362 (10).
Eramen s. Prüfung.
Erektionsgewalt der PolBeh. 42.
Erhumierung s. Ausgrabung.
Ertrablätter 363 (18).

F.

Fahndungsblatt, Deutsches 150 (46).
Fahnenflüchtige 99, 112, 160 (2).
Fahren, übermäßig schnelles 280.
Fahrradordnung 37 (17).
Fakturen 362 (10).
Fälschung von Legitimationspapieren 280.
Familienanzeigen 362 (10).
Familiennamen, Änderung 415 (5), Weilegung eines falschen 5, 414, Eintragung fremdsprachlicher in das Standesregister 316 (5).
Farben, Verbot des öffentlichen Tragens 40 (24).
Feiertagsheiligung, Störungen 540 (24), 71 (7), 361 (7), 382 (9), 422, 433 ff.
Feldgendarmen siehe Gendarmenpatrouillen.
Feldpolizei, Kosten 49 (5).
Feldpolizeiübertretungen 282 (23), 285 (39), 288 (53), 288 (54), 289 (57), 289 (58), Anfall der Geldstrafen 209 (11).
Fernsprechanlagen, Schutz gegen Starkstromanlagen 283 (31).
Fesselung von Verhafteten 146.
Festgenommene, Reinigung 347.
Festnahme, vorläufige 145 ff., 148, durch die Wachen 14 ff., von Mitgliedern des Reichstags 145 (33), von Mitgliedern landesherrlicher Familien 145 (33). — S. poliz. Verwahrung.
Festsetzung einer Zwangsstrafe 87.
Feststellung einer Seuche 34 (7).
Festungen, unbefugte Aufnahme von Rissen 278.
Festungshaft 220.
Festungswerte 36 (14), 278.
Festungspläne s. Festungen.

- Feuer**, Anzünden an gefährlichen Stellen 286, Betreten von Böden, Scheunen usw. mit unverwahrtem F. 286, unvorsichtiges Umgehen mit F. im Walde 286 (46).
- Feuergefährliche Gegenstände**, unvorschriftsmäßige Verwendung 283, unvorsichtige Aufbewahrung 283.
- Feuerlöchanstalten** 25.
- Feuerlöschgeräte** 8, 286.
- Feuerlöschhilfe** 8, 111, Anferlegung von Hand- und Spanndiensten durch PolW. 313 (1).
- Feuerlöschwesen** 34 (7), 49 (5), 286 (48), 311 ff.
- Feuerpolizei**, Aufgabe der Gendarmen 111, Teilnahme des Militärs 25.
- Feuersbrunst**, Ermittlung der Ursachen 153 (53).
- Feuersgefahr** bei Bauausführungen 39, 45.
- Feuerstätten**, bei Gewerbetreibenden, die in F. arbeiten 288, unbefugte Errichtung 285, Vernachlässigung 285, 286.
- Feuerwehr** 311 ff., Aufbringung der sachlichen Leistungen 316, Erlaß von poliz. Verordnungen 312, 313 (1), technische Kontrolle 317. — S. freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr.
- Feuerwehrbeamte**, Uniform 313 (1).
- Feuerwehripflichtige**, unentschuldigtes Fernbleiben 313 (1).
- Feuerwerk**, unbefugtes Abbrennen 284, 286, unbefugte Zubereitung 283, unvorschriftsmäßige Aufbewahrung 283.
- Finanzgesetze**, Übertretung durch Militärpersonen 13.
- Finderlohn** 447.
- Fischen**, unberechtigtes 288.
- Fischereiaufscher** als Hilfsbeamte der StrMacht 136.
- Fischereigeräte**, Pfändung 139 (3).
- Fischereigesetze**, Übertretung durch Militärpersonen 13.
- Fischereipolizei** 85 (20).
- Fluchtversuch**, arretierter Personen 19, von Gefangenen 225, von Transportierten 177.
- Flurfschäden** 123.
- Flüsse**, Reinhaltung öffentlicher F. 85 (20), unbefugte Verunreinigung 282 (23), Wasserbauten an öffentlichen F. 85 (20).
- Flußholz**, Verbot des Lagerns an öffentlichen Flüssen 37 (17).
- Flüssigkeiten**, Ableitung unreiner F. 8, Ausgießen auf die Straße 281.
- Flußufer**, Übertretung der zu ihrem Schutz erlassenen PolW. 282.
- Form**, der Beschwerde 83 (16), der Klage 84 (18), der Zustellungen 83 (17), 207, 215 ff.
- Formen**, unbefugte Anfertigung für Stempel usw. 278.
- Formulare** 362, unbefugte Anfertigung von F. zu öffentlichen Papieren 278.
- Forstdiebstahl**, Beschlagnahme von mitgeführten Werkzeugen 139 (1), Unzulässigkeit poliz. Strafverfügungen 205.
- Forstpolizeiergeanten** 133 (1), 134.
- Forstpolizeiübertretungen** 279 (8), 282 (23), 285 (39), 286 (46), 288 (53), 288 (54), 289 (58).
- Forstschutzbeamte**, als Hilfsbeamte der StrMacht 133 ff., Befugnis zu Durchsuchungen 143 (22).
- Frachtbrief** 362 (10).
- Frankierung** von Sendungen der Behörden 211 (16).
- Frauen**, Teilnahme an politischen Versammlungen u. Vereinen 391.
- Freieremplare** von Druckschriften für Bibliotheken 372.
- Freiheitsstrafe**, Androhung durch PolW. 71 (5), Höchstbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden F. 42.
- Freimaurerlogen** 384.
- Freiwillige Feuerwehr** 287 (48), 312 ff., Abzeichen der Mitglieder 313 (1), 414 (3), Entschädigung der Mitglieder bei Unfällen 319. — S. Feuerwehr.
- Freizügigkeit** 327 ff.
- Fremde**, Aufnahme u. Beherbergung 38, 45.
- Fremdenbuch** 39 (20).
- Fremdenpolizei** 331.
- Frist**, Berechnung 83 (17), unverschuldete Versäumnis 83 (17), 203, 208, zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung 202, zur Beschwerde gegen poliz. Wf. 81 (10), 83, zur Klageerhebung im VerwStreitVerf. 83, Wahrung der F. für die weitere Beschwerde 85 (19).
- Führungszeugnis** 412 (3), Fälschung 280.
- Fuhrwerte**, Leitung auf öffentlichen Straßen 37 (17), Verbot des Befahrens einer Straße durch auswärtiges F. 37 (17).

Fund 446 ff., Anzeige an die PolBehörde 446, 450, in den Geschäftsräumen von Behörden oder in Verkehrsanstalten 448, Bekanntmachung 448, 451.

Fundfachen, poliz. Behandlung 449 ff., Versteigerung 446, 448, 450, Herausgabe 451, 452.

Fürsorge für entlassene Strafgefangene 240 ff.

Fürsorgeerziehung 252 ff., Antrag 253, 254 (6), 261, Aufhebung 256, 268, Aufsicht 269, Ausführung 253, 255, 256, 266, 267, bei Überweisung an die LandespolBehörde 262, Endigung 256, Ermittlungen durch die Pol. 261, 262, Kosten 257, 258, 268, 269, nach verbüßter Strafe 262, Reglements 258, Staatszuschuß 257, 268, Verfahren 253, 261, Voraussetzungen 252, 253, 259 ff., vorläufige Unterbringung 254, wegen Bettelns 262 (2), wegen Gewerbsunzucht 224 (18), 262 (2).

Fürsorgeerziehungsanstalten, Aufsicht 269, Bestellung des Vorstandes als Vormund 256, 267, Pflicht der Kommunalverbände zur Errichtung 256.

Fürsorger 223 (13), 255, 267.

Fürsorgevereine 240.

Fürsorgezöglinge, Entweichung 266 (4), Entziehung aus der Fürsorgeerziehung 259, Überführung in die Anstalt oder Familie 257, 263.

Fußel 38 (8).

Fußangeln 284.

G.

Gastwirte, Überschreitung der PolStunde 421, Verabfolgung geistiger Getränke 432 ff., Verpflichtung zur Aufnahme von Gästen 38 (20), Verpflichtung zur Auskunft an Gendarmen 119.

Gastwirtschaften 38, 45, 142 (21).

Gebäude, unterlassene Ausbesserung 285, Verbot der Errichtung an Chausseen 37 (17).

Gebühren, des Verwaltungszwangsverfahrens 218, 219, der Einwohnermeldeämter für Auskunfterteilung 353 (1), für Ausfertigung von Pässen 349, für poliz. Handlungen 69 (1), von Zeugen und Sachverständigen 34 (7), 192 ff.

Geburtsort, Befügung zum Familiennamen 416 (5).

Gefahr, Abwendung 3, 6 (4), Begriff 6 (4), im Verzuge 8 (5), 32 (2), 134, 140, 142, 148, Schutz gegen innere G. 277, Verweigerung der Hilfeleistung 279.

Gefährdung des Eisenbahnbetriebes 8.

Gefangene, Ablieferung an Justizgefängnisse 159, Arbeitsbelohnung 238, 240, 241, Bekleidung 227, 228, Beschäftigung 228, Beschäftigung 220 (3), 227, 234, Besuche 229, 230, 235, Briefwechsel 230, 231, Disziplinarstrafen 231, 232, Erkrankung 236, Fesselung 232 ff., Fluchtversuch 225, Fekture 231, Reinigung 159, Tabakrauchen 231, Wiederergriffung entwöhener G. 142, Zwangsjacke 232 ff. — S. Strafgefangene u. Gefängnisse.

Gefangenenaufseher, Waffengebrauch 225 (1).

Gefangenentransporte s. Transporte.

Gefängnisse, Ablieferung von Gefangenen 159, Aufnahme erkrankter Personen 225 (2), 233, Beschädigung durch Transportierte 169 (14), Geburten und Todesfälle in G. 236, Unterhaltung der für die PolVerw. erforderlichen G. 210 (12), vorläufige Aufnahme eingelieferter Personen 149 (41), 233. — S. Kantongefängnisse.

Gefängnisbeamte, Heranziehung zu Transporten 185, Waffengebrauch 225.

Gefängnisstrafe 220, Vollstreckung 220 (3), 225 ff.

Gegenstand, der ortspoliz. Vorschriften 37 ff., 45, 46, der poliz. Vf. 85 (20), der PolW. 37 ff., 39 (24), 45, 46, des poliz. Einschreitens 7 (5).

Gehalt der PolBeamtens 35.

Geisteskrante, Entlassung aus der Irrenanstalt 322 (5), Entlassung aus der Untersuchungshaft 226 (3), Unterbringung in eine Irrenanstalt 49 (5), 322 (5).

Geldähnliche Fabrikate 40 (24), 278.

Geldstrafen, Anfall 201, 209 (11), Festsetzung durch poliz. Straßf. 200, 201, 207, Sammlungen zur Erstattung von G. 366, Umwandlung in Freiheitsstrafen 42, 71 (5), 88, 90 (37), 207, zur Erzwingung einer Handlung 87.

Geldumlauf, Störung durch münzähnliche Fabrikate 5, 8, 40 (24).

Geldzahlung, Anordnung durch poliz. Vf. 78 (1).

Gemeinde, Schadenerschuld bei Unruhen 28, 29, Tragung der Kosten der örtlichen PolVerw. 33, 34 (7), 44.

Gemeindeanstalten für poliz. Zwecke 35 (8).

Gemeindegrenzen, Änderung 70 (1).

Gemeindevorstand, Zustimmung zu ortspoliz. Vorschriften 73.

Gemeingefährliche Geistesranke 49 (5).
— S. Geistesranke.

Gemeingefährliche Handlungen 39, 45.

Gendarmen, Ablieferung Festgenommener 197, Anordnungen im Auftrage der DPolBeh. 79 (1), Aufstellung 95, 114, Anzeigen strafbarer Handlungen 99 (12), 113 (16), 153 (52), 196, 197, Aufgaben 97 ff., 103 ff., 117 ff., 441, Ausrüstung 106 ff., Befehlsbefugnis 93 (3), 100, Beschlagnahme 97 (11), Beschwerden 93 (3), 100, Besoldung 105 ff., 116, Dienstpferd 106 ff., Dienstinstruktion 103 ff., Dienstagebuch 98 (12), 105, 113, Dienstvergehen 96, 97, 115, 117, 119, Disziplin 104, Disziplinaruntersuchung 101, 115, 117, 119, 120, Durchsuchungen 97 (11), Entlassung 95, 96, 115, Erkrankung 106 (2), Erziehung der Amtsvorsteher 97 (11), 98 (12), Gerichtsstand 96, 97, Geschäftsverkehr mit der Staatsanwaltschaft 197, 198, Kommandierung zu Schwurgerichtssitzungen 97 (11), Meldungen 93 (3), 102 (19), Militärvorgelegte 97, 101, 102, 114, 120, Musterung 101, Patrouillenbezirk 98 (12), 110, Pensionierung 105 (2), 106 (2), 115, Postsendungen 108 (6), Rang 94 (4), 96, 116, Remunerationen 103, Reisekosten 108 (7), Seelsorge 93 (3), Siegel 105, Steuerpflicht 93 (3), Tagegelder 106 (2), 108, Umzugskosten 106 (2), Urlaubsbewilligungen 93 (3), Verbindung mit benachbarten G. 110, Vertheidigung 93 (3), Verwendung bei Transporten 99 (13), 108, 117, 165 (11), Vorladung zu gerichtlichen Terminen 93 (3), vorläufige Enthebung vom Dienst 96 (10), 117, vorläufige Festnahme von Personen 158, Waffengebrauch 100, 112, 118, Weiterbeförderung festgenommener Fahnenführer und Arrestanten 160 (2), Zivilversorgung 95 (6), 96, 116,

Zivilborgelegte 96, 100 (14), 101, 102, 105, 113, 119, 120.

Gendarmerie 2, 48, 92 ff., in Hohenzollern 103, in den neuen Landes teilen 113 ff.

Gendarmerieoffiziere 94 ff., 104, 114.

Gendarmeriepatrouillen 121 ff.

Gendarmerieprobisten 106 (2).

Gendarmerieschulen 95 (6).

Gendarmeriestationen 94 (5).

Genfer Neutralitätszeichen 422, 423.

Genuzmittel, Entwendung zum als baldigen Verbrauch 288.

Geräusch 8.

Gerichtsstand der Gendarmen 96.

Gerichtsverhandlungen, Beschränkung der Berichterstattung bei Ausschluß der Öffentlichkeit 366 (43), 375.

Gerichtsvollzieher, Unterstützung durch die Polizei 99 (14).

Geschäftsunfähigkeit 478, 480.

Geschlossene Gesellschaften 38 (19), 324 (9), 377 (1), 384, 385, 421 (17), Begriff 384, 385, Einführung von Gästen 385 (11), Theaterzensur 385 (11), Veranstaltung von Lustbarkeiten 385 (11).

Gesetzmäßigkeit, von poliz. Vf. 81 (10), 89 (35), von PolW. 42.

Gefinde, ausländische Juden 457 (12), Begriff 453 (3), Befestigung 460, 466, Beleidigung 465, 468, 473, 478 u. (Schlesw.-Holst.) 498, Dienstantritt 461, 462 ff., (Rheinpr.) 485, (Schlesw.-Holst.) 494, — Dienstvertrag, Abschluß durch die Frau 456, (Rheinpr.) 483, 484, (Schlesw.-Holst.) 493, Aufhebung 468 ff., 475, (Rheinpr.) 487 ff., (Schlesw.-Holst.) 496 ff., Dauer 461, (Rheinpr.) 485, 486, (Schlesw.-Holst.) 494, Form 459, (Rheinpr.) 484, (Schlesw.-Holst.) 493, Kündigung 461, 469, 470, 473, 474, 482, (Rheinpr.) 485, (Schlesw.-Holst.) 496, mit einer Ehefrau 482, mit Minderjährigen 457 (10), 479, 480, — Durchführung der Sachen des G. 471 (63), Dienstantritt 461, 462 ff., (Rheinpr.) 485, 486, (Schlesw.-Holst.) 494 ff., Erkrankung 467, 481, (Schlesw.-Holst.) 502 (35), Gesundheitsbescheidung im Dienst 468, Witwe 461, — Lohn 460, 481, (Rheinpr.) 490, (Schlesw.-Holst.) 496 ff., Umrechnung d. Mietgeldes 459, (Rheinpr.) 484, — Pflichten 464 ff., (Rheinpr.) 486 ff., Pflichtverletzungen 509 ff., (Schlesw.-

Holst.) 497, 512, (Jessen-Massau) 512, Schadenersatzpflicht 464, 465, Ungehorsam 470, 510, (Jessen-Massau) 512, (Rheinpr.) 488, (Schlesw.-Holst.) 497, 512, Widerstandspflicht 470, 510, — Verheiratung 464, Weihnachtsgeschenke 460, 461, Wohn- u. Schlafräume 481, Zeugnis 280, 477, 478, (Rheinpr.) 490, 491, (Schlesw.-Holst.) 499 ff., Züchtigung 453 (1), 465, (Schlesw.-Holst.) 498, Zurückführung in den Dienst 476, (Rheinpr.) 490. — E. Herrschaft.

Gesindebuchs 457 (12), 477 (80), 505 ff., (Schlesw.-Holst.) 499 ff.

Gesindebuchsachen, Einschreiten der Pol. 460 (22), 462, 463 (29), 475, 476, (Rheinpr.) 490, 491, (Schlesw.-Holst.) 494, örtliche Zuständigkeit der PolBeh. 33 (4), 460 (22).

Gesindemäßer 458, (Rheinpr.) 484.

Gestellungspflicht 445.

Gesundheit, Sorge für G. 39, 45.

Gesundheitsschädliche Gerüche 8.

Getränke, Feilhaltung verdorbener oder verfälschter G. 284, Verbot der Verabreichung an jugendliche Personen 38 (20), 432 ff.

Gewässer, unbefugte Verunreinigung 282 (23).

Gewerbebetrieb, Recht zum G. 327, unerlaubter G. 5.

Gewerbefreiheit 37 (17).

Gewerbliche Anklündigungen in Druckschriften 352 (2).

Gewerbliche Ordnung, Störung 5.

Gewerbsunzucht 419, Minderjähriger 262 (2), Schlupfwinkel 142, 324 (7), Überweisung an die LandesPolBeh. 223, 224.

Gewerkschaftskartelle 383 (10).

Gewichte, ungeeichte 287.

Gewichtsbezeichnung auf feilgehaltenem Brot 38 (18).

Gift, unbefugtes Feilhalten 282, unvorschriftsmäßige Aufbewahrung 283.

Glockenläuten 8.

Glücksspiel 142, 324 (7), 417, Begriff 417 (10). — E. Auspielung, Lotterie u. Verlosung.

Gothaer Vertrag 341 ff.

Gottesdienst, Störungen 5, Verbot, während des G. Gäste zu dulden 38 (20).

Gotteshäuser, Errichtung 8.

Gräben, Räumung 34 (7).

Gräberpflege 40 (24).

Grenzgenarmerie 103 (14).

Grenzpolizeikommissar 33 (5).

Grenzratne, Abgraben u. Abpflügen 288.

Grenzstationen für Transporte ausgewiesener Ausländer 173 (19), 246, 247.

Grober Unfug 417.

Gruben, unbedeckte 284.

Grundeigentum, Recht zum Erwerb 327.

Grundstücke, poliz. Einschr. wegen ihres Zustandes 8, unbefugtes Abpflügen 286, unbefugte Entnahme von Mineralien 288.

H.

Hafenpolizei 71, 74, 80 (3), 85 (20), 204 (2).

Hafenpolizeibehörden 33 (5).

Hafbefehl, Aufhebung 147, Erlass 145, 148, 149.

Haftstrafe 88 ff., 220, Vollstreckung 90 (37), 228, 229.

Haltekinder 323 (5).

Handlungen, gemeingefährliche 39, 45.

Hausausgänge 37 (17).

Hauseigentümer, Meldepflicht 356.

Hausiersteuerkontributionen 139 (1).

Hausnummer 37 (7).

Hausoffizianten 455 (3), 511.

Haus Schlüssel, unbefugte Anfertigung 287.

Hausfuchung s. Durchsuchung.

Hehlerei 142, 323 (7).

Heidekraut, unbefugtes Abbrennen 286 (46).

Heilighaltung der Feiertage 5, 40 (24), 71 (7), 361 (7), 382 (9), 422, 433 ff.

Heilverfahren, Anpreisung in Druckschriften 359 (2).

Heimatrecht 329, 338.

Heimatschein 328 (4), 332 ff.

Helmtragen der PolBeamten 52, 54.

Heroldsamt 414 (4).

Herrnhuter 387 (16).

Herrschaft, Begriff 455 (2), Haftung für vom Gesinde verursachten Schaden 453 (1), 481, 482, Konkurs 469 (56), Pflichten 466 ff., 481, (Rheinpr.) 487, (Schlesw.-Holst.) 493, poliz. Zwang (Schlesw.-Holst.) 494, Zurückbehaltungsrecht 465 (37).

Hilfleistung, bei Unglücksfällen 279, der Gendarmen 111, der Pol. 9, 48 (5), des Militärs 26 ff.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 97 (11), 125, 126 ff., Ordnungsstrafen 126, 127.

Hilfsbedürftige Personen 323 (5).
 Hochverrat 373, öffentliche Aufforderung zum S. 374.
 Hochzeitszug 393.
 Höhenpfähle bei Grabenräumung 34 (7).
 Holz, Lagern an öffentlichen Flüssen 37 (17), Transportschein 280 (13).
 Hunde, Heßen auf Menschen 281, Kosten der Fortschaffung herrenloser S. 48 (5), Umherlaufen ungeführter oder maubkorbloser S. 37 (16).
 Hydrauliken 426 (2).

I.

Impfwesen, Kosten 49 (5).
 Impfwang 8.
 Inkrastreten der Polz. 72.
 Inskulte 455 (3), 503, 504, 511.
 Irrenanstalten 322 (5).

J.

Jagd, Störung der Feiertagsruhe 40 (24).
 Jagdgesetze, Übertretung durch Militärpersonen 13.
 Jagdpolizei 2 (7).
 Jagdschein 280 (13).
 Jesuiten 378 (1).
 Juden, ausländische, Vermietung als Gesinde 457 (12).
 Jüdische Synagogengemeinden 387 (16).
 Jugendliche Verbrecher 222, Aussetzung der Strafvollstreckung 222 (12), Unterbringung in eine Familie oder Anstalt 222.
 Juristische Personen, Einschreiten der Pol. 6 (3).
 Justizgefängnisse s. Gefängnisse.

K.

Kaffeewirtschaften 38, 45.
 Kaiserliches Wappen, unbefugter Gebrauch 5.
 Kantine, militärische 385 (11).
 Kantongefängnisse 216, 217.
 Kasernen, polizeiliches Einschreiten 13, Beschlagnahme und Durchsuchung 141, 143.
 Kasino, militärisches 385 (11).
 Kellnerinnen 32 (20), 455 (3).
 Kinder, Abhaltung von strafbaren Handlungen 420, Überwachung in Pflege gegebener 323 (5), Verabsolung geistiger Getränke an K. 433, Verbot ihrer Schaukellung 37 (16), Zurückschaffung entlaufener 323 (5).

Kirche 387 (16).
 Kirchenkollekten 419 (12).
 Krähhöfe 8, Störung der Ordnung 5.
 Krähliche Ordnung 5, 85 (20).
 Krähliche Vereine 386.
 Krähspielsgerichte 31 (2).
 Klage, auf Entziehung der Rechtsfähigkeit 407, — auf Schadenersatz gegen Beamte 90 (2), — gegen den Beschwerdebescheid bei poliz. Wf. 81, 86, Form 84 (18), Frist 83, 86 (21), — gegen den Einspruch gegen Eintragung eines Vereins 409.
 Kleidung, unsittliche 5.
 Kleinbahnen 85 (20).
 Kofarden in andern als den Landesfarben 40 (24).
 Kollekten 419 (12).
 Kolporteur 369 (54).
 Kommissionsverleger 361 (8).
 Kommunale Anstalten zu poliz. Zwecken 34 (7).
 Kommunaltransport 165.
 Kompetenzkonflikt 90 (2).
 Konfliktserhebung 90 (2), 92 (8), 93 (3).
 Kongregationen 378 (1).
 Königliche Polizeiverwaltungen 33 (5), Kosten 477ff., Gefängnisse 149 (51), 154.
 Konfubinate 5, 437, 438.
 Konzertprogramm 362 (10).
 Körordnungen 40 (25).
 Korporationsrechte 387 (16).
 Korrespondenzen, periodische 365.
 Körwesen 34 (7), 85 (20).
 Kosten, der Ausführung poliz. Anordnungen 43, durch einen Dritten 89, der Ausweisung 331 (15), 343, der Wade-Polizei 49 (5), der Beaufsichtigung von Vieh- und Schlachtböden 49 (5), der Beerdigung von Leichen 154, der Entsendung königlicher Polizeibeamten 154, der Feldpolizei 49 (5), der Festnahme auf Grund eines Steckbriefes 154, des Feuerlöschwesens 49 (5), der Fortschaffung herrenlos umherlaufender Hunde 48 (5), der Fortschaffung hilflos aufgefunder Personen 48 (5), der Fürsorgeerziehung 257, 258, der Fürsorge für jugendliche Verbrecher 222 (12), 223 (13), der Gendarmeriepatrouillen bei Truppenübungen 124, der Heilung an die Landespoliz. überwiesener Personen 275, der Leichenöffnung 152 (50), der Pol. Distriktskommissarien 35 (10), der Pol. W. 3, 32 (3), 33, 34 (7), 44, 48, 201, 209 (11), in Hannover

44 (5), in Hessen-Nassau 44 (5), in
 Posen 34 (7), in Schleswig-Holstein
 44 (5), der Schulpolizei 49 (5),
 der Überführung gemeingefährlicher
 Geisteskranker in die Irrenan-
 stalt 49 (5), der Unterbringung in
 ein Arbeitshaus 224 (16), der
 Untersuchung gegen Gendarmen 96
 (10), von Kraftfahrzeugen 34 (7),
 der Verpflegung in Gefängnissen
 königlicher PolWerv. 149 (41), 154,
 der vorläufigen Unterbringung Min-
 derjähriger 254, 257 (16), der Zurück-
 führung eines Dienstboten 463 (29),
 des Impfwezens 49 (5), des
 Transports 34 (7), 48, 160 (1),
 161 (4), 166, 168 ff., 251, des Ver-
 waltungszwangsverfahrens 218, 219,
 für Telegramme 154, königlicher
 PolWerv. 47 ff., militärischer Hilfe-
 leistung bei Notständen 27, 28, poliz.
 Ermittlungen 153 (53), 154,
 poliz. Strafverfügungen 201,
 211, uneinziehbare 34 (7), der An-
 wendung unmittelbaren Zwan-
 ges 89 (34), von Zwangsheilungen
 49 (5).

Kostgänger, Halten 39 (20).

Kraftfahrzeuge, Benutzung von Wegen
 281 (17), Erkennungsnummern 281
 (17), Fahrgewindigkeit 37 (17),
 Untersuchungskosten 34 (7), 281 (17).

Krankenanstalten 34 (7).

Krankheiten, ansteckende 85 (20).

Krebsten, unberechtigtes 288.

Kreisärzte, Untersuchungspflicht 95 (7),
 173 (20).

Kreisblatt 265 (30).

Kreispolizei 2.

Kriegerverein 399 ff., Aufzüge 400 (4),
 pol. Auflösung 400 (3), Befestigung
 79 (1), 400, Führung von Fahnen
 401 (6), Normalfahungen 402 ff.,
 Schießen über das Grab 401 (6),
 Trauerparaden 401, 402, Uniform-
 erung 401 (6).

**Kriegsgefahr, Verbot von Veröffent-
 lichungen über Truppenbewegungen**
 366.

Kriegsgerichte 24 (3).

Kriegsrisse, Beschlagnahme in ihnen
 141, Durchsuhung in ihnen 143.

Kriegszustand 23, 24, 372, 379 (1).

**Kriminalbeamte als Hilfsbeamte der
 Staatsanwaltschaft** 138 ff.

Kuppel 323 (6).

Kurpolizeikommissar 33 (5).

L.

Ladenschilder 37 (17).

Landesfotografie 414 (3).

Landesimprovementen 8.

Landespolizei 2, 32 (2).

Landespolizeibehörden 2, 85 (20).

Landespolizeibezirk Berlin 76, 77.

**Landespolizeiliche Anordnungen, Kos-
 ten** 33 (5).

Landespolizeiverwaltung, Kosten 32 (3).

Landesverweisung s. Ausweisung.

Landgendarmerei s. Gendarmerei.

**Ländliche Besetzung, Beilegung eines
 Namens** 416 (5).

Landrat als PolBeh. 2, 31 (2), 33 (5),
 35 (9), 44 (10), 88 (31), als Vor-
 gesetzter der Gendarmen 96, 100
 (14), 101, 102, 122, Befugnis zum
 Erlass von PolW. 73, Kontrolle von
 Transporten 182, 183, Rechtsmittel
 gegen Wf. des L. 80 (4), Zwangs-
 mittel 86 ff.

**Landchaftl. hervorragende Gegenden,
 Verunstaltung** 376 (4).

Landstreicher 112, 279, Ausweisung
 331, Transport ausländischer L. 162
 (5), Verweigerung des Aufenthaltes
 328.

Landsturmschein 442.

Landtagsverhandlungen 367 (43).

Landwehr, Vereine u. Versammlungen
 378, 379 (1).

Landwirtschaftliche Polizei 40.

Lärm, ruhestörender 417.

Lazaristen 378 (1).

Leben, Sorge für das L. 39, 45.

**Lebensgefahr, Auszeichnungen für Ret-
 tung** 325, 326.

Lebenszeugnis 413 (4).

Legalitätsprinzip 205 (6).

Legitimationspapiere, Fälschung 280.

Leichen, Auffindung 110, 111, 151,
 Ausgrabung 151 (50), 293, Be-
 erdigungskosten 154, Beieiterschaftung
 282, Transport 291 ff., unbefugte
 Beerdigung 282.

Leichenasche, Feilhalten 5.

Leichenbegängnisse 393.

Leichenöffnung 151 (50).

Leichenpässe 291 ff.

Leichenreden 8.

Leichenteile, unbefugte Wegnahme 282.

Leichtigkeit des Verkehrs 37 (17).

Litwaka 62 ff.

Loshandlungen, poliz. Überwachung
 430 (6).

Lofungsschein 442.

Loftenzwang 71.
Lotterien 418 (10), 427 ff., außerpreussische 429 ff.
Lotterielose, Handel mit Anteilen 432, Handel mit staatlichen L. 431, Verkauf gegen Teilzahlungen 432, Vertrieb außerpreussischer L. 430.
Lufftschiffahrt 289 ff.
Lufftbarkeiten 385 (11), politischer Vereine (391) 392 (37).

M.

Magiftrat 31.
Majeftätsbeleidigung 374.
Mannfchaften des Beurlaubtenftandes, Auslandspässe für fie 346 (3).
Marine-Grätzreferebepaß 442.
Marine-Militärpaß 443.
Marinevereine 399 (2).
Marktordnung 38 (18).
Marktverkehr 37, 45.
Maße, ungeeichte 287.
Maulkorblose Hunde 37 (16).
Meldepflicht, militärische 445.
Meeresufer, ihr Schuß 37 (17), 282.
Mehrere Mittel oder Bepflichtete, Auswahl unter ihnen 7 (5).
Weiftertitel, unbefugte Führung 414 (4).
Meldebehörde, 353, 440.
Meldepflicht, militärische 445.
Meldechein zum freiwilligen Eintritt beim Militär 443.
Meldung, polizeiliche beim An- oder Abzug 8, 337, 338, 353 ff., 440.
Meldungspflicht der Gendarmen 93 (3).
Mennoniten 387 (16).
Messer, Gebrauch bei Schlägereien 284.
Meffungsverfahren bei Gefangenen 155.
Mietftrettigkeiten 8.
Mietverträge, Räumungsfristen 438 ff.
Militär, Waffengebrauch 18 ff., Verhältnis zu Zivilbehörden 19, Teilnahme bei Feuersbrünften 25, Hilskommando bei Notständen 26 ff.
Militärabfchiede, ihre Fällung 280.
Militärische Dienstgebäude, poliz. Einschreiten in diesen 13, Beschlagnahme u. Durchfuchung 141, 143.
Militärische Meldungen der Gendarmen 93 (3).
Militärkommandantur, Mitwirkung bei PolW. 36 (14).
Militärkantinen und Kafinos 385 (11).
Militäroberbefehlshaber beim Belagerungszustand 24.
Militärpapiere, Arten 441 ff., Fälschung 280, Prüfung 440, 441, 443 ff.

Militärpaß 443.
Militärpersonen, Einschreiten der Pol. gegen M. 10 ff., Vernehmung als Zeugen 195, Zuständigkeit der Zivilbehörden 13, 14, poliz. Strafvsf. gegen M. 211, Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen 378 (1), 379 (1).
Militärpflichtige 440 ff., Festsetzung d. PolStrafe wegen Ausbleibens bei der Musterung 204 (2), Nichterfüllung der Gestellungs- oder Meldepflicht 444.
Militärtransport 165.
Militärverhältnisse, Prüfung 440, 441, Kontrolle beim Auswandern 445, 446.
Minderjährige, Geschäftsfähigkeit 479, 480.
Mineralien, unbefugte Entnahme aus Grundstücken 288.
Mineralöl 283 (31).
Minister, Befugnis zum Erlass von PolW. 69, zur Außerkräftsetzung von PolW. 42, 46, 74.
Mißstände, Untersuchung örtlicher 34 (7).
Mitgliederverzeichnis f. Vereine.
Mitredakteur 363 (14).
Mittel, Auswahl unter mehreren zur Beseitigung polizeiwidriger Zustände 7 (5).
Mittelbare PolBewerkosten 34 (7), 48 (5).
Montierungsfüße, Ankauf 288.
Moore, unbefugtes Abbrennen 286 (46).
Müllabfuhr 8.
Mundraub 288.
Münzähnliche Fabrikate 5.
Muskalien 359.

N.

Nachteile 7 (5), 110, 126, 135, 143 (22).
Nachhaft b. Überweisung an die LandespolBeh. 223, 224, 245, 269 ff., Entlassung 274, Festsetzung 273, Mitteilung an die DPolBeh. 273 (4), Voraussetzungen 223, 224, 272, Unterbrechung 273 (5), Zeitdauer 223, 273, 274.
Nachlässicherung 323 (5).
Nachrichtendienst 358.
Nachschlüssel 287.
Nachtwächter, ihre Uniformierung 35 (8).
Nachtwachweisen 34 (7), 48, 49 (5).
Nachtzeit, Eindringen in die Wohnung zur N. durch Wachen 16, durch Gendarmen 112, schuß Durch-

Juchung 142, 143, bei Gefahr 323, 324.
Nahrungsmittel, Feilhalten 37, Verschlagnahme 138 (1), Verkauf verfallener oder verdorbener 284, Entwendung 288.
Name, Führung eines falschen N. 5, 414, Änderung 415 (5), Feststellung des richtigen N. 415 (5), Eintragung fremdsprachlicher N. in das Ständeregister 416 (5), einer ländlichen Besitzung 316 (5).
Nationalkolorade 414 (3).
Naturereignisse, Gefahren durch N. 6 (4).
Nebenstrafen, Androhung durch PolW. 71 (5).
Niederlassung 327 (2).
Notstände, militärische Hilfe bei N. 26 ff.
Notwendigkeit von PolW., Prüfung durch den Richter 42 (35); N. von poliz. Wf. 81 (10).

D.

Obdachlosigkeit 420.
Obduktion s. Leichenöffnung.
Oberpräsident, als Polizeibehörde 2, Befugnis zum Erlass von PolW. 70, 71, Beschwerde an den D. 80 ff., Klage gegen den Bescheid des D. 81, Zwangsmittel 86 ff.
Oberverwaltungsgericht Klage beim D. 81, 85, 86.
Oberwachmeister 94 (4).
Öffentliche Angelegenheiten, Begriff 379 (3), Erörterung 377 ff.
Öffentliche Aufforderung zum Hochverrat 374.
Öffentliche Klüfte 85 (20).
Öffentliche Ordnung 3, 4 (3).
Öffentliche Ruhe 3, 4 (3).
Öffentliche Sicherheit 3, 4 (3).
Öffentliches Zusammensein einer größeren Personenzahl 39, 45.
Öffentliche Tanzlustbarkeiten 39 (19).
Öffentliche Wege, Recht auf Benutzung 91 (3).
Offiziere, Einschreiten der Pol. gegen D. 10 ff.
Offizierkorps 385 (11).
Offizier-Portepesee 61.
Offizier-Seitengewehr 55 (3).
Öfnungen, unbedeckte 284.
Opportunitätsprinzip 205 (6).
Orden, religiöse 378 (1), unbefugtes Tragen von D. 413.

Ordensähnliche Abzeichen 414 (3).
Ordnung, öffentliche 3, 4 (3), kirchliche 5, 85 (20).
Ordnungspolizei, Begriff 412.
Organisation der örtlichen Pol. 2, der Pol.-Bezirke 33 (7).
Örtliche Zuständigkeit der PolBehörden 7 (5), 33 (4).
Ortsnamen, Beilegung eines falschen 5.
Ortspolizei 2, 32 (2), 85 (20).
Ortspolizeibehörden 2, 31, Zuständigkeit im LandespolBezirk Berlin 77.
Ortspolizeiverwaltung 31, der Rittergüter in Posen 67, 68, Kosten 32 (3).
Ortsstafeln 416 (5).
Ostsee, pol. Wf. in bezug auf Teile von ihr 85 (20).

P.

Papiere, Durchsicht bei durchsuchten Personen 144.
Papiergeld, Anfertigung ähnlicher Abbildungen 278.
Papierervilliten 362 (10).
Parlamentsbericht 367 (43).
Paß, Abnahme 346 (3), Erteilung 346, 347, 349, 350, 440, fälschliche Anfertigung 280, Gebühren 349, Gültigkeitsdauer 349 (1).
Paßkarte, Erteilung 350, 351, Mißbrauch 352.
Paßpflicht der aus Rußland kommenden Reisenden 368 (6), für Berlin 367 (6).
Patriotisches Gefühl, Verletzungen 5.
Patrouillenbezirk der Gendarmen 98 (12).
Peitschentfallen 37 (17).
Pension der Gendarmen 105 (2), 106 (2), der PolBeamten 48, 50 (12).
Periodische Druckschriften 362 ff., Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen 364, Aufnahme von Berichtigungen 364, 365, Begriff 362, Nennung des verantwortlichen Redakteurs 362, 363, Pflichtexemplare 363, 372, Verantwortlichkeit für P. 368, 369, Verbot der Verbreitung 365, 366. — S. Druckschriften.
Periodische Mitteilungen 365.
Personen, Aufnahme neu anziehender P. 327 ff., 336, Ermittlung vermisster P. 326, 327, Verletzung bei Aufläufen 28, Vorladung 7 (5), 192, 193, 206.
Personen des Soldatenstandes s. Militärpersonen.

- Personenstandsgesetz, Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung** 209 (11).
Petroleum 283 (31).
Pfandleihamt, falsche Bezeichnung als staatlich konzessioniertes 5.
Pfandleiher 417.
Pfandrecht des Vermieters 8.
Pfandscheine 144 (32).
Pfändung von Fischereigeräten 139 (3).
Pferde, Ausweis beim Verkauf 280 (13), 288 (52), 320, 321.
Pflichteremplare 360 (4), 363, 375.
Pflichtfeuerwehr 312 ff., Aufsicht 315, Entschädigung der Mitglieder bei Unfällen 319, Organisation 314. — S. Feuerwehr.
Phosphor 283 (31).
Photographien 361 (3).
Photographierung Verhafteter 155.
Plafate 372, 375, 376 (4).
Platten, unbefugte Anfertigung 278.
Politische Kundgebungen 5.
Politische Polizei 277.
Politische Vereine 377 (1), 407.
Politische Zwecke 407 (4).
Polizei, Aufgaben 1, 3 ff., 37 ff., 45, 46, 277, 412, Begriff 1, 73 (15).
Polizei-Aufsicht 221, 222, 242 ff., Ausföhrung 244, bei gleichzeitiger Überweisung an die Landespol. Beh. 245, Beschluffassung 243, Durchsuchungen bei Personen unter P. 142, 222, Voraussetzungen 242, Wirkungen 221, 244, Zuwiderhandlungen 279.
Polizeibeamte, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 125 ff., 152, Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen 140 (9), 143 (26), 144 (30), Befolgung ihrer Strafenpoliz. Anordnungen 37 (17), Befähigung 35, 44, Ernennung der von den GemeindeBeh. angestellten P. 35, Ersuchen der Staatsanwaltschaft 152, Ersuchen des Untersuchungsrichters 157, Festsetzung der Gehälter 35 (8), Klage auf Schadenersatz gegen P. 90 (2), Kosten (Rheinpr.) 34 (7), (Westfalen) 34 (7), Pensionen 48, 50 (12), Schadenersatzpflicht 92, Transportgebühren städtischer P. 168 (13), Uniformen 35 (8), 54 ff., 64, 65, Verpflichtung zum Uniformtragen 52, Waffengebrauch 112 (15). S. Polizeierzetzutibeamte.
Polizeibehörden 2, 31, 85 (20), Anordnung von Beschlagnahmen 140 (9), Einschreiten in Gefindedienst-
- sachen 475, 476, 477, 478 (83), 506, (Rheinprovinz) 490, 491, (Schleswig-Holstein) 494, Ersuchen der Staatsanwaltschaft 152, Ersuchen des Untersuchungsrichters 157, Exekutionsgewalt 42, 47, Zwangsmittel 42, 47, 86 ff., 153 (53).
Polizeibezirke, Organisation 33 (7).
Polizeibureaubeamte 32 (2).
Polizeidiener 32 (2).
Polizeidienstgebäude 48.
Polizeidistriktskommissare 31 (2), 33 (5), 35, 65 (1), 66 ff.
Polizeierzetzutibeamte 32 (2), 35 (9), Anordnungen 78 (1), Uniformen bei ländlichen Pol. Beh. 64, 65, Zuständigkeit der Berliner P. 75. — S. Polizeibeamte.
Polizeigefängnisse, Kosten 48, 49 (5) und (Westfalen) 34 (7).
Polizeigerichtsbarkeit 3, 9.
Polizeigesetze, Übertretung durch Militärpersonen 13.
Polizeigewalt, Träger 31 (2).
Polizeiaufsichtoren 32 (2), Uniformen 56, 61.
Polizeiliche Anordnungen 285 (42).
Polizeiliche Führungsatteste 412 (3).
Polizeiliche Kontrolle vorläufig entlassener Strafgefangener 238, 239.
Polizeiliche Strafverfügungen 78 (1), 199 ff., Antrag auf gerichtliche Entscheidung 201 ff., 208, bare Auslagen des Verfahrens 211, gegen Militärpersonen 201, 202, 211, gerichtliches Verfahren 202 ff., Kosten 201, Unterbrechung der Verjährung 203, Vollstreckung 201, 209 ff., wegen Übertretung des Preßgesetzes 372 (66), Zurücknahme 208 (10), Zuständigkeit 202, 204 ff., Zustellung 207.
Polizeiliche Überwachung von Versammlungen 382 (9).
Polizeiliche Verfügungen, Abänderung durch den Verw. Richter 82 (11), Ausföhrung durch einen Dritten 87, Aufrechterhaltung durch die Aufsichtsbehörde 80 (1), Begriff 78 (1), Begründungspflicht der Pol. Behörde 81 (11), Einschreiten gegen Preßerzeugnisse 359 (2), Gegenstand 85 (20), Klage gegen P. 81, 82, Klage auf Schadenersatz wegen einer P. 90 (2), Kosten ihrer Ausföhrung 43, 87, Nachprüfung des Gerichts 81, Rechtskraft 82 (13), Rechtsmittel 78 ff., 84, 90 ff., Vollstreckbarkeit 82 (13), wiederholte P. 80 (3),

89 (35), Zulässigkeit des Rechts-
weges 90 ff., 92 (7), zur Durch-
führung einer Landespoliz. Anord-
nung 79 (1), Zurücknahme 81 (9),
82 (13), Zustellung 83 (17),
Zwangsmittel zu ihrer Durchführung
42, 47, 86 ff. — S. Verfügungen
und Polizeiliche Strafver-
fügungen.

Polizeiliche Verwahrung von Personen
321, 322.

Polizeiliche Zeugnisse 412, 413.

Polizeimäßiger Zustand 8.

Polizeipräsident von Berlin 85 (20),
Rechtsmittel gegen von ihm erlassene
poliz. Vf. 81 (8), Zuständigkeit 74,
75, 80 (7), 85 (20).

Polizeirichter 42.

Polizeiergeanten, Uniformen 58, 59.

Polizeistunde 38 (20), 382 (9), 385
(11), 421.

**Polizeiverordnungen, Änderung ihres
Geltungsgebiets bei Umgemeindungen**
70 (1), als Grundlage für das Ein-
schreiten der Pol. 6 (3), Außerkräf-
tsetzung durch den Min. des Innern
42, 46, Befugnis zum Erlaß von
P. 35, 36, 69 ff., Begriff 78 (1),
Einführung von Gebühren für poliz.
Handlungen 69 (1), Gegenstand 37,
45, 69 (1), 85 (20), Gelezmäßig-
keit 42 (35), in größeren Truppen-
standorten 36 (14), Inkrafttreten 72,
Nachprüfung des Gerichts 42, Straf-
androhungen durch P. 36, 45, 47,
69 ff., Unklarheiten in der Ver-
fündigungsformel 74 (18), Ver-
öffentlichung 72, 74.

Polizeiverordnungsrecht 69 ff.

**Polizeiverwaltung, in den neu erwor-
benen Landesteilen** 43 ff., in den
Stadtkreisen Charlottenburg, Schöne-
berg und Nizdorf 76, 77, König-
liche P. 33 (5) und (Kosten) 47 ff.;
— Kosten 3, 32 (3), 33, 34 (7),
44, 48 und (Posten) 34 (7).

**Polizeiverwaltungszweige, Zusammen-
treffen mehrerer** 6 (3).

**Polizeivorsteher, Niederlegung von
Schriftstücken bei ihnen zwecks Zu-
stellung** 215, 216.

Polizeiwachtmeister, Uniformen 59, 60.

Polizeiwidriger Zustand, Beseitigung
87.

Polnische Saisonarbeiter 331 (15).

**Posten, Dienstanzweisung für die DPol-
Beh. 65 (1), Geschichtliche Entwic-
lung der ländlichen PolVerfassung**

65 (1), Kosten der PolVerw. 34
(7).

Post, Benutzung zu Transporten 163.

Postillon 456 (3).

Postsendungen, Beschlagnahme 141,
Frankierung 154.

Postwagen 281 (18).

**Postwertzeichen, Veräußerung schon
einmal verwendeter** P. 280.

Preislisten 362.

Preffe, Besteuerung 372.

Preßdelikte 367 ff., Verjährung 369, 370,
Zulässigkeit poliz. StrafVf. 372 (66).

Preßfreiheit 359 (2).

Preßgewerbe 360.

Priester vom heiligen Geist 378 (1).

Privatgeldlotterien 428, 429.

**Privatgrundstücke, Ordnung des Ver-
kehrs** 37 (17).

Privatirrenanstalten 322 (5).

Privatrechte, Verletzung durch poliz.
Vf. 90 (2), 91.

Privatrechtliche Beziehungen 5, 82,
91 (6).

Privatwege, Ordnung des Verkehrs 37
(17).

Prostituierte 5, 419, Gesundheitszeug-
nisse 420 (13), Wohnungsbeschrän-
kungen 420 (13).

**Provinzialrat, Zustimmung zu den vom
Oberprä. zu erlassenen PolVorschrif-
ten** 71.

Prozessionen 8, 393, 409 ff.

Prüfung der Gendarmen 95, 115, der
PolBureaubeamten 32 (2).

D.

Quartiergänger 39 (20).

R.

Radfahrer, Verbot von Wegen für R.
37 (17).

Rauchbelästigung 8 (5).

Räumung der Wohnung 438.

Raupen 285.

**Rechte, Verletzung subjektiver R. durch
poliz. Vf.** 81 (10).

Rechtsmäßigkeit s. Gelezmäßigkeit.

Rechtsbelehrung 84 (17).

Rechtsfähigkeit eines Vereins 406, 407.

Rechtskraft poliz. Vf. 82 (13).

Rechtsmittel gegen poliz. Vf. 78 ff.,
90 ff., gleichzeitige Anbringung meh-
rerer R. 84, Frist 83, Form 83 (16),
84 (18), Belehrung über R. 84 (17),
gegen Androhung von Zwangsmitteln
89.

Rechtspolizei 73 (15).
Rechtsweg, Zulässigkeit des R. gegen poliz. Vf. 90 ff., 92 (7).
Redakteur, Begriff 362 (14). — S. Verantwortunglicher Redakteur.
Redemptoristen 378 (1).
Regierungspräsident als PolBeh. 2, 85 (20), Erlaß von PolW. 71, 72, Bestimmung der Verkündigungsart 74, Klage gegen den Bescheid des R. 81, Rechtsmittel gegen seine poliz. Vf. 85, Zwangsmittel des R. 86 ff.
Reichsangehörigkeit, ihr Nachweis 328 (4).
Reichstagsverhandlungen 367 (43).
Reinigung Festgenommener 34 (7), 159, von Transportaten 169 (14).
Reiseentschädigung für Zeugen und Sachverst. 194 u. (Beamte) 195.
Reiseroute s. Zwangspäß.
Reiten, übermäßig schnelles 281.
Reklame durch Druckschriften 359 (2).
Reklametafeln, Umhertragen 376 (4).
Religionsgesellschaften 387 (16), 406 (1).
Religionsunterricht, Erteilung in Versammlungen 382 (9).
Religiöser Zweck 407 (4).
Religiöses Empfinden, seine Verletzung 5.
Residenz des Königs, Begriff 394 (51).
Rettungsmedaille, Verleihung 325, 326.
Revolver der PolBeamten 61.
Rheinschiffahrtsgerichte 200, 201.
Richterliche Bestätigung der Beschlagnahme 140, 141, 144 (30), von Druckschriften 370.
Riefelanlagen 85 (20).
Ringtragen der Gen darmen 123.
Ringwerfen 426 (2).
Risse von Festungen, deren unerlaubte Aufnahme 278.
Rittergutsbesitzer, DPolVerwalter in Posen 67, 68.
Rixdorf, PolVerw. im Stadtkreise R. 76, 77, Beschwerden gegen Vf. der dortigen PolVerw. 80 (3).
Notes Kreuz 422, 423.
Rücktransport 191.
Ruhe, öffentliche (Begriff) 3, 4 (3).
Ruhestörender Lärm 417.

S.

Sachliche Zuständigkeit der PolBeh. 7 (5).
Sachfengänger 355.
Sachverständige 10, Gebühren 34 (7), 192 ff. u. (öffentliche Beamte) 195.

Saisonarbeiter 331 (15), 353 ff.
Salzlager 85 (20).
Sammlungen zur Erstattung von Geldstrafen 366.
Schadenersatzklage wegen Erlasses eines pol. Verf. 90 (2).
Schamgefühl, gröbliche Verletzung 375.
Schanttube 421 (16).
Schantwirte, Überschreitung der Polstunde 421, Verabfolgung geistiger Getränke 432 ff.
Schantwirtschaften 38, 45, 142 (21), 435 (1).
Schatzfund 449.
Schaufenster 37 (17).
Schauspielvorstellungen an Feiertagen 436 (1).
Schaustellung von Kindern 37.
Scheunen, Betreten mit unverwahrtem Feuer 286.
Schießbedarf, unbefugtes Anjammeln 278.
Schießen an bewohnten Orten 284, in der Nähe von Gebäuden 286.
Schießpulver, unbefugte Zubereitung 283, unvorschriftsmäßige Aufbewahrung 283.
Schießstände 8, 36 (14).
Schiffahrts-Pol. 71, 74, 85 (20), 204 (2).
Schilder, Anbringung 37 (17).
Schlachthöfe, Kosten der Beaufsichtigung 34 (7), 49 (5).
Schlagessen, unbefugtes Legen 284.
Schlägerei 284.
Schließgerätschaften 162, 166.
Schlittenfahren ohne Geläut 281.
Schlüssel, unbefugte Anfertigung 287.
Schneeballgeschäft 426 (2).
Schöffengerichte, Zuständigkeit 198, 199.
Schöneberg, Beschwerden gegen Vf. der Königl. PolVerw. zu Sch. 80 (7), PolVerw. im Stadtkreise 76, 77.
Schornsteine, Unterlassung der Reinigung 286.
Schreibmaschine 360 (3).
Schriftstücke, Herausgabe von im Besitz einer Behörde befindlichen 139.
Schulen, Schließung bei Epidemien 85 (20).
Schüler, Teilnahme an religiösen Vereinen 387 (16), Teilnahme an politischen Vereinen 391.
Schüleraufzüge 393 (44).
Schulfeier 398 (81).
Schulverräumnisstrafen 209 (11), 211 (18).
Schußwaffe, Gebrauch durch das Militär 19, 21.

- Schutz der Person und des Eigentums** 37, 45, 277.
Schützengilde 384, 401.
Schutzhaft 321, 322.
Schutzmannschaft 2, 32 (2), 48, Uniformform 54, 55.
Schwurgerichtssitzungen, Kommandierung von Gendarmen 97 (11).
Seelsorge für die Gendarmen 93 (3).
Selbstgeschosse, unbefugtes Legen 284.
Selbstverlag 361 (8).
Selbstvertrieb von Druckschriften 361 (8).
Seuchen 34 (7).
Sicherheit, öffentliche 3, 4 (3).
Sicherheitsleistung 146, 147.
Sicherheitspolizei 1, 73 (15), 277.
Sicherheitspolizeiliche Vorschriften 377 ff.
Sicherheitsvereine 29 ff.
Sicherung des Nachlasses 323 (5).
Siegel, unbefugte Anfertigung 278.
Sicherung s. Zwangsgefängnis.
Sittenpolizeiliche Kontrolle, Eindringen in Wohnungen 323 (6).
Sittlichkeitsvergehen 374, 375.
Sigredakteur 362 (14).
Sitzungsperiode der Kammern 394 (53).
Soldaten s. Militärpersonen.
Sonntagsruhe 5, 40 (24), 71 (7), 361 (7), 382 (9), 422, 434 ff.
Sozialpolitische Zwecke 407 (4).
Speisefarten 362 (10).
Speisewirtschaften 38, 45, Polizeistunde 39 (20), 382 (9), 385 (11), 421.
Spiritus 283 (31).
 Sprengstoffe, Aufsichtsbehörde 298, Befugnis 294 ff., 298 ff., 307, bergpolizeiliche Vorschriften 308, Erlaubnischein 298 (4), 299, 302, Freigegebene 294 (6), Herstellung 294 ff., 298 ff., unbefugte Zubereitung 283, 296, Aufbewahrung 283, 306, 307, 308, Verendung 302, 303 ff., 308 ff., Vertrieb 294 ff., 298 ff., 306 ff., zum Verkehr zugelassene S. 300, 301.
Sprengungen 286 (47), 298 (4).
Staatsangehörigkeitsausweis 328 (4), 333 ff.
Staatsanwaltschaft 125, Ersuchen 152, Erteilung von Aufträgen 152, Geschäftsverkehr mit den Gendarmen 197, 198, Hilfsbeamte 97 (11), 125, 126 ff., 152, Organisation 152 (52), Vf. der Pol. als Organ der St. 79 (1).
Staatsbeamte, Übertragung der örtlichen PolWerv. an sie 33.
- Staatszuschuß zu den Kosten der Fürsorgeerziehung** 257.
Stacheldrahtkäufe 8.
Städtewappen 417 (5).
Stadtgemeinden, Beitragspflicht zu den Kosten Rgl. PolWerv. 47 ff.
Stadtmauern, Erhaltung 8, 85 (20).
Ställe, Betreten mit unverwahrtem Feuer 286.
Standesbeamte 151 (52).
Statuten s. Vereine.
Stechbrief 100, 111, 119, 154, 170 (16), 179, Erlaß 149, 150, Erneuerung 150 (44).
Steine, Werfen auf Menschen usw. 281.
Stempel, unbefugte Anfertigung 278.
Stempelpapier, nochmaliger Gebrauch schon einmal verwandten St. 280.
Steuerbeamte, Eindringen in Wohnungen 324.
Steuergefesse, Beschlagnahme bei Zuwiderhandlungen 139 (1), 142 (21).
Steuerpflichtigkeit der Gendarmen 93(3).
Steuerstellenvorsteher, Bestellung zu Hilfsbeamten der StMschafft 136 ff.
Stiche s. Stempel.
Stimmzettel 359 (3), 360 (7), 362.
Stoddegen 284.
Störung von Amtshandlungen 157.
Störungen der öffentlichen Ordnung 5.
Strafandrohung in PolW. 36.
Strafanstalten 219 (1), Aufnahme erkrankter Personen 225 (2).
Strafanstaltsbeamte, Transportgebühren 168 (13), Waffengebrauch 225.
Strafantrag 150, 151, gegen Gefinde 410, 411, 412.
Strafbare Handlungen 153, Einteilung 156 (24), Verhütung 6 (4).
Strafgefangene, vorläufige Entlassung 237 ff., Aufenthaltsbeschränkungen vorläufig entlassener 238, 239, Fürsorge nach der Entlassung 240 ff., Arbeitsbelohnung 238 ff., Entlassung der an die LandesPolBeh. überwiesenen 273(3), Aufenthaltsbeschränkungen nach der Entlassung 337. — S. Gefangene.
Strafliste 206, 212 ff.
Strafpolizei, Begriff 124.
Strafprozeß, Verbot der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke 366.
Strafregister 150 (46), 154, 155.
Strafverfolgung, rechtswidrige Unterlassung 205. — S. Polizeiliche Strafverfügungen.

Straßen, Beleuchtung 34 (7), 79 (1),
 Bepflanzung 37 (17), Reinigung 8.
Straßenpolizeiliche Anordnungen eines
 Polizeibeamten, Befolungspflicht 37
 (17).
Straßenpolizeiübertretungen 280 ff.
Straßenschilder 34 (7), 416 (5).
Strombaupolizei 2.
Strompolizei 71, 74, 85 (20), 204 (2).
Studentenverbindungen 384.
Subjektive Rechte, Verletzung durch
 pol. W. 81 (10).
Synagogengemeinden 387 (16).

I.

Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten
 39 (22), auf der Straße 39 (21),
 286 (45).
Tagebuch s. Diensttagebuch.
Tagegelder der Gendarmen 106 (2),
 108, öffentlicher Beamten bei ihrer
 Vernehmung als Zeugen 195.
Tanzlustbarkeiten 38 (19).
Telegramme, Beschlagnahme 141,
 Kosten 154.
Telegraphenanlagen, Schutz gegen
 Starkstromanlagen 283 (31).
Telegraphenwertzeichen, Veräußerung
 schon verwendeter 280.
Tellerfammlungen 419 (12).
Theateraufführungen, Erfordernis einer
 poliz. Erlaubnis 38 (18), von Vor-
 gängen aus der biblischen Geschichte 5.
Theaterzensur 40 (24), 385 (11).
Theaterzettel 362 (10).
Tiere, Umherlaufenlassen bössartiger I.
 284, unbeaufsichtigtes Stehenlassen
 281, unbefugtes Halten wider I.
 284.
Tierkämpfe 417 (9).
Tierquälerei 417.
Titel, unbefugte Führung 413, 414 (4).
Todesfälle, verdächtige 151, 152.
Torfmoore, unbefugtes Abbrennen 286
 (46).
Totalkassator 8, 418 (10).
Transporte, Ablieferung der Trans-
 portierten 180, an Sonn- und
 Feiertagen 178; — Art: auf
 Dampfschiffen 164 (7), auf der
 Eisenbahn 163, 184 ff., auf der Post
 163, auf Wagen 164, 165, zu Fuß
 165, zu Pferde 165, — Begleitung
 166, 185, 191, Bewaffnung der
 Begleiter 163, durch Militär 165,
 Heranziehung von Gefängnisbeamten

185, Heranziehung von Gendarmen
 99 (13), 108 (5), 108 (7), 117, 165
 (11), Zahl der Begleiter 166, 167, —
 Behandlung der Transportierten: —
 ärztliche Untersuchung u. Behand-
 lung 173, 174, Bekleidung 174,
 Fesselung 190, Verpflegung 179,
 — durch das Gebiet anderer Bundes-
 staaten 246 (3), 340 u. (Sachsen)
 247 (4), Erkrankung 161 (4), Flucht
 179, 180, 182 (29), Kontrolle 182,
 183, Kosten 34 (7), 48, 160 (1),
 161 (4), 164 (7), 166, 168 ff., 185,
 186, 224 (16), 251, nach dem Königs-
 reich Sachsen 162; — Personen:
 I. von Ausländern 161 (4), 162 (5),
 171 (18), 245 ff., von Kindern 181
 (28); — Sicherheitsmaßregeln
 177, Unterbrechung 161 (4), Ver-
 pflichtungen der Gemeinden 169
 (15), Wechsel 162, 163, zu gericht-
 lichen Terminen 149 (41), 170 (17),
 191.

Transportführer 167.

Transportinstruktion 159 ff.

Transportjournal 183 (30).

Transportkostenordnungen 185.

Transportstationen 161, 162.

Transportstrafen 161.

Transportzettel 161 (4), 169 (15),
 175, 176, 185, 188, 191, 247.

Trauerparaden der Kriegervereine 401,
 402.

Treppenbeleuchtung 70 (1).

Trichinienhaltiges Fleisch 284.

Trunkenbolde 38 (20), 421 (18), 433,
 434.

Truppenbewegungen, Verbot der Ver-
 öffentlichung 366.

Truppenmärsche 100, 118.

Truppenstandorte, Erlaß von PolW.
 in I. 36 (14).

Truppenübungen, Gendarmerie- Pa-
 trouillen bei I. 121 ff.

Unmilde, Beschädigung von Sachen 21,
 Einschreiten des Militärs 20 ff.,
 Haftung der Zuschauer 21, 22, Scha-
 denerkämpfung der Gemeinden 28,
 29, Verhalten der Polizeibeamten 22.

II.

Übernahme Ausgewiesener 339, 341.

Übernahmeerklärung 186 (3), 331 (15).

Überfendung poliz. Verhandlungen an
 die Staatschaft 156.

Übertragung der Befugnisse der Pol. 7 (5).
Übertretung, Begriff 156 (54).
Überweisung an die LandesPolBeh. 223, 245, 269 ff., bei Ausländern 224 (19), bei Minderjährigen 224 (18), 262, Erkrankung der Überwiesenen 275, 276.
Ufer, Schutz 37 (17).
Umgemeindungen, Einfluß auf bestehende PolB. 70 (1).
Umhang der PolBeamteten 62 ff.
Umzugskosten der Gendarmen 106 (2).
Unbeteiligte Dritte, poliz. Auflagen an diese 7 (5).
Unfälle im Gewerbebetrieb 151 (50).
Unfug, grober 417.
Unglücksfälle, Verweigerung der Hilfeleistung 279.
Uniform, der Kriegervereine 401 (6), der PolBeamteten 52 ff. u. (bei ländlichen PolBew.) 64, 65, der Pol-Distriktskommissarien 67 (6), unbefugtes Tragen 413, Verpflichtung der Gendarmen zum Tragen der U. 109.
Unmittelbare Kosten der örtlichen PolBew. 34 (7), 48 (5).
Unreine Flüssigkeiten, Ableitung in Rinnein- oder Gräben 8, auf Höfen 8.
Unstille Kleidung 5.
Unterhalt, verschuldete Unfähigkeit zum U. 419.
Unterhaltspflicht, Entziehung 420, 421.
Unteroffiziere, Einschreiten der Pol. gegen U. 10 ff.
Unterstützung fremder Staatsangehöriger 344, 345.
Unterstützungswohnsitz 329, 338, 340.
Untersuchung, örtlicher Mißstände 34 (7), strafbarer Handlungen 150 ff., vorläufige 7, Verpflichtung sich einer ärztlichen U. zu unterziehen 39 (21).
Untersuchungsgefangene, Bekleidung 226, Beschäftigung 226, 234, 237, Beschäftigung 226, Besuche 229, 230, 235, Briefwechsel 230, 231, 235, Disziplinarstrafen 231 ff., Erkrankung 236, Fesselung 237, Geisteskrante 226 (3), Vestüre 231, Tabakrauchen 231, Trennung von andern Gefangenen 223, 235, Verkehr mit dem Verteidiger 230 (10).
Unvermögen zur Zahlung von Geldstrafen 42, 47.
Unzucht, gewerbsmäßige 419, Minderjähriger 262 (2), Überweisung an die LandesPolBeh. 223, 224.

Unzüchtige Schriften 374, 375.
Urlaub der Gendarmen 93 (3).
Urlaubspaß 443.

B.

Bagabunden s. Landstreicher.
Vaterlandsgefühl, Verletzungen 5.
Verabreichung von Speisen und Getränken 38.
Verantwortlicher Redakteur, Begriff 362 (14), Nennung 362, 363, notwendige Eigenschaften 363, Verantwortlichkeit 368, 369, Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen 364.
Verbindungen, geheime 378. — S. Vereine.
Verbrechen, Begriff 156 (54).
Verbrecherlokale 142, 323 (7).
Verbreiter von Druckschriften, Verantwortlichkeit 369.
Verbreitung von Druckschriften 360 (4), 361 (7), gewerbsmäßige 360, 361 (7), Verbot 365.
Vereidigung der Gendarmen 93 (3), 115.
Vereine, Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes 386 (13), Auskunfterteilung an die Pol. 386, 395, Begriff 382, Betrieb von Schankwirtschaft 385 (11), Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses 382, 386, 387, 395, Einsicht in Gründungsurkunden und Protokolle 386 (12), Einspruch gegen die Eintragung 408 (8), 409, Eintragung ins Vereinsregister 407, 408, Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten 382, 383 (11), Entziehung der Rechtsfähigkeit 407, Erlangung der Rechtsfähigkeit 406 ff., ideale B. 406 (1), kirchliche B. 386, Lustbarkeiten politischer B. 391 (36), 392 (37), politische Betätigung 383 (11), 384, 390 ff., Satzung eintragener B. 408, Schließung politischer B. 396, Sitzungen 391 (36), Teilnahme von Frauen usw. an politischen B. 391, Verfolgung strafbarer Zwecke 378 (1), 383 (11), Versammlungen 387, Zweck 383 (11), 407, 409 (11). — S. Geschlossene Gesellschaften u. Kriegervereine.
Vereinsregister 406, 407.
Verfasser, Begriff 361 (8).
Verfügungen der Pol. als Organe der StA. 79 (1), 126 (2), 153 (53).

- Verfügungsverbot** als Beschlagnahme 139 (4).
- Vergehen**, Begriff 156 (54).
- Vergnügungsort**, öffentlicher 421 (17).
- Verhaftung** 145 ff., durch die Wachen 14 ff. — S. vorläufige Festnahme u. Polizeiliche Verwahrung.
- Verhütung** strafgesetzwidriger Handlungen 6 (4).
- Verjährung** 91 (3).
- Verkehr**, auf Privatwegen und Privatgrundstücken 37 (17), Leichtigkeit 37 (17), 376 (4), 392, Regelung 37, 45, Verhinderung 282.
- Verleger**, Begriff 361 (8), Verantwortlichkeit 368, 369.
- Verletzungen**, von Personen durch Waffengebrauch des Militärs 19, von subjektiven Rechten durch poliz. Wf. 81 (10).
- Verlosungen**, landwirtschaftliche 427.
- Vermieter**, Pflicht zur Anmeldung der Mieter 338.
- Vermihte**, Ermittlung 326, 327.
- Vermögensrechtliche Verbindlichkeiten** 91 (6).
- Veröffentlichung** von PolW. 72, 74.
- Verpflegung** fremder Staatsangehöriger 344, 345.
- Verpflichtete**, Auswahl unter mehreren 7 (5).
- Versammlungen**, am Ort der Residenz des Königs 394, am Orte des Sitzes der Kammern 394, an Festtagen 40 (24), 382 (9), Anreizung zu strafbaren Handlungen 389, Anzeigepflicht 377 ff., 394, 395, Auflösung 388, 389, 390, 392, 395, 396, Befugnisse des Einberufers 389 (21), Begriff 379 (2), Bescheinigung über die Anmeldung 381, 388, 389, durch Gesetz oder Behörden angeordnete W. 398, Erscheinen von Bewaffneten 389, 390, 397, 398, Fortsetzung an einem andern Ort 381 (9), Gebrauch einer fremden Sprache 382 (9), 389 (21), im voraus feststehende W. eines Vereins 387, poliz. Überwachung 388, 395, strafgesetzwidriger Zweck 382 (9), Teilnahme von Frauen 391, unter freiem Himmel 377 (1), Unternehmer 380 (5), 394, 395, Verbot 381 (9), 392 (37), von Militärpersonen 378, 379 (1), zu gottesdienstlichen Zwecken 381 (9), Zweck 379 (1).
- Versammlungsräume** 38 (19), 39 (20), 382 (9).
- Versammlungsrecht**, Beschränkung durch PolW. 38 (19), der Ausländer 378 (1), Verhütung des Mißbrauchs 377 ff.
- Versammlungssprache** 382 (9), 389 (21).
- Versteigerungen**, unvorchriftsmäßige Abhaltung 285, Verabfolgen geistiger Getränke 285.
- Verteidiger** 203, Verkehr mit Untersuchungsefängenen 230 (10).
- Verteilung** von Druckschriften 360 (7), 376, 377 (5).
- Verunreinigung** von Gewässern 282 (23).
- Verunstaltung** landjchaftlich hervorragender Gegenden 376 (4).
- Verwaltungspolizei** 73 (15).
- Verwaltungsstreitverfahren** 81 ff.
- Verwaltungszwangsverfahren** 43 (39).
- Viehfutter**, Entwendung 289.
- Viehseuchen** 2 (7), 90.
- Vieh- und Schlachthöfe** 34 (7), 49 (5).
- Visitenkarten** 362.
- Vivisektion** 417 (9).
- Volksversammlungen**, am Orte der Residenz des Königs 394, Begriff 394 (52). — S. Versammlungen.
- Vollstreckbarkeit** poliz. Wf. 82 (13).
- Vollstreckung**, der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Haftstrafe 90 (37), der Gefängnisstrafe 220 (3), 227, der Haftstrafe 228, 229, von poliz. StrafWf. 201, 209 ff.
- Vorarbeiten**, technische 34 (7).
- Vorbefahren**, mutwilliges Verhindern 281.
- Vorbekrafungen**, Notierung im Strafregister 154, 155.
- Vorführung** festgenommener 149, 150, 157, 158.
- Vorgelegte Staatsbehörden** der OPolBeh. 32.
- Vorladung** von Personen 7 (5), 153 (53), 192.
- Vorläufige Entlassung** 220, 237 ff., Widerruf 239.
- Vorläufige Festnahme** 145 ff., 148, durch die Wachen 14 ff., von Mitgliedern des Reichstages 145 (33), von Mitgliedern landesherrlicher Familien 145 (33).
- Vorläufige Unterbringung** Minderjähriger 254, Kosten 257 (16).
- Vorläufige Untersuchung** 9.
- Vorname**, Führung eines falschen W. 414, 416 (5).
- Vorschriften**, ortspoliz. 35, 36.

W.

- Wachen**, Verhaftungen durch W. 14 ff., Eindringen in die Wohnung 16, Ablieferung der von W. Festgenommenen an die PolBeh. 16, Verwahrung von Personen durch W. 17, Verfahren mit Hilflosen 18, Waffengebrauch 18 ff.
Waffen, unbefugte Ansammlung von W. 278, Tragen von W. 39 (21), 284 (36), in Versammlungen 382, 398, der Kriegervereine 400 (4).
Waffengebrauch des Militärs 18 ff., bei Aufläufen 20 ff., der Gendarmen 100, 112, 118, der PolBeamt. 112 (15), der Strafanstaltsbeamten 225, der Gefängnisaufseher 225 (1).
Wagen, ungeeichte 287.
Wahlagitationschriften 360 (7).
Wahlomitee 383 (10).
Wahlvereine 398 (83).
Wahlzettel 359 (3), 360 (7), 362.
Wald, Umgehen mit Feuer im W. 286 (46).
Waldbrände 279 (8).
Wallfahrten 393, 409 ff.
Wanderbuch, seine Fälschung 280.
Wandergewerbeschein 331 (15).
Wappen, unbefugter Gebrauch 413.
Waschbänke, Anlagen in Flüssen 37 (17).
Wasser, unreines auf Höfen 8, Ableitung in Kinnsteine oder Gruben 8.
Wasserbauten an öffentl. Flüssen 85 (20).
Wasserleitung 34 (7).
Wassersnot, Hilfe des Militärs 26 ff.
Wasserversorgung 8.
Wasserwehren 313 (1).
Wege, Benutzung öffentlicher W. 91 (3), auf Grundstücken des Eisenbahnstaats 85 (20), Beleuchtung von W. 8.
Wegearbeit der Anwohner 85 (20).
Wegebau 34 (7).
Wegnahme von gefährlichen Werkzeugen 138 (1).
Wehrpflicht, Vermögensentziehung wegen Entziehung der W. 446.
Wehrpflichtige, Erteilung von Pässen an W. 346 (3), 440, Auswanderung von W. 346.
Weibliche Bedienung in Schankwirtschaften 39 (20).
Weinberge, ihre Schließung 285.
Weinbergsaufsichtsbeamte, königliche 33 (3) = Inspektor 133 (17).
Weinwirtschaften 38, 45.
- Weitere Beschwerde** 80 ff., Frist 85 (19).
Werkzeug, gefährliches 284.
Wiederbehebungsversuche 282 (28).
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristverjähren 83 (17), 203, 208, stillschweigende 84 (47).
Wiederherstellung des früheren Zustandes 91.
Wildpässerschein 280 (13).
Willfür 81 (10).
Witwen- u. Waisengelder 48, 50 (12).
Wohlfahrts Einrichtungen 8.
Wohlfahrtspflege 4 (1).
Wohlfahrtspolizei 39 (24), 50, 73 (15).
Wohnungen, poliz. Einschreiten wegen ihrer Beschaffenheit 8, Eindringen in W. 16, 112, 142, 143, 323, 324, Frist zur Räumung von W. 438, 439.
Wohntam 65.
Würfelspiel 426 (2).
Wurst, Bestimmung ihrer Bestandteile durch PolW. 38 (18).

Z.

- Zahlmarken**, gelbbähnliche 40 (24).
Zahlstelle eines Vereins 383 (10).
Zahlungen, Anordnung durch poliz. Wf. 78 (1).
Zeitschriften s. periodische Druckschriften.
Zeitungen s. periodische Druckschriften.
Zeitungsartikel, Verübung groben Unfugs durch Z. 417 (7).
Zentralbehörde für die allgemeine Pol. 2.
Zentralpolizeiblatt 150 (46).
Zentralverband von Vereinen 383 (10).
Zeugen 153 (53), Gebühren 34 (7), 192 ff., u. (öffentliche Beamte) 195, Vernehmung durch die Pol. 192, 193, 206.
Zeugnisse, Fälschung 280, Erteilung durch die Pol. 412, 413.
Zeugnisverweigerungsrecht 139, 140.
Ziehfinder 323 (5).
Zigeuner 331 (15).
Zivilkleidung, der Gendarmen 109 (9), der PolBeamt. 52.
Ziviltransporteure 185.
Zivilversorgungsschein 32 (2), der Gendarmen 95 (6), 96.
Zöglinge s. Fürsorgezöglinge.
Zollbeamte, Eindringen in Wohnungen 324.
Zollgesetze, Beschlagnahme bei Zuwiderhandlungen 139 (1), 142 (21).

- Zollstellenvorsteher** als Hilfsbeamte der
 Staatschaft 136.
Zuchthausstrafe 219.
Zuhälter 5, 420 (13).
Zulässigkeit des Rechtswegs gegen poliz.
 Wf. 90 ff.
Zurücknahme, des Antrags auf ge-
 richtliche Entscheidung 203, poliz.
 Wf. 81 (9), 82 (13), 208 (10).
Zusammentreffen mehrerer PolWerv.-
 Zweige 6 (3).
Zuschauer bei Tumulten 21, 22.
Zuständigkeit, der PolBehörden 7 (5),
 33 (4), 33 (5), 41 (29), 85 (20), der
 Schöffengerichte 198, 199, des Be-
 zirksausschusses zu Berlin 76, des
 PolPräs. von Berlin 74 ff., zum
 Erlaß poliz. Strafverfügungen 202,
 204 ff.
- Zustellung** der Wf. u. Bescheide der
 VerwBehörden 83 (17), durch Nieder-
 legung bei den Pol.- oder Gemeinde-
 vorstehern 215 ff., poliz. Strafbf. 207.
Zwang, unmittelbarer 89.
Zwangsetatifizierung 35 (8).
Zwangsgestellungen 323 (6).
Zwangsheilungen 34 (7), 49 (5).
Zwangsmittel, der PolBehörden 42, 47,
 86 ff., 153 (53), zur Erzwingung der
 Herausgabe von Gegenständen 139.
Zwangspatz 160 (4), 174 (20), 245,
 248 ff., 274 (7), 343, 348 (7), und
 (Hannover) 348 (7).
Zwangsstrafe 87.
Zwangsverfügungen der PolBeh. 78 (1).
Zweckmäßigkeit, von poliz. Wf. 81 (10),
 89 (25), von PolVerordnungen 42.
Zweigvereine 383 (10).
Zwischenhandel 38 (18).

Anl. F. G. betr. die Verletzung der Dienstpflichten 24. April 1854	509
Unteranal. F 1. G. für Schleswig-Holstein betr. Ver- letzung der Dienstpflichten des Gefindes 6. Febr. 1878	512
Unteranal. F 2. G. für Hessen-Nassau betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes 27. Juni 1886	512
<hr/>	
Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen	513
Sachverzeichnis	522

Berichtigungen und Zusätze.

- | | |
|--|--|
| <p>§. 39 Anm. 21 am Schluß ist zuzu-
setzen: Dieses U. läßt jedoch die
R.D. 9. Dez. 32 (GS. 35 S. 1) un-
berücksichtigt (siehe S. 286 Anm. 45).</p> <p>§. 74 Anm. 5 Zeile 23 lies: 26. Juli
54 (statt 94).</p> <p>§. 80 Anm. 1 am Schluß lies: Nr. 2
Anm. 5 (statt Anm. 7).</p> <p>§. 89 Anm. 35 Spalte 2 Zeile 14
lies: zum Gegenstand.</p> <p>§. 174 Anm. 21 ist zuzusetzen: Was
als notdürftig ausreichende Kleidung
der zu entlassenden oder in eine dem
Min. d. Innern unterstellte Gefangen-
nenanstalt zu überführenden Ge-
fangenen anzusehen ist, bestimmt Vf.
22. Sept. u. 31. Okt. 04 (M.B. 261).</p> <p>§. 209 Anm. 11 Spalte 2 Zeile 9 lies:
Anl. F (statt G), Zeile 11 lies:
Anl. F 2 (statt G 2).</p> <p>§. 222 Anm. 12 ist zuzusetzen: Ferner
Vf. d. Justizmin. 16. Sept. 82 (ZMB.
288) und 1. Okt. 04 (M.B. 260).</p> | <p>§. 225 Anm. 1 ist zuzusetzen: Für die
Gefängnisse der Verwaltung des
Innern ist eine (nicht veröffentlichte)
Dienstordnung 14. Nov. 02 erlassen.</p> <p>§. 230 Anm. 1 ist zuzusetzen: Eingabe
der Gefangenen an die Gerichte, die
Sttschaft und die Aufsichtsbehörde
sollen stets weiterbefördert werden
Vf. 14. Okt. 04 (M.B. 260).</p> <p>§. 286 Anm. 45 Zeile 17 lies: R.D.
9. Dez. 32 (statt 9. Sept. 32). Ferner
ist dort zuzusetzen: Diese R.D. ist im
R.Ger. 4. Febr. 04 (siehe S. 39
Anm. 21) nicht berücksichtigt worden.</p> <p>§. 287 Anm. 48 Spalte 1 Zeile 14 ist
zuzusetzen: In dieser Fassung ist der
Entwurf als G. 21. Dez. 04 (GS.
291) veröffentlicht worden.</p> <p>§. 338 Anm. 6 Spalte 2 Zeile 3 lies:
Anl. C (statt Anl. D).</p> <p>§. 343 Anm. 2 Zeile 3 lies: Siehe
auch Nr. III 5 Anm. 7.</p> <p>§. 385 Spalte 2 Zeile 18 lies: Vf.
13. Mai (statt M.B. 13. Mai).</p> |
|--|--|